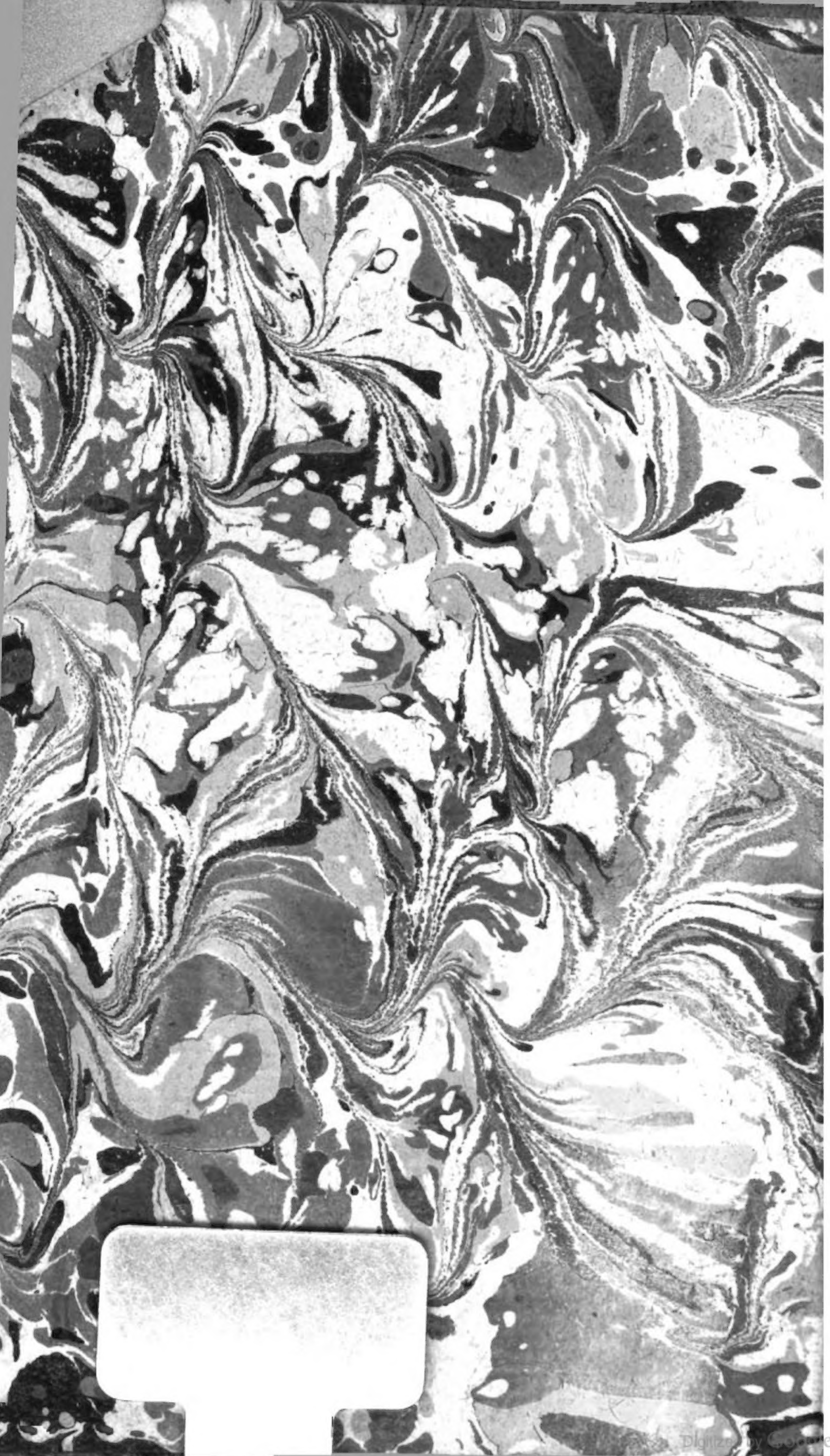
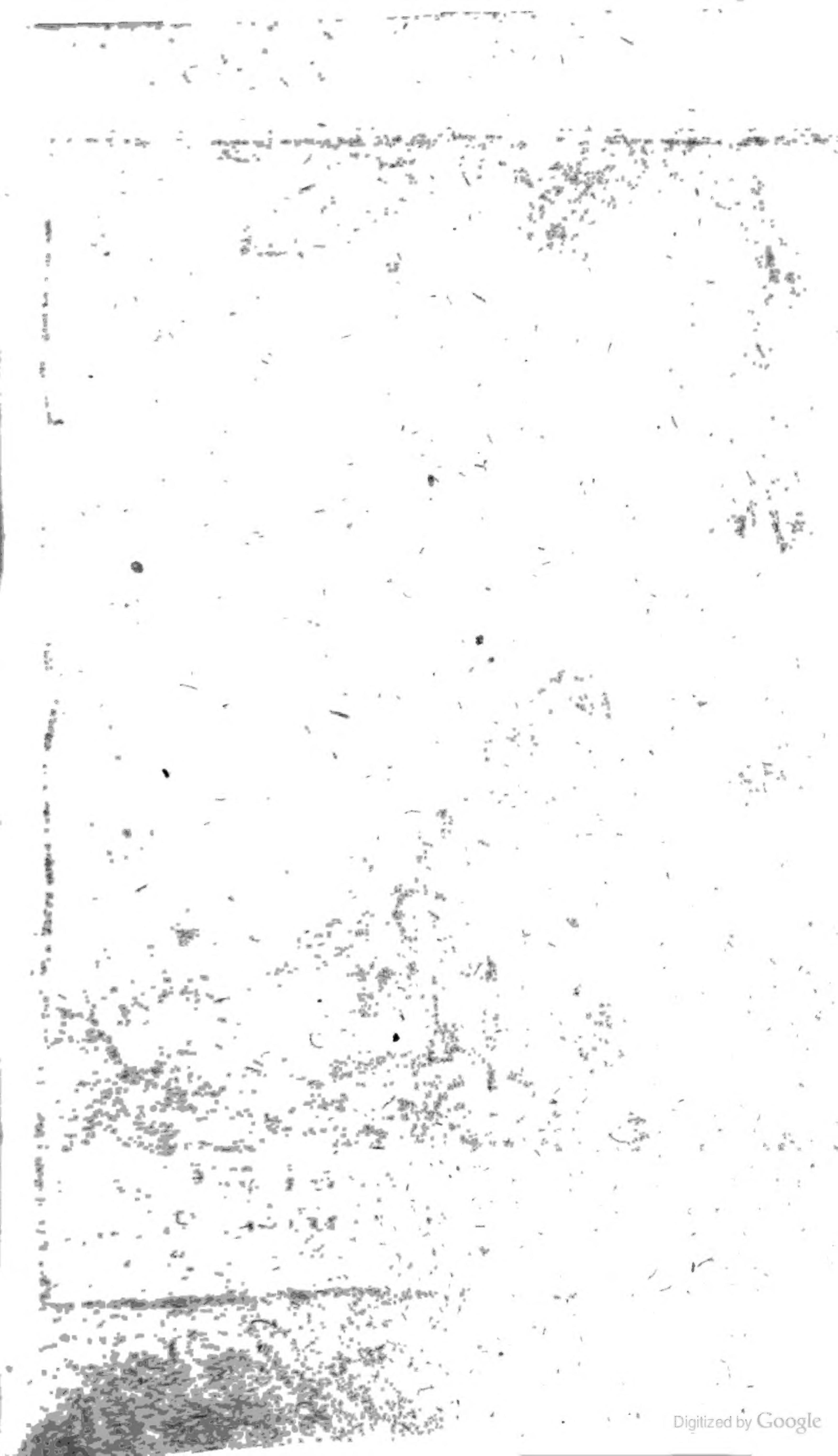








Ein iedes nützet schon, doch nimt man
sie züsammen, so dienen sie noch
mehr.

Herrn Christian Wolfs,

Königl. Schwed. Hochfürstl. Heßischen Regierungs-Raths, und Math. & Philos. Prof. Primarii zu Marburg, Prof. honorarii zu St. Petersburg, der Königl. Academie der Wissenschafften zu Paris, ingleichen der Kön. Groß-Britannischen, wie auch der Königl. Preuss. Societät der Wissenschafften Mitglieds,

Gesammlete

kleine philosophische

Schrifften,

Sechster und lezter Theil,

darinnen besonders die zur

Staatsklugheit

und der damit verwandten

Rechtsgelehrsamkeit

gehörige Stüke enthalten,

Welche

aus dem Lateinischen übersezet,

Auch mit nöthigen und nüzlichen Anmerkungen versehen sind

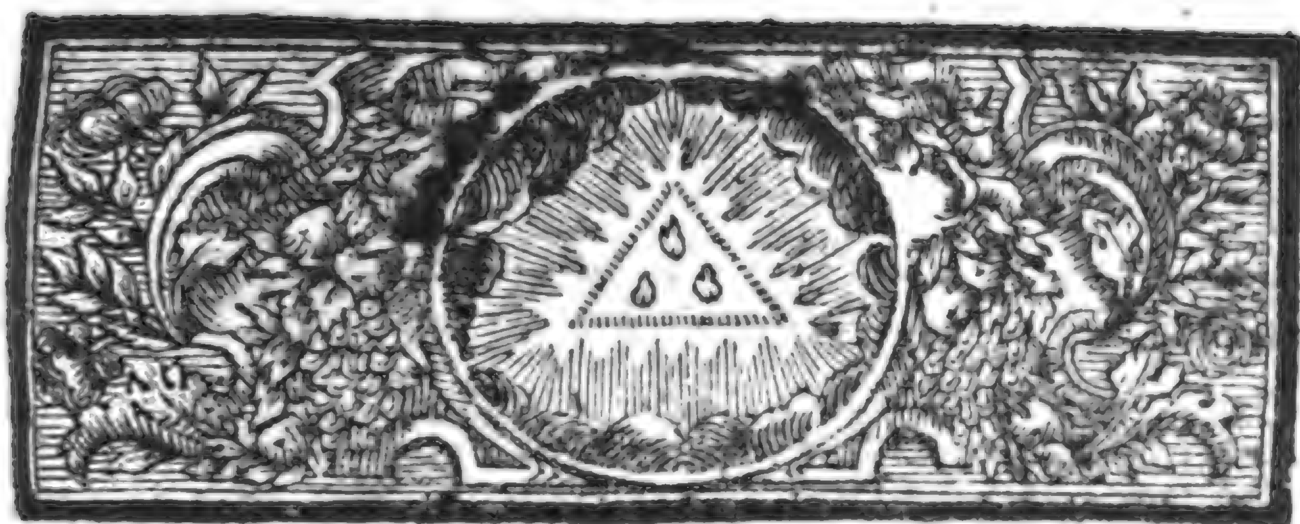
von

G. F. H. Pr. der Ph. z. B.



HALLE, im Magdeburgischen, 1740.

Zu finden in der Rengerischen Buchhandl.



Vorrede.

Kaum kan Frankreich mit so starkem Eifer darauf bedacht seyn/ die Gränzen unseres Vaterlandes zu engern, als man insgemein sich sorgfältige Mühe gibt, die Weltweisheit in kleine

Schranken einzuschliessen. Dahero kan man wohl billich die Frage aufwerfen: Ob ein Weltweiser in ein fremdes Amt greiffe, wenn er die Anwendung seiner Wissenschafft auf die Lehren der so genannten höhern Facultäten machet, und den Nuzen derselbigen darinnen durch Beyspiele zeiget? Nun ist zwar ein rechter Begriff von der Weltweisheit sogleich fähig, die ganze Entscheidung davon zu geben: allein nicht ein jeder stehet auf denselbigen, und nicht ein jeder hat ihn auch richtig. Man bildet sich insgemein diese Wissenschafft also ein, als ob sie sich nur mit dem sehr allgemeinen beschäfftige, und blos nur den Grund

von der übrigen Erkänntniß untersuche, welche nicht ein jeder einzusehen nöthig hätte. Man sezet ihr die höhern Wissenschafften entgegen, welche das menschliche Leben näher angiengen, und davon sich die Gottesgelahrheit mit der Anweisung zu einem im Glauben zu führenden und in einer ewigen Seeligkeit zu vollendenden Leben, die Rechtsgelehrsamkeit mit Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten und Rechtshändel, ingleichen mit Vorschreibung der Geseze, die Arzneykunst aber mit Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zu thun mache. Die Geschichte, die Sprachen und die Künste siehet man auch als davon verschiedene

Dinge an, die Meßkunst erkläret man für etwas von ihr getrenntes, und also bleibet ihr nur gar wenig übrig. In das andere soll sie sich nicht wagen, sonst siehet man es sogleich für einen Eingriff an, wie zwey mit ähnlichen Dingen beschäfftigte Handwerker einander das Ziel sezen. Da dünket sich mancher ein Apelles zu seyn, wenn er dem Weltweisen zuruffet, er soll sich nicht über seinen Leisten hinaus wagen. Dahero kommt es, daß man diese Frage aufzuwerffen nöthig hat. Gelehrte wollen sich sonst von dem Pöbel weit unterscheiden; aber hier schämen sie sich doch nicht, es neidischen Handwerksleuten nachzumachen. Das kommt aber von der

undeut-

undeutlichen Erkänntniß her, in welcher sie ihnen ähnlich sind. Sie theilen nehmlich die Sachen, worauf sich die Erkänntniß erstreket, also ein, wie diejenigen, von welchen die Menschen eine Nahrung oder vielmehr einen Gewinst ziehen. Daher entstehet der Neid, wenn mancher vermeinet, nun würde er sich nicht mehr fortbringen können, woferne der andere dasjenige auch machet, was er arbeitet. Ist die Rede von der gemeinen Erkänntniß: so lässet man es ganz gerne zu, daß die Gelehrsamkeit nach denjenigen Theilen eingetheilet werde, welche die darunter gehörige Sachen mit sich bringen. Und sodann bleibet billich für die Weltweisheit gar nichts übrig. Der Gottesgelehrte mag die Hauptwissenschafft, Vernunfft- und Sittenlehre, der Rechtsge-

fahrte das Natur- und Völkerrecht samt der Staatsklugheit, der Arzneykundige die Naturlehre hinnehmen, und zu seinem Amte ziehen. Wenigstens brauchet ein jeder vieles davon. Will man aber ja diese Lehren von sich wegweisen, und soll das, was man nicht mag, ein anderer treiben, weil es zu schwer oder verdrießlich ist: so mag man nur auch für denjenigen einen Nahmen erdenken, der sich damit zu thun machen soll. Die Weltweisheit aber und die davon benenneten Weisen fordern ein weit mehreres, nehmlich eine von der gemeinen Erkänntniß verschiedene, da der Grund von demjenigen, was man behauptet, allezeit so weit hinaus geführet wird, biß man es völlig begreiffet, und davon überzeuget wird. Wo sich nun Grund angeben, wo

sich

sich etwas begreifflich machen oder deutlich erklären, wo sich etwas unumstößliches beweisen lässet; da findet die Weltweisheit statt, da verrichtet der Weltweise sein Amt und kein fremdes, wenn er sich mit den erzehlten Stüken beschäfftiget. Es ist hier eine völlige Aehnlichkeit mit der Meßkunst anzutreffen. Man würde ihr Gewalt und Unrecht thun, wenn man sie nur in Buchstaben, Zahlen, Längen, Flächen und Cörper einschliessen wollte. Wo es etwas zu messen gibt, da kommt sie in ihr Eigenthum, und wenn es auch in der Gottesgelahrheit, Rechtsgelehrsamkeit und Arzneykunst wäre. Man ist nicht dawider, daß sie sich mit dem Gleichgewicht und der Bewegung beydes des flüssigen und festen bemühet; Himmel und Erde hat

man ihr eingeraumet, und den Bau im Krieg und Frieden hat sie an sich gezogen. Warum wollte man also der Weltweisheit dasjenige streitig machen, worauf sich die ihr gemäse Erkänntniß, welche die philosophische heiset, dennoch erstreket. Warum sagt man nicht vielmehr der Gottesgelehrte, der Rechtsverständige, der Arzneykundige thun einen Eingriff in die Weltweisheit, wenn sie bey den ihnen nur zu einer gemeinen Erkänntniß zufallenden Lehren philosophiren, und sie in Wissenschafften zu verwandeln bemühet sind? Hieraus wird nun hoffentlich so viel erhellen, daß ein Weltweiser ohnmöglich in ein fremdes Amt greiffen könne, wenn er seine Wissenschafft bey solchen Lehren brauchet, deren gemeine Erkänntniß blos bisher zu den so genannten

höhern

höhern Facultäten gezogen worden ist. Es gibt vielmehr eine Weltweisheit von heiligen Dingen, oder von den Mitteln der Seeligkeit, welche die Grundwahrheiten aus der Heiligen Schrifft entlehnet; eine Weltweisheit von den eingeführten bürgerlichen, geistlichen, peinlichen und anderen Gesezen, eine Weltweisheit von den Mitteln der Gesundheit, dadurch sie erhalten oder wiederum hergestellet wird. Bis hieher ist es so hoch noch nicht gestiegen, daß man völlig bewiesene Lehrbegriffe davon hätte; und daß man die so genannten höhern Facultäten mit Recht Wissenschafften nennen könnte. Denn es getrauet sich doch hoffentlich niemand, welcher verstehet, was gründlich bewiesen heise, zu behaupten, daß dieselbigen auf völlige Beweise gebracht worden seyen.

Nun

Nun aber nennet man allein diejenige Lehre eine Wissenschafft, welche durch Beweise vorgetragen wird. Derowegen müssen ja nothwendig die also genannten höhern Facultäten noch keine Wissenschafften seyn. Gleichwol aber können sie dazu werden, wenn man fortfahren wird, solchen Fleis anzuwenden, als man bis hieher gebrauchet hat. Derowegen bleibet zur Zeit nur noch so viel übrig, daß man durch ein und andere Beyspiel oder Probe zeige, daß sich die Weltweisheit bey den Lehren der höhern Facultäten anwenden lasse, und also dabey ihren Nuzen habe.

Zu dieser Abhandlung gibt der jezige sechste Theil der gesammleten kleinen Wolfischen Schrifften Anlaß, darinnen ausser der Rede von der Sittenlehre der Sineser

neser, welche von dem vorigen Theil übrig geblieben ist, und etlichen zur Staatsklugheit gehörigen Schrifften, verschiedene Proben, der in der Rechtsgelehrsamkeit gebrauchten oder angewendeten Weltweisheit vorkommen. Es haben dieselbige zwar nach dem ersten Vorsaz nicht mit hier herein gebracht werden sollen: es hat sich aber hernach die zu erst gar klein gesezte Absicht auch bis dahin erweitert. Und hiemit ist nun diese Sammlung durch die Güte Gottes endlich einmahl beschlossen. Weil aber nach der nun erweiterten Absicht alle kleine Wolfische Schrifften gesammlet werden sollen: so ist nur annoch eine Nachlese übrig, welche dann, so GOtt will, in einigen Bänden gleichfalls an das Licht treten soll. GOtt, der bis hieher zu dieser Arbeit die Kräffte verliehen

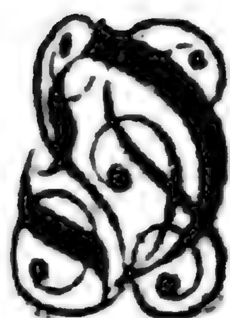
hen hat, gebühret dafür bey dem Beschluß demüthiger Dank. Er lasse sie auch solche Frucht tragen, daß diejenigen, welche daraus in der Erkänntniß zunehmen, solche zu seiner Ehre gebrauchen.



I.

Rede von der Sittenlehre der Sineser †.

Nach Stand und Würden allerseits hochgeehrteste Zuhörer!



bgleich die Weisheit der Sineser von den ältesten Zeiten her (1) sehr berühmt

Das Alterthum und der Ruhm der Sinesischen Weltweisheit.

† Ohnerachtet das Wort philosophia practica eigentlich die übende Weltweisheit bedeutet, und noch mehr als die Sittenlehre im engen Verstande unter sich begreiffet: so ist es doch hier durch solche, wie sie in der weitläufftigen Bedeutung genommen wird, übersezet worden.

Anmerkungen.

(1) Daß die Sineser ein sehr altes Volk seyen, ist ausser allen Streit. Derjenige, welcher das Reich gestifftet hatte, und Fo hi genennet wurde, regierte schon im 2952sten Jahr vor des Heylands Geburth, und von der Zeit an haben die Käyser in einer gewissen Ordnung nacheinander regieret: welches aus der Zeitrechnungstabelle der Si-

rühmt gewesen, und ihre ganz besondere Klugheit in Verwaltung des

Sinesischen Monarchie deutlich hellet, welche biß auf das Jahr 1683 fortgesezet, von den Herrn Philipp Couplet, aus dem Sinesischen ins Lateinische übersezet, und zu Paris *1686.* herausgekommen ist. Man findet dieselbige an das Buch, welches die Aufschrifft führet: **Confuz der Weltweise der Sineser, oder Uebersezung der Sinesischen Wissenschafften,** angehanget, welches **Prosper Intorcetta, Christian Herdtrich, Franz Rougemont** und **Philipp Couplet** aus der Gesellschafft Jesu, besorget haben. Ihre Staats- und Sittenlehre aber hat zugleich mit ihrem Reich den Anfang genommen, von welcher Zeit an biß auf uns 4677 Jahre verflossen sind. Es erstreken sich zwar die Jahrbücher der Sineser noch weit über die Zeiten des **Fo hi** heraus; aber **Couplet** erinnert doch in der Vorrede zu der Zeitrechnungstabelle, I. §. 3. S., daß auch die Sinesischen Gelehrten und die berühmtesten Geschichtschreiber, dasjenige, was von andern

des Staats von jederman in Bewunderung gezogen worden ist (2): so

andern vor diesen Zeiten aufgezeichnet worden ist, nur als untergeschobene Schrifften, und als solche erkennen, welche keinen Beyfall verdienen. Es ist aber nicht nöthig, daß wir das Alter der Sinesischen Weisheit über die Zeiten des **Fo hi** hinaus sezen; denn wenn wir auch nur des **Couplets** Zeitrechrechnungstabellen beypflichten, welche er mit vielen Gründen bewiesen hat, so haben wir kein älteres Denkmal der Weltweisheit, als die Weltweisheit der Sineser ist.

(2) Das alte Sprichwort dieses Volkes scheinet heut zu Tage bekannter zu seyn, als daß man es erst hier anführen sollte, daß nehmlich nur die Sineser zwey Augen hätten, die andern Menschen aber blind wären. Und **Couplet** schreibet in der vorläuffigen Erklärung über den **Confuz** im 11ten und 12ten §., daß nachdem die Missionarien mit unglaublicher Mühe und Standhafftigkeit die Sinesische Sprache und ihre Wissenschafften erlernet hätten,

so scheinet doch alles dasjenige, was von beyden insgemein pfleget gesa-

daß sie auch ihnen das ihrige ausdruken konnten, die Sineser endlich bewogen worden wären, den Europäischen Leuten ein Auge zuzugestehen. Denn die Sineser haben nicht wie andere Völker Buchstaben, dadurch sie die Worte im Schreiben ausdruken, sondern nur Zeichen, womit sie die Sache selbst unmittelbar bezeichnen, und welche sie alle und jede mit einen gewissen bestimmten Ton auszusprechen pflegen. **Couplet** bezeiget an dem angeführten Ort, auf den 11ten Blatt: sie hätten so viele, daß kein Sineser dieselben alle merken könne, obschon viele von dem 6ten Jahr an ihre ganze Lebenszeit darauf wendeten. Der vortreffliche **Fourmont**, der ein Mitglied der Königlichen Academie der Jnscriptionen zu Paris ist, schreibet in einer Abhandlung von der Sinesischen Schreibart, welche in den Trevouischen Tagebuch auf das 1722 Jahr auf der 1577 und folgenden Seiten zu finden ist, daß sie 80000 Zeichen hätten, die er in dem Sinesischen **Wörterbuch**, welches ein Sineser, Hoam-

gesaget zu werden, so wenig seltsames als vortreffliches in sich zu fassen

Hoamge, zu Paris angefangen hat, und nach seinem Tode von ihm fortgesezet worden ist, erklären will. Weil er aber auch zugleich bekennet, daß die Sineser in Zusammensezung der Zeichen eine philosophische und geometrische Ordnung beobachtet hätten, und daß bißhero noch nichts von einem menschlichen Verstand ersonnen worden wäre, welches mit dieser Erfindung verglichen werden könnte, ja es wäre keine Naturlehre vorhanden, welche eine so grose und weitläufftige Erkenntniß in sich fasse, als in diesen Zeichen enthalten seye; so finden wir einen ausnehmenden Beweis der Weisheit und Wissenschafft der Sineser. Uebrigens so ist die Erfindung der Zeichen uralt. Denn Couplet erinnert an dem Ende der Vorrede zu den Zeitrechnungstabellen auf der 20sten Seite, daß der Fo hi, der erste Stiffter des Reiches einen sechsfachen Grund zu den Buchstaben oder Zeichen (an deren statt sie vorher Knoten gebrauchten,) geleget habe, und in der

fassen (3). Der Confuz wird ge=

Zeitrechnungstabelle merket er an, daß diese Zeichen unter der Regierung des Käysers Hoam ti, welcher im Jahr 2697 vor des Heylands Geburth zur höchsten Würde erhaben worden ist, erfunden worden seyen.

(3) Die Wissenschafft der Sineser ist den Europäern nicht bekannt und deutlich genug. Denn die 60jährige Rechnung, nach welcher heut zu Tage die Sineser ihre Jahre zehlen, hat Fo hi schon erfunden, und wie die Zeitrechnungstabelle der Sinesischen Monarchie ausweiset, so hat der Hoam ti, mit Hülffe des Ta nao dieselbe in dem 2697sten Jahr vor der Geburth des Heylandes zu Stande gebracht. Es ist aber leicht zu erweisen, daß sie ohne hinlängliche Einsicht der Sternsehekunst, weder erfunden, noch völlig zu Stande hat gebracht werden können. Dahero ist nun abzunehmen, daß die Sineser in den uhrältesten Zeiten sich in der Sternsehekunst hervorgethan haben; welches daher noch mehr bestätiget wird, weil eben dieser Hoam ti, die Sternsehekunst in die Gestalt einer

gemeiniglich für den Urheber ei-
ner

einer Wissenschafft gebracht hat. Es ist aber nichts von der Sternsehekunst der alten Sineser uns vor Augen gekommen. Was der Martin davon gedenket, das hat Hevel in der Vorrede zu dem 1sten Theil der Himmelsmaschine angeführet; es zeiget aber dieses nur von den Alterthum dieser Bemühung der Sineser, keinesweges aber wird damit dargethan, wie weit sie es darinnen gebracht haben. Und obschon Dominic Cassini, der grose Erfahrung in der Sternsehekunst hatte, von den Missionarien deutlichern Unterricht verlangte, so hat er doch seines Wunsches nicht theilhafftig werden können, wie solches aus der Betrachtung dieses grosen Mannes über den Ursprung und Fortgang der Sternsehekunst deutlich erhellet, welche Johann Leonhard Rost, ein vortrefflicher Sternkundiger in Nürnberg, aus den Französischen in das Lateinische übersezet, und sie vor sein astronomisches Handbuch hat druken lassen. Die Meßkundigen wissen wohl, daß derjenige welcher die Sternsehekunst

ner so grosen Weisheit von uns ange=

verstehet, auch die Rechenkunst und Feldmeßkunst innen haben müsse. Dahero ist auch zu schliesen, daß die alten Sineser so wohl gute Rechenmeister als auch erfahrne Feldmeßkundigen gewesen seyen: welches auch noch dardurch bestätiget wird, weil Hoam ti selbsten eine arithmetische Tabelle erfunden hat, ohne Zweiffel in der Absicht, sie in der Sternsehekunst zu gebrauchen. Aber worinnen ihre Rechen- und Feldmeßkunst eigentlich bestanden seye, ist uns Europäern nicht bekañt. Fo hi hat schon den Grund zur Music geleget, auf welchen seine Nachfolger weiter gebauet haben. Ich will nichts von der ausübenden Meßkunst der Sineser gedenken; von welcher man zwar überhaupt etwas muthmasen, aber keineswegs etwas gewisses davon sagen kan, wie weit sie darinnen gekommen seyen. Von eben diesen Hoam ti, wird auch in der Zeitrechnungstabelle gemeldet, daß er in den 2637sten Jahre vor des Heylands Geburth, die Wissenschafft von den Schlägen der Adern aus der Arzneykunst, welche

noch

noch heut zu Tage gebräuchlich ist, in vielen Büchern beschrieben habe, wozu ihn der Ripe, So, ven und der Luy cum geholffen haben sollen: aber auch hiervon ist uns nichts bekannt, und wir können also auch von ihrer Arzneykunst kein Urtheil fällen. Ich habe vorher schon erinnert, wie schwer die Erfindung der Zeichen sey; aber wir haben auch davon noch keine deutliche Erklärung. Wir Europäer haben bißher weiter nichts erfahren, als was uns die oben benannten (in der 1sten Anmerkung) Missionarien in den Buch, welches den Titul führet, Confuz der Sinesische Weltweise, und der Herr Franz Noel in den Hauptbüchern des Sinesischen Reiches von der Staats- und Sittenlehre derselben vorgetragen haben. Diese Bücher trifft man sehr seltsam an, und es haben dieselbe wenige kennen lernen; dahero wissen die Gelehrten kaum etwas von den Sinesern, was sie nicht etwa aus des Confuz seinen Werk hergenommen haben. Ob dieses aber schon von Confuz den Nahmen führet; so ist doch bekannt, daß in denselben nur Stükweis aus den Schrifften, die Confuz verfertiget hat, etwas angeführet worden ist. Denn Xi Hoam

ti, der die erstaunenswürdige Mauer wider die Einfälle der Tartarn hat erbauen lassen, war ein Erzfeind von Gelehrten, deren er sehr viele lebendig begraben lies, und hat in den Jahr 212 vor des Heylands Geburth, alle Bücher, auser diejenigen, welche zur Arzneykunst gehören, und die Gerichtsbücher, verbrennen lassen. Also sind fast alle Schrifften der alten Weltweisen und Könige ja selbsten des **Confuz** und seiner Ausleger ihre zu Grunde gegangen, so daß man gar nichts davon gewust hätte, wo nicht in den 139sten Jahr vor des Heylands Geburth, also fast ein ganzes Jahrhundert erst nach dem so kläglichen Bücherbrand, der Kayser **Vu ti**, der so wohl ein versuchter Kriegsheld, als auch ein gelehrter Regent war, die Stüke und Ueberbleibsel von dem Bücherbrand hätte sammlen lassen. Sie sind also, wie **Couplet** in seiner vorläuffigen Erklärung auf der 23sten Seite, gedenket, halb verbrannt und aus allen Winkeln und Löchern hervorgesucht worden, wenn sie auch halb zerfressen waren, und man hat sich bey den alten Leuten Raths erholet, ob sie nicht etwa dasjenige, was sie in ihrer Jugend erlernet hatten, annoch müsten.

angesehen (4): diejenigen aber, welche dieser Meynung beypflichten,

wüsten. Aus diesen Stüken und Ueberbleibseln also sind die Bücher des Sinesischen Reiches, die heut zu Tage die vornehmsten oder Hauptbücher sind, zusammen getragen worden, davon **Couplet** mit seinen Gehülffen einige, **Noel** aber alle aufs neue übersezet hat. Gleichwie aber von den noch übrigen Mauren eines ehemaligen Gebäudes keiner, als ein vollkommener Bauverständiger mit urtheilen kan, wenn er diejenige Aufmerksamkeit brauchet, welche zu einem so wichtigen Werk hinreichend ist. Also kan auch keiner von der Staats- und Sittenlehre der **Sineser** ein Urtheil fällen, als wer diese Wissenschafft auf das genaueste erkannt hat, und der es bey der Untersuchung nicht am Fleiß und Scharfsinnigkeit ermangeln lässet.

(4) Diese Meynung ist ohne Zweiffel daher entstanden, weil die Schrifften, Reden und Thaten des **Confuz**, in dem so grosen Reiche China, heut zu Tage als eine Regel und Richtschnur in allen Dingen angesehen werden.

ten, bezeugen dadurch nichts anderst, als ihre Unerfahrenheit in den Sinesischen Nachrichten (5).

Der

(5) Es ist eine in China sehr bekannte Sache, daß Confuz nicht alles das seinige von selbsten erfunden, sondern dasjenige, was er vorträgt, von den Alten hergenommen habe. Es bekennet dieses Confuz selbst bey dem Couplet im 3ten Buch, im 4ten Theil, auf der 36sten Seite, da er sich einen Verkündiger (praeconem) aber keinen Erfinder der Lehre nennet, welche er treibe, und sezet hinzu, er liebe das Alterthum, und suche dasjenige aus den Schrifften der Alten heraus, was in seinen Kram tauge. Man kan hierbey das Leben des Confuz, welches Couplet auf der 117ten und 118ten Seite beschrieben hat, nachlesen. Da er noch, sagt er, kaum 15 Jahr erreicht hatte, hat er sich gänzlich auf die Lesung der Bücher der Alten geleget, und nachdem er dasjenige, was ihm nicht tauglich zu seyn schiene, weggelassen, hat er die herrlichsten Lehren ausgelesen, und erstlich dieselbigen

Der Sinesische Staat hat sich lange vor den Zeiten des Confuz der vortrefflichsten Geseze zu erfreuen gehabt, indem die Fürsten ihren Unterthanen so wohl mit Worten als auch mit ihrem eigenen Beyspiel eine Richtschnur der grösten Vollkommenheit zur Nachfolge vor Augen gestellet, und die Lehrer und Hofmeister, so wohl Käyserliche und Königliche Prinzen,

Der Confuz ist nicht der Urheber der Sinesischen Weisheit.

bigen selbsten in Uebung zu bringen gesuchet, nachgehends aber sie auch andern zur Nachfolge vorgeschrieben. Confuz suchte also die Wahrheit mit gröster Begierde, und da er durch Gründe nicht davon überzeuget werden konnte, hat er sich auf die Versuche geleget, und hat das erstlich an sich versuchet, was er andern lehren wollte, damit er gewiß versichert war, er trage ihnen eine wahre und gründliche Lehre für. Aus eben der Ursache hat er verschiedene malen das Regiment geführet, damit er die Regeln zu regieren auch mit der Erfahrung bekräfftigte.

zen, als auch anderer vornehmer und geringer Leute Kinder von der zartesten Jugend an zu wohlanständigen Sitten angewiesen, die Erwachsenen aber in der Erkenntniß des Guten und Bösen gestärket haben, also daß die Fürsten und Unterthanen den Preis der Tugend einander strittig machten (6). Denn die alten Käyser und Könige der Sineser waren selbst auch Weltweise: dahero hat man sich nicht

(6) Was ich hier angeführet habe, beruhet auf die Erzehlung des **Noels**, welcher den Innhalt dieser Hauptbücher, die er in das lateinische übersezet, statt einer Einleitung zum voraus anführet, ehe er dieselben selbst liefert. Aus eben dieser Quelle ist auch das übrige hergeleitet worden, was in dem folgenden sich auf die Erzehlungen der Geschichte gründet, außer daß einiges aus den Vorreden der Sinesischen Ausleger, welche sie den Hauptbüchern vorgesezet haben, hergenommen worden ist.

nicht zu wundern, daß ihr Staat nach dem Ausspruch, welchen Plato gethan hat, glükseelig gewesen seye, da Weltweise herrscheten, und die Könige Weltweise waren.

Fo hi ist der erste (7), welchen die Si- Die Urheber der Sinesischen Weltweisheit.

(7) Fo hi hat in den 2952sten Jahr vor des Heylands Geburth das Reich gegründet. Weil man ihn aber auch den *Ursprung* der Sinesischen Wissenschafft zu danken hat; so halte ich vor dienlich, einiges anzumerken, woraus man das Gemüth dieses weltweisen Regenten erkennen kan. Er hat sich das ganze Reich als ein einziges Haushalten vorgestellet, und zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen kein anderes Verhältniß gesuchet, als welches zwischen Eltern und Kindern wahrgenommen wird. Und dieses Verhältniß ist der beständige Grund, nach welchem alles in den Reich eingerichtet worden ist. Er hat sich aber des Grundes der Verkehrung (principio reductionis) bedienet, welches, wie

Sineser als den Stiffter der Wissen-

wie wir wissen, in der Erfindungskunst von sehr groser Wichtigkeit ist; und hat sich aus der Betrachtung des Himmels und der Erden, eine Richtschnur zur rechtmäsigen Beherrschung des Volkes und des Staats gemacht, wie solches **Couplet** in der vorläuffigen Erklärung auf der 76sten Seite bezeuget hat. Es erhellet aber auch zugleich aus demjenigen, was **Couplet** auf der 34sten und 37sten Seite erzehlet, daß er die Ordnung des Himmels und der Erden, und deren Unveränderlichkeit bewundert, und es derselben mit groser Sorgfalt nachgemachet habe. Wenn man dieses recht genau erweget, so wird man ohnstreitig eine ganz unvermuthete tieffe Einsicht in dem Nachdenken des **Fo hi** bewundern. **Fo hi**, der, wie nun bekannt ist, in der Sternsehekunst sehr erfahren war, hatte wohl bemerket, daß die Gestirne in einer beständigen Bewegung seyen, und daß in dieser Bewegung eine Ordnung und Unveränderlichkeit angetroffen werde. Denn sie lauffen nicht bald hier bald dort ohne

Re-

senschafften und des Reiches in
China

Regeln herum, sondern es hat auch der Himmel seine Rechte und Geseze, welche in dem vorigen Jahrhundert erst von dem scharffsinnigen Kepler bey uns entdeket worden sind. Daß sie aber dem Fo hi auch bekannt gewesen seyen, ist kaum zu glauben, ob es schon das Ansehen hat, als habe er auch etwas davon eingesehen. Alle und jede Irrstern (Planeten) sind zu gewißen Zeiten der Veränderung unterworffen, welche, indem sie sich nach einem unveränderten Geseze richten, unveränderlich sind. Weil sich aber alle und jede nach einerley Gesez richten müssen, so stimmen sie in der Verschiedenheit auf das schönste miteinander überein, so daß der Zusammenhang der Bewegungen vollkommen ist. Da also Fo hi seine Regierung nach der Richtschnur des Himmels einrichten wollte, so suchte er dardurch eine genaue Uebereinstimmung jener mit dieser zu treffen: welches er zu erlangen gedachte, wenn aller Menschen Handlungen nach einem unveränderlichen Geseze sich richten müßen.

China verehrten. Diesem aber haben

Dahero hat er dieses zur Grundregel gemacht, daß zwischen Obern und Untern, Aeltern und Jüngern, Regenten und Unterthanen, und zwischen dem obersten Monarchen und dessen ganzen Reich eben das Verhältniß seyn soll, wie zwischen Eltern und Kindern. Denn wenn man die Pflichten der Jüngern gegen die Aeltesten, der kleinern Geschwister gegen die grösern, der Untern gegen die Obern, der Knechte gegen die Herren, und der Unterthanen gegen ihre Regenten, welche von der Sinesischen Weltweisheit eingeschärffet werden, mit einander vergleichet: so wird man deutlich wahrnehmen, daß sie auf dieses Verhältniß gegründet worden seyen. Wenn auch dahero schon nichts von der Sittenlehre und Staatsweltweisheit der Sineser wäre aufgezeichnet worden, als was ich von der vortrefflichen Absicht des so klugen und scharffsinnigen Fo hi angebracht habe; so würde ein jeder doch das schon vor hinlänglich genug erkennen, die Sittenlehre und Staats-

welt-

weltweisheit der **Sineser** wieder herzustellen, wer nur eine gründliche Wissenschafft nebst einer genauen Lehrart besizet. Noch vielmehr aber dienet dieses darzu, die ächte Wissenschafft der **Sineser** von der unächten zu unterscheiden, wenn die Erklärung des Uebersezers den Verstand bißweiweilen zweiffelhafftig macht, oder der **Noel** von dem **Couplet** und seinem Gehülffen abgehet. Ich will hernach ein Beyspiel hiervon angeben, daraus man die Wahrheit desjenigen, was gesagt worden ist, einsehen möge. **Fo hi** hat als ein Gesezgeber sich unter der Person eines Vaters vorgestellet, und aus dem Verhalten des Vaters hat er die Geseze hergeleitet, welche 4677. Jahre hindurch biß auf den heutigen Tag, in diesem so weitläufftigen Reich geblühet haben, in welchem beynahe 59000000 Männer sich befinden sollen. Siehe des **Couplets Zeitrechnungstabelle** am Ende auf der 105ten Seite. Der Ausgang also bestätiget zur Gnüge, was die Geseze für eine Krafft und Würkung nach sich ziehen, wann der Gesezgeber als ein Vater bey Einrichtung desselben sich verhält. Es findet also hier die ausschweiffende und müßige Weisheit ei-

haben Xin num (8) Hoamti

niger Klüglinge und allzuweisen Leute nicht statt, welche, damit sie nur etwas zu tadeln haben, mit einer angenommenen Ernsthafftigkeit behaupten, daß, wenn ein Gesezgeber sich als einen Vater betrachte, die Geseze hernach eigentlich keine Geseze mehr zu nennen seyen, und daß der ganze Staat zu Grunde gehe, weil dadurch alle Ehrbarkeit der Handlungen aufgehoben würde. Es wäre zu wünschen, daß diejenigen in Dingen, welche zu der Staats- und Sittenlehre gehören, den Confuz nicht ehe nachahmen wollten, welche die Wichtigkeit der Gründe nicht genugsam untersuchen können, als biß sie durch eigne Erfahrung zu einem Entschluß gebracht würden.

(8) Xin num hat dem Fo hi in der Regierung gefolget, und ist ein Herr von einem sehr guten Verstande, groser Gnade, und von einer nicht geringen Scharffsinnigkeit gewesen. Er war demnach mit solchen Gemüthsgaben versehen, welche man an einem Nachfolger des Fo hi zur Bevestigung und Bestättigung des Reiches sich nur hätte

ti (9), Yao (10) und Xun (11) in

te wünschen mögen. Da er aber kein Blutsfreund des Fo hi gewesen war: so scheinet, daß er von dem Stiffter des Reiches mit gutem Vorbedacht zum Nachfolger erwehlet worden seye; welches mir um so viel wahrscheinlicher vorkommt, weil der fünffte Nachfolger des Xin num, nemlich der Yao gleichen Rathschluß fassete, indem er seine 9. Kinder übergangen, und den Xun blos in Ansehung seiner Tugend sich zum Nachfolger bestimmet hatte. Und dieses Verfahren ist keinesweges zu verwerffen. Dann weil die ersten Kayser sich äusserst bemüheten, das Reich auf die bestmöglichste Art zu bestättigen, und auch nichts verordnen wollten, als was sie selbsten vorher erfahren hatten, damit sie in keiner Sache so leicht irren mögten, so würde es nicht geschehen seyn, daß sie ihren Endzwek erreichet hätten, wenn nicht ein jeder von ihnen überzeuget gewesen wäre, daß sein Nachfolger auch gleiches Sinnes, und einem so grosen Werke gewachsen seye.

(9) Hoam ti, hat, nachdem der Fo hi und der Xin num das Reich bevestiget

get hatten, im Jahr 2697. vor des Heylands Geburth die Regierung angetreten, und sich, als ein wahrer Nachfolger seiner Vorfahrer, die Wissenschafften, die Künste und die Aufnahme des Handlungswesen sehr angelegen seyn lassen. Er ist von dem bestellten König im zwölfften Jahr seines Alters zum Kayser erwehlet worden, und hat hundert Jahr regieret.

(10) Yao, der fünffte Sinesische Kayser, überkam das Regiment im Jahr vor der Geburth des Heylandes 2357. Es haben zwar auch Xao hao, Chuen hio, und Ti co, welche vor ihm von dem 2597sten Jahr an, biß auf das 2356ste Jahr, in welchem Ti co verstorben war, dem Reich vorstunden, es an ihrer Sorgfalt für die Verbesserung des Staats keinesweges ermangeln lassen, indem, nur etwas weniges von ihren guten Veranstalltungen zu gedenken, Xao hao Städte erbauet, und dieselben mit Mauren eingeschlossen, Chuen hio schon zu den uralten Zeiten Calender eingeführet, der Ti co aber öffentliche Lehrer, um das Volk zu unterrichten, bestimmet, und die Singekunst, zur besseren Vereinigung untereinander, und zur Beförderung der Tugenden angeordnet hatte. Doch hat

sich

sich Yao vornehmlich Mühe gegeben, daß er den von seinen Vorfahren so vortrefflich eingerichteten Staat, durch die besten Geseze bevestigen möchte. Eben dieser hat die sechs obern Gerichte gestifftet, welche noch biß auf den heutigen Tag dauren, und hat als Gesezgeber fünff Arten der Strafen erdacht, dardurch die Halsstarrigen von der Neigung zu den Verbrechen, abgeschreket würden. Man sehe in der Zeitrechnungstabelle, die andere und dritte Seite.

(11) Da Yao deutlich erkannte, daß sein Nachfolger ihm gleich seyn müsse, hat er den wegen seines Gehorsams sehr angesehenen Xun von dem Felde erstlich zur Verwaltung eines Amtes berufen. Nachdem er aber seine Gemüthsbeschaffenheit und herrliche Gaben bey drey ganzen Jahren genugsam geprüfet und wahrgenommen hatte; hat er ihn zum Reichsgehülffen angenommen, und zu seinem Nachfolger in der Regierung bestimmet. Dieser trat auch bey seiner Nachfolge in des Yaons Fußstapffen, und gab noch mehrere Geseze, die damahls nöthig waren. Denn es haben die Stiffter und ersten Kayser des Sinesischen Reiches sich keinesweges bey ihren Gesezen

in der Regierung nachgfolget, welche diejenige Einrichtung, welche Fo hi bereits gemachet hatte, mehr und mehr verbesserten, biß endlich die Kayser aus den Geschlechtern Hia, Xam uud Cheu (12) so wehl die Regierung als auch

übereilet: Sie haben verordnet nichts, als was sie durch einen vielfachen Versuch bewährt befunden hatten. Dahero wollten auch die Gesezgeber selbsten nicht von den Gesezen ausgeschlossen seyn; sondern sie sezten sich zuerst das Gesez zur Richtschnur ihrer Handlungen, ehe sie solches ihren Unterthanen vorschrieben. Dahero ist es denn geschehen, daß Yao und Xun, als die ersten Gesezgeber der Sineser allen übrigen auf sie gefolgten Fürsten zum Muster und Beyspiel wurden, und noch heute zu Tage in grosem Ansehen stehen. Ja aus ihren Reden und Thaten hat Confuz vornehmlich seine Weltweisheit hergenommen. Man kan hier in der Zeitrechnungstabelle die dritte Seite, und in dem Leben des Confuz die 120ste Seite nachsehen.

(12) Diese drey Geschlechte, Hia, Xam und

auch die Geseze zur grösten Vollkommenheit gebracht haben.

Auf

---

und Cheü, deren Geschlechtregister Couplet in einer besondern Tabelle mit Anmerkungen deutlich erkläret hat, haben die übrigen alle, welche darauf gefolget sind, sowol an der Vielheit der Jahre, als auch an der glükseeligen Regierung, und an dem Lob der Tugend weit übertroffen. Man sehe hiebey die achte Seite in dem Geschlechtregister nach. Auf Noels Treue und Glauben habe ich (in der sechsten Anmerkung) behauptet, und man kan es auch selbsten aus der Zeitrechnungstabelle ersehen, da diese Kayser das Regiment und die Geseze zu ihrer grösten Vollkommenheit gebracht haben. Der erste von dem Geschlecht Hia war der Ru mit dem Zunahmen der Grose, welchen, als des Chuen hio Enkel aus dem fünfften Stamm, mit Hindansezung seiner Söhne Xun zum Nachfolger erwehlet hat. Dieses Geschlecht hat von dem 2207den biß auf das 1766ste Jahr vor des Heylands Geburth regieret. Das andere Geschlecht Xam hat Chim tam, der ein Enkel

 des

Der Untergang des Sinesischen Staats

Auf Erden aber ist nichts beständigers als der Unbestand. Kaum hatte die Weisheit und Staatsklugheit der Sineser einen so hohen Grad erreichet, so fingen sie auch

des ersten Kaysers Hoam ti, in der Ordnung der siebenzehende war, gegründet, bey welchem Geschlecht die Hoheit biß auf das 1121ste Jahr vor des Heylands Geburth geblieben ist. Der Urheber des dritten Geschlechtes ist endlich Vu vam gewesen, welcher den Thron biß auf das Jahr 254. vor des Heylands Geburth besessen hat. In dem Geschlechte Hia, ist ausser dem Yu dem Stiffter auch der Xao cham, in dem Geschlechte Xam ausser Chim tam dem Stiffter Tai kia, Zu ye, Puon kem und vornehmlich Vu tim; aus dem dritten Geschlecht ausser Vu vam dem Stiffter, noch Chim vam, Cam vam, Siven vam, und Lim vam zu bemerken. Dieser ihre vortreffliche Thaten leuchten besonders aus der Wiedererrichtung des Staats hervor, welcher wegen der üblen Verwaltung der Vorfahren, in nicht geringes Verderben gerathen war. (13)

auch schon wieder nach und nach an in Verfall zu gerathen, und wären fast gänzlich untergegangen, weil die Fürsten den Weg der Tugend verliesen, und die Vornehmsten sich nicht mehr nach den so sorgfältig gegebenen Gesezen, richteten, die Lehrer ihres Eydes und Pflicht vergasen, und die Unterthanen, die ohnedem übel geartet waren, nur Schandthaten und Laster verübten (13). Da-

(13) Von dem ersten Stiffter des Reiches, Fo hi, biß auf den Urheber des ersten Kayserlichen Geschlechtes sind 754. Jahre verflossen, welche blos zur Errichtung und Bevestigung des Reiches angewendet worden sind, damit nichts aus Ubereilung veranstalltet werden möchte. Dieses gereichte ihnen aber zum grösten Vortheil, daß ihre Kayser theils lange regierten, theils aber auch sich solche Nachfolger bestimmeten, von welchen sie wusten, daß sie der Regierung gewachsen wären. Nachdem aber, da das Reich schon gegründet war, der Ti ki ein Sohn des Yu von den Königen

Damals war ein recht bejammernswürdiger Zustand in dem Sine-

nigen erwehlet worden ist, ohne daß man auf den Nachfolger gesehen, welchen er bestimmet hatte, und also eine erbliche Nachfolge eingeführet wurde; so sind sehr viele Kayser von den alten Gewohnheiten abgegangen, und das Volk trat in ihre Fußstapffen. So sezte der **Tai Cam**, ein Sohn des **Ti ki**, wie in der Zeitrechnungstabelle auf der vierdten Seite stehet, welcher der Schwelgerey und der Jagd sehr ergeben war, die Regierung gänzlich beyseite. Der übel geartete **Ti siam** überlies die Regierung des Reichs dem König **Y**, dieser dem **Hauzo**, von welchen er endlich umgebracht worden ist. Der **Ti Hoay** war ein Müßiggänger und geiler Herr, die Verwaltung der Republic aber überlies er seinen geheimen Räthen, solche nach ihrem eigenen Wohlgefallen anzustellen. Eben solche Sitten hatten auch der **Ti kia**, **Cum kia**, und **Ti cao**, **Kia** der lezte aus dem Geschlecht **Hia**, war bey seiner Schwelgerey auch noch der Grausamkeit

Sinesischen Reiche! Denn wer sollte sich wohl, wertheste Zuhörer! nicht

keit ergeben. Desgleichen da das andere Geschlecht zu dieser Würde gelangte, war der Siao Sin den Wohllüsten und dem Müssiggang zugethan, und sein Bruder der Siao ye war keineswegs besser. Sehr schändlich führten sich der Zu Kia und sein Sohn Lin sin auf: Ja Vu ye war ein Gotteslästerer und lasterhaffter Regent, und Cheu liebte nebst der Wohllust auch die Grausamkeit, und war der lezte Kayser des Geschlechts Xam. Chao vam der vierdte Kayser in dem dritten Geschlechte dachte mehr an das Jagen, als an die Regierung: Und eben so nachlässig bezeugte sich Ye vam hierinnen. Li vam war grausam hochmüthig und verschwenderisch, so daß er gezwungen wurde zu entfliehen, damit er nicht in die Hände des aufgebrachten gemeinen Volks fiel: Yen vam hat sich durch seine Wohllust und wunderliche Sitten so wenig Ruhm, als die vorigen, in seiner Regierung erworben. Als bald darauf die innerliche Unruhen angiengen,

nicht darüber betrüben, daß die Obrigkeit das ansehnlichste, nehmlich Tugend und Klugheit verlohren habe; daß die Geseze, worauf sich

gen, so nahm der Wohlstand des Staats ab. Unter dem Kien vam entstunden Spaltungen, dardurch die Sittenlehre über den Hauffen geschmissen wurde; dann der Me verwarff die verschiedene Stuffen der Pflichten, welche von den Sinesern so weislich eingerichtet worden waren, und sagte, man müste einen lieben wie den andern, ohne einen Unterscheid, auch in Ansehung der Eltern dabey zu beobachten; Yam aber lehrete, ein jeder müsse nur für sich sorgen. Und eben zu diesen Zeiten wurde Confuz gebohren. Man sehe in der Zeitrechnungstabelle von der fünfften biß zur dreyzehenden Seiten nach, worinnen die Sitten und Verrichtungen der Kayser kürzlich angezeiget werden. Ich bin versichert, daß, wann wir die Jahrbücher der Sineser in Händen hätten, man alles und jedes, was ich in meiner Rede nach der Erzehluug des Noels vorgetragen habe, mit Beyspielen erläutern, und noch besonders bestättigen könnte.

(14)

sich die allgemeine Wohlfarth gründete, schändlicher Weise unterdrüket worden sind; daß die Schulen, in welchen zarte Gemüther zu wohlanständigen Sitten angeführet, die Erwachsenen aber auf den rechten Weg der Ehrbarkeit bestätiget wurden, fast gänzlich eingegangen; und daß endlich das ganze Volk, das dem Müßiggang und den Wohllüsten ergeben gewesen, ganz und gar ins Verderben gerathen sind.

Confuz hat den verfallenen Sinesischen Staat wieder aufgeholffen.

Da es aber nun so verwirrt in dem Staat der Sineser aussahe; so hat Confuz (14), der ein sehr tugend-

(14) Das Leben des Confuz hat Couplet verfertiget, und es auf der 117den und folgenden Seiten vor seine Sinesischen Wissenschafft vorgesezet. Er ist in dem 551sten Jahr vor des Heylandes Geburth in der Landschafft Xantum gebohren worden, sein Vater war Xo leam he, der über die Gegend Ceu zu befehlen hatte, und 70 Jahr alt war, er

er verlohr aber denselben, da er kaum drey Jahr auf sich hatte. Im sechsten Jahre war er schon der Kinderspiele überdrüssig, und in dem funffzehenden Jahr fieng er an in Büchern fleissig zu lesen, und denselben nachzudencken. (Man vergleiche die funffte Anmerkung hiemit) Nachdem er die bürgerliche Gewohnheiten erlernet hatte, hat er ohngefehr in dem neunzehenden oder zwanzigsten Jahr sich verheyrathet, und einen Sohn in dem folgenden Jahr gezeuget, welcher vor dem Vater verstorben ist. Er hat zu verschiedenenmahlen, und jederzeit mit dem grösten Lob das Regiment geführet. Er war in der Bemühung seine Lehren anderen mitzutheilen unermüdet, ob schon einige nach seinem Leben getrachtet hatten, und er selbsten offt in die gröste Armuth gerathen war. Unter seinen Tugenden sind seine Ernsthafftigkeit, Bescheidenheit, Treue, Billigkeit, eine besondere Gelindigkeit, Verachtung der Güter und Ehrenstellen, sein unermüdeter Fleis in der Unterweisung, seine ganz ungewöhnliche Herablassung des Gemüthes, und die Wachsamkeit bey Verbesserung seiner Fehler, vor anderen vieles Ruhms würdig. Er starb im 73sten Jahr an einem siebentägigen Schlaf.

Seine

tugendhaffter und gelehrter Mann (15), und von der göttlichen Vorsehung besonders darzu bestimmet war (16), dem Verfall derselben wie-

Seine Leibesgestalt war gros, sein Angesicht etwas breit, die Augen gleichfalls gros, und seine Stimme so stark, als ein Donner.

(15) Von den Tugenden des Confuz kan man durch eine aufmerksame Lesung der Hauptbücher*, darinnen seine Lehren vorgetragen, und seine meisten Verrichtungen erzehlet sind, überzeuget werden. Es würde aber viel zu weitläufftig fallen, wenn ich dieselben alle hier erzehlen, und aus Urkunden beweisen wollte. Vielleicht ereignet sich eine andere Gelegenheit, da ich diese Verrichtung mit mehrerer Bequemlichkeit über mich nehmen kan.

* Lateinisch heissen sie libri classici.

(16) Ich trage kein Bedenken, zu behaupten, daß Confuz durch eine besondere Vorsehung GOttes den Sinesern geschenket worden seye, damit er dem Verfall des Reiches wiederum aufhelffen möchte. Dann in meinen Gedan-

wieder aufzuhelffen sich bemühet. Er hatte zwar nicht selbsten das Glük

ken von GOtt, der Seele, der Welt, und den Dingen überhaupt habe ich in einem besondern Abschnitt von der Welt gezeiget, daß alle Dinge in der Welt miteinander verbunden seyen, sowol durch die würkende als auch durch die Endursachen. Und in der natürlichen Gottesgelahrheit habe ich bewiesen, GOtt habe diese alle untereinander gesezet, und lenke nach seiner vollkommensten Weisheit auch selbsten das Böse zu einem guten Endzwek, welches das Geschöpff begehrt, und er zwar zulässet, keinesweges aber billiget. ** Da also

** Beydes ist in den grösseren lateinischen Werken nun viel weitläufftiger dargethan, und wird in dem Vorbericht zu der natürlichen Gottesgelahrheit, und dem Werke selbst, wenn es nun übersezet heraus kommt, anzutreffen seyn.

Confuz eben zu der Zeit gebohren wurde, da die verderbten Sitten der Regenten und des Volkes dem Reich den Untergang droheten, auch Nam und Me die Grundwahrheiten der ausübenden Welt-

Glük, als ein König dem Staat (17) heilsame Geseze vorzuschreiben,

Weltweisheit oder Sittenlehre verkehreten, und ihre Lehren nach ihren üblen Sitten einrichteten (man sehe die 13de Anmerkung); so bewundere ich die Geburth dieses so herrlichen Mannes allerdings als eine Würkung der Göttlichen Vorsehung, indem ich von den Nebenursachen auf die Hauptursache beständig gehe, und aus der weisen Verknüpffung der Dinge ein Vergnügen empfinde.

(17) **Confuz** stammet nach einer geraden Linie von dem ersten Sinesischen Kayser **Hoam ti** her, von welchem die drey Kayserliche Geschlechte entsprungen sind, deren ich in der 12ten Anmerkung Meldung gethan habe. Es erhellet dieses aus der Geschlechtstabelle der drey ersten Kayserlichen Geschlechte, und besonders aus der Tabelle des andern Geschlechtes **Xam**, auf der 4ten Seite. Es erinnert **Couplet** in seinen Anmerkungen über diese Tabelle auf dem 5ten Blat, daß auch sein Sohn und seine Enkel den Ruhm seines Geschlech-

ben, dieselben öffentlich einzuführen,

schlechtes biß auf unsere Zeiten fortgepflanzet hätten, deren der 67ste in der Ordnung, unter dem Titul eines Herzogs, im Jahr 1683, in welchem der **Couplet** dieses geschrieben hat, unter allen **Sinesern** einig und allein von allem Schoß frey gewesen ist, und in seiner Geburthsstadt **Kio feü** in der Provinz **Xan tum** seinen Siz gehabt hat. In dem Leben des **Confuz** auf der 118den Seite behauptet eben derselbe, daß der Stamm des **Confuz** in einer beständigen Reyhe der Nachkommen bey grossem Reichthum und Ehren biß auf unsere Zeiten fortgedauret habe. Es ist aber die Würde der Bedienung, in welcher sein Vater stunde, bey den **Sinesern** eine mit der vornehmsten, welche sie nur den Kayserlichen Prinzen und ihren Brüdern zugestanden haben, wie die Zeitrechnungstabelle ausweiset. Doch führete **Confuz** nicht eben also, wie **Fo hi**, **Yao** und **Xun** das Regiment, so daß er nach seinem Belieben hätte befehlen können, was er für dienlich und heilsam hielte.

ren, und andere zu denselben hinzuzuthun; sondern er war nur darauf bedacht, die Pflichten eines Lehrers (18) auf das genaueste und möglichste zu beobachten. Dahero, ob er schon nicht thun konnte, was er wollte, so hat er doch dasjenige bewerkstelliget, was in seinem Vermögen war, und nicht das geringste unterlassen, was zur Verrichtung und

(18) Der Confuz suchte nur nach Vermögen die Pflichten eines Lehrers zu erfüllen. Wenn er dahero die Regierung hatte, so hat er sich derselben offt freywillig begeben, so bald als er merkte, daß Hindernisse vorhanden waren, welche sich nicht aus dem Weg räumen liesen, um deren willen er nicht der gemeinen Wohlfahrt zum Besten rathen, und seine dem Staat so heilsame Lehren fortpflanzen konnte. Davon hat Couplet ein herrliches Beyspiel in dessen Leben auf der 118den Seite angeführet, da er die Regierung in dem Königreich Lu auf sich nahm, als der König darinnen sich den Wohllüsten aufopfferte.

Zierde seines Lehramtes in Ansehung seines Verstandes nur von ihm hat gefordert werden können.

Die alte Grundregel der Sineser.

Dazumahl war den Sinesern die Regel noch wohl bekannt, welche ihnen von den alten Weltweisen, welche auch zugleich ihre Käyser und Könige waren, sehr nüzlich eingepräget worden ist, daß die Beyspiele der Käyser und Könige den Unterthanen zur Richtschnur ihrer Handlungen dienen sollten. Da nun ihre ersten Käyser und Könige also gelebet und regieret hatten, daß sie auch andern zu einem Beyspiel dienen konnten: so werden sie so wohl wegen ihrer wohlanständigen und vortrefflichen Sitten als auch wegen ihrer grosen Staatsklugheit, von allen und jeden noch heut zu Tag gebührend verehret.

Woher Confuz das seinige genommen habe.

Dahero hat Confuz mit besonderer Mühe die Jahrbücher der alten Käyser und Könige (19) durch-

(19) Die Sineser erweisen ganz beson-dern

durchgelesen, was darinnen als eine Richtschnur recht zu leben und

---

dern Fleis in Verfertigung ihrer Jahrbücher. Couplet gedenket in seiner vorläuffigen Erklärung in dem zweyten Theil, und dessen 4ten §. auf der 69sten Seite, daß die Geschichtschreiber von dem Kayser selbst erwehlet würden, und deren Verrichtung seye, daß sie alle und jede Dinge, welche vorgehen, zu eben derselben Zeit in die Jahrbücher tragen müßten. Damit sie aber nicht aus einer Gemüthsbewegung, entweder aus Hoffnung eine Belohnung zu erhalten, oder aus Furcht gestraft zu werden, etwas aufzeichneten: so würde sehr sorgfältig darauf gesehen, daß sie nicht ehender zum Vorschein kämen, als biß das regierende Geschlecht ausgestorben wäre. Dahero sind die Sinesischen Jahrbücher sehr glaubwürdig, und aus eben dieser Ursache bey den Sinesern in grosem Ansehen. Dieses hat auch den Couplet bewogen, daß er die Glaubwürdigkeit der Sinesischen Jahrbücher von dem Anfang des Reiches an vertheidiget hat,

und zu regieren angenommen, und durch ihre Beyspiele bekräfftiget

hat, obschon ihre Zeitrechnung mit unserer gemeinen Rechnung nicht überein kommt. Dann die Missionarien haben wohl erfahren, wie viele Hinderniß dieses in Fortpflanzung des Christlichen Gottesdienstes bey den Sinesern verursache, wann man dasjenige, was von ihnen als etwas Unverwerffliches angesehen wird, in Zweiffel ziehen wollte. Uberdiß so sind auch die Jahrbücher mit einer solchen Behutsamkeit geschrieben, als sonsten von den Sinesern gerühmet wird; sie dienen sowol zur Sittenlehre als Staatswissenschafft, indem man die genaue Verbindungen der Unternehmungen mit den Erfolgen auf das deutlichste daraus erkennen kan, welche man in der gemeinen Geschichtsbeschreibung durch Muthmassungen kaum erreichen wird. Und nun siehet man, warum Confuz, da er die Staats-und Sittenwissenschafft erlernen wollte, so grosen Fleis und Mühe auf die Lesung der alten Jahrbücher gewendet habe. Dazu kommt

tiget worden war, herausgelesen, was er sich besonders daraus bemerket hatte, öffters in eine reiffe Betrachtung gezogen, und endlich nach genugsamer Ueberlegung und Erfahrung an sich selbsten (20), es

kommt noch, daß vornehmlich Fo hi, Xin nun, Hoam ti, Xa hao, Chuen hio, Ti co, und insbesondere Yao und Xun, welche das Reich gegründet und befestiget haben vortreffliche Beyspiele der Tugend, und einer vollkommenen Staatsklugheit vor Augen stellen, so daß man aus ihrem Unternehmen so wohl in der Sittenlehre als Staatsklugheit den allergrösten Vortheil erhalten kan, vornehmlich wenn einer darum bemühet ist, daß er diejenigen Lehren nicht annehmen möge, deren Ausübung nicht möglich seyn möchte.

(20) Couplet schreibet in dem Leben des Confuz auf der 119ten Seite von dem Weltweisen folgendes: Was er schrifftlich oder mündlich lehrete, das drukte er erstlich in seinem Leben und Sitten aus, welches

es seinen Untergebenen, um es auf die späte Nachwelt fortzu- pflan-

---

die so grose und vielfache Anzahl solcher vortrefflichen Männer, die sich seinem Unterricht anvertrauet, und denjenigen, welche alles, was er gethan und geredet hat, es mag auch noch so gering gewesen seyn, als Zeugen, die alles mit ihren Augen gesehen, der Nachkommenschafft zum Besten aufgezeichnet haben, klar und deutlich beweiset. Es würden die Missionarien ein sehr löblich Werk thun, wenn sie eine vollkommene Beschreibung von dem Confuz den Europäern gönnen wollten. Denn das Leben des Confuz, wird in soferne es alle seine Lehren und Unternehmungen begreiffet, als ein groser Schaz der sittlichen und Staatswissenschafft anzusehen seyn, mit welchen man keinesweges dasjenige vergleichen kan, was wir von den Griechischen Weltweisen erhalten haben. Man kan vieles, das zu seinem Leben noch gehöret, aus den Hauptbüchern herholen.

pflanzen, anvertrauet. Confuz ist also zwar nicht als der Stiffter aber doch als der Wiederbringer (21) der Sinesischen Weltweisheit billig anzusehen. Ob nun schon dieser Weltweise (22) keine

(21) Man kan hier nachsehen, was oben (in der 5ten Anmerkung) gesagt worden ist. Jngleichen, daß er, wie von ihm in seinem Lebenslauff gesagt wird, es sehr übel aufgenommen habe, da einige behaupteten, er wäre als ein Weiser gebohren worden; dagegen er frey bekannte: er lehre nicht seine eigene, sondern die Lehre der Alten, vornehmlich aber der Käyser Yao und Xun, welche er allen andern vorziehet.

(22) Es ist an diesem Weltweisen sehr zu zu loben, daß er die alten Schrifften, ehe er sie noch nicht untersuchete, nicht verächtlich gehalten, und was durch einen Versuch bewährt gefunden worden ist, beybehalten, und es seinen Untergebenen vorgetragen hat. Man könnte mehrere besondere Gründe anführen, wenn man auf die Gemüthsbeschaffenheit und auf das Thun und Lassen

keine neue Richtschnur zu leben und zu regieren gemachet hat, wie=

lassen der Sineser genau acht haben wollte. Das Alterthum wird von ihnen sehr heilig gehalten; die Stiffter und Gesezgeber des Reiches stehen bey ihnen in grosem Ansehen. Sie nehmen nichts neues an, was nicht mit den alten übereinstimmig ist. Was auf viele Versuche sich gründet, scheinet ihnen mehr Beyfall zu verdienen, als was erst die Erfüllung einer Gewißheit durch eine Prüfung erhalten muß. Ich beklage, daß bey uns unter dem Vorwand einer Freyheit zu philosophiren, Gewohnheiten eingerissen sind, welche von dem Verhalten der Sineser gänzlich abgehen, so daß man das alte nicht einmal ansiehet, weil es nicht neu ist, und ehe man es noch genugsam erwogen hat, den Anfängern zum Gelächter macht, da denn ein jeder junger Mensch, alsobald eine neue Philosophie schmiedet, wenn er vor der Zeit schon einen Lehrer abgeben will. Hier lobe ich vielmehr das Verfahren des Confuz, da man das alte erst genau untersuchet, ehe man

von

wiewohl es ihm an Verstande nicht fehlete (23), indem er nicht aus eitler

---

von demselben ein Urtheil fällen will; was man als richtig befindet, keinesweges verwirfft, sondern vielmehr beybehält und sich fest einpräget, nichts neues aber hinzu thut, als in so ferne man findet, daß solches mit der alten Wahrheit genau übereinstimmet. Man muß in der Weltweisheit nicht immer auf die Neuerung, sondern auf die Verbesserung und Vollkommenmachung derselben vielmehr bedacht seyn, man mag nun auf die Lehrart, oder auf die Sache selbsten sein Absehen richten. Eben dieses Verhalten wird auch von den Meßkundigen völlig gebilliget, die dahero auch in der Meßkunst beständigen Wachsthum und Fortgang wahrnehmen können.

(23) Die Worte dieses Weltweisen zeigen von seiner sehr scharffen Urtheilungskrafft; und seine verblümte und scharffsinnige Ausdrüke zugleich mit der Nachahmung anderer in solchen Fällen, die dem ersten Ansehen nach unähnlich sind, von seinem mit der Scharff-

eitler Ehrbegierde (24), sondern aus

Scharffsinnigkeit verbundenem Wize. Denn es ist der Wiz, wie ich an einen andern Ort gezeiget habe, ein Vermögen die Aehnlichkeit der Dinge zu bemerken, und wird mit der Scharffsinnigkeit vereiniget, so offt die Aehnlichkeit nicht in die Augen fällt, sondern nur auf der Urtheilungskrafft des Verstandes, der die verborgene Dinge untersuchet, beruhet: wann aber der Wiz mit der Scharffsinnigkeit vereiniget wird, so muß auch eine scharffe Urtheilungskrafft zugegen seyn. Es werden hernach hier und da einige Beyspiele von dem Wiz und der Urtheilungskrafft vorkommen. Wer damit nicht zufrieden ist, der beliebe nur so gütig zu seyn die Hauptbücher des Sinesischen Reiches, es sey nun Noels oder, wenn er diese nicht hat, der Mißionarien ihren Confuz, weiter nachzuschlagen, (davon die erste Anmerkung handelt).

(24) Couplet gedencket in dessen Leben auf der 119den Seite, dieser Weltweise habe sich so herab gelassen, daß er nicht nur von sich und seinen Verrichtungen mit der grösten Beschei-

aus Liebe zu dem Wohlstand und der Glükseeligkeit seines Volkes darzu

Bescheidenheit redete, sondern sich frey und öffentlich selbsten beschuldigte, daß er in seiner gelehrten Arbeit zu nachlässig, in seiner Unterweisung gar zu unbeständig, und nicht wachsam auf sich selbsten genug seye, um seine Laster zu verbessern, und der Erlernung und Ausübung der Tugenden sich zu befleissigen. Ja da er keinen Ruhm aus seiner Unterweisung suchte, so bekannte er öffentlich (nach der fünfften Anmerkung), daß er nicht Urheber von der Lehre seye, welche er in seinem Unterricht vortrüge. Eben dieses zeiget auch von der Bemühung dasjenige erst in eigne Uebung zu bringen, was er zu thun befahl, ehe er es andern beyzubringen suchte (nach der 20sten Anmerkung). Hieher gehöret, daß er ihnen sehr hart eingeschärffet hat, daß auch unter den wilden Völkern, welche noch nicht gebessert wären, es nicht erlaubt seye, daß man nur einen Augenblik, ausser in der Tugend, beschäfftiget wäre, ob sie schon den Werth der Tugend nicht genugsam beurthei-

darzu getrieben wurde (25): so ist er doch damahls in so grosem Anse-

urtheilen könnten. Man sehe in der Sinesischen Weisheit das dritte Buch, den siebenden Theil auf der 95sten Seite nach. Es gehören auch hieher noch andere Dinge, welche der Kürze wegen hier zu übergehen sind. Nur dieses will ich noch sagen, daß er, weil er kein unverdientes Lob ertragen konnte, frey heraus gesaget, er könne den Grad einer vollkommenen und vollständigen Tugend nicht erreichen; wie **Couplet** in dessen Leben auf der 120sten Seite bezeuget.

(25) Da er aus einem Kayserlichen Geschlechte herstammete (vermöge der 17den Anmerkung) so hätte er leicht zu der obersten Würde im Reich gelangen, und mit dem grösten Vergnügen sein Leben darinnen zubringen können. Ja er hat auch etlichemal das Regiment, wie **Couplet** in dessen Leben auf der 118den Seite gedenket, mit Ruhm, aber aus keiner andern Absicht geführet, als das allgemeine Beste und den Fortgang seiner Lehre zu befördern. Wenn

Ansehen, als heut zu Tag gestanden, also, daß er, da er ehemahls lehre=

Wenn er dahero den Endzwek, welchen er sich vorgesezet hatte, nicht erreichte, und die allzugrosen Hindernisse nicht aus dem Wege räumen konnte, so begab er sich seines Regimentes freywillig wiederum. Ja es bezeuget Couplet daselbst nach der Erzehlung der Sinesischen Jahrbücher, die allerdings Beyfall verdienen, (nach der 19ten Anmerkung), daß er biß an sein Ende sich auf das äusserste bemühet habe, die wahre Weisheit durch das ganze Reich auszubreiten, und daß er, da sein Eifer durch die Gränzen seines Vaterlands allzusehr eingeschränket wurde, öffters sich zu Wasser zu begeben, und in entferntere Länder zu reisen, entschlossen gewesen seye. Wer dadurch noch nicht überzeugt werden kan, daß Confuz so sehr für die Glükseeligkeit seines Volks gesorget habe, der erwege nur mit gehöriger Aufmerksamkeit das Leben und die Thaten des Confuz, welches in den Hauptbüchen weitläufftig beschrieben ist. Ich bin

lehrete, drey tausend in seiner Schule, die seinen Unterricht genossen hatten, zehlen konnte (26), nun

darдurch nicht allein genugsam versichert worden, daß Confuz so sehr für die Wohlfahrt seines Volks besorgt gewesen sey; sondern ich sehe zugleich auch daraus, daß er eben so gegen alle Menschen als wie gegen seine Landsleute gesinnet gewesen seye. Dann dieses bezeuget die Absicht dieses Weltweisen zur Gnüge, daß er in fremde Länder sich hat verfügen wollen, wenn man besonders erweget, daß die Sineser in den Gedanken gestanden seyen, als wären ausser ihnen alle übrige Völker wild, und ermangelten aller Erkänntniß der Wahrheit, (nach der anderen Anmerkung).

(26) Die Anzahl derjenigen, welche Confuz unterrichtet hat, wird selbsten in den Hauptbüchern ausgedrukket, und ist daher auch bey uns bekannt genug. Couplet sezet in dessen Leben auf der 119ten Seite noch hinzu, daß unter denselben fünff hundert gewesen seyen, welche in verschiedenen Reichen re-

nun aber ihn auch die Sineser noch so hoch halten (27), als die Ju-
E 2 den

regieret hätten, zwey und siebenzig aber davon hätten es allen den übrigen an der Tugend und Gelehrsamkeit zuvorgethan, und zehn unter diesen hätten den Vorzug vor allen behauptet.

(27) Daß Confuz heut zu Tage noch von den Sinesern in grosen Ehren gehalten werde, ist ausser allen Zweifel. Couplet in seiner vorläuffigen Erklärung auf der 13ten Seite meldet, es habe niemals ein Weltweiser bey den Europäern so groses Ansehen gehabt, ja das Alterthum habe selbsten aus dem Apollo zu Delphis nicht so viel gemacht, als Confuz in ganz China sich Ruhm und Ehre erworben habe. Er fähret noch weiter fort, und saget, daß dieser Weltweise auch bey den an Sina gelegenen Reichen eben so hoch gehalten werde. Ja eben dieser gedenket auch in dessen Leben auf der 121sten Seite. In allen grosen und kleinen Städten wären diesem Manne zu Ehren Schulen auf-

aufgebauet und gewidmet worden u. so offt vor deren Thüre diejenigen vorbey gehen, welche von den Gelehrten das oberste Regiment führen, sie alsobald von ihrem hohen und erhabenen Thron, auf welchem sie nach ihrer Gewohnheit getragen werden, mit vieler Ehrfurcht herab stiegen, und einige Schritte zu Fuß fort giengen. Er behauptet ferner, daß die Ueberschrifften in den Schulen mit grosen und goldenen Buchstaben eingegraben seyen, dem grosen Meister, dem vortrefflichen Könige der Gelehrten, dem Heiligen, u. s. w. auch daß die Kayser aus den Geschlechten, Han, Sui, Tam Sum und Yven diesen Weltweisen in mehr als einem Menschen gebührenden Ehren gehalten haben. Ja er läugnet auch nicht, daß die Sineser vor denen Tafeln, worauf seine Lobeserhebungen, und die Nahmen seiner Schüler geschrieben stehen, ihre Knie beugen. Es ist ein bekannter Streit, welchen die Mißionarien aus der Gesellschafft JEsu und die Dominicaner wegen der Verehrung des Confuz mit einander haben. Diese behaupten, daß die Sineser den Confuz göttlich verehreten,

reten, jene aber beweisen, daß sie ihm nur eine bürgerliche Verehrung zugestanden hätten. Herr Johann Franz Budde scheinet in seinem kurzen Entwurff der philosophischen Historie im 6ten Abschnitt in dem 41sten Absaz auf der 93ten Seite, es mit den Dominicanern zu halten, indem er sagt, es stünde Confuz heut zu Tage bey allen und jeden in solchem Ansehen, daß sie ihn als einen Gott verehrten. Ich will diesen Streit nicht schlichten, weil ich weder mit eignen Augen sehen kan, noch auch die Gründe der Dominicaner, womit sie diese gottesdienstliche Verehrung beweisen wollen, sonsten genugsam gefasset habe, und nur dasjenige was Couplet in dem Leben des Confuz auf der 122sten Seite von einer nur bürgerlichen Verehrung angebracht hat, gesehen habe. So viel ist aus den Hauptbüchern bekannt, daß Confuz einen Sittenlehrer abgegeben, und sich auch selbsten also genennet hat (nach der 5ten Anmerkung). Ja es erhellet hieraus gar deutlich daß sich seine Untergebene auf sein Ansehen gegründet haben, und die aufgerichteten Schulen, in welchen des Confuz Lehren und Thaten denen, die in der Gelehrsam-

samkeit weiter zu kommen gedenken, vorgetragen werden, zeugen zur Gnüge, daß ihn die Sineser in dem ganzen Reich als einen Lehrer verehren. Ja es ist an dem, daß sie heut zu Tage auf ihn sich lediglich gründen, und es für unrecht halten, an etwas zu zweiffeln, oder es zu mißbilligen was Confuz gesagt hat, was seine Schüler mit seinem Beyspiel bestärket haben. Mit diesen stimmet der Käyserl. Bescheid des **Yum lo** überein, welchen **Couplet** in dem angeführten Leben auf der 123sten Seite anbringt: **Ich verehre den Confuz als einen Lehrer der Käyser und Könige. Käyser und Könige beherrschen das Volk. Confuz aber hat gezeigt, wie man ein Volk recht regieren soll, auch die drey Verbindungen, die Richtschnur der 5. Haupttugenden, und die grosse Wohlgereimtheit und richtige Beschaffenheit des Sinesischen Reiches dargethan. Alles dieses hat Confuz erkläret, damit er alle Zeiten belehren möge.** Dahero ist es gewiß, daß die Sineser den Confuz für einen allgemeinen und unbetrüglichen Lehrer ihres Volks halten, welcher ihnen die wahren Lehren der Sitten

ten und der Verwaltung des Regiments hinterlassen, und sie selbsten mit seinem Beyspiel bekräfftiget habe, daß man also was er saget, glauben müsse. Und also haben die Sineser auf den Confuz bis hieher so viel gehalten, als viel die Juden von Mose und die Türken von ihrem Mohammed machen, ja sie schreiben den Lehren und Verrichtungen des Confuz eben ein solches Ansehen zu, als wir den Worten und Thaten des Heylandes zueignen. Es haben Leute, die sich nur auf ihre Lästerungen verlassen, schändlicher weise von mir ausgestreuet, daß ich den Heyland mit dem Confuz, Mohammed, und Mose verglichen hätte, als wenn man auch von dem Budde sagen wollte, er habe (ohne Lästerung zugedenken) den Confuz GOtt gleich gesezet, weil er behauptet habe, die Sineser verehreten den Confuz als einen Gott. Denn gleichwie er die Verehrung des Confuz den Sinesern selbsten nicht gut gesprochen, also hat er noch vielweniger damit zugegeben, daß er GOtt gleich zu halten seye. Gleicherweise nehme ich auch keinesweges an, daß Confuz ohne Fehler gewesen seye, noch vielweniger aber sage ich, daß man dem Heyland nicht

den den Moses (28), die Türken den

mehr Ehre beweisen solle, als die Sineser dem Confuz, die Türken dem Mohammed, und die Juden dem Mose zuzueignen pflegen.

(28) Aus der heiligen Schrifft ist bekannt, daß Moses den Juden nicht allein das sittliche sondern auch das bürgerliche Gesez, und zugleich auch die Art und Weise vorgeschrieben habe, nach welchem sie GOtt seinem Willen gemäs verehren sollten. Und daher erkennen die Juden den Moses nur allein für einen solchen Lehrer, der nicht fehlen könne, und bey dessen Worten und Thun man es bewenden lassen, ja keinem fremden Lehrer der anderer Meynungen sey, Gehör geben solle. Und in diesem Stüke kommen mir die Sineser wie die Juden vor, damit man nicht von mir sagen könne, ich hätte gefehlet, da ich behauptet habe, daß Confuz von den Sinesern in eben so grossem Werth gehalten werde als Moses von den Juden. Denn beyde nehmen als wahr an, daß ihr Lehrer ihnen eine richtige Lebensregel

den Mohammed (29), ja wir selbsten
E 5 den

gel vorgeschrieben habe, daß man weder in seinen Worten, noch in seinen Werken etwas sträffliches finde, und daß man keinen andern folgen solle, welcher anders lehret. Ich rede hier von demjenigen was geschicht, ohne zu untersuchen ob es recht oder unrecht sey. Ich halte das Verfahren der Sineser und Juden gegen einander, und erkenne es für einerley: keineswegs aber vergleiche ich den Confuz mit dem Moses, oder die Lehren und Thaten des Confuz mit Moses Schrifften und Werken, noch vielweniger behaupte ich, daß die Sineser nach eben dem Recht den Confuz verehreten, nach welchem Moses von den Juden so hoch gehalten wird. Wer will denn hier so gar blind seyn, daß er die Sache nicht mit Händen greiffen könne.

(29) Die Türken halten den Mohammed für den lezten und vortrefflichsten Gesandten GOttes, sie sprechen ihn von Fehlern und groben Sünden völlig frey, und sagen, er habe das ganze Gesez

sez aufgehoben, welches vor ihm war gegeben worden, ja alle Propheten, ob sie schon in ihren Schrifften von ihm abgiengen, der **Adam**, **Noah**, **Moses**, ja der **Heyland** selbst, hätten eben denselbigen Gottesdienst als **Mohammed** gehabt. Sie behaupten daß GOtt den **Coran** dem **Mohammed** vom Himmel herab gegeben habe, so daß derjenige unter die Unglaubigen zurechnen seye, welcher denselben verwerffe, oder nur an einem einzigen Wort darinnen zweiffle. Denn sie sagen, GOtt habe versprochen, er wolle selbsten für die Erhaltung des Corans sorgen, damit nichts dazu gethan, auch nichts davon genommen werden möge. Man kan hier nachsehen was **Hadrian Reland**, der in den Arabischen Wissenschafften sehr erfahren war, von dem Mohammedischen Gottesdienst auf der 25. 27. 31. 37. und 143ten Seite meldet. Es erhellet also hieraus, daß die Türken den **Mohammed** für ihren einigen und unsträfflichen Lehrer halten, und dessen Worten und Thaten eben so viel als die Sineser des Confuz Worten und Thaten zutrauen. Ich vergleiche hier auch nur das Verhalten der Sineser mit dem Verhalten der Türken, und

sage,

den Heyland (30) achten, in so fern wir

sage, daß unter beyden kein Unterschied sey. Es wird aber keinesweges der **Mohammed** mit dem **Confuz**, noch die Lehren und Thaten des **Mohammeds** mit den Lehren und Thades **Confuz** in eine Vergleichung gezogen.

(30) Wir verehren die Lehre des Heylandes billig als die allerheiligste, nnd erkennen denselben für unsern einzigen Lehrer, der uns nicht allein Regeln des Lebens vorgeschrieben, sondern auch den Weg zur Erlangung der ewigen Glükseeligkeit gezeiget hat. Wir sind bey uns gewiß versichert, daß er ohne Sünde, und sein ganzes Leben unsträfflich gewesen seye. Dahero richten wir unser Verhalten nach den Worten und dem Verhalten des Heydes ein, und bleiben bey seinem Ansehen stehen. Eben also verehren die Sineser den **Confuz** auch. Aber wir erkennen den Heyland nicht nur mit den Anhängern des Socins für unsern Lehrer, welcher uns vorgeschrieben hat, was wir thun und lassen sollen,

wir ihn als einen Propheten (31)

und

sollen, und sich uns zum Vorbild gegeben hat: sondern wir glauben auch an ihn als den Erlöser und Seligmacher des menschlichen Geschlechtes, und verehren ihn als einen wahren GOtt. Dergleichen Verehrung aber eignen weder die **Juden** dem **Moses** noch die **Türken** dem **Mohammed**, u. die **Sineser** auch nicht dem **Confuz** zu. Ja jene elende Völker wissen ganz und gar nichts von dem Heyland der Welt, und von der Heilsordnung. Dahero habe ich die Einschränkung hinzugefüget, daß die **Sineser** den **Confuz** so hoch, als wir den Heyland hielten, in so ferne wir ihn als einen Lehrer, der uns von GOtt gegeben ist, verehren, keinesweges aber, in so fern wir ihm als dem eingebohrnen Sohn GOttes und unserm Erlöser göttliche Anbetung und Verehrung zueignen, und an ihn glauben.

(31) Ich habe diese Einschränkung hinzugefüget, theils weil sie nöthig gewesen ist, indem sonsten das Verhalten der Sineser mit dem unsrigen keine Gleich-

heit

und Lehrer, der uns von GOtt gegeben worden ist, verehren.

Nun

heit gehabt hätte, theils aber auch, damit es nicht bey andern den Schein haben möchte, als ob ich auf die groben Fehler der Socinianer ohnversehens gerathen seye. Da übrigens klar am Tage ist, daß das Verhalten der Sineser mit dem Verhalten der Türken und der Juden, wie auch mit dem Unsrigen in keiner andern Absicht verglichen werde, als in den vorhergehenden Anmerkungen von mir gezeiget worden ist: so wird sich nach meiner Einsicht wohl niemand darüber beschweren können. Wenn aber einer ohne Grund dadurch beleidiget würde, so kan er unsrer und der Juden ihr Verhalten weglassen, und nur auf das Verhalten der Türken sehen, oder er kan auch dieses übergehen, und mit dem Couplet nur allein dabey bleiben, (nach der 25sten Anmerkung) daß kein Weltweiser jemahls von einem Volk so hoch gehalten worden sey, als Confuz von den Sinesern. Ich hätte diese Worte selbsten in der

Rede

Wie es mit den Lehren des Confuz zulezt gegangen.

Nun hat es zwar Confuz nicht so weit gebracht, daß beständig ein löbliches Regiment und gute Sitten in China geblühet hätten: dann China hat schon vor dem Confuz und auch nach demselben viele Veränderung erfahren, da so wohl die Lehrer, die die Scharffsinnigkeit und den Verstand nicht besasen, welchen der Confuz gehabt hatte, und also die Höhe und Tieffe der Lehren dieses so grosen Weltweisen keinesweges erreichten: als auch da die Kayser und Könige von den Beyspielen der alten Helden, die Confuz so deut-

Rede mit einfliesen lassen, damit ich nicht abgünstigen Gemüthern Gelegenheit geben möchte die Worte aufzufangen, wo mich nicht besondere Gründe gedrungen hätten, die Rede also drucken zu lassen, wie sie von mir gehalten worden ist. Herr Heineccius ein vortrefflicher Gottesgelahrter, der damals zugegen war, da ich die-

deutlich vor Augen gemahlet hat, abgiengen, und das ganze Volk sich nicht also bezeigte, wie ihr so vorsichtiger und behutsamer Führer (32) Confuz sie gelehret hatte:

---

diese Rede hielte, urtheilete, es könnte sich niemand über meine Rede beschweren, der nicht von seinen Gemüthsbewegungen hingerissen werde. Da ich aber kein Freund von Streitigkeiten bin, so will ich meine Zeit lieber auf die Erkenntniß der Wahrheit und auf die Verbesserung meiner und anderer anwenden, und dahero gerne nachgeben. Denn es liegt mir wenig daran, ob einer das Verhalten der Sineser mit dem Verhalten dieses oder jenen Volkes oder mit keinem in Vergleichung ziehet.

(32) Daß Confuz sehr vorsichtig und behutsam gewesen sey, ist daher zu erkenneu, weil er andern nichts vortrug, als was er selbsten vorher in seinem Thun und Lassen ausgedrucket hatte (nach der 5ten Anmerkung). Man wird gewiß wenig Lehrer finden, die dem Confuz gleich

te: so habe ich doch hier die Absicht nicht die so grosen Veränderungen der Dinge zu untersuchen (33), sondern etwas weit wichtigers, und das

gleich kommen! Heut zu Tage erkühnet man sich Dinge zu beurtheilen, ehe man dasjenige noch in genugsame Betrachtung gezogen hat, was man beurtheilen soll, ja man wirfft sich wohl selbsten zum Richter der streitenden Partheyen auf, ehe man noch im Stande ist den bestrittenen Saz genugsam einzusehen: daß man erst dasjenige an sich selbsten versnchen sollte, was man andern zu thun vorschreibet; daran gedenket man keinesweges. Wer die Hauptbücher des Sinesischen Reiches durchlieset, der wird mehrere Gründe finden, um welcher willen man den Confuz das Lob eines behutsamen und vorsichtigen Anführers mit Recht beylegen kan.

(33) Was hier noch fehlet kan man in der Zeitrechnungstabelle finden, daraus man siehet, daß die Söhne des Chin tim vam nicht lange nach dem Tod des

das ihre Aufmerksamkeit, meine geneigte Zuhörer, mehr verdienet vorzutragen.

Wir wollen die Sinesische Weltweisheit etwas genauer betrachten, und aus derselben die geheime und verborgene Grundwahrheiten der Sitten und des Regiments, aus derjenigen Tiefe, in die vielleicht

Des Verfassers Vorhaben.

des Confuz aus Begierde zur Regierung grausamer Weise aneinander Hand angeleget haben, und daß unter dem Cao vam Kriege unter den Königen entstanden seyen, welche fast drey hundert Jahre hindurch gedauret haben: daß der Xio hoam ti, der ein grausamer Kayser gewesen ist, und gute Erinnerungen nicht wohl hat vertragen können, 20. und mehr von den Vornehmsten tödten, fast alle Bücher, ausser die von der Arzneykunst handelnden und Gerichtsbücher verbrennen, und mit den Gelehrten grausam habe verfahren lassen; und daß der unverständige Hoei ti seiner Mutter die Regierung überlassen hat, welche höchst ungerecht regierte, und daß, nach-

leicht nicht ein jeder sich hinein wagen kan (34), heraus hohlen, was heraus

nachdem er verstorben war, **Liu heu** eine Tochter eines Naturdeuters wider alle Rechte auf den Thron gesezt worden seye, welche eine grausame und arglistige Frau gewesen war. Also ist der Zustand des Reiches von dem Tod des **Confuz** an biß auf den Kayser **Vu ti**, welcher das Reich und die Wissenschafften wiederum empor gebracht hat, fast drey hundert Jahr lang, sehr verwirret gewesen. Es hat aber der **Confuz** gar recht in der **Sinesischen Weisheit** in dem andern Buch auf der 84sten Seite angemerket, warum die Knechte so beschaffen seyen wie die Herren. Daher kan man von dem Zustand der Häuser aus dem Zustand des Staats ganz sicher urtheilen.

(34) Dann ich sehe, daß man die Lehrsäze der **Sineser** insgemein für gering und bekannt hält. Einige tragen gar kein Bedenken, zu sagen, um der **Sinesischen** Weltweisheit willen wäre es eben nicht nöthig, daß man erst nach **China** eine Reise anstellete, man könne

heraus gehohlet ist, an das Licht bringen, und das an das Licht gebrachte behutsam von einander unterscheiden.

Wohlan

könne solche auch von unseren Weltweisen erlernen: da ich doch nichts finde, was sie von der Sittenlehre und Staatsklugheit geschrieben hätten, welches mit der Sinesischen Weisheit in Vergleichung gezogen werden könnte, wenn man es genau beym Lichte besiehet. Ja Couplet scheinet in seiner vorläuffigen Erklärung auf der 13den Seite dem Confuz, dem Socrates, Plato, Seneca und dem Plutarch nachzusehen, und auf der 14den Seite nennet er das Werk des Confuz sehr unordentlich und heßlich, wenn man es mit der Schönheit und Nettigkeit der Europäer vergleichen sollte. Ob nun aber dieses schon in Ansehung der Lehrart seine Richtigkeit hat, so ist doch die Lehre von sehr grossem Nachdenken, wenn man die Worte und Verrichtungen des Confuz nach allgemeinen Regeln beurtheilet. Denn sie sind schon auf allgemeine Regeln gebracht, da er eben damit

Er bittet sich der Zuhörer Aufmerksamkeit und Wohlgewogenheit aus.

Wohlan demnach, meine wertheste Zuhörer! vergönnen sie dem Redner ihre Wohlgewogenheit, und ein geneigtes Gehöre; wo aber meine Einsicht in dieser so wichtigen Unternehmung ihnen nicht hinreichend zu seyn scheinen solte, so belieben sie die Proben von ihrer

dasjenige selbsten ausgedruket hat, was er in dem Buch **von dem unveränderlichen Mittel** schreibet. Und aus dem vorigen erhellet, wie die Sineser vornehmlich darauf gesehen haben, daß die kleine Welt der grosen Welt, und die Regierung der Ordnung der Natur ähnlich gemachet werden möge (nach der 7den Anmerkung). In der grosen Welt sind gewisse Regeln nach welchen die Bewegungen der Cörper sich richten, und in diesen Regeln liegen allgemeine Gründe, deren lezter Grund endlich aus der Weisheit GOttes und aus seinen andern Eigenschafften hergehohlet wird, welches ich an einem andern Ort und zu einer andern Zeit deutlich beweisen werde. In der kleinen Welt finden wir ebenfalls Regeln, nach

rer besonderen Gütigkeit abzule-
gen, wofür ich ihnen wiederum in
allen möglichen Fällen, zu dienen,
mich verbindlich mache. Die Sa-
che, von der ich zu reden beschlossen
habe, hat eine gewisse natürliche
Schönheit, dadurch sie die nach
hohen Dingen begierige Gemüther
vergnügen (35) kan, und sie hat
nicht nöthig einen fremden Pracht
von

nach welchen ein vernünfftiger Mensch seine freye Handlungen einrichten muß, und die man sonsten die natürliche Geseze zu nennen pfleget. Auch in diesen liegen allgemeine Gründe, deren lezter Grund in den Göttlichen Eigenschafften als in den ersten Möglichkeiten anzutreffen ist, die von mir auch einmahl weitläufftiger erkläret werden sollen. Davon haben die Sineser etwas eingesehen, ob sie schon weder auf den Grund derselben noch auf die ganz allgemeinen Gründe gekommen sind.

(35) Ich handele von sehr wichtigen Wahrheiten, nemlich von den Grün-
den

von den Worten erst zu entlehnen, um dem Gehöre derer, so dem Gemüthe nach abwesend sind, ein Vergnügen zu machen. Sie erlauben also, daß ich mir dabey einer niedrigen Art zu reden, bediene, und mich hierinnen nach den Bildhauern richte, die, wenn sie eine schöne Weibsperson auf einem Stein vorstellen wollen, dieselbe nakend abbilden, damit die Bemühungen der Weisheit, welche die Natur in der Bildung, und die Bemü-

den der Sittenlehre und Staatsklugheit eines Volks, welches unter allen, die heut zu Tage bekannt sind, das allerälteste, und von uralten Zeiten her sehr wohl geartet gewesen ist; Es hat dieses Volk ganz besondere Sitten und Gewohnheiten von so vielen Jahrhunderten her beobachtet, da es sonsten kein Gewerbe mit andern Völkern hatte, ja es wurde eben dieses vielmehr einmahl verboten, damit die Sitten des Vaterlandes nicht verderbet werden möchten.

36. Ich

Bemühungen des Fleisses, welche die Kunst, die mit der Natur eifert, bey der Nachahmung zum Zwek gehabt hat, zugleich miteinander in das Gesicht fallen, und so endlich die unverwandten Augen geweidet, und die Gemüther mit einem angenehmen Vergnügen gesättiget werden.

Der Prüfestein der Sinesischen Weisheit.

Da wir, meine wertheste Zuhörer! die Gründe der Sinesischen Weltweisheit, welche von jedermann durch so viele Jahrhunderte hindurch bewundert worden sind, in etwas genauer untersuchen wollen (36), so haben wir einen Prüfestein

(36) Ich berühre nur die allgemeinen Gründe, da es gegenwärtiges Vorhaben nicht zulässet, die besondern auch abzuhandeln. Doch bleibe ich bey den nächsten Gründen stehen, theils weil die Sineser die allzuentferntere nicht eingesehen haben, theils weil die Erklärung derselben weitläufftiger werden möchte, als hier unser Vorhaben es leidet.

stein vonnöthen, damit wir das Wahre von dem Falschen unterscheiden, und ein jegliches nach seinem rechten Werth beurtheilen können.

Wir wissen, daß die Weisheit nichts anderst als eine Wissenschafft der Glükseeligkeit seye (37), welcher niemand theilhafftig seyn kan,

(37) Der Herr Baron von Leibniz hat in der Vorrede zu den Diplomatischen Sammlungen von dem Völker-Rechte die Weisheit durch eine Wissenschafft der Glükseeligkeit erkläret. Ob ich aber schon ehedem in der Schrifft, welche ich von der allgemeinen ausübenden Weltweisheit heraus gegeben, von der Weisheit diese Erklärung gegeben habe, sie seye ein Vermögen des Verstandes, sich einen Hauptendzwek seiner Handlungen zu sezen, und die gewissen und besten Mittel zur Erlangung desselben anzuwenden, und die mittlern Endzweke also untereinander zu sezen, daß sie einstimmig auf den Hauptendzwek abzielen mögen, und ich diese Erklärung

kan, als der sich in einem wohl eingerichteten Staat der guten Sitten befleissiget (38). Es wird demnach niemand unter uns läugnen, daß diejenige für ächte Gründe der Weisheit zu achten seyen, welche mit der Natur des menschlichen Ver-

rung auch in meinen teutschen philosophischen Werken beybehalten habe, indem ich dieselbe zu den philosophischen Beweisen sehr bequem befunden: so habe ich doch in den Gedanken von der Menschen Thun und Lassen in dem 325sten Absaz gezeiget, daß die Erklärung des Herrn von Leibniz aus der meinigen könne hergeleitet werden, und also mit meiner, beyde aber mit der Wahrheit überein kämen.

(38) Wir reden hier von der bürgerlichen Glükseeligkeit, welche eines Staats vornehmster Endzwek ist. Dann die Sineser haben keine andere, als eine zeitliche Glükseeligkeit erkannt, nach welcher sie einig und allein getrachtet hatten, wie Couplet in der vorläuffigen Erklärung auf der 72sten Seite bezeuget.

Verstandes überein kommen, und diejenigen als Falsche verworffen werden müssen, welche der Natur des menschlichen Verstandes zuwider sind (39). Dann gleichwie der

(39) Die innere Ehrbarkeit und Schändlichkeit der Handlungen, welche die Schulweisen eine in der Sache gegründete Sittlichkeit (moralitatem objectivam) nenneten, haben die ältesten Weltweisen angenommen, und die Gottesgelahrte auf das eifrigste behauptet. Es ist dieses so bekannt, daß es nicht erst nöthig ist mit vielen Beyspielen zu bekräfftigen. Inzwischen aber so lieget am Tage, daß die in der Sache gegründete Sittlichkeit auf die Ubereinstimmung und Abweichung der Handlungen mit der Vernunfft hinaus lauffe. Daher Groot in dem ersten Abschnitt des ersten Buchs, in dem zehenden Absaz auf der 6ten Seite, das Recht der Natur durch einen Ausspruch der gesunden Vernunfft erkläret, welcher zu erkennen gibt, daß weil eine Handlung mit der vernünfftigen Natur selbst übereinstimmet oder nicht überein-

der Grund von allem demjenigen, welches entweder in den Dingen, oder von ihnen nur einigermasen herkommen, von dem Wesen und der

einstimmer, in der Handlung eine sittliche Schändlichkeit oder sittliche Nothwendigkeit vorhanden seye, und daß folglich eine solche Handlung von GOtt dem Urheber der Natur verboten, oder geboten werde. Diese gründliche Meynung billige ich auch, und sage, daß man alles was in der Sittenlehre der Vernunfft gemäs zu thun gebothen wird, aus der Ubereinstimmung derselben mit der menschlichen Natur beurtheilen müsse. Es halten auch die Sittenlehren der Sineser auf diesem Prüfestein die Farbe. Denn Confuz selbsten nimmt die Ubereinstimmung mit der vernunfftmäsigen Natur zu einer Richtschnur der Handlungen an. Auf der 40sten Seite in dem Buch von dem unveränderlichen Mittel, welches das andere der Sinesischen Weisheit ist, sagt er ausdrüklich, was mit der vernünfftigen Natur übereinstimme, das seye eine

der Natur derselben hergeleitet werden muß (40); also kan man auch

eine Regel, nach welcher man die Handlungen einrichten müsse, eben dieses komme auch mit der Vernunfft überein, und die Unterweisung zur Tugend bestehe darinnen, daß wir nach derselben uns und unser Thun und Lassen einrichten. Wir prüfen also die Gründe der **Sinesischen ausübenden Weltweisheit** nach dieser Richtschnur, welche uns **Confuz** selbsten angibt, und auf welche er siehet, da er die Verordnungen der Alten, ihre Lehren und Unternehmungen genau untersuchet, ehe er seine Handlungen darnach einzurichten versuchte.

(40) Daß das Wesen der erste Begriff von einer Sache seye, daher man den Grund des Uebrigen angeben kan, welches entweder in derselben würklich vorhanden, oder nur möglich seyn mag, ist auch den Anfängern in der Weltweisheit nicht unbekannt. Denn aus dem Wesen der Dinge erkennet man nur, was nothwendig und allezeit in demselben seyn muß, oder seyn kan,

auch den Grund von Dingen, die von unserm Verstande abhangen, nirgends anders, als aus der Beschaffenheit unseres Verstandes herleiten. Ja wenn einer einem andern etwas zu thun befehlen wollte,

---

kan. Wenn man aber auf den Grund siehet, warum von den Dingen, die nicht nothwendig in der Sache sind, sich darinnen doch würklich etwas befinde; so muß man auch auf die Natur sehen, nemlich auf die thätige Krafft, welche ihre besondere Regeln hat, nach welcher sie regieret wird. Also ist das Wesen der Cörper, ihre Einrichtung und Art der Zusammensezung, denn daraus kan man wahrnehmen, was bey ihnen zufällig ist. Wenn aber die Veränderung würklich geschehen soll, so muß man auch auf die Regeln der Bewegung acht haben, nach welchen sich die Kräffte oder die Naturen der Dinge richten. Daß man auch von der Seele einen ersten Begriff sich vorstellen könne, aus welchem hernach der Grund desjenigen hergenommen wird, was in demselben

ist

wollte, welches in dem menschlichen Verstande nicht gegründet wäre; so würde man von ihm sagen, daß er einen Menschen zu etwas verbinde, welches unmöglich ist.

Es

---

ist und seyn kan, und daß dessen thätige Krafft sich nach den Regeln, welche von den Regeln der Bewegung gänzlich unterschieden sind, richtet, habe ich schon in den vernünfftigen Gedanken von GOtt, der Seele und der Welt angezeiget. Wer das teutsche nicht lesen kan oder will, der sehe nur in des Herrn Thümmigs Anfangsgründen der Weltweisheit, und zwar in der Seelenlehre oder der Hauptwissenschafft 3ten Theil, den 171sten und folgende Absäze, auf der 160sten und nachfolgenden Seiten nach, wo er die Seelenwissenschafft abhandelt. Diejenige Geseze, welche das Erkänntnißvermögen regieren, werden die vernunfftmäsige, *** diejenige aber

*** lateinisch heissen sie leges logicæ, die andern aber morales

welche auf das Vermögen etwas zuwollen gehen, die Sittlichen genennet. Es ist aber nicht nöthig, daß wir

hier

Es ist mir zwar nicht unbekannt daß Männer, die mehr als menschliche Weisheit besizen, und welche wir als Gottesgelahrte verehren (41), mit gutem Grunde behaupten, daß man durch die Gnade

Es wird ein Einwurff beantwortet.

hier etwas, welches von dem Wesen und der Natur des Verstandes aus Gründen hergeleitet worden ist, annehmen, sondern es mag dasjenige genug seyn, was uns aus der Erfahrung insgemein bekannt, und von dem Herrn Thümmig in seiner Erfahrungslehre von der Seele vorgetragen worden ist.

(41) Wie viel daran gelegen seye, daß man die Gottesgelahrten in hohen Ehren halte, nnd wie sehr dahero Regenten darauf bedacht seyn sollen, daß die Gottesgelahrten auch einer solchen Hochachtung sich würdig bezeigen mögen, habe ich in dem 367sten und 439sten Absaz der Gedanken von dem gesellschafftlichen Leben der Menschen angezeiget.

Gnade GOttes (42) auch Dinge verrichten könne, welche die Kräffte der Natur weit übersteigen (43). Ob nun aber schon das, was die von oben mit Göttlichem Lichte erleuchtete (44) einsehen, auch

(42) Durch die Gnade GOttes, verstehen wir hier diejenige Würkung GOttes in der Seele des Menschen, durch welche der Verstand desselben erleuchtet, und sein Wille geheiliget wird. Denn es wird hier die Gnade den natürlichen Kräfften des Menschen entgegen gesezet, welche man sonsten zusammen die Natur nennet.

(43) Statt eines Beyspiels können der Beyfall, welchen ein wiedergebohrner Mensch den göttlich geoffenbahrten Wahrheiten, die nicht aus der Vernunfft deutlich können erkannt werden, zueignet, der seeligmachende Glaube an den Heyland, oder die guten Werke, die GOtt wohlgefällig sind, und mehrere Stüke, dienen.

(44) Was die Gottesgelahrten in dem Abschnitt von dem freyen Willen, von der

auch allerdings mit der Wahrheit der Sache übereinstimmen muß (45): so streitet dieses doch keinesweges wider dasjenige, was ich be-

der Gnade lehren, ist der Vernunfft nicht bekannt, sondern muß blos aus der nähern Offenbahrung hergenommen werden.

(45) Dasjenige ist allerdings wahr, was mit der Göttlichen Offenbahrung übereinstimmet. Dahero kommen die Lehren der Gottesgelahrten, die sie der Heiligen Schrifft gemäs vortragen, mit der Wahrheit genau überein: diejenigen aber, welche dieselbe wider den Sinn des Geistes erklären, reden wider die Wahrheit. Daß einer, welcher der Göttlichen Gnade theilhafftig worden ist, etwas verrichten könne, das über die Kräffte der Natur gehet, das ist der Göttlichen Offenbahrung gemäs, und es bezeuget auch solches das Leben der Wiedergebohrnen. Wer solte sich demnach wohl erkühnen zu behaupten, daß mein Saz der Wahrheit nicht gemäs seye?

behaupte (46). Denn da die Seele des Menschen der Göttlichen Gnade fähig ist (47), da sie sonsten derselben, wann sie ihr angeboten würde, nicht theilhafftig wer-

(46) Was ich von der Uebereinstimmung der Grundwahrheiten von der Sittenlehre mit der menschlichen Natur gesagt habe, das ist in der Wahrheit gegründet, und kommt mit der Vernunfft auf das genaueste überein. Es findet aber kein Widerspruch zwischen der Vernunfft und der Offenbahrung statt, da eine jede Wahrheit von GOtt ist, er mag uns dieselbe entweder durch die Vernunfft oder durch die Offenbahrung geschenket haben, welches von denjenigen schon zur Genüge bewiesen worden ist, die von der Ubereinstimmung der Vernunfft und des Glaubens geschrieben haben.

(47) Die Seele hat einen Verstand, dahero kan sie erleuchtet werden; Sie hat einen Willen, demnach ist sie auch einer Heiligmachung fähig. Ein Ding, welches diese Vermögen nicht hat, kan der Gnade GOttes keinesweges theilhafftig

werden könnte (48): so muß in ihrem Wesen und in ihrer Natur selbsten ein Grund enthalten seyn, warum sie dasselbige an sich nehmen kan, es mag auch für einer seyn, was es für einer immer seyn will (49). Es ist also der menschlichen

hafftig werden. Dahin gehören die unvernünfftigen Geschöpffe, welche keinen Theil am Reiche der Gnaden haben.

(48) Ich sage mit gutem Vorbedacht, die Seele könne die Gnade annehmen, damit diejenigen, welche aus allen Worten Gifft saugen, mich nicht beschuldigen sollen, als eignete ich der Seele in dem Werke der Bekehrung, eine Thätigkeit zu, und hielte es also mit den Pelagianern.

(49) Die allgemeinen Gründe, warum die Seele die Gnade annehmen könne, habe ich erst in der 47sten Anmerkung dargethan. Man findet aber auch allerdings besondere Gründe, wenn man die Würkungen der Gnade, und die Vermögen der Seelen gegen einander hält.

lichen Natur gemäs, daß die Kräff- te der Natur durch die Krafft der Gnade erweitert, und zu einem höhern Grad getrieben werden (50). Sie mögen dahero den Prü- festein

hält. Denn da man nicht sagen kan, daß zwischen dem Vermögen der Seele, die ihr wesentlich sind, und den Würkungen der Gnade ein Widerspruch anzutreffen seye, dergleichen bey einem Geschöpffe statt findet, welches dieses Vermögen nicht hat: so kan man allerdings eine Unwidersezlichkeit annehmen, welche man gar wol unter des Scots Krafft zu gehorchen, verstehen kan. Es würde aber die Erklärung gar zu weitläuffig werden, weil wir das ganze Werk der Bekehrung, nach allen dessen besondern Unternehmungen genau erwegen müsten, ehe man durch die Vermögen der Seele einen Grund angeben könnte, warum eine solche Würkung in der Seele nicht unmöglich seye.

(50) Es ist in Absicht auf den Verstand, nichts unmögliches, daß er durch die Göttliche Gnade ein grösseres Licht erhalte

festein zu den Gründen der Weisheit entweder selbsten abgeben oder nur einrichten: so kan ich dem ohngeachtet die Ubereinstimmung derselben mit der Natur des menschlichen Verstandes behaupten, daß wir nehmlich dasjenige als wahr annehmen, dessen Grund daher

---

halte nicht alleine dasjenige zu erkennen, was ihm aus dem Licht der Vernunfft nicht kan deutlich vorgestellet werden, sondern auch dasjenige besser einzusehen, was von GOtt und der Tugend aus der Vernunfft bekannt ist: dahero sollen hernach einige besondere Umstände angeführet werden. Desgleichen so ist es auch bey unserm Willen nichts unmögliches, daß der Heilige Geist ihn mit seiner heiligmachenden Gnade, das Gute zu wollen und das Böse zu verabscheuen, erfülle, welches wir aus natürlichen Kräfften weder verlangen noch verwerffen, ja wol ganz und gar nicht, oder doch sehr schwer verrichten können. Ich werde auch von dieser Sache unten ein mehrerers gedenken.

daher geleitet werden kan, und dasjenige als falsch verwerffen, davon kein Grund in demselben enthalten ist. Nach diesem Prüfestein sind die Gründe der Sinesischen Weisheit nicht zu verachten.

Dann

Dieses ist so deutlich, daß derjenige, welcher vorher sich einer natürlichen Ehrbarkeit beflissen, und hernach die Lehre Christi erkannt hat, freymüthig gestehen muß, die Natur werde durch die Gnade sehr herrlich gemachet, und die Kräffte der Seele zu einem höhern Grad gebracht, daß man nun dasjenige durch die Kräffte der Gnade bewerkstelligen kan, was man vorhero mit natürlichen Kräfften zu thun nicht im Stande gewesen ist. Hier haben wir wieder ein Beyspiel an den Sinesern. Es gedenket Couplet in seiner vorläuffigen Erklärung auf der 13ten Seite, daß ein sehr weiser Sineser, welcher sich eben durch seine Klugheit zu der nächsten nach der Kayserlichen Würde empor geschwungen hatte, die Lehre des Heylandes angenommen habe, und als er gefragt worden

Dañ erstlich ist vor allem zu merken, daß die Sineser keine menschliche Handlungen zu unternehmen befohlen, und von den Uebungen in den Tugenden und Sitten nichts ausgemachet haben, als was ihrem Einsehen nach, mit der menschlichen Vernunfft auf das genaueste

Der erste Grund der Weltweisheit der Sineser.

den wäre, was ihm dann die neue Lehre der Europäer nuze, geantwortet habe: Sie ergänzet und verbessert dasjenige, was unserm Lehrer dem Confuz, und unsern Weltweisen fehlet. Ich habe jederzeit für sehr dienlich angesehen, daß man in der Weltweisheit dasjenige mit dem grösten Fleis und Behutsamkeit vortrage, was man aus der Vernunfft erkennen kan, und daß man hernachmahls in der Gottesgelahrheit den Mangel anzeige, der sich in der Weltweisheit findet, und zugleich den Unterricht ertheile, wie die Gottesgelahrheit diesen Mangel erseze. Denn auf solche Weise siehet man theils die Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit der Weltweisheit so wohl ein, als deutlich

sie überein kam. Wir haben uns dahero nicht zu wundern, daß alle ihre Unternehmungen so glüklich von statten gegangen sind, da sie nichts unternommen haben, als was in der Natur gegründet gewesen war. Diejenigen, welche die sittlichen Dinge tiefer einsehen, erkennen sehr wohl und deutlich, daß die menschliche Handlungen, ob sie schon dem Geseze gemäs sind, dennoch verschiedene Bewegungsgründe haben.

Der Unterschied der ehrbaren Handlungen, und der Arten der Tugend.

Dann entweder stellet sich das Gemüth die Veränderung des menschlichen Zustandes, sowol des innern, als des äusern vor, welche aus der Handlung erfolget; oder es bedienet sich zu Bewegungsgründen, der Eigenschafften und Vorsehung ja auch der Hoheit und Majestät GOttes; oder es

lich man die Vortrefflichkeit, den Vorzug und die Nothwendigkeit der Gottesgelahrheit wahrnimmt.

es geben ihm die Wahrheiten, die von GOtt geoffenbahret worden, und von Natur unbegreifflich sind, als diejenige, welche wir von dem Heylande und Erlöser des menschlichen Geschlechtes, als den Grund unseres Gottesdienstes annehmen, Bewegungsgründe ab. Wer die Handlungen nach dem Erfolg beurtheilet, richtet seine Handlungen nur blos nach der Vernunfft ein, und die Tugenden, die er liebet, sind blos den Kräfften der Natur zuzuschreiben (51). Wer durch eine nur nach dem Lichte der Vernunfft angestellte Betrachtung der

(51) Die Fertigkeit seine Handlungen nach dem natürlichen Gesez, in Ansehung der innerlichen Sittlichkeit, welche aus dem Licht der Natur erkannt wird, einzurichten, nenne ich die philosophische Tugend. Die philosophische Tugend aber machet den untersten Grad der Tugend aus, wie solches die philosophische Frömmigkeit, und die Theologische Tugend beweisen.

der Göttlichen Eigenschafften und Vorsehung GOttes zu einer Handlung geleitet wird, desselben Tugenden entspringen aus einem natürlichen GOttesdienst (52). Wer endlich durch die göttlich geoffenbahrten und von Natur unbegreifflichen Wahrheiten, etwas zu thun angetrieben wird, desselben Tugenden sind nur den Kräfften der Gnade zuzuschreiben. (53) Die

(52) Die Fertigkeit seine Handlungen, Krafft derjenigen Bewegungsgründe, welche von den Göttlichen Eigenschafften und der Vorsehung GOttes, in so ferne sie aus der Vernunfft erkannt werden, hergenommen sind, dem natürlichen Gesez gemäs einzurichten, nenne ich die philosophische Frömmigkeit. Wann diese mit der philosophischen Tugend verbunden wird, so erlanget die Tugend einen höhern Grad, gleichwie ich in der Sittenlehre gezeiget habe.

(53) Die Fertigkeit seine Handlungen, Krafft der Bewegungsgründe, welche von

von den Göttlich-geoffenbahrten Wahrheiten hergenommen werden, nach dem natürlichen Gesez und dem Göttlichen Willen einzurichten, nenne ich eine Theologische oder Christliche Tugend. Da der Beyfall, welchen wir den Göttlich-geoffenbahrten Wahrheiten geben, nicht von der Natur, sondern von der Gnade gewürket wird (nach der 43sten Anmerkung); so haben wir es auch nicht den natürlichen, sondern vielmehr den Kräfften der Gnade zuzuschreiben, wann wir diese Göttliche Wahrheiten zu Bewegungsgründen unserer Handlungen annehmen. Dahero wird die Christliche Tugend von den Gottesgelahrten mit Recht ein Werk, das von dem Heiligen Geist hervor gebracht worden ist, genannt; und der Mensch kan auch ohne desselben Beystand nicht nach derselben streben. Uebrigens ist zu merken, daß man nicht allein diejenigen Wahrheiten für geoffenbahrte halten müsse, welche zu dem Erlösungswerk und der Heylsordnung gehören; sondern auch diejenigen, welche aus dem Licht der Natur, von GOtt, seinen Eigenschafften, der Schöpffung und der Erhaltung, ja auch von der natürlichen Anständigkeit und Unanständigkeit

keit, erkannt werden; welche die Gottesgelahrten vermischte Wahrheiten, oder vielmehr vermischte Artikel, Glaubenslehren, nennen, weil sie sowol aus der Vernunfft als aus der Offenbahrung erkannt werden. Wann ein Christ, der durch die Gnade GOttes wiedergebohren worden ist, dasjenige mit einem Göttlichen Glauben ergreiffet, was ein Mensch, der ausser der Christlichen Kirche lebt, aus dem natürlichen Licht erlanget, so ist doch unter beyden ein grosser Unterschied, ob sie schon einerley Bewegungsgründe haben. Denn der Beyfall, welcher von der Gnade herrühret, ist viel stärker, als derjenige, welcher aus dem natürlichen Licht entsprungen ist. Ein stärckerer Beyfall machet auch einen Bewegungsgrund stark, ein stärkerer Bewegungsgrund aber bringet einen desto vestern Vorsaz hervor, daß man nicht so leicht sich davon abbringen lässet. Als etwa wann einer im Glauben annimmt, daß aus der Trunkenheit, nach der Erinnerung des Heydenlehrers, ein unordentliches Leben erfolge; der bemerket die innere Schändlichkeit dieses Lasters, und lässet keine Ausnahme in einem besondern Fall statt finden, indem er gewiß

wiß versichert ist, daß dieses von dem erleuchteten Mann GOttes nicht in so weitläufftigem Verstande gesaget worden seye, daß es in einigen besondern Fällen eine Ausnahme leide. Wer aber aus dem Licht der Natur eben dieses erkennet, der beredet sich gar leichte, daß in diesem Fall, wann er alle besondere Umstände genau erwogen hat, entweder nichts erfolgen werde, was die ordentliche Lebensart verunruhiget, oder daß er es doch zu vermeiden wisse. Daher lässet sich derjenige von dem Laster überwältigen, der nur aus natürlichen Kräfften nach der philosophischen Tugend, oder wie sie die Herren Gottesgelahrten nennen, nach der bürgerlichen Gerechtigkeit strebet; diesem Laster aber widerstehet einer, der mit Kräfften der Gnade ausgerüstet ist, ob sie schon beyde einerley Bewegungsgrund haben, welcher nehmlich von der innerlichen Schändlichkeit der Handlung hergenommen ist. Eben dieses ist auch von dem Unterschied zu bemerken, welcher sich zwischen der philosophischen und Theologischen oder Christlichen Frömmigkeit findet, da hier auch einerley Bewegungsgründe angetroffen werden, welche aus den Göttlichen Eigenschafften, und den Wer-

Werken der Vorsehung GOttes in dem Reiche der Natur hergeleitet worden sind, die aber wegen des verschiedenen Beyfalls, davon ich nur erst gesaget habe, nicht einerley Stärke haben. Wenn dahero gleich die philosophische Frömmigkeit mit der philosophischen Tugend verbunden wird, so ist doch keinesweges die Tugend eines wiedergebohrnen Christenmenschen, und eines Menschen, der kein Christ, oder der zwar den Nahmen eines Christen führet, aber in dem Stande der Gnaden nicht genugsam bevestiget ist, einerley, sondern es ist ein sehr groser und gar merklicher Unterschied vielmehr zwischen diesen beyden, gesezt auch (welches doch in der That nicht seyn kan), daß ein wahrhafftiger Christ nur sich derjenigen Bewegungsgründe bedienete, welche der andere gebrauchet, der nur einen natürlichen Gottesdienst hat. Weil der Beyfall, der aus der Gnade herrühret, kein Werk der Natur sondern der Gnade ist; so ist auch die Handlung eines wiedergebohrnen Menschen nicht ein Werk der Natur, sondern es wird dieselbe durch den Heiligen Geist gewürket, gesezt auch, daß er eben diejenige Bewegungsgründe gebrauche, deren

ren sich ein Mensch bedienet, der nur einen natürlichen Gottesdienst hat, seine äussere Handlung nach dem natürlichen Gesez einzurichten. Es ist aber zu merken, es seye unmöglich, daß ein wiedergebohrner Mensch sich nur derjenigen Bewegungsgründe bedienen sollte, welche aus der in der Sache gegründeten Sittlichkeit der Handlungen, und aus der Vorsehung GOttes in dem Reiche der Natur hergenommen sind; sondern er verknüpffe beständig damit diejenige Bewegungsgründe, welche von dem Werke der Erlösung und der Vorsehung in dem Reiche der Gnaden hergeleitet werden, damit seine guten Werke aus dem Glauben an den Heyland geschehen. Dahero ist die Christliche Tugend von der philosophischen sehr weit unterschieden. Denn ob schon die äusere Handlung auf beyden Seiten einerley ist, und also einerley Ubereinstimmung mit dem Göttlichen Gesetze hat: so können jedoch, weil zu den menschlichen Handlungen nicht nur die äusseren Bewegungen des Leibes, sondern auch die inneren Würkungen der Seele gerechnet werden, Handlungen, die dem äusserlichen Ansehen nach einerley sind, unendlich

weit

Die Sineser haben den untersten Grad der Tugend gehabt.

Die alten Sineser, von welchen ich rede, die, da sie nichts von dem Urheber aller Dinge wusten (54), auch

weit voneinander unterschieden seyn, wann man auf die innere Würkungen der Seele, ja auf den ganzen inneren Zustand derselben sehen will. Woferne einer dasjenige, was ich bisher auf das deutlichste erkläret habe, genau erwegen will; so wird er nichts in den Lehrsäzen der Gottesgelahrten von der Gnade und von den guten Werken finden, welches meinen Lehren zuwider wäre, sondern er wird vielmehr eine Ubereinstimmung wahrnehmen, daß also das nun viel deutlicher worden ist, was ich oben (in der 43sten Anmerkung) erinnert habe. Es wird sich aber sogleich wieder Gelegenheit zeigen, ein mehreres mit gleicher Deutlichkeit vorzutragen. Was ich von dem Unterschied der philosophischen und Christlichen Tugend gedacht habe, das kan man auch in der Sittenlehre oder Gedanken von der Menschen Thun und Lassen nachlesen, allwo ich solches aus den ersten Grundwahrheiten hergeleitet habe.

(54) Es ist ein grosser Streit unter den Mißio-

Mißionarien, die aus der Gesellschafft JEsu sind, und den Dominicanern, ob die alten Sineser Atheisten gewesen seyn, oder ob sie einige Erkänntniß von GOtt gehabt haben. Die aus der Gesellschafft JEsu sprechen die alten Sineser von der Gottesverläugnung frey. Dahero ist Couplet in seiner vorläuffigen Erklärung in dem andern Theil auf der 54sten Seite darzuthun bemühet, daß die Sineser gleich anfangs den wahren GOtt erkannt und verehret hätten, und in dieser Erkänntniß auch wahrscheinlich etliche Jahrhundert durch geblieben wären. Ob aber schon die Sinesischen Ausleger selbsten, welche diejenigen Schrifften der Alten, die damals verfertiget worden waren, erkläreten, das Gegentheil behaupten; so folget er doch dem Rik, der die Sinesische Gesandschafft gestifftet hat, und sagt, man habe nicht auf die Ausleger der gegenwärtigen und folgenden Zeiten zu sehen, als welche die Schrifften der Alten nicht verstanden hätten. Er behauptet nehmlich daß durch das Sinesische Wort Tien, welches den Himmel bedeutet, nicht der sichtbahre Himmel, sondern der Schöpffer des Himmels, GOTT, müsse verstanden werden. Dahero ha-

haben auch die Jesuiten in ihren Kirchen eine Tafel aufgehangen, auf welcher die Worte geschrieben, oder vielmehr nach der Art der Sineser durch Zeichen, die mit denselben übereinstimmen, ausgedrucket sind: **Kiem tien**, das ist, **verehre den Himmel**, oder **bete den Himmel an**, nachdem der Kayser selbsten im Jahr 1675. den 12. Julii, da er in die Kirche der Gesellschafft zu **Pekin** gekommen war, mit eigner Hand vermittelst eines Pinsels die zwey Fracturzüge **Kiem tien** hinein geschrieben hatte. Sie bleiben aber dabey, daß diese Worte nach dem Sinn der alten Sineser diese Bedeutung hätten, **verehre den HErrn des Himmels**, es mögen auch die andern Mißionarien von den **Dominicanern** und **Franciscanern** im Gegentheil sagen was sie wollen, als welche vorgeben, die **Sineser** schlössen daraus, daß die Christen mit ihrem Kayser und den **Sinesischen** Gelehrten den sichtbahren Himmel anbeteten. Was in der Provinz **Fokien** im Anfang dieses Jahrhunderts für ein Lermen entstanden seye, da der **Magrott** ein Stadthalter des Pabsts darauf drang, daß diese Tafel aus der Kirche der Jesuiten weggenommen werden sollte; das

das kan man aus demjenigen Brief wahrnehmen, welcher in dem Anhang des Trevouischen Tagebuches in dem 1sten Theil auf der dritten und folgenden Seite, der zu Amsterdam im Jahr 1702. herausgekommen ist, gefunden wird. So viel ist nach den Sinesischen Jahrbüchern gewiß, daß der dritte Sinesische Kayser, oder nach den Stifftern des Reiches **Fohi** und **Xun**, der erste **Hoam ti** dem **Xam ti** selbst einen Tempel aufgebauet habe. Weil **Ti** einen Kayser, Regenten oder Herrn bedeutet, mit welchem Nahmen die Sineser heut zu Tag ihre Kayser belegen. **Xam** aber so viel als der Oberste heisset; so meynet **Matthias Rik**, daß durch **Xam ti** der oberste Regente und Herr des Himmels, nehmlich der wahre GOtt verstanden werden müsse, und behauptet dahero, daß der **Hoam ti**, dem wahrhafftigen GOtt, Schöpffer und Erhalter aller Dinge zu Ehren einen Tempel auferbauet habe. Ich gestehe gar gerne, daß, da ich meine Rede verfertigte, ich die vorläuffige Erklärung des **Couplets** noch nicht gesehen, noch vielweniger gelesen hatte. Damals hatte ich auser den Hauptbüchern des Sinesischen **Reiches**, welche der **Noël** in das Lateinische übersezet hat,

weiter nichts von den Sinesischen Nachrichten in Händen gehabt. Weil nun in diesen Büchern weder von GOtt noch von den göttlichen Eigenschafften etwas gedacht wird, und weder Confuz noch ein anderer die Pflichten gegen GOtt, als die Liebe, die Furcht, das Vertrauen und dergleichen einzuschärffen suchet; so schloß ich, es müsten die Sineser von dem Schöpffer der Welt nichts gewust haben. Denn obschon Confuz dasjenige ein Gesez des Himmels nennet, was bey uns das Gesez der Natur ist; so wollte ich doch deswegen nicht gerne sagen, daß durch den Himmel GOtt zu verstehen seye, als der HERR des Himmels, weil bekannter masen diese Benennung auch einen andern Grund haben könnte. Denn gleichwie wir es nicht das Gesez der Natur nennen, weil es von GOtt herrühret, sondern weil es von der Natur der Dinge selbsten herkommt, wie Cicero schreibet; also hätten es auch die Sineser das Gesez des Himmels nennen können, weil sie erkannten, daß dasselbe durch die Natur der Dinge selbsten angeordnet worden seye, u. sie durch dasselbige auch dasjenige erlangten, was sie haben wollten, nehmlich daß die Ordnung des Him-

Himmels die Richtschnur einer recht-mäsigen Verwaltung des Volkes und des Staats seyn sollte (nach der 7ten Anmerkung). Dann obschon einiges von dem Himmel vorkam, welches dem sichtbahren Himmel nicht allzubequem konnte zugeeignet werden, zum Beyspiel, daß man nicht das geringste ohne Vorbewust des Himmels thun solle; so schien doch dieses allein nicht hinlänglich genug zu seyn, daß ich den Sinesern eine wahre Erkänntniß GOttes und Verehrung desselben zueignen sollte, da man es nach den Regeln der Redekunst als eine verblümte Redensart gar wohl hätte annehmen können. Es hatte dieses auch vielen Nachdruk bey mir, daß der Uebersezer der Hauptbücher nicht das Wort Gott gebrauchte; daher schloß ich daß die Sineser durch den Himmel hier GOtt nicht verstünden. Und dieses ist der Grund, warum Noel in seiner sehr netten Uebersezung das Wort Himmel lieber hat beybehalten wollen, welches eigentlich die Bedeutung des Sinesischen Zeichens Tien ist. Der vornehmste Grund aber, warum ich mich auf die Gedanken habe bringen lassen, daß die Sineser, die da keine Erkänntniß GOttes hatten, auch keinen na-

natürlichen Gottesdienst hätten, war dieser, daß in ihren Hauptbüchern, wo dasjenige vorgetragen wird, was ein jeder erlernen soll, keiner Pflicht gegen GOtt gedacht wird, sondern nur solche Dinge vorkommen, welche zum Nuzen des gegenwärtigen Lebens gereichen. Und ich sehe nicht, warum ich mich davon soll abbringen lassen. Der natürliche Gottesdienst bestehet in einer Verehrung des wahrhafftigen GOttes, welche aus seinen Eigenschafften und Werken, die man durch die Vernunfft erkannt hat, entsprungen ist. Wo man sich also nicht auf die Erkänntniß GOttes leget, wo man nicht auf die Liebe, Furcht, Verehrung und Anruffung GOttes, und auf kein wahres Vertrauen gegen denselben dringet; da ist kein natürlicher Gottesdienst vorhanden. Man schlage alle Bücher, worinnen die ganze Sittenlehre der Sineser enthalten ist, nach; so wird man nichts von der Erkänntniß, nichts von der Liebe, nichts von der Furcht, nichts von der Verehrung, nichts von der Anruffung GOttes, noch von dem Vertrauen gegen denselben darinnen finden. Es ist nicht die geringste Stapfe von diesen Pflichten in der Schule der Erwach-

senen

auch einen natürlichen Gottesdienst,

senen, in welcher Confuz die höchste Vorschrifft der Vollkommenheit vorträgt, anzutreffen; so findet man auch in der Schule der Unerwachsenen, in welcher dasjenige abgehandelt worden ist, was nach dem Sinn des Confuz sich für junge Kinder schickte, nichts davon. Ist aber wohl eine andere Ursache, daß dieses ist ausgelassen worden, als weil sie keine Erkänntniß von GOtt dem Schöpfer aller Dinge gehabt haben? Dann da Confuz, der ein sehr billiger und tugendhaffter Mann war, sich auf das äuserste bemühete, daß er bequeme Bewegungsgründe den Willen zu lenken finden möchte, und seinen Endzwek doch nicht erreichte; warum sollte er von den göttlichen Eigenschafften und Werken abgegangen seyn, welche doch die allerstärksten Bewegungsgründe abgeben, so bald sie ohne Zweiffel angenommen werden? doch gebe ich gerne zu, daß weder die alten Sineser noch Confuz Gottesverläugner gewesen seyen. Denn derjenige ist ein Gottesverläugner, wel-

dienst, noch vielweniger einige Spu-

---

cher da läugnet, daß ein GOtt sey: derjenige aber kan nicht läugnen, daß ein GOtt seye, welcher nicht deutlich erkennet, was ein GOtt ist, wer von GOtt nichts deutlich erkennet, derselbe besizet eine grose Unwissenheit von dem göttlichen Wesen. Es kan seyn, daß so wohl die alten Sineser, als auch Confuz erkannt haben, daß ein Urheber aller Dinge seye: aber so viel ist auch gewiß, daß ihnen die Eigenschafften desselben unbekannt gewesen sind. Sie haben also einen undeutlichen, keinesweges aber einen deutlichen Begriff von GOtt gehabt. Zu einem natürlichen Gottesdienst aber wird ein deutlicher Begriff von GOtt erfordert, da die göttlichen Eigenschafften und Werke Bewegungsgründe von denjenigen Handlungen sind, wodurch die Verehrung GOttes sich äusert. Wenn man aber die Eigenschafften des Urhebers aller Dinge nicht weis, so finden auch keine Handlungen statt, von welchen sie Bewegungsgründe abgeben sollen. Die Heyden haben so wenig als

Spuren der göttlichen Offenbahrung

als die Sineser gewust welches der wahre GOtt seye, und haben durch einen schädlichen Irrthum das vollkommenste Wesen in ein Gözenbild, welches den schändlichsten Unvollkommenheiten unterworffen wäre, verwandelt, und daher haben sie so wenig als die Sineser einen natürlichen Gottesdienst gehabt, sondern sich nach ihren Irrthum eine abergläubische Religion gemacht. Die Sineser im Gegentheil waren von den Gözen und deren aberglaubischen Verehrung weit entfernet, bis dieser Gözendienst fünff und sechzig Jahre nach des Heylandes Geburth aus Indien in China kam. Dahero haben die Sineser weniger als andere Heyden gefehlet, da sie die Verehrung GOttes nur aus Unwissenheit unterlassen, diese aber über das GOtt noch auf eine nicht geziemende Art dieneten, ja die Ehre welche sie ihm schuldig waren, den Gözen zueigneten. Daß derjenige aber mehr sündige, welcher mit der Sünde der Unterlassung des Guten auch das Verbrechen der Voll-

rung hatten, konnten also keine an-

bringung des Bösen begehet, als derjenige welcher nur das erstere verübet, das wird niemand läugnen. Wenn man den Unterschied genau erweget, welcher zwischen demjenigen, der da läugnet, daß ein GOtt und höchst vollkommenes Wesen seye, und demjenigen sich findet, der die Eigenschafften des Urhebers der Welt nicht weis; der wird die Mißionarien von den Jesuiten und Dominicanern leicht mit einander vereinigen können, also daß sie mehr in den Worten, als in der Sache selbsten von einander abzugehen scheinen. Daß aber dieses auch, was ich hiervon gesagt habe, wohl zu bemerken sey, wird derjenige leicht zugeben, welcher erwegen wird, daß man die göttlichen Eigenschafften aus dem Lichte der Natur nicht deutlich erkennen könne, wo man nicht die Werke der Natur genau betrachtet, daß die alten Sineser aber dieses nicht gethan haben, indem sie nicht glaubten, daß sie eine gewisse Erkänntniß der Natur erlangen könnten.

(55) Daß

andere, als nur natürliche Kräffte, welche sich auf keinen Gottesdienst gründen (55), zur Beförderung

(55) Daß die Sineser nichts weiter als nur Naturkräffte gehabt haben, das erhellet von selbsten: daß aber diese von der natürlichen Religion und dem wahren Gottesdienst keinen Zuwachs erhalten haben, das ist daher zu schliesen, weil ihnen derselbe unbekannt gewesen ist. Doch haben auch ihre natürlichen Kräffte keinen Schaden von dem falschen Gottesdienst gehabt, indem sie keine Gözen abergläubischer Weise verehreten. Die Sineser haben also vor allen andern Völkern die natürlichen Kräffte als Ueberbleibsel des göttlichen Ebenbildes ganz erhalten. Wenn also einer aus der Erfahrung erkennen will, wie diese bürgerliche Gerechtigkeit beschaffen seye, wozu die natürlichen Kräffte hinreichen, wie die Gottesgelahrten behaupten; der darff nur die Lehren und Verrichtungen der alten Sineser genau erwegen, die in den Hauptbüchern des Sinesischen Reiches meistens ent-

rung der Ausübung der Tugend ge-

enthalten sind. Ich meines theils schreibe es billig einer höhern Vorsorge zu, daß uns in gegenwärtigen Zeiten, in welchen leyder die meisten, die sich Christen nennen, von der christlichen Tugend sehr weit entfernet sind. die Weltweisheit der Sineser bekannter worden ist. Denn wenn man nur aus den Lehren und Verrichtungen des Confuz erkennen lernet, welches der unterste und unvollkommenste Grad der Tugend sey, welcher blos auf der Erkänntniß, ob eine Handlung gut oder böse ist, oder auf der innern Anständigkeit und Unanständigkeit der menschlichen Handlungen beruhet: so wird man sich gewiß nicht von solchen Leuten betriegen lassen, die, um ihren Geld- und Ehrgeiz ein Genüge zu thun, durch eine verstellte und der Lehre des Heylandes zuwider lauffende Frömmigkeit sich vor andern hervorzuthun suchen, da auch Confuz ihre Unternehmungen bestrafet, welcher den so hohen Grad der christlichen Tugend nicht ein-

gebrauchen (56). Daß sie aber derselben sich mit grosem Nuzen bedienet haben; wird so gleich mit mehrern dargethan werden (57). Sie

einmahl erkannt gehabt hat (nach der 53sten Anmerkung).

(56) Couplet beweiset in seiner vorläuffigen Erklärung auf der 69sten Seite sehr weitläuffrig, daß die Sineser in den ersten 2000. Jahren keinen Umgang und Gewerbe mit andern Völkern gehabt hätten. Dahero schreiben sie ihre Veranstaltungen billig ihnen alle selbsten zu, indem sie, ihren Sitten, Kleidung und Wissenschafften nach, heut zu Tag von allen andern Völkern sehr weit abgehen. Dieses aber auszudenken, und ihr Thun und Lassen gehörig einzurichten, haben sie nur die Vernunfft, die von dem Falle noch übrig geblieben war, zur Führerin gehabt.

(57) Die Sineser haben ihre Naturkräffte, so viel als nur möglich gewesen ist, zur philosophischen Tugend, oder wenn die

B=

Wie die Sineser die Ausübung der Tugend befördert haben.

Sie haben also nicht auf die Unvollkommenheiten des menschlichen Verstandes, aus welchem als aus einer Quelle, Laster, Schand- und Uebelthaten herzurühren pflegen, gesehen: sondern nur auf dessen Vollkommenheit ihr Augenmerk gerichtet, damit sie ihre natürlichen Kräffte erkennen, und was

---

Benennung der Gottesgelahrten anständiger seyn sollte, zur bürgerlichen Gerechtigkeit angewendet. Sie haben also dieselbe mit gutem Fortgang gebrauchet, da es denenjenigen nicht also glücket, welche sie nicht so viel gebrauchen, als möglich ist. Es würde unzereimt seyn, wenn man von den Sinesern Dinge fordern wollte, welche die Naturkräffte übersteigen. Ja man würde dadurch seine grose Unwissenheit in dem Unterschied, welcher zwischen der philosophischen Tugend und Frömmigkeit und der christlichen Tugend sich findet, zu erkennen geben, wenn man den Sinesern mehr als Naturkräffte beylegen wollte.

(58)

was ihnen nur nach denselben möglich wäre, erlangen möchten (58). Es

(58) **Confuz**, der in der Schule der **Erwachsenen** die Sittenlehre in allgemeine Regeln bringen wollte, befiehlet vornehmlich darauf bedacht zu seyn, daß die Vernunfft geübet, und der Verstand so viel als möglich vollkommener gemachet werde. Denn **Confuz** sahe wohl ein, daß alles seinen Grund habe (in dem andern Buch auf der 46ten Seite der Sinesischen Wissenschafften), und will, daß man dahin trachten solle, den Grund aller Dinge einsehen zu lernen. Wenn man diesen erkannt habe, so fordert er weiter, solle man seine Absicht recht einrichten, damit sie von aller Falschheit entfernet seye, und wenn dieses geschehen, so müsse man die Begierden mäsigen, damit alle Handlungen mit der Vernunfft auf das genaueste übereinkommen mögten. Siehe die Schule der Erwachsenen, oder in dem 1sten Buch die 1ste und folgende Seite der Sinesischen Wissenschafften.

Es werden zwar einige die Sineser tadeln (59), daß sie die menschliche Un-

(59) Diejenigen, welche Dinge die von einander ganz und gar verschieden sind, mit einander vermengen und vermischen, tadeln die Sineser. Es ist aber ein anderer Weg, dadurch ein Sünder zu dem Heyland bekehret wird; als derjenige, dadurch der Mensch, so viel er nach seiner Vernunfft erkennen kan, zur Uebung der Tugend angeführet wird. Einer der zu dem Heyland bekehret werden soll, muß das Verderben der Natur und den Mangel der natürlichen Kräffte wissen, damit er erkenne, er habe einen Heyland nöthig und Gnade zu suchen: ein Mensch aber, der nur natürliche Kräffte hat, ist zu unterrichten, welches die Kräffte seyen, und wie man dieselben gebrauchen müsse. Ja indem er dieselben nach seinem Vermögen gebrauchet; so erkennet er von selbsten, daß er diejenige Vollkommenheit nicht erlangen könne, darnach man doch nach dem Ausspruch der Vernunfft selbst trachten soll. Confuz beweiset dieses an sich selb-

Unvollkommenheit nicht genau erwogen haben, und daß sie nicht darum bekümmert gewesen sind, um der Krankheit ihres Gemüths abzu-

selbsten, auf der 48sten Seite, in dem andern Buch der Sinesischen Wissenschafften, daß er sich in seinem Gemüth einen Begriff von einem vollkommenen Mann gemachet habe, welchen er auch andern beybringe, er aber selbsten niemals darzu gelangen könne, und nur in der Nachfolge stehen bliebe. Die Bekehrung des Menschen wird nicht wohl mit der Ausübung der Sittenlehre verglichen, da ein Christenmensch, der zur Bemühung in guten Werken angeführet werden soll, selbsten unterwiesen werden muß, worinnen die Kräffte der Gnade bestehen, die man in der Bekehrung erhalten hat, und wie man dieselben zur Vollbringung guter Werke gebrauchen soll. Hierinnen bestehet die Uebung der theologischen Sittenlehre, wie solches Beyer in seinem kurzen Innbegriff der theologischen Moral dargethan und bezeuget hat.

zuhelffen, die Laster zu fliehen (60).

Es

(60) Die Sineser wusten von dem Werk der Bekehrung nichts, und konnten also auch keine andere Absicht bey der Verbesserung ihres Verstandes haben, als die Laster zu vermeiden. Zur Vermeidung der Laster aber ist nicht nöthig, daß man dieselben deutlich erkenne. Es ist genug wenn nur die entgegen gesezte Tugend deutlich erkannt und die Absicht so eingerichtet wird, daß man nicht auf Dinge verfällt, welche wider die Vernunfft streiten. Ganz anderst aber ist die Sache beschaffen, wenn ein Mensch von einem Laster, welchem er ergeben ist, abgeführet werden soll: denn alsdenn muß er die Schändlichkeit des Lasters erkennen: was aber zur Erkänntniß derselben vorausgesezet wird, das bringt ihm die eigne Erfahrung zu wege. Es streitet aber nicht wieder die Wahrheit, daß die Vortrefflichkeit der entgegen gesezten Tugend auch in diesem Falle offt mehr vermöge als die Schändlichkeit des Lasters. Ja wenn es möglich ist,

daß

Es ist aber das Gemüth ganz anders als der Leib beschaffen, und man kan nicht allezeit von den Krankheiten dieses auf die Schwachheiten von jenem einen sichern Schluß machen (61). Wer die

Die Antwort auf die Einwendung.

daß man einen, der einem Laster ergeben ist, durch die Liebe zu der entgegen gesezten Tugend, von demselben abbringen kan; so wird sein Vorsaz, das Laster zu fliehen, stärker seyn, als wenn durch die Schändlichkeit desselben erst ein Mißvergnügen erweket würde, welches von demjenigen Vergnügen, das aus einer schändlichen Handlung verspüret wird, leicht überwunden werden kan.

(61) Die Gesundheit ist dem Leibe natürlich aber keinesweges eine erlangte Fertigkeit, gleichwie die Tugend. Dahero fehlen die Gleichnisse, die in diesem Stüke von dem Leibe hergenommen sind, bißweilen, und man kan nicht allezeit sicher darnach schliesen. Es ist besser, wenn man die Wahrheiten in der Sittenlehre nach ihren ei-

die Tugend lernet, der wird durch eben diese Bemühung sich die Laster abgewöhnen, denn die Tugenden sind den Lastern zuwieder, und können nicht beyde zugleich statt finden (62). Wo eine Tugend zugegen

genen Begriffen abhandelt, damit man nicht das Gleichniß weiter ausdehnet, als es dasjenige verstattet, darinnen die Aehnlichkeit zu suchen ist, welches durch dieselben befestiget werden soll, und wir die Wahrheit verfehlen, oder aus Unvorsichtigkeit ohne Ueberlegung davon reden.

(62) Es nuzet sehr viel, wenn die Menschen durch die Bemühung in der Tugend von dem Laster abgebracht werden, und solches auch ohne ihr Wissen geschiehet, so, daß sie meynen, sie hätten dasselbe freywillig verlassen. Denn wer die Tugend liebet, der verabscheuet die Laster. Dahero wird die Furcht GOttes, welche aus einer kindlichen Liebe entspringet, so kräfftig bey der Unterdrückung der Laster befunden. Wer diese Art zu verfahren in die Uebung brin-

gegen ist; da ist das ihr entgegen gesezte Laster nicht vorhanden. Und gleichwie die Erkänntniß der Tugend allezeit sehr vortheilhafft ist, also gereichet die Unwissenheit derselben mehrentheils zum Schaden (63). Daher bringet im Gegentheil die

bringen will, der muß die genaue Vereinigung erkennen, die sich bey den Tugenden findet. Dahero ist es sehr dienlich, daß die sittliche Weltweisheit nach einer beweisenden Lehrart vorgetragen wird, damit man sehen möge wie die Laster und Tugenden von einander herkommen. Dieses hat mich auch unter andern bewogen, daß ich auf die Ausarbeitung dieser Sache meinen möglichsten Fleiß gewendet habe.

(63) Wer nichts von guten Handlungen weis, der unterlässet diejenigen welche er sonst vorgenommen hätte. Confuz hatte keine philosophische Frömmigkeit, wie ich sie nenne, (nach der 52sten Anmerkung), oder keine Gottesfurcht, weil er von dieser Tugend, welche alle andere übertrifft, nichts wuste, (ver-

die Unwissenheit der Laster einen beständigen Nuzen, und ihre Erkänntniß ist offtermahls schädlich (64).

Dem=

möge der bereits angeführten Anmerkung). Es ist aber kein Zweiffel, daß er sich auch derselben beflissen haben würde, wenn er sie erkannt hätte, da er sonsten so unermudet in seinem Tugendwandel gewesen ist.

(64) Laster, von denen wir nichts wissen, können wir auch nicht begehen, da ein Unwissender keine Lust zu dem ihm unbekannten hat. Ja aus den alten Geschichten weis man, daß einigen Völkern die Unwissenheit der Laster mehr als andern ihre Bestrebung nach der Tugend genuzet habe. Denn es ist leichter ein Laster zu unterlassen, welches uns unbekannt ist, als eine ehrbare Handlung zu verrichten, welche wir erkennen, und dagegen die Laster streiten. Dahero wird auch gerathen daß man wohl acht haben solle, damit die Kinder, welche zu guten Sitten angewöhnet werden sollen, keine Handlungen mit anzusehen bekommen, die sonsten sträflich sind. (65)

Demnach haben die Sineser nicht allzugroses Unrecht, daß da sie sich wenig um die Schändlichkeit der Laster bekümmert, sie vornehmlich dahin getrachtet haben, daß die Ausübung der Tugend mehr und mehr empor kommen, allen aber gänzlich verborgen bleiben möchte, was ein Laster sey. Und hierinnen haben sie den verständigen Vernunfftlehrern nachgefolget, welche wenig um die Vermeidung der Vorurtheile bekümmert sind, sondern vielmehr auf die Kräffte des Verstandes dringen, und zu untersuchen pflegen, wie sie dieselben zur Erforschung der Wahrheit anwenden können, da sie versichert sind, daß so dann keine Vorurtheile herrschen, wo man das Wahre von dem Falschen deutlich unterscheidet; daß man aber vergebens die Vorurtheile zu fliehen gebiete, wo die Kräfte das Wahre zu erkennen, annoch fehlen (65).

Warum die Sineser mehr um die Ausübung der Tugend, als um die Vermeidung der Laster besorgt gewesen seyn.

Daß

(65) Die Meßkundigen beweisen solches

 mit

Daß die menschliche Seele einige Kräffte (66) so wohl gute Handlun-

mit ihrem Beyspiel, welche, wenn sie Wahrheiten annehmen, alle Vorurtheile bey Seite sezen, weil sie geschickt sind, die Beweise deutlich aus einander zu sezen. Das Gegentheil aber bezeugen diejenigen, welche die Vermeidung der Vorurtheile herrschsüchtig einschärfen, und doch nur aus einer Unvorsichtigkeit, nur aus einem Vorurtheil ihre Aussprüche thun.

(66) Ich sage, der Mensch habe Krafft gute Handlungen zu verrichten, und böse zu vermeiden, die aber nicht zu einer jeden Vollkommenheit hinreichen, auf welche das Gesez der Natur dringet, ja sie langen nicht einmal bey der philosophischen Tugend zu, welches der unterste Grad der Tugend ist (nach der 51sten Anmerkung). Niemand hat sich, so viel bekannt ist, grössere Mühe zu der philosophischen Tugend zugelangen jemals gegeben als Confuz. Doch bekennet er in dem andern Buch auf der 48sten Seite der Sittesichen Wissenschafft frey von sich,

lungen zu verrichten, als Böse zu unter=

sich, er habe selbsten diejenige Vollkommenheit nicht erreichen können, welche er andern gelehret habe. Es sind, sagt er, vier Regeln nach welchen ein vollkommener Mann leben muß; ich aber habe, (ohnerachtet ich mir auch noch so viele Mühe gegeben) gar keine von den vieren erhalten können. 1) So wie ich von meinem Sohn erfordere dem Vater zu dienen, dazu bin ich selbsten es zu thun nicht im Stande. 2) Wie ich von meinen Unterthanen haben will, daß sie dem Fürsten getreu dienen sollen, das habe ich selbsten noch nicht bewerkstelligen können. 3) Diejenige Hochachtung, welche ich von meinem kleinern Bruder fordere, kan ich gegen diejenigen, welche älter sind als ich, noch nicht beweisen. 4) Und wie ich von meinem Freund und Mitgesellen fordere: so kan ich ihm noch nicht den Vorzug zugestehen, und ihm die schuldigen Dienste vorher erzeigen. Ein vollkommener Mann aber übet

unterlassen besize; wird, wie ich da-

diese ordentliche und tägliche Tugend ohne einige Einbildung in der That aus. -- Wenn er in einem Stüke gefehlet, und seine Pflicht nicht erfüllet hat; so träget er kein Bedenken sich Gewalt anzuthun, daß er sie noch erfülle, - - - Dieses thut einer welcher sich selbst beurtheilet, damit die Worte mit den Werken und die Werke mit den Worten übereinkommen -- Diesen (vollkommenen Mann) suche ich nachzufolgen, und seine Fusstapffen, wiewohl sehr langsam, zu betreten. Beyläuffig erinnere ich hier, daß Confuz, da er den Begriff eines vollkommenen Mannes erkläret, keine Meldung thue von den Pflichten gegen GOtt, deren er doch am ersten hätte gedenken sollen, da diese vornehmlich das Mittel zu den übrigen sind. Es erhellet also dasjenige hieraus, was ich oben (in der 45sten Anmerkung) erinnert habe.

(67)

dafür halte, niemand leugnen (67).

Denn

(67) Wer zweiffelt an etwas solchen, wovon schon die Anfänger in der Gottesgelahrheit aus den kurzen Begriffen der Gottesgelahrheit lernen, daß es der Erfahrung gemäs seye. Also sagt Hutter in seinem kurzen Begriff der Gottesgelahrheit, in dem 9ten Abschnitt von dem freyen Willen in der dritten Frage: **Der menschliche Wille hat nach dem Fall einige Freyheit übrig behalten, die bürgerliche Gerechtigkeit zu bewerkstelligen, und diejenigen Dinge, welche der Vernunfft unterworffen sind zu erwehlen. Denn er kan auf einige Weise von GOTT reden, GOtt in dem äuserlichen Werken einen gewissen Dienst erzeigen, der Obrigkeit Gehorsam leisten, den Eltern gehorchen, er kan sich vom Todtschlag, Ehebruch, Diebstahl und dergleichen enthalten. Denn da der Mensch noch eine Vernunfft besizet, und ein Urtheil von denjenigen Dingen fällen**

Welches die natür-

Denn es ist ohnedem bekannt, daß

fällen kan, welche er empfindet: so hat er auch eine Wahl unter denselben Dingen noch übrig, und es findet die Freyheit und das Vermögen die bürgerliche Gerechtigkeit zu bewerkstelligen statt. Und Bechmann erinnert in den Anmerkungen dazu auf der 258sten Seite, daß Hutter eigentlich dieses meyne: daß auch ein unbekehrter Mensch nach dem Fall Freyheit oder natürliche Kräffte zu handeln habe, bald dieses oder jenes zu unternehmen, dieses oder jenes zu erwehlen, wenn von Dingen die Rede ist, welche der Vernunfft unterworffen sind, die nehmlich aus dem Lichte der Natur, ohne des heiligen Geistes besondere Gnade von dem Verstand erkannt werden können. Daß aber diese Vorwürffe entweder natürlich seyen, zum Beyspiel, was zu diesem Leben so nüzlich als nothwendig ist; oder sittlich, dergleichen zum Beyspiel die Handlungen der Tugenden sind, welche in den 10. Geboten

daß dieses die natürliche Beschaffenheit desselben seye, daß sie nichts ver- lichen Kräffte sind?

boten zu verrichten anbefohlen werden. Bey solchen und dergleichen Vorwürffen habe der Wille eines Menschen, der auch noch nicht bekehrt sey, eine Freyheit dieses und jenes zu erwehlen, oder dieses und jenes nicht zu erwehlen. Eben hieher gehöret auch dasjenige, was Herr Franz Turretin, der ehemals ein berühmter Gottesgelahrter in der Reformirten Kirche war, in den Anfangsgründen der überzeugenden Gottesgelahrheit in dem 1sten Theil in dem 10ten Abschnitt der 4ten Frage dem 3ten Absaz auf der 724sten Seite schreibet: Wir leugnen nicht daß der Mensch nach dem Fall noch einige Kräffte in Absicht auf die äuseren Werke und das bürgerliche Gute übrig habe, daß er die Gerechtigkeit und die Mäsigkeit ausüben, Werke der Barmherzigkeit und Liebe verrichten, er sich vom Diebstahl und Todschlag enthalten und Verrichtungen an-

de-

verlanget, als was sie für gut erkennet, und hingegen nichts verabscheuet, als was sie für böse angesehen hat (68): dahero andere schon längstens angemerket haben, daß wenn es sich zuweilen zutragen sollte, (welches leyder offt zu geschehen pfleget), wenn man etwas Böses erwehlet, welches gut zu seyn scheinet; das verworffen werde, welches das Ansehen hat, als wäre es böse. Denn die Erfahrung

derer Tugenden mehr vornehme, doch nicht ohne GOttes Beystand und dessen allgemeine Hülffe.

(68) Das Gesez der Begierden haben schon ehedem, wie Jamblich von den Geheimnissen in des 1sten Theils 3ten Abschnitt, auf der 4ten Seite bezeuget, die Egyptier erkannt, dahero fingen sie von der Uebung der Vernunfft an, wenn sie den Willen verbessern wollten, damit sie das Gute von dem Bösen und das Wahrhaffte von den Schein-

rung lehret uns, daß Menschen, die nach ihren Empfindungen gehen, das Gute, nach den Vergnügen, welches sie darnach geniesen, und das Böse nach den Schmerzen und Verdruß, womit sie belästiget werden, beurtheilen. Da also die Empfindungen nur das Gegenwärtige fürstellen, das Zukünfftige aber weit von ihnen entfernet bleibet; so vermischen sie das Vergängliche mit dem Unvergänglichen, und ziehen die Scheingüter den wahren Gütern vor, ja sie tragen öffters vor wahren Gütern einen Abscheu, weil sie erst in der zukünfftigen Zeit ihnen ein Vergnügen erweken (69), welches sie noch nicht

Scheinwesen unterscheiden könnten. Ein mehreres findet man in der Schule der Erwachsenen oder in der Sinesischen Wissenschafft im 1sten Buch auf der 31sten Seite.

(69) Ich nehme das Wort vergnügen (vo-

nicht voraus empfinden. Wer also diese gefährliche und unglükseelige Wege vermeiden will, der muß auf das Zukünfftige sehen, und nach denselben den Befehl der menschlichen Handlungen und Verrichtungen beurtheilen. (70). Der Ver-

(voluptas) in demjenigen Verstande, welchen der des Cartes demselben beygeleget hat, in dem 6ten Brief des 1sten Theils auf der 13ten und 14ten Seite, daß es nehmlich eben so viel bedeutet als die Empfindung der Vollkommenheit, sie mag wahr oder falsch seyn. Denn ich habe auch an einen andern Ort (in den 404ten §. der Hauptwissenschafft) gezeiget, daß dieser Verstand der Art zu reden gemäs und sehr vortheilhafftig sey. Die Fruchtbarkeit des Begriffes leuchtet vornehmlich in der Sittenlehre hervor: welches ein jeder siehet, der meine vernünfftige Gedanken von der Menschen Thun und Lassen aufmerksam durchlesen wird.

(70) Dieses gilt nicht allein von der philosophischen Tugend, welche die Sineser nur

Verstand hat ein Vermögen das Gute von dem Bösen, und das Böse von dem Guten zu unterscheiden, desgleichen auch die Finsterniß, welche die Empfindungen im Verstande verursachen, zu vertrei-

---

nur allein ausgeübet haben, sondern auch von der Christlichen. Wer sich nur der philosophischen Tugend befleisiget, der nimmt die Bewegungsgründe nur von der innern Wohlanständigkeit und Unanständigkeit der Handlungen her (nach der [illegible]sten Anmerkung). Dahero muß einer, welcher den Werth einer Handlung bestimmen will, dahin sehen, was derselben nothwendig, oder zufälliger Weise, oder unter dieser oder jener möglichen Bedingung erfolge. Ein Christlicher Mensch aber siehet weiter hinaus, und gedenket auch an den Zustand, der nach diesem Leben kommt, auf welchen vornehmlich der Heyland, und die Mundboten desselben, die seinem Worte nachfolgten, gedrungen hatten. In der Hauptwissenschafft habe ich gezeigt, daß man aus dem Lich-

treiben (71). Die Handlungen sind nehmlich entweder gut oder böse, in so fern sie diese oder jene Veränderung in unserm Zustand zuwe-

te der Natur erkennen könne, daß die glüklichen und unglüklichen Zufälle der Menschen auf der Göttlichen Vorsehung beruheten, und daher habe ich in der sittlichen Weltweisheit gezeiget, daß man sie als Strafen und Belohnungen ansehen könne, die auf verschiedene Arten in die menschlichen Handlungen einfliesen. Wenn also zu der philosophischen Tugend auch noch die philosophische Frömmigkeit hinzu kommt, so wird einer, der auf das Zukünfftige siehet, auch seine Schikung erwegen, in so ferne dieselbe der Göttlichen Regierung unterworffen ist, aber doch nicht mit so grosem Vertrauen gegen GOtt, als ein Christlicher Mensch, der nur allein von der Güte GOttes überzeugt ist, da dann alle Zweiffel aufgelöset werden, welche der natürliche Gottesdienst keinesweges aufhebet, sondern welche nur die Offenbahrung völlig benimmt.

(71) Daher sagt man, daß das Gesez der

zuwege bringen (72): Eine geübte Ver-

der Natur dem Menschen ins Herz geschrieben seye, und sie selbsten sehen, was gut ist. Da die Sineser nur allein dieses Vermögen gehabt haben, so kan man aus ihren Hauptbüchern wahrnehmen, wie weit sich dasselbe erstrecke.

(72) Ich rede hier von den Veränderungen, welche sich bey unserer Seele und in unserm Leibe, sowol innerlich als äuserlich ereignen. Zu dem äusern Zustand aber rechne ich alle Glüksgüter, Ehre, und Freunde: Zu dem innern Zustand der Seele und des Leibes, die Gaben derselben. In der Sittenlehre aber habe ich gezeigt, daß man die freyen Handlungen also einrichten müsse, damit sie mit den nothwendigen überein kommen, und damit eine beständige Uebereinstimmung zwischen dem innern Zustande der Seelen und des Leibes und dem äusern Zustand vorhanden seye: denn auf solche Art entstehet eine Vollkommenheit, nach welcher die Handlungen einzurichten sind. Ich bin versichert, daß Confuz diese Einrichtung

Vernunfft aber (73) siehet die Veränderungen zum Voraus, welche aus den Handlungen, die man entweder vorgenommen oder unterlassen hat, entstehen.

Die Gründe der Ausübung der Sitten.

Da dasjenige, was gut ist, unsern Zustand keinesweges unglüklich machet, sondern denselben vielmehr in Ruhe und Friede versezet;

der Handlungen wohl eingesehen habe, ob er schon keinen deutlichen Begriff davon gehabt hat, und denselben nicht mit Worten ausdrüken konnte; also, daß er auch von denenjenigen, welche ihn nicht haben, erkannt werden möchte.

(73) Die Vernunfft erkläre ich durch ein Vermögen den Zusammenhang der Wahrheiten einzusehen. Diejenigen also, welche dieselbe geübet haben, sehen den Zusammenhang, welcher sich in den Handlungen findet, und was daraus erfolget, deutlich ein, also, daß sie aus einer Handlung schliessen können, was darauf erfolge, und aus diesem wieder, auf was für eine Hand-

sezet; das Böse aber, alles verwirret, das Oberste mit dem Untersten vermischet, ja beständige Unruhen zu erweken pfleget: so wird das Gemüthe, welches beydes zum Voraus siehet, durch den Erfolg der guten Handlungen vergnüget; die Bösen aber bringen in ihnen einen Ekel und Mißfallen hervor, so lange es nach seiner Vernunfft urtheilet. Dahero haben wir einen Antrieb in uns, nach dem Guten, das wir erkennen, zu streben, und das Böse, dessen Schänd-lich-

Handlung diese Folge gekommen sey. Der Vernunfft kommt die Erfahrung zu Hülffe, wenn man acht gibt, was aus den Handlungen erfolge, und auf den Grund fortgehet, warum dieses erfolget seye, auch beurtheilet, was allezeit darauf erfolgen müsse, und was nur unter gewissen Bedingungen darauf geschehe. Und also lernen wir aus unsern und andern Fällen klug werden. Daß die Vernunfft nicht allezeit allein seye, sondern daß gemei-

lichkeit wir wahrnehmen (74), zu fliehen. Damit wir nun des Vorsazes eingedenk seyn, und dabey beständig verharren können, so erstreket sich solches niemahls über die Kräffte des Gedächtnisses und der Vernunfft, welche auf das genaueste mit einander verbunden sind; wie ich an einem andern Ort weit-

gemeiniglich auch die Erfahrung damit verknüpffet sey, habe ich an einem andern Ort gezeigt. Wir rechnen aber auch zur Verbesserung der Vernunfft mit, wenn die Erfahrung an deren Stelle kommen kan, wo sie nicht allein hinreichend ist. Und dieses beweiset auch Confuz mit seinem Beyspiel, als welcher an seiner Vernunfft durch Versuche, die er an sich selbsten gemacht hat, und durch seine besondere Aufmerksamkeit bey fremden Fällen sehr herrlich gearbeitet hat.

(74) Das Vergnügen, welches entweder würklich empfunden, oder vorher gesehen und verspühret worden ist, treibet uns an, Handlungen zu unterneh-

weitläufftiger erkläret habe (75). Da also ein Mensch nach dem Gebrauch seiner natürlichen Kräffte das Gute und Böse unterscheiden, durch jenes vergnügt, und durch dieses mißvergnügt werden, und seines Vorsazes eingedenk seyn kan: so sehe ich nicht, wie einer läugnen wolte, daß einige Kräff-
te

ternehmen; das Mißvergnügen aber und die Unlust hält uns von der Vollbringung derselben ab. Dahero nehmen wir die Bewegungsgründe von demjenigen, welches unser Gemüth vergnüget, und was uns Unlust und Mißvergnügen erweket. Denn es ist dem Menschen natürlich, daß ihm dasjenige gefället, was ihm Vergnügen verschaffet, dasjenige aber mißfället, was ihm Verdruß und Mißvergnügen zuwege bringt.

(75) Nehmlich in der allgemeinen ausübenden Weltweisheit, in dem 23sten Saz, und hernach in meinen vernünfftigen Gedanken von des Menschen Thun und Lassen im 173sten und den folgenden Absäzen.

te (76) der Natur, zur Ausübung (77) der Tugend und Vermeidung der Laster hinlänglich wären. Und weil die Sineser, welche ihre Kräffte auf keine andere Art gebrauchen konnten, einen vortrefflichen Ruhm der Tugend und Klugheit sich erworben haben; so haben sie mit ihrem Beyspiel hinlänglich gezeiget (78), daß der Gebrauch dieser

(76) Hier kan man nachsehen, was in der 73sten Anmerkung bereits gedacht worden ist.

(77) Ich rede hier von der philosophischen Tugend, welche die Gottesgelahrten eine bürgerliche Gerechtigkeit nennen (nach der 57sten Anmerkung).

(78) Coupler suchet in der Lebensbeschreibung des Confuz auf der 119ten Seite zu beweisen, es habe dieser Weltweise nicht nur einen blosen Schein, sondern die Tugend würklich im Besiz gehabt. Damit wir hier vorsichtig gehen, so müssen wir das Wort Tugend

ser Kräffte nicht vergebens gewesen seye.

Gleich-

gend von der verschiedenen Bedeutung befreyen. Also erhellet erstlich nach dem Vorhergehenden, daß hier nur eine philosophische, keinesweges aber eine Theologische oder Christliche Tugend zu verstehen sey. Eine Scheintugend aber ist eine äusere Handlung, die mit dem Gesez übereinstimmt, aber von der innern Handlung abgehet. Ohne die Uebereinstimmung der äusern Handlung mit der innern ist keine Tugend. Auf diese Uebereinstimmung dringet Confuz, wie auch andere vornehme Sineser und Geschichtschreiber. Denn, wie Couplet in seiner vorläuffigen Erklärung auf der 86. und 87sten Seite anmerket, so wird nichts so offt eingeschärfft und vorgetragen, als, daß man alles nach dem Beyspiel der alten Könige mit Wahrheit thun solle, und was man rede und thue, das soll alles von Grund des Herzens gehen. Confuz fordert in dem andern Buch auf der 48sten Seite der Sinesischen Wissenschafften mit Recht zu

Ob man der Tugend Gränzen sezen kan.

Gleichwie es aber höchst unbedacht-

dem Begriff eines vollkommenen Mannes, oder der vollständigen Tugend, daß man die Tugenden, ohne einige Verstellung, in der That ins Werk sezen, und ausüben solle, damit die Worte mit den Werken, und die Werke mit den Worten überein kommen möchten. Und in dem dritten Buch, in dem andern Theil auf der 32sten Seite fordert er, daß das äusserliche Bezeugen mit der innern Einfalt und Aufrichtigkeit also verbunden werden soll, daß sie untereinander mit einer angenehmen Verschiedenheit aber auch nach einer richtigen Verhältniß übereinstimmen. Ja es zeiget Confuz eben daselbst, daß es nicht genug sey, wenn wir nur dasjenige thun, was dem natürlichen Gesez gemäs ist, weil wir die innere Sittlichkeit desselben erkennen, und es wäre auch das nicht hinreichend, daß wir nur die Tugend liebten, und ein Vergnügen an derselbigen empfänden; sondern es werde dieses vornehmlich erfordert, daß wir dasjenige mit Freuden thun, was unsere Schuldigkeit ist, und

dachtsam, verwegen und gefähr-
lich

und uns ergözen, wenn wir nur Gelegenheit überkommen, die Tugend auszuüben. Daher erfordert er in dem dritten Buch, in dem ersten Theil auf der 13ten Seite, zur Tugend eine Fertigkeit, Beständigkeit, und Munterkeit der Seele und des Leibes, da er haben will, daß man die Tugend nicht nach dem äusserlichen Werk, sondern nach dem inneren Zustand des Gemüths beurtheilen solle. Er schreibet nehmlich diese Art vor, anderer ihre Sitten zu erforschen. Daß man 1) auf die Handlungen acht habe, und ihre Uebereinstimmung mit dem Gesez untersuche. 2) Auf die Absicht eines jeden Werkes sehe, und darnach beurtheile, zu was für einem Endzwek man dasjenige vollbringe, was recht und anständig ist. Und daß man endlich 3) sich darnach bestrebe, zu wissen, wobey derjenige stehen bleibe, welcher dasjenige, was er thut, mit Treue und Gerechtigkeit, und auch in einer guten Absicht verrichtet; Und daraus soll man nun urtheilen, ob er es vielleicht wider seinen Willen und gezwun-

lich gehandelt ist, wenn man den Ver-

gezwungen gethan habe, oder ob er aus der Tugend und Wohlanständigkeit des Werkes selbsten ein Vergnügen schöpffe. Es zeiget dieser Weltweise auch den Grund solcher Untersuchung an, nemlich weil die Tugend, wenn diese Forderungen fehlen, nicht kan vollständig genennet werden, noch lange dauren. Daß die Sineser dasjenige, was Confuz ihnen zu thun befohlen hat, auch würklich in die Uebung gebracht haben; das kan aus verschiedenen Gründen dargethan werden. Ich beruffe mich auf die Regeln, welche, wie Couplet in dem ersten Buch der Sinesischen Wissenschafft auf der 12ten und 13ten Seite anmerket, den Richtern zur genauen Untersuchung der Streitigkeiten vorgeschrieben worden sind; Es soll nehmlich 1) Die Zusammensezung der Worte, und die Art zu reden bey dem Kläger wohl beobachtet werden. 2) Muß man auf alle Minen und Veränderungen des Gesichtes wohl acht geben. 3) Das Athem holen bemerken, indem der Kläger den Streit vorträgt. 4) Sehen,

Verstand in Untersuchung der Wahr-

hen, ob der Kläger aufmerksam seye, oder ob er, wenn er von dem Richter gefragt worden, bestürzt und verwirret, oder andere und zweydeutige Worte zur Antwort vorbringe. 5) Bemerken, ob sich in den Bewegungen der Augen etwas Veränderliches und Verdächtiges oder etwas Falsches äusere. Dann da sie keinen ordentlichen Gottesdienst hatten, und auch zu dem Gözendienst nicht geneigt waren, weil er wider die Vernunfft stritte, folglich nichts von Eydschwüren wusten; so musten sie bey den Worten, dem Gesicht, dem Athemholen, bey dem Gehör und bey den Augen besondere Aufmerksamkeit gebrauchen, und aus denselben die Aufrichtigkeit und Wahrheit, oder Verstellung und Bosheit des Klägers wahrnehmen lernen. Die Möglichkeit dieser Arten zu verfahren, habe ich bisher mit Gründen bewiesen, da ich überhaupt von der Erforschung anderer ihrer Gemüther in der Sittenlehre gehandelt, und dieselbe noch unter diejenigen Dinge gerechnet habe, welche annoch fehlen. Ich erfreue mich

Wahrheit Gränzen sezen wollte

mich also, da ich sehe, daß die alten Sineser schon dieselbe erkannt, und mit gutem Fortgang in die Uebung gebracht haben. Gewiß, ich wolte wünschen, daß da so viele herrliche und dem menschlichen Geschlecht so sehr heilsame Dinge in allen Künsten und Wissenschafften noch zu erfinden übrig sind, diejenigen mehr an die Beförde-derung und an den Wachsthum der Wissenschafften und Künste, als an Zanken und Streiten gedenken möchten, welche, da sie sich auf den Beyfall unerfahrner und unachtsamer Leute, und auf die Gnade der Mächtigen verlassen, das Oberhaupt in der gelehrten Welt vorstellen wollen, und die Freyheit zu philosophiren, welche sie gebrauchen, in eine Grausamkeit verwandeln. Aber auf unsere Sineser wieder zu kommen, so wissen wir, daß **Confuz** selbst, der sehr auf die Wahrheit und Aufrichtigkeit gesehen und darnach gestrebet hat, nicht nur andern befohlen habe, daß sie alles Böse und Lasterhaffte redlich verabscheuen sollten, eben also (denn so hat es sein ehe-

mah-

mahliger Schüler Tsem Tsu in dem ersten Buch der Sinesischen Wissenschafften, auf der 13ten Seite erkläret) gleichwie einer etwas Heßliches verwirfft, und sich über das Gute und Anständige so sehr erfreuen solte, als wie derjenige, der etwas Herrliches und Schönes gesehen hat. Er dringet auch darauf, daß man mit sich selbsten vergnügt seyn solle, woraus ich auch in der sittlichen Weltweisheit eine Hauptsache gemacht habe. Es bezeugen dieses die Unternehmungen des Confuz hinlänglich, wenn man auch seinen Worten nicht Glauben beymessen wolte. Denn er konnte es nicht leiden, daß man ihn für den Allererfahrnesten in allen Dingen hielte, oder ihm die Vollkommenheit des aufrichtigsten Gemüthes zueignete. Welches aus dem dritten Buch, des vierdten Theils, auf der 31sten und 44sten Seite der Sinesischen Wissenschafften zur Genüge erhellet. Ja da einige behaupten, daß er in dem ganzen Reich seines gleichen nicht fände, noch vielweniger einen über sich habe; hat dieser Weltweise geantwortet: daß in den Abendländern ein heiliger Mann, der nehmlich vollkommenerer als er wäre, zu finden sey: welches in dem 65sten

Jahr

Jahr nach des Heylands Geburth den Kayser Mim ti bewogen hat, daß er Gesandten gegen Abend ausschikte, welche diesen heiligen Mann suchen und seine Lehre erforschen sollten, die aber zu ihrem Unglük das Gözenbild Foe, mit dem Gözendienst, die Pythagorische Seelenwanderung und andere Mährlein und Aberglauben aus Indien in China gebracht haben. Wie Couplet in dem Leben des Confuz auf der 120sten Seiten, und in der vorläufftigen Erklärung auf der 27sten Seite gedenket. Er gebrauchte auch bey deu geringsten und niedrigsten Dingen die gröste Sorgfalt, welches mit Beyspielen in dem dritten Buch der Sinesischen Wissenschafften im fünfften Theil auf der 66sten Seite, bewiesen wird. Daß aber dieses sehr vieles zur Wahrheit und Aufrichtigkeit in der Bemühung der Tugend beytrage, habe ich bereits an einem andern Ort dargethan. Er nahm von den vorkommenden Dingen Gelegenheit, von der Bestrebung nach der Tugend zu gedenken , und hierzu diente ihm vornehmlich sein herrlicher Verstand. Wie wir in dem angeführten Ort auf der 57sten Seite davon ein schönes Beyspiel finden. Er war sehr be-

kům-

kümmert, ob etwa seine Lehre daran Schuld wäre, wenn er den üblen Zustand seiner Zeiten betrachtete, und keine Verbesserung darinnen verhoffen konnte, ja da er dieser Zeiten ganz überdrüssig war, so wollte er lieber sein Vaterland verlassen, und bey den wilden Völkern sein Leben beschliesen: Siehe den angeführten Ort aus den Sinesischen Wissenschafften die 55ste und 57ste Seite. Ich übergehe noch vieles, dessen ich hier Meldung thun könnte. Es sind aber auch noch andere Beyspiele vorhanden, welche eben dieses bekräfftigen, was ich mit dem Beyspiel des **Confuz** bewiesen habe. Der Kayser **Xun**, hat wie **Couplet** in dem ersten Buch der Sinesischen Wissenschafften, auf der 21sten Seite, anmerket, nicht nur weise Männer von allen Orten her und zuweilen mit vielen Unkosten beruffen lassen, damit er aus ihrem Umgang Nuzen haben möchte: sondern er hat auch auser dem (wie in der Zeitrechnungstabelle auf der vierdten Seite stehet) öffentlich eine Tafel ausgehangen, daß man es darauf zeichnen möchte, wenn man sehe, daß er einen Fehler begangen hätte. So sehr war er um ein löbliches Regiment besorgt, da er vornehmlich dahin sich

te (79): Also würde auch derjenige

bemühete, den Unterthanen mit einem Beyspiel vorzugehen. Desgleichen so war auch sein Vorfahrer Yao reich ohne Hochmuth, vornehm ohne Vermessenheit, ehrbar und aufrichtig ohne Verstellung, und regierte das Reich mit einer solchen Treue, daß er die Noth des Volks als seine eigene zu Herzen nahm, und das Verbrechen desselben als sein eignes ansahe, wie Couplet in dem angeführten Ort auf der 21sten Seite erinnert. So viel mag genug seyn, damit es nicht zu weitläufftig wird.

(79) Es bekräfftiget dieses das Beyspiel der Meßkundigen hinlänglich. Die Sternkundigen haben niemahls dieses Vorurtheil gehabt, daß ein anderer dasjenige unmöglich erfinden könne, was dieser oder jener nicht zu erfinden vermocht hat, und daß dasjenige auf keine Weise zu erforschen seye, welches man schon öfters gesuchet hat, weil selbsten Beyspiele von dem Gegentheil vorhanden, und die Gründe bekannt waren, um welcher willen die Nach-

nige sehr kühn und unbesonnen ver-

Nachkommen dasjenige thun können, wohin die Vorgänger es selbst zu bringen nicht im Stande seyn. Daher auch eben dieselbigen die Wissenschafft des Gestirnes täglich zu einer grösern Vollkommenheit gebracht haben, und noch bringen. Diejenigen, welche sich auf die reine Meßkunst geleget haben, haben diese Wissenschafft in langer Zeit nicht mit neuen Erfindungen vermehret, weil sie sich einbildeten, es könne es keiner mit seiner Scharffsinnigkeit höher als **Archimed** und **Apollon** bringen; ja die meisten hielten ihren Verstand für zu gering dazu, und hatten also dasjenige, was **Archimed** und **Apollon** erfunden, kaum obenhin berühret. Nachdem aber dieses Vorurtheil in dem Anfang des vorigen Jahrhunderts unterdrüket worden ist, so hat die reine Meßkunst einen solchen Zuwachs von so vielen und wichtigen Erfindungen erhalten, daß wenn **Archimed** und **Apollon** noch im Leben seyn sollten, und man ihnen die Schrifften der heutigen Feldmeßkundigen vorlegen würde, so sollten

verfahren, welcher die Kräffte der Natur Gutes auszuüben, einzu-schren-

diese so grose Meßkundige, noch bey unseren heutigen Lehrern in die Schule gehen müssen. Man muß aber dieses nicht also verstehen, als wann ich den Alten ihr verdientes Lob absprechen wollte: denn ich weis wohl, daß einer, der diejenigen Erfindungen, welche mit grosem Verstand und Scharffsinnigkeit heraus gebracht worden sind, eingesehen hat, mit weit geringerm Nachdenken weiter fortgehen kan, da er die Meisterstüke der Vorfahren nachahmet, und ihre Erfindungen als Gründe annimt. Man findet dieses auch in den übrigen Wissenschafften, daß fleissige und scharffsinnige Männer zu unserer Zeit die Werke der Vorfahren weit übertroffen haben: Und es ist gewiß, daß auch diese Wissenschafften noch von Tag zu Tag höher können getrieben, und mit neuem Zuwachs verstärket werden, wo man nur mit mehrerm Ernst auf die wahre Lehrart zu philosophiren dringen wollte, als es bisher von den wenigsten geschehen ist, die sich diesen Wissenschafften ergeben haben.

(80)

schrenken suchte (80). Dann ob man

(80) Confuz bekräfftiget solches mit seinem herrlichen Beyspiel, der sich nur blos natürlicher Kräffte in Fortsezung der Bemühung um die philosophische Tugend gebrauchet hat (siehe die 55ste Anmerkung). Denn es bekennet dieser Weltweise aufrichtig, daß er zwar in seinem ganzen Leben darinnen immer weiter gekommen seye, keinesweges aber das Ziel erreichet habe. Diesen Fortgang in der Uebung der ausübenden Weltweisheit erkläret er in dem dritten Buch der Sinesischen Wissenschafften, in dem ersten Theil auf der 10ten Seite. In dem funffzehenden Jahr hat er angefangen, die Verordnungen der Alten zu erlernen, damit er ihre Lehren und Verrichtungen einsehen möchte. In dem dreysigsten Jahr war er so weit gekommen, daß er in der angefangenen Bemühung der Tugend und der Weisheit beständig fortfuhr, und sich durch keine äuserliche Dinge davon abbringen lies. In dem vierzigsten Jahr hatte er sich eine solche Scharffsinnigkeit zuwege gebracht,

man schon, wann man vornehm-
lich

bracht, daß er bey allen vorkommenden Fällen die innere Wohlanständigkeit erkennen, und alle Zweiffel heben konte, welche vorhero sein Gemüth zuweilen in Ungewißheit aufhielten. In dem funffzigsten Jahr hat er die Gründe der inneren Wohlanständigkeit in den vorkommenden Dingen eingesehen. In dem sechzigsten Jahr war er sehr gehorsam, daß er der Vernunfft in allen Stüken folgte, ob auch schon die sinnliche Begierde dawider stritten. Da er siebenzig Jahr zehlete, hat er endlich den Nuzen von seinem langen Nachdenken, und eigner Ueberwindung erhalten, daß sein Wille dem natürlichen Gesez gemäs war. Ich würde gar leicht aus meinen Gründen der allgemeinen ausübenden Weltweisheit, deutliche Gründe angeben können, mit welchen das Bekänntniß des Confuz, auf das genaueste übereinstimmet: da es sich aber hieher nicht füglich schiket, will ich es auf eine andere Zeit versparen. Doch muß ich hier noch einem Zweifel begegnen, als ob man von dem

Ver-

lich zu einer nähern Erkänntniß
des

Verstand auf den Willen übel schlöse. Denn die Vollkommenheit des Verstandes eines Menschen, dienet andern, die ihren Verstand verbessern wollen, am allermeisten, indem wir anderer Erfindungen als Gründe annehmen, und ihre Kunstgriffe bey den Erfindungen nachmachen können. Aber deswegen scheinet doch eine fremde Tugend noch nicht so viel zur Verbesserung des Willens beyzutragen. Es hat zwar dieses einigen Schein, so lange wir nicht erwegen, daß der Wille auf den Bewegungsgründen und die Ausübung der Tugend auf den Mitteln beruhe, wodurch uns die Bewegungsgründe der freyen Handlungen, zugleich mit den Mitteln und Hülfsmitteln, die von andern mit glüklichem Fortgang angebracht worden sind, bekannt gemacht werden, dadurch wird auch die Uebung in der Tugend leichter gemachet, als wann man erst aus einem eignen oder fremden aber gegenwärtigen Fall es erlernen soll. Es können auch die Beyspiele noch auf ver-

des menschlichen Verstandes gelanget ist (81), darthun kan, wie weit

schiedene andere Arten in der Uebung der Sitten ihren Nuzen haben: Gleichwie ich an einem andern Ort gezeiget habe, hier aber nicht mit wenig Worten angegeben werden kan.

(81) Die wohlanständigen Handlungen kommen mit der Beschaffenheit der Seele überein, die unanständigen aber streiten wider dieselbe. Dahero muß einer, der den Grund angeben will, warum jene Handlungen wohlanständig, diese aber unanständig seyen, die Beschaffenheit der menschlichen Seele vollkommen eingesehen haben. Desgleichen wenn einer sich der philosophischen Tugend ergeben will, welche die Sineser nur allein getrieben haben; so muß er auch den Grund der Ausübung blos aus der Beschaffenheit der Seele herleiten. Denn es findet sonst nichts anders statt, als dasjenige, davon man siehet, daß es vermöge derselbigen geschehen könne. Aus dieser Quelle habe ich die erwegende und ausübende Sitten,

weit es die Sineser gebracht haben, indem man ihre Jahrbücher (82), darinnen das Leben und die Thaten ihrer ersten Kayser und Köni-

Sittenlehre nach den Gründen hergeleitet, und da ich eben diese Gründe, gegen die Weltweisheit der Sineser hielte, so habe ich gefunden, daß viele Gründlichkeit darinnen sey.

(82) Dann die Sinesischen Jahrbücher, sind mit einer solchen Behutsamkeit zusammen getragen worden, daß man aus ihnen sowol in der Sittenlehre, als in der Staatsklugheit sehr vielen Vortheil erhalten kan (**nach der fünfften Anmerkung**). Daher hat auch Confuz, der die Sittenlehre und Staatskunst erlernen wollte, dieselben sehr fleisig durchgelesen (**nach der fünfften Anmerkung**). Da er keine Erkänntniß der Seele hatte, konte er auch nicht die Gründe untersuchen, deswegen hat er durch den an sich selbst angestellten Versuch heraus bringen wollen, was in den Lehren und Verrichtungen der Alten enthalten seye (**nach der angeführten** An-

Könige beschrieben worden sind, genau durchgehen kan: so ist doch gewiß, daß sie es keinesweges zu der grösten Vollkommenheit gebracht haben (83), und wird dahero

Anmerkung), und hat erst mit vieler Mühe dasjenige aus der Erfahrung erlernet, was wir ganz leicht aus Gründen begreiffen können. Man kan hier nachsehen, was nur erst (in der 80sten Anmerkung) gesagt worden ist. Es würden also die Mißionarien eine sehr nüzliche Arbeit über sich nehmen, wenn sie die uhralten Jahrbücher, aus welchen Confuz so vieles erlernet hatte, in die lateinische Sprache übersezen möchten.

(83) Wer erweget, wie hoch Confuz wegen seiner Tugend gehalten worden ist (nach der 27sten und den folgenden Anmerkungen); der wird leicht zugestehen, daß Confuz unter den Sinesern keinen seines gleichen, noch weniger aber einen über sich gehabt habe: welches man um so viel eher zugeben wird, wenn man erweget, wie er sich alle ersinnliche Mühe

hero niemand behaupten, daß man nicht weiter gehen solle, als sie gekommen sind. Wir geben dahero zur

---

he gegeben habe, daß alles mit einer wahren Aufrichtigkeit geschehen möchte. Da die Sineser nur allein natürliche Kräffte (nach der 55sten Anmerkung) gebraucht, und nichts durch ein Gewerbe mit andern Völkern erhalten haben (nach der 56sten Anmerkung), so haben wir gewiß auser ihnen kein vortrefflichers Beyspiel, dadurch man zeigen könnte, wie viel die natürliche Kräffte vermögen, die noch von dem Göttlichen Ebenbild übrig geblieben sind, daß also ein neuer Grund vorhanden ist, warum die Mißionarien ein so nüzliches Werk unternehmen, und des Confuz Lebenslauf vollkommen heraus geben sollten, nehmlich damit man ohne weitere Einwendung erkennen könnte, wie vermögend die Natur seye: Man lese hierbey die 20ste Anmerkung nach. Ja weil Confuz vornehmlich das seinige aus den alten Jahrbüchern hergenommen hat, und vornehmlich in die Fußstapffen

zur gegenwärtigen Sache selbst, und bekümmern uns nicht darum, wie weit wir fortgehen sollen, son-
dern

sen des Kaysers Yaon und Xun getreten ist; so wäre zu wünschen, daß entweder alle und jede Jahrbücher von dem Fo hi an biß auf den Xun, oder zum wenigsten die Lebensbeschreibungen der zwey Kayser Yaon und Xun demselben beygefüget werden möchten. Diejenigen, welche etwa vermeynen, daß die Gnade dadurch gering gemachet werde, die urtheilen sehr übel von derselben. Denn so gros auch der Grad der philosophischen Tugend seyn möchte, der durch natürliche Kräffte zu erlangen wäre, so würde dannoch die Natur in der Bemühung der Tugend keinesweges der Gnade gleich werden, nicht nur wegen des sehr grosen Unterschiedes, welcher zwischen der theologischen und philosophischen Tugend zu finden ist (nach der 51sten und 53sten Anmerkung) sondern auch wegen der sehr verschiedenen Art zur Tugend zu gelangen. Denn in allen und jeden Theilen der Ausübung leuchtet der Vorzug der Gnade

dern wollen vielmehr sehen, wie weit es zu kommen möglich ist. Es stimmet dieses mit der Gewohnheit der

---

Gnade vor der Natur hervor, davon nichts zu gedenken, daß man auch durch die Gnade Dinge bewerkstelligen könne, welche über die Natur sind. Dieser Vorzug kan deutlich bewiesen werden, wenn man die Kräffte der Natur deutlich erkannt hat. Und ich glaube, daß dieser Beweis den **Sinesern** nicht wenig nuzen werde, weil sie den Kräfften der Natur allzuviel zueignen. Denn die deutliche Erkänntniß der Naturkräffte und der bürgerlichen Gerechtigkeit oder philosophischen Tugend, beschämet nicht nur alle und jede die sich Christen nennen, die doch aber die Vollkommenheit dieser Tugend nicht besizen, und also sich auch nicht derselben rühmen können: sondern der daher erkannte Vorzug der Gnade bringet es auch dahin, daß diejenigen diese jener vorziehen, welche die Tugend lieb haben. Ob aber schon **Confuz** in Ausübung der Tugend mit Verwunderung zugenommen hat (**nach der 80sten Anmerkung**); so

der alten Sineser ganz genau überein (84), welche sich sowol in ähnlichen als unähnlichen Fällen nach

so bekennet er doch frey heraus, er habe den höchsten Grad noch nicht erreichet, hat aber doch daran nicht gezweifelt, daß ein anderer es weiter bringen könne (nach der 66sten Anmerkung).

(84) Man erwege also dasjenige, was ich kurz vorher (in der 80sten Anmerkung) von dem Confuz angeführet habe, welcher von seinem 15ten Jahr an bis in das siebenzigste, ja bis an den lezten Augenblik seines Lebens, sich seine Verbesserung äuserst hat angelegen seyn lassen, und seinen Wachsthum nicht nur angemerket, sondern auch auf das schärffste untersuchet hat, wie weit er noch von derjenigen Vollkommenheit entfernet sey, welche ein Mensch wie er nach dem natürlichen Licht erkannt hatte, haben sollte, damit durch dieselben die Uebereinstimmung der Handlungen in der kleinen Welt eben also erfolgte, wie wir dieselbe in der grosen Welt antreffen. Denn

nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren gerichtet und gelehret haben, daß man nur bey der grösten Vollkommen-

Denn in dem Buch von dem unveränderlichen Mittel oder in dem andern Buch der Sinesischen Wissenschafften, dringet er auf eine solche Einrichtung der Handlungen, daraus die vollkommenste Uebereinstimmung in dieser Welt entstehen soll, und alle Dinge diejenige Absicht, welche ihrer Natur gemäs ist, erreichen möchten. Denn Confuz richtete sich nach dem Begriff, welchen er von dem Fo hi erlernet hatte (**nach der siebenden Anmerkung**), wie solches die Sinesischen Ausleger eben daselbst in dem andern Buch auf der 42sten Seite bezeugen, und hielt den Menschen für einen Theil der Welt, daher er zu seiner Vollkommenheit die Uebereinstimmnng der kleinen Welt mit der grosen in der freyen Einrichtung der Handlungen erfordert hat. Demnach hat Confuz, und vor ihm haben auch schon die Sineser den Grund des natürlichen Rechtes, den ich angezeigt habe, gefunden, daß nehm-

kommenheit (85), das ist, niemahls bey etwas stehen bleiben solle. Hier sehen sie also, hochzuehrende Zuhörer! die Quelle, aus welcher die Sineser ehedem ihre Weisheit und Klugheit hergeleitet haben. Wir müssen aber auch, (welches vor-

nehmlich die freyen Handlungen, sowol die Vollkommenheit des Menschen als der kleinen Welt, als auch aller Dinge, als der grossen Welt zu erlangen, nach eben diesen allgemeinen Gründen sollten eingerichtet werden, nach welchen sich die natürlichen richten.

(85) Es zeiget dieses **Confuz** im Anfang der Schule der Erwachsenen, nach der **Nöellianischen** Ubersezung. **Couplet** zwar und seine Mitgehülffen druken dasjenige in dem ersten Buch auf der ersten Seite durch das höchste Gut aus, was **Nöel** Vollkommenheit nennet. Wenn man aber das Vorhergehende erweget und vornehmlich auf dasjenige siehet, was in der vorhergehen-

vornehmlich unser Vorhaben ist) den Ausfluß aus derselben betrachten, damit wir die Reinlichkeit und Lauterkeit des Wassers, auch in seinem Strom, darinnen es fortläufft, um desto besser erkennen können.

Es

---

gehenden Anmerkung gesagt worden ist, dabey aber auch sich erinnert, was ich oben (in der siebenden Anmerkung) vorgebracht habe, der wird leicht zugestehen, daß des Noels seine Uebersezung, des Couplets seiner vorzuziehen seye. Hierzu kommet noch die Uebereinstimmung der Sinesischen Ausleger, welche Couplet selbsten zu erkennen gibt, da er hinzu sezt: die Ausleger verstünden durch das höchste Gut hier die allergenaueste Gleichförmigkeit aller Handlungen mit einer gesunden Vernunfft. Die Vollkommenheit aber des Menschen, in so ferne er Herr über seine Handlungen ist, bestehet darinnen, daß er alle seine Handlungen nach der Vernunfft einrichtet, daß sie also nicht nur mit einander selb-

Ein wichtiger Grund bey der Uebung der Sittenlehre.

Es träget der Unterscheid zwischen dem obern und untern Vermögen der Seele zur Tugend ein groses bey (86), welches auch einigen Alten bekannt, aber nicht faßlich u. deutlich genug gewesen ist. Zu den

selbsten, sondern auch mit den natürlichen Handlungen, sowol der kleinen als grossen Welt übereinstimmen.

(86) Ich habe dieses in der Sittenlehre * hinlänglich gezeiget, und Confuz hat es wohl gewust, da er sich so viele Mühe darinnen gegeben hat, daß die sinnliche Begierde von freyen Stüken, mit der vernünfftigen überein kommen möchte: welches er, wie er selbsten bekennet, erst in dem siebenzigsten Jahr seines Alters, drey Jahre ohngefehr vor seinem Tode erhalten hat (nach der 80sten Anmerkung).

* Damit zielet der Herr Verfasser immer auf die vernünfftige Gedanken von der Menschen Thun und Lassen. Weil aber im lateinischen schlechthin in moralibus stehet: so wollte man lieber den genauen Ausdruk beybehalten.

(87)

den untern Vermögen rechnet man (87) die Empfindung, die Ein=

(87) Den Unterschied zwischen dem obern und untern Vermögen der Seele habe ich in der Lehre von der Seele deutlich angezeigt, da ich sowol die Erfahrungslehre von der Seele, als auch die Wissenschafft von derselben auf diesen Unterschied, als auf den Grund gebauet habe. Es erhellet auch dieses aus der Einleitung in die **Wolfische Welt-Weisheit**, welche der Herr **Thümmig** heraus gegeben hat, zur Genüge, als welcher die Erfahrungslehre von der Seele, und die Wissenschafft von derselben also vorträgt, daß er sowol den obern als untern Theil des Vermögens etwas zu erkennen, und etwas zu wollen in besondern Abschnitten gründlich und deutlich machet. **

** Weil der Herr Verfasser lateinisch geschrieben hat, so berusset er sich auch hier auf eine lateinische Schrifft, dergleichen von seiner Weltweisheit damahls noch keine auser dieser vorhanden war. In der Uebersezung aber kan man den Leser nur auf die vernünfftige Gedanken von GOtt, der Welt, und der Seele des Menschen verweisen.

Einbildung und die Begierde, das ist, alles was in den Vorstellungen undeutl. vorkomt, und von diesen, in soferne sie undeutlich sind, abhänget (88): zu dem obern Theil aber gehö-

(89) Die Sineser haben den Unterscheid zwischen dem obern und untern Theil der Seele scharff eingepräget, wenn man nur ihre Kunstwörter verstehet, und vor dem Confuz haben die Kayser Yao und Xun dieses als als einen wichtigen Grund in der Sittenlehre angenommen, welchen auch Confuz vornehmlich hat nachfolgen wollen. Denn sie nennen die Begierde überhaupt das Herz, und zwar die sinnliche Begierde, das Herz des Menschen, die vernünfftige aber das Herz der Vernunfft, und behaupten, die Ausübung der Sittenlehre beruhe vornehmlich darauf, daß die sinnliche Begierde auf die Vernünfftige hingeführet werde. Man schlage das andere Buch in den Sinesischen Wissenschafften, die 41ste Seite nach. Es ist bekannt, daß auch Confuz dahin mit allen seinen Lehren und Werken

gehöret der Verstand, (welcher um die zweyfache Bedeutung des Worts, die durch die verschiedene Art zu reden entstanden ist, aufzuheben (89) bisweilen der reine Verstand (intellectus purus) genennet zu werden pfleget), die Vernunfft und der freye Wille, oder mit einem Worte, alles was in den Vorstellungen deutliches gefunden, und aus denselben in so fern sie deutlich sind, hergeleitet wird.

Wer

Werken hingezielet habe, welches auch vornehmlich aus dem Bekänntniß (in der 80sten Anmerkung) dieses Weltweisen von seinem Fortgang in der Uebung der Tugend abzunehmen stehet.

(89) Dafür habe ich in der ganzen Weltweisheit am meisten Sorge getragen, damit ich alle Worte, die darinnen vorkommen, von aller Vieldeutigkeit befreyen möchte, welche die Unbeständigkeit im Reden eingeführet hat.

Woher die Gewohnheit Gutes zu thun rühret, die den Schein einer Tugend hat.

Wer nur bey einer undeutlichen Erkänntniß der Dinge stehen bleibet, und durch keine andere, als die von den Weltweisen so genannte sinnliche Begierde, und durch die daraus entstandenen Gemüthsbewegungen, zu Handlungen angetrieben wird; der bringt sich eine Gewohnheit Gutes zu thun zu wege, aus welcher die Furcht vor einen Oberherrn meistentheils erhalten werden muß, damit sie nicht bey Gelegenheit durch das Gegentheil aufgehoben wird(90). Und in diesem Zustande ist der Mensch von dem Vieh nicht

(90) Die Erfahrung bekräfftiget dieses selbst. Ich habe leyder in so vielen Jahren täglich Beyspiele genug gefunden, wie sich unzeitige Sittenlehrer verwundert haben, daß alle ihre Arbeit vergebens seye, da sie den Grund eines so grosen Uebels nicht einsehen, und allen Gebrauch der Vernunfft verschworen hatten.

(91)

nicht unterschieden, welches zwar die Vernunfft keinesweges gebrauchen kan, aber doch eine Empfindung und die daraus entstehende sinnliche Begierde hat. Wie man also unvernünfftige Thiere zu gewissen Handlungen anzugewöhnen pfleget, also gewöhnen sich auch Menschen in eben solchem Zustande, Handlungen, die in unserer Willkühr stehen, vorzunehmen.

Diejenigen aber, welche sich eine deutliche Erkäntniß der Dinge zuwege zu bringen suchen, und durch diejenige Begierde, welche die Weltweisen die vernünfftige nennen (appetitum rationalem) zu etwas gutes angetrieben werden, die lenket ihr freyer Wille zu guten Handlungen und die haben nicht nöthig aus Furcht eines Obern in dem Guten zu beharren, weil sie den innern Unterschied des Guten und Bösen erkennen, und andern, wenn es die Noth erfordert, hinlänglich erklären können. Die Wahrheit zu sagen,

Woher die wahre Tugend entspringet.

gen, so weis ich niemand, der dieses bey der Einrichtung der menschlichen Sitten so genau beobachtet hätte, als die Sineser (91).

Als

(91) Von dem Kayser und Gesezgeber Yao wird in den Jahrbüchern der Sineser, wie Couplet in dem 1sten Buch der Sinesischen Wissenschafften auf der 21sten Seite meldet, gerühmet, daß er sich den Willen seiner Unterthanen so geneigt gemachet habe, daß sie ihm nicht aus Furcht der Strafe, oder Hoffnung einiger Belohnung, sondern aus freyem Willen, wie einem Vater gehorsam gewesen sind. Dieses geschahe von dem Gesezgeber der Sineser nach der Absicht des Fohi des ersten Stiffter des Reiches (nach der 7ten Anmerkung), und Confuz vergleichet in dem 3ten Buch der Sinesischen Wissenschafften, in dem 1sten Theil auf der 10ten Seite diejenigen mit einem bösen Knecht, die nur durch Strafen und Bedrohungen in ihrem Dienst erhalten werden, oder aus Furcht vor ihrem Oberherrn sich dem Gesez gemäs bezeigen, da sie keinen Scheu noch

Scham

Als die Sineser unter den Kaysern, welche anfangs angeführet worden sind, so glükseelige Zeiten genossen; so hatten sie an allen Orten des Reiches in China zwey Die doppelte Schule der Sittenlehre.

Schu-

Scham vor den Lastern haben. Die Furcht, welche durch Strafen erhalten wird, nennet er eine knechtische, und eben diesen einen üblen Meister der Verrichtungen, aus der Ursache, weil derjenige nicht lange im Dienst bleibt, der aus einer knechtischen Furcht sich grober Verbrechen enthält. Eben daselbst aber preiset er auch die kindliche Furcht an, die aus einer Liebe gegen den Oberherrn herrühret, welche er eine Anführerin zu der wahrhafftigen und beständigen Tugend nennet. Eben derselbige vergleichet auch auf der 12ten Seite diejenigen mit den unvernünfftigen Thieren, welche gute Handlungen aus einem andern Grund als aus Liebe unternehmen, und auf der 13ten Seite schreibet er nur dasjenige der Tugend zu, was freywillig und ungezwungen geschiehet. Dahero dringet er in dem 3ten Buch, im 3ten Theil auf der

Schulen angerichtet (92). Die eine nenneten sie die Schule der Kleinern (93), welche sich auf den un-

nten Seite vornehmlich darauf, die Unterthanen müssen durch Gerechtigkeit und Gnade, nicht aber durch Droh- und Schreckworte in ihrer Pflicht erhalten werden, und nimmt das sehr übel auf, daß ein Schüler durch eine falsche Auslegung das Gemüth des Königes Ngai cum im Königreich Lu zu einer unmäsigen Strengigkeit gebracht habe, von welcher alle alte verständige Sineser jederzeit entfernet gewesen sind.

(92) Was ich von der doppelten Schule erinnere, hat Noel sehr weitläufftig vorgetragen. Ich verwundere mich dahero, daß die hochehrwürdigen Herren Mißionarien, welche den Confuz noch vor dem Noel uns überliefert haben (nach der 1sten Anmerkung), eine so wichtige Sache mit keinem Wort berühren.

(93) Unter den Hauptbüchern des Sinesischen Reiches, die Noel übersezet hat,

untern Theil der Seele gleichsam gründete: die andere aber wurde die Schule der Gröseren (schola adultorum) genannt (94), welche mit dem

hat, ist auch eines, welches die Aufschrifft führet, die Schule der Kleinern. In denselben ist dasjenige enthalten, was in der Schule der Kleinern oder Unerwachsenen gelehret wurde. Es waren aber die Sineser nicht allein Sittenlehrer, sondern auch Hofmeister. Sie lehreten nicht nur mit Worten, sondern auch mit Werken, daß sie zugleich auch ihren Untergebenen ein Muster abgeben konnten. Wenn einer dasjenige darchlieset, was in der Schule der Unerwachsenen zu thun anbefohlen ist, der wird hinlänglich erkennen, daß man in der Schule der Unerwachsenen nur auf den untern Theil der Seele gesehen habe. Ja die Jahre, welche die Lernenden in der Schule der Unerwachsenen zugebracht haben, bekräfftigen dieses selbst.

(94) Unter eben diesen Hauptbüchern kommt noch eines vor, welches Noel die

dem obern Theil der Seele gänzlich beschäfftiget war. Und dieses war der Grund warum die Knaben von acht biß funffzehn Jahren alt,(95) in die Schule der Kleineren giengen, weil sie ihren Verstand noch nicht gebrauchen konnten, und also nur durch sinnliche Vorstellungen musten gelenket und regieret werden; keiner aber vor dem funffzehen-

die Schule der Erwachsenen nennet, welchen Nahmen doch Couplet und seine Gehülffen ausgelassen haben, die es das erste Buch der Sinesischen Wissenschafft nennen. In demselben wird dasjenige vorgetragen, was in der Schule der Erwachsenen gelehret wurde. Wenn einer dieses aufmerksam durchlesen wird, so wird er finden, daß in der Schule der Erwachsenen nur auf den obern Theil der Seele gesehen worden seye. Selbsten auch das Alter derjenigen, welche in die Schule der Erwachsenen aufgenommen wurden, zeiget solches an.

(95) Hieraus erhellet also der Grund, warum

henden Jahr in die Schule der Grösern angenommen wurde, damit wenn sie ihre Vernunfft gebrauchen lerneten, auf höhere Dinge denken möchten. Und das war eben auch die Ursache, warum alle und jede ohne Unterschied, sowol Kayserliche und Königliche Prinzen, als auch anderer vornehmen und geringen Leute Kinder in die Schule der Kleinern kommen konnten. In der Schule der Gröseren aber keiner angenommen wurde, als der aus einem Kayserlichen, Königlichen und sonst einem vornehmen Geschlecht herstammte, oder auch einer vom gemeinen Volke, der aber mehr Verstand, Urtheilungskrafft und Fleis als die andern bey sich verspüren lies.

Weil

---

um Confuz im 15ten Jahr seines Alters angefangen hat, sich auf die Weltweisheit zu legen (nach der 5ten Anmerkung).

(96)

Die Nothwendigkeit und der Grund der höhern Schule.

Weil die Kinder in der Schule der Kleinern zu guten Sitten angewiesen wurden, die darinnen erlangte Gewohnheit Gutes zu thun aber nicht anderst als durch Furcht vor einen Obern erhalten werden koñte; so war dasjenige, was sie daselbst gelernet hatten, keinesweges hinlänglich, dermaleinsten einem Reich vorzustehen, oder ein ungehorsames Volk regieren zu können: denn die Regenten in China erkennen keinen vor ihren Oberherrn, der ihnen Geseze vorschreiben könnte (96); die Sineser aber

(96) Die Käyser und Könige der Sineser hatten keinen besonders über sich, den sie fürchteten, da sie von dem Urheber und Erhalter aller Dinge keine Erkäntniß hatten (nach der 54sten Anmerkung), aus Furcht, vor welchem unsere Monarchen, die keinen auf Erden über sich haben, den sie fürchten könnten, doch von demjenigen abgehalten werden können, was wieder das natürliche Gesez streitet.

(97)

aber selbsten wollten lieber in Frey-heit leben, als sich von andern be-herrschen lassen (97). Weil sie nun

(97) Die Sineser wollten vornehmlich lieber durch ihren eigenen Trieb als durch den Befehl eines andern zu etwas gebracht werden, weil sie, wie ihnen Confuz eingeschärffet hatte, nicht von der Meynung abgingen, daß dasjenige keine Tugend sey, wozu man durch eine Belohnung, oder Furcht eines Oberherrn gebracht werde, daß daher die Käyser selbsten die Gemüther ihrer Unterthanen lieber mit ihrem eigenen Beyspiel, als durch Furcht vor Strafen sich verbindlich machen wollten (nach der 91sten Anmerkung), und daß man in der Uebung der Tugend so weit gehen müste, biß die sinnliche Begierde mit der vernünfftigen gleichsam freywillig übereinstimme (die 88ste Anmerkung). Hieher kan man aus dem andern Buch die 41te Seite der Sinesischen Wissenschafften, die Uebereinstimmung der Leidenschafften mit der Vernunfft, worauf sie besonders drungen, rechnen.

(98)

nun also in der Schule der Grössern unterwiesen wurden, wie sich ein jeder selbsten regieren müsse, damit er freywillig dasjenige unternähme (98), wodurch er sich Lob erwerben könnte, dasjenige aber ohne Zwang unterlasse (99), was ihm zur Schande gereichen mögte: so wurden in dieser Schule solche Personen erzogen, welche entweder ohne einem andern unterthänig zu seyn, dermahleinstens andere beherrschen, oder wenn sie auch noch einen

(98) Nehmlich aus Liebe zur Tugend selbsten, daß man sich über das Gute und Wohlanständige so aufrichtig freue, als einer, der etwas herrliches und kostbahres zu sehen bekommen hat (nach der 78sten Anmerkung).

(99) Nehmlich durch den Haß gegen das Laster selbsten, daß man das Böse mit solchem Ernst verabscheue, als einer sich von dem grösten Uebel entfernet, (nach der angeführten Anmerkung).

(100)

einen Höhern über sich erkennen müsten, sich dessen Gesez aus eignem freyen Triebe gemäs verhalten sollten. Diejenigen aber im Gegentheil, welche die Geburth schon zur Dienstbarkeit bestimmet hatte, wurden von dieser Schule zurük gehalten, sowol weil sie nach ihrer Einfalt dasjenige nicht verstanden, was zur Beherrschung seiner selbst erfordert wurde, als auch weil sie als Unterthanen eines andern, sich selbsten zu regieren nicht nöthig hätten, weil sie ohnedem zum Gehorsam geneigt wären (100). Alle Unternehmungen

(100) Damit diejenigen geneigt zum Gehorsam wären, welche sich selbsten nicht regieren konnten; so wurde sehr auf das Beyspiel des Regenten, und auf den Gehorsam derjenigen gesehen, welche dasselbe einsehen konnten. Auf eben diesen Zwek zielte die Hochachtung gegen die Oberherren und Weisen, darüber man sehr eyfrig hielte, und die uner-

gen der Sineser hatten zu ihrem Ziel und Endzwek eine gute Regierung (101), damit nehmlich alle

---

müdete Bemühung der Oberherren und Weltweisen ab, sich aller Hochachtung würdig zu machen.

(101) Denn die alten Kayser und Könige suchten sich erstlich, wie Confuz in der Schule der Erwachsenen oder im 1sten Buch der Sinesischen Wissenschafften auf der 3ten Seite zeiget, eine Fertigkeit ihren Leib zu regieren, zu wege zu bringen, damit sie einen Begriff von der Regierung eines Hauswesens bekommen möchten. Dann suchten sie ob eine Fertigkeit zuwege zu bringen, das Hauswesen recht einzurichten, damit sie einen Begriff von der Verwaltung des Reiches erhielten. Endlich so waren sie um die Verwaltung des Reiches sehr besorgt, damit es ihnen nicht an einem Begriff von dem zu verwaltenden Reiche fehlen möchte. Sie bemerkten also nach ihrem herrlichen Verstande die Uebereinstimmung aller Handlungen mit groser Sorgfallt, damit alles und jedes

le und jede, die sich in diesem wohl eingerichteten gemeinen Wesen befänden, glükseelig seyn möchten (102).

Dahero wurden sie in der Schule der Kleinern zur Unterthänigkeit, in der Schule der Grösern aber zur Regierung zubereitet, so daß nehmlich, wie erst gedacht wurde, diejenigen, die zur Knechtschafft gebohren waren, ihren Vorgesezten Gehorsam leisten, die Regenten aber nur heilsame Dinge zu verrichten anbefehlen, und andern mit ihrem Exempel fürgehen, die aber

Die Veranstaltung in beyden Schulen.

jedes zu einer glüklichen Regierung des gemeinen Wesens ausschlagen möchte.

(102) Ich habe schon oben (in der 66sten Anmerkung) erinnert, daß die Sineser nur auf die zeitliche Glükseligkeit ihr Absehen gerichtet haben, indem sie nichts von dem grosen GOtt (nach der 54sten Anmerkung), und dem einmal zukünfftigen Leben wusten.

der, welche von der Regierung ausgeschlossen und zu den Unterthanen gerechnet worden sind, alles was ihre Oberherren befehlen würden, aus eigenem Trieb verrichten sollten. In der Schule der Kleinern wurde also besonders auf die Hochachtung (103) gegen Eltern, alte Leute und Vorgesezte gedrungen, und ihnen in ihrer zarten Jugend die Geseze der Bescheidenheit und Unterthänigkeit eingeschärffet. In der Schule der Grösern aber wurden die Gründe der Dinge (104) entdeket, und heilsame Regeln so wol sich als andere zu beherrschen vor-

(103) Man kan hier bey dem Noel das Hauptbuch nachschlagen, welches die Aufschrifft hat die Schule der Unerwachsenen.

(104) Man kan dieses gar deutlich aus dem Hauptbuch der Sineser erkennen, welches Noel die Schule der Erwachsenen nennet.

(105)

vorgeleget. In beyden Schulen aber wurde von den Lernenden nicht mehr gefordert, als was sie in ihrem Leben gebrauchen könnten (105). In beyden Schulen be-

(105) Also lässet sich Couplet in seiner vorläuffigen Erklärung auf der 34sten Seite vernehmen: Die alten Sineser, sagt er, welche die Weisheit, Klugheit und die übrigen Tugenden gegründet und erbauet haben, haben so wohl die wundersame und beständige Ordnung des Himmels und der Erden jederzeit bewundert, als auch dieselbe mit grösesten Fleis und Sorgfallt nachzuahmen gesuchet. Daher haben sie eine eigene Herrschafft*) aufgerichtet, welche schon 4000. Jahre im Flor gestanden hat; dahero erhielten die Untersten durch die Mittlern und die Mittlern durch die Obersten eine so geschikte und leichte Einrichtung in dem Regiment; so daß es scheinet, als hät-

(*) In der Urkunde stehet monarchia

bemüheten sich auch nicht nur die Lernenden, daß sie dasjenige, was sie selbsten zu thun hatten, wohl einsehen möchten, sondern sie wendeten

---

hätten die Könige und Kayser dieses alten Volkes nur hierauf alle ihre Kräffte der Seele und des Leibes angewendet: hingegen haben sie die Hohen und von den Sinnen mehr entfernte Annehmlichkeit der Griechischen Weltweisheit nicht einmal dem Anfang nach jemals erkannt, und würden sie vielleicht noch darzu in ihrem Gemüth verabscheuet haben; ja wenn ein Aristoteles oder ein noch scharffsinnigerer Sophist aus der Stoischen oder Peripatethischen Schule nach China gekommen wäre, so würden sie ihm nicht allein kein Gehör gegeben, sondern auch noch darzu ihn nicht in ihr Land gelassen haben, denn es war unter ihnen ein vollkommener und beständiger Friede, und bey ihren Stimmen einerley Grund

deten auch alle ihre Kräffte des Leibes und des Verstandes dazu an, daß sie dasjenige, was sie erkannt hatten, auch würklich bewerk-

---

Grund der Sitten und Geseze. Daher hat Confuz andere nichts gelehret, als wovon er den Fortgang bey sich selbsten erfahren hatte (nach der 20sten Anmerkung), und hat seinen Fortgang in der Uebung der Tugend auch seinen Schülern mit ganz besonderer Aufrichtigkeit vorgetragen (die 80ste Anmerkung), und ihnen seine Mängel oder Fehler in der grösten Vollkommenheit vor Augen geleget (nach der 66sten Anmerkung), und konnte es nicht vertragen, wenn sie von seiner Tugend und Aufrichtigkeit mehr Rühmens machten, als es billig war (nach der 78sten Anmerkung), damit sie nicht unvorsichtig von der Erlangung der Tugend urtheilen, und durch einigen Schein derselben betrogen werden möchteu, wenn sie den Schatten statt den Bildes ergriffen. Daher brauchen sie auch keine andere Gründe, ih-

werkstelligen möchten (106). Dieses war die Beschaffenheit dieser bey-

re Lehren zu bestärken, als diejenigen welche von den Beyspielen hergeleitet werden, und eben dieselben Gründe, wann sie dieselben auf das genaueste untersuchet haben, erläutern sie mit Beyspielen, da sie die Jahrbücher mit vieler Mühe verfertigten (nach der 19ten Anmerkung), damit sie bey diesem Vorhaben dienliche Beyspiele hätten. Man kan hierbey in dem 3ten Buch der Sinesischen Wissenschafften, und in dem 4ten Theil die 40ste und 41ste Seite nachlesen.

(106) Denn der Confuz lehrete nichts, als was er vorher selbsten an sich versuchet hatte (die 20ste Anmerkung), und erkannte keinen für einen Weltweisen als denjenigen der mit der Erwegung auch die Ausübung verbunden hätte. Je mehr einer in der Ausübung es an der Tugend andern zuvor that, für einen so viel vortrefflichern Weltweisen wurde er gehalten. Dahero sagt Confuz in dem 3ten Buch der

beyden Schulen, da das gemeine Wesen der Sineser in seiner goldnen Zeit blühete, und sowol die Regen-

---

der Sinesischen Wissenschafften in dem andern Theil auf der 14ten Seite. Ein wahrer Weltweiser muß auch während der ganz geringen Zeit, da er seinen Leib ausruhen lässet, nichts vornehmen, was der Tugend und der gesunden Vernunfft zuwieder ist. Und ob sich schon auch plözlich ein anderer Zufall ereignen sollte; so muß er doch in diesem Vorsaz der Tugend beständig bleiben. Ja es mag auch noch so groses Ungemach mit Uebel und Widerwärtigkeiten erfolgen, so darf er doch von der Tugend nicht abgehen. Eben dieses sagt er auch noch in dem 3ten Theil auf der 15ten Seite des angeführten Ortes, daß wo man nicht mit der Ueberlegung die Ausübung verbinde, man in Irrthum und Verwirrung gerathe, und nichts als Schatten und leere öffters auch falsche Bilder von Dingen erhalte. Und in dem 1sten Theil auf der

genten als auch Eltern ihrem Amt und Pflichten sich gemäs bezeigten (107).

Und

14ten und 15ten Seite antwortet er einem seiner Schüler, der ihn gefragt hatte, wie ein vollkommener Weltweiser müsse beschaffen seyn? daß er seinen Vortrag, wodurch er andere unterrichten will, auf die That und Werke selbsten gründen, und mit seinem eignen Beyspiel und Verrichtungen andern vorleuchten müsse. Nehmlich er müsse erst selbsten eine Handlung vornehmen, und alsdann seinen Unterricht davon ertheilen.

(107) Confuz berichtet in der Schule der erwachsenen oder in dem ersten Buch auf der 20sten Seite der Sinesischen Wissenschafft, da er sich auf die uralten Jahrbücher und seine eigene Erfahrung gründet, daß die Unterthanen keinesweges ihrer Pflicht und Schuldigkeit ein Genügen thun könnten, wo die Regenten nicht hierinnen mit einem guten Beyspiel vorgegangen

Und nach meinem Urtheil sind die Sineser auch hierinnen besonders zu loben gewesen, daß sie bey Erlernung der Wissenschafften

Die Anstalten der Sineser waren allerdings zu loben.

gen wären. Und beweiset dadurch, daß das Beyspiel des Königs und die Nachfolge des Volks auf das genaueste und unzertrennlichste mit einander verbunden seyen. Er bekräfftiget seine Worte mit den Beyspielen der Kayser Yao und Xun und der Geseczgeber und schlimsten Regenten Kie und Cheu. Denn Yao hat es mit seiner Tugend dahin gebracht, daß ihm seine Unterthanen nicht aus Furcht der Strafe oder aus Hoffnung einiger Vergeltung, sondern freywillig wie ihrem Vater gehorchten, und der Xun, der seinem Vorfahrer auch rühmlich in der Tugend nachfolgete, hat es dadurch so weit gebracht, daß die meisten Reiche und Völker blos durch den Ruff eines so vortrefflichen Fürstens bewogen worden sind, sich freywillig seinem Scepter zu unterwerffen, wie Couplet aus den Jahrbüchern der Sine-

ten jederzeit eine gewisse Absicht sich zum Grunde gesezet, und nichts verabsäumet haben, was zur Erlangung derselben beförderlich

neser in der angeführten Stelle auf der 21sten Seite gedenket. Hingegen hat Kie der sich auf seine Gewalt im Regiment, und auf seine Macht mit seinen Unterthanen streng zu verfahren, verliese, und die vornehmsten und vortrefflichsten Staatsmänner zu vertilgen kein Bedenken truge, das Volk durch seine Grausamkeit zu allen Lastern und Schandthaten angeführt, und Cheu, der ihm in allen Stüken vollkommen ähnlich war, aber in der Grausamkeit noch übertroffen hatte, suchte in Ausübung der entsezlichsten Strafen und Rache ein besonderes Vergnügen, und wie er selbsten nicht das geringste Mitleiden in seinem Gemüthe hegte, und auch das geringste Verbrechen mit den schmerzlichsten Arten des Leidens bestrafte, so hätte er auch keine andere Unterthanen, als lauter lasterhaffte und gottlose gehabt.

(108)

lich hat seyn können (108). Nicht geringeres Lob scheinen sie auch dadurch sich erworben zu haben, daß sie ihre erlernte Wissenschafften auch sich zu Nuze zu machen suchten, und dabey weiter auf nichts ihr Abschen richteten, als was zur Erlangung ihrer Glükseelig-

(108) Sie haben nehmlich alle ihre Bemühungen auf die Regierung ihres Leibes, des Hauswesens, und auf eine löbliche Verwaltung des Regiments verwendet (die 101ste Anmerkung). Und da ein jedes Ding vollkommen ist, und ohne Vollkommenheit, wie Confuz im andern Buch der Sinesischen Wissenschafften auf der 34sten Seite berichtet, nichts ein Ding genennet werden kan: so meynen sie, es müsse der Mensch auch dahin trachten, daß er endlich vollkommen werde: Dahero dringet er in dem ersten Buch auf der ersten Seite darauf, daß man nirgends anderst, als bey der Vollkommenheit stehen bleiben müsse

(109)

ligkeit etwas beytragen konnte (109); welches die Ursache war, daß niemand in dieser so geseegneten Zeit in ganz China anzutreffen war, der sich nicht, so weit es sein Verstand zulies, und es die übrige Beschaffenheit seines Lebens erforderte (110), auf die Erlernung der Wissenschafften geleget hätte. Ja auch

(109) Denn sie haben die Sittenlehre und Staatsklugheit, und zwar in dieser Absicht getrieben, damit sie gewiß seyn könnten, daß sie zu dem Leben so nöthige Wahrheiten erfunden hätten (die 106te Anmerkung) und liesen alle Spizfindigkeiten vorbey, über welche man sich auf verschiedene Arten herum zanken kan. Man sehe hierbey in den Sinesischen Wissenschafften das dritte Buch, den vierdten Theil, die 41ste Seite weiter nach.

(110) Es wurde nehmlich das Thun und Lassen aller und jeder auf Erlangung der nur erst mit mehrerm angezeig-

auch hierinnen verdienen die Sineser gelobet zu werden, daß sie nicht allein Sittenlehren vorgeschrieben, sonder ihre Schüler auch in der Tugend geübet, und ihre Sitten eingerichtet haben (111). Wir wollen aber noch deutlicher wahrnehmen, wie weit es die Sineser in der Erkänntniß und Ausübung des Guten gebracht haben. Der

gezeigten Absichten (die 108te Anmerkung) hingerichtet, in so ferne es dem Unterschied unter der Schule der Erwachsenen und Unerwachsenen gemäs war (man sehe hier weiter die 93ste und 94ste Anmerkung nach).

(111) Die Sineser vermeinten nehmlich, daß die Erwegung, wenn sie von der Ausübung abgesondert sey, keine Weltweisheit genennet zu werden verdiene (nach der 106ten Anmerkung): Und es war ihnen wohl bekannt, daß man ohne die Ausübung nicht einmahl wahre Begriffe in der Sit-

Der Jesuit Franz Noel, der eine sehr weitläufftige Gelehrsamkeit besessen (112) und das Lob eines sehr

Sittenlehre, noch viel weniger aber eine Fertigkeit im Thun erlangen könne (nach der 106ten Anmerkung).

(112) Von der sehr weitläufftigen Gelahrsamkeit des Herrn Noels zeugen sowol seine Bemerkungen in der Meßkunst und Naturlehre, welche er in Indien und China gemacht hat, desgleichen auch seine ganze Uebersezung der Hauptbücher des Sinesischen Reiches. Von seiner sehr wohlanständigen Lebensart sind mir verschiedene Proben bekannt, ob ich schon hinreichende Gründe habe, die mich von der Erzehlung derselben abhalten. Die Uebersezung der Hauptbücher selbsten, in welchen die Bemühung in der Tugend so sorgfältig eingeschärfft wird, hat dem Verfasser sehr viele Mühe gemacht, und diese bezeuget, daß er aus der Aufrichtigkeit des Gemüthes ein groses Vergnügen empfunden habe. Ich lobe an einem jeden

sehr ehrbaren Lebens sich erworben hatte, hat, nachdem er mehr als zwanzig Jahre mit der Besserung der vornehmsten Bücher des Sinesischen Reiches ganz besonders beschäfftiget gewesen, dieselben endlich in das Lateinische übersezet, (113), und vor ohngefehr zehn Jahren

jeden Menschen die Tugend, weil ich geneigter bin, andere zu loben, als zu tadeln.

(113) Da ich dieses schriebe; wuste ich noch nicht, daß schon einige von diesen Büchern in das Lateinische übersezet gewesen waren: und ich hatte Confuz den Sinesischen Weltweisen noch nicht gesehen, der zu Paris heraus gekommen ist (die 1ste Anmerkung.) Es ist aber die Uebersezung des Noels von diesen Büchern auch neu, und machet kein allzugroses Werk aus, ja sie gehet von derjenigen Uebersezung, welche zu Paris herausgegeben worden ist, in vielen Stüken ab. Ich aber halte doch mehr von der Uebersezung des Noels, als von der an-

ren zu (114) zu Praag herausgegeben. Unter diesen erscheinet zum ersten das unschäzbare Büchlein (115), welches Confuz verfertiget hat, darinn die Lehre enthalten ist, welche die Erwachsenen zu erlernen haben, und die Schule der Grösern oder Erwachsenen genennet wird.

Die ausübende Gründe der Sineser.

Ich habe oben gesagt, daß Confuz nicht etwas Neues erfunden, sondern das Alte nur verneuert habe: dahero kan man in diesem Buch die ächten Gründe der Sinesischen Weisheit finden. Die Sineser drungen also darauf, daß die Vernunfft vor allen Dingen geübet

andern, wie ich dann die Ursache hievon auch schon oben (in der 7ten Anmerkung) angezeigt habe.

(114) Nehmlich im Jahr 1711. in 4.

(115) Ich nenne dieses Buch unschäzbar, da nach meinem Urtheil in den alten Schrifften der Weltweisen kein vortrefflicheres Werk, die ausübende Weltweisheit betreffend, gefunden wird, in welchen die Sittenlehren so gründlich abgefasset wären. (116)

übet werden möchte, indem einer zu einer deutlichen Erkänntniß des Guten und Bösen gelangen müsse, der sich ohne Furcht vor den Obern und ohne Hoffnung von denselben eine Belohnung zu erhalten, der Tugend widmen wollte(116), man aber

(116) Ich rede hier von der knechtischen Furcht, welche durch Drohworte und Strafen erzwungen wird, keinesweges aber von der kindlichen, welche aus Liebe entspringet, (nach der 91sten Anmerkung. Desgleichen so wird hier die Hoffnung einiger Vergeltung, als der einige und unmittelbare Grund eine Handlung vorzunehmen, angesehen dergestallt, daß wenn es daran fehlete, solche anderst ausfallen würde. Denn wer das vorhergehende mit gehöriger Aufmerksamkeit durchlieset, der wird versichert werden, daß dieses der Sinn der Sineser seye. Die Hoffnung einer Belohnung kan ohne einigen Nachtheil der Tugend in eine gute Handlung einen Einfluß haben, wenn aus ihr eine Liebe gegen den Gesezgeber entstehet, und daraus ferner eine kind-

aber keinesweges zur vollkommenen Erkänntniß des Guten und Bösen gelangen könne, wo man die Beschaffenheit und Gründe der Dinge nicht genau untersuchet habe. Und ein Schüler von dem Confuz, Tsem tsu, der für andern sich herfür gethan hat, beweiset aus den Kayserlichen Jahrbüchern (117), daß die vornehmsten Wei-

kindliche Liebe, oder die aufrichtige Besorgung im Gemüthe erfolget, nichts vorzunehmen, was dem Willen des Gesezgebers zuwider seyn kan.

(117) Confuz hat nehmlich seine Lehren aus den Jahrbüchern hergenommen (nach der 5ten Anmerkung), die mit besonderm Fleis zu einem solchen Vorhaben sind aufgesezet worden (nach der 19ten Anmerkung), und also kan man die Gründe derselben am besten daraus herleiten. Dahero hat Tsem tsu ächte Beweise beygebracht, und sich nach der Gewohnheit seines Volks gerichtet (s. die 105te Anmerkung).

(118)

Weisen vornehmlich dahin gesehen hätten, daß die Vernunfft von Tag zu Tag möchte vollkommener gemachet werden (118).

Und dieses behaupteten sie mit gutem Grunde. Denn sie erkannten, daß ein Mensch der freywillig etwas thut, er mag nun entweder keines andern Botmäßigkeit unterworffen seyn, oder wenn er wieder Willen unterthänig ist, sich lieber in die Freyheit wünschen, das Gute nicht ausübe, und das Böse nicht vermeide, wo nicht vorhero die Begierden in der Seele, und die Be-

Der Grund derselben.

(118) Daß die Vernunfft von Tag zu Tag einen herrlichen Wachsthum erreichen könne, beweiset vornehmlich Confuz mit seinem Beyspiel (in der 80ten Anmerkung). Und wir können dieses gar leicht aus Gründen beweisen, wie ich an einem andern Orte solches thun werde. Man sehe hierbey die 79ste und 73ste Anmerkung nach.

Bewegungen des Herzens so mit denselben in dem Leibe übereinstimmen, in Ordnung gebracht worden sind (119); und daß ferner die Begierden in der Seele und die Bewegungen des Herzens in dem Leibe nicht können in Ordnung gebracht werden, wo nicht der Mensch in der Liebe zum Guten und in dem Haß gegen das Böse bestärket werde (120); daß die Liebe zum

(119) Wo die Begierde nicht auf eine Handlung um deßwillen gelenket wird, weil man nach der Vernunfft vorher erkannt hat, daß sie innerlich gut oder böse seye; so wird dieselbe entweder aus Furcht vor der Strafe, oder aus Hoffnung einiger Belohnung bewerkstelliget werden; welches aber die Tugend des Confuz verabscheuet (nach der 91sten und 97sten Anmerkung).

(120) Wer eine an sich wohlanständige Handlung zu unternehmen Verlangen tragen, eine an sich übel anstehende aber verabscheu-

zum Guten, und der Haß gegen das Böse nicht statt finden könne, woferne einer nicht eine vollkommene Erkänntniß des Guten und Bösen, und zwar durch einen Vernunfftschluß in der Seele erlanget hätte (121); und daß endlich keine vollkommene Erkänntniß des Guten und Bösen durch einen Vernunftschluß erlanget werde, wo man nicht die Beschaffenheit u. Gründe der

scheuen soll; der muß aus jener ein Vergnügen, aus dieser aber ein Misvergnügen empfinden (nach der 74sten Anmerkung). In dem erstern Fall also liebet er das Gute, in dem leztern aber hasset er das Böse. In beyden stimmet die sinnliche Begierde mit der vernünfftigen überein: auf welche Uebereinstimmung Confuz vornehmlich gedrungen hat, (nach der 88sten Anmerkung), und der er auch endlich an dem Ende seines Lebens theilhafftig worden ist (nach der 86sten Anmerkung).

(121) Das Vergnügen findet nicht statt, wo

der Dinge genau untersuchte (122).

Der Sineser Art zu beweisen.

Sie bewiesen zwar dieses nicht mit vielen zusammenhangenden Gründen, indem sie keine deutliche Erkänntniß der Dinge hatten, welche auch heut zu Tag noch den meisten fehlet (123). Sie gründeten sich

wo man nicht die Vollkommenheit erweget, auf welche die Handlung abzielet, und davon sie ein Zeugniß ableget, daß man sie vollbracht habe. Desgleichen so wird auch kein Misvergnügen empfunden, wo man sich nicht einer Unvollkommenheit bewust ist, auf welche die Handlung heraus läufft, und davon sie ein Zeugniß giebt, daß man sie vollbracht habe (nach der 69sten Anmerkung).

(122) Dann wo man den Grund der Wohlanständigkeit und Unanständigkeit nicht einsehen würde; so würde man andern blindlings nachfolgen, und leicht auf einen Irrthum gerathen.

(123) Dieses habe ich selbsten zur Genüge

sich aber auf eine lange Erfahrung in Behauptung dessen, was sie in der Jugend, durch die scharffsinnige Betrachtung (124) der Beyspiele so

---

ge erfahren, ob es gleich nicht an Gründen fehlet, daraus man dieses beweisen könnte. Denn da ich mich entschlossen hatte, von allen und jeden Dingen, die in der Weltweisheit vorkomen, eine deutliche Erkänntniß vorzutragen: so habe ich eine beschwerliche Tadelsucht von Leuten ausstehen müssen, welche die beweisende Lehrart nicht verstanden hatten, als lehrete ich Irrthümer, welche den Wahrheiten schnurstraks zuwider wären, da ich doch alles aus den Begriffen hergeleitet habe, so daß ich es mir kaum hätte träumen lassen, daß Leute, die sonst noch Gelehrsamkeit besizen, in so wichtigen Dingen doch so sehr sich vergehen könnten.

(124) **Confuz** beweiset solches mit seinem Beyspiel (**nach der 80sten Anmerkung**), und mit seiner Lehre, daß, wenn man ohne Ueberlegung die Beyspiele anderer nachmachen wollte, man

so vortrefflicher Helden erlanget, und was sie selbsten bey der Ausübung der Tugend an sich wahrgenommen hatten (125).

Wer

den Schatten statt des Bildes ergreiffen würde, (siehe die 105te Anmerkung).

(125) Die Sineser waren vollkommen überzeugt, daß man die sittlichen Wahrheiten nicht einmahl an fremden Beyspielen verstehen könne, wo man nicht erst einen Versuch davon bey sich selbst angestellet habe (nach der 106ten Anmerkung). Den Unterschied der Erkänntniß haben sie wohl gewust, indem sie dasjenige was sie durch die Ueberlegung erhielten, mit demjenigen in Vergleichung zogen, was ihnen aus der eignen Erfahrung bekannt war. Der Grund hiervon ist nicht weit herzuhohlen. Wer andere Beyspiele erweget, erlanget nur einen Begriff von den äusern Handlungen, von demjenigen aber, was in der Seele verborgen ist, überkommt er nur alsdenn einen ächten Begriff, wenn er

Wer wird aber dasjenige in Zweiffel ziehen, was durch eine so vielfache Erfahrung ist bestättiget worden, da ich vornehmlich oben schon gezeiget habe, daß man bey keinem Volk in dieser Sache seine Versuche (126) besser anstellen könne, als bey den alten Sinesern, welche weder einen natürlichen

Die Gewisheit der Gründe der Sineser.

er sich derselben bey sich selbsten bewust ist.

(126) Will man sehen, wie viel die natürlichen Kräffte zu der Uebung der philosophischen Tugend beytragen, so muß man einen Versuch anstellen. Die Sineser aber haben die Versuche in dieser Tugend bey sich selbsten angestellet, und Confuz beschreibet den guten Fortgang derselben darinnen mit groser Aufrichtigkeit (siehe die 80ste Anmerkung). Mehr hiervon findet man in den Sinesischen Jahrbüchern (nach der 19ten Anmerkung).

chen (127) noch geoffenbahrten Gottesdienst gehabt, und niemals auf äuserliche Gründe gesehen haben. Dann weil nur die innern Bewegungsgründe, welche aus der Beschaffenheit der menschlichen Handlungen selbst hergeleitet worden sind, bey ihnen statt hatten; so konnte man aus ihrem Beyspiel deutlich wahrnehmen, wie weit es jene bringen könuen.

Die Bemühung des Verfassers in diesem Stük.

Da ich von der Sinesischen Weisheit noch gänzlich nichts wuste (128), sondern von Natur auf die Beförderung der menschlichen Glükseeligkeit bedacht war, ha-

(127) Mau sehe hier dasjenige nach, was oben (in der 54sten und 55sten Anmerkung gesagt worden ist.

(128) Denn ich habe nicht ehe etwas von der Sinesischen Weltweisheit gesehen, als biß des Noels Uebersezung der Hauptbücher des Sinesischen Reiches heraus gekommen ist.

(129)

habe, da ich noch sehr jung war (129), und zwar mit gutem Fortgang (130) (ohne Ruhm zu gedenken,) schon angefangen dem Thun und Lassen der Menschen weiter nachzudenken, welches diejenige Schrifft bezeugen kan, welche ich vor vielen Jahren (131) auf einer be-

(129) Nehmlich zu Ende des 1702ten Jahres, da ich meine Zeit auf hohen Schulen noch nicht gänzlich beschlossen hatte.

(130) Denn ob ich schon damals von der Verbindung überhaupt nichts wuste, und die Ehre GOttes, das gemeine Beste, und die Vollkommenheit seiner von einander unterscheidete, und sie unter einander sezte; so bin ich doch auf die allgemeine Uebung gekommen, welche mir auch nun ein Genügen leistet, und mit der Ausübung des Confuz übereinstimmt.

(131) Nehmlich im Anfang des Jahres 1703.

benachbahrten und vortrefflichen hohen Schule (132) statt einer Probe (133), von der allgemeinen ausübenden Weltweisheit der öffentlichen Prüfung der Gelehrten mit geziemender Bescheidenheit unterworfen habe. Wie ich zu mehrern Jahren gekommen bin, und meine Beurtheilungskrafft und Scharffsinnigkeit reiffer und gröser worden ist (134), habe ich eben dieses tieffer

(132) Auf der hohen Schule zu Leipzig.

(133) Da ich nach der daselbst eingeführten Gewohnheit, um die Stelle unter den Lehrern zu erhalten, eine öffentliche Streitschrifft von der allgemeinen ausübenden Weltweisheit nach der mathematischen Lehrart verfertiget hatte.

(134) Von dem 1703ten Jahr an habe ich mir vornehmlich Mühe gegeben, daß ich die Geseze der Lehrart untersuchen, und die Versuche derselben bey mir selbsten anstellen möchte, und also eben dieses bey dem Verstande vorgenommen habe, was Confuz bey dem Wil-

tieffer eingesehen, und aus den innersten des menschlichen Verstandes hergeleitet, was zu einer weisen Regierung der menschlichen Handlungen gehöret (135). Ob nun aber schon die Sinesischen Erfindun-

Willen verrichtet hatte (nach der 20sten Anmerkung). Ich habe aber auch, so gut als Confuz beständigen Fortgang verspühret, und nehme denselben auch noch bis jezo wahr, den ich auch nach seinem Beyspiel (in der 80ten Anmerkung) deutlich erklären könnte, wo nicht unsere Zeiten von derjenigen, in welcher Confuz gelebet hatte, so sehr unterschieden wären, daß nun Leute dasjenige, was man zum Nuzen und Vortheil anderer aufrichtig vorträgt, schändlich auslegen, und von der Redlichkeit des Confuz weit entfernet sind.

(135) Ich habe dasjenige, was ich durch meine Ueberlegung in der Sittenlehre und Staatsklugheit heraus gebracht habe, deutlich vorgetragen, woraus der Herr Thümmig den andern Theil

dungen nichts zu den meinigen haben beytragen können, indem sie mir meistens unbekannt waren; so dienten mir doch meine Erfindungen, welche ich durch eignes Nachdenken herausgebracht hatte, darzu, daß die Erfindungen der Sineser desto genauer einsehen lernete (136).

Denn

Theil seiner Anleitung zur Weltweisheit, der nun unter der Presse ist (*), verfertiget hat. Mehreres

(*) Dieses war 1724. da die erste Auflage heraus kam.

werde ich davon in den Lateinischen Werken (**) gedenken, so bald ich meine Zeit eigen haben werde.

(**) Davon sind nun schon 2. Theile heraus, von welchen einige Proben in den Anmerkungen im fünfften Theil dieser Samlung hier und dar eingerüket sind.

(136) Denn die Sineser haben nur klare Begriffe gehabt, welche sie einem andern mit Worten nicht ausdruken konnten. Daher kan man auch ihren Sinn nicht gänzlich einsehen, wenn man nicht eben dieselben Begriffe hat.

Da-

Denn da der bereits oben erwehnte Uebersezer der vornehmsten Bücher des Sinesischen Reiches, ein Mann von einem sehr scharffen Verstand und groser Beurtheilungskrafft, mehr als zwanzig

Warum dem Verfasser die Sinesischen Bücher anders als dem Ubersezer angeschienen.

Damit nun seine Schüler eben dieselben erlangen möchten, so befahl Confuz denselben, daß sie mit dem Nachdenken auch die Ausübungen verbinden sollten. Denn auf solche Art kan man zu den blos klaren, keineswegs aber zu deutlichen Begriffen gelangen. Wer aber wie ich auf deutliche Begriffe dringet, der muß vieles nach den Gründen aus den allgemeinen Begriffen und der Beschaffenheit der Seele herleiten können, welches Confuz und die Seinigen aus der Erfahrung erhalten haben. Man muß aber doch des Confuz seine versuchende Lehrart (*) damit verbinden, so wohl die Begriffe zu bestättigen und zu erweitern, als auch einige Grundbegriffe zu erlangen.

(*) In der Urkunde stehet allhier methodus experimentalis.

zig Jahre mit der Durchlesung derselben zugebracht, und seinen möglichsten Fleis angewendet hatte, daß er den richtigen Verstand, welcher, wie er selbsten bekennet, an manchen Orten sehr schwer und dunkel ist, deutlich genug erkennen möchte; so hat er endlich in der Vorrede der Uebersezung dieses Urtheil gefället, daß in denselben nicht eine verborgene und hohe Wissenschafft, sondern nur eine gemeine Tugend u. Sittenlehre, eine Einrichtung des Hauswesens, und eine Staatsklugheit enthalten seye, so daß ihn nicht sowol die Vortrefflichkeit des Innhalts und der Sache selbst, als die vielen Leute, welche damit beschäfftiget sind, zu dieser Uebersezung angetrieben haben, welche von so vielen unternommen, aber in mehr als hundert Jahren, seit dem die Sinesische Mißion ihren Anfang genommen hatte (137), nicht zu Stande gebracht

(137) Es hielt sehr schwer, daß die Mißionarien

narien nach China kamen, da das Volk von fremden Sitten nichts wissen und sie auch keinen Umgang mit andern Völkern haben wollten, also daß einer den Tod vor Augen sahe, und der Gefahr eines ewigen Gefängnisses sich unterwerffen muste, der sich in dieses Reich zu reisen erkühnte, es wäre denn, daß er als ein Gesandter dahin gekommen wäre. Dahero obschon die Japonier eben dieses dem Franz Xaver vorhielten, der sie zum christlichen Glauben bekehren wollte, daß er auch die benachbarten Sineser dahin bringen möchte, denn sie würden alsobald alle und jede nachfolgen, wenn diese weise Leute mit ihnen einig seyn würden; so war es doch nicht so leicht geschehen, das Verlangen derer, die so viele herrliche Dinge versprochen hatten, zu bewerkstelligen. Man kan hiervon nachlesen die **historische Erzehlung von dem Ursprung und Fortgang der reinen Lehre in dem Chinesischen Reiche durch die Mißionarien der Jesuiten vom Jahr 1581. an biß auf das 1669te Jahr aus den Schrifften der Jesuiten, vornehmlich des Herrn Johann Adam Schall aus Cölln zusammen getragen**, davon die andere

Auflage mit der vermehrten Beschreibung des Chinesischen Reiches nebst einer kurzen Erzehlung von dem Zustand der Chinesischen Gesandschafft u. s. w. zu Regenspurg im Jahr 1672. in 8. herausgekommen ist. Es hat zwar endlich **Xaver** sich entschlossen nach **China** zu gehen, aber es ist nicht darzu gekommen, sondern er ist, ehe er noch etwas in Fortpflanzung des Glaubens verrichten konnte im Jahr 1552. am andern Tag des Christmonaths in der Insel **Son cheu**, welche zu der Provinz **Quam tum** gehörte, in dem 55sten Jahr seines Alters verstorben. Zuerst ist **Michael Roger** nach **China** im Jahr 1581. gekommen, ob er schon nichts vorgenommen hat, bis ihm endlich im Jahr 1583. **Matthäus Rik** ein Jesuit nachfolgte, der im Jahr 1601. im Jenner zuerst an den Hof gekommen, und des Kaysers Gnade sich zuwege gebracht hat. Er stifftete die Sinesische Gesandschafft, und da er im Jahr 1710. verstarb, so hat er von dem Kayser ein sehr groses Gut zu seinem Grabmahl erhalten. Man kan hierbey in der oben angeführten Zeitrechnungstabelle auf der 85. 87. 88. und 89sten Seite ein mehreres nachlesen.

(138)

bracht worden ist (138). Ich aber, da

(138) Es sind eigentlich sechs Hauptbücher des Sinesischen Reiches: als die Schule der Erwachsenen, das Buch von den Grundregeln oder Sprüchen (*) das unveränderliche Mittel, das Buch Memz, das von der kindlichen Pflicht, und das von dem Unterricht der Unerwachsenen, welche alle Franz Noel übersezet hat. Die Mißionarien welche vor ihm dem Confuz einen Sinesischen Weltweisen ans Licht stellten (nach der 1sten Anmerkung), hatten nur die Schule der Erwachsenen, das Buch von den Grundregeln und das unveränderl. Mittel in das Lateinische übersezet. Denn ihr erstes Buch der Sinesischen Wissenschafft ist die Schule oder der Unterricht der Erwachsenen, welches Confuz verfertiget hat, und von seinen Schüler Tsem tsu weitläufftig erkläret worden ist. Ihr anderes Buch ist das dritte Hauptbuch von dem unveränderlichen Mittel, welches des Confuz Enkel Tsu su, von seinem

(*) Liber sententiarum geben es die Uebersezer.

da ich diese Bücher kaum so bey-
läuffig

seinem einigen Sohn, der in die Fuß-stapffen seines Grosvaters getreten war, verfertiget, und die Lehren und Verrichtungen des Confuz als Gründe dabey angenommen hatte. Das dritte Buch endlich ist das Buch von den Grundregeln, in welchen die Sprüche, die Confuz und seine Schüler zu verschiedenen Zeiten vorgelegt hatten, und die Art des Confuz seine äusere Handlungen einzurichten, von seinen Schülern, vorgetragen wird. Memz ist der andere grose Weltweise bey den Sinesern, welcher im 371sten Jahr vor des Heylandes Geburth im 84sten Jahr seines Alters verstorben ist. Ob er sich schon nicht in so groses Ansehen bey den Seinigen als Confuz gesezet hatte: so erinnert sich doch die Nachkommenschafft noch heut zu Tage seiner vortrefflichen Verdienste mit dankbarem Gemüthe, da seine Nachkommen noch heut zu Tage bey Hofe Königliche Freyheiten haben. Man sehe in der Zeitrechnungstabelle auf der 15ten und 16ten Seite ein mehreres nach. Er ist ein Schüler des Tsu su, eines

läufftig betrachtete, habe alsobald wahrgenommen, daß eine höhere Weis-

eines Enkels von dem Confuz, der ein ächter Ausleger seines Großvaters war, gewesen. Er träget die Sinesische Wissenschafft deutlich und in einer bessern Ordnung vor, als es in den übrigen Hauptbüchern zu geschehen pfleget. In dem Büchlein von der kindlichen Pflicht sind Antworten enthalten, welche **Confuz** seinem Schüler Tsem tsu von der Verehrung der Eltern ertheilet hat, und wird darinnen gezeiget, wie dieses auch zu einem löblichen Regiment, als dem Ziel der Sinesischen Weltweisheit (**nach der 101. Anmerkung**) eine Anweisung geben. Die Schule der Unerwachsenen hat endlich **Chu hi** unter dem achten Kayserlichen Geschlechte, welches von dem 371sten bis auf das 480ste Jahr nach des Heylandes Geburth regieret hat, verfertiget, darinnen er die Sprüche und Beyspiele der Alten und Neuen zum Gebrauch der Unerwachsenen zusammen getragen hat, die nehmlich ehemals, da dieser

 Staat

Staat noch im Flor stand, in der Schule der Unerwachsenen gelehret wurden. Alle diese Hauptbücher, nur das fünffte ausgenommen (welches die der Ehre sich würdig machende Gelehrte * nur auswendig zu lernen pflegten) suchen noch heut zu Tage alle Kinder in allen Städten und Dörffern ihrem Gedächtniß einzuverleiben. Es sind aber auch noch andere Hauptbücher der Weisen zum Gebrauch der Gelehrten vorhanden, nehmlich das Buch der Kayserlichen Jahrbücher, das Liederbuch, das Buch der Begebenheiten und Veränderungen (worinnen ihre Naturlehre enthalten ist), das Buch ihrer Gebräuche und Gewohnheiten, und das Buch der Frühling und der Herbst genannt, welche aber noch nicht in das Lateinische übersezet worden sind.

* Im Lateinischen heisen sie Baccalaurei, nehmlich nach unserer Art, die zu der Würde öffentlich zu lehren tüchtig befunden worden.

ge (139), ob es schon Kunst braucht, dieselbe heraus zu suchen: denn ich habe

(139) Dieses erhellet genugsam aus demjenigen, was ich theils in der Rede selbst, theils aber auch in den vorhergehenden Anmerkungen vorgetragen habe. Man erinnere sich hierbey nur vornehmlich desjenigen, was von der Verwandlung des Begriffes von einem Reich in den Begriff eines Geschlechtes, und des Begriffes der Ordnung in einem Reich, in den Begriff der Ordnung am Himmel (**nach der** 7ten **und** 34ten **Anmerkung**), von der Art die Jahrbücher bey der Sittlichen und Staatsweltweisheit zu gebrauchen (**nach der** 19ten **Anmerkung**) von der Art Begriffe in der Sitten- und Staatslehre, und die Wahrheit in Wissenschafften zu erhalten (**in der** 20sten 22. 24. 25. 73. 82. 106. 125. und 136sten **Anmerkung**) von der Uebereinstimmung mit der Vernunfft, als der Richtschnur der menschlichen Handlungen (**in der** 39sten **Anmerkung**) von der Anwendung des Sazes des hinreichenden **Grundes** auf die Sittenlehre (in der

habe wahrgenommen, daß diejenigen Dinge, welche dort in sehr groser Unord-

58sten Anmerkung) von der Uebereinstimmung einer äuseren Handlung mit der innern, die zur Tugend erfordert wird (in der 78sten Anmerkung) von der Freude als der Tugend ihrer Gefährtin, (eben daselbst), von der Art anderer ihre Sitten, und von dem Verfahren, welches den Richtern vorgeschrieben ist die Wahrheit des Streites zu erforschen (eben daselbst), von dem täglichen Fortgang zu immer gröseren Vollkommenheiten (in der 83sten und 84sten Anmerkung), von der Uebereinstimmung der kleinen Welt mit der grosen in der freyen Einrichtung der Handlungen (in der 84sten Anmerkung), von dem Begriff der menschlichen Vollkommenheit, nach welcher alle Handlungen einzurichten sind (in der 85sten und 108ten Anmerkung) von der freywilligen Uebereinstimmung der sinnlichen Begierde mit der vernünfftigen (in der 80sten und 86sten Anmerkung) von dem Unterschied zwischen dem obern und untern

ordnung erscheinen, in dem allerschönsten Zusammenhang mit einander

tern Theil der Seele, die als ein Grundsaz in der Sittenlehre angenommen wird (die 88ste Anmerkung) von der Art die Unterthanen durch eine kindliche Furcht zu verbinden (nach der 91sten Anmerkung) von der doppelten Schule der Sineser in der Abhandlung selbst, von der Furcht vor den Oberherren, und der Hoffnung einer Belohnung von der Tugend (in der 97sten Anmerkung) von der Ordnung in der Ausübung der Sitten (in der 101sten Anmerkung) von der vorsichtigen Wahl der Lehren (in der 105ten Anmerkung) von dem Begriff eines Weltweisen (in der 106ten, 111ten und 116ten Anmerkung) von der unzertrennlichen Verbindung des Beyspiels des Königes mit der Nachfolge des Volks (in der 107ten Anmerkung) und von der Ausübung der Sitten (in der 93sten Anmerkung gesagt worden ist.

(140)

ander verbunden seyen (140), in so ferne man sie genauer erweget, und daß dasjenige, was ohne einigen beygefügten Grund behauptet worden ist, mit der Vernunfft auf das genaueste überein komme, wo man es gehörig prüfen würde (141). Ich hatte auch gefunden, daß dasjeni-

(140) Alle wahre Lehren hangen wie eine Kette aneinander, also, daß das eine aus dem andern bewiesen werden kan. Die Sineser aber haben lauter Wahrheiten gefunden, indem sie nichts angenommen haben, als was durch wiederholte Versuche bestättiget worden ist (nach der 106ten Anmerkung). Diesen Zusammenhang aber siehet niemand ein, als wer sich einen deutlichen Begriff davon gemachet, und alle Gründe genau zusammen gesuchet hat.

(141) Confuz selbst hat wahrgenommen, daß nichts ohne hinreichenden Grund sey, (nach der 58sten Anmerkung). Da nun die Sineser Wahrheiten gefunden haben (nach der

jenige wahr seye, was von den Alten behauptet wird, daß wenn einer blos aus natürlichen Kräfften, nicht aus Gewohnheit, noch Furcht vor einem Obern, sondern nach seinem freyen Willen (142) und mit Vergnügen sich der Tugend befleisigen soll, er von der Verbesserung seines Verstandes anfangen müsse, und daß derjenige auf diese Wahrheit komme, welcher die Beschaffenheit des menschlichen

der 140ten Anmerkung); so muß man sich nicht wundern, daß alle ihre Lehren gegründet seynd.

(142) Denn wer aus Furcht vor einem Oberherrn oder aus Hoffnung einiger Belohnung sich zu Handlungen treiben lässet, davon er nach dem Gegentheil eine Begierde hat; der thut dasjenige noch nicht freywillig, was mit der Vernunfft überein kommt, und es rechnet es ihm auch der Sineser noch nicht als eine Tugend an (nach der 97sten Anmerkung).

(143)

chen Verstandes genau erweget. Hievon habe ich, wo ich nicht irre, bewiesen, daß es der Probierstein der sittlichen Wahrheiten sey (143). Denn die Tugend ist im Verstande nicht im Leibe zu finden (144), ob schon die tugendhafften Handlungen sich darinn äusern. Die äuserliche Verrichtungen müssen mit den Begierden der Seele überein kommen (145), die Begierden

(143) Ich habe auch gezeigt (in der 39sten Anmerkung) daß Confuz dieses zum Probierstein in den sittlichen Wahrheiten gemacht habe.

(144) Deswegen haben die Sineser es als etwas von der Tugend entferntes angesehen, wann die äusere Handlung nicht mit der innern überein kam, und so sehr auf die Aufrichtigkeit gedrungen. (Man sehe die 78ste Anmerkung).

(145) Man erinnere sich dessen, was nur eben erst gedacht worden ist (in der 144sten Anmerkung).

den aber entstehen aus den Bewegungsgründen, die Bewegungsgründe eines gegenwärtigen Falles bestehen in der Erkänntniß des Guten und Bösen; das Gute und Böse wird aus der Vollkommenheit und Unvollkommenheit unseres Zustandes erkannt; die Empfindung der Vollkommenheit bringet Vergnügen, die Empfindung der Unvollkommenheit Verdrus; Wer ein Vergnügen aus dem Guten empfindet, der liebet das Gute. Wer durch etwas Böses misvergnüget wird, der hasset das Böse.

Die Art und Weise den Willen zu verbessern.

Ein jeder siehet also, daß alle Dinge aus einer deutlichen Erkänntniß des Guten und Bösen herrühren, und daß durch die Schärffe des Verstandes der Wille gebessert werde. Dieses ist der Natur des Verstandes gemäs (146), stimmet mit den Gründen der Sineser

(146) Daß dieses was bißher gesagt worden ist mit der Beschaffenheit der Seele

neser überein (147), und ist durch so viel herrliche Versuche von den Sine-

Seele überein komme, wird keiner mehr läugnen, der die Erfahrungslehre von der Seele wohl innen hat. Dahero dienet statt einer Auslegung die Anleitungen in die Erfahrungslehre von der Seele, welche Herr Thümmig in der Einleitung in die Wolffische Weltweisheit in dem ersten Theil auf der 118ten und folgenden Seiten gegeben hat.

(147) Daß eben dieses auch auch mit den Gründen der Sineser überein komme, lehret uns des Confuz Schule der Erwachsenen, oder das erste Buch der Sinesischen Wissenschafft. Man kan auch hiebey dasjenige nachsehen, was ich oben * aus derselben angeführet, und (in der 119. und folgenden Anmerkung), erinneret habe.

* Der Herr Verfasser führet hier eine Stelle aus der Rede und zwar auf der 78sten Seite des lateinischen Drukes an, und kan solches oben vor der 134sten Anmerkung auf der 222sten S. hieselbst gesuchet werden.

(148)

Sinesern bestättiget (148), ob gleich nicht von allen gebilliget worden (149), da man den obern Theil

(148) Denn die Sineser haben ihre Lehren aus Beyspielen hergenommen, und haben nichts darunter gebracht, als was sie bey sich selbsten vorher versucht und als richtig befunden hatten. Man kan hierbey nachsehen was (in der 5ten, 19ten und 105ten Anmerkung) gesagt worden ist. Wenn man die Hauptbücher aufmerksam zu durchlesen sich die Mühe nimmt, so wird man keinesweges mehr zweifeln, daß alles und jedes durch Versuche bestättiget worden seye, was ich gesagt habe. Ja man gebe nur auf die Anmerkungen acht, welche ich meiner Rede beygefüget habe. Noch deutlicher aber würde dieses werden, wenn diese Jahrbücher der Sineser, als ein Hauptbuch der Weisen (nach der 138sten Anmerkung) heraus wären, (siehe die 19te Anmerkung).

(149) Die Lehrer einer hochmüthigen Frömmigkeit verabsäumen die Ver-

Theil der Seele von dem untern Theil derselben insgemein nicht genug unterscheidet, welchen Unter-

besserung des Verstandes in der Bemühung der Tugend, und suchen leyder! zu unsern Zeiten das pharisäische Wesen aus dem Staube und aus der Asche hervor. Denn da Gewinnst und Ehrgeiz die Bewegungsgründe sind, warum sie ihr Gesicht, Minen, Gebärden und Handlungen äuserlich mit dem Gesez übereinstimmig machen; so bekümmern sie sich wenig um die Weisheit und Gütigkeit des Gesezgebers und ob eine Handlung innerlich gut oder böse seye. **Confuz** aber spricht solchen Leuten, die von seiner Aufrichtigkeit so weit entfernet sind, alle Tugend ab, da er sie unter die bösen Knechte, ja unter die unvernünfftigen Thiere rechnet (**nach der 91sten Anmerkung**). Die heutigen **Sineser** sezen sie in die Reyhe ihrer Priester, die, wie **Couplet** in der vorläuffigen Erklärung auf der 10ten Seite erwehnet, eine strenge und sonderlich heilige Lebensart an sich nahmen, und mit der Tugend prangeten, damit

terschied die Sineser doch auf das genaueste beobachtet haben (150).

Es erforderten aber die Sineser, daß einer erst sein Thun und Leben recht einrichten müsse, ehe er einen Hausvater abgeben wolle; daß er erst sein Haus wohl regierte, ehe er zum obersten Regimente angenommen werden könnte (151). Und nach meiner Mey-

Wie eine Pflicht bey der andern zu stehen komme in der Ausübung der Tugend.

damit sie durch diesen künstlichen Betrug andern vorgezogen werden möchten.

(150) Man sehe hier nach, was ich oben von dem Unterschied unter der Schule der Erwachsenen und der Unerwachsenen angemerket habe (in der 93sten und 94sten Anmerkung).

(151) Denn also lieset man in dem ersten Buch auf der dritten Seite der Sinesischen Wissenschafften: Da sie (nehmlich die alten Könige und Kayser) ihr Reich recht verwalten wollten, so suchten sie erstlich ihr Hauswesen ordentlich einzurichten.

Meynung hatten sie hierinnen nicht unrecht gethan. Denn wie kan einer ein Hauswesen führen, der sich selbst nicht genug zähmen kan. Wie will einer viele regieren können, der nicht einmahl sein Hauswesen, das ist, die wenigen recht zu beherrschen im Stande ist, welche er doch auf das genaueste ken-

ten. Hernach, wenn sie ihrem Hauswesen wohl vorstehen wollten, so suchten sie erst ihren Leib in Ordnung zu bringen. Wollten sie ihren Leib gehörig zähmen, so waren sie bemühet, erst ihre Seele in die nöthige Verfassung zu bringen. Wollten sie ihre Seele in die nöthige Verfassung bringen, so musten sie ihren Endzwek richtig einrichten. Und ehe sie dieses thun wollten, verbesserten sie erstlich ihren Verstand. Es wird auch noch hinzu gesezet, daß der Verstand dadurch verbessert werde, wenn man die Gründe aller Dinge genau zu erforschen sich angelegen seyn lässet.

(152)

kennet? Es kommet noch dieses hinzu, daß wenn einer andere beherrschen will, er mit seinem Beyspiel auch lehren müsse (152), daß dasjenige geschehen könne, was er zu thun befiehlet, und daß es zu dem Ende befohlen werde, weil es als ein

(152) Die Sineser sagen, man sollte durch Beyspiele nicht aber durch Befehle das Volk regieren, und sezen in dem Beyspiel der Regenten den richtigen Verbindungsgrund, da sie einen unzertrennlichen Zusammenhang zwischen dem Beyspiel des Königes und der Nachfolge des Volkes (**nach der 107ten Anmerkung**) behaupten, und gewis wissen, daß man ohne die Uebung, durch bloses Nachdenken niemahls zu den sittlichen Begriffen und sittlichen Wahrheiten gelangen könne (**nach der 106ten und 125sten Anmerkung**) vornehmlich wenn man bey klaren Begriffen stehen bleibet, (**siehe die 136ste Anmerkung**), welche man durch blose Worte einem andern nicht zu verstehen geben kan.

ein Mittel zur Erlangung der Glükseeligkeit anzusehen ist.

Die Bemühung der Sineser andere zu bessern.

Es war aber den Sinesern nicht genug, daß man sich nur selbsten bemühen solle, tugendhafft zu leben, nnd die Laster zu fliehen; sondern man sollte sich auch die äuserste Mühe geben, es dahin zu bringen, daß auch andere die Laster vermeiden, und der Tugend sich ergeben möchten. Dahero war dieses auch einer von den vornehmsten Gründen der Weisheit der Sineser mit, daß, wenn sie im Guten einen glüklichen Fortgang verspürten, sie sich auch andere ihnen gleich zu machen höchstens angelegen seyn liesen (153). Diejenige Scharfsinnigkeit, welche sie erlan-

(153) Das hat Confuz gleich Anfangs in der Schule der Erwachsenen, oder in dem ersten Buch auf der ersten Seite der Sinesischen Weisheit, gelehret, wo er haben will, daß ein jeder sich zu erst verbessern, und hernach auch

erlanget hatten, waren sie bemühet auch andern beyzubringen: die Erkänntniß des Guten und Bösen, die bey ihnen anzutreffen war, suchten sie auch andern zu verschaffen: dasjenige Vergnügen, dessen sie

auch auf die Verbesserung des Volks bedacht seyn solle. Confuz hat dis auch selbsten gethan, was er von andern fordert, indem er, da er von dem 15ten Jahr an auf seine eigene bessere Einrichtung bedacht war (nach der 5ten Anmerkung) die Lehre, von deren Wahrheit er bey sich selbsten überzeugt war (nach der angeführten Anmerkung) unermüdet auszubreiten gesuchet hat, da hingegen sich nicht an die Nachstellungen lasterhaffter und böser Leute kehrete, (nach der 14ten Anmerkung). Und weil er nicht zufrieden war, daß diese seine Lehre nur in den Gränzen dieses so weitläufftigen Reiches sollte ausgebreitet werden; so verfiel er auch auf die Gedanken, dieselbe auch unter den wilden Völkern bekannt zu machen, und lies sich den Verfall der Wissen-

sie theilhafftig worden, sollten auch andere geniesen: was ihnen angenehm und unangenehm vorkam, sollten auch andere lieben und hassen: und sie gaben sich endlich alle ersinnliche Mühe, daß andere auch den-

schafften sehr nahe gehen. Denn da er sahe, daß man ihn und andere ehrliche Männer bisweilen nicht hören wollte, so brach er endlich voller Betrübniß in dem dritten Buch der Sinesischen Weisheit in dem dritten Theil auf der 19ten Seite in diese Worte aus: Meine Lehre wird heut zu Tage verabsäumet, und nicht befördert: zu was für einem Ende halte ich mich noch in China auf? Ich will mich zu Schiffe begeben, und lieber den wilden Meereswellen mich übergeben, als unter so übel gearteten und verderbten Menschen zu unseren Zeiten länger leben. Man vergleiche auch die 25ste Anmerkung. Ja in dem andern Buch auf der 74sten Seite wird mit ausdrüklichen Worten gelehret, daß ein vollkommener Mann nicht nur sich selbsten, sondern auch andere zu verbessern suchen solle.

(154)

denjenigen Ruhm erlangen möchten, dessen sie sich selbsten bereits in Ansehung ihrer Tugend zu erfreuen hatten. Dahero giengen die Kayser und Könige dem Volk (154), die Hausväter ihrem Haus, und die Eltern ihren Kindern mit guten Beyspielen vor (155), und waren denen zu grosem Nuzen, welche man nicht, nach

(154) Man sehe hier nach was ich nur erst (in der 152sten Anmerkung) gesagt habe, und wiederhole die Beyspiele des Yaon und Xun, welche Gesezgeber waren (nach der 8ten und 107ten Anmerkung).

(155) Sie hielten es für unmöglich, daß Eltern ihre Kinder, und Hausväter ihr Hauswesen regieren könnten, wo sie nicht vorhero sich selbsten zu regieren gelernet hätten (nach der 101sten Anmerkung). Es ist nicht zu bewundern, daß sie dasjenige, was sie an Königen und Kaysern löblich fanden, auch den Eltern und Hausvätern auferlegten, da sie die Erziehung der Kinder, und die Verwaltung eines Hauswesens für eine

nach der Vernunfft regieren konnte (156).

Dieses

eine Art der Regierung hielten, nach deren Begriff sie selbsten die Führung des Regiments einrichteten (nach der siebenden Anmerkung). Als daher Confuz in dem dritten Buch der Sinesischen Wissenschafften, in dem ersten Theil auf der 91sten Seite, von einem rühmte, daß er sich nur darum bemühet hätte, auch diejenige tugendhafft zu machen, über welche er ein besonderes Hausregiment führte; so meldet er, daß auch dieses schon regieren und eine Herrschafft begleiten heisse. Denn da er selbsten ein Obrigkeitliches Amt führete, damit er den Grund und die Wahrheit der Staatsregeln einsehen möchte (nach der 25sten und 106ten Anmerkung), so hat er dabey wohl auf die Aehnlichkeit, die die Führung eines Hauswesens mit der Regierung einer ganzen Republic hat, Achtung gegeben. Und also redet er auch hier nur aus der Erfahrung.

(156) Denn diejenigen, welche das Vermögen nicht haben, von dem Werth der

Hand-

Dieses aber schärfften die Sineser vornehmlich ein, daß man, wo man entweder sich, oder andere zu bessern hat, nur bey der grösten Vollkommenheit (157), und da man dieselbe nicht erreichen kan (158), gar niemahls stehen bleiben sollte: sondern vielmehr je mehr

Der Sineser Hauptendzwek.

Handlung vor sich zu urtheilen, die gründen sich auf das Ansehen anderer, von welchen sie glauben, daß sie die Sache verstehen, und halten sich für Meister in ihrer Kunst. Die Sineser waren also bemühet, damit das Vorurtheil des Ansehens ihnen nicht schädlich, sondern vielmehr nüzlich seyn möge.

(157) Diese Regel präget Confuz mit vielen Worten gleich Anfangs in der Schule der Erwachsenen ein (Man sehe hier auch die 108te Anmerkung nach).

(158) Eben dieses hat auch Confuz erkannt, und hat aufrichtig von sich bekennet, daß er vou der Vollkommenheit, welche er andere lehrete, selbsten noch weit entfernet wäre (nach der 66sten

mehr und mehr weiter fortzugehen trachten, damit wir sowol als auch andere zu einem grösern Grad der Vollkommenheit gelangen möchten (159). Die Sineser richteten also alle ihre Handlun-

66sten Anmerkung), wie es ihm dann sehr nahe gieng, wann seine Schüler mehr von ihm hielten, damit er mit seinem Beyspiel ihnen nicht viel mehr Schaden als Nuzen bringen möchte.

(159) Confuz, der von seinem funffzehenden Jahr an bis an das Ende seines Lebens, nehmlich bis in das 73ste Jahr seines Alters sich beständig in der Tugend übte, lies alle seine Bemühungen und Gedanken nur darauf gerichtet seyn, damit er täglich weiter kommen möchte; daß also dieses möglich sey, hat er an sich selbsten erfahren, da er in dem siebenzigsten Jahr dasjenige an sich ersezet sahe, was ihm noch in dem sechzigsten gefehlet hatte. Man kan hierbey nachlesen, was von dem Wachsthum des Confuz in der Tugend oben (in der 80sten Anmerkung) gesagt worden ist.

(160)

lungen zu ihrer und anderer grössesten Vollkommenheit als dem Hauptendzwek ein (160): In welcher Einrichtung, wie ich längstens schon erwiesen habe, das ganze natürliche Recht (161), ja was sonst nur in unsern Handlungen einiger

(160) Diese Hauptlehre, welche sich alle Erwachsene wohl einzuprägen haben, hat **Confuz** vorgetragen, damit sie sich und andere zu verbessern suchen, und die gröste Vollkommenheit als das Ziel ihrer Absicht, sich vor Augen stellen möchten.

(161) Ich kan nichts anders für den Grund des natürlichen Rechtes ansehen, als die Uebereinstimmung aller sowol natürlicher als freywilliger Handlungen, welche man erhält, wenn die freywilligen nach eben denselben Endursachen eingerichtet werden, nach welchen sich die natürlichen richten, und die besonderen Endursachen endlich auf eine allgemeine hinaus lauffen. Weil nun die Hauptabsicht der Welt GOttes Ehre oder die Bekanntmachung der Göttlichen Voll-

ger masen lobenswürdig zu seyn scheinen mag (162), enthalten ist

Vollkommenheiten ist, dergestallt, daß die Göttliche Eigenschafften die Haupt-ursachen von dem Wesen und den Gesezen der Bewegungen abgeben: so müssen dieselbigen eben auch die Haupt-ursachen der freyen Handlungen seyn, dergestallt, daß auch der Mensch durch die Einrichtung seiner freyen Handlungen die Ehre GOttes verherrlichet. Demnach habe ich, als ich den Grund des natürlichen Rechtes etwas genauer einsahe, wahrgenommen, daß sich die Verherrlichung der Ehre GOttes von der menschlichen Vollkommenheit nicht trennen lasse, und wo jene fehlet, diese noch nicht vollständig seye.

(162) Auch dasjenige, was zu dem Wohlstand gehöret, bestimme ich aus eben denselbigen Gründen, durch welche dasjenige bestimmet wird, was man gerecht und ehrbar nennet, daß demnach auch der Wohlstand seine gewissen Gründe hat, durch welche sich der wahre von dem falschen unterscheiden lässet.

(163)

ist (163). Sie mögen zwar so viel man siehet, keinen deutlichen Begriff von der Vollkommenheit gehabt haben (164), da sie vielmehr das

(163) Einige Dinge, die hieher gehören, sind schon in der allgemeinen Sittenlehre enthalten (**nach der 133sten Anmerkung**) ob sie gleich noch nicht vollständig ist (**nach der 130sten Anmerkung**). In meinen vernünfftigen Gedanken aber von des Menschen Thun und Lassen, die zuerst im Jahr 1720. heraus gekommen, bald aber darauf wieder in dem 1722sten Jahr aufgeleget worden sind, da ich in der Hauptwissenschafft, die in dem vorigen Jahr zum drittenmahl * ans Licht getreten ist, die nothwendigen Gründe voraus sezte, habe ich deutlicher gezeiget, worinnen die Einrichtung der Handlungen zu seiner Vollkommenheit bestehe, und wie viel sie vermöge (**die 135ste Anmerkung**).

* Nunmehro ist jenes Buch zum fünfften, und dieses zum siebendenmahl aufgelegt.

(164) Man kan hier nachsehen, was oben (**in der 136sten Anmerkung**) gesagt

das genaue Band, durch welches die Handlungen die zu der Vollkommenheit des menschlichen Zustandes abzielen, mit einander vereiniget werden, und welches von mir (165) an das Licht gebracht wor-

gesagt worden ist. Desgleichen kan man auch die 166ste Anmerkung hiemit vergleichen.

(165) Damit man dieses genaue Band desto deutlicher einsehen möge, so muß man einen deutlichen Begriff von der Vollkommenheit überhaupt, dann auch eine allgemeine Erkänntniß von der Welt, oder eine allgemeine Lehre von der Welt (wie ich sie nenne), und eine natürliche Gottesgelahrheit inne haben. Denn ich seze zum Voraus, daß man dieses aus dem Lichte der Natur erkennen müsse. Die Sineser haben keinen deutlichen Begriff von der Vollkommenheit überhaupt gehabt, und es fehlete ihnen auch an der Erkänntniß einer allgemeinen Weltlehre. Die natürliche Gottesgelahrheit aber war ihnen ganz und gar unbekannt gewesen (nach der 54sten

worden ist, keinesweges einsehen, und die Vollkommenheit nur als einen Grad der Tugend einig und allein beurtheilet zu haben, scheinen

54sten Anmerkung). Dahero konnten sie sich ohnmöglich deutlich erklären, wie alle freye Handlungen mit einander verbunden seyen, und warum sie mit den natürlichen selbsten verbunden werden könnten, und wie sie die Vollkommenheit dieser Welt vermehren, und nicht verwirren. Denn obschon die Einrichtung unserer freyen Handlungen zu unserer Vollkomenheit der Grund des natürlichen Rechtes ist; so erhellet doch aus unsern Gründen der Hauptwissenschafft hinlänglich, daß man sich eben dieses in einem noch weitern Verstand auch noch durch die Einrichtung unserer freyen Handlungen zur Vollkommenheit der ganzen Welt vorstellen könne. Und aus eben diesem allgemeinen Grunde werden auch die Pflichten aller und jeder gegen andere, auch selbsten gegen leblose Dinge hergeleitet.

nen (166); wenn man aber doch so wol die Regeln als Beyspiele welche in ihren vornehmsten Büchern hier und dar von ihrem Thun und Lassen vorkommen, genau untersuchet, so scheinet es (167), daß

(166) Es gedenket Confuz gleich anfangs in der Schule der Erwachsenen, daß man bey niemand als bey der höchsten Vollkommenheit alleine stille stehen dürffe. Es scheinet daselbst die Vollkommenheit als ein Grad der Tugend vorgestellet zu werden. Es streitet zwar auch in diesem Fall nicht mit dem wahren Begriff der Vollkommenheit. Wir fragen aber hier nicht, ob dieselbe mit dem Grad der Tugend übereinkomme; sondern ob Confuz und die Sineser dieses erkannt haben?

(167) Denn die Sineser drungen auf eine solche Einrichtung der Handlungen, darinnen alle Dinge in dieser Welt mit einander übereinstimmen sollten, und betrachteten den Menschen als einen Theil der Welt (nach der 84sten Anmerkung). Zu dieser

daß sie doch davon einen undeutlichen Begriff gehabt haben. Und was wollen wir uns darüber wundern, da sie auch in den übrigen Dingen, die ich deutlicher erkläret habe, keine deutliche Begriffe hatten. Dieses war auch die Ursache, warum der Uebersezer nach so viel angewandter Zeit und Mühe nicht hat erkennen lernen, was die Sinesischen Weltweisen haben sagen wollen. Man kan nicht allezeit sogleich aus den blosen Worten ab-

ser Uebereinstimmung forderten sie die Gleichförmigkeit der kleinen Welt in der freyen Einrichtung der Handlungen mit der grosen Welt (nach der angeführten Anmerkung.) Diese Gleichförmigkeit der kleinen Welt mit der grosen zu erhalten; so waren sie auf die Uebereinstimmung der äusern Handlung mit der innern (nach der 78sten Anmerkung), und was die innern Handlungen betrifft, auf die Uebereinstimmung des sinnlichen Begriffes mit dem vernünfftigen, (nach

 der

abnehmen (168), was für undeutliche Begriffe mit den Worten verbunden werden müssen: aber diejenigen, welche sie aus der Undeutlichkeit heraus gebracht haben, müssen es durch Muthmassungen meistentheils herausbringen (169), welche undeutliche Begriffe

der 88sten Anmerkung) und also der Begierden mit der Vernunfft (nach der 97sten Anmerkung) bedacht.

(168) Die dunklen Begriffe werden durch Worte bey einem andern nicht erwekket, oder er muß sie schon gehabt, und mit diesen Worten verbunden haben. Man sehe auch hier die 136ste Anmerkung nach.

(169) Und hieraus erhellet der Grund, warum andere die sich wenig um deutliche Begriffe in der Sittenlehre bekümmerten, den Sinn der Sineser bisher nicht eingesehen haben; denselben aber habe ich nunmehro wohl erforschet, da ich mir angelegen seyn lies, diese Begriffe

griffe mit den deutlichen einerley seyen.

Daß das höchste Gut der Menschen in einem ungehinderten Fortgang täglich zu grösern Vollkommenheiten bestehe (170) habe ich an einem andern Ort, dargethan (171). Weil nun die Sineser dieses

Das höchste Gut der Sineser.

griffe heraus zu suchen, und in andere einfachere zu zergliedern.

(170) Ich rede hier von dem höchsten philosophischen Gut des Menschen, welches durch natürliche Kräffte zu erhalten ist. Daß aber der Mensch nur ein solches Gut und kein anderes natürlicher Weise erlangen könne, bezeiget **Confuz** mit seinem Beyspiel (nach der 84sten * Anmerkung).

* In der Urkunde stehet durch einen Drukfehler 884.

(171) In meinen vernünfftigen Gedanken von der Menschen Thun und Lassen, und zwar in dem 1sten Theil derselben, welche ich sonst die allgemeine Sittenlehre nenne, und in welcher ich die allge-

ses so sehr einschärffen, daß man auf dem Wege der Tugend beständig weiter fortgehen und bey keinem Grad der Vollkommenheit stehen bleiben müsse, als bey dem höchsten (172), welchen doch wohl keiner erreichen kan (173); also haben nach meiner Einsicht, auch ihre Welt-

gemeinen Begriffe in der Siteenlehre aus einander, und allgemeine ausübende Gründe fest gesezet habe.

(172) Man sehe hierbey dasjenige nach, was oben (in der 85sten Anmerkung) bereits gesagt worden ist.

(173) Dieses hat Confuz mit seinem Beyspiel erwiesen (nach der 66sten Anmerkung), der sehr genau auf sich achtung gegeben hat (nach der 78sten Anmerkung), und in der Bemühung der Tugend so unverdrossen gewesen ist (nach der angeführten Anmerkung), daß er auch noch in dem 70ten Jahre mehreren Fortgang darinnen verspüret hat (nach der 80sten Anmerkung).

(174)

Weltweisen diese Meynung gehabt, daß der Mensch nicht könne glükseeliger werden, als wenn er von Tag zu Tag zu mehrern Vollkommenheiten zu gelangen suchet.

Die Bewegungsgründe der Sineser.

Damit sie aber mit desto grösserer Begierde nach diesem Ziel streben möchten, so wurden sie eben dadurch, wodurch die Gelehrten insgemein zu herrlichen Unternehmungen in einer jeden Art der Gelehrsamkeit gereizet werden, auch angetrieben, nehmlich durch den Ruhm der Wohlthaten (174), welcher, ob er schon

(174) Die Ruhmbegierde und der Ehrgeiz sind sehr weit von einander unterschieden. Die Ruhmbegierde deutet das Vergnügen an, welches wir daraus empfinden, daß andere dasjenige was wir Gutes an uns haben, erkennen. Und dieses ist dem Menschen, ja dem Wesen des Geistes ganz natürlich, wie solches aus dem Begriff des Vergnügens und des geistlich vor sich bestehenden Dinges be-

schon sehr schwer zu erlangen ist, doch diejenigen, welche sich darum bemüheten, stärkte. Wir sehen also, daß die Sineser die so herrli-
che

bewiesen werden kann, und auch von mir an einem andern Orte schon dargethan werden soll. Und dieses ist als kein Laster anzusehen, daß wir uns über dasjenige erfreuen, was wir glüklich bewerkstelliget haben, und weil es auch von andern also angesehen wird. Dahero siehet GOtt selbsten auf seine Ehre, als welcher diese Welt erschaffen hat, damit eine Würkung von seiner höchst vollkommenen würkenden Ursache vorhanden wäre, und dem Menschen befohlen hat, daß er von der Betrachtung der Welt, auf die Erkänntniß der göttlichen Eigenschafften fortgehen solle. Der Ehrgeiz aber ist ein Laster, da einer nach mehr Ehre strebet, als ihm gehöret, und ihm andere nach seinem Verdienst freywillig erzeigen. Diejenigen welche nach Begriffen urtheilen, werden sich nicht übereilen, und keinesweges dasjenige vermischen, was von einander unterschieden werden muß.

(175)

che Beyspiele ihrer Kayser und Weltweisen zu Regeln angenommen haben (175), damit sie auch andere zu gleichen herrlichen Uebungen antreiben möchten. Denn diejenigen, welche sich durch die Ruhmbegierde treiben lassen, bemühen sich möglichst es andern, die sich durch ihre Verdienste berühmt gemacht haben, gleich zu thun, oder die-

(175) Confuz hat die Beyspiele anderer, vornehmlich aber der Gesezgeber des Yao und Xun in fleisige Betrachtung gezogen, damit er in der Bemühung der Tugend zunehmen möchte (nach der 19ten Anmerkung). Ja deswegen werden die Sinesischen Jahrbücher mit einer diesem Volk ganz eigenen Behutsamkeit zusammen getragen, damit man sie in der Sittenlehre und Staatsklugheit gebrauchen könne (nach der angeführten Anmerk.), und dahero werden sie unter die Hauptbücher der Weisen gerechnet (nach der 138sten Anmerkung).

dieselben gar zu übertreffen (176).

Eine besondere Art die Bewegungsgründe vorzutragen.

Ich habe aber eine ganz besondere Art (177) wahrgenommen, deren sich die Sinesischen Weltweisen bedienet haben, wenn sie ihre Schüler zur Nachfolge solcher herrlichen Thaten haben anfrischen wollen. Von Personen, deren Verdienste sehr hoch gehalten wurden, erzehleten sie ihren Schülern ganz seltsame Dinge, daß sie mit einer erstaunenden Bewunderung nachdachten,

(176) Der Nacheyfer, welcher in der Nachahmung der Tugend bestehet, ist keinesweges zu tadeln, sondern vielmehr zu loben. Denn es werden solche vortreffliche Beyspiele andern in der Absicht vorgeleget, damit sie die Tugend, die sie in andern bewundern, auch selbsten zu erlangen trachten mögen.

(177) Dergleichen Beyspiele enthält das vierdte Hauptbuch des Sinesischen Reiches, Memz genannt, in sich, nach der 138sten Anmerkung).

(178)

ten, was dieselben doch zu einer solchen Unternehmung müsse bewogen haben: wenn sie nun lange genug nach dem Grunde geforschet, denselben aber doch nicht eingesehen hatten, so erkläreten sie ihnen endlich auch diesen, und reizten sie also zur Nachfolge in ähnlichen Fällen an.

Ob die Sineser würklich tugendhafft gewesen seyen.

Mich dünket, ich höre einige strenge (178) Sittenlehrer †† mit einem

(178) Diejenigen nenne ich widrige und strenge Verbesserer der Sitten, welche nicht nach den Begriffen, sondern aus Vorurtheilen von dem Thun und Lassen anderer urtheilen, damit sie nur etwas zu tadeln haben, und alles mit einander vermischen, was doch von einander unterschieden ist.

†† Der Herr Verfasser bedienet sich hieselbst der Worte austeros morum censores, welches freylich etwas mehr als strenge Sittenleher sagen will; und solche Leute bedeutet, welche von andern ihren Sitten auf eine mürrische Weise urtheilen.

einem Murren einwenden, daß die Sineser nur aus Ehrgeiz etwas verrichtet hätten, was dem äuserlichen Ansehen nach den Schein der Tugend hätte (179), von der wahren

(179) Das Gegentheil davon zeigen Confuz und Xun mit ihren Beyspielen an. Denn Confuz war nicht zu frieden, wenn andere von seiner Tugend und Aufrichtigkeit anderst urtheilten als es billig war (nach der 78sten Anmerkung), da er nicht für denjenigen angesehen seyn wollte, welcher er noch nicht war, und sich alle ersinnliche Mühe gegeben hat, daß die äusere Handlung mit der innern übereinstimmen, und er dasjenige mit Freuden thun möchte, was der Vernunfft gemäs war (nach der 78sten Anmerkung). Xun verlies sich nicht auf sich selbst, sondern lies öffentlich eine Tafel aushangen, damit ein jeder darauf bemerken könnte, wenn er etwas gethan hatte, das verbessert werden sollte (nach der 78. ten Anmerkung). Und überhaupt erhellet aus dem vorhergehenden, wie sehr sie darauf gedrungen haben, daß alles

reu Tugend aber so weit entfernet gewesen wären (180), daß man mit Recht

---

alles nach der Wahrheit geschehen, und die Neigung des Gemüthes mit der Vernunfft übereinkommen möchte. Man sehe hier vornehmlich nach, was in der 66sten 78sten und 80sten Anmerkung gesagt worden ist.

(180) Confuz und die alten Sineser bemüheten sich, daß die Urtheilungskrafft des Verstandes, die Absicht, Begierden und innere Handlung sowol mit einander selbsten, als auch mit den natürlichen Gesezen übereinstimmen möchten. Diese Uebereinstimmung ist ein Werk der Tugend, also nicht ein Laster: ich sage von der Tugend überhaupt. Denn daß etwas eine philosophische oder christliche Tugend ist, das beruhet auf den Bewegungsgründen, nach welcher alle Erforderungen der Handlungen verschieden sind (nach der 51sten 52sten und 53sten Anmerkung). Es stimmen auch hiermit die Gottesgelahrten überein. Bechmann in seinen Anmerkungen über den kurzen Innbegriff der Gottesgelahrheit des

Recht behaupten könne, ihre Handlungen seyen mit Lastern (181) befle-

des Hutter schreibet in dem 14ten Articul in der 6ten Frage in dem andern Absaz, auf der 520sten Seite, folgendergestallt; Die guten Werke der Heyden sind keine Sünden, in so fern sie nach der Uebereinstimmung mit dem Geseze, vornehmlich GOttes, angesehen werden: denn es kan nicht seyn, daß etwas, in so fern es mit dem Geseze GOttes übereinkommt, den Grund einer Sünde in sich enthalte.

(181) Es ist bekannt, daß Augustin gesagt hat, die Tugenden der Heyden seyn prächtige Sünden. Und eben dieses scheinen auch die Verfasser eines von unsern Glaubensbekänntniß* gebilliget zu haben. Denn in dem Articul von guten Werken lieset man folgendes: Obschon die guten Werke, welche zur Erhaltung der äuserlichen Zucht gehören (dergleichen auch

* Es lässet sich formula concordiæ nicht wohl gut deutsch geben. Deßwegen ist diese Umschreibung gebrauchet worden.

befleket gewesen. Aber diese guten Leu-

auch von den Unglaubigen und denjenigen, die sich nicht zu GOtt bekehret haben, erfordert werden und geschehen) vor der Welt ihr Lob und ihren Werth haben, und mit einigen zeitlichen Gütern von GOtt vergolten werden; aber doch nicht aus dem wahren Glauben kommen: so sind sie in der That Sünden, oder mit Sünden befleket und werden von GOtt als Sünden und Unreinigkeiten angesehen, wegen ihrer verderbten Natur, und weil sie mit GOtt nicht vereiniget sind. Es scheinet also dieser Einwurff mit unsern Symbolischen Büchern überein zukommen. Denn auch die Sineser waren Unglaubige und nicht zu GOtt bekehret, als von dem sie nur einen dunkeln Begriff gehabt haben, so daß sie gar keine Erkänntniß von den göttlichen Eigenschafften hatten, und daher auch von einigen für Gottesverläugner gehalten worden sind (nach der 54sten Anmerkung).

(182)

Leute mögen es mir nicht übel nehmen, daß ich ihnen keinen Beyfall geben kan. (182). Mit dem Ehrgeiz

(182) Denn sie vermischen dasjenige mit einander, was man doch behutsam aus einander zu sezen hat, und auch in unserm Glaubensbekänntniß sorgfältig unterschieden ist. Ich eigne den Sinesern eine philosophische Tugend, oder mit dem Glaubensbekänntniß zu reden, vielmehr eine bürgerliche Gerechtigkeit zu (nach der 53sten Anmerkung); keinesweges aber eine theologische Tugend, zu welcher die guten Werke gehören, welche GOTT wohlgefällig sind (nach der 55sten Anmerkung). Das Laster seze ich der philosophischen, die Sünde aber der theologischen Tugend entgegen. Was man also sonsten nicht unter die Laster rechnet, das kan in der Gottesgelahrheit doch für eine Sünde gehalten, und mit Sünden beflecket genennet werden. Ich suche keinen Unterschied in den Worten, sondern nur in der Sache zu machen, indem ich nicht viel von den eitlen Unterscheidungen halte. Ich will demnach

geiz muß man die Ruhmbegierde nicht

---

nach dasjenige etwas deutlicher erklären, was bißher noch nicht genugsam bemerket zu seyn scheinet. Die ganze Sache kommt darauf an, daß wir die Uebereinstimmung der Handlung mit dem Gesez beurtheilen. Die Handlung wird dem Gesez gemäs gehalten, wenn sie also beschaffen ist, wie sie das Gesez befiehlet. Confuz aber hat erkannt, daß die Uebereinstimmung der äusern Handlung mit dem Gesez nicht hinreichend seye; sondern es werde auch die Uebereinstimmung der innern Handlung, nehmlich der Beurtheilungskrafft, der Begierden und der Absicht erfordert, damit, wenn wir urtheilen, daß die Handlung dem Gesez gemäs seye, wir nicht betrogen werden, und uns nicht verführen lassen, daß wir nach derselben streben, weil sie dem Gesez gemäs ist, oder daß wir sie deswegen begehen sollten, weil sie von dem Gesez zu thun befohlen wird, oder eine innere Wohlanständigkeit hat. Es sind also alle Erforderungen zur philosophischen Tugend hier vorhanden, welcher eine lasterhaffte

nicht vermengen, als welche die Dinge,

Handlung, oder das geringste Böse entgegen gesezet wird. Nehmlich die der Tugend entgegen gesezte Handlung ist lasterhafft; die tugendhaffte Handlung aber wird mit einem Laster beflekt, wenn bey der äuserlichen Uebereinstimmung mit dem Gesez, eine gewisse Erforderung zur innern fehlet, zum Beyspiel, die Absicht. Ob nun aber schon die Handlung nichts mit einem Laster gemein hat, und also mit Recht davon frey gesprochen werden kan: so ist deswegen doch die Handlung noch nicht so beschaffen, daß sie GOtt gefallen sollte, da dasjenige fehlet, was zu einem GOtt wohlgefälligen Werk erfordert wird. Denn wenn die Handlung GOtt gefallen soll, so muß man die göttlichen Eigenschafften zu Bewegungsgründen angenommen haben, damit die Ehre GOttes durch die freye Einrichtung der menschlichen Handlungen eben sowol als durch die natürlichen Verrichtungen der Geschöpffe in der Welt verherrlichet werde. Dieses hat nothwendig bey der Tugend aller derjenigen gefehlet, welche keine Kräffte

Dinge, wie ich an einem andern Ort

Kräffte der Gnade gehabt haben. Denn die Sineser hatten keine deutliche Erkänntniß von den göttlichen Eigenschafften (nach der 54sten Anmerkung), dahero haben auch diese in die Einrichtung ihrer Handlungen keinen Einfluß haben können. Andere Völker hatten sowol vor Zeiten als auch noch heut zu Tag sich irrige Gedanken von GOtt gemacht, da nur die Juden ehedem den wahren GOtt erkannten, und ihre Handlungen zur Ehre desselben einrichteten. Dahero konnten auch jene ihre Bewegungsgründe nicht, wie es billig war, von den göttlichen Eigenschafften hernehmen. Confuz hat mit allen seinen Bemühungen, die er über ein halbes Jahrhundert hindurch angewendet hatte, es nicht so weit gebracht, daß alle seine Handlungen vollkommen tugendhafft gewesen wären (nach der 80sten Anmerkung). Noch viel unmöglicher ist es also, daß einer der nur mit natürlichen Kräfften sich der Tugend befleisiget, nur den untersten Grad der philosophischen Frömmigkeit erreichen könne. Also sind die

Ort gezeigt habe, sehr weit von ein-

Handlungen eines Unwiedergebohrnen noch nicht so beschaffen, daß sie GOtt wohlgefällig seyn könnten, wenn er auch schon der andere Confuz seyn sollte. Ja es ist aus der Offenbahrung bekannt, daß auch die Werke der Wiedergebohrnen selbsten nicht so vollkommen sind, wie es das Naturgesez erfordert, in so ferne es in der Einrichtung der Handlungen zur Vollkommenheit der ganzen Welt enthalten ist, damit nicht das Werk GOttes ihm unähnlich gemachet werde. Dahero geschiehet es dann, daß die Werke GOtt nicht gefallen, wo sie nicht aus dem Glauben an den Heyland kommen, indem das unvollkommene Werk eines Menschen der mit dem Heyland durch den Glauben vereiniget ist, durch den vollkommenen Gehorsam des Erlösers vollkommen gemachet wird. Man siehet also hieraus, daß dazu, damit das Ansehen der Bücher unseres Glaubensbekänntnisses nicht übern Hauffen gestossen werde, es nicht nöthig seye, die Tugend der Sineser unter die Laster zu rechnen,

einander unterschieden sind (183). Wer wird wohl an einem, der etwas Gutes thut, mit Recht tadeln, daß er sich über den Genuß dessen, da er sich seiner guten Handlungen bewust ist, erfreuet (184)? Wer mißbilli-

nen, und die wahre Absicht des Werkes ihnen abzusprechen. Ueber diß aber so ist ja bekannt, daß dasjenige, was ich gesagt habe, mit der Auslegung, welche die Gottesgelahrten über die Symbolischen Bücher machen, genau überein komme (nach der 67sten und 180ten Anmerkung).

(183) Nehmlich in den vernünfftigen Gedanken von des Menschen Thun und Lassen. Man vergleiche hiemit was nur erst (in der 174sten Anmerkung) gesagt worden ist.

(184) Wir rathen deswegen zu guten Handlungen, damit wir uns dasjenige, was wir Gutes gethan haben, bewust seyn können. Die bösen Handlungen aber verbieten wir, damit wir kein nagendes Gewissen bekommen mögen.

billiget es, daß man sich alle ersinnliche Mühe in Einrichtung seiner Handlungen gebe, damit die Abgünstigen nichts daran auszusezen finden mögen, andere aber dieselbigen loben, und ihnen nachfolgen können (185)? Wer kan das als etwas Unrechtes tadeln, daß die Tugend durch ihre Vortrefflichkeit sich andern gefällig gemachet hat, so daß wir es für lobenswürdig halten, mit derselbigen geschmüket zu seyn, aber es für schimpff-

(185) Die Heilige Schrifft dringet selbsten darauf, daß wir den Verleumdern nicht noch mehr Gelegenheit zu lästern geben sollen. Ich sehe darauf, daß ein Mensch seinen ehrlichen Nahmen erhalte Wer misbilliget die Worte, jenes Dichters: **Wenn man alles verlieret, so suche man nur seinen ehrlichen Nahmen zu erhalten.** Und wer mag es mir wohl verargen, wenn ich mich bemühe, andern mit guten Beyspielen vorzugehen.

schimpflich erachten (186), wenn es an derselbigen mangelt? Wer weis dann auch ferner nicht, daß die Handlungen an sich gut sind? Wem ist es wohl unbekannt, daß die Handlungen keinen Fehler an sich haben, in so fern sie wegen ihrer innern Güte ††† geliebet, hoch gehalten und verrichtet werden (187)?

(186) Als ein Jüngling habe ich gehöret, daß man dieses eingeschärffet hat: Es haben die Frommen aus Liebe zur Tugend, und die Bösen aus Furcht der Straffe einen Abscheu vor der Sünde.

††† Intrinseca bonitas hätte zwar immer also umschrieben werden können, daß die Handlung an sich gut seye: allein so gut man befugt gewesen ist, die selbständigen Nahmen von dieser Sache in der lateinischen Sprache einzuführen; so wenig wird man sich es auch verdriesen dörffen lassen, der Kürze wegen sich an teutsche Ausdrüke zu gewöhnen, welche mit jenen überein kommen.

(187)? da ich also in dem vorhergehenden gezeiget habe, daß die Sineser deswegen sich guter Handlungen beflissen hätten, weil sie die innere Güte derselben auf das genaueste erkannten; So können wir mit Recht an ihnen nichts tadeln

(187) Bechmann sagt: Es ist ohnmöglich, daß etwas, in so ferne es dem Gesez GOttes gemäs ist, einen Grund der Sünde in sich enthalten könne (nach der 180sten Anmerkung). Eine Handlung aber ist dem Geseze GOttes gemäs, in so ferne sie innerlich gut ist, ist sie aber innerlich schändlich, so streitet sie wider dasselbe. Sie hat aber eine innere Wohlanständigkeit, in so fern sie auf die Vollkommenheit der kleinen, folglich auch der grosen Welt selbsten, abzielet (nach der 84sten Anmerkung). Eine innere Unanständigkeit aber hat dieselbige, wenn solche wider die Vollkommenheit der kleinen, folglich auch selbsten der grosen Welt streitet.

tadeln (188): denn ich habe Anfangs gezeiget, daß sie keine andere Bewegungsgründe gehabt haben, als die aus den Handlungen erfolgende Veränderung ihres Zustandes (189). Wer wird aber daran

(188) Nehmlich an der Tugend der Sineser, in so ferne sie als eine philosophische betrachtet wird, ist nichts auszusezen. Ganz anders aber verhält sich die Sache in der Gottesgelahrheit, wenn von dem vollkommenen Gehorsam die Rede ist, der alle mögliche Uebereinstimmung mit dem Gesez erfordert, welches vorhero (**in der 182sten Anmerkung**) deutlicher erkläret zu finden.

(189) Die Sineser haben nur eine philosophische Tugend gehabt (**nach der 54sten Anmerkung**); dieser aber ihre Bewegungsgründe werden von der Veränderung des innern und äusern Zustandes, der auf die Handlung erfolget, hergenommen, wornach die die innere Wohlanständigkeit und Schändlichkeit (**nach der 51sten Anmer-**

daran zweiffeln, daß GOtt, da er etliche Handlungen verboten, andere geboten hat, eben darauf gesehen habe (190)? Wer wird in Betrach-

merkung) beurtheilet wird. Und das ist eben der Grund gewesen, warum sie den Unterschied der Handlungen aus der Erfahrung hergenommen haben, da sie sich am meisten auf die Beurtheilungskrafft derjenigen verliesen, welche die Versuche von denselben bey sich selbsten angestellet hatten.

(190) Vor **Puffendorfen**, da sie noch alle die innere Wohlanständigkeit und Unanständigkeit der Dinge behaupteten, hatte dieselbe keiner in Zweifel gezogen. Ob aber schon **Puffendorf** von dem Saz, daß eine Handlung an sich gut oder böse sey, abgegangen ist, indem er keine Verbindung eine Handlung zu unternehmen und zu unterlassen gelten lies, als diejenige, welche sich auf den Willen des Oberherrn gründet; so hat er doch, nachdem er die Einwürffe seiner Widersprecher genau

trachtung dessen, sich wohl noch zu behaupten unterfangen, daß derjenige zu schelten seye, welcher aus eben demjenigen Grunde einige Handlungen vornimmt, andere aber unterlässet, aus welchen der allerweiseste und allergütigste GOtt dieselben zu thun befohlen oder verboten hat (191)?

Es

nau untersuchte, erkannt, daß GOtt diese Gründe, daraus wir die innere Anständigkeit und Unanständigkeit der Dinge beurtheilen, gehabt habe, warum er vielmehr diese Handlungen geboten oder verboten hat, also, daß er sich selbsten widersprochen haben würde, wann er andere Handlungen geboten, und andere verboten hätte. Man lese vornehmlich, den 5ten Abschnitt der Probe derer ihm wider das natürliche Recht gemachten Streitigkeiten nach, worinnen er von dieser Sache sich weitläufftiger erkläret.

(191) Man sehe hier dasjenige nach, was vorher (in der 180. und 187sten Anmerkung) gesagt worden ist.

†††† In

Einige Gewohnheiten welche sie bey der Anweisung zur Tugend beobachtet haben.

Es ist noch ein besonderer Grund der Sinesischen Weisheit übrig, dessen ich auch Krafft meines Vorhabens Erwehnung thun muß. Die Sineser hielten ehedem sehr vieles von Gebräuchen ††††, welche sie in grosser Anzahl hatten, und in der Schule der Kleinern, in welche alle Einwohner des ganzen Reiches giengen, lehreten. Dahero auch heut zu Tag unter den vornehmsten Büchern der fünff erstern Weisen, welche von denen unterschieden sind, welche der Noel übersezet hat, ein Buch von den Gebräuchen angetroffen wird (192), welches in der lateinischen Ueber-

†††† In der Urkunde stehet ritus, und wird dadurch eben so viel, als durch das sonst gewohnliche Wort Ceremonie, angedeutet, davon man sich aber, weil es nicht teutsch ist, billich lieber enthält, und mit einem reinern doch eben demjenigen Begriff verbindet, welchen jenes führet.

(192) Man sehe die 138ste Anmerkung nach.

Uebersezung offt angeführet worden ist. Es scheinet, daß der Uebersezer der Sinesischen Bücher dieses für allzu gering angesehen, und es deswegen nicht habe übersezen wollen: Aber ich wollte wünschen, daß auch die Uebersezung davon vorhanden seyn möchte, indem ich versichert bin, daß man mehr darinnen finden würde, als man suchen sollte. Denn wie nüzlich die Gebräuche bey Ausübung der Tugend seyen, habe ich an einem andern Ort (193) auf das deutlichste

(193) Ich habe schon einiges hiervon ehedem in der allgemeinen Sittenlehre, in dem 23sten Saz abgehandelt, hernachmahls aber die Gründe von den Gewohnheiten und Gebräuchen gründlicher in den vernünfftigen Gedanken von der Menschen Thun und Lassen in dem 176sten und folgenden Absäzen, vorgetragen, aus welchen einer, der in der Kunst zu schliessen wohl bewandert ist, auch leicht andere besondere Dinge herleiten wird.

(194)

lichste erwiesen, welches denjenigen nicht unbekannt ist, welche dasjenige genau geprüfet haben, was in dieser Sache von mir geschrieben worden ist. Es bezeugen aber die Proben, welche in der lateinischen Uebersezung dieser Bücher hier und dort angetroffen werden, daß die Gebräuche der Sineser solche Gründe haben, welche ihrer Weisheit höchst anständig sind. Damit ich mein Versprechen halte, so will ich nur ein einziges Beyspiel anführen (194). Es durffte ehedem, da nehmlich das Sinesche Reich noch im Flor stunde, keine schwangere Frau etwas Schändliches ansehen,

(194) Denn sie werden nach einer gewissen Absicht eingerichtet, welche sie sonsten nicht so leicht erreichen möchten, zum Beyspiel, damit einer, der zur Abweichung geneigt ist, auf dem wahren Tugendweg erhalten, oder daß ihm dasjenige, was lobens- und rühmenswürdig ist, geläuffiger werde.

sehen, oder ärgerliche Redensarten zu Ohren fassen (195). Des Abends sang der Vorgesezte in der Music, welcher blind war, damit er die Thöne desto besser unterscheiden konnte (196), zwey Lieder aus einem Gesangbuch, von der wahren Hauszucht in ihrer Gegenwart vor (197), und redete von ehrbaren Dingen. Dieses geschahe zu dem Ende, damit ein Kind von einem guten Verstand möchte gebohren

(195) Damit nehmlich der Frucht in Mutterleibe keine Neigung zur Wollust, oder schändlichen Dingen beygebracht würde.

(196) Die übrige Empfindungen sind desto schärffer, wenn das Gesicht fehlet, indem die Aufmerksamkeit auf die übrigen Empfindungen stärker ist, welche man vonnöthen hat, wenn man sie genau unterscheiden soll. Es bezeugen solches die Beyspiele derjenigen Blinden, welche durch das blose Gefühl die Farben unterschieden haben.

(197) Dasjenige, was abgesungen wird, wird

bohren werden. Davon der Lien Hiam in dem Buch, welches er von der Unterweisung der Weiber geschrieben zurük gelassen hat, behauptet, daß es auch würklich eingetroffen habe (198). Ich will diesen

wird nicht nur dem Gedächtniß stärker eingeprägt, so daß den folgenden Morgen zu Früh einem gleichsam noch die Ohren klingen, sondern es pfleget auch die Begierden zu erweken, also, daß mit den Begriffen auch die Begierden verbunden werden. Die Sineser hatten also diese Absicht, damit auf solche Art der Frucht natürliche Neigungen zu wohlanständigen Dingen und einer richtigen Führung des Hauswesens eingepflanzet werden möchten. Dahero widmeten sie auch, um dieses ihr Vorhaben zu bewerkstelligen, die Abendzeit darzu.

(198) Dieses Buch wird in der Schule der Unerwachsenen angeführet, von welcher ich oben (in der 138sten Anmerkung) Meldung gethan habe.

(199)

diesen Gebrauch etwas deutlicher erklären, damit man sehe, wie genau er mit einer gesunden Vernunfft überein komme (199). Es ist ihnen, meine wertheste Zuhörer! ohnedem bekannt, wie genau Seele und Leib mit einander vereiniget sind (200), und daß, indem eine Ge-

(199) In der Weltweisheit bin ich bekümmert, wie ich die Gründe derjenigen Dinge erforschen möge, welche entweder bemerket, oder von andern vorgetragen werden; und hieraus leite ich hernachmahls wieder Dinge her, die entweder andern noch unbekannt, oder mir noch nicht vorgekommen sind, und alle diese Dinge verbinde ich dergestallt mit einander, daß eines aus dem andern bewiesen werden kan. Denn ich halte dafür, daß es die Schuldigkeit eines Weltweisen erfordere, hinlänglichen Grund von denjenigen Dingen anzugeben, die da sind, und wenn er eine Wissenschafft verfertigen will, daß er die Wahrheiten mit einander verknüpffe.

(200) Die Uebereinstimmung der Seele mit dem Leibe gründet sich auf die Be-

Geburt in Mutterleibe gebildet wird, in der Bildung der Gliedmasen, welche sich ganz genau nach der Seele richten, nichts könne verändert werden, wo nicht auch zugleich eine Veränderung in der Seele vorgehet, welche mit der Veränderung, die im Leibe geschehen ist, übereinstimmet (201). Und es

Bemerkung, und man kan dieselbe nicht in Zweiffel ziehen, man mag auch die Vereinigung der Seele mit dem Leib erklären, auf was für eine Art man immer will. Ja derjenige muß sie auch annehmen, der von der Erklärung gänzlich abgehet, und es nur bey der Bemerkung blos beruhen lässet.

(201) Deutlicher habe ich dieses noch in der Lehre von der Seele, in dem fünfften Abschnitt der Hauptwissenschafft, und in den Anmerkungen über dieselbe, gezeigt, daß sie nach einer jeden Meynung bestehen könne, deren sich die Weltweisen bedienen, wenn sie die Gemeinschafft zwischen Leib und Seele erklären wollen. Man schlage hier des Herrn Thümmigs Einleitung in die Wolfische Weltweisheit nach, wel-

es ist bekant, daß wegen des gemeinschafftlichen Umlauffs des Geblüts in der Geburt und in der Mutter, die Bewegungen der flüssigen Theile in der Geburt mit den Bewegungen der flüssigen Theile in der Mutter überein kommen müssen. Ja es ist auser allem Zweifel, daß mit den unmateriellen Begriffen in dem Gehirne einige materielle Begriffe überein kommen, welche in einer Bewegung des Nervensafftes der durch die Nervengänge des Gehirnes (202), mit einer gewissen Ge-

welcher die Wissenschafft von der Seele ohne sich auf den Lehrbegriff der vorher bestimmten Harmonie zu beruffen, erkläret hat.

(202) Daß das Gehirn aus lauter holen Röhren bestehe, hat zu unserer Zeit der vortreffliche Naturforscher **Anton von Leuwenhoek**, in seinen Brieffen von der Naturlehre auf der 310ten und folgenden Seiten, entdeket. Man kan auch meine vernünftige Gedanken von dem Gebrauch der Theile in dem 37sten Absaz davon nachlesen.

Geschwindigkeit gehet, bestehen, und daß, gleichwie aus den Vorstellungen die Begierden in der Seele entstehen, also auch aus den materiellen Begriffen, Bewegungen der Gliedmasen, welche mit diesen Begierden übereinstimmen, in dem Cörper entspringen (203). Hieraus siehet man nun, daß die zur

(203) Daß die Bewegungen in dem Leibe die mit den Begierden der Seele übereinstimmen, aus materiellen Begriffen in dem Gehirn entstehen, welche mit den unmateriellen in der Seele übereinkommen, ist in einem jeden Lehrbegriff gegründet, aus welchem man die Gemeinschafft zwischen Seele und Leib zu erklären pfleget, auser daß in dem Lehrbegriffe des Einflusses, die Einrichtung der Lebensgeister in die bewegende Spannader von der Handlung der Seele, in dem Lehrbegriff aber der Gelegenheitlichen Ursachen von dem ordentlichen Einfluß GOttes herkommt. Was aber auf Meynungen sich gründet, das hat in dieser Sache nichts zu bedeuten. Ich bin sonsten gewohnt, daß ich, wenn ich Gründe von den Dingen angebe, welche

zur Zeit der Schwangerschafft, die den materiellen Begriffen, in dem Gehirn der Mutter erregten Begriffe, in dem Gehirn des Kindes einigermasen ähnliche verursachen (204), und daß auch in demselben ähnliche Bewegungen erfolgten, dergleichen sich davon in der Mutter ereignen. Da nun die ein-

che man bemerket, daß sie geschehen, mich sehr vorsehe, damit keine Meynungen hinein gebracht werden, wo sie nicht vonnöthen sind. Auf solche Art, wird die Sache sowol gewisser, als auch die Wahrheit ohne anderer Meynungen bestättiget, damit sie desto mehrern gefallen kan, welche verschiedene Meynungen hegen.

(204) Ich sage: Einigermasen. Dann wenn das weiche Gehirn dem Gehirn der Mutter noch nicht ähnlich ist, so leidet es auch noch nicht diejenigen Veränderungenwelche dieses hat. Den Unterschied kan ich nicht genauer untersuchen; und ist auch vielleicht nicht möglich. Denn was eigentlich auf dem Gehirn beruhet, das ist so bekannt noch nicht.

einmahl eingedrukten Begriffe dem Gehirn eine gewisse Geschik-lichkeit ertheilen, dieselbige hinwiederum, folglich auch die darauf erfolgenden Bewegungen zu erregen; so siehet ja jedermann, daß ebenermasen das Gehirn des Kindes eine gewisse Geschiklichkeit bekommt, Begriffe von einer gewissen Art, und die in dem Cörper darauf beruhende Bewegungen, in der Seele aber darauf erfolgende Begierden hervor zu bringen. Ferner ist bekannt, daß die Begriffe in dem Gehirn durch die Singekunst, und den Gesang einen stärkern Eindruk, als durch die Rede überkommen (205). Wer sollte nun zweiffeln, daß die von den Sinesern ehedem den schwangern Weibern vorgeschriebene Gewohnheiten der Vernunfft gemäs gewesen seyen.

(205) Man sehe hier dasjenige nach, was nur vorher (in der 196sten und 197sten Anmerkung) gesagt worden ist.

Also habe ich ihnen nun, meine werthgeschäzte Zuhörer! die Gründe der Weisheit der alten Sineser (206) vor Augen geleget, von welchen ich sowol sonsten öffentlich (207), als auch nun in dieser ansehnlichen Versammlung einiger masen (208) gezeiget habe, daß sie

Schluß-rede.

(206) Denn wie die Herren Mißionarien erzehlen, so sind die Sineser zu unsern Zeiten von ihren Vorfahren, welche Confuz zu seinen Vorbildern sich erwehlet hatte, gar weit unterschieden.

(207) In der Art und Weise der Vorlesungen, *in dem andern Theil, in dem 6ten Abschnitt, der 22. 23. und 24ste Absaz, auf der 296. und 297sten Seite.

* Diese kan noch in dem sechsten Theil der Sammlungen übersezet eingerüket werden.

(208) Mehreres hiervon habe ich in diesen Anmerkungen beygebracht. Es hat auch diese Ubereinstimmung der Herr Bülffinger in einer Probe von der alten Sineser ihrer Sittenlehre und Staatswissenschafft gezeigt, zum

sie mit den Gründen meiner Weltweisheit genau überein kommen. Nach diesen habe ich mich als nach einer Richtschnur bey meiner Prorectoratswürde, welche ich bishero bekleidet habe, gerichtet (209): Denn

Beyspiel, in der Art und Weise die Sitten anderer zu erforschen, in dem ersten Theil der Probe, in dem 51. und und 52sten Absaz auf der 56. und 57sten Seite. In dem allgemeinen Grunde des Thun und Lassens, und in der Bezähmung der Gemüthsbewegungen, in dem dritten Theil und 91sten Absaz auf der 107ten Seite, ob er schon, da er in der Vorrede den Unterschied zwischen der natürlichen Tugend und philosophischen Frömmigkeit, den ich deutlich erkläret und oben (in der 51. 52. und 182sten Anmerkung) erwogen habe, nicht läugnet, daß die Sineser weit tiefer als ich stehen geblieben seyen.

(209) Dieses hatte ich versprochen, da ich nach Gewohnheit die öffentliche Antwort auf die vorgelegte Frage von mir gab, ob ich das Prorectorat auf mich nehmen wollte?

Die

Denn es ist ihnen bekannt, daß ein Prorector auf einer Hohenschule nicht nach seinem eigenen Willkühr, sondern nach den Gesezen und Ord-

---

Die Antwort ward demnach also abgefasset:

So offt ich in dieser Hochansehnlichen Versammlung von der Prorectoratswürde habe reden hören, so offt habe ich auch, wie ich mich erinnere, das Urtheil vernommen, daß diese hohe Würde, zugleich mit einer sehr schweren Bürde verbunden seye. Ich werde mich keinesweges unterstehen diesen Saz, der sich auf das Ansehen so vieler und groser Männer gründet, zweiffelhafftig zu machen, da vornehmlich schon andere hinlängliche Gründe beygebracht haben, dardurch dieses völlig bestätiget worden ist, und ich also nicht erst von neuem solches wieder vorzutragen vor nöthig achte, da mich die Erfahrung in 14. Jahren, so lange ich jezo die Stelle eines öffentlichen Lehrers in diesem vortreflichen Musen-

Ordnungen, öffters auch nach dem Willen seiner Mitgehülffen die Studierende regiere. Dahero kan es wohl geschehen, daß einige das-jenige,

Musensiz bekleidet habe, genugsam überzeuget bin, wie viele Beschwerniß, Mühe und Verdrus mit dem Prorectorat verbunden seyen. Dahero wenn es schon nicht in den Verordnungen anbefohlen wäre, daß einer die ihm billich aufzulegende Last, auf andere welzen wolte; so würde ich mir doch ein Gewissen darüber machen, mir, sage ich, der ich also gesinnet bin, daß ich ein Vergnügen aus fremden Beschwerlichkeiten schöpffe, wenn ich, um andere davon zu befreyen, dieselbe auf mich zu nehmen im Stande bin, und den Verfertigern der Tabellen nachfolgen will, welche alle beschwerliche Rechnungen auf sich genommen haben, damit diejenige keine Beschwernisse mehr davon haben möchten, welche in den folgenden Zeiten dergleichen Rechnungen

jenige, was ich gethan habe, mißbilligen werden, welches ich selbsten nicht gut sprechen kan! Inzwischen aber so habe ich doch mein geführ-

---

gen hätten vornehmen müssen. Niemand zu schaden, jedermann aber nüzlich zu seyn, stimmet sowol mit der Vernunfft überein, als solches auch einem Menschen höchst anständig ist. Ich kan zwar nicht in Abrede seyn, daß dis oberste Regiment bey den gegenwärtigen leyder! sehr verwirrten Umständen sehr schwer zu führen seye. Da ich mich aber, meine Hochzuehrende Herren! auf ihre Klugheit und Wohlgewogenheit, die sie für mich hegen, verlasse, so hoffe ich doch auch noch solche heilsame Geseze zu geben, welche zur Beförderung der Wohlfahrt und des Wachsthums unserer Universität bey jeder Gelegenheit dienen können. Es wäre zu wünschen, daß die wertheste allhier Studierende wohl erwegen möchten, was das eigentlich heise ein Academisches Regi-

führtes Regiment nicht zu bereuen Ursache, weil ich sowol versichert bin,

---

Regiment zu führen! denn so würde sich gewiß ein jeder leicht zum Gehorsam bringen lassen. Da wir die uns anvertraute Jugend, zum Wachsthum der Kirche und des Staats erziehen müssen, so ist unser Regiment väterlich, und wir sind als Eltern anzusehen. Ein Prorector verhält sich mit den übrigen Lehrern gegen die Studierende, wie ein Vater gegen seine Kinder. Da wir also nur für die Wohlfahrt unserer Studierenden einzig und allein sorgen müssen; so beschliesen wir nichts, als dasjenige, was zur Beförderung ihrer Glükseeligkeit ein unfehlbahres Mittel ist. Wo man mit Gutem etwas ausrichten kan, da sind wir zu keiner Schärfe geneigt. Aber wo diejenigen sich nicht wollen weisen lassen, die ihre Wohlfahrt in die Schanze schlagen, wider sich selbst handeln, und nicht vorsichtig darauf sehen, was einmahl erfolgen werde, wenn sie von der Hohenschu-

le

bin, daß ich den Meisten ein Genügen werde geleistet haben, als weil auch

le wieder in ihr Vaterland sich wenden müssen, als biß man scharff mit ihnen verfähret; die haben auch hieraus unsere väterliche Liebe gegen sie zu erkennen, wenn wir bey der gefährlichen Krankheit heilsame Mittel gebrauchen. Wir lieben also unsere Studierende so innbrünstigl, so zärtlich, als nur immer die Liebe eines allergütigsten Vaters gegen seine Kinder seyn kan; Daher erfordert es auch die Billichkeit, daß sie sich auch desto gehorsamer gegen uns bezeugen, und sich sorgfältig hüten, damit sie nicht durch unanständige Sitten die Ruhe unserer Musen stören mögen. Dahero nehme ich unter dem gnädigen Beystand GOttes, da ich, meine Hochzuehrende Herren! mich auf ihre Gottesfurcht, Klugheit und Wohlgewogenheit gründe, auch mich alles Gutes von den hiesigen Herren Studierenden versehe, die Würde, die sie mir, Hochansehn-

auch unter meinem Regiment die-
se Hoheschule das Glüke gehabt,
daß

---

sehnlicher Herr Prorector! im Nahmen und auf Befehl des Großmächtigsten Königes unseres Allergnädigfien Herrn, und mit einmüthiger Uebereinstimmung des Raths unserer Universität, mir auflegen, gehorsamst an. **Confuz**, der ehedem, wie **Nemzer** erzehlet, ein berühmter Weltweiser war, fället in dem vierdten Hauptbuch des Sinesischen Reiches, welches von ihm den Nahmen führet, von dem Chinesischen Reich dieses Urtheil: Unser Chinesisches Reich ist daher von andern unterschieden, weil darinnen die wahren Lehrsäze der Anständigkeit, Billichkeit und Weisheit gelehret werden. Dahero habe ich schon ehedem gehöret, daß die Staatskunst von China vieles zur Veränderung und Einrichtung anderer auswärtigen Völker ihrer Sitten beytrage; niemahls aber habe ich vernommen, daß diese diejenigen, die ihren Sitten nachgefolget

get

daß viel mehr Studierende dem Verzeichniß der Studierenden

---

ger sind, in wilde Völker verwandelt und ihren Sitten gleich gemachet habe. Der Allmächtige GOtt gebe, daß man auch dasjenige, was Confuz von dem Sinesischen Reich gedacht hat, auch nach einem Jahr von unserer Universität gerühmet werden möge. Sowol ich, als auch alle meine nach Stand und Würden Hochzuehrende Herren Amtsgehülffen werden hieraus eine ganz ungemeine Freude sich machen, wenn wir auch an dem Geburthstag unserer Friederichs Hohenschule werden rühmen können: Unsere Friederichs Hoheschule ist darinnen von allen andern unterschieden, weil in derselben die wahren Lehren der Wohlanständigkeit, Billichkeit, Weisheit, Gottesfurcht und Gelehrsamkeit vorgetragen werden. So haben wir alle zugleich wahrgenommen, daß unsere Lehre und Zucht vieles zur Verbesserung der unanständigen Sitten solcher junger

den †††††[5] sind einverleibet worden, als man jemahls sich unter einem Prorectorat zu (210) erinnern

junger Leute, die aus fremden Landen zu uns kommen, beygetragen habe. Niemahls ist uns aber zu Ohren gekommen, daß diese diejenigen, die unsere Sitten angenommen, in wilde und barbarische Völker verwandelt, und ihren Sitten ähnlich gemachet habe. Ich werde hierzu alles Mögliche beyzutragen bemühet seyn; und sie, meine Hochzuehrende Herren! werden mit mir gleichfalls darauf bedacht seyn. Es ist also noch übrig, daß die Herren Studierende, welche das Gegenwärtige nach dem Zukünftigen beurtheilen, sich bey Zeiten rathen, und rathen lassen, welches ich von Herzen wünsche.

††††† Man nennet solches auch zuweilen das Matricul.

(210) Nehmlich aus demjenigen Buche, in welches die Nahmen der hier Studierenden von der Stifftung dieser Hohenschule an biß hieher aufgezeichnet worden sind.

nern weis, indem die Anzahl derselben über siebenhundert angewachsen ist. Ich statte also GOtt, dem obersten Beherrscher aller Dinge, den demüthigsten Dank ab, dessen Gnade ich alles dasjenige zuschreibe, was ich sowol als diese Universität unter meinem Prorectorat Gutes genossen. Desgleichen so verehre ich auch mit unterthänigster Dankbarkeit die ganz besondern Gnadenbezeugungen (211), womit der Großmächtigste König in Preussen unser Allergnädigster Landesherr in diesem Jahr diese Friedrichs-Universität und mich in derselbigen haben begnadigen wollen. Der Allergütigste GOtt erhalte unsern theuresten König, und das ganze Königliche Haus, damit unter dessen geseegneten Regie-

(211) Unter diesen Gnadenbezeugungen rechne ich vornehmlich, daß da der Rechtsgelehrte Herr Bodin verstorben war, mein jährlicher Sold verstärket worden ist.

gierung dieser Musensiz von Tag zu Tag wachsen und zunehmen möge! Endlich so gebe ich auch allen und jeden, sie mögen seyn wer sie wollen, mein dankbahres Gemüthe hiemit zu erkennen, welche sowol mit Rath und That in meinem Prorectorat mir hülffliche Hand geleistet, als auch denjenigen, welche durch ihren Widerwillen gegen mich, mir Gelegenheit gegeben haben, die Tugend auszuüben. Keinesweges aber darff ich sie, wertheste Studierende! die theils am Stand, theils auch an den Gaben des Gemüthes vor andern den Vorzug haben, mit Stillschweigen übergehen, daß sie sich dahin bemühet haben, mein Prorectorat mir recht leichte und angenehm zu machen. Ich kan mich kaum einiger Verdrieslichkeiten erinnern, welche sie mir solten verursachet haben, da sie, wenn sie auch zuweilen auf widrige Dinge gekommen sind, dennoch meinen Vorstellungen Plaz gegeben, und

sich

sich eines andern haben überzeugen lassen, nur einen und den andern etwa ausgenommen, welches man bey einer so grosen Menge der Studierenden nicht zu bewundern hat. Und ob schon einige unverständige und übelgeartete Leute einmahl einen Lermen und Aufstand erreget hatten (212); so habe

(212) Es war einer als Soldat angeworben worden, welcher vorher in Halle studieret hatte, nun aber auf dem Lande Kinder unterrichtete. Die Lehrer der Gottesgelahrheit brachten ihren Zuhörern bey, er seye noch unter die Studierenden der Universität zu rechnen, und ich erhielte auch ein schrifftliches Zeugniß von dem Dechanten, daß er mit ihrer Erlaubniß fortgegangen seye, welches noch bey den Inquisitions Acten zu finden seyn wird. Ich hingegen hielte dafür, daß er nicht mehr unter der Universität stünde, und es hätte sich weder der Prorector noch der Rath der Universität dieser Sache anzunehmen, nachdem auch die übrigen Herren

be ich doch dieselben, wie ihnen bekannt seyn wird, nur mit guten und liebreichen Vorstellungen wiederum besänfftiget (213). Ueber andere

Amtsgehülffen in der öffentlichen Versammlung ihr Jawort darzu gaben. Hierüber sind einige der Gottesgelahrheit Beflissene so erbittert worden, daß sie öffentliche Zettul anschlugen, wer ein rechtschaffener Pursch wäre, sollte die Sache nicht so dabey bewenden lassen. Derjenige, der die Zettel geschrieben hatte, war aus dem Waysenhause, und erhielt von dem Vorsteher desselben das Lob, daß er ein sehr stiller und gottesförchtiger Mensch seye, welches bey den Inquisitions Acten befindlich ist.

(213) Da nun die Studierende sich Abendszeit in einer sehr grossen Anzahl auf dem Markt versammleten, der Oberste aber vom Regiment mir sagen lies, ich möchte vorbeugen, daß die Studierende nichts wider ihn vornehmen möchten. Habe ich durch den Pedellen einige davon zu mir kommen

andere Verdrießlichkeiten will ich mich nicht beklagen, da ich alles dasjenige, was mir Widriges begegnet ist, mir längstens zu Nuzen gemacht (214) und also sehr vielen

men lassen: die da sie nicht läugnen konnten, daß sich der Prorector eines Menschen nicht anzunehmen habe, der nicht unter ihm stünde, und sie versichert waren, daß ich ihre Freyheiten auf das allergenaueste zu behaupten bedacht war, haben sie sich mit meiner Antwort begnüget, und da sie eben dieses auch den andern hinterbracht hatten, giengen sie alle alsobald ruhig auseinander. Ob schon aber dieser unartige Mensch den andern Morgen wieder Zettul angeschlagen hatte, so war doch keiner auf seine Einladung erschienen.

(214) Ich bin nehmlich von demjenigen was ich von der weisen Fügung aller Dinge in der Hauptwissenschafft erwiesen habe, völlig überzeugt, daß alle unsere Zufälle auf der gnädigen Vorsehung GOttes beruhen. Und dahe-

vielen Vortheil dabey zu erhalten, die schönste Gelegenheit gehabt habe. Beschwerden habe ich nicht empfunden, indem mir die Pflicht zu keiner Last werden kan. Ich wünsche nur daß mein Herr Nachfolger in diesem Amte dasselbe auch mit solchem Vergnügen verwalten mögen.

Die Ernennung des neuen Prorectors.

Dann es haben der Allerdurchlauchtigste König (215), unser Allergnädigster Herr, allergnädigst zu befehlen geruhet, daß diese

daher habe ich auch in der Sittenlehre erinnert, daß man Glük und Unglük zum Bewegungsgrunde gebrauchen solle, gute Handlungen zu unternehmen, böse aber zu unterlassen, damit wir dasjenige thun mögen, was dem Willen des grosen GOttes gemäs ist.

(215) Denn der Prorector in Halle wird allezeit von den Amtsgehülfen erwehlet, und von dem Könige bestättiget.

(216)

diese Prorectoratswürde dem Hochwürdigen und Hochgelahrten Herrn, Herrn Joachim Lange, der heiligen Gottesgelahrheit Doctor und öffentlichen ordentlichen Lehrer, der sich durch seine viele Schrifften sehr berühmt gemacht hat, an dem heutigen Tage übergeben würde. Da dieser zwar durch den einmüthigen Entschluß aller Herren Mitgehülffen auf das folgende Jahr zum Prorector ist erwehlet worden (216), so hat er auch unsern Wunsch zu erfül-

(216) Die Amtsgehülffen erwehlen alle Jahr einen Prorector, aber nach den Verordnungen, welche erfordern, daß einer nach dem andern diese Würde erhalte, in derjenigen Ordnung, wie ein jeder unter die öffentlichen Lehrer und in den Rath der Universität gekommen ist, ohne daß man einen Unterschied auf die Facultäten macht, indem die Prorectoratswürde einem Lehrer, nicht in so ferne er ein Mitglied der Facultät, sondern des Raths der Universität ist, aufgetragen wird.

len, dieses wichtige Amt über sich zu nehmen versprochen, und der Großmächtigste König in Preussen unser Allergnädigster Herr haben auch diese Wahl sich in Gnaden gefallen lassen, und dieselbe schrifftlich bestättiget. Weil es nun aber die Gewohnheit und Ordnungen erfordern, daß ein Prorector der eingewenhet werden soll, auch öffentlich bezeuge, daß er diese Obrigkeitliche Gewalt willig über sich nehme; so nehme ich mir in dieser ansehnlichen Versammlung die Freyheit, Sie, Hochwürdiger und Hochgelahrter Herr, Herr Joachim Lange, der heiligen Gottesgelahrheit Doctor und berühmter ordentlich öffentlicher Lehrer allhier, zu befragen, ob sie noch gesonnen sind, wie sie einmahl in der Versammlung unserer Herren Amtsgehülffen sich erkläret haben, auf das zukünfftige Jahr das Academische Regiment über sich zu nehmen, welches Sie,

Sie, damit alle und jede auch von ihrer Meynung überzeuget werden, die zugegen sind, vernehmlich zu beantworten belieben werden.

Dazwischen geschahe nun die Langische Erklärung ob er das Prorectorat auf sich nehmen wolle?

Nachdem ich also von Euer Hochwürden genugsam verständiget worden bin, daß Sie noch vest entschlossen sind, das Prorectorat unserer Friederichs Universität auf sich zu nehmen; wohlan so geschehe auch nach ihrem Verlangen. Sie belieben also zu mir auf diesen Lehrstuhl herauf sich zu begeben, um wie es gebräuchlich ist, zu einem so wichtigen Amte auch eingeweyhet zu werden. GOtt lasse also solches geseegnet seyn, und unserer Frie- Die Einweyhung des Prorectors.

Friederichs Universität zur Zierde und Wachsthum gereichen! Ich Christian Wolff, bisheriger Prorector auf der Friederichs Universität, mache, erkläre und ruffe Sie, Herr Joachim Lange, der heiligen Gottesgelahrheit Doctor und ordentlich öffentlicher Lehrer allhier, im Nahmen und auf Befehl des Großmächtigsten Königes in Preussen, unsers Allergnädigsten Herrn, mit allgemeiner Uebereinstimmung unserer Herren Amtsgehülffen zum Prorector hiesiger Friederichs Universität aus, und Krafft der Königlichen Vollmacht, die mir bey dieser Verrichtung übergeben worden ist, will und befehle ich, daß auch alle und jede Sie dafür erkennen, und daß die hier Studierende vornehmlich Ihnen als ihrer rechtmäsigen Obrigkeit Gehor-

Gehorsam und Hochachtung schuldigst erweisen sollen. So belege ich sie also, mein Herr Prorector! am ersten mit diesem Nahmen, mit Anwünschung alles Göttlichen Seegens, damit alle und jede wissen können, daß ich die Prorectorswürde Ihnen nun gänzlich überlassen habe, und damit andere auch durch mein Beyspiel mögen angefrischet werden, so mache ich mich hiemit auch freywillig und öffentlich zu aller gebührenden Aufmerksamkeit und Hochachtung verbindlich. Da nun also, Euer Hochwürden, würklicher Prorector seyn, so belieben Sie auch den Purpurmantel anzunehmen / welchen sie in diesem Jahr tragen werden, und ich Ihnen nun als ein Kennzeichen der erlangten Gewalt von meinen Schultern um die Ihrigen lege / damit man sehen möge, daß sie in

in dieser hohen Würde bestättiget seyen, Sie aber auch selbsten wahrnehmen, daß dieses so wichtige Amt, zu welchem Sie ersehen worden sind, mit Klugheit und groser Bescheidenheit geführet werden müsse, damit Ihr Ansehen nicht darunter Noth leyden, und wie unsere Herren Mitgehülffen daran gedenken, daß alle und jede nach den Verordnungen dafür sorgen sollen, damit ihrem Ansehen und Hoheit nicht das geringste abgehen möge. Damit ich die Herrlichkeit dieser Würde noch mit mehrerm zu erkennen gebe, so bedeke ich Ihr Haupt mit diesem Rectorshut: bey welchem Sie sich zu erinnern haben, daß der Allerdurchlauchtigste Stiffter die Ordnung und Geseze so weislich veranstalltet habe, daß Sie einem jeden das Recht wiederfahren lassen sollen,

sollen, daß dabey sowol das Ansehen Ihrer Würde als auch Ihre Klugheit erkannt werde. Ueber dis so belieben Sie auch diese beyde Scepters, welche ich hiermit übergebe, als einen wahren Schmuk ihrer Würde anzunehmen, womit ihnen alle Rechtssprechung über die hiesig Studierende zugestanden wird, aber so/ daß sie doch auch eingedenk seyen, von wem Sie dieselbe empfangen, und daß Sie bey Verwaltung der Gerechtigkeit vornehmlich darauf zu sehen haben, daß die Ordnungen und Geseze, die von unserm Großmächtigsten König vorgeschrieben worden sind, beobachtet werden mögen. In dieser Absicht überreiche ich Ihnen auch die Geseze, Ordnungen und Freyheiten, und bitte, dieselbigen heilig zu verwahren und zu erhalten. Diese

se werden Sie fleisig durchlesen, und sich in allen ihren Verrichtungen denselben gemäs verhalten, und nicht in dem geringsten davon abgehen. Damit Sie aber auch zugleich wissen, von welchen Sie den Gehorsam zu fordern haben, und welche Ihrer Regierung unterworffen sind, so übergebe ich Ihnen hier dis Verzeichniß, darinnen Sie die Nahmen aller hier Studierenden, und die zur Universität gehören, eintragen zu lassen belieben werden, und denjenigen kein Nachsehen zugestehen, welche hier sich aufhalten, etwas zu erlernen, und ihre Nahmen doch nicht bey Ihnen angegeben haben. Desgleichen so überliefere ich Ihnen zugleich die Pettschaffte, womit sie alle Befehle und Ausschreiben befestigen können, welche unter

Ihrem und des Academischen Raths Nahmen öffentlich kund gemachet werden. Und endlich so sind auch hier die Schlüssel, mit welchen Sie zugleich die Gewalt überkommen, die Lehrsäle, und auch das Gefängniß, wann es vonnöthen seyn wird, eröffnen zu lassen, damit Sie die Halsstarrigen bändigen, und diejenigen, welche sich durch gute Vorstellungen nicht wollen lenken lassen, mit der Schärffe zur Besserung bringen mögen. Und also ist nichts mehr übrig, als daß ich Euer Hochwürden, unserm nunmehrigen Herrn Prorector zu der erlangten hohen Würde, glükwünsche / und den grossen

GOTT

GOTT bitte, daß unter Ihrem Regiment unsere Friederichs-Universität im Flor und Wachsthum, grünen, blühen und steigen möge.



2. Von

Schrifften welche zur Staatslehre gehören.

2.

Von einer Erwegung der Staatsgeschäffte (1).

§. 1.

Ohnstreitig werden sich manche darüber verwundern, daß ich mir vornehme, von einer Erwegung über die Staatsgeschäffte etwas aufzusezen. Denn sie werden meinen, daß es entweder keine solche Erwegung gebe, oder wenn es auch dergleichen gebe, solche doch für unnůzlich ansehen, alldieweil wir wahrnehmen, daß die Staatsgeschäffte auch ohne dergleichen Erwegung gleichwol nůzlich unter- Beschaffenheit des Vorhabens.

X 2 ter-

(1) Mit dieser Abhandlung fänget sich das Frühlingsvierteljahr der Marburgischen Nebenstunden auf das 1731ste Jahr, welches aber erst 1738 an das Licht getretten ist, an, allwo es sich von der 179sten S. biß auf die 242ste erstreket, und also bey nahe 4 Bogen einnimmt. Weil inzwischen alle Theile der lateinischen grössern Hauptwissenschafft heraus waren, so konnte sich der Herr Verfasser fleisig auf dieselbigen beruffen, und brauchte demnach gar wenig Säze, als unerwiesen anzunehmen, wie in dem vorhergehenden geschehen war.

ternommen werden, ja auch zu allen Zeiten wohl von statten gegangen sind. Aber dieses werden eben Leute seyn, welche von Sachen, welche sie noch nicht zur Genüge eingesehen haben, gleichwol ein Urtheil zu sprechen sich erkühnen. Ich bin nicht in Abrede, daß biß hieher auf Schulen noch keine solche Erwegung vorgetragen worden seye, ja ich weis auch niemanden, welcher dieselbige verfertiget, oder in Schrifften verfasset haben sollte, ohnerachtet man hier und dar manches antrifft, dessen sich einer, welcher dieselbige auffsezen wollte, bedienen könnte. Dem ohngeachtet räume ich noch nicht ein, daß es denjenigen an einer solchen Erwegung fehle, die Staatsgeschäfften mit Ruhm vorstehen. Derowegen vermeine ich, es werde meine Bemühung nicht vergebens seyn, wenn ich mich bemühe, deutlich vorzutragen, was diese Erwegung zu bedeuten habe, und in wie fern man sich eine Erkänntniß derselbigen zuwege bringe. Mein Vorhaben ist für diesesmahl nicht, diese Erwegung selbst vorzutragen: aber was es für eine Bewandtniß mit derselbigen habe, und worinnen sie bestehe, das bin ich zu erörtern willens. Denn solchergestallt wird man einsehen, daß dieselbige ganz unrichtig für ein Unding gehalten werde, und man wird eine vollkommene Erwegung der unvollkommenen vorziehen, wel-

che

che dasjenige nur dem Glük überlässet, was man in seine Gewalt bringen könnte, und dasjenige manchem Mangel unterwirfft, was doch in eine Richtigkeit gebracht werden könnte. Es wird sich aber zeigen, ein Staat seye alsdann erst glüklich, wenn die denselbigen betreffenden Geschäffte nach einer gewissen Erwegung jederzeit untersuchet werden. Was aber von den Staatsgeschäfften angebracht werden wird, das kan man eben so leicht auch nicht ohne Nuzen des menschlichen Geschlechtes auf die besondern Geschäffte einzeler Leute deuten.

§. 2.

Was Staatsgeschäffte und eine Erwegung derselbigen bedeuten.

Was eine Erwegung seye, das ist an einem andern Orte (§. 467. der **Wissenschafft von der Seele**) gezeiget worden (2) nehmlich ein Innbegriff allgemeiner Wahrheiten. Sie heisset sodann ausführlich, wenn sie die allgemeinen Wahrheiten, welche von einer Sache in einem jeden gegebenen Fall zu urtheilen, hinreichend sind, in sich begreiffet. Hingegen unausführlich (3), wenn sie nur einige, nicht aber alle in

(2) Daselbst stehet eben die allhier angeführte Erklärung.

(3) Sie lautet folgender massen.

in sich fasset (Anmerkung zum ange-führten §.). Staatsgeschäffte werden von den besondern dadurch unterschieden, daß

Es hat einer eine Erwegung von der Verdauung der Speisen in dem Magen, wenn er die allgemeinen Wahrheiten davon einsiehet. Ebenermassen hat einer eine Erwegung von den Dreyeken, wenn ihm die allgemeinen Wahrheiten von den Dreyeken bekannt sind. Es hat einer eine Erwegung von einem Geschäffte, wenn er die allgemeinen Wahrheiten von demselbigen verstehet. Daraus erhellet nun, wann eine Erwegung ausführlich oder vollkommen, und hingegen wann sie unausführlich oder unvollkommen seye. **Die ausführliche** begreifft nehmlich die allgemeinen Wahrheiten in sich, welche hinreichend sind von einer Sache in einem jeden gegebenen Fall zu urtheilen, **die unausführliche** aber fasset nur einige in sich, welche nicht in

daß jene die Sache des gesamten Staats, diese aber einzeler Personen betreffen. Eine Erwegung der Staatsgeschäffte ist

in allen Fällen hinreichend sind, von einer Sache zu urtheilen. Weil ich aber diese Worte bereits in einem ähnlichen Fall gebrauchet habe, als von den Begriffen gehandelt wurde, so ist es nicht nöthig, daß ich mich bey Erklärung derselbigen weitläufftig aufhalte.

Weil dasjenige, was auf diesen Absaz folget, zum bessern Verstande der hieselbst abgehandelten Sache dienet, so wird man sich nicht zuwider seyn lassen, auch noch folgendes hier übersezet anzutreffen.

§. 468.

Wenn es einem an der Erwegung von einer Sache fehlet, so mangelt es ihm in Absicht auf dieselbige an dem Gebrauch der Vernunfft. Denn wenn es einem an der Erwegung von einer Sache fehlet, so sind ihm die allgemeinen Wahrheiten,

ist demnach ein Innbegriff der allgemeinen Wahrheiten von den Staatsgeschäfften, das ist, von denjenigen Verrichtungen, welche

welche dazu gehören, unbekannt. Da nun der Gebrauch der Vernunfft allgemeine bestimmte Begriffe zum Voraus sezet, so kan sich auch der Gebrauch der Vernunfft in Absicht auf dieselbige Sache nicht äusern.

Als wenn es einem an der Erwegung von den Dreyeken fehlet, so mangelt es ihm auch an dem Gebrauch der Vernunfft, wenn von den Dreyeken geurtheilet werden soll, was ihnen zukomme. Ebenermassen, wenn es einem an einer Erwegung von dem natürlichen Rechte fehlet, so hat er auch keinen Gebrauch der Vernunfft, wenn die Frage von der Gerechtigkeit eines Geschäfftes, oder von demjenigen, was in einem Geschäffte recht ist, vorfället.

§. 469.

Da es nun geschehen kan, daß **jemand** die Erwegung von einer gewissen Sache habe, aber von andern

welche das gemeine Wesen betreffen. Es wird aber das Wort Staat in einer bey den Welt-

andern Dingen keine: so kan derselbige in der einen Gattung der Wahrheiten den Gebrauch der Vernunfft haben, ohnerachtet es ihm in der andern daran ermangelt.

Daraus erhellet nun, warum einer in der Meßkunst es dergestallt hoch gebracht haben könne, daß er billich verdienet, der gröste Meßkundige zu heisen, und von Verständigen wegen des vortreflichen Gebrauchs seiner Vernunfft bewundert wird: aber gleichwol in der Hauptwissenschafft, als etwa in der natürlichen Gottesgelahrheit, welche ein Theil derselbigen ist, so seicht reden könne, daß es scheinen möchte, ob habe er einen ganz geringen Gebrauch seiner Vernunfft. Diejenigen betrügen sich demnach gar sehr, welche sich einbilden, es werde einer überall seine Vernunfft gleich mächtig

Weltweisen gewöhnlichen Bedeutung ge- nom-

brauchen können, wenn er solche in einer Gattung der Wahrheit gezeiget hat. Und damit nicht jemand, der von diesem Vorurtheil eingenommen ist, sich von seinem Vermögen mehr verspreche, als darinnen stehet, und weil er etwas unternimmt, dem er nicht gewachsen ist, dadurch seinem Nahmen einen Schandfleken anhänge, weil es nicht jedermanns Werk ist, nach der Wahrheit zu urtheilen: so muß er den vorhabenden Zusaz benebst dem vorhergehenden Saz wohl in Erwegung ziehen. Man hat es der Erwegung von der Seele zu danken, wenn man seinen Kräfften nicht zu viel zutrauet, und die allzugrose Zuversicht auch sonst berühmter Leute zu sich selbst nicht übel ausleget.

§. 470.

Kein Mensch kan in allen Stüken den Gebrauch der Vernunfft besizen. Denn wenn er

nommen, welche an seinem Orte in dem
Rechte

er in einer Sache seine Vernunfft völlig soll brauchen können; so ist es nothwendig, daß ihm die allgemeinen Wahrheiten, welche dahin gehören, und zwar in ihrer richtigen Einschränkung, bekannt seyen. Nur aber ist, wegen der Menge der Dinge, eine so grose Anzahl der allgemeinen Begriffe, daß dieselbigen insgesamt niemand sich geläuffig machen kan, welches niemand läugnen wird, wer diese Menge nur bedenket. Es gehet demnach nicht an, daß einer in allen Stüken seine Vernunfft völlig gebrauchen sollte.

Ich beruffe mich hier nicht auf die Unvollkommenheit der Wissenschafften, über welche die Verständigern heutiges Tages noch klagen müssen, weil die bestimmten Begriffe in denselbigen etwas sehr seltenes sind. Mein Bemühen gehet dahin, dergleichen einzuführen; allein es ist weder eines Menschen noch auch nur eines

Rechte der Natur erkläret wird, und hie-
selbst

nes Jahrhunderts Arbeit, einem solchen Mangel abzuhelffen. Man weis nicht, wie gros der Mangel der Erwegungen in denjenigen Dingen seye, wo ausführliche Erwegungen am nöthigsten wären. Allein weil diesem Uebel mit der Zeit abgeholffen werden kan, wenn nur andere auf demjenigen Weeg fortgehen, auf welchem ich wandle, und welchen ich ihnen zeige: so führe ich einen solchen Grund an, welcher allezeit fest bleiben wird, es mögen auch die Erwegungen gleich zu einer noch so hohen Vollkommenheit gelangen. Wenigstens wird die Anzahl der allgemeinen Begriffe, als ohne welchen man die Vernunfft nicht gebrauchen kan, sodann offenbahrer werden, wenn die Erwegungen zu mehrerer Vollkommenheit gelangen. Wem ist wohl unbekannt, wie viel es Wahrheiten in der Feldmeßkunst gibt, dergestallt, daß einer, welcher dieselbige geläuf-
fig

selbst als jedermann bekannt zum Grunde geleget werden kan (4). Diese Erwegung nun kan sodann erst ausführlich genennet werden, wenn kein Staatsgeschäffte vorkommt, von welcherley Art es auch seye, von welchen nicht die allgemeinen Wahrheiten angegeben sind, welche dazu hinreichen, solches richtig auseinander zu sezen. Der Begriff der Richtigkeit wird aus der allgemeinen Sittenlehre (5) allhier zum Grunde

sig haben will, alle seine Zeit mit Zahlen und Figuren zubringen muß, und sie solchergestallt doch nicht alle einsiehet? Es ist aber kein Zweiffel, daß das Land der allgemeinen Wahrheiten in andern Wissenschafften in nicht engere Gränzen eingeschlossen seye.

(4) In der Urkunde stehet hier noch dabey Germani vocant einen Staat, denn im lateinischen ist das Wort Civitas gebraucht. Staat scheinet übrigens von stehen herzukommen, wie Saat vom säen, Wand von wenden.

(5) Diejenigen Absäze, darauf sich der Herr Verfasser beziehet, sind folgende:

§. 72.

Wenn in einer freyen Handlung auf Seiten des Verstandes

Grunde geleget, welche nicht verstattet, daß

des nichts fehlen soll, so muß derjenige, der die Handlung vornimmt, sowol einen hinlänglich bestimmten Begriff haben, als auch das Urtheil nothwendig wahr seyn, daß diese Handlung entweder gut oder böse seye. Denn zu der menschlichen Handlung gehöret auch die Würkung des Verstandes; folglich da wir nichts wollen, als was wir uns als gut vorstellen, und nichts verabscheuen, als was uns schlimm vorkommt; so gehöret auch das Urtheil, ob die Handlung gut oder böse seye, mit zur menschlichen Handlung. Wenn also an dem Urtheil auf Seiten des Verstandes nichts fehlen soll, so muß allerdings, wenn einer, der eine Handlung vornimmt, urtheilet, die Handlung seye gut, sie auch gut seyn, und wenn er urtheilet, sie sey schlimm, dieselbe auch schlimm seyn, welches jedermann zuge-

daß es bey einiger Handlung, welche zu einem

zugestehen muß. Das Urtheil aber ist wahr, nach welchem eine Handlung für gut oder bös gehalten wird, wenn sie gut oder böse ist. Dahero erhellet, daß zu einer freyen Handlung erfordert werde, daß das Urtheil, ob eine Handlung gut oder böse sey, auch wahr seye.

Das Urtheil ist wahr, wenn das Hinterglied durch den Begriff des Vordergliedes bestimmet wird, folglich, da das Hinterglied durch den Begriff des Vordergliedes bestimmet wird, wenn es demselben aus der Ursache zugeeignet wird, weil dasjenige von ihm bejahet wird, was in dem Begriffe des Vordergliedes enthalten ist: so ist das Urtheil ob eine Handlung gut oder böse seye, wahr, wenn es deswegen gut oder böse ist, weil diese und keine andere Bestimmungen in den Begriff der Handlung hinein schlagen. Wann daher nach dem Begriffe der Handlung auf

einem Geschäffte erfordert wird, etwas auf Seiten

auf Seiten des Verstandes nichts fehlen solle, so müssen in derselben alle Bestimmungen enthalten seyn, um welcherwillen eine Handlung gut oder böse ist. Denn aus der Art und Weise zu beweisen, erhellet selbsten, daß aus diesen Bestimmungen alsdann erst erwiesen werden könne, daß die Handlung gut oder böse sey. Auf Seiten des Verstandes wird also bey einer freyen Handlung ein Begriff der Handlung erfordert, der diejenigen Bestimmungen in sich hält, aus welchen bewiesen werden kan, ob eine Handlung gut oder böse seye. Der Begriff der Handlung ist hinlänglich bestimmt, wenn er diejenigen Bestimmungen in sich fasset, aus welchen man beweisen kan, ob die Handlung gut oder böse sey. Zu einer freyen Handlung wird also auf Seiten des Verstandes ein hinlänglich bestimmter Begriff der Handlung erfordert.

Weil die Anwendung von einer

Seiten des Verstandes oder des Wollens und

ner allgemeinen Grundwahrheit in einem gegebenen Fall durch einen Vernunfftschluß gemachet wird, und, wenn eben dadurch ein Nachurtheil heraus gebracht wird, der Vernunfftschluß in seiner Einrichtung richtig seyn muß, daran keiner, der in der Vernunfftlehre bewandert ist, zweifeln wird. So kan auch, wenn das Urtheil dessen, der eine Handlung vornimmt, ob die Handlung gut oder böse sey, wahr gewesen ist, in dem Vernunfftschluß nichts fehlen.

Da drey Würkungen des Verstandes sind, der Begriff, das Urtheil und der Vernufftschluß: so kan auch, wenn bey dem Begriffe, dem Urtheil und bey dem Vernunfftschluß auf Seiten des Verstandes nichts fehlet, auf Seiten des Verstandes gänzlich nichts fehlen. Denn wann einer, der eine Handlung vornimmt, einen hinlänglich bestimmten Begriff der Handlung hat, und das

und Nichtwollens ermangele (72. und fol-
genden

Urtheil, ob die Handlung gut oder böse seye, wahr ist: so fehlet weder an dem Begriff, noch an dem Urtheil, noch an dem Vernunfftschluß etwas, wie bewiesen worden ist. Wann dahero in einer freyen Handlung auf Seiten des Verstandes nichts fehlen soll, so muß einer, der da handelt, einen hinlänglich bestimmten Begriff von der Handlung haben, und sein Urtheil, ob eine Handlung gut oder böse seye, muß wahr seyn.

Es erhellet also hieraus zur Genüge, daß auf Seiten des Verstandes zu einer freyen Handlung ein wahres Urtheil, ob eine Handlung gut oder böse seye, erfordert werde, wenn auf Seiten des Verstandes nichts fehlen soll, daß aber auch dieses einen hinlänglich bestimmten Begriff der Handlung zum voraus seze, ohne welchen kein wahres Urtheil von derselben gefället werden kan.

Ein allgemeiner Vernunfft-
schluß

genden §§. des ersten Theils der allge-
mei-

schluß, daraus ein Urtheil herge-leitet wird, ist nehmlich dieser: Die gegebene Handlung ist also beschaffen. Eine Handlung welche eine solche Beschaffenheit hat, ist gut oder bös. Also ist eine gegebene Handlung gut oder böse. Der Untersaz wird erkannt, wenn man auf die Handlung acht hat, zu deren Bewerkstelligung sich eine Gelegenheit ereignet, und einen hinlänglich bestimmten Begriff machet. Der Obersaz, ist aus der bewiesenen Erwegung der Handlungen herzuleiten. Man siehet also, daß der hinlänglich bestimmte Begriff der Handlung zum Voraus gesezet werde, zu deren Vollbringung die Gelegenheit gegeben wird, ehe noch ein wahres Urtheil, ob eine Handlung gut oder böse sey, gefället werden kan. Damit man aber ein wahres Urtheil von der erkannten Handlung, was sie für eine Beschaffenheit habe, fällen kan, so müsse uns ein allgemeiner

meinen Sittenlehre.) . Denn alle mensch-
liche

Grund von der Sittlichkeit dieser Handlung bekannt seyn. Es ist also wol möglich, daß einer, der eine Handlung vornimmt, einen hinlänglich bestimmten Begriff von der Handlung haben kan, und doch kein wahres Urtheil von einer Handlung, ob sie gut oder böse seye, fället, indem er keinen wahren Grund von der Sittlichkeit solcher Handlungen hat. Weil also auf Seiten des Verstandes in einer freyen Handlung der bemerkte Mangel sich entweder bey dem hinlänglich bestimmten Begriffe, oder bey dem allgemeinen Grunde, oder bey der Wahrheit des Sazes ob eine solche Handlung überhaupt gut oder böse sey, äusern muß; so wird auch auf Seiten des Verstandes erfordert, daß, woferne in dem Saze nichts fehlen solle, derjenige, der eine Handlung unternimmt, einen hinlänglich bestimmten Begriff der Handlung habe, und daß sein Urtheil, wel-
ches

liche Geschäffte sind Inbegriffe verschiedener

ches er von derselben fällt, wahr sey.

§. 73.

Wenn in einer freyen Handlung auf Seiten des Willens nichts fehlen soll: so muß sowol die Handlung, worauf der Wille gelenket wird, nothwendig gut seyn, als auch der Wille durch die Güte der Handlung selbsten bestimmet werden, nicht aber durch Gründe, nach welchen ein wahres Gut als ein Scheingut vorgestellet wird. Denn wenn in einer freyen Handlung nichts fehlen soll, so wird auf Seiten des Verstandes ein wahres Urtheil von der Güte der Handlung erfordert. Weil aber der Wille aus einer deutlichen Vorstellung des Guten entstehet, so wird das wahre Urtheil ob eine Handlung gut seye, aus keiner andern Ursach erfordert, als damit

ner Handlungen, welche sich hinwiederum in

mit der Wille, der an sich überhaupt ein Gut zu verlangen eingerichtet ist, ein wahres Gut zu verlangen gelenket werde; folglich muß die Handlung, worauf der Wille gelenket wird, nothwendig gut seyn.

Und weil die deutliche Vorstellung des Guten der Bewegungsgrund des Wollens ist, also, daß wann dieser als der hinlängliche Grund gesezet worden ist, auch das Wollen erfolget: so lässet sich daran daß der Wille durch die Güte der Handlung selbst gereizet werden müsse, ganz und gar nicht zweifeln.

Wenn er nun, wie bewiesen worden ist, durch die Güte der Handlung selbst gelenket werden muß; so erhellet von selbsten, daß er nicht durch Gründe kan bestimmet werden, nach welchen ein wahres Gut, als ein Scheingut vorgestellet wird.

Weil nun, so bald die Würkung des Willens bestimmet wor-

in verschiedene Handlungen von verschiedenem

worden ist, auf Seiten desselbigen nichts mehr zu einer freyen Handlung erfordert wird, welches von selbsten erhellet: so muß, wann auf Seiten desselbigen in einer freyen Handlung nichts fehlen soll, die Handlung, worauf er gelenket wird, nothwendig gut seyn, der Wille aber selbsten muß durch die Güte der Handlung bestimmet werden, keinesweeges aber durch Gründe, nach welchen ein wahres Gut als ein Scheingut vorgestellet wird.

Zum Beyspiel. Es wird an seinem Ort gezeiget werden, daß dasjenige eine gute Handlung seye, wenn man einem dürfftigen Menschen ein Allmosen gibt. Wenn man nun also diesem ein Allmosen gibt, damit man ihm in seinem Elend zu Hülffe komme, und sich als einen Menschen, als ein Geschöpffe und einen Bürger GOttes, ja als einen guten Christen beweiset (dann daß es hier auf

nem Vermögen zertheilen. Allein davon will

die Güte der Handlung ankomme, das wird an seinem Ort gezeiget werden); so fehlet weiter nichts auf Seiten des Willens. Wann man aber dem Armen ein Allmosen reichet, damit man von den Leuten für denjenigen möge angesehen werden, der man doch nicht ist, und nur aus Lob, welches man unverdienter Weise suchet, diesen Willen fasset, und also sich, dasjenige, was ein wahres Gut ist, als ein Scheingut vorstellet; so bekommt der Wille aus der sinnlichen Begierde einen Fehler. Es wird an seinem Ort hinlänglich gezeiget werden, daß gegenwärtiger Saz ein hinlänglicher Grund seye, alles zu beweisen, was nur einigermassen auf den Willen gezogen werden kan, damit nicht der geringste Mangel in der Richtigkeit der Handlung verspüret werden möge.

§. 74.

Wenn in einer freyen Handlung auf Seiten des Nichtwollens

will ich anjezo nicht handeln, weil es sich aus

wollens nichts fehlen soll, so muß die Handlung vor welcher der Wille einen Abscheu hat, nothwendig böse seyn, und das Nichtwollen muß nothwendig durch das Böse der Handlung selbsten erreget werden, nicht aber durch Gründe, nach welcher eine böse Handlung als ein Scheinböses vorgestellet wird. Denn zu einer freyen Handlung wird ein wahres Urtheil, ob die Handlung auch böse seye, erfordert, und zwar aus keiner andern Ursache, als damit das Nichtwollen, welches aus einer deutlichen Vorstellung des Bösen entspringet, da es überhaupt das Böse nicht zu wollen geneigt ist, zu dem Nichtwollen des wahren Bösen bestimmet werde. Man siehet also, daß zu einer freyen Handlung auf Seiten des Nichtwollens erfordert werde, daß die Handlung, vor welcher

aus den ersten Grundwahrheiten der Sittenlehre verstehen lässet.

§. 3.

welcher man einen Abscheu hat, böse seye.

Nun aber ist die deutliche Vorstellung des Bösen ein Bewegungsgrund des Nichtwollens, und da dieser als ein hinlänglicher Grund des Nichtwollens angenommen worden ist, so findet auch das Nichtwollen selbst statt. Da also eine Handlung, vor welcher man durch das Nichtwollen einen Abscheu träget, nothwendig böse seyn muß, wenn in einer freyen Handlung auf Seiten des Willens nichts fehlen soll, **wie bereits bewiesen worden ist**; so muß auch das Nichtwollen eben dadurch, daß die Handlung böse ist, gelenket werden.

Wann also der Wille eben dadurch daß die Handlung böse ist, gelenket werden muß, **wie erst bewiesen worden ist**; so folget von selbsten, daß er nicht durch Gründe bestimmet werden

muß,

§. 3.

Aus der Worterklärung einer Erwegung der Staatsgeschäffte lässet sich sogleich ab- neh- — Daß es eine Erwegung der Staats- geschäffte gibt.

muß, nach welchen eine böse Handlung als eine scheinböse vorgestellet wird.

Ein jeder weis, daß man in einer freyen Handlung auf Seiten des Nichtwollens nur auf die Art und Weise zu sehen habe, wodurch es gelenket wird. Dahero ist es klar, daß wenn in einer freyen Handlung auf Seiten des Willens nichts fehlen soll, die Handlung, vor welcher man durch das Nichtwollen einen Abscheu hat, böse seyn müsse, und daß dieses eben dadurch, weil die Handlung böse ist, nicht aber durch Gründe, nach welchen ein wahres Böse, als ein Scheinböses vorgesteller wird, gelenket werden müsse.

Zum Beyspiel, wenn einer keinen andern verläumden will, weil er erkennet, daß diese Handlung böse sey; so findet man nichts, was auf Seiten des Willens feh-

len

nehmen, daß dieselbige nicht unter die Un-

len könnte. Wenn aber einer den andern nicht verläumden wollte, weil er sich vor ihm fürchtete, etwas zu thun, was ihm Verdrus erweken könnte, da er ihn sonsten wohl verläumden würde, weil er ein Vergnügen daraus empfindet, wenn jener im üblen Ruff stehet; so hat dieses Nichtwollen wegen des sinlichen Verlangens und Verabscheuens einen Fehler. Die Beyspiele bezeugen zur Gnüge, daß ein wahres Gut unter einem Scheingute, könne verlanget, und daß man sich hingegen von einem wahren Bösen wenn es einem als ein Scheinböses vorkommt, könne abgehalten werden, daß es also keines weitern Beweises bedarff; damit es nicht scheine, ob seye in dem gegenwärtigen und vorhergehenden Saz etwas angenommen worden, welches der Wahrheit zuwider, oder dessen Wahrheit doch nicht so offenbahr seye u. s. w.

6. Latei-

Undinge (6) zu rechnen seye. Denn es zweiffelt niemand daran, daß es Staatsgeschäffte gebe; und es ist nicht minder bekannt, daß einerley Geschäffte wiederum zu verschiedenen Zeiten vorkommen: Da nun (7) aus der besondern Aehnlichkeit der einzelen

(6) Lateinisch heiset es non ens, darum ist das damit übereinkommende teutsche Wort gebraucht worden.

(7) Weil drey aufeinander folgende Absäze dieselbst nacheinander angezogen werden: so sind dieselbigen hier in ihrer eigentlichen Ordnung einzuruken.

Der 232ste §. ist schon in dem fünfften Theil auf der 49sten Seite eingerukt, und enthält den Saz:

Die allgemeine Dinge entstehen aus der besondern Aehnlichkeit der einzelen, oder doch solcher, die nicht allgemein sind, oder dasjenige, worinn ein einzeles Ding dem andern nicht einzelen Dinge, oder ein nicht so allgemeines Ding dem andern nicht so allgemeinen ähnlich ist, machet die Aehnlichkeit der einzeln Dinge aus.

Die

zelen Dinge oder desjenigen, was nicht allgemein ist allgemeine Dinge entstehen, oder auch aus demjenigen, worinnen ein einzeles

Die dazu gesezte Anmerkung nebst den beyden darauf folgenden Absäzen lautet also:

Alle gleichseitige Dreyeke ins besondere betrachtet, sind darinnen einander ähnlich, daß sie 3. Seiten haben, daß die Seiten einander gleich sind; die einzele gleichseitige Dreyeke aber sind nach dem Verhältniß der Seiten zu einer gewissen gegebenen Grösse, welche auf der Grösse derselbigen beruhet, voneinander unterschieden. In dieser Aehnlichkeit nun ist das gleichseitige Dreyek überhaupt als ein allgemeines Ding enthalten.

§. 233.

Die Aehnlichkeit der einzelen Dinge ist dasjenige, was wir die Art nennen.

Zum Beyspiel: Alle gleichseitige Dreyeke sind darinnen einander ähnlich, daß ein jedes in 3. Seiten eingeschlossen ist, welche

les Ding dem anderen einzelen Dinge, oder ein nicht allgemeines Ding dem andern nicht allge-

che einander gleich sind, und die ungleichseitigen Dreyeke kommen darinnen mit einander überein, daß ein jedes von 3. einander ungleichen Seiten eingeschlossen wird. Und wegen dieser Aehnlichkeit, sowol der gleichseitigen, als ungleichseitigen Dreyeke untereinander, machen sowol die gleichseitige als ungleichseitige Dreyeke eine besondere Art der Dreyeke aus, in welcher nichts unbestimmt übrig bleibet als die bestimmte Verhältniß der Seiten zu einer gegebenen Grösse, welche so bald vorhanden ist, als bald die Grösse der Seiten bestimmet wird, indem man dieselbigen entweder selbst angibt, oder ihre Verhältniß zu einer gegebenen geraden Linie anzeiget, und diese machet in einer jeden Art der Dreyeke die einzelen Dreyeke aus. Man siehet aber leicht, daß hier nur eine besondere Aehnlichkeit verstanden werde, welche annoch bey

allgemeinen ähnlich ist (§. 232. der Grund-wiß.), und in der Aehnlichkeit der einze-len

bey den innerlichen gemeinen Be-stimmungen statt findet, so lang als man die lezten noch bey Sei-te sezet, durch welche ein allge-meines Ding zu einem besondern wird.

§. 234.

Gleicher Gestallt ist das **Ge-schlecht** einer Aehnlichkeit der Arten, das **obere Geschlecht** aber eine Aehnlichkeit der untern Ge-schlechter, doch gibt es Stuffen der obern Geschlechter.

Hieher gehören die Allgebrai-schen Formuln, denn wenn in ei-ner Arithmethischen Progression das erste Glied a der Unterscheid der Glieder d, die Zahl der Glie-der n ist, so stellet die Summe $an + \frac{1}{2} d (n^2 - n)$ ein Geschlecht vor welches unendlich viele Arten in sich enthält, und nach dem d ent-weder 1 ist oder d = 2, d = 3 und so weiter, und endlich weit hinaus ist. Denn diese Formul enthält die

len Dinge die Art, (§. 233. eben daselbst), in der Aehnlichkeit der Arten aber die Geschlech=

die allgemeinen Bestimmungen in sich, welche einer jeden Summe in einer jeden Aritmetischen Progression zukommen, und in welchen demnach die Aehnlichkeit in den besondern Fällen nach der Verschiedenheit der Aritmetischen Progressionen, welche nach dem Unterschied der Glieder von einander verschieden sind, bestehe, wenn man nun an statt b 1 sezt, so wird die Summe seyn $an + \frac{1}{2} n^2 n - \frac{1}{2} n$ welche zwar noch allgemein ist, aber nicht weiter ein Geschlecht ausmachet, sondern eine gewisse Art, welche unter denselbigen enthalten ist, indem sie nur sich auf eine Aritmetische Progression schikt, deren Glieder um eines von einander unterschieden sind. Wolte man in eben dieser Progression nach Verschiedenheit des ersten Gliedes, welches durch a bezeichnet worden ist, mehrere Arten sezen, so stellet

schlechte, und in der Aehnlichkeit die höhern Geschlechte bestehen (§. 234. der Grund-wiss.),

---

diese Formul annoch ein Geschlecht vor, und sie und dasjenige was heraus kommt wenn man für a 1, oder eine andre Zahl b sezet, ist erst in den Arten einander ähnlich, in dem ersten Fall hat man $n + \frac{1}{2} n^2 - \frac{1}{2} n$ welches demnach von der gegeben Formul nicht unterschieden wäre, daß es demnach etwas unnüzes seyn würde, daferne man mehrere Gattungen sezte, als wenn a eine gleiche oder ungleiche Zahl seyn soll. Denn dieser Unterschied bringet in dem gegebenen Fall keine Verschiedenheit heraus, und man würde demnach der Dinge ohne Noth viel machen, derowegen gehören der ganze Unterscheid der Summen, welchen das erste Glied a heraus bringet, und derjenige Unterscheid welcher aus der Zahl der Glieder n entspringet, unter diejenigen Bestimmungen, welche den einzelen Dingen, oder besondern Zahlen,

wiss.), so ist kein Zweiffel, daß sich die Staatsgeschäffte unter gewisse Geschlechter und Arten bringen lassen. Nun lassen sich (8) die Geschlechter und Arten erklären

len, die hier betrachtet werden, eigen sind. Eben dieses kan man auch an den Beyspielen aus der Feldmeßkunst abnehmen. Denn das gleichseitige gleichschenklichte und ungleichseitige Dreyek sind Arten der Dreyeken, welche darinnen mit einander überein kommen, daß in einer jeden Art der Seiten an der Zahl drey sind. Es machet demnach **das Dreyek überhaupt**, das ist eine Figur, welche von drey Seiten eingeschlossen wird, das Geschlecht derselbigen aus. Wenn man die Zahl der Seiten weg lassen will, und nichts als die geraden Linien übrig behält, welche den Raum einschliesen, so hat man das obere Geschlecht, nemlich eine Fläche, welche in gerade Linien eingeschlossen ist.

(8) Diese beyde Absäze lauten mit ihrem Beweis folgender massen.

ren (172. und 173. §. der Vernunfft-lehren). Diesemnach kan man Erklärungen von den Geschlechtern und Arten der Staatsgeschäffte angeben, oder es ist an sich nichts unmögliches, die Staatsgeschäffte

Wenn man das wesentliche hinreichend erzehlet, durch welches ein Geschlecht oder eine Art bestimmet wird, so hat man die Erklärung von dem Geschlechte oder von der Art: denn wenn das wesentliche hinreichend angeführet wird, so wird alles dasjenige angebracht, was sich in dem erklärten Dinge beständig befindet, aber davon eines nicht durch das andere bestimmet wird; und diesemnach werden solche Merkmahle angeführet, welche hinreichend sind das Geschlecht oder die erklärte Art zu erkennen und von andern Geschlechtern oder Arten zu unterscheiden, weil alles wesentliche, durch welches ein Geschlecht oder eine Art bestimmet wird, zusammen genommen, nur diesem Geschlechte oder dieser Art zukommet. Weil aber von

te auf ihre Geschlechte und Arten hinzubringen, und genaue Erklärungen von denselbigen zu geben. Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß gleichwie von allen menschlichen Verrichtungen, also auch von den Staats-

von dem wesentlichen nichts wegbleiben kan, so lange noch dieses Geschlecht oder diese Art bleiben soll; so werden auch nicht mehrere und nicht wenigere Merkmahle erzehlet, als welche hinreichend sind, das Geschlecht oder die Art zu erkennen, und von andern zu unterscheiden. Man hat demnach einen ausführlichen und bestimmten Begriff von diesem Geschlechte oder dieser Art, und deutet denselbigen durch Worte an. Diesemnach hat man eine Erklärung von einem Geschlechte und von einer Art.

Zum Beyspiel: Die Zusammenkunfft dreyer Seiten um einen Raum einzuschliesen, machet das rechtwinklichte Dreyek aus, als ein Geschlecht von einigen Flächen. Wann man demnach sagt, das geradlinigte Dreyek sey

Staatsgeschäfften, also auch von den Staats-Verrichtungen verschiedene Fragen aufgeworffen werden, dergleichen etwa sind, ob dieses oder jenes geschehen solle, und wie fern

---

eine Fläche oder Figur welche von drey geraden Linien eingeschlossen ist, so hat man die Erklärung davon. Ebenermassen bestimmet die Ungleichheit der dreyen Seiten eine gewisse Art der geradlinigten Dreyeken, welche das ungleichseitige Dreyek genennet wird. Wenn man demnach sagt, das ungleichseitige Dreyek sey eine Figur, welche von drey geraden ungleichen Linien eingeschlossen wird, so hat man die Erklärung von einem geradlinigten ungleichseitigen Dreyek. In beyden Fällen wird nichts anders, als das Wesen erzehlet. Denn das Dreyek, überhaupt betrachtet, hat in seinem Anfang drey Seiten und in dem ungleichseitigen Dreyek sind diese Seiten ungleich, aber weder in dem erstern noch in dem lezteren Fall wird eine Seite durch die andere bestimmt. In

fern es geschehen müsse? Das Urtheil, dadurch in dem gesezten Fall das eine von den einander entgegen gesezten Dingen für recht erkannt wird, als etwa daß dieses geschehen solle,

---

In beyden Erklärungen werden demnach die wesentlichen Stüke angeführet.

§. 173.

Wenn die Eigenschafften hinreichend erzehlet werden, durch welche ein Geschlecht oder eine Art bestimmet, so hat man eine Erklärung von demselbigen Geschlechte oder von derselbigen Art. Denn die Eigenschafften befinden sich innerhalb der Sache, und sind beständig in derselbigen anzutreffen, und wenn sie hinreichend sind ein Geschlecht oder eine Art zu bestimmen, so sind sie auch hinreichend dieses Geschlecht und diese Art zu erkennen, und von andern zu unterscheiden. Wenn demnach diese Eigenschafften erzehlet werden, so führet man hinreichende Merkmahle an, und zwar deren weder mehrere noch wenigere,

solle, und daß es eben auf diese Weise geschehen müsse, ist ein einzeles Urtheil, und zwar ein Nachurtheil, und kein Grundurtheil. Denn in dem Begriffe des Geschäfftes,

---

als hinreichend sind. Man hat demnach einen ausführlichen und bestimmten Begriff von einem Geschlecht oder von einer Art, welche mit Worten ausgedruket ist, und demnach eine Erklärung.

Es gibt keine Figur als nur das geradlinigte Dreyek, in welcher alle Winkel zusammen genommen, zweymahl so groß sind, als ein rechter. Diesemnach ist es eine Eigenschafft, wodurch das geradlinigte Dreyek von den übrigen Flächen unterschieden wird, daß darinnen alle Winkel zusammen genommen, zweymahl so groß sind als ein rechter. Man kan demnach das geradlinigte Dreyek durch eine Fläche erklären, darinnen alle Winkel zusammen genommen, zweymahl so groß sind, als ein rechter, ohnerachtet es sich aber also erklären

tes, welchen man davon in seinem Gemüthe hat, siehet man dasjenige als gegenwärtig, was geschehen soll, welches nöthig wäre (9), daferne ein Grundurtheil statt haben sollte (51. §. der Vernunfftlehre); indem man sodann keine Berathschlagung brauchte, davon aber doch alle diejenigen, welche Staatsgeschäffte besorgen, gar wohl erfah-

---

ren lässet; so behaupte ich doch, daß man es nicht also erklären solle. Denn wenn von einer Sache sich mehrere Erklärungen geben lassen, so ist es nicht gleich viel, welche man darunter erwehle. Im übrigen ist in der höhern Meßkunst fast nichts so gemein, als daß man die krummen Linien durch einige Eigenschafften erkläre; ja wenn man nach Carthesischer Art die beständige Verhältniß der Puncte gegen die Axe durch eine Algebraische Gleichung ausdruket, so erkläret man die krummen Linien durch eine Eigenschafft.

(9) Dieses bringet die Erklärung des Grundurtheils mit sich, welche man in dem angeführten Absaz antrifft.

erfahren, daß sie vorher gehen müsse. Sie muß demnach durch einen Schluß heraus gebracht werden, weil man (10) auf keine andere

(10) Man trifft daselbst folgendes an.

Es gibt drey Würkungen des Verstandes, in so ferne er mit etwas, das er erkennet, zu thun hat: nemlich den Begriff, oder die einfache Empfindung, das Vorurtheil und den Schluß. Denn man stellet sich dasjenige, was sich erlernen lässet, entweder nur schlechterdings vor, und gehet nicht weiter, als auf die Aufmerksamkeit, auf den Begriff; oder man eignet ihr etwas zu, was ihr zukommt, oder spricht ihr etwas ab, was ihr nicht zukommt. In dem ersten Fall hat man eine einfache Empfindung von demjenigen, davon man einen Begriff hat, in dem lezten aber urtheilet man. Weil aber alle unsere Urtheile entweder Grundurtheile, oder Nachurtheile sind, und die Nachurtheile durch die Schlüsse heraus

andere Weise zu einem Nachurtheil gelanget (52. §. der Vernunfftlehre). Die Schlüsse (11) welche man durch Worte deutlich ausdruket (12), (§. 332. der Vernunfft-

heraus gebracht werden: so geschiehet es, daß wenn man urtheilet, man entweder schlechthin urtheilet, oder einen Schluß macht. Daraus erhellet nun, daß es drey Würkungen des Verstandes gebe, welche sich mit einer zu erkennenden Sache beschäfftigen, nemlich der Begriff und die einfache Empfindung, dann das Urtheil und der Schluß.

(11) Es werden allhier im lateinischen Ratiocinia und Syllogismi von einander unterschieden, welches auszudruken man bißher noch im teutschen keine bestimmte Worte eingeführet hat. Da nun der Unterscheid darinnen bestehet, daß die Syllogismi mit Worten angegeben werden, die Ratiocinia aber dieses nicht nöthig haben, weil es schon genug ist, wann sie nur in dem Gemüthe gemacht werden: so muß hier eine Umschreibung gebrauchet werden, welches auch in beyden folgenden Anmerkungen doch auf eine andere Art geschiehet.

(12) Denn ein Schluß ist nichts anders als eine Rede, durch welche ein im Gemüth

nunfftlehre) gründen sich (13) auf den Grundsaz der bejahenden und verneinen-

den

müth gemachtes Nachurtheil deutlich ausgedruket wird. Diese Erklärung findet man in der angezogenen Stelle.

(13) Der Beweis dieses Sazes lautet in in dem angeführten Ort also:

Die Schlüsse druken dasjenige aus, was in unserem Gemüth vorgehet, daferne wir ein Nachurtheil fällen. Nun aber wird, indem wir ein Nachurtheil fällen, einem und dem andern theils der Nahme des Geschlechtes oder der Art zugeeignet, weil man findet, daß der dem oder derselbigen zugeeignete Begriff sich darauf schiket; oder es wird verneinet, daß weil es daran fehlet, der Nahme ihnen zugeeignet werden könne; theils aber wird dasjenige, was dem Geschlechte oder der Art entweder unbedingter Weise, oder auch unter einer gegebenen Bedingung zukommt, auch einigen Dingen zugeeignet, davon man erkennet, daß sie zu diesem Geschlecht, oder zu dieser Art gerech-

den Schlüsse (dictum de omni & nullo) oder die Regel zu schliessen (§. 353. der Vernunfftlehre), und sezen demnach einen allgemeinen Saz zum voraus, welcher von

---

rechnet werden müssen, und davon man einsiehet, daß die gegebene Bedingung bey ihnen vorhanden seye; oder in dem entgegen gesezten Fall verneinet man, daß solches ihm beygeleget werden könne. Diesemnach gründen sich unsere Vernunfftschlüsse auf den Grund der bejahenden und verneinenden Schlüsse, wenn solcher so weitläufftig genommen wird als es sich gehöret. Es gründen sich demnach auch die durch Worte ausgedrukten Schlüsse oder Nachurtheile darauf.

Was aber durch den Grund der bejahenden und verneinenden Schlüsse zu verstehen seye / das wird eben auch in der grösseren Vernunfftlehre im 346sten und folgenden §. folgender massen erkläret.

Der Grund der bejahenden Schlüsse (dictum de omni) ist der Saz, was von dem ganzen Geschlechte

von dem ganzen Geschlechte, oder von der ganzen Art entweder schlechthin oder unter einer ausdrüklichen Bedingung dasjenige aus-

---

schlechte oder von der ganzen Art behauptet werden kan; das wird auch von einem jeden, welches unter diesem Geschlechte oder dieser Art enthalten ist, behauptet. Zum Beyspiel: Von einem jeden Dreyeke wird gesagt, daß es drey Winkel habe; also lässet sich auch eben dieses von einer jeden Art der Dreyeke, als von den sphärischen Dreyeken auch sagen.

Der Grund der verneinenden Schlüsse hingegen ist der folgende Saz. Was von dem ganzen Geschlechte oder von der ganzen Art verneinet wird, das muß auch von einem jeden, welches unter demselbigen Geschlechte, oder unter derselbigen Art enthalten ist, verneinet werden. Zum Beyspiel: Von einem jeden Dreyek wird überhaupt verneinet, daß es 4. rechte Winkel habe, folglich muß es auch von einer

ausdruket (14), was von dem besondern Geschäffte in dem gegebenen Falle gesaget werden muß (348. §. der **Vernunfftlehre**). Es ist demnach nothwendig, daß es allgemeine Säze oder Wahrheiten gibt, darinnen die Staatsgeschäffte unter ihre Geschlechter und Arten gebracht werden, durch deren Beyhülffe man beurtheilet, welche von beyden einander entgegen gesezten Meinungen man zu erwehlen habe, wann die Frage vorfällt, in wie fern man sich aus einem gewissen Staatsgeschäffte in dem gegebenen Fall wikeln solle; und wenn man eine Ueberlegung anstellet, so muß man auf diese allgemeine Wahrheiten seine Gedanken richten und acht haben. Weil es nun also Erklärungen von den Staatsgeschäfften gibt, in so ferne sie unter ihre Geschlechter und Arten gebracht werden; und weil es allgemeine Säze gibt, in welchen dasjenige ausgedruket wird, was diesen Geschäff-

ner jeden Art der Dreyeke, als etwa den sphärischen verneinet werden.

(14) Die Uebersezung davon findet man im zweyten Theil dieser gesammleten Schrifften auf der 675sten Seite, in der 46sten Anmerkung zum 18ten Stük.

(15) Wenn

schäfften entweder schlechthin oder unter gewissen Bedingungen zukommt; eine Sammlung allgemeiner Wahrheiten aber, dergleichen es auser den Erklärungen und Säzen nicht gibt, (als welches aus den Würkungen des Verstandes sich durch Schlüsse erweisen lässet, und die Wissenschafften, wenn sie nach der Lehrart der Vernunfft (methodo scientifica) abgehandelt werden, genugsam bekräfftigen) eine Erwegung ist (2. §.) so ist es ganz augenscheinlich, daß es eine Erwegung der Staatsgeschäffte gibt, oder daß dieselbige nicht unmöglich ist. Fraget man nun, wo man dieselbige antrifft: so kan aus meiner Weltweisheit die Antwort gar leichtlich ertheilet werden. Sie ist nemlich in der vernünfftigen Welt (mundo rationali) als welche (15) alle allgemeine Wahrheiten in sich enthält

(15) Wenn man den angeführten Absaz lieset, so wird dasjenige, was etwas dunkel scheinen möchte, bald deutlich werden. Er lautet also:

Die vernünfftige Welt enthält alle allgemeine Wahrheiten in sich. Denn die vernünfftige Welt ist eine Reihe aller allgemeinen mit einander ver-

hält (263. §. des ersten Theils der natürlichen Gottesgelahrheit) enthalten, welche uns eine nach einer vernünfftigen Lehrart abgehandelte Weltweisheit beschreibet. Denn die verborgene Wahrheit untersuchen, ist eben so viel, als in der vernünfftigen Welt herum reisen, und die verborgen liegende an das Licht bringen, ist eben so viel, als die Erlaubniß bekommen, dieselbige anzusehen; und diesemnach heiset die Wahrheit lehren nichts anders, als andern erzehlen, was man in der vernünfftigen Welt, als man in dieselbige hinein zu reisen Gelegenheit hatte, gesehen und wahrgenommen habe. Wer aber nach einer beweisenden Lehr-

verbundenen Dinge. Da nun die allgemeine Dinge Geschlechter und Arten sind, welche die einzelen unter sich begreiffen so stellet die vernünfftige Welt alle Geschlechter und Arten vor, unter welchen alle einzele Dinge in allen möglichen Welten zu stehen kommen. Und weil dasjenige, was in einem Dinge enthalten ist, entweder unter das Wesentliche, oder unter die Eigenschafften, oder unter die Zufälligkei-

Lehrart seine Weltweisheit vorträgt, der machet andern die Gelegenheit in die vernünfftige Welt hinein zu kommen, welche sonsten wol daraus hätten bleiben müssen. Wer übrigens läugnet, daß es eine Erwegung der Staatsgeschäffte gebe, der muß in den Grundwahrheiten der Grundwissenschafft und der Vernunfftlehre unwissend seyn, und aus der Lehre von der Seele die Natur des Verstandes nicht eingesehen, auch keinen Begriff von der vernünfftigen Welt haben. Ist aber jemand in meinen zur Hauptwissenschafft gehörigen Werken, wohl bewandert, der wird theils dasjenige, was allhier gesagt worden ist, leichtlich fassen,

theils

ten gehöret, ein Ding auch nicht ohne Wesen seyn kan, und die Eigenschafften endlich sich darinnen beständig befinden, die Zufälligkeiten aber bald da, bald weg seyn können: so begreiffet die vernünfftige Welt alle Geschlechte und Arten in sich, benebst ihren wesentlichen Eigenschafften und möglichen Zufälligkeiten. Daher ferner die allgemeinen Dinge mit einander verknüpffet werden, in so ferne

der

theils aber auch erkennen, daß eine Erwegung der Staatsgeschäffte möglich seye. Hierauf wünschte ich, möchten diejenige acht haben, welche sich über die allzuvielen hohen Dinge in der Hauptwissenschafft beklagen, und daraus lernen, wie wenig gerecht ihre Klagen seyen, auch nicht unwillig werden, wenn Verständige dieselbigen verachten, als welche dasjenige einem stumpffen Verstande zuschreiben, was jene für eine Scharffsichtigkeit ansehen. Denn die Verständigen haben den Verstand schon genauer kennen gelernet.

§. 4.

der Grund dessen, was in dem einen enthalten ist, in dem andern steket; ein allgemeines Ding aber den Grund von dem andern nicht weiter in sich fasset, ausser in so ferne man vernimmt, es enthal- diese oder jene Zufälligkeit in sich. Und also in so ferne ein Ding, in Absicht auf die Zufälligkeiten, deren es fähig ist, auf den andern beruhet: so stellet die vernünfftige Welt die allgemeinen Dinge vor, in so weit eines nur immer auf dem andern beruhen mag. Und da man endlich die vernünff-

§. 4.

Von den Stüken der Erwegung von dē Staats geschäfften überhaupt.

Nachdem es nun bekannt ist, daß die Erwegung der Staatsgeschäffte nichts unmögliches sey (3.): so gebühret es sich nun, dieselbige in etwas genauer zu betrachten. So offt man wegen der Staatsgeschäffte zu Rath gehet, so kommen zweyerley Fragen vor. Die eine Art derselbigen betrifft das Recht, ob man nehmlich eine Befugniß zu etwas habe, und es ohne dem Rechte eines andern zu nahe zu treten thun könne oder nicht; die andere betrifft den Nuzen, ob es nehmlich einen Vortheil bringe,

---

vernünfftige Welt dergestallt anzusehen hat, wie sie in der verständlichen und sinnlichen steket; so muß sie auch alle Beziehungen der allgemeinen Dinge in sich fassen. Da nun das Wesentliche die Erklärung der Geschlechter und Arten an die Hand giebet, so enthält die ververnünfftige Welt alle, und zwar wesentliche Erklärungen in sich: Weil ferner die Eigenschafften und die Möglichkeit der Zufälligkeiten, welche eben so wie Eigenschafften darinnen sind, der Sache

bringe, dergleichen zu thun oder nicht. Denn es gehet einer gar gerne von seinem Rechte ab, wenn er gewahr wird, daß ihm solches vielmehr schädlich, als nützlich seyn werde. Es müssen demnach diejenigen, welchen die Sorge für die Staatsgeschäffte aufgetragen ist, zwey Tugenden vor andern besitzen; nehmlich die Gerechtigkeit und Klugheit. Jene haben sie nöthig, damit sie nichts zu thun verlangen noch dazu rathen, daß man etwas thue, wenn es nicht gerecht ist, und damit sie vor der Ungerechtigkeit einen Abscheu haben: Diese aber wird dazu erfordert,

---

Sache in so ferne sie wesentlich sind, und demnach um der Erklärung willen beygeleget worden, wie bißhero erwiesen worden ist; dasjenige aber, was der Sache um der Erklärung willen beygeleget wird, von ihr schlechterdings behauptet werden muß: so enthält die vernünfftige Welt alle unbedingte Säze in sich, wenn sie bestimmet sind. Weil endlich die Zufälligkeiten und Beziehungen, und was man sich bey einer Sache nicht als möglich gedenket, ohne eine Zufälligkeit

fordert, damit sie keinen Schaden anrichten, indem sie Nuzen schaffen wollen. Wir wollen zum Beyspiel sezen, man habe sich darüber zu berathschlagen, ob man zu den Waffen greiffen solle, oder nicht. Da muß man sich zu allererst darum bekümmern, ob man gerechte Ursachen zum Krieg habe oder nicht. Hernachmahls muß man zusehen, ob es der gegenwärtige Zustand des Staats mit sich bringe oder nicht, daß man Krieg führe. Auf die Untersuchung des erstern dringet die Gerechtigkeit, auf das andere aber die Klugheit. Und alsdann wird man

---

keit zum voraus zu sezen, von der Sache unter einer Bedingung behauptet wird: diese Bedingung aber denjenigen Zustand des Vordergliedes ausdruket, unter welchem das Hinterglied damit verbunden werden kan: so enthält die vernünfftige Welt alle bedingte Säze in sich, wenn sie bestimmet sind. Weil es nun ausser den Erklärungen, unbedingten und bedingten Säzen keine allgemeinen Wahrheit gibt, wie nicht nur aus demjenigen, was in diesem Saz

man erst einen rechten Entschluß fassen können, daß man den Krieg anfangen solle; wenn es theils gerecht, theils aber dem Staat zuträglich ist, daß man den Krieg führe. Dererjenigen nun, welche die Staatsgeschäffte besorgen sollen, ihr Wahlspruch muß seyn: gerecht und klug. Nun weis ich zwar wohl, daß man nicht selten blos auf den Nuzen sehe; und hingegen auf das Recht gar nicht acht habe: allein ich kehre mich an deren ihr Ansehen gar wenig, welche dasjenige vornehmen, welches sie doch nicht thun sollten, und davon sie auch nicht wollten, daß es andere thäten; dabey sie aber des gemeinen Sprichworts vergessen;

Was

Saz erwiesen worden ist, sondern auch aus allen Lehren der Vernunfftlehre, und eines mathematischen Lehrbegriffes erhellet: so ist es am Tage, daß die vernünfftige Welt alle allgemeine Wahrheiten in sich fasset.

Dieser Saz ist wohl zu merken, damit man dasjenige genauer einsehen möge, was gleich von der Göttlichen Vernunfft angebracht werden soll, vornehmlich damit man dieselbige von der menschlichen Vernunfft gehöriger massen unterscheiden möge.

Was du nicht willst, daß man es dir thue, das solst du andern auch nicht thun. Ja es ist gewislich wahr, daß ein Nuze, bey welchem keine Gerechtigkeit ist, nur durch einen geschminkten Schein Unvorsichtige blende, indem er eine Ursache manches darauf folgenden Schadens ist: und daß er den Nahmen der Klugheit nicht verdiene, wenn er ohne Gerechtigkeit ist. Denn keine Tugend kan der andern zuwider lauffen, sondern sie sind alle insgesamt durch das festeste Freundschafftsband miteinander verbunden. Allein dieses ist etwas zu tieff aus der Weltweisheit hergeholet, als daß sich solches allhier deutlich zeigen liese (16). Wer dieses

(16) Der berühmte Cicero treibet bereits diese Wahrheit in dem dritten Buch von den Pflichten sehr nachdrüklich, denn er schreibet daselbst also:

Es ist weder recht, daß man dasjenige, was in der That erbar ist, als etwas mit dem nüzlichen streitendes vergleichet, noch daß man dasjenige, was man gemeiniglich das Erbare nennet, und welches diejenigen beobachten, welche für ehrliche Männer angesehen werden wollen, jemahls

ses begreiffen will, der muß die Verknüpffung der menschlichen Dinge in etwas genauer einsehen; wiewol man auch einen von der Wahrheit dieses Sazes durch die Erfahrung überzeugen kan, dafern, wenn er die Geschichtsbücher mit Aufmerksamkeit durchgehen, und auf dasjenige, was ihm seine eigene Erfahrung an die Hand gibt, ein aufmerksames Gemüth haben will. Weil ich ein Weltweiser heise, so lieget es mir ob, die Wahrheit aus Gründen zu zeigen, und die Ursache von demjenigen anzugeben

---

mahls mit dem Nuzen vergleiche. Ein Weiser muß sowol über demjenigen erbaren halten, welches wir zu erkennen vermögend sind, und solches ausüben, als über demjenigen, welches eigentlich also genennet wird, und wahrhafftig erbar ist. Denn sonsten kan man in dem Fortgang zu der Tugend, woferne man darinnen stehet, nicht weiter kommen. Wer aber alles nach Nuzen und Vortheilen abmisset, und nicht haben will, daß die Erbarkeit das Uebergewicht erhalte, der pfleget bey

ben (17), was ist und geschiehet (46. §. des Vorberichts zur Weltweisheit). Denn ein Weltweiser hat sein Haus in der vernünfftigen Welt, und überlässet es dem Ge-

seiner Beurtheilung das Erbare mit demjenigen welches er für nüzlich ansiehet, zu vergleichen; rechtschaffene Leute aber thun dieses nicht. Derowegen meine ich, daß Panäz, wenn er gesagt hat, die Menschen pflegen in dieser Vergleichung zu zweifeln, eben so viel habe sagen wollen, als wenn er sich also ausgedrukket hätte: sie pflegten es nur zu thun, aber sie sollten es nicht thun, denn es ist nicht allein höchst schändlich, wenn man dasjenige, welches nüzlich zu seyn scheinet, höher achtet als das Erbare; sondern auch schon wenn man diese Dinge mit einander vergleichet, und sich deswegen ein Bedenken machet.

(17) Die daselbst angegebene Erklärung eines Weltweisen ist, diese schon genug bekannte, daß er die Gründe von demjenigen angeben könne, was ist oder seyn kan.

(18) Die-

Geschichtschreiber, daß er die empfindliche bewohne; ob er gleich zuweilen auch eine Reise in die empfindliche thut, um sich einen neuen Wohnplaz in der vernünfftigen anbauen zu können. Dieses wird denenjenigen nicht unverständlich vorkommen, welche dasjenige, was ich an einem andern Orte (258. und folgenden §§. des ersten Theils der natürlichen Gottesgelahrheit) von der vernünfftigen Welt gelehret habe (18).

§. 5.

(18) Diejenige Absäze, in welchen hievon gehandelt wird, sind nachfolgende.

§. 258.

Wenn die allgemeinen Dinge in eine Verbindung gebracht werden, so nenne ich die Verbindung, welche solchergestallt heraus kommet, eine vernünfftige Welt, die sich durch eine veränderliche Reihe der mit einander verknüpfften allgemeinen Dinge erklären lässet.

Ob gleich allgemeine Dinge nicht würklich seyn können, so wie die einzelen Dinge; davon eine jede mögliche Welt eine Sammlung ist, und welche man in

§. 5.

Die erste Quelle der Erwegung von den Staatsgeschäfften.

Die Staatsgeschäffte richten sich nach dem Natur- und Völkerrecht, es seye dann, daß man sich durch Verträge ein und das andere Recht erworben habe, von welchen das

---

in Absicht auf einen der sie erkennet in die empfindliche und verständliche eintheilet: so kan man sie dem ohngeacht, als würkliche vorstellen, in so weit einer der sie erkennet, sich solche als gegenwärtig gedenket, indem er einen Begriff davon hat. Und wenn man diese Erdichtung annimmt, so lässet sich die Veränderlichkeit der Reihe noch weit leichter begreiffen, ohne eben der Einbildungskrafft Gewalt anzuthun. Es wird sich bald zeigen, daß es von gröserer Wichtigkeit seye, wenn man einen deutlichen Begriff von der vernünfftigen Welt hat; man kan aber nicht läugnen, daß die Weltweisen biß hieher wenig darauf acht gehabt haben. Und daher kommt es, daß sie nicht auf eine solche Art philosophirt haben, wie ich, und

das Recht der Natur selbst anbefiehlet, daß man sie halten solle, dergestallt, daß wenn ein

und daß ihrer viele, weil sie die empfindliche, verständige, und von mir so genannte vernünfftige Welt, ingleichen wie sie an sich und in Absicht auf uns betrachtet wird, auf eine ganz wunderliche Weise für eines ansehen, und also mit einander vermenget haben, sie gar dieses in Abrede gewesen sind, es liesen sich die zufälligen Dinge weder in der Cörperwelt, noch auch in den Seelen der Menschen, weder in Absicht auf uns, noch auch in Absicht auf die zufälligen Dinge selbst erweisen, und daher aus den zur Weltweisheit gehörigen Wissenschafften, alle Beweise verbannet haben, welche ich hinein gebracht habe, indem ich mir Mühe gab, den Begriff sowol von der empfindlichen, als auch von der verständlichen und vernünfftigen Welt genauer einzusehen; hoffentlich wird niemand an der Benennung der vernünfftigen Welt

ein Recht durch Verträge erlanget worden ist, man solches dem andern ohne ihn zu beleidi-

Welt einen Anstoß nehmen. Denn ob man gleich den Menschen vernünfftig nennet, in so ferne er der Vernunfft fähig ist, und dieselbige gebrauchen kan: so stehet doch nichts im Wege, daß man auch um deswillen etwas nicht sollte vernünfftig nennen können, weil es durch Hülffe der Vernunfft, dergleichen wir dem Menschen beylegen, erkannt wird, gleichwie auch die Christliche Lehre eine vernünfftige Milch 1. Petr. 2, 2. genennet wird. Kan aber einer ein schiklicheres Wort ausdenken, so lasse ich es gerne geschehen; und werde über ein Wort mit niemand einen Streit anfangen, noch deswegen mit ihm Schrifften wechseln. Mir kommt diese Benennung so ungeschikt nicht vor. Denn gleichwie die einfachen vor sich bestehenden Dinge die verständliche Welt, und die daraus, als aus einer Quelle ent-

leidigen, wider seinen Willen nicht nehmen kan. Es muß demnach dasjenige, was
bey

entspringenden Begebenheiten die empfindliche Welt ausmachen: also bestehet auch die vernünfftige Welt aus allgemeinen Dingen. Die verständliche Welt entstehet aus der Verknüpfung der einfachen vor sich bestehenden Dinge, welche in der allgemeinen Lehre von der Welt erwiesen wird; die empfindliche Welt entstehet aus der Verknüpffung der Begebenheiten oder Erscheinungen, welche man in der Naturlehre erkläret; aber die vernünfftige Welt entstehet aus der Verknüpffung der allgemeinen Dinge, welche der Grund von allen Verknüpffungen, und der verständlichen und empfindlichen Welt ist, oder vielmehr, welche aus der Verknüpffung in der empfindlichen und verständlichen Welt abgenommen wird. Mich dünket diese Aehnlichkeit seye hinreichend, daß man begreiffen könne, die
ver-

verständliche, empfindliche und vernünfftige Welt seyen unter ein Geschlecht zu bringen, und könnten daher auch einen Nahmen mit einander gemein haben.

§. 259.

Wie die vernünfftige Welt in der verständlichen und empfindlichen steket.

Ich sage die vernünfftige Welt **steke in der verständlichen und empfindlichen**, in so ferne sie nirgends als in der verständlichen und empfindlichen anzutreffen ist; daß also steken hier so viel bedeutet, als wenn etwas in einer Sache drinnen ist.

Bey dieser Benennung gibt man nicht auf die Art und Weise, wie sie darinnen ist, acht, denn man kan nicht läugnen, daß die Welt, welche ich vernünfftig nenne, durch die empfindliche und verständliche dergestallt ausgebreitet seye, daß sie durch ihre Ausbreitung beyde durchdringe.

§. 260.

Die vernünfftige Welt steket

ket werden; daß demnach dieses die erste Quelle der Erwegung von den Staatsge-schäff-

ket ganz und gar in der verständlichen und sinnlichen Drinnen. Denn weil die allgemeinen Dinge aus der Aehnlichlichkeit der einzelen oder der nicht allgemeinen entstehen; die Aehnlichkeit darinnen bestehet, daß dasjenige einerley ist, wodurch die Dinge voneinander unterschieden werden müssen; so ist dasjenige, welches in den allgemeinen Begriffen enthalten ist, selbst in den einzelen Dingen driñen. Und weil die Geschlechter und Arten, welches allgemeine Dinge sind, durch das wesentliche eingeschränket werden, so gehören sie mit unter das wesentliche, welches in den einzelen Dingen befindlich ist. Weil nun die Zufälligkeiten ihren zureichenden Grund in andern Dingen haben, welche von denenjenigen, darinnen sie sich befinden verschieden sind: so ist dasjenige, woraus man den Grund

schäfften ist. Ja wenn die Erwegung von dem Natur- und Völkerrecht, vollständig und

---

von den Zufälligkeiten angibt, welche einem allgemeinen Dinge unter einer gewissen Bedingung zukommen; in den besondern gleichfalls enthalten, folglich ist dasjenige in den einzelen Dingen befindlich, wodurch die allgemeinen miteinander verbunden werden. Da demnach die Welt, in so ferne sie verständlich und empfindlich ist, eine Menge einzeler Dinge ausmachet, so ist dasjenige, was zu der vernünfftigen Welt gehöret, durch seine Ausbreitung in der empfindlichen und verständlichen Welt anzutreffen, folglich steket die vernünfftige Welt in der verständlichen und empfindlichen.

Dieser Saz ist nicht unnüzlich, denn man hat ihn vonnöthen, wenn man verstehen will, wie GOtt die vernünfftige Welt erkenne, und warum mit dem allervollkommensten Verstande, welchen GOtt besizet, auch die aller-

und ausführlich seyn wird; so enthält sie auch die Erwegung von demjenigen in sich, was

allervollkommenste Vernunfft verbunden ist; zu geschweigen, daß daraus dasjenige ein helles Licht überkommet, was unsere allgemeine Erkänntniß, und diejenige Vernunfft, damit wir begabt sind, betrifft. Aus dem gegenwärtigen Saz erhellet aber, daß nebst der sichtbahren Welt, welche bey GOtt aber verständlich, und bey uns empfindlich ist, auch noch eine vernünfftige Welt seye, und daß man den Begriff von der vernünfftigen Welt, aus der verständlichen und empfindlichen heraus nehmen könne, wenn man genugsame Einsicht darinn hat. Es liese sich von dieser vernünfftigen Welt vieles anbringen, welches seinen Nuzen schon haben solte: es mag uns aber für diesesmahl so viel genug seyn, als die Göttliche Vernunfft zu begreiffen hinreichend ist, indem davon hieselbst in keiner andern Absicht gehandelt wird.

was in den Staatsgeschäfften Rechtens ist. Wer demnach einen Lehrbegriff von dem

§. 261.

Der Begriff von der verständlichen Welt, welchen GOtt hat, schliesset den Begriff von der vernünfftigen Welt in sich ein. Denn der Begriff, welchen GOtt von der Welt hat, ist verständlich. Da nun die vernünfftige Welt ganz in der verständlichen steket, folglich ein jedes, was dazu gehöret, darinnen vorhanden ist: so stellet der Begriff von der Welt, welchen sich GOtt davon machet, alles und jedes vor, was zu der verständlichen Welt gehöret. Es ist demnach der Begriff von der vernünfftigen Welt in demjenigen Begriff von der Welt, welche sich in dem Göttlichen Verstande befindet, eingeschlossen.

Man siehet demnach deutlich, daß die verständliche und vernünfftige Welt von GOtt in einem

dem Natur- und Völkerrecht auffsezet, welches dieses Nahmens würdig seyn soll; der trägt

nem und eben demselbigen Begriffe in dem Göttlichen Verstande vorgestellet werden, ohnerachtet die verständliche und vernünfftige Welt nicht einerley sind. Dieses muß man aber nicht allein von der sichtbaren Welt verstehen, sondern auch von allen übrigen möglichen Welten. Ob aber nur eine vernünfftige Welt seye, und nur auf verschiedene Weise in verschiedenen verständlichen Welten steke, untersuche ich jezo nicht, da ich jezo nicht gesonnen bin eine ganze Ausführung von der vernünfftigen Welt aufzusezen, es auch das gegenwärtige Vorhaben nicht erfordert, daß ich mich in diese Entscheidung einlasse. Weil es aber nichts unmögliches ist, daß man in seinen Gedanken was zu dem Begriff von der vernünfftigen Welt gehöret, aus dem Begriffe der verständlichen Welt heraus nimmt: so kan man der

trägt darinnen einen Theil von der Erwegung der Staatsgeschäffte vor. Wenigstens

Wahrheit ohne Nachtheil die Begriffe von der verständlichen und vernünfftigen Welt als zwey verschiedene Begriffe ansehen, wie wir auch sonst zu thun pflegen.

§. 262.

GOtt erkennet die gesammte vernünfftige Welt, und wenn sich auch einige Verschiedenheit in Absicht auf verschiedene verständliche Welten äusert, auch dieselbige völlig. Denn der Begriff von der ganz vernünfftigen Welt ist in dem Begriff von der Welt welchen GOtt davon hat, eingeschlossen; und diesemnach stellet sich GOtt die vernünfftige Welt innerhalb der empfindlichen vor. Da er nun alle mögliche Welten erkennet oder vielmehr in GOTT beständig ein Begriff nicht allein von dieser gegenwärtigen, sondern auch von allen übri-

stens hat Hugo von Groot in keiner andern

übrigen möglichen Welten ist: so ist, wenn sich eine Verschiedenheit in der vernünfftigen Welt äussert, entweder in Absicht auf die Art und Weise, wie sie in den andern steket oder in Absicht auf die allgemeinen Dinge aus welchen sie bestehet oder in Absicht auf die Zufälligkeiten, welche darinnen statt finden, und darauf ihre Verknüpffung untereinander beruhet, gleichwie aus dem Beweis für die Möglichkeit, daß die allgemeinen Dinge in eine Verknüpffung zu bringen seyn erhellet: so stellet sich GOtt die ganze vernünfftige Welt vor. Da sich nun GOtt alles dessen bewust ist, was er sich vorstellet: so erkennet er auch die ganze vernünfftige Welt, und eine jede Verschiedenheit, wenn ein und andere darinnen in Absicht auf unterschiedene verständliche Welten vorkäme, sie möchte auch beschaffen seyn, wie sie immer wollte.

dern Absicht das vortreffliche Werk von dem

Wenn gleich erwiesen worden ist, daß GOtt alle allgemeinen Wahrheiten erkennet, und in der vernünfftigen Welt allgemeine Wahrheiten sind, als welches die Geschlechter und Arten und allgemeine Dinge sind, aus denen die vernünfftige Welt zusammen gesezet ist: so siehet man hier doch die allgemeinen Dinge an, wie sie in eine Verbindung gebracht sind. Gleichwie man also noch nicht denken darf, ob seye damit schon bewiesen, daß sich GOtt alle mögliche Dinge, wie sie in die Verbindung gebracht sind, vorstelle, wenn man heraus gebracht hat, daß er alle mögliche Dinge als an sich betrachtet, erkenne, indem ihre mögliche Verknüpffung noch nicht völlig augenscheinlich dargethan ist: also kan man auch gleichergestallt daraus, weil GOtt alle allgemeine Dinge erkennet, nebst allen und jeden sowol bedingten, als unbedingten Beschaf-

dem Rechte des Friedens und Krieges auf-
gese-

Beschaffenheiten, welche einem jeden beygeleget werden können, noch nicht einsehen, daß wie alle allgemeine Dinge mit einander verbunden seyen; folglich siehet man auch daraus noch nicht ein, ob sich GOtt die allgemeinen Dinge als in Verbindungen gebracht vorstelle, und demnach die ganze vernünfftige Welt erkenne, oder nicht. Dieses erinnere ich nicht allein um dem voreiligen Tadeln nasenweiser Leute vorzubeugen, welches ich ganz billich verachten könnte, sondern auch denenjenigen in ihrer Einsicht zu statten zu kommen, die an einer gründlichen Erkänntniß der Dinge ihr Vergnügen haben. Denn es ist nicht so gar leicht in der Weltweisheit zu einem solchen Grad der tieffen Einsicht zu gelangen, daß man alles Ubereilen im Urtheilen, welches die unglükliche Mutter der Irrthümer ist, vermeiden solte, wie solches so gar auch die Meß-

 kun-

gesezet (19), als um denjenigen einen Dienst zu erweisen, welchen die Sorgfalt für die Staatsgeschäffte aufgetragen ist, damit es ihnen nicht an den Gründen fehlen möchte, welche sie bey ihren Schlüssen brauchen, wenn dasjenige, was gerecht ist, in Betrachtung gezogen wird. Und ohneracht et zu derjenigen Zeit, in welcher er lebete, die Regeln der Lehrart, ohne welche man sich in

kundigen mit ihren Beyspielen beweisen, wenn sie in der angewendeten Meßkunst oder der mathematischen Erkänntniß der Natur arbeiten; welches diejenigen einsehen, welche den Ursprung, und Fortgang der dazu gehörigen Wissenschafften vornehmlich der Sehe- und Sternkunst ein wenig genauer überlegen.

(19) Ein mehreres von der Vortrefflichkeit dieses Buches findet man in der von dem Herrn Regierungsrath dazu einer neuen Auflage desselbigen gesezten Vorrede, welche dem dritten Theil dieser Sammlung als dem 11ten Stüke einverleibet ist, und auf der 333sten Seite anfänget.

(20) Sie

in keinem Theil der Wissenschafften eine ganz genaue Erwegung versprechen kan, noch nicht genugsam bekannt wären, und man von der vernünfftigen Welt, welche noch unter das Unerhörte gehörte, noch nicht bekannt war; so ist doch das allermeiste von demjenigen, was er darinnen vorgetragen hat, ganz gut, und dazu dienlich, eine Erwegung von den Staatsgeschäfften darauf zu bauen, in so weit von demjenigen, was Rechtens ist, darinnen gehandelt wird. Davon erinnere ich mich in der Vorrede, welche ich zu der neuen Auflage dieses Werks, welche ich zum Nuzen meiner Erläuterung über das Natur- und Völkerrecht veranstaltete, gemachet habe, ausführlich gehandelt zu haben (20). Weil ich die Absicht habe, in meinem Werk von der Weltweisheit die vernünfftige Welt zu beschreiben: so will ich auch mich befleissigen, meinem Vorhaben in Absicht auf das Natur-

(20) Sie handelt von der Lehrart welche Hugo von Groot in seinem Buch von dem Rechte des Krieges und Friedens gebrauchet hat, ingleichem von dem Nuzen dieser Schrifft, und ist in dem dritten Theil der Sammlungen übersezet eingeruket, allwo sie das 11te Stük ausmachet; und mit der 333sten Seite ananfängt.

(21) Man

Natur- und Völkerrecht ein Genügen zu leisten. Denn wenn der andere Theil von der allgemeinen Sittenlehre zu Ende seyn wird, so will ich ein solchen Lehrbegriff von diesem Rechte auffsezen, von welchem ich mir verspreche, daß er sehr nüzlich dazu seyn werde, die Staatsgeschäffte auszumachen. Nun erstreket sich zwar dieses Recht viel weiter, dergestallt, daß es seiner Weitläufftigkeit nach auch alle besondere Geschäffte mit in sich begreiffet: gleichwol aber gehet um deswillen der Erwegung der Staatsgeschäffte darunter nichts ab, sondern sie bekommt vielmehr davon ein sehr groses Licht, dergestallt, daß diejenigen, welche um eine Erwegung der Staatsgeschäffte bekümmert sind, dieser Erwegung der besondern Geschäffte nicht entbehren können. Denn die Erwegung der Staatsgeschäffte beruhet dergestallt auf der Erwegung der besondern Geschäffte, daß sie nicht allein gemeinschafftliche Grundwahrheiten haben, sondern sich auch die Staatsgeschäffte als besondere Geschäffte darstellen; welches so wahr ist, daß auch die Sineser solches schon vor langen Zeiten nicht ohne Nuzen wahrgenommen haben.

§. 6.

Nothwendigkeit das Natur- und Völkerrecht zu treiben.

Daraus aber erhellet, wie nothwendig es seye, das Natur- und Völkerrecht besser zu treiben. Denn kein verständiger Mensch

kan

kan in Abrede seyn, daß man bey den Staatsgeschäfften vor allen Dingen auf dasjenige, was Rechtens ist, zu sehen habe, dergestallt, daß man täglich wahrnimmt, wie sich diejenigen, welche Unrecht thun, und fremden Gütern nachstreben, gleichwol mit einem Vorwand des Rechts vertheidigen, und daß solche doch nicht für ungerecht angesehen seyn wollen, welche es gleichwol in der That sind. Gesezt aber, es seye diese ungereimte und dem menschlichen Geschlechte so gar schädliche Meinung noch so sehr eingerissen, daß die Staatsgeschäffte sich nach keinem Rechte richten oder davon regieren lassen, und daß man die Gerechtigkeit aus den Höfen der Fürsten in die Länder der gemeinen Leute verweisen müsse, weil die Klugheit nur allein darinnen sizen dürffe: wird wol um deswillen einiger Leute ihre verkehrte Meinung eine ewige und unveränderliche Wahrheit umwenden, und wird es deswegen nicht wahr seyn, daß man die Staatsgeschäffte besorgen müsse, und daß solches ohne Natur- und Völkerrecht nicht geschehen könne? Wer alles blos nach dem Nuzen abmisset, der wird sich gleichwol zum wenigsten wider die grösere Macht mit dem Rechte schüzen wollen, wenn er es für nüzlich erachtet. Und da dem andern dasjenige nicht minder nüzlich seyn kan, was dem einen nüzlich ist: so fraget es sich,

nach

nach wessen Nuzen man wol das Urtheil fällen solle? Wird es den Mächtigeren nachgehen müssen? daran zweiffele ich sehr, daß man dieses behaupten werde, wenn man erkennet, der andere, mit welchem man es zu thun hat, seye einem überlegen. Was oben §. 4. erinnert worden ist, das will ich anjezo hier nicht treiben, nehmlich daß derjenige Nuze schädlich seye, bey welchem das Recht nicht verwaltet, und daß dasjenige erst in der That nüzlich genennet werden müsse, bey welchem sich kein Schandflek der Ungerechtigkeit findet. Wenn man die Verknüpffung der Staatsgeschäffte einsiehet, welche sonst gemeiniglich nicht erkannt, zum wenigsten gar schlecht erwogen wird: so wird sich das angebrachte ganz offenbahr befinden. Alsdann aber wird man es auf das genaueste einsehen, wenn eine nach beweisender Lehrart aufgesezte Erwegung der Staatsgeschäffte heraus kommet, damit sich offenbahrlich zeiget, wie das eine unter ihnen auf dem andern beruhet. Da sich nun die Staatsgeschäffte nach den Rechten richten, und zwar nach keinem andern als nach dem Natur- und Völkerrechte, indem die willkührlichen Rechte ohne dasselbige nicht bestehen, wie solches an seinem Orte erwiesen werden soll: so wird ja niemand die Nothwendigkeit, sich auf das natürliche Recht zu legen, in Zweiffel ziehen wollen.

Dieses

Dieses Recht gehöret zu den allgemeinen Wahrheiten, welche (21) die vernünfftige Welt in sich begreiffet (§. 263. **des ersten Theils der natürlichen Gottesgelahrheit**). Da nun in demselbigen (22) alle allgemeine Dinge (§. 258. **des ersten Theils der natürlichen Gottesgelahrheit**), und demnach auch was von ihnen gesaget wird, folglich alle allgemeine Wahrheiten miteinander verknüpffet werden, so lässet sich nicht daran zweiffeln, daß auch diejenigen, welche zu dem Natur- und Völkerrecht gehören, sich nicht auf andere gründen sollten. Eine Erwegung von dem natürlichen und Völkerrechte wird sich also erst alsdann aufsezen lassen, wenn dasselbige mit andern Wahrheiten, auf welchen die Wahrheit desselbigen beruhet, verknüpffet wird. Derowegen wird es mir niemand übel deuten, daß ich die Erwegung von dem Natur- und Völkerrechte aus den Grundwahrheiten der Grundwissenschafft erweise. Denn daß die Wahrheiten derselbigen auf ihnen beruhet, das darff man einem Weltweisen nicht bey-

(21) Man sehe davon oben die 15de Anmerkung zu diesem Stüke nach.

(22) Siehe die 18de Anmerkung zu diesem Stüke.

(23) Diese

beymessen, welcher weder der Urheber der vernünfftigen Welt, noch ein Verfertiger der Wahrheit ist; sondern durch den Weg der Beweise die ewigen und unveränderlichen Wahrheiten, welche er entdeket, offenbahret, und andere in die vernünfftige Welt hinein führet, welche den Weg dazu für sich nicht finden würden. Man darff auch die Einwendung nicht machen, daß solchergestallt diejenigen zur Untersuchung der hohen und schweren Säze der Grunwissenschafft verbunden würden, welche vor ihnen sonst einen Abscheu tragen, und welche sonst nicht so viele Zeit haben, daß sie durch so weitläufftige Umschweiffe zu der Erkänntniß der ihnen zu wissen nöthigen Wahrheiten gelangen solten; ja daß die Köpffe derjenigen, welche sich ganz und gar auf Staatsgeschäffte legen, zu solchen Betrachtungen gar wenig geschikt seyen. Denn man kan mehr als eine Antwort darauf ertheilen. Nehmlich zum ersten erwiedert man, daß es für die Vornehmen keine besondere Strase (23) zu den Wissenschafften gibt. Wer dem-

(23) Diese Redensart non dari viam regiam ad scientiam ist ein Ausdruk eines alten Meßkundigen. Man könnte sie auch wohl also geben: Zu den Wissenschafften gibt es keinen Herrschafftsweg, weil nehmlich

demnach nicht so viel Scharffsinnigkeit, noch so viel Gedult hat, als zu den Wissenschafften erfordert wird: der mag auch nun erkennen, daß es seines Thuns nicht seye, eine Reise in die vernünfftige Welt anzustellen, und dasjenige, was darinnen vorkommt, mit eigenen Augen anzusehen. Zum andern mag man bedenken, daß gleichwie diejenigen, welche nicht in fremde Länder reisen können, mit den Erzehlungen anderer zufrieden seyn müssen, welche ihnen von demjenigen, was sie gesehen haben, Nachricht ertheilen; also auch solche, welche die Beweise, wenn sie aus ihren ersten Gründen hergeleitet werden, nicht fassen können, daran genug haben müssen, wenn sie die Säze wissen, welche andere als wahr angeben, die durch Beweis überführet sind, und ihnen Beyfall ertheilen. Was sie nicht mit eigenen Augen sehen können, dazu mögen sie fremde brauchen, in so ferne sie andern, welche im Stande sind zu sehen, Glauben geben. Und in so fern fordert man nichts, dazu diejenigen nicht aufgelegt wären, welche die Staatsgeschäffte besorgen sollen. Denn

lich die Herrschafft in einem Lande sonst besondere Wege für sich behält, welche andere nicht fahren dürffen.

Denn wem ist dasjenige, was täglich geschiehet, so ganz und gar unbekannt, daß er nicht wissen sollte, wie dieselbigen in einem ähnlichen Fall es andern nur gar zu gerne nachthun, ohnerachtet sie die Gründe nicht wissen, warum ein anderer etwas gethan hat, und zwar vielmehr auf diese als auf eine andere Weise? Wer erkühnet sich aber zu läugnen, daß man alsdann sich auf anderer ihre Klugheit vollkommen verlasse? Und wer hat so wenig Scharfsinnigkeit, daß er nicht begreiffen sollte, derjenige, welcher dergleichen nachthut, sehe nicht mit seinen eigenen, sondern mit fremden Augen? Ja wem ist ferner unbewust, daß das Ansehen derjenigen, welche man für Rechtsgelehrte hält, in Absicht auf Rechtsstrittigkeiten, bey denjenigen, welche selbst über das Recht nicht urtheilen können, gar vieles zu bedeuten habe. Warum glauben diejenigen, welche einem Künstler in seiner Kunst glauben, nicht auch den Weltweisen, welche etwas zu ihrer Kunst gehöriges vortragen, wenn sie erweisen, was nach der Natur Rechtens seye? Diesemnach wird das Recht der Natur denjenigen keineswegs unnüzlich, welche die Beweise desselbigen nicht verstehen können; so wenig als die Lehrsäze der Feldmeßkunst den Feldmessern unnüzlich werden, welche die Beweise derselbigen nicht wissen. Wer ist so thöricht, daß er verlangen sollte,

die

die Meßkundigen möchten doch ihre Lehrsäze nicht genau beweisen, weil doch diejenigen die Beweise nicht fassen, welche dieselbigen bey der Ausübung nöthig haben? oder wer tadelt wol die tieffen Erwegungen der Sternkundigen, welche aber gleichwol diejenigen nicht fassen können, die aus den Tabellen die Orte der Gestirne berechnen, oder aus den Berechnungen (Ephemeridibus) die Calender verfertigen. Ueber dieses ist es auch nicht einmahl wahr, daß Leute, welche Staatsgeschäffte zu besorgen haben, vor den schweren und hohen Säzen der Grundwissenschafft einen Abscheu hätten. Mir sind Beyspiele bekannt, welche eben das Gegentheil bezeugen. Ich weis vornehme und angesehene Leute, welche theils wegen ihrer Würde und ansehnlichen Herkunfft, theils aber auch wegen ihrer Klugheit sowol in Kriegs- als Friedenssachen einen Vorzug vor andern haben, und gleichwol meine Werke von der Grundwissenschafft fleisig lesen, welche mit ihrem Beyspiel zur Genüge lehren, daß diejenigen vor einer hohen Erkänntniß der Dinge keinen Abscheu tragen, welche die Staatsgeschäffte sowol im Krieg als Frieden zu besorgen haben, oder daß dieselbige deswegen doch nicht verachtet werde, weil sie einen Leser leichtlich müde machen kan, und man dabey nicht obenhin und geschwind durchfahren darff, wie wenn man

Geschichtsbücher lieset. Ja ich weis, daß sie nicht ohne Vergnügen diejenigen hohen und schweren Dinge, welche der gemeine Mann unter den Gelehrten anklaget und verdammet, in eine Erwegung ziehen, und von dem Nuzen derselbigen anders urtheilen, als dieser. Noch mehr; es fehlet auch nicht an Fürsten, die meine Schrifften, welche zur Weltweisheit gehören, mit einer solchen Aufmerksamkeit lesen, dergleichen einem nöthig ist, der in der vernünfftigen Welt fortkommen will. Diese wichtige Beyspiele sind andern sowol als mir selbst bekannt, dergestallt, daß es schon genug ist, daß ich mich darauf beruffe, vornehmlich da andere bereits eines und das andere öffentlich gelobet haben. Man lese nur die Zuschrifften nach, deren die eine an Ihro Königliche Hoheit den Cronprinzen von Preussen gerichtet, und der Französischen Uebersezung des von mir in teutscher Sprache geschriebenen Werkleins von der Vernunfftlehre von dem gelehrten Uebersezer vorgesezet ist, und davon die andere an den Hochgebohrnen Herrn Reichsgrafen von Schulenburg, Generalen der Armeen zu Lande bey dem Staat von Venedig vor der zu Verona heraus gekommenen Auflage der Lehre von der Welt stehet, und einen Mann zum Verfasser hat, welcher in allen Arten der Wissenschafften sich vortrefflich hervor gethan

gethan hat, und welcher sich alle Mühe gibt, damit meine sowol philosophische als mathematische Werke, so viel ich deren in lateinischer Sprache heraus gegeben habe, sowol sauber als auch ohne Fehler gedrukt werden, und in Italien leichtlich zu haben seyn mögen. Auch machet mir diese Einwendung keinen Kummer, daß denjenigen, welche Staatsgeschäffte zu verwalten haben, nicht so viel müssige Zeit übrig bleibet, damit sie durch einen so weiten Umweg zur Erkänntniß der ihnen zu wissen nöthigen Wahrheiten gelangen, dergleichen die beweisende Lehrart erfordert. Denn wer sich in der Jugend dieselbige bekannt und geläuffig gemachet, auch sonsten fruchtbahre Begriffe erlernet hat, der kan in Lesung solcher Schrifften, welche nach einer genauen Lehrart geschrieben sind, geschwinder fortkommen, als wenn er andere durchgehet, welche nach gemeiner Art zusammen gestoppelt sind, als worinnen er immerzu etwas antrifft, was den Fortgang aufhält. Wenn also die Nachkommen ihre Weltweisheit nach meiner Lehrart einrichten, und alle diejenigen Wahrheiten, welche in der Kindheit und Jugend erlernet werden, und welche zum zukünfftigen Gebrauch im Leben in das Gedächtniß zu fassen rathsam ist, auf einen Lehrbegriff hinziehen: so kan einer, welcher mit einer Menge von Staatsgeschäfften überhäuffet

 ist,

ist, keine Klage führen, daß es ihm an derjenigen Musse fehle, welche zu genauer Einsicht der Wahrheit erfordert wird. Ja es werden auch grosse Herren, wenn sie bey Führung des Regiments sich nach der Weltweisheit richten, niemand mit einer solchen Menge von Staatsgeschäfften überhäuffen, daß er keine Zeit haben sollte, sich ferner auf die Erkänntniß der zu glüklicher Besorgung der Staatsgeschäffte ihm nöthigen Wahrheiten zu legen. Allein vielleicht lässet sich zu einer andern Zeit ausführlicher zeigen, in wie fern man zu einem Lehrbegriffe der Wahrheiten gelangen, solchen, wenn man einmahl dazu gekommen ist, erhalten, und denselbigen immer mit neuem Zuwachs vermehren könne, damit man nicht in einer Unwissenheit solcher Wahrheiten stehet, welche man um gerecht und richtig zu handeln, sowol zu wissen nöthig hat, als auch auf ein deutliche und gewisse Art erkennen kan. Andere Dinge muß ich geschweigen, welche sich mit wenigem nicht sagen lassen, weil sonst zu besorgen wäre, sie möchten gar leicht auf eine verkehrte Weise ausgeleget werden. Endlich betrügen sich diejenigen in der That, welche sich einbilden, daß die Köpffe derjenigen, welche sich ganz und gar auf die Staatsgeschäffte legen, zu spizigem Nachsinnen nicht sonderlich taugten. Denn wenn nur das Nachsinnen nach einer richtigen

tigen Lehrart fortgehet, und mit Wahrheiten zu thun hat, deren Erkänntniß nüzlich und nöthig ist: so ist kein Mensch dazu aufgelegter, als einer, welcher Staatsgeschäffte ruhmwürdig besorget; indem er bey Besorgung derselbigen eben diejenige Ordnung in Gedanken brauchet, nach welcher allein ich bemühet bin, die Weltweisheit richtig auseinander zu sezen. Allein auch dieses wird sich ausführlicher abhandeln lassen, wenn sich einmahl Gelegenheit zeigen wird von dem Nuzen der beweisenden Lehrart bey Verrichtung der menschlichen Geschäffte etwas aufzusezen. Und so vermeine ich nun denjenigen Einwendungen ein Genügen gethan zu haben, welche man wider die Nüzlichkeit eines Lehrbegriffes von dem Natur- und Völkerrechte, wenn solches nach einer beweisenden Lehrart aus richtigen Grundwahrheiten hergeleitet, und verfertiget wird, vorbringen möchte. Es soll mich demnach nichts abschreken, einen dergleichen Lehrbegriff aufzusezen, und ich zweiffle ganz und gar nicht daran, daß diejenigen, welche für dle Staatsgeschäffte sorgen, die Nuzbarkeit desselbigen in der That selbst erfahren werden.

§. 7.

Die andere Quelle der Erwegung von dē Staatsgeschäfften.

Die Staatsgeschäffte betreffen die Sache des gesammten Staats oder gemeinen Wesens (2. §.). In einem Staat ist die gemeine Wohlfahrt und Ruhe das vornehm-

ste Gesez. Jedermann gestehet dieses ein, und ich wüste niemand, welcher dieses zu widerlegen sich sollte erkühnet haben, ohnerachtet nicht selten die Ausübung davon abgehet. Es ist demnach erst dasjenige bey den Statsgeschäfften vortheilhafftig, was auf einige Weise zu der gemeinen Wohlfahrt und Ruhe etwas beyträgt. Was dem Staat zuträglich seye, das wird in der bürgerlichen Weltweisheit oder in der Staatskunst gelehret. So offt demnach die Frage, was in den Staatsgeschäfften vortheilhafftig seye, vorfället, so müssen die Grundwahrheiten aus der Staatskunst genommen werden, um daraus ein Nachurtheil zu machen. Da nun die andere Frage, bey der Berathschlagung wegen der Staatsgeschäffte dasjenige betrifft, was vortheilhafftig ist (§. 4.): So ist die Staatskunst die andere Quelle der Staatsgeschäffte. Ist nun die Erwegung von der Staatsklugheit (24) ausführlich und vollständig, so enthält sie auch eine Erwegung von demjenigen in sich, was

(24) Beyde Worte werden mit Fleiß gebrauchet das Wort completa auszudrucken, weil das eine der eingeführten Benennung bey Eintheilung der Begriffe am gemäsesten ist, das andere aber die sonst gewöhnliche Bedeutung beybehält.

(25)

was in den Staatsgeschäfften nüzlich ist. Wer demnach einen Lehrbegriff von der Staatsklugheit auffsezet, welcher diesen Nahmen mit Recht führen soll, der arbeitet zugleich den andern Theil der Erwegung von den Staatsgeschäfften mit aus. Man lehret ja die Staatskunst in keiner andern Absicht, als damit man lerne, was dem Staat zuträglich seye, und demnach dazu nüzlich seye, den Staatsgeschäfften klüglich vorzustehen. Ohnerachtet nun diejenige Staatskunst, welche gemeiniglich in den Schulen gelehret wird, solchen gar wenig nüzlich ist, welche mit einer Staatsklugheit versehen seyn müssen: so kan man jedoch nicht in Abrede seyn, daß in den Büchern verschiedener Schrifftsteller, welchen man ihr Lob nicht nehmen kan, manches vorkommet, was dabey nüzlich ist, wenn man einen Lehrbegriff auffsezen will. Denn ohnerachtet dasjenige, was darinnen vorkommet, gemeiniglich nicht genugsam bestimmt und eingeschränkt ist: so lässet es sich jedoch von einem, welcher der Lehrart kundig ist, gar leicht auf bestimmte Begriffe bringen; und wenn seine allgemeine Begriffe fruchtbahr sind, als ohne welche sich auch dasjenige nicht richtig bestimmen lässet, welches nicht genug eingeschränket ist, so ist er auch im Stande solche aus ihren Grundwahrheiten zu erweisen. Auch diese Erwe-

gung ist in der vernünfftigen Welt enthalten, von welcher oben (im 4. und 5ten §.) geredet worden ist, und welche ich in meinen Werken vorzustellen, mir vorgesezet habe. Wenn ich demnach die Staatsklugheit schreiben werde, daferne nur erst das Natur- und Völkerrecht zu Ende gebracht seyn wird, so werde ich auch allen Fleiß anwenden müssen, meinem Vorhaben in Absicht auf die Staatsklugheit, welche man bey Verwaltung der Staatsgeschäffte nöthig hat, ein Genügen zu leisten. Denn wenn der Lehrbegriff von dem Natur- und Völkerrecht zu Ende gebracht, und die Sittenlehre darauf gesezet, so werde ich mich an die Staatsklugheit machen. Denn man kan nicht eher in dieselbige hinein gehen, wofern man nicht erst das Natur- und Völkerrecht desgleichen auch die Sittenlehre durchgegangen hat, indem dasjenige, was in der Staatslehre erwiesen werden soll, sich ohne die Grundwahrheiten, welche man aus jenem Rechte und dieser Wissenschafft hernimmt, nicht darthun lässet, es seye dann, daß man solche Dinge annehme, auf deren Beweis einer mit Recht dringet, welcher keinen Beyfall geben will, daferne ihm derselbige nicht durch innerliche Gründe abgenöthiget wird.

§. 8.

Nothwendigkeit die Staats-

Daraus erhellet nun die Nothwendigkeit die

die bürgerliche Weltweisheit oder die Staats- kunst höher zu treiben, daß ich demnach das feste Zutrauen habe, ich würde keine vergebliche Mühe anwenden, wenn ich auf Ausarbeitung derselbigen eben denjenigen Fleiß verwende, welchen ich in den übrigen Theilen der Weltweisheit gebrauche. Daß man bey den Staatsgeschäfften auf den Nuzen zu sehen habe, ziehet gar niemand in Zweiffel, dergestallt, daß einige dieselbigen einzig und allein nach dem Nuzen beurtheilen, und diejenige Gerechtigkeit, welche man die öffentliche (25) nennen kan, als einen blossen Nahmen ansehen. Gleichwie bereits vorhero erinnert worden ist, daß die Klugheit, wenn sie von der Gerechtigkeit getrennet wird, nichts heiset (§. 6.): also ist es auch gewiß, daß der wahre Nuzen, welcher von dem scheinbaren zu unterscheiden ist, der durch einen betrüglichen Schein Unvorsichtige blendet, ewigen Gesezen unterworffen ist, an denen menschlichen Meynungen nichts ändern können. Es ist nehmlich kein anderer Nuze wahrhafftig, als derjenige, welcher auf die gemeine Wohlfahrt und Ruhe, als

kunst zu treiben.

(25) Man könnte wol auch justitia publica durch Staatsgerechtigkeit übersezen, weil solche von verschiedenen Staaten gegen einander, beobachtet werden muß.

(26)

als die Hauptabsicht abzielet, dergestallt, daß er sich zu derselbigen wie ein Mittel verhält. Dieses ist das Hauptgeseze, aus welchem sich jene ewigen Geseze, wie ich sie genennet habe, als Bächlein herleiten lassen, nach welchem sich aller Nuze richtet. Derjenige Nuze ist demnach nur scheinbar, welcher nicht auf diese Hauptabsicht abzielet, sondern derselbigen entweder offenbahr zuwider ist, oder doch nur den Schein hat, als ob er zu demselbigen hirleite. Es ist nicht so gar leicht, in allen Fällen den wahren Nuzen von dem scheinbaren zu unterscheiden, gleichwie man insgemein glaubet. Dahero verfallen diejenigen nicht selten in eine Unvorsichtigkeit, welche sich dünken lassen, sie hätten allen Stüken der Klugheit ein Genügen gethan, und der Ausgang lehret es, daß sie ihrem Staat übel gerathen haben, da sie doch demselbigen aufs beste zu rathen willens waren, und auch dafür angesehen wurden. Wer nur darauf acht hat, der wird zur Genüge erkennen, wie nothwendig es seye, daß die Staatsklugheit, welche man bey Besorgung der Staatsgeschäffte nöthig hat, in gewisse Regeln gebunden werde; und daß es nicht hinreichend seye, daß man anderer ihre Anschläge, von welchen man nach dem Ausgang urtheilet, durch ein verblendetes Bemühen der Nachahmung sich eigen mache. Welches

ches diese Geseze seyen, das soll in der Staatskunst erwiesen werden. Durch dieselbigen werden die schädlichen Vorurtheile einiger falschen Staatsklugen über den Hauffen gestossen, welche den am besten blühenden Städten den Untergang drohen, daferne man nicht dem einreisenden Uebel bey Zeiten begegnet. Unter diese Vorurtheile, deren an seinem Orte Erwehnung geschehen soll, rechne ich auch die verkehrte Meynung derjenigen, welche den Nuzen der Obrigkeit von dem Nuzen der Unterthanen trennet, gleichsam als wenn jener ohne diesen lange Bestand haben könnte; und sie sezen jenen diesem ganz unrecht entgegen, urtheilen auch ganz unrecht, daß jener, weil er vornehmlicher wäre, diesem vorzuziehen seye. Man trifft ihrer heut zu Tage nicht wenig an, welche, um den grosen Herren wohl zu gefallen, unter dem Vorwande des Nuzens der Obrigkeit, dem Staat grosen Nachtheil bringen, und indem sie der gemeinen Wohlfahrt schaden, auch zugleich der Obrigkeit einen Verlust zuziehen. Es ist demnach hauptsächlich nöthig, daß man wohl einsehe, wie fern die Wohlfahrt der Obrigkeit und der Unterthanen benebenst dem Wohlergehen des Staats aufeinander beruhen, daferne anders die Anschläge dem Staat nicht zum Schaden gereichen sollen. Dieses wird aber ganz of-

fen-

fenbahr, wenn die Wahrheiten der Staats-klugheit in einem Lehrbegriff, welcher diesen Nahmen verdienet, vorgestellet werden, folglich wenn die Staatskunst nach einer beweisenden Lehrart abgehandelt, und mit den übrigen Wissenschafften in eine genaue Verbindung gebracht wird.

§. 9.

Woher man die Erwegungen der Staats-geschäffte nehmen muß.

Aus demjenigen, was biß hieher angebracht worden ist, erhellet, daß die Erwegung der Staatsgeschäffte in dem Natur- und Völkerrechte, desgleichen in der bürgerlichen Weltweisheit oder der Staatskunst enthalten seye; daß demnach, je mehr diese Theile der Weltweisheit gebessert werden, man eine desto vollständigere Erwegung der Staatsgeschäffte hat. So lange aber der Lehrbegriff von dem Natur- und Völkerrechte desgleichen auch von der Staatslehre noch nicht ausführlich und vollständig ist, daß alle Fälle in den Staatsgeschäfften, sowol in Absicht auf dasjenige, was gerecht ist, als auch in Absicht auf dasjenige, was nüzlich ist, genau entschieden werden: so muß man jedoch aus dem Natur- und Völkerrechte, wie auch aus der Staatskunst die Grundwahrheiten hernehmen, aus welchen sie entschieden werden, gleichwie aus dem bürgerlichen Rechte diejenigen Fälle demselbigen gemäs entschieden werden, welche in den Gesezen nicht

nicht mit begriffen sind. Es muß nehmlich sodann einer, welcher von einem noch nicht bestimmten Geschäffte urtheilen soll, den Mangel der Erwegung ersezen, und einen Erfinder von demjenigen abgeben, welches annoch fehlet. Denn so offt dergleichen Fall vorkommt, so offt bekommt man eine neue Aufgabe aufzulösen. Da nun das unbekannte aus demjenigen, was bekannt ist, hergeleitet werden muß, oder wenn man noch nicht genugsame Gründe hat, dasjenige zu erfinden, was man suchet: so müssen wir eingestehen, es seye die Auflösung noch nicht in unserer Gewalt, daferne wir nicht aus den Grundwahrheiten, welche uns bereits bekannt und geläuffig sind, das uns annoch verborgen liegende entdeken können, durch welches wir zur Auflösung gelangen. Wären an den Höfen der grosen Herren Leute, welche die Weltweisheit trieben, und es würden ihnen, wenn sich neue Fälle ereigneten, die Aufgaben aufzulösen vorgeleget, so könnte die Erwegung durch diese Auflösung der Aufgaben, wenn man dieselbige in eine allgemeine Einrichtung brächte, als neue Erfindungen auch zu dem künfftigen Nuzen vermehret werden. Dieses haben schon ehemahls die Sineser eingesehen, deren erste Kayser nicht allein Weltweise waren, damit die Regierungsart nicht nach einer Ueber-

eilung

eilung eingerichtet würde: sondern es wurden auch die Weltweisen, welche alle ihre Gedanken darauf richteten, damit die Lebensart recht eingerichtet, und das Regiment am besten geführet würde, in den noch nicht vorgekommenen Fällen zu Rathe gezogen. Nicht ohne Ursache beruffe ich mich auf das Beyspiel der Sineser, als deren Reich, ohnerachtet es älter ist, als alle übrigen, deren in den Geschichtsbüchern gedacht wird, heut zu Tage annoch allein übrig ist, und ohne mit einigem Volk eine Gemeinschafft zu haben, einige tausend Jahr hindurch in einem guten Zustande gewesen ist, da hingegen alle übrigen, ob sie gleich noch so hoch gestiegen waren, schon vorlängst untergegangen, und manchen Abwechslungen unterworffen gewesen sind. Denn ich weis, daß ihrer viele, welche von ihrer Weltweisheit und ihren Weltweisen nach demjenigen urtheilen, was gemeiniglich die öffentlichen Lehrer der Weltweisheit in ihren Stunden von ihnen sagen, vornehmlich solche, welche sich der Gottesgelahrheit widmen, die ihre Weltweisheit und ihre Weltweisen mit verächtlichen Augen ansehen. Da nun solche (26) aus der Vernunfft

(26) Der daselbst angeführte Grund ist dieser: Weil

nunfft keinesweges überzeuget werden (§. 991. der Vernunfftlehre): so muß man ihnen mit dem Ansehen begegnen, welches sie durch keinen Beweisgrund umstossen. Man hat es der Göttlichen Weisheit zu überlassen, ob und wenn es GOtt gefället, die

---

Weil **Derjenige, welcher einen andern durch einen Beweis überführen soll, denselbigen so weit hinaus führen muß, biß er in den Schlüssen, die solchen ausmachen, auf Vordersäze kommt, welche bey ihm gewiß sind, oder wenn er gar noch keine Grundwahrheiten verstehet, biß auf Erklärungen, Grundsäze und ungezweiffelte Erfahrungen.** Wie will man aber dieses ohne grosse Weitläufftigkeiten bey denenjenigen bewerkstelligen, welche sich einzig und allein durch das Vorurtheil des Ansehens lenken lassen, und es nicht sowol auf ihre eigene Vernunfft, als auf andere ihre Einsichten ankommen lassen wollen.

Welt durch Vernunfft und nicht durch Meinungen regieren zu lassen, damit sich in den Staatsgeschäfften offenbahre Wahrheit findet, und die auf dem Erdboden befindliche Staaten diejenigen vorstellen, welche man in der vernünfftigen Welt antrifft, gleichwie die Scharffsichtigen allezeit in dem einzelen das allgemeine wahrnehmen. In meiner Macht stehet nichts weiter, als daß ich dasjenige öffentlich sage, was ich gesehen habe, als ich mich in der vernünfftigen Welt aufhielte. Es wird einmahl die Zeit kommen, da man dasjenige, was ich gesagt habe, zum Vortheil des menschlichen Geschlechtes genauer bedenken wird.

§. 10.

Was man von der Anwendung der Erwegung von den Staatsgeschäfften zu merken hat.

Wer Staatsgeschäffte verwalten soll, dem ist es nicht genug eine Erwegung von denselbigen in dem Kopff zu haben, sondern es wird auch noch erfordert, daß er in dem gegebenen Fall die Anwendung davon richtig mache. Was bey derselbigen zu beobachten seye, lässet sich aus demjenigen abnehmen, was von dem Nuzen der Vernunfftlehre in Absicht auf das Leben (27) in

(27) In den neueren Auflagen der kleinen Vernunfftlehre stehet das nothwendigste davon in dem 16ten oder lezten Capitel, und den 1218. 1219. und 1220sten §. findet

in dem ganzen ersten Abschnitte der 6ten Abtheilung des andern Theils der Vernunfftlehre gezeiget worden ist. Nehmlich in der Erwegung werden die Zufälle bey den Geschäfften, welche (28) nach ihren Umständen richtig

det man aus der grösseren Vernunfftlehre in dem vierdten Theil dieser Sammlungen von der zehenden bis zur zwölfften Seite, den 1227. und 1230. aber im zweyten Theil von der 666sten Seite an.

(28) Ein Zufall wird in der Sittenlehre die Zusammenkunfft aller Umstände bey einer Handlung genennet, welche man entweder würklich begehet, oder unterlässet.

Es ändern sich demnach die Zufälle nach Verschiedenheit der Umstände, vermöge welcher einer, wenn sie gegenwärtig sind, entweder etwas thut oder nicht thut; und ein jeder Fall wird bestimmet, wenn die Umstände bestimmet werden, unter welchen eine Handlung möglich ist.

Es wird hiemit diejenige Bedeutung nicht geändert, welche diesem Wort überhaupt

tig bestimmt sind (180sten §. des zweyten Theils der allgemeinen Sittenlehre), den Regeln der Vernunfftlehre gemäs bestim-

---

(im 460. §. des zweyten Theils der natürlichen Gottesgelahrheit) beygeleget worden ist. Denn der Zufall schlechthin ist daselbst durch eine Zusammenkunfft der Ursachen, welche um eines andern willen würken, zu der Würkung, erkläret worden. Vermöge dieser Erklärung nun kommen alle Umstände zu der Handlung eines, der etwas thut, durch einen Zufall zusammen, und man hat die Zusammenkunfft derselbigen einem Zufall zuzuschreiben. Gleichwie aber die Würkung, welche auf einem Zufall beruhet, wegen der Unbeständigkeit im Reden ein Zufall genennet zu werden pfleget: also ist es auch gekommen, daß man eine Handlung, welche sich unter gegebenen Umständen ereignete, einen Zufall zu nennen gewohnet ist. Deswegen nennet man es einen betrüb-

stimmet, und solchergestallt (29) die Geschlechter und Arten der Staatsgeschäffte eingerichtet (179. §. der Vernunfftlehre). Von diesen Fällen wird nun durchgehends und überhaupt dasjenige ausgesprochen, was gerecht und nüzlich seye, oder wie es darinnen gerecht und klüglich zugehe. Die Erwegung wird demnach keinen Nuzen haben, wenn man den gegenwärtigen Fall durch seine Umstände nicht genau bestimmet, daß es einem bekannt wird, unter welchem Geschlecht oder unter welcher Art er zu stehen kommet, und von welchem allgemeinen Saz die Anwendung darauf gemachet werden müsse. Man nimmt die Umstände aber aus dem gegenwärtigen Fall, sowol des

---

betrübten Zufall, wenn jemand den andern umbringet, als wenn der Burgermeister in Ulm seinen Amtsgehülffen auf dem Rathhaus mit Losbrennung einer Flinte erschossen hat.

(29) Solches geschiehet durch die Erklärungen, wie denn in dem angeführten Absaz erwiesen wird, daß durch die Erklärungen die Dinge auf ihre Arten und Geschlechter nach einer Deutlichkeit hingeführet werden.

des Staats, als auch derjenigen Völker, mit welchen man es zu thun hat. Und solchergestallt erhellet es, daß, wenn die Erwegung auch noch so vollkommen und vollständig ist, man dieselbige doch nicht brauchen könne, wenn man nicht auch den gesammten Zustand des Staats einsiehet, und einem der Zustand anderer Völker, mit welchen man es zu thun hat, wohl bekannt ist. Daher geschiehet es, daß die Nachahmung anderer nicht selten unglüklich von statten gehet, weil sie in einem uns ähnlichen Fall angestellet wird, ohnerachtet solche, so lange es noch an einer Erwegung fehlet, gar gemein ist. Die Nachahmung muß nicht blind, sondern vorsichtig seyn. Sie ist aber nicht vorsichtig, daferne man nicht den Fall, in welchem ein Geschäffte wohl gerathen ist, genau bestimmt eingesehen hat, und auch denjenigen Fall hinreichend bestimmet, worinnen man es dem andern nachzuthun begehret. Daß beydes nicht angehe, daferne man nicht beyde Zustände des Staats ausfindig gemacht hat; das ist erst gezeiget worden. Und dieses ist auch der Grund, warum diejenigen getadelt zu werden verdienen, welche Fremde um Rath fragen, denen der Zustand des Staats nicht bekannt ist, wenn sie gleich sonst die Sache verstehen und klug sind; es wäre dann, daß andere mit zu ihnen treten, welche denselbigen kennen und ein-

einsehen, auch die Fremden ihnen hierinnen willig Gehör geben, dergestallt, daß sie ihre Stimmen zusammen geben, und mit einander ausmachen, was man zu thun habe, aber es auf jener ihr Ansehen allein nicht ankommen lässet. Ebenermassen, weil man sich durch die Verträge manches Recht erwirbt, welches nicht gebrochen werden darf, indem man die Geschäffte so gerecht als klug besorgen muß (§. 4.): so muß einer, welcher ausmachen will, was man der Gerechtigkeit zufolge thun könne, auch um die Verträge wissen. Hat er nun also gleich die Erwegung von dem Rechte der Natur genugsam innen, als darinnen erkläret wird, was in Absicht auf die Verträge Rechtens seye: so wird er doch noch nicht gerecht handeln, wenn er um die Verträge, auf welche man bey den Geschäfften sehen muß, nichts weis, oder sie schlimm erkläret. Alle diese Erkänntniß, von welcher biß hieher geredet wurde, ist historisch. Wenn man demnach die historische Erkänntniß mit der Erwegung verknüpffet, so wird man sich in Besorgung der Geschäffte niemahls gerecht und klug erweisen; sondern es alles auf einen Zufall ankommen lassen müssen, dergestallt, daß nicht das mindeste Lob für einen übrig bleibet, wenn gleich alles auf das beste abläuffet. Zwar bin ich nicht in Abrede, daß die Zufälle, welche in Absicht auf GOtt nicht

statt haben, den Gesezen (30) der Göttlichen Vorsehung unterworffen sind (462. §. des zweyten Theils der natürlichen Gottesgelahrheit): Gleichwol aber ist es um

(30) Weil in dem zur 28sten Anmerkung gemachten Absaz aus der Sittenlehre der 160ste §. des andern Theils der natürlichen Gottesgelahrheit angeführet worden ist: so wird es dienlich seyn, denselbigen nebst den folgenden und dem hieselbst angeführten §. übersezet einzurufen.

§. 460.

Ein Zufall bedeutet, wenn das Wort schlechthin gebrauchet wird, die Zusammenkunfft der Ursachen, welche um etwas andern willen zu der Würkung würken. Diejenige Würkung, welche ihm als einer Ursache zugeschrieben wird, heiset **eine zufällige oder ohngefehre Würkung.** Einige nennen auch die Würkung, welche auf dieser Zusammenkunfft der Ursachen beruhet, den Zufall. Allein es ist weit besser, wenn man die Zweydeutigkeit im Reden vermeidet, welche

um deswillen nicht einerley, ob man alles auf einen Zufall ankommen lässet, oder seine Werke der Göttlichen Vorsicht übergibt. Denn die Vorsehung schliesset die Gerech-

tigkeit

---

welche in der Weltweisheit nicht statt findet, weil daraus Verwirrung entstehet. Denn man darf darinnen einem Worte nicht verschiedene Bedeutungen geben, sondern muß immer einerley, und zwar eine bestimmte Bedeutung behalten.

Damit man diese Erklärung verstehen möge, so wird es dienlich seyn, dieselbige mit einem Beyspiel zu erläutern. Wir wollen sezen, es würde ein Haus eingerissen, und man fände in der Mauer kostbahre Edelgesteine; so saget man, die Edelgesteine seyen durch einen Zufall oder von ohngefehr gefunden worden. Denn ihr Eigenthumsherr hat dieselbigen nicht in der Mauer um deswillen verborgen, damit derjenige, welcher das Haus einreissen würde, dieselbigen finden möchte; und derjenige, welcher

tigkeit und Klugheit nicht aus, zu welchen beyden uns GOtt verbindet, und um deren willen uns alle Kräffte der Seelen gegeben, und wir durch seine Vorsehung in solche Um-

---

das Haus einreisset, thut es auch nicht in derjenigen Absicht, um Edelgesteine zu finden. Es kommen demnach bey dieser Würkung sowol derjenige, welcher die Edelgesteine in der Mauer verborgen hat, um dieselbige desto gewisser zu verwahren, als auch derjenige, welcher das Haus einreisset, damit er ein neues aufführe, zusammen, oder sie tragen etwas dazu bey. Allein ein jeder hat um einer andern Würkung willen gehandelt, als um derjenigen willen, welche aus dieser Zusammenkunfft entsprungen ist. Ebenermassen, wenn der Wind einen Ziegel von dem Hause wirfft, welcher einem, der vorbey gehet, den Kopff verwundet; so kommen bey der in den Kopff geschlagenen Wunde theils der Wind, theils diejenigen Ursachen, welche den Ziegel dahin bringen, daß er dem

Umstände versezet sind, daß wir dieselbige recht gebrauchen können, dafern wir anders wollen. Wie man aber seine Geschäffte der Vorsehung GOttes überlasse, das soll an seinem

---

dem Stoß des Windes leichtlich nachgibt, theils der herabfallende Ziegel selbst, vermöge seiner Schwere, oder vielmehr die Schwere, welche machet, daß der Ziegel herab fället, theils auch der Mensch welcher vorbey gehet, zusammen. Nun aber würken weder der Wind, welcher den Ziegel herab wirfft, noch auch die Ursache, welche den Ziegel in den Stand versezet, daß er dem Stoß des Windes leichtlich nachgibt, noch die Schwere, vermöge deren er herab fällt, noch endlich auch der vorbeygehende Mensch deswegen, damit eine Wunde in den Kopff geschlagen werden möge. Es entstehet demnach diejenige Würkung, welche dem Zufall zugeschrieben wird, nehmlich die in den Kopff geschlagene Wunde aus der Zusammenkunfft solcher Ursachen, aus wel-

seinem Orte gezeiget werden, wenn die Pflichten gegen GOtt zu erklären vorkommen. Sodann wird man deutlich abnehmen, daß dieses alsdenn erst angehe, daferne

welchen eine jede um einer andern Würkung willen würket. Was demnach hier ein Zufall genennet wird, das ist nichts anders, als eine Zusammenkunfft der Ursachen, davon eine jede um einer andern Würkung willen würket. Gemeiniglich pfleget man zwar zu einem Zufall zu erfordern, daß die Würkung selten vorkommt; allein die Seltenheit machet in der Sache selbst nichts aus, in die Erklärung aber darff nichts anders kommen, als was in der Sache selbsten anzutreffen ist.

§. 461.

Dasjenige, wovon man saget, daß es durch einen Zufall geschehe, das geschiehet nicht durch einen ungegründeten Zufall. Denn dasjenige, davon man saget, daß es durch einen Zufall

ferne man alle seine Kräffte dergestallt gebrauchet hat, wie man sie gebrauchen könnte und sollte, dergestallt, daß einem nichts Schuld gegeben werden kan, sondern man von

---

Zufall geschehe, entspringet aus der Zusammenkunfft verschiedener Ursachen, deren eine jede um etwas anders willen würket (460. §.). Weil nun in dieser Zusammenkunfft etwas anzutreffen ist, woraus sich verstehen lässet, warum dergleichen Würkung folget, ohnerachtet aus der Würkung einer jeden Ursache eine andere folget, um deren willen sie würket, wie die Beyspiele zeigen: so hat dasjenige, davon man saget, daß es durch einen Zufall geschehe, seinen zureichenden Grund in dieser Zusammenkunfft. Da nun etwas schlechterdings durch einen ungegründeten Zufall geschiehet, was ohne zureichenden Grund zur Würklichkeit gebracht wird: so geschiehet dasjenige, davon man saget, daß es durch einen Zufall geschehe, nicht durch einen ungegründeten Zufall.

von allem Versehen frey ist. In wie fern man aber dazu gelange, das lässet sich aus demjenigen verstehen, was in dem ersten Theil der allgemeinen Sittenlehre weit-

läuff-

---

fall. Derjenige, welcher die kostbaren Edelgesteine in der Mauer verborgen, und etwa die Absicht gehabt hat, daß sie daselbst verborgen seyn und sicher verwahret werden möchten, hat es nicht ohne zureichenden Grund gethan. Denn aus derjenigen Absicht, welche er zum Endzwek hatte, lässet sich verstehen, warum er es gethan habe, und demnach ist allhier ein zureichender Grund. Wenn man auch die Handlung betrachtet, so ist darinnen der zureichende Grund enthalten, warum die kostbaren Edelgesteine daselbst sind. Daß die Mauer eingerissen wird, das geschiehet etwa deswegen, damit man ein neues Gebäude aufführen könne, und hat demnach abermahls seinen zureichenden Grund. Und weil daselbst die kostbaren Edelgesteine verborgen

liegen,

läufftig genug vorgetragen worden ist, und an seinem Orte mit mehrerm ausgeführet werden soll.

§. 11.

---

liegen, oder zum Vorschein kommen, wann die Mauer eingerissen wird; so verstehet man daraus ferner, warum sie gefunden werden. Es hat demnach seinen zureichenden Grund, warum man sie findet. Ohnerachtet sie also durch einen Zufall oder von ohngefehr gefunden worden sind weil derjenige, welcher sie in der Mauer verborgen hatte, nicht die Absicht hegete, daß derjenige, welcher sie einreissen würde, finden sollte, und derjenige, welcher sie einreisset, weil er nicht wuste, daß sie darinnen verborgen wären, dieses nicht deswegen thut, damit er Edelgesteine finden möchte, sondern wider seine Absicht und Vermuthen dieselbigen antrifft: so ist doch selbst in der Zusammenkunfft der Ursachen der zureichende Grund enthalten, warum er sie gefunden habe, und demnach das Finden

der-

Was einer, der Staatsgeschäffte treiben will, erlernen müsse.

§. 11.

Aus dem bis hieher gesagten ist nun zu erkennen, was einer zu erlernen habe, wenn er sich an Besorgung der Staatsgeschäffte waget.

derselbigen kein ungegründeter Zufall. Im übrigen verstehet man selbst aus der Zusammenkunfft der Ursachen, welche hieselbst erfordert wird, damit man die Edelgesteine findet, warum es sich selten zutragen müsse, daß einer, welcher eine Mauer einreisset, kostbare Edelgesteine findet; weil nehmlich diese Art und Weise dieselbigen aufzuheben, nicht allzuofft vorkommet, und nicht gemeiniglich gewöhnlich ist, ja auch der Besiz der kostbaren Edelgesteine unter diejenigen Dinge mit gehöret, welche man selten nennet. Diesemnach lieget zugleich mit am Tage, daß es, warum dieser Zufall selten ist, seinen zureichenden Grund in dem Zufall selbst habe, folglich da man aus dem Begriffe desselbigen die Seltenheit erweisen kan, es nicht nöthig ist, solche in die Erklä-

waget. Er muß sich eine gewisse Erwegung bekannt machen (§. 9.), um die Geschich-

Erklärung hinein zu bringen. Eben dieses verhält sich völlig auf eben solche Art in andern Beyspielen, gleichwie man an dem übrigen wahrnehmen kan, was bey der Erklärung des Zufalls zur Erläuterung angebracht worden ist. Man kan demnach zulassen, daß etwas durch einen Zufall geschehe; und es ist nicht nöthig, von der gewöhnlichen Art zu reden abzugehen, welche sich der Wahrheit gemäs erklären lässet, ohnerachtet die Unmöglichkeit eines ungegründeten Zufalls dargethan worden ist. Wenn jemand unter einem Zufall schlechthin, und unter einem ungegründeten Zufall keinen Unterscheid machet, und sich einbildet, es habe jener keinen zureichenden Grund; so hat man solches einem Irrthum, welcher aus Uebereilung im Urtheilen um des Mangels der tieffen Einsicht willen entstanden ist, zuzuschreiben.

schichte und was vorgegangen ist wissen (§. 10.), auch sich einen solchen Gebrauch seiner

§. 462.

Auf Seiten GOttes gibt es keinen Zufall, oder nichts geschiehet von ohngefehr sondern nur auf Seiten der Nebenursachen, oder vielmehr der natürlichen Ursachen. Denn weil GOtt alle Würkungen der natürlichen Dinge, und alle unsere Gedanken, oder alles, was in dieser Reihe der Dinge würklich ist, vorher gewust hat: so gehet es nicht an, daß er nicht alle Würkungen vorher gesehen haben sollte, welche aus einer jeden Zusammenkunfft der natürlichen oder Nebenursachen entspringen. Und weil er diese gesamte Welt regieret, und alles nach seiner gewissen Absicht einrichtet, so ist kein Zweiffel, daß er auch die aus der Zusammenkunfft der um etwas andern willen würkenden Ursachen entstehende Würkung nach

seiner Gemüthskräffte zuwege bringen, ohne welchen er keine richtige Anwendung der Erwegung

---

nach einer gewissen Absicht einrichte, und folglich dieselbige als ein Mittel brauche, solche Absichten zu erhalten. Ohnerachtet nun die natürliche oder Nebenursachen um einer andern Würkung willen würken: so würken sie doch auch um derjenigen Absicht willen, welche sich GOtt gesezet hat, folglich auch um derjenigen Würkung willen, welche aus ihrer Zusammenkunfft entstehet, daferne sie auf GOtt hingezogen werden. Weil man nun die Zusammenkunfft der Ursachen um eine Würkung hervor zu bringen, deswegen einen Zufall nennet, weil eine jede deswegen würket, um eine andere Würkung hervor zu bringen, nicht aber diejenige, welche aus ihrer Zusammenkunfft entstehet, noch auser denjenigen, um deren willen sie würken, in so ferne sie an sich betrachtet werden (460. §.), so ist es ganz klar,

wegung hoffen kan: damit von der Erwegung auf das vorgegangene eine richtige Anwen-

daß man auf Seiten GOttes keinen Zufall könne gelten lassen, oder nichts von ohngefehr geschehe, sondern daß dieses nur auf Seiten der Neben- oder auch der natürlichen Ursachen vor sich gehe.

Man kan demnach einem Gottesverläugner wohl einräumen, daß manches durch einen Zufall oder von ohngefehr geschehe, als lange man dasjenige, was sich in der Natur der Dinge ereignet, allein gegen die natürlichen Ursachen hält, welche sich in dieser Reihe der Dinge befinden; doch muß man ihm die Folgerung deswegen nicht zugeben, daß sie ohne Vorsehung erfolgeten. Denn wenn er gleich noch nicht überzeuget ist, daß ein GOtt seye, so kan er doch überzeuget werden, daß diesem ohngeachtet, in demjenigen, was in Absicht auf die natürlichen oder Nebenursachen durch einen Zufall geschiehet, etwas

Anwendung gemachet werde: so ist nöthig, daß man dieselbige machen könne und wolle.

---

was von Göttlicher Vorsehung steke, daferne man sezet, es seye ein GOtt, oder daß es in Absicht auf denselbigen nicht durch einen Zufall oder von ohngefehr geschehe. Zum Beyspiel: Es kommt ein Reisender durch einen Donnerschlag auf dem Weg um das Leben. Betrachtet man seinen Tod nur in Ansehung der natürlichen Ursachen, so kan man nach der von dem Zufall gegebenen Erklärung allerdings sagen, daß er durch einen Zufall oder von ohngefehr gestorben seye. Es ist auch nicht ohne Nuzen, wenn man einen Gottesverläugner so weit bringet, daß er eingestehet, dieses seye in Absicht auf GOtt nicht durch einen Zufall oder von ohngefehr geschehen, daferne anders ein GOtt seye; sondern es habe seine Absicht, wenn wir gleich dieselbige nicht immer einsehen, und welche wir auch durch unsere Scharff-

te. Das erstere sezet einen rechten Gebrauch des Erkänntnißvermögens, das andere

---

sinnigkeit zu entdeken nicht vermögend sind. Denn so bald man ihn hernach weiter überzeuget, daß ein GOtt seye, so wird er ohne einigen Anstand hernachmahls eingestehen, daß der Reisende nicht ohne GOttes Vorsehung vom Donner erschlagen worden seye. Wer eine Bedingung, unter welcher etwas als wahr behauptet wird, nicht annimmt, gleichwol aber erkennet, daß dasjenige nothwendig aus der Bedingung fliesse, was man behauptet: der darff nur überzeuget werden, daß die Bedingung wahr seye, so wird er keinen Zweiffel mehr an der Richtigkeit desjenigen haben, was man behauptet. Ich rede nichts anders, als was diejenigen erfahren, welche die Schrifften der Meßkundigen fleissig lesen, und wovon die Ursache aus Grundwahrheiten der Vernunfftlehre offenbahr ist, aus welchem sich leichtlich das-

dere aber einen rechten Gebrauch seines Willens zum voraus. Jenes lehret die Vernunfftlehre als welche (31) die Art und Weise

dasjenige, was man behauptet, erweisen lässet, daferne man es verlanget. Im übrigen haben die Schulweisen diesen Saz schon vorlängst behauptet, und war derselbige, so lange die Aristotelische Weltweisheit im Schwang gieng, gäng und gäbe. Da nun nichts darinnen enthalten ist, welches der Wahrheit nicht gemäs seyn sollte, und man insgemein im gemeinen Reden saget, daß vieles von ohngefehr geschehe: so war es auch meine Schuldigkeit, zu erweisen, in welcher Absicht man einen schlechterdings also genannten Zufall einzuräumen habe, damit man nicht, wenn man es mit Gotteslåugnern oder Vorsehungslåugnern zu thun hat, etwas in Abrede ist, welches man doch gestehen sollte.

(31) Die daselbst befindliche Erklärung ist bekannt genug, und auch in dem Vorbericht zu der kleinen Vernunfftlehre im 11ten §. anzutreffen.

Weise zeiget, wie man das Erkänntniß-vermögen bey Erkänntniß der Wahrheit gebrauchen solle (1. §. der Vernunfftlehre): dieses aber die Sittenlehre, als welche (32) die Art und Weise lehret, wie man seinen Willen und Begierden bey Erwehlung des Guten und Verwerffung des Bösen lenken solle (62. §. des Vorberichts), und ins besondere derjenige Theil derselbigen, welcher im genauen Verstande die Sittenlehre oder Ethic heiset, als welcher (33) zeiget, wie die freyen Handlungen in dem natürlichen Zustande, oder in so

(32) und (33) Die Erklärung selbst lautet also:

Derjenige Theil der Weltweisheit, welcher den Gebrauch des Vermögens etwas zu begehren bey Erwehlung des Guten und Vermeidung des Bösens lehret, wird **die Sittenlehre in der weiten Bedeutung** genennet. Es ist demnach **die Sittenlehre im weiten Verstande** eine Wissenschafft das Vermögen etwas zu begehren bey Erwehlung des Guten und Vermeidung des Bösen zu lenken.

(34) Die

so ferne man den Menschen betrachtet, wie er sein eigener Herr ist, einzurichten seyen (64. §. des Vorberichts). Eine Fertigkeit die Regeln der Vernunfftlehre zu brauchen erlanget man durch eine fleissige Lesung solcher Schrifften (34), welche nach einer den Wissenschafften gemäsen Lehrart geschrieben sind, als etwa der Mathematischen, wenn sie nach der genaueren Lehrart aufgesezet sind, (1230. 1232. §. der Vernunfftlehre). Daraus erhellet nun, daß einer, welcher sich an Staatsgeschäffte machen will, die Vernunfftlehre und Meßkunst nöthig habe, damit er sein Erkänntnißvermögen hurtig und wohl gebrauchen könne, welches darzu erfordert wird, theils sich eine zn wissen nöthige Erwegung zu erwerben, theils aber auch die Anwendung davon in einem jeden gegebenen Fall richtig zu machen. Nicht minder erhellet nun, daß ein unermüdetes Bemühen in der Sittenlehre nöthig seye, daferne man sein Vermögen etwas zu begehren oder zu verabscheuen richtig gebrauchen will; welches dazu unumgänglich nothwendig ist, damit man diejenige Erwegung, welche man verstehet, und

(34) Die hieselbst vorgebrachte Erklärung stehet oben in dem angezogenen §.

 (35) Es

und davon man die Anwendung machen kan, auch anwenden wolle. Gleichwie aber mit der Erlernung der Vernunfftlehre beständige Uebungen verknüpffet werden müssen, welche in der Lesung derjenigen Bücher bestehen, die nach einer der Wissenschafft gemäsen Lehrart aufgesezet sind, davon in der Vernunfftlehre (35), im andern Theil dessen

(35) Es kommet diese Lesung darauf an, daß wenn eine Schrifft in einem fortgehet, man die Erklärungen, die daraus hergeleiteten Säze, und was zu dem Beweis oder zu der Erläuterung gehöret, von einander unterscheide, und ein jedes unter seine Gattung bringe; es wäre dann, daß der Verfasser dieses selbst gethan hätte. Der 945. §. stehet in dem zweyten Theil dieser Sammlung, auf der 750sten Seite. Die besondern Regeln sind folgende:

§. 947.

Eine Worterklärung muß von dem Leser in so viele Säze zergliedert werden, als Merkmahle in dieselbige hinein kommen, in welchen das erklärte Wort immer das Vorderglied bleibet, diejenigen Merkmahle aber, welche hinein kommen, jedesmahl das Hinterglied ausmachen.

§. 948.

dessen dritten Abschnitt, in der sechsten Abtheilung, 945. und folgenden §§. weitläufftig genug gehandelt wird, daferne man die Regeln der Vernunfftlehre in die Ausübung bringen will, damit man dieselbigen nicht in der Hoffnung erlerne, solche künfftig wiederum zu vergessen: also ist es ebenermassen nicht genug, die Säze der Sittenlehre in den Kopff zu fassen, sondern man muß sich auch bemühen, beständige Uebungen anzustellen, als durch welche man sich eine Fertigkeit in der Tugend erwirbt, und der Haß gegen

§. 948.

Wer die Erklärung verstehen will, der muß die Anwendung davon auf ein Beyspiel machen, und acht haben, ob unter den Hintergliedern derjenigen Grundurtheile, welche er daraus machet, sich jedesmahl diejenigen Merkmahle zeigen, welche in die Erklärung hinein gebracht worden sind.

§. 949.

Wer eine Worterklärung untersuchen will, der muß nachforschen, ob unter denjenigen Dingen,

gegen die Laster täglich zunimmt, daferne der Wille anders gebessert werden soll, damit man die Sittenlehre nicht in der Hoffnung, sie künfftig wiederum zu vergessen erlernen möge. Es ist deswegen zu bedauren, daß diejenigen, welche auf Hohenschulen den Wissenschafften nachhängen, an die Besserung des Willens so gar wenig gedenken, sondern weil sie ihre eigene Herren worden sind, die Freyheit in ein ausgelassenes Leben und eine Frechheit verwandeln, und durch böse Gesellschafften verschiedener Ursa-

---

gen, welche er sich ehemahls vorgestellet hat, oder welche ihm nun in die Sinnen fallen, eines vorkomme, in welchem sich diejenigen Merkmahle befinden, welche in der Erklärung enthalten sind, oder nachdenken, ob sich ihre Möglichkeit durch Annehmung des Gegentheils und Erkänntniß dessen Unmöglichkeit, oder ob sie sich aus andern richtigen Gründen erweisen lasse.

§. 950.

Vornehmlich hat er zu untersuchen, ob etwas mit unter die Merk-

Ursachen wegen die guten Sitten verderbet werden. Ja es ist höchst zu bedauren, daß den öffentlich bestellten Lehrern, denen die Wohlfahrt ihrer Zuhörer einzig und allein am Herzen lieget, so viele unüberwindliche Hindernisse, um deren willen sie solche Anschläge, welche der Jugend heilsam sind, nicht ausführen können, welche sich aber mit wenigem nicht anzeigen lassen, gemachet werden. Was aber daraus dem Staat für Schaden zuwachse, das lässet sich kaum aussprechen; ja diejenigen, welche ihr Vermögen

---

Merkmahle gerechnet werde, welches durch andere, die in die Erklärung hinein kommen, sich bestimmen lässet, solches auch aus der Erklärung wegstreichen, ehe er dieselbige auswendig lernet.

§. 951.

Will er nun untersuchen, ob in der Erklärung etwas enthalten seye, davon eines durch das andere bestimmet wird; so muß er erstlich ein- oder auch etliche Merkmahle an statt der ganzen Erklärung annehmen, und ein anderes, von welchem er muthmasset,

mögen etwas zu begehren und zu verabscheuen, vornehmlich das Obere oder den Willen, noch nicht nach der Regel der Richtigkeit eingerichtet haben, die mißbrauchen ihr Erkänntnißvermögen, auch das Obere, oder den Verstand gleichfalls. Man siehet offt, daß selbst Gottesgelehrte die heilsame Wahrheiten mißbrauchen, wenn sie Feinde der Frömmigkeit sind, und daß diejenigen zu Ungeheuren von Menschen werden, welche bey andern ein Muster der Tugend abgeben sollten. Daher kommt es,

masset, daß es durch dieselbigen bestimmet werde, als eine Eigenschafft der erklärten Sache; 2. wenn er heraus bringen will, ob diese Eigenschafft der Sache, wenn sie kürzer erkläret wird, zukomme, diejenige Art brauchen, nach welcher man die Säze aus einer gegebenen Erklärung herleitet. Zum Beyspiel: Wenn das gleichseitige Dreyek durch ein Dreyek erkläret wird, dessen Seiten und Winkel einander gleich sind, und man will untersuchen, ob die Gleichheit der Winkel durch die Gleichheit der Sei-

es, daß man den Haß der Gottesgelehrten für ärger hält, als den Haß des Teuffels, und niemand sich dem Wachsthum des Guten mehr widersezet, als ein Gottesgelehrter, der einen verkehrten Willen hat. Es ist demnach gar sehr nothwendig, daß man die Besserung des Willens mit der Besserung des Verstandes verbinde; ja es werden die Uebel in der Kirche und dem Staat kein Ende nehmen, daferne die Jugend nicht dazu angehalten wird, die Tugend mit einer gründlichen Erkänntniß zu verbinden. Was von der

---

Seiten bestimmet werde, so muß man untersuchen, ob ein Dreyek, davon eine jede Seite der andern gleich ist, auch gleiche Winkel habe. Da nun Euclid dieses erwiesen hat, so siehet man daraus, daß die Gleichheit der Winkel aus der Erklärung weggelassen werden müsse. Hier ist es klar, daß diese Worte, ein gleichseitiges Dreyek ist, worinnen alle Seiten einander gleich sind, die Erklärung ausmachen, dieser Saz aber ein gleichseitiges Dreyek ist auch gleichwinklicht, ein Lehrsaz seye. Die Anfangsgründe der

der Uebung in der Vernunfft und Sittenlehre gesaget worden ist; das hat man von allen denenjenigen zu verstehen, welche auf den Hohenschulen sich den Wissenschafften widmen, ohnerachtet die Beschaffenheit des gegenwärtigen Vorhabens erforderte, solches vornehmlich bey denjenigen zu treiben, welche sich dazu bequemen, dem Staat vorzustehen. Weil man aber die Erwegung der Staatsgeschäffte aus einem Lehrbegriffe von dem Natur- und Völkerrechte, desgleichen auch aus der Staatsklugheit herge-

nom-

---

der Meßkunst aber lehren, daß der Lehrsaz aus der Erklärung hergeleitet werde. Solchergestallt ist es durch diejenige Art und Weise, wornach man die Säze aus einer Erklärung herleitet, bekannt worden, daß die Gleichheit der Winkel durch die Gleichheit der Seiten in einem Dreyeke bestimmet werde; Noch auf eine andere Weise findet man das gesuchte aus der Erfahrung, daferne man acht gibt, ob dasjenige bey andern Dingen als getrennet angetroffen werde, was in der Erklärung mit einander ver-

ver-

nommen, oder so lange man diese Theile der Wissenschafften noch nicht vollständig ausgearbeitet hat, doch die Grundwahrheiten daraus hernehmen muß (§. 9.): so siehet jedermann, daß einer, welcher künfftig einmahl den Staatsgeschäfften gerecht und klüglich vorstehen will, vornehmlich sich dahin zu bemühen habe, daß er sich die Säze des Natur- und Völkerrechtes, ingleichem auch von der Staatsklugheit bekannt machen müsse. Weil aber sehr viel daran gelegen ist, daß man von der Wahrheit überzeuget werde; damit man nicht, bey sich ereignender Gelegenheit, von derselbigen ab-

gehe:

verbunden wird. Wenn man in die Erklärung des Goldes zusammen hinein bringet, so lehret die Erfahrung, daß das Gelbseyn nicht durch das Weichseyn, und das Weichseyn nicht durch das Gelbseyn bestimmet werde, weil man findet, daß das Bley weich ist wie das Gold, ohnerachtet es nicht gelb ist, und daß das Meßing gelb seye, ohnerachtet es nicht weich ist.

§. 952.

Man muß sich auch in acht neh-

gehe: so hat man Beweise nöthig, Krafft deren ein fester und unbeweglicher Beyfall abgenöthiget wird. Weil nun das Natur- und Völkerrecht ohne die Wahrheiten der Hauptwissenschafft nicht erwiesen werden kan, welche man als bekannt zum voraus zu sezen hat, auch die Säze in der Staatsklugheit sich ohne dieselbigen und die Sittenlehre, welche ebenfalls bey den Beweisen ihre Grundwahrheiten aus der Hauptwissenschafft entlehnet, nicht bewiesen werden können: so ist kein Zweiffel daran, daß nicht die Erlernung der Hauptwissenschafft, einem höchst nöthig seye, welcher dahin trach-

men, daß man keine Erklärungen auswendig lerne, ehe und bevor einem bekannt ist, daß diejenigen Merkmahle, welche hinein gebracht sind, zureichend seyen die erklärte Sache zu erkennen und von einander zu unterscheiden.

§. 953.

Weil man von den Worterklärungen nicht urtheilen kan, dafern man sich nicht vorher viele Beschaffenheiten von der Sache bekannt gemachet hat, und dieselbi-

trachtet, die Staatsgeschäffte mit Ruhm zu besorgen. Nur muß er einen Begriff von einer richtigen Hauptwissenschafft haben, dergleichen von mir aufgesezet worden ist. Hieraus ergibt sich aber auch zugleich, man müsse dasjenige vornehmlich aus der Grundwissenschafft sich bekannt machen, davon sich der Nuze besonders in dem Natur- und Völkerrechte, wie auch in der Sittenlehre und Staatskunst zeiget. Es ist aber bekannt, daß hieher vornehmlich die Grundwissenschafft und Erfahrungslehre von der Seele, wie auch die natürliche Gottesgelahrheit gehören. Weil sich

---

selbigen in das wesentliche, die Eigenschafften und das Zufällige einzutheilen weis; so muß man, daferne eine Erklärung untersuchet werden soll, ehe man noch zu dieser Erkänntniß gelanget ist, und man sich dieselbige doch zur Erklärung der folgenden Säze geläuffig machen muß, das Urtheil davon so lange aufschieben, biß man die darauf folgende Beweise überleget hat.

sich aber die natürliche Gottesgelahrheit nicht selten auf die Lehre von der Welt und die Wissenschafft von der Seele beruffet: so siehet man auch, daß man diese Theile der Hauptwissenschafft nicht gänzlich liegen lassen dürffe, wenn gleich nicht weniges darinnen vorkommet, dessen einer entbehren kan, welcher Staatsgeschäfften vorstehet. Es schadet niemahls, wenn man etwas zu viel weis; allein es gehet nie ohne Schaden ab, wenn man bey demjenigen anstehet, was man zu wissen nöthig hat. Macht man die Einwendung; die Erlernung der Hauptwissenschafft seye allzuweitläufftig, wenn man alle

---

§. 954.

Der Leser muß keine Säze auswendig lernen, ehe und bevor es ihm bekannt ist, daß sie bestimmet seyen.

§. 955.

Es ist aber ein sowol unbedingter als bedingter Saz bestimmet, wenn er sich beweisen lässet.

§. 956.

Wenn aus der Erfahrung bekannt worden ist, daß das Hinter-

alle Theile derselbigen mit solchem Fleiß durchgehen wollte, dergleichen die beweisende Lehrart erfordert: so ist die Antwort darauf nicht schwer. Für Anfänger gehören nur die kurzen Begriffe (Compendia), in welchen nur die allervornehmsten Wahrheiten bewiesen sind. Denn wenn man dieselbigen gefasset, und sich wohl bekannt gemachet hat, so kan man die gröseren Lehrbegriffe, in welchen eine vollständigere und ausführlichere Erwegung enthalten ist, von selbsten durchlesen, damit man nach und nach zu gröserer Wissenschafft gelanget. Die Erkänntniß der Geschichte ist historisch.

Wie

---

terglied entweder eine Eigenschafft oder etwas wesentliches, oder etwas, welches als eine Eigenschafft in der Sache ist, oder unter welchen Umständen eine Zufalligkeit der Sache zukommt, so sind die Säze bestimmt.

§. 957.

Daraus erhellet nun, daß, woferne der Verfasser nicht selbst genaue Erklärungen an die Hand gibt, und ihre Richtigkeit darthut, wenn er keine bestimmte

 Säze

Wie man aber die Historie abhandeln und erlernen müsse, damit sie einem, welcher dem Staat dereinsten vorstehen, und heilsame Geseze geben will, nuzlich seyn möge, das lässet sich mit wenigem nicht erklären, gehöret auch nicht zu dem gegenwärtigen Vorhaben, indem ich nur willens bin zu zeigen, wie man zu einer Erwegung der Staatsgeschäffte gelangen könne, nicht aber was bey Anwendung derselbigen nüzlich seyn könne. Es ist demnach genug, wenn gezeiget wird, was für eine Erkänntniß der Geschichte allhier zum Grunde geleget werden müsse (§. 10.). Vielmehr bemerke ich allhier,

---

Säze vorbringt, und deren Beweis nicht aus dem Begriffe des Vordergliedes herleitet, oder die Bestimmung nicht aus der Erfahrung fest sezet; man nicht ohne die grösseste Mühe, welcher nicht alle Leser gewachsen sind, eine im Leben nuzliche Erkänntniß aus seinem Buch nehmen könne.

§. 958.

Die Erweise und Erhärtungen müssen also zergliedert werden, daß

allhier, in was für einer Ordnung dasjenige abzuhandlen seye, was zur Erlernung dieser Erwegung erfordert wird. Wenn man demnach auf dasjenige, was erst gesagt worden ist, acht gibt, so wird sich leichtlich zeigen, daß die Erlernung der Meßkunst mit der Uebung in der Vernunfftlehre sich ganz nüzlich verbinden lasse. Darauf folget nun die Hauptwissenschafft, und auf dieselbige das Natur- und Völkerrecht. Ist man damit zu Ende, so wendet man sich zu der Sittenlehre, und endlich zu der Staatsklugheit. Denn die allgemeine Regel ist diese, daß man die Theile der Weltweisheit in

daß einem nicht allein alle Vordersäze der Schlüsse, aus welchen sie bestehen, sogleich einfallen, sondern man auch ihre Einrichtung siehet, daferne man sich die Folgerungen auf ein Papier auszeichnet, welche in die folgenden Schlüsse entweder nur allein, oder wenn sie zusammen in eins gebracht werden, als Vordersäze hinein kommen.

§. 959.

Weil in einem völlig ausgearbei-

in derjenigen Ordnung erlernen müsse, in welcher die darinnen bewiesene Wahrheiten aufeinander beruhen. Die Erlernung der Meßkunst und der Vernunfftlehre dienet zu der Vorbereitung, und muß demnach zuerst getrieben werden. Die Hauptwissenschafft nimmt bey ihren Beweisen die Grundwahrheiten nirgends anders her. Das Natur- oder Völkerrecht sezet die Hauptwissenschafft (Metaphysicam) zum voraus; die Sittenlehre (Ethica), das Recht der Natur, und die Staatsklugheit endlich die Sittenlehre nebst dem Natur- und Völkerrecht. Nun läugne ich zwar nicht, daß nicht auch die

arbeiteten Beweise keine Grundwahrheit des Beweises ausgelassen wird, welche nicht durch dasjenige, was da stehet, oder durch die Anführung leichtlich in das Gedächtniß gebracht würde, und alles in einer solchen Ordnung stehet, wie es in der Reihe der Schlüsse, auf welche der zergliederte Beweis hinaus lauffet, enthalten ist: so machet die Zergliederung eines völlig aufgesezten Beweises dem Leser keine Schwierigkeit.

§. 960.

die natürliche Geschichte benebst der Naturlehre ihren Nuzen bey den Staatsgeschäfften jezuweilen haben sollten: allein diejenigen Wahrheiten, welche man daraus hernimmt, sind besondere, daß also die Erlernung der Naturlehre keinesweges als unumgänglich nothwendig getrieben werden darff. Es ziehet niemand in Zweiffel, daß in unserm Deutschen Reich bey den Staatsgeschäfften auch auf das öffentliche oder Staatsrecht gesehen werden müsse. Gleichwie aber darinnen die Einrichtung des Reiches eben also, wie die Einrichtung der übrigen Staaten welche von der Monarchie abgehen,

§. 960.

Wenn man die Beweise verstanden hat, so hat man nicht nöthig dieselbigen auswendig zu lernen.

§. 961.

Auch ein ungeübter kan Bücher lesen, welche nach einer beweisenden Lehrart geschrieben sind, daferne er es nur an seiner Gedult nicht ermangeln lasset.

§. 962.

Wenn ein Buch nicht nach der

gehen, in einigen Grundgesezen enthalten ist: also gehöret auch das Staatsrecht sowol als die Rechte der Reichsstände zur Erkänntniß der Geschichte, und demnach zur Historie, nicht aber zu derjenigen Erwegung der Staatsgeschäffte, von welcher allhier die Rede ist. Eben dieses hat man von den willkührlichen Gesezen (legibus positivis) zu merken, nach welchen von den Gerich-

Lehrart der Wissenschafft geschrieben ist, so kan es nicht auf die vorgeschriebene Art von einem andern gelesen werden, als von demjenigen, welcher in der Erfindungskunst wohl bewandert ist.

§. 963.

Bey der Lesung eines nach der Lehrart der Wissenschafften geschriebenen Buches, muß sich einer, der alle und jede Erklärungen und Säze richtig verstehen, und ihre Wahrheit einsehen will, die vorhergehenden bekannt machen, ehe und bevor er auf die nachfolgenden fortgehet.

§. 964.

Wer ein nach der Lehrart der Wis-

Gerichten (36), die Zwistigkeiten wegen des Rechtes einzeler Unterthanen in einem Staat unterschieden werden. Denn ohnerachtet diese Geseze, wenn daran nichts auszusezen ist, mit der Erwegung der bürgerlichen Geseze nach der Vernunfft (theoriæ naturali legum civilium), welche ein biß hieher noch nicht getriebener Theil des Rechtes der Natur ist, überein kommen, und dieselbigen demnach, wenn sie richtig sind, sich daraus erweisen lassen müssen: so gehören gleichwol die willkührlichen Geseze selbst,

Wissenschafften geschriebenes Buch lieset, der muß darinnen ganz langsame Schritte thun, daferne er in derjenigen Art, zu welcher dasselbige gehöret, noch nicht bewandert, und an die Lehrart der Wissenschafften noch nicht gewöhnet ist.

(36) In der Urkunde heist es auctoritate publica deciduntur controversiæ de juribus privatorum in civitate data, davon die ersten beyden Worte hier durch Gerichte gegeben sind, weil sich auf Befehl der Obrigkeit nicht so wohl geschiket hätte, und von der Obrigkeit nicht genau ausgedrukt gewesen wäre, als nöthig ist.

(37) Der

selbst, in so weit sie eine Krafft der Verbindung haben, mit zu den Geschichten, und folglich in Absicht auf die Erwegung der Staatsgeschäffte zu der Wissenschafft der Geschichte. Gleichwie man aber über alles und jedes vorhergehende vernünfftige Betrachtungen anstellen (philosophari) kan, und einer solches auch nicht ohne Nuzen thut, wenn er die Grundwahrheiten der Weltweisheit wohl gefasset hat: also stellet auch einer, welcher das willkührliche Recht zu erklären hat, seine vernünfftigen Betrachtungen über die willkührlichen Geseze nicht ohne Nuzen an, daß also seine Erlernung der Rechte nicht blos historisch ist, sondern wissenschafftlich (scientificum studium) wird. Man darff demnach nicht denken, als ob ich diejenigen, welche Staatsgeschäfften einmahls vorzustehen gedenken, von der Erlernung des willkührlichen Rechtes abziehen wollte. Denn zu diesen Geschäfften gehöret auch dasjenige, was die bey Gerichten vorzunehmende Entscheidung der besonderen Rechte der Unterthanen anlanget. Wer läugnet aber wohl, daß dabey eine Erkänntniß der willkührlichen Geseze zum Voraus gesezet werde? Ja es ist auch nicht zu läugnen, daß man öffters in Sachen, welche Obrigkeit und Unterthanen mit einander haben, seine Zuflucht dahin nehmen müsse. Diejenigen aber betrügen

sich merklich, welche die Erkänntniß des willkührlichen Rechtes mit der Erwegung der Staatsgeschäffte für einerley halten, eben sowol als diejenigen, welche behaupten, daß man dieselbige aus den Geschichten hernehmen müsse.

§. 12.

Ob bisher die Staatsgeschäffte ohne Erwegung vorgenommen worden sind.

Es ist noch übrig, daß wir auch in Erwegung ziehen, ob diejenigen, welche den Staatsgeschäfften vorstehen, bis hieher noch keine solche Erwegung gehabt haben, und wenn eine vorhanden ist, wie man zu der Erkänntniß derselbigen gelange. Ohne Schwierigkeit lässet es sich beweisen, daß sich ohne eine Erwegung nicht entscheiden lasse, was in einem gegebenen Fall gerecht und klug gethan seye. Denn das Urtheil von demjenigen, was gerecht, und in einem gegebenen Fall möglich ist, das muß durch einen Schluß heraus gebracht werden, dessen Obersaz ein allgemeiner Saz ist, welcher zu der Erwegung der Staatsgeschäffte gehöret. Wenn einer demnach dieses Urtheil fällen will, so stösset er entweder an, und zweiffelt, ob er sich zu ja oder nein wenden solle; oder er folgert aus einer gewissen Grundwahrheit, daß vielmehr dieses als etwas anderes geschehen müsse: ohnerachtet er, wenn er nicht an deutliche Schlüsse gewöhnt ist, es nicht gewahr wird, aus wel-

chem Grunde er vielmehr so als anders urtheilet. In dem ersten Falle fehlet es an einer Erwegung, und ohne dieselbige kan man nichts thun; in dem lezteren aber fehlet es nicht an der Erwegung, wenn man den Ausspruch thut, was geschehen solle, ob es gleich angehet, daß die Erwegung falsch, und nicht wahr ist. Denn es fraget sich nun nicht, ob diejenigen, welche denen Staatsgeschäfften vorstehen, eine richtige Erwegung haben, sondern nur, ob sie eine haben. Denn es ist genug, wenn man erkennet, daß es ohne Erwegung unmöglich seye, in einem gegebenen Fall zu entscheiden, was geschehen müsse. Daher sagt man, daß es demjenigen am Rath fehle, welcher nicht weis, auf welche Seite er sich lenken solle, das ist, der gar keine Erwegung hat, und daß man diesem jemand entgegen sezet, welcher sogleich fertig ist, einen Anschlag zu geben, das ist, welcher eine Erwegung besizet. Diesemnach fraget es sich, in wie fern diejenigen zu der Erkänntniß dieser Erwegung gelangen, welche den Staatsgeschäfften vorstehen. Was man erkennet (37), das erkennet man entweder aus Gründen oder

(37) Der Beweis wird solchergestalt geführet: Denn was man erkennet, das erkennet man entweder indem man

oder aus der Erfahrung (§. 435. der Erfahrungslehre von der Seele). Derowegen erkennet man auch die Erwegung, von welcher allhier die Rede ist, entweder aus Gründen oder aus der Erfahrung. Daß man dieselbige aus Gründen nicht erkennet; das ist klar genug. Es ist demnach noch übrig, daß man sie aus der Erfahrung erkenne. In wie fern nun dieses geschehe, das muß in etwas deutlicher gesaget werden. Die Staaten werden nicht jezt erst eingerichtet, sondern sie sind schon von langen

man auf dasjenige acht gibt, was man empfindet, und seine Aufmerksamkeit nach und nach immer auf etwas anderes, welches sich in den Dingen befindet, fortsezet, oder aus demjenigen, was einem bereits vorher bekannt worden ist, dasjenige schliesset, was einem annoch unbekannt ist; welches daraus erhellet, weil wir uns keines andern Vermögens der Seele bewußt sind, als derjenigen, dadurch man auf die vorgesagte Weise zur Erkänntniß der Dinge gelanget, und wir uns auch keiner andern Erkänntniß bewust

gen Zeiten her vorhanden, und die Art der Regierung wird nicht heutiges Tages erst ausgemachet, sondern ist schon vorlängst bestimmet, ohnerachtet in derselbigen sich immerzu etwas zu ändern pfleget. Werden die Staatsgeschäffte nach der vorgeschriebenen Einrichtung entschieden, so mangelt es bey denselbigen nicht an einer Erwegung. Denn in den einzelen Dingen (38) steket das

bewust sind, als derjenigen, welche auf eine von diesen Arten und Weisen erlanget wird. Nun aber erlernen wir alles, was uns durch die Aufmerksamkeit auf unsere Empfindung einig und allein bekannt wird, durch die Erfahrung, was man aber aus demjenigen, was uns bereits bekannt worden ist, schliesset, und das uns vorher unbekannt gewesen war, das bringet man durch Schlüsse heraus, und erkennet es demnach aus Gründen. Derowegen erkennen wir alles, was wir erkennen, entweder aus der Erfahrung oder aus Gründen.

(38) Dieser Saz ist oben in die siebende Anmerkung auf der 349sten Seite eingerükt worden.

(39) In

das allgemeine (§. 232. der Grundwissenschafft); oder was bey Verwaltung des Staats gewöhnlich ist, das enthält folglich die allgemeinen Begriffe in sich, welche zu der Erwegung gehören (§. 2.). Wer demnach aus der Erfahrung gelernet hat, in wie fern er die seiner Sorgfallt überlassene Staatsgeschäffte auseinander sezen soll; der hat sich einen Theil von dieser Erwegung durch die Erfahrung zuwege gebracht, ohnerachtet solche meistens annoch in undeutlichen Begriffen bestehet, und der Grund davon noch nicht erhellet, auf welche man ohnedem insgemein nicht acht gibt, weil die allermeisten damit zufrieden sind, wenn sie wissen, daß dieses also geschehen müsse. Ferner ist bekannt, daß diejenigen, welchen es an einer Erwegung fehlet, ihre Handlungen nach denjenigen einrichten, was vorher in einem ähnlichen Fall geschehen ist, welche Art und Weise seine Handlungen einzurichten ich (39) die Erwartung ähnlicher Fälle (§. 503. der Erfahrungslehre von

(39) In unserer Urkunde stehet zwar §. 504. die angeführte Erklärung aber ist in dem nächst vorhergehenden §. befindlich, dahingegen in jenem erwiesen wird, daß die Erwartung ähnlicher Fälle der Vernunfft ähnlich seye.

von der Seele) genennet, und wenn solche der Vernunfft gemäs seye (§. 507. der Erfahrungslehre von der Seele) gezeiget habe (40). Man brauchet demnach die

(40) Solches geschiehet nehmlich, wenn der gegenwärtige Fall dem vorhergehenden in der That, und nicht blos einem Theil nach ähulich befunden wird. Der Beweis davon lautet also:

Wenn der gegenwärtige Fall dem vergangenen in der That ähnlich ist, und jezo eben dasjenige geschiehet, was in dem vorhergehenden vorgieng: so sind die bestimmende Dinge beyderseits einerley. Derowegen sind auch die bestimmten Dinge einernerley. Weil demnach dasjenige allhier das bestimmte ist, was auf eine solche Handlung in einem solchen Fall, daferne kein anderes äusserliches Hinderniß dazwischen kommt, erfolget: so muß eben dasjenige, was in dem vorhergehenden Fall aus der Handlung erfolget ist, auch in dem gegenwärtigen darauf folgen. Da es nun eben so viel ist, als wenn man

die allgemeinen Begriffe, welche sich in demjenigen, was vorher geschehen ist, befinden, an statt einer Erwegung, zu welcher sie auch gehören (§. 2.); wenn gleich derjenige, welcher darnach handelt, dieselbigen nicht deutlich erkennet, und ihre Wahrheit nicht einsiehet (§. 513. der Vernunfftlehre). Diese Erwegung wird durch eine Art der Sage (traditionis) fortgepflanzet, und in den Geschichtsbüchern aufbehalten. Und Wahrhafftig es ist aus keiner andern Ursache geschehen, daß die Meinung, als ob man die Staatsklugheit aus den Geschichten erlernen müsse, so vieler Gemüther eingenommen hat, als weil daraus bekannt wird, was für einen Erfolg dieses oder jenes in einem solchen

man die Verknüpffung unter der Handlung und demjenigen, was daraus folget, einsähe; und demnach die Vernunfft bey der Einrichtung der Handlung gebrauchete: so kan die Erwartung der ähnlichen Fälle, daferne der gegenwärtige Fall dem vorherigen in der That ähnlich ist, an die Stelle der Vernunfft gesezet werden, und gilt demnach eben so viel als dieselbige.

solchen Fall gehabt habe. Derowegen hat auch Confuz, als er die weise und kluge Einrichtung seiner Handlungen, und die rechte Verwaltung des Staats erkennen wollte, sich ganz und gar auf die Lesung der Jahrbücher seines Volks geleget, davon bereits in den Anmerkungen zu der Rede von der Sittenlehre der Sineser erinnert worden ist, daß sie auf eine besondere Weise zu diesem Nuzen eingerichtet seyen. Endlich hat man zu merken, daß sich auch die Staatsgeschäffte auf gemeine Begriffe und Regeln hinaus führen lassen, in so weit sie mit den allergemeinsten Geschäfften der Menschen einige Aehnlichkeit haben. Gleichwie aber der Grund der Verkehrung vermöge dessen (41) eine Sache, davon die Rede ist, auf eine andere, welche damit einen gemeinschafftlichen Begriff hat, hinaus geführet wird, damit man dasjenige, was von dieser bekannt worden ist, vermöge des gemeinschafftlichen Begriffes auch auf jene deuten kan (§. 472. **der Erfahrungslehre von der Seele**), einen grossen Nuzen in Entdekung der verborgenen Wahrheiten hat, welches die Meßkundigen mit ihrem Beyspiel

(41) Man trifft in dem angezogenen Orte diese Erklärung mit so vielen Worten an.

(42) Dar-

Beyspiel bestättigen, welche solchen, je scharffsinniger sie sind, desto glüklicher und öffter gebrauchen: also geben auch diejenige, welche den Staatsgeschäfften vorstehen, auf die allgemeinen Begriffe welche ihnen auch bey denen allergemeinsten Geschäfften vorkommen, wohl acht, damit sie einsehen mögen, was sie zu thun haben, ohnerachtet sie nicht wissen, in wie fern der Gedanke von demjenigen, was dienlich ist und seyn muß, ihnen in das Gemüth fället, sintemahl es ihnen an der Scharffsinnigkeit fehlet, welche dazu erfordert wird, dasjenige, was in der Seele vorgehet, deutlich zu erkennen, und dazu man, ohne eine genauere Einsicht in die Erfahrungslehre von der Seele nicht gelangen kan. Nehmlich vermöge dieses gemeinen Geschäfftes schleichet sich der allgemeine Begriff, welcher (42) in demselbigen ist (§. 57. der Vernunfftlehre) in das Gemüth ein, welches auf denselbigen acht gibt. Wenn das Staatsgeschäff-

(42) Daraus, weil die Geschlechter und Arten allgemeine Begriffe sind, wird daselbst der Schluß gemachet / daß in allen einzelen Dingen, das allgemeine steke, und daß man demnach von der Betrachtung der einzelen Dinge zu der Erkänntniß der allgemeinen hinauf steigen könne.

geschäffte vorkommet, so wird vermöge der Aehnlichkeit, das ist desjenigen, was es mit dem gemeinen Geschäffte gemeinschafftlich hat, der Begriff von diesem lezteren (43) hervor gebracht (§. 117. der Erfahrungslehre von der Seele), und dieser lenket die Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Begriff, welchen (44) die Aehnlichkeit des Staatsgeschäfftes mit dem gemeinen ausmachet (§. 232. der Grundwissenschafft), als auf welchen man nun seine Aufmerksamkeit vornehmlich richtet, wenn man überleget, was man zu thun habe. Wenn man demnach durch Hülffe des Gedächtnisses

(43) Der Grund davon ist die Regel der Einbildung, welche daselbst mit diesen Worten angegeben wird.

Wann man einige Dinge zugleich empfunden hat, und die Vorstellung des einen wiederum hervor gebracht wird; so bringet auch die Einbildung den Begriff des andern hervor.

Sowol in der alten als neuen Auflage stehet hier semel statt simul.

(44) Oben ist bereits einmahl erinnert worden, daß man diesen Absaz in der siebenden Anmerkung antreffe.

(45) Weil

nises (45) diesen Begriff wiederum erkennet

(45) Weil bald hernach auch der 173ste §. angeführet wird, und dieser nebst dem darauf folgenden zusammen hänget, so wird es nicht nicht unangenehm seyn, wenn man sie alle drey hier übersezet antrifft. Es lautet aber dasjenige, was davon hieher gehöret also:

§. 173.

Man saget, **man erkennet einen wiederum hervorgebrachten Begriff hinwieder, wenn man sich dessen bewust ist, daß man ihn schon vorher gehabt habe.** Siehet man etwa einen Menschen, welchen man vorher schon in der Kirche sonsten gesehen hatte, so wird man sich, indem man ihn ansiehet dessen bewust, daß man ihn vorher bereits gesehen habe. Ebener massen, wenn man ein Buch aufschlägt, welches von den Pflanzen handelt, so wird man etwa das Bild einer auswärtigen Pflanze gewahr, und sich zugleich dessen bewust, daß man dieselbige

net (§. 175. der Erfahrungslehre von
der

ge schon sonst betrachtet habe. Wenn man einen Ring anschauet, so bringet das Einbildungsvermögen einem ein Bild von einem andern in das Gemüthe, und man wird sich dessen bewust, daß man diesen leztern schon sonst gesehen, oder daß das Bild davon einem bereits zum öfftern vorden Augen geschwebet habe. In diesen Fällen heisset es nun, daß man den Menschen, welchen man siehet, die Pflanze davon man das Bild in dem Buch abgemahlet findet, und den Ring, davon einem die Vorstellung vorgekommen ist, wiederum erkenne. Und solchergestallt erhellet zugleich, daß man das wiederum hervor gebrachte wiederum erkennen können, und hat man demnach zu untersuchen, wann, und aus was für Ursachen solches geschehe. Derowegen wird nun folgender Saz hergesezet.

§. 174.

**Wenn ein wiederum her-
vor-**

der Seele), und sich demnach nur undeut-

---

vorgebrachter Begriff in einer andern Reihe der Vorstellungen enthalten ist, als ein welcher er vorhin war, da er einem vorkame, und man sich dieser beyden Reihen bewust ist: so erkennet man denselbigen hinwiederum. Gesezt man habe einen Menschen in der Kirchen gesehen, werde ihn aber jezo in eines andern seinem Hause gewahr; so heisset es, man erkenne denselbigen Menschen hinwiederum, das ist, man seye sich bewust, daß man ihn schon vorher gesehen habe, weil man ihn nun durch die Sinnen in dem Hause eines andern wahrnimmt, die Einbildung aber ein Bild benebst der Vorstellung der Kirche, und derjenigen Handlungen des Gemüthes, da man in der Kirche an denselbigen Menschen dachte, hervor bringet. Solchergestallt nun ist der Begriff von dem Menschen, welcher durch die Sinnen

deutlich bewust ist, daß man denselbigen bereits

wiederum hervor gebracht wird, in einer andern Reihe der Vorstellungen enthalten, als in welcher er sich vorher befande, und in diesem Unterscheid ist der Grund enthalten, warum man ihn wiederum erkennet. Denn wenn man denselbigen Menschen zum andernmahl siehet, und die Einbildung den Begriff von demselbigen hervor bringet, so erkennet die Seele, welche sich beydes bewust ist, daß die Begriffe einerley seyen. Weil man aber nun denselbigen Menschen in eines gewissen Mannes Haus siehet, die Einbildung aber denselbigen als in der Kirche vorstellet, und einen derjenigen Handlungen des Gemüthes bewust machet, welche man an sich erfahren hatte, als man den Menschen in der Kirche sahe; so ist man sich eben dadurch bewust, daß man denselbigen Menschen bereits anderswo gesehen habe, und erkennet demnach denselbi-

selbi-

bereits vorher gehabt habe (§. 173. der Erfah-

---

selbigen hinwiederum (§. 173.). Mann erkennet ihn aber daher, weil nun der Begriff von demselbigen Menschen in einer andern Reihe der Vorstellungen enthalten ist, als vorher, da man ihn zum erstenmahl ansichtig wurde.

Eben dieses lässet sich auch folgender gestallt darthun. Wenn man den Menschen in dem Hause eines andern Mannes siehet, welchen man vorher in der Kirche gesehen hatte: so erkennet man denselbigen hinwiederum, welches sich als etwas, das durch die Erfahrung gewiß ist, nicht in Zweiffel ziehen lässet (**Anmerkung zum vorhergehenden §.**). Es muß demnach ein Grund vorhanden seyn, warum man denselbigen hinwiederum erkennet. Nun aber verstehet man daraus, weil der von der Einbildung hervorgebrachte Begriff demselbigen Menschen ganz ähnlich ist, welchen man siehet, noch nicht, daß man denselbigen vorhin bereits gese-

fahrungslehre von der Seele), dergestallt,

gesehen habe, und diesemnach ist die Aehnlichkeit der zureichende Grund nicht, warum man ihn erkennet. Es muß demnach ein anderer vorhanden seyn. Nun aber ist es an sich klar, daß dieser Grund in den Vorstellungen enthalten seyn müsse. Weil er demnach nicht in der Vorstellung desselbigen Menschen, welcher durch die Sinnen und durch die Einbildung zweymahl hervorgebracht worden ist, steken kan: so ist es nothwendig, daß er in denjenigen Begriffen enthalten seye, welche mit demselbigen zugleich hervorgebracht worden sind. Diejenigen Begriffe aber, welche zugleich mit hervorgebracht worden sind, bestehen in denjenigen Dingen, welche man vorher und nur mit der Person desselbigen Menschen zugleich empfunden hat, und noch ferner in denjenigen Handlungen der Seele, welche man vorher in sich empfunden hatte, als man denselbi-

stallt, daß man selbst nicht erklären kan, woher

---

selbigen Menschen zum erstenmahl sahe, und welche man nun in sich empfindet, da man denselbigen abermahl gewahr wird. Es ist demnach der Grund, warum man ihn erkennet, in denjenigen Vorstellungen anzutreffen, welche man mit einander hat, und welche in beyden Fällen verschieden sind. Wenn man aber jemand, den man vorhero in der Kirche gesehen hatte, abermahls in der Kirche siehet, so erkennet man denselbigen nicht minder, als wenn man ihn anderswo siehet, ohnerachtet man in denjenigen Dingen, welche man beyderseits wahrnimmt, keinen Unterscheid bemerket. Es ist demnach die Verschiedenheit derjenigen Dinge, welche man zugleich empfindet, der zureichende Grund nicht, warum man etwas wiederum erkennet; folglich wird annoch etwas anderes ausser demselbigen erfordert. Da man nun sich keines andern bewust

wust ist, als derjenigen Handlungen der Seele, welche ihre Gedanken über die empfundenen Dinge hatte: so muß man zugleich mit in denselbigen den Grund suchen. Man erkennet demnach denselbigen Menschen hinwiederum, in so fern der Begriff von ihm sich nur in einer andern Reihe der Vorstellungen befindet, als in welcher er anzutreffen war, als man ihn das erstemahl sahe.

Der gegenwärtige Saz liesse sich bey nahe unter die Grundsäze rechnen. Denn wenn man gefraget wird, woher man denjenigen Menschen, welchen man in der Kirche gesehen hatte, nun aber in eines andern Hause siehet, wiederum erkennet, so ertheilet man zur Antwort: daher, weil man ihn in der Kirche gesehen habe. Wird man aber ferner gefraget, woher man gewiß seye, daß man ihn in der Kirche gesehen habe; so versezet man: daraus seye man ganz gewiß, daß man

keit kommt (46), nach welcher man überredet

man ihn daselbst gesehen habe, weil man erkannte, daß einem der Mensch unbekannt seye, und doch gerne hätte wissen mögen, wer er wäre. Es geschiehet nehmlich, daß, wenn man die Menschen fraget, sie ihre Aufmerksamkeit auf dasjenige lenken, was in die undeutlichen Begriffe eingewikelt ist, und daß demnach einer, welcher auf ihre Antworten aufmerksam ist, vieles lernen kan, was zur Auseinanderwikelung der Begriffe dienet.

§. 175.

Das Vermögen, die wiederum hervor gebrachte Begriffe (folglich auch die dadurch vorgestelleten Begriffe hinwiederum zu erkennen), nennen wir **das Gedächtniß.** Weil man nun im Stande ist, die wiederum hervor gebrachte Begriffe zu erkennen (Anmerk. zum 173. §.): so hat man auch ein Gedächtniß.

(46) Woferne dieses geschiebet, so ist die Vorstellung undeutlich. Daher beruffet sich der Herr Verfasser auf diese Erklärung.

Wenn

redet ist, daß man in dem vorhabenden Fall dieses thun müsse (§. 39. der Erfahrungslehre von der Seele): so fället einem der Gedanken von demjenigen, was geschehen muß, ein. Erweget man nur das-

---

Wenn in einer Sache, welche man deutlich empfunden hat, mehrere Dinge, davon sich ein jedes besonders ausdruken lässet, nicht unterschieden werden, so ist die **Vorstellung undeutlich**. Es ist nehmlich die Vorstellung alsdann zwar klar, aber nicht deutlich.

Zum Beyspiel dienen die gelbe Farbe des Goldes, die grüne der Blätter, und überhaupt alle Farben. Hieher gehöret auch aller Geschmak und Geruch darinnen man nichts unterscheidet, welches sich besonders ausdruken liesse. Man kan aber die undeutliche Vorstellung verneinender Weise erklären, weil die deutliche, welcher sie entgegen gesezet wird, bereits vorher bejahender Weise erkläret wurde. Im übrigen aber hat hieselbst etwas

dasjenige, was erst vorhin angebracht worden ist, genau, so muß man sagen, es bestehe darinnen eine sinnreiche Nachahmung desjenigen, was in den gemeinsten und am öffte-

was besonderes statt, weil dasjenige, welches verneinend zu seyn scheinet, in so ferne es in der Erklärung gesezet worden ist, demjenigen gleichgültig ist, was bejahender Weise ausgedrukt wird. Denn wir sind uns des Vermögens mehrerer Dinge, welche sich empfinden lassen, in etwas empfindlichen zu unterscheiden, so wohl bewust, als des Vermögens etwas zu thun: Ja es geschiehet auf eine ganz sonderbahre Weise, daß wir uns des Vermögens bewust sind. Wir werden bey uns ein Bemühen gewahr, mehrere Dinge in einem, als etwa in der rothen Farbe zu unterscheiden, und befinden, daß dasselbige vergeblich seye; und vermerken auch, daß es desto gröser seye, je weniger wir wahrnehmen, daß es uns von statten gehe. Derowegen bringet der Be-

öfftesten vorkommenden Geschäfften geschehen ist, bey den Staatsgeschäfften. Deswegen siehet man, daß Leute, welche nur eine Erkänntniß von gemeinen Dingen haben,

griff des Unvermögens den Begriff von einer vergebenen Bemühung mit sich, und demnach etwas völlig bejahendes. Daher gilt dieses Unvermögen, mehrere Dinge in einer empfindlichen Sache sich vorzustellen, mit allem Rechte eben so viel, als ein Unterschied der Arten, welcher auf eine bejahende Weise ausgedruket ist, dergestallt, daß man es in der Erklärung der undeutlichen Vorstellung wohl gebrauchen kan, wenn gleich die deutliche Vorstellung noch nicht erkläret worden wäre. Es wird solches bey Gelegenheit um deswillen erinnert, weil man wahrnimmt, daß ihrer viele dasjenige tadeln, was sie doch nicht verstehen. Es muß die Dunkelheit der Vorurtheile vertrieben werden, damit sie der Klarheit der Begriffe keinen Schaden thut,

ben, daferne sie Scharffsinnigkeit und Wiz besizen, ganz fertig sind, wenn sie Anschläge geben sollen, daß auch daher das Vorurtheil entstanden ist, als ob die Gelehrsamkeit einem der Staatsgeschäffte verwaltet, nicht allein nichts nüzte, sondern ihm noch gar schädlich seye (47). Es ist aber zu merken, daß dasjenige, was ich davon angebracht habe, wie man die Staatsgeschäffte auf die gemeinsten Wahrheiten hinaus

---

thut, und die Scharffsichtigkeit des Gemüths nicht stumpff mamachet.

Weil der Herr Verfasser sich hieselbst auf den vorhergehenden Absaz beruffet; so scheinet es gut gethan zu seyn, wenn auch derselbige hieher übersezet wird. Er schreibet aber darinnen also:

Wenn man in einer Sache, welche man sich vorstellet, mehrere Dinge von einander unterscheidet, die sich besonders ausdruken lassen: so nennet man die klare Vorstellung deutlich, u.s.w.

(47) Es ist zu wundern, daß nicht sowol der Pöbel, als vielmehr solche, welche Gelehrte heisen wollen, damit eingenommen sind.

hinaus führen könne, nicht allein alsdann statt finde, wenn die Frage vorfällt, was dienlich seye, sondern auch so gar wenn man fraget, was die Gerechtigkeit mit sich bringe. Nehmlich gemeiniglich machen sich die Leute einen solchen Begriff von der Gerechtigkeit, als ob etwas gerecht seye, wenn der andere keinen Grund zu klagen hat; worinnen allerdings etwas wahres ist, wenn nur der Begriff richtig eingeschränket wird, wie sich aus demjenigen verstehen lässet, was in diesen Nebenstunden zu anderer Zeit von dem Begriffe der Gerechtigkeit gemeldet worden ist (48). In den gemeinen Geschäfften nimmt man schon, wenn man auch nur geringe Aufmerksamkeit brauchet, so viel wahr, ob einer über des andern sein Thun zu klagen Ursache habe, und die That des andern lässet sich aus den allergemeinsten Grundwahrheiten behaupten, auf welche man sich insgemein gründet. Dieses Urtheil nun deutet man auf das Staatsgeschäffte, ohnerachtet diejenigen, welche also urtheilen, selbst nicht wissen, warum sie also urtheilen. Denn es kan keiner davon Grund angeben, daserne er nicht die Beschaf-

(48) Diese Abhandlung findet man in dem fünfften Theil dieser gesammleten Schrifften, als das zwölffte Stük.

(49) Weil

schaffenheit der menschlichen Seele aus der Lehre von der Seele erkannt und eingesehen hat, daß es ihm nicht an deutlichen Begriffen von demjenigen fehlet, was sich in unserer Seele ereignet. Dahero ist das Vorurtheil entstanden, als ob die Erwegung des natürlichen Rechtes in wenig Grundwahrheiten, und welche jedermann zugibt, bestehe; ja eben um deswillen gedenken einige eines sittlichen Geschmaks(49), dadurch man das Gerechte von dem Ungerechten, und das Billige von dem Unbilligen eben so leicht unterscheide, als man die empfindlichen Dinge durch die Sinnen unterscheidet; und die Weltweisen müssen sich tadeln lassen, wenn sie die Erwegung dieses Rechts genauer untersuchen, also daß es auch in den Grundwahrheiten denenjenigen ein Genügen leistet, welche sich ihren Beyfall nicht anders als durch Beweise abnöthigen lassen; und daß solche selbst aus der Quelle dieses Rechtes hergeleitet werden, welches einen Nuzen gewähret, dergleichen man anders woher sich nimmermehr versprechen kan. Auch ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß die Wahrheit

(49) Weil in der Urkunde gustus moralis stehet, so ist dieser Ausdruk den Worten nach behalten worden.

heit offtermahlen, wegen der Umstände des vorhabenden Falles, dergestallt gemein seye, daß man es einer Nachlässigkeit zuzuschreiben hat, daferne man dieselbige nicht gewahr wird, da sie hingegen in Abwesenheit derselbigen nicht anders als durch eine grose Scharffsinnigkeit und lange Reihe der Schlüsse heraus gebracht werden kan, dergestallt, daß sie keiner erfinden kan, der die Erfindungskunst nicht wohl verstehet, weil es annoch an den Grundwahrheiten mangelt, welche zu dem Beweis nöthig sind. Will man demnach das bis hieher angebrachte wohl überlegen, so wird man ganz deutlich erkennen, in wie fern man diejenige Wahrheiten, welche zu einer Erwegung der Staatsgeschäffte gehören, erfinden könne, und heut zu Tage würklich zuweilen erfinde, welche hernach diejenigen, die es andern in ihrem Thun nachmachen, auf ihren Nuzen verwenden, dabey es ihnen manchmahl wohl, manchmahl aber übel geräthet, nachdem das Glük ihnen hilfft oder ihnen zuwider ist, und die Nachahmung entweder blind oder vernünfftig gewesen ist. Dazu kommt noch, daß die Wahrheit auch durchs Versuchen heraus gebracht wird, wie die Künstler in Absicht auf dasjenige, was zu ihrer Kunst gehöret, zu thun pflegen, da denn um wahrscheinlicher Ursachen willen etwas geschiehet, und wenn der Erfolg

dem

dem Wunsch nicht gemäs ist, man die Gründe untersuchet, warum einen die Hoffnung betrogen habe, und der Irrthum durch offtmahlige Wiederholung verbessert wird, biß endlich durch vielfältige Versuche die Wahrheit heraus gebracht wird. Ein Beyspiel davon gibt uns die Befestigungskunst, wenn man weis, wie dieselbige endlich zu der gegenwärtigen Einrichtung gediehen seye, ohnerachtet uns auch die Sternkunst und Naturlehre dergleichen an die Hand gibt. Man darff nicht denken, als ob von der Erfindungskunst denjenigen Leuten gar nichts bekannt wäre, welche sich den Wissenschafften nicht gewidmet haben. Hieraus erhellet nun zur Genüge, daß es eine Erwegung gebe, nach welcher man die Staatsgeschäffte auseinander sezet, und man siehet zugleich, aus welcher Quelle sie hergeflossen seye.

§. 13.

Was es mit der Erwegung für eine Bewandtniß hat, nach welcher zur Zeit die Staatsgeschäffte versehen worden.

Es muß aber auch noch gezeiget werden, was es mit dieser Erwegung für eine Bewandtniß habe, damit niemand auf die Gedanken gerathe, ob seye dasjenige etwas überflüssiges, was oben von der Erwegung der Staatsgeschäffte weitläufftig genug angebracht wurde. Denn ich zweiffle nicht, es werden ihrer nicht wenige aus dem bis hieher angebrachten den Schluß machen, man

man habe dergleichen sorgfältige Erwegung, welche noch dazu schwer zu erhalten ist, nicht nöthig, indem ja eine viel leichtere vorhanden seye, welche die langwierige Erfahrung bestättiget hat, und zu welcher leichtlich zu gelangen ist. Es ist derowegen zu merken, daß diese Erwegung, welche um ihrer Leichtigkeit willen angepriesen wird, gemeiniglich nur in undeutlichen Begriffen bestehe, in so ferne das allgemeine in dem besonderen, welches einem bekannt ist, steket, und daß diese Begriffe nicht selten unbestimmt sind, vornehmlich wenn sie auf bedingte Säze hinaus lauffen. Daher kommt es, daß man die bedingten Säze für unbedingte hält, gleichsam als wenn etwas in allen Fällen wahr wäre, was nur in einem und dem andern gut von statten gehet, und daher bleibet diese Erwegung nicht wahr, sondern wird falsch, weil sie den Ausgang dem Glük ganz unterwürffig machet, daß also daraus die Klagen von der Ungewisheit der menschlichen Verrichtungen als aus einer reichen Quelle herfliessen. Weiter hat man zu merken, daß diese Erwegung nicht vernünfftig, sondern eine bloses Wagen (50) seye, daß

(50) Im lateinischen brauchet der Herr Verfasser den Ausdruk theoria empirica.

(51) Weil

daß demnach diejenigen, welche dabey stehen bleiben, die Wahrheit nicht mit Gewisheit erkennen, sondern sie nur um einiger wahrscheinlichen Ursachen willen für wahr halten. Auch dieses hat man nicht zu vergessen, daß diese Erwegung sehr unvollkommen ist, weil vieles dabey fehlet, welches zu einer genauern erfordert wird, dergleichen die Ausübung zum voraus sezet. Davon will ich nichts gedenken, daß sie höchst unvollständig, und unausführlich ist, welche nur Kühnen ein Genügen thut, der Klugheit aber keinen Plaz übrig lässet. Die Beschaffenheit des gegenwärtigen Vorhabens verstattet es nicht, von diesem allem ausführlich zu reden. Will jemand dasjenige, was von der wahren und genauen Erwegung weitläufftig eingeschärffet worden ist, mit dieser andern, welche mit wenigem berühret wurde (§. 12.), ein wenig vergleichen, so wird er dem bisher vorgebrachten leichtlich Glauben beymessen, wenn er nur dabey merket, daß nicht alles, was in der bisher gewöhnlichen Erwegung enthalten ist, einerley Werth hat. Denn man kan die besonderen Dinge nicht von einander unterscheiden, wenn man überhaupt ein Urtheil fällen soll, bey dem es schon genug ist, wenn es sich nur auf die meisten schiket. Nichts ist so böse, darinnen nicht etwas Gutes enthalten seyn sollte, und nichts ist so unvollkommen,

darinnen nichts wäre, welches zu dem Vollkommenen erfordert wird, wie es auch zuweilen geschiehet, daß in den Irrthümern etwas Wahres ist. Ich läugne nicht, daß man eine nüzliche Bemühung unternehme, daferne man ein jedes, was von dieser Erwegung kürzlich gesaget worden ist (§. 12.) nach seinem rechten Werth schäzet, ja ich hätte gar sagen können, daß es nicht nur gewissen, sondern auch sehr weitläufftigen Nuzen haben werde. Allein eine so weitläufftige Abhandlung würde nicht allein diejenigen Schranken überschreiten, welche ich mir hieselbst gesezet habe; sondern sie würde mich auch von dem gegenwärtigen Vorhaben auf ein fremdes verleiten. Denn mein Vorsaz war nur heraus zu bringen, daß es eine Erwegung der Staatsgeschäffte gäbe, und zu zeigen, welches dann dieselbige seye, aus welcher Quelle sie fliesset, und wie man zu derselbigen gelange; nicht aber die Staatsgeschäffte, wie man sie nun verstehet, zu beurtheilen. Wenn aber diese vernünfftige Erwegung auf welche ich dringe entdeket, und von denjenigen, denen daran gelegen ist, erkannt und in die Uebung gebracht worden ist: so wird ein jeder die Art und Weise, wie man nun den Staats-Geschäfften vorstehet, selbst schäzen können, und es ist nicht nöthig, daß ein anderer ein Werk, welches ihm nur Neid und Haß zuziehet,

ziehet, auf sich nehme. Dann die Vorurtheile werden gleichsam von freyen Stükken hinfallen, welche nun vieler ihre Gemüther annoch verblenden, daß sie die Wahrheit nicht sehen können, und Mißgünstigen Anlaß zum lästern geben. Es denke aber niemand, daß ich diejenige Erwegung, welche durch die Erfahrung erlernet, und durch die Säze fortgepflanzet, auch durch eigene Erfahrung vermehret wird, ja durch eigene Scharffsinnigkeit öffters erweitert wird, verwerffe, und als falsch gänzlich über den Hauffen stossen wollte. Denn das ist meine Meinung gar nicht, weil ich keineswegs tadele, daß diejenigen, welche die Staatsgeschäffte besorgen, inzwischen damit zufrieden sind, als lange man keine richtigere und genauere Erwegung der Staatsgeschäffte hat. Denn wer ist wol so thöricht, daß er haben wollte, diejenigen sollten nichts thun, denen es oblieget, dafür zu sorgen, daß die Staatsgeschäfft einen Ausgang gewinnen? Und wer denket so gar wenig an die menschliche Zustände, daß er verlangen sollte, man möchte diejenigen Kräffte nicht gebrauchen, welche man doch besizet, so lange man sie noch nicht also gebrauchen kan, daß nichts daran auszusezen, und man sie noch nicht alle richtig zu brauchen vermögend ist? Ich fordere keineswegs etwas, welches unter die sittlicher

Weise

Weise unmöglichen Dinge gehöret, fordere auch keine solche Vollständigkeit in den menschlichen Verrichtungen, darunter auch die Staatsgeschäffte gehören, daß gar kein Unvollkommenheit dabey sich finden sollte. Dieses ist nur meine Absicht, daß man so genau, als es immer möglich ist, nach der Richtigkeit strebe, damit man einem bey seinen Handlungen nicht Schuld geben könne, daß er etwas verabsaumet habe. Ich dringe auch darauf, daß man sich um eine völlige Richtigkeit bemühe, so viel vermöge desjenigen Gebrauchs der Vermögen, welcher uns frey stehet, sich thun lässet, und daß diejenigen, welchen die Göttliche Vorsehung einen mehreren Gebrauch ihres Vermögens verliehen hat, dieses Vorhaben eifrigst befördern, damit sie ihre Verbindlichkeit nicht verabsäumen, welche sie auf sich haben, die Glükseeligkeit des menschlichen Geschlechtes zu befördern. Weil nur eine richtigere und genauere Erwegung der Staatsgeschäffte, dergleichen in dem vorhergehenden beschrieben worden ist, zu diesem Zwek dienet: so behaupte ich, man müsse sich darauf legen, daß dieselbige an das Licht gebracht werde, und es müssen ihrer mehrere so viel möglich ist, einander die Hand bieten, damit dieselbige immerzu mehr und mehr vollkommen gemachet werde. Denn man darf nicht denken, als ob

dieses

dieses das Werk eines einzigen Menschen seye, eine vollständige Erwegung aufzusezen, dazu andere durch ihren Fleiß nichts hinzu fügen könnten. So viel aber ist gewiß, daß es viel besser seye, wenn man nur eine obwol mangelhaffte und zerstükte, als gar keine solche Erwegung hat. Denn es ist leicht, zu dem bereits erfundenen noch etwas hinzu zu thun, das Unvollkommene lässet sich auch leichter bessern, und zu einem höhern Grad der Vollkommenheit erheben, als es zu erst entdeket wird. Es sollt nicht schwer fallen, dieses mit dem Beyspiel der Meßkundigen zu zeigen, und weil ich ein Weltweiser heise, so könnte ich es auch mit unumstößlichen Gründen bekräfftigen; allein ich halte es für etwas, welches nicht zu dem gegenwärtigen Vorhaben gehöret, wenn ich mich in solche Weitläufftigkeiten einlassen wollte. Der Nuze und die Nothwendigkeit der vernünfftigen Erwegung, welche denen Wagen entgegen gesezet wird, erhellet aus dem obigen zur Genüge. Es brauchet auch nicht viele Aufmerksamkeit und Scharffsinnigkeit, wenn man einsehen will, daß die vernünfftige Erwegung das Wagen bey weitem übertreffe. Wenn ich demnach gleich einräume, welches man doch nicht fordern kan, diejenige Erwegung welche ich das Wagen genennet habe, seye vollständig und unausführ-

führlich, dergestallt, daß nichts weiter zu derselbigen hinzu kommen könnte: so wird dieses doch nicht hindern, daß sie nicht in eine vernünfftige verwandelt werden sollte, und diese hernach auf allerley Weise, als sich immer thun lässet, gebessert werde. Was von dem Unterschiede unter der natürlichen und künstlichen Vernunfftlehre und dem Nuzen dieser vor jener in dem Vorbericht zur Vernunfftlehre selbst (51) angebracht worden ist, das ertheilet diesem ein Licht.

§. 14.

(51) Weil in der kleinen Vernunfftlehre hievon nichts stehet, so ist nöthig, solches aus der grösseren herein zu bringen. Man findet aber daselbst folgendes, welches hieher gehöret.

§. 5.

Die Seele hat ein gewisses natürliches Vermögen, ihre Würkungen bey der Erkänntniß nach gewissen Regeln einzurichten, aber welches nicht zur Würklichkeit gelanget, noch vielweniger aber zu einer Fertigkeit wird, daferne keine Uebung vorher gehet. Es ist ganz richtig, daß die Menschen vieles erkennen, ohnerachtet

§. 14.

Ob der gewisse Erfolg der Staatsgeschäffte auf der vernünfftigen Erwegung beruhe.

Endlich muß annoch der Frage ein Genügen gethan werden, ob auch der Erfolg der menschlichen Verrichtungen gewiß werde, wenn man solche nach einer vernünfftigen

tet man sie nicht lehret, wie sie die Würkungen ihrer Seele oder ihr Vermögen zu erkennen gebrauchen sollen. Daß aber die Seele von Natur eine gewisse Tichtigkeit zu diesem Gebrauch habe, welche weder zur Würklichkeit gelanget, noch vielweniger aber zu einer Fertigkeit wird, daferne nicht eine Uebung vorher gehet; das beweiset das Beyspiel eines unter den Bären auferzonen Menschens, welches **Bernhard Connor** anführet. Eben dieses bekräfftiget auch noch ein anderes Beyspiel von der Geburth tauber und stummer Menschen, welches in der Historie der Königlichen Academie der Wissenschafften zu Paris im Jahr 1703. beschrieben ist. Denn aus beyden lernen wir, daß der Mensch die zur Erkänntniß der Wahrheit

tigen Erwegung einrichtet, von welchem es,

heit erforderliche Würkungen nicht gebrauche, daferne er nicht etwas nachmachet, was er von andern Menschen gesehen und gehöret hat, in deren Gesellschafft er lebet. In wie fern diese natürliche Tüchtigkeit allgemach zu einer Fertigkeit gelange, das muß in der Lehre von der Seele gezeiget werden, wenn das Erkänntnißvermögen erkläret wird. Es kommt auch hier in Absicht auf die Seele nichts besonderes vor, welches in dem Leibe nicht ebenermassen statt fände. Denn es gibt auch in dem Leibe gewisse Tüchtigkeiten, welche nicht zur Würklichkeit gelangen, daferne man sie nicht übet, indem man es andern Menschen nachmachet. Zu einem Beyspiel dienen diejenigen Bewegungen welche zur Sprache erfordert werden, die weder der unter den Bären auferzogene, noch der von Natur taube Mensch hat hervor bringen können, ohnerachtet es

es, daß er zur Zeit ungewiß seye, und die gröste

an demjenigen nicht fehlete, was zu der natürlichen Tüchtigkeit erfordert wird. Denn daß es ihnen nicht daran gefehlet habe, das siehet man daraus, weil sie, als sie unter der Menschen Gesellschafft lebeten, und alle ihre Sinnen brauchen konnten, und demnach von anderen zu lernen im Stande waren, endlich reden gelernet haben.

§. 6.

Diese natürliche Tüchtigkeit der Handlungen seine Seele, oder sein Erkänntnißvermögen in der Erkänntniß der Wahrheit zu gebrauchen, welche durch eine gemeine Uebung zur Fertigkeit gelanget, heiset **die natürliche Vernunfftlehre.** Weil aber insgemein dasjenige, was angebohren ist, von demjenigen, was man sich erwirbt, nicht genugsam unterschieden wird; so kan man die natürliche Vernunfftlehre in die **angebohrne** und **erworbene** ein=

gröste Hoffnung öffters fallen lasse, bekannt ist.

---

eintheilen. Nehmlich die **natürliche angebohrne** Vernunfftlehre ist nichts anders, als die natürliche Tüchtigkeit zu denjenigen Handlungen der Seele, durch welche man die Wahrheit erkennet. Die **natürlich erworbene** Vernunfftlehre aber ist eine Fertigkeit, diejenigen Würkungen seiner Seele ohne Regeln bey der Erkänntniß der Wahrheit zu gebrauchen, welche man durch die Uebung erlanget hat.

Die natürlich erworbene Vernunfftlehre unterscheide ich von der angebohrnen, ohnerachtet dieser Unterschied bisher noch nicht gebräuchlich gewesen ist, weil die Urtheile von der natürlichen Vernunfftlehre noch zweifelhafft sind, und man auf beyden Seiten darüber streiten kan, daferne man das angebohrne von dem erworbenen unterscheidet. Es werden demnach die Worte nicht ohne Noth vermehret, vornehmlich weil auf die Urtheile von

ist. Zu einem Endurtheil, als auf welchem der

von der natürlichen Vernunfftlehre in dem Studieren vieles ankommt. Im übrigen fehlet es in andern Wissenschafften nicht an Beyspielen, mit welchen sich dieser Unterscheid erläutern lässet. Ein Mensch hat eine natürliche Tüchtigkeit zum zehlen und zum rechnen, welche aber nicht zur Würklichkeit gelanget, noch vielweniger zu einer Fertigkeit ausschlägt, daferne man sich nicht darinnen übet. Diese natürliche Tüchtigkeit zum zehlen und zum rechnen ist eine Art von der der angebohrnen Rechenkunst. Wenn aber dieselbige zur Würklichkeit und durch offtmahlige Wiederholung desselbigen zu einer Fertigkeit gelanget, daß man ohne die Regeln der Rechenkunst zu gebrauchen, in vorkommenden Fällen eine Rechnung zu Ende bringen kan; so gibt man ihr insgemein den Nahmen **der natürlichen Rechenkunst**, aber sie sollte vermöge

der Entschluß und der Vorsaz etwas zu thun beru-

desjenigen, was von der Eintheilung der natürlichen Vernunfftlehre gesagt worden ist, eigentlich **die erworbene natürliche Vernunfftlehre** heisen. Eben also verhält es sich auch mit andern Wissenschafften, darinnen eine Ausübung vorkommet, doch wollte ich nicht, daß dieser Unterschied anderswo gebrauchet würde, woferne nicht der offenbahre Nuzen denselbigen erfordert, weil es zweydeutige Urtheile nach sich ziehet, welche man doch gleichwol von aller Zweydeutigkeit los machen muß. Denn jenes ist der Grund, warum man diesen Unterschied in der Vernunfftlehre brauchet. In der allgemeinen lehre von der Seele aber hat der Unterschied unter dem angebohrnen und erlangten statt, und daselbst muß erkläret werden, was eine natürliche Tüchtigkeit seye, und wie man zu einer Fertigkeit gelange, die besondern natürlichen Tüchtigkeiten und

beruhet, wird ein deutlicher Begriff von dem gegen-

und daraus erfolgenden Fertigkeiten aber werden in den Theilen der Sittenlehre erkläret.

§. 10.

Erkennet man diese Regeln deutlich, und siehet auch die Gründe derselbigen ein; so hat man **eine künstlich lehrende Vernunfftlehre.** Und **diese künstlich lehrende Vernunfftlehre** ist eine Wissenschafft das Erkänntnißvermögen bey der Erkänntniß der Wahrheit zu gebrauchen, und heiset schlechthin **die Vernunfftlehre**, weil sie allein ein Theil der Weltweisheit ist. Nehmlich die natürlich lehrende Vernunfftlehre ist eine undeutliche Erkänntniß, und kan einem dennoch nicht anders als durch Verrichtungen beygebracht werden, wie solches aus der Abhandlung der Vernunfftlehre zu erkennen ist. Alle übende Vernunfftlehre ist eine Fertigkeit,

gegenwärtigen Fall, und ein allgemeiner Grund-

keit, zu welcher man durch eigene Uebung, keineswegs aber durch das Lernen gelanget. Sie lässet sich demnach auch nicht beybringen. Da nun die sämtliche Vernunfftlehre entweder lehrend oder übend ist, indem sich ausser der Erkänntniß der Regeln und der Fertigkeit dieselbigen in die Uebung zu bringen nichts weiters als ein drittes gedenken lässet: so ist allein die lehrende künstliche Vernunfftlehre diejenige, welche man einem vortragen, und demnach unter die zur Weltweisheit gehörigen Wissenschafften rechnen kan. Und deswegen wird die Vernunfftlehre durch eine Wissenschafft, nicht aber durch eine Kunst oder eine Fertigkeit überhaupt erkläret, als welcher Begriff des Geschlechtes sich auf die übende Vernunfftlehre schiket.

§. 11.

Die künstliche Vernunfftlehre ist eine deutliche Erklärung

Grundsaz, was in demselbigen der Gerech-
tigkeit

rung der natürlichen Vernunfftlehre. Denn wer die natürliche Vernunfftlehre wohl verstehet, der hat eine undeutliche Erkänntniß von denjenigen Regeln, nach welchen sich das Erkänntnißvermögen in der Erkänntniß der Wahrheit richtet, und kan dasselbe auch ihnen zu folge brauchen. In der lehrenden künstlichen Vernunfftlehre aber werden die Regeln vorgetragen, und die Art und Weise gezeiget, wie man sich eine fertigkeit erwerbe, dieselbige in Uebung zu bringen. Es wird demnach die natürliche Vernunfftlehre in der künstlichen erkläret.

§. 19.

Wer nur allein die natürliche Vernunfftlehre verstehet, der verstösset sich zum öfftern bey Anwendung derselben, denn wenn er nur die natürliche Vernunfftlehre verstehet, und dieselbige gleich wahr ist: so hat er doch

tigkeit und Klugheit gemäs seye, erfordert, wel-

nur eine undeutliche Erkänntniß von denenjenigen Regeln, nach welchen sich die Würkungen der Seele bey Erkänntniß der Dinge richten, und richtet dieselbigen auch selbst nach diesem undeutlichen Begriff ein, und thut dasjenige auch in einem andern Fall, was er in einem ähnlichen selbst gethan oder von andern wahrgenommen hatte. Was man aber nur undeutlich erkennet, das vermenget man offt mit einander, daß demnach Fälle ähnlich zu seyn scheinen, welche doch unähnlich sind, und wer nach dem undeutlichen Begriff handelt, der lässet leichtlich etwas aus, welches doch sehr nöthig war. Und diesemnach vergehet sich einer, welcher nur allein eine natürliche Vernunfftlehre inne hat, bey der Anwendung zum öfftern.

§. 20.

Hieraus folget **daß die künstliche Vernunfftlehre mit der natür-**

welchen man aus der Erwegung hernehmen

---

natürlichen verbunden werden müsse. Denn wer nur eine künstliche Vernunfftlehre verstehet, der erkennet diejenigen Regeln deutlich, nach welchen sich die Würkungen der Seele bey der Erkänntniß der Wahrheit richten, und davon einer welcher nur mit der natürlichen Vernunfftlehre zufrieden ist, einen blos undeutlichen Begriff hat, und in den vorkommenden Fällen die Anwendung machet. Man vermeidet demnach die Vergehungen, welche bey der Anwendung der natürlichen Vernunfftlehre statt haben, weil dieselben in einer undeutlichen Erkänntniß bestehet. Daraus erhellet nun, daß die künstliche Vernunfftlehre mit der natürlichen verbunden werden müsse.

§. 21.

Daferne jemand zwar eine künstlich lehrende Vernunfftlehre verstehet, aber die üben-

men muß. Jener vertritt in dem Entschei-
dungs-

---

de nicht in seiner Gewalt hat; so handelt er nur nach der natürlichen Vernunfftlehre, ohnerachtet er sich einbildet, daß er nach der künstlichen verfahre. Denn die lehrende künstliche Vernunfftlehre ist eine Wissenschafft das Erkänntniß-vermögen bey der Erkänntniß der Wahrheit zu gebrauchen, die übende aber eine Kunst oder Fertigkeit solches ins Werk zu richten. Was demnach in der lehrenden erwiesen wird, das bringet die übende in die Uebung. Ist einer nun der übenden Vernunfftlehre nicht mächtig, so kan er dasjenige nicht ins Werk sezen, was die lehrende vorschreibet. Wenn es demnach zur Uebung kommet, so kan er keine andere Vernunfftlehre brauchen, als nur die übende allein.

§. 22.

Wenn jemand bey der lehrenden Vernunfftlehre nur
bey

dungsschluß die Stelle des Untersazes, die-
ser

bey undeutlichen Begriffen der Würkungen des Verstandes stehen bleibet, so handelt er nur nach der natürlichen Vernunfftlehre. Denn die lehrende künstliche Vernunfftlehre ist eine deutliche Erklärung von der natürlichen. Bleibet man aber nur bey undeutlichen Begriffen stehen, und es kommen mit eines seinen Worten keine andere Begriffe, als nur jene überein: so hält einer die Beschreibung der natürlichen Vernunfftlehre, welche einer nicht verstehet, als der dieselbige besizet, für eine lehrende künstliche Vernunfftlehre, und betrüget sich blos durch den Schein der Worte. Es ist demnach offenbahr, daß in diesem Fall niemand anders als nach der natürlichen Vernunfftlehre verfahren könne.

§. 23.

Wer unter dem Nahmen der Vernunfftlehre etwas gelernet

ser aber des Obersazes. Soll die Folgerung

lernet hat, welches nichts dazu beyträget, sein Erkänntnißvermögen in der Erkänntniß der Wahrheit zu gebrauchen, oder wovon ihm nicht bekannt ist, in wie fern solches in die Uebung gebracht werde; so kan er nicht anders als nach der natürlichen Vernunfftlehre verfahren. Denn die künstliche übende Vernunfftlehre bringet dasjenige in die Uebung, was in der lehrenden bewiesen wird. Wenn nun in der lehrenden Vernunfftlehre solche Dinge vorgetragen werden, welche nichts dazu beytragen, das Erkänntnißvermögen bey der Erkänntniß der Wahrheit zu gebrauchen, oder wovon es nicht bekannt ist, in wie fern solches in die Uebung gebracht werden könne; so ist es an sich offenbahr, daß einer, welcher dieses wohl verstehet, doch sein Erkänntnißvermögen bey der Erkännt-

rung wahr seyn, welche eben das Endurtheil (judicium definitivum) ist, so muß (52) jeder von beyden Vordersäzen wahr seyn (§. 537. der Vernunfftlehre). Es ist

känntniß der Wahrheit nicht gebrauchen könne. Da ihm nun dasjenige zu nichts nüzet, was er unter dem Nahmen der Vernunfftlehre gelernet hat, so kan er in der That nicht anders als nach der natürlichen Vernunfftlehre verfahren.

(52) Man findet in der angezogenen Stelle folgendes.

Wann beyde Vordersäze eines Vernunfftschlusses wahr sind, so ist auch die daraus gezogene Folgerung wahr, denn wenn beyde Vordersäze eines Vernunfftschlusses wahr sind, so komt auch das Hinterglied, welches in demselbigen dem Vordergliede entweder schlechthin oder unter einer gegebenen Bedingung zugeeignet wird, es mag nun bejahender oder verneinender Weise geschehen, entweder schlechthin, „oder

ist dannenhero nothwendig, daß nicht allein der Grundsaz, welchen man aus der Erwegung entlehnet, wahr, sondern daß auch der vorhabende Fall richtig bestimmet seye.
Der

---

oder unter dieser Bedingung zu. Aus demjenigen aber, was von der Einrichtung der Vernunftschlüsse erwiesen wird, ergibt sich, daß wenn in den Vordersäzen das Hinterglied sich zu dem Vordergliede schiket, so wie es zu ihm gesezet wird, auch in der Folgerung das Hinterglied, welches dem Vorderglied beygeleget wird, es mag nur bejahender oder verneinender Weise geschehen, zukommen müsse. Es ist demnach die Folgerung wahr.

In dem unbedingten Schluß **Jeder Mensch ist sterblich. Nun ist jeder König ein Mensch, folglich ist jeder König sterblich**, sind beyde Vordersäze wahr, und demnach ist auch die Folgerung, **jeder König ist sterblich**, ganz richtig. In dem bedingten Schlusse **Wenn der Stein**

Der vorgegebene Fall wird durch die gegenwärtigen Umstände (53) richtig eingeschränket (§. 180. des zweyten Theils der allgemeinen Sittenlehre). Wenn man demnach nicht alle Umstände völlig erkannt und eingesehen hat, so kan man den Fall nicht richtig bestimmen, folglich wenn man auch gleich eine vollständige Erwegung von

Stein nicht warm ist, so macht er auch nicht warm; Nun ist der Stein nicht warm, folglich machet er auch nicht warm; sind beyde Vordersäze wahr. Es ist demnach auch die Folgerung, der Stein machet nicht warm, auch wahr. Ebenermassen ist in der unmittelbahren Folge: jedes Dreyek hat drey Winkel, derowegen ist es unmöglich, daß es ein Dreyek geben sollte, welches nicht drey Winkel hätte, die Folgerung wahr, weil der Vordersaz wahr ist. Denn bey den unmittelbahren Folgen hat man schon die Folgerung, wenn man auch nur einen Vordersaz annimmt.

(53) Der 180ste §. ist oben bereits eingerüket worden. (54)

von den Staatsgeschäfften hat, dennoch kein untrügliches Endurtheil fällen. Denn man wird die Anwendung von einem Grundsaz machen, unter welchen, wie man meinet, der Fall gehöret, nicht aber von demjenigen, unter welchen er würklich zu stehen kommt. Diesemnach ist der Erfolg nicht gewiß, weil die Gewisheit auf der Wahrheit des Endurtheils beruhet. Und wenn man gleich noch so wohl weiß, daß man nicht alle Umstände eingesehen habe; man aber gleichwol, wie hier zum Grunde gesezet wird, handeln muß; so wird zwar nach der Wahrscheinlichkeit wie es diejenigen Umstände, welche einem bekannt worden sind, oder welche man weiter durch Muthmassungen heraus bringet, etwa erfordern, der gegenwärtige Fall bestimmet, und aus der Erwegung die Anwendung desjenigen Grundsazes darauf gemachet werden müssen, unter welchem der nach der Wahrscheinlichkeit bestimmte Fall enthalten ist. Niemanden aber der nur die Vernunfftlehre verstehet, ist unbekannt, daß die Gewißheit in der Folgerung nicht gröser ist, als sie in den Vordersäzen war; folglich erhellet, es seye nur wahrscheinlich, daß man solchergestallt gerecht und klug verfahre, und diesemnach muß man den Ausgang dem Glük oder vielmehr der Vorsehung GOttes überlassen. Der Erfolg ist demnach annoch zweifelhafft, wenn man auch gleich eine noch so

voll-

vollständige und ausführliche Erwegung besizet.

Und weil man es nicht in seiner Macht hat, alle Umstände zu entdeken, welche man zu der richtigen Bestimmung des gegenwärtigen Falls wissen muste, auch diejenigen Umstände nicht vorher sehen kan, welche sich bey der Vollziehung des Geschäfftes ereignen werden, so ist es auch unmöglich, daß man den gewissen Erfolg vorhero solte wissen können. Man darff sich demnach nach der vernünfftigen Erwegung der Staatsgeschäffte das nicht versprechen, daß einem seine gemachte Hoffnung nicht fehl schlagen werde. Dennoch darff man nicht meinen, daß alsdann die vernünfftige Erwegung gar keinen Nuzen habe. Denn sie bewahret einen davor, daß man sich eines Versehens bewust wird. Wie viel aber daran gelegen seye, daß man keines Versehens schuldig seye, wenn eine Verrichtung nicht nach Wunsch von statten gehet, und man einem dabey nichts aufrüken kan, verstehet derjenige zur Genüge, der die Grundwahrheiten der Erwegung und Ausübung von der allgemeinen Sittenlehre einsiehet, welche ich in zweyen Theilen erwiesen habe. Derjenige muß mehr als ein Mensch seyn, welcher in allen Fällen den Ausgang der Verrichtung mit Gewisheit vorher sehen will. Es hat zwar die vernünfftige Erwegung von den

Staatsgeschäfften noch etwas sonderbahres, daß wenn sie einem geläuffig ist, sie auch in solchen Fällen hilfft, welche man nicht vorher sehen konnte, indem unversehens sich neue Umstände hervor thun, wenn man schon in dem Werk selbst begriffen ist. Allein davon will ich gegenwärtig nichts gedenken: Was sich hier sagen liese, das beruhet auf demjenigen, was in dem andern Theil der allgemeinen Sittenlehre (54) von der Vorbereitung auf die künfftigen Zufälle erwie-

(54) Hieher möchten etwa folgende Absäze zu rechnen seyn.

§. 181.

Wenn einer alle Umstände untersuchet, welche in eine gegebene Handlung einen Einfluß haben können, oder unter welchen diese Handlung vollbracht werden kan, und dieselbige auf alle mögliche Weise mit einander verbindet: so entdeket er alle bey der Ausübung mögliche Zufälle. Denn wenn alle Umstände, unter welchen eine Handlung vorgenommen

erwiesen wird. Denn unter die zukünfftigen Zufälle, auf welche man sich vorzubereiten

men werden kan, entdeket, und auf alle mögliche Weise mit einander verknüpffet sind: so werden alle Veränderungen der Umstände, unter welchen die gegebene Handlung vorgenommen werden kan, so gleich offenbahr. Da nun ein jeder Zufall durch diejenigen Umstände bestimmet wird, unter welchen einer der etwas thut, eine Handlung vorzunehmen im Stande ist: so werden alle bey der Ausübung mögliche Zufälle entdeket, daferne man alle Umstände untersuchet, welche in eine Handlung einen Einfluß haben können, solche mit gehöriger Sorgfalt entdeket, und auf alle mögliche Weise mit einander verbindet.

Der gegenwärtige Saz hat seinen Nuzen, wenn man ausführliche Erwegungen von den menschlichen Geschäfften aufsezen, und eine Erwegung des natürlichen Rechts verfertigen will, in

reiten hat, gehören auch die schleunigen und unvermutheten Begebenheiten, zu wel-

in reicher Maasse. Ich läugne nicht, daß man diesen Saz nicht so gar leicht brauchen könne; aber darum bin ich auch nun nicht bekümmert. Denn solche Wahrheiten werden nicht in der Absicht vorgetragen, damit ein jeder dieselbige von sich selbst in Uebung bringe. Derjenige mag sie brauchen, welcher es kan.

Man findet, es seyen die Umstände offt so mannigfaltig, daß sie auch durch ihre Mennge die Gedult eines solchen ermüden, welcher im Stande ist, seine Aufmerksamkeit bey einer sehr langen Reihe der Gedanken zu erhalten. Nicht selten sind auch einige Umstände so sehr verborgen, daß sie nicht ohne Schwierigkeit einst an das Licht gebracht werden.

§. 182.

Wer die Umstände untersuchen will, muß einen deutlichen

welchen man auch allerdings diejenigen zu rechnen hat, welche sich um der unbekann-
ten

lichen Begriff von derjenigen Handlung haben, welche er vornehmen will. Denn die Umstände tragen etwas dazu bey, die Würklichkeit oder die Sittlichkeit einer Handlung zu bestimmen. Weil nun eine menschliche Handlung aus den Verrichtungen des Verstandes, des Willens oder des Nichtwollens und des Vermögens sich zu bewegen bestehet, so können die Umstände theils in die Würkungen des Verstandes, theils des Willens und Unwillens, theils des Vermögens sich zu bewegen einen Einfluß haben. Da nun die Umstände dadurch entdeket werden, daß sie in diese Handlungen einigermassen einen Einfluß haben, **wie bereits erwiesen worden ist:** so muß derjenige, welcher die Umstände untersuchen will, alle und jede einfache Handlungen aus welchen eine Verrichtung zusammen gesezet wird, zuvor einsehen.

 Nun

ten Umstände willen, zu derjenigen Zeit, da man sich berathschlaget, nicht bestimmen

Nun aber hat einer einen deutlichen Begriff von einer Handlung, wenn er im Stande ist, dieselbige in diejenigen einfacheren, aus welchen sie bestehet, zu zergliedern. Wer demnach die Umstände untersuchen will, der muß einen deutlichen Begriff von der Handlung haben.

Zum Beyspiel: wenn jemand ein Amt suchen will, so muß er vor allen Dingen wissen, was das bedeute, sich um ein Amt zu bewerben. Nun ist es bekannt, daß sich um ein Amt bewerben eben so viel bedeute, als dasjenige thun, was unsererseits geschehen kan, daß wir zu demselbigen gelangen. Weil die Ertheilung des Amtes auf den Willen eines Gönners ankommt, so siehet jedermann, man habe folgendes zu thun, daß man nehmlich erstlich nachfragen

men lassen. Endlich ist auch dieses annoch zu merken, daß einer, welcher nach der

---

fragen müsse, wer denn der Gönner oder derjenige seye, in dessen Vermögen es stehet, uns zu diesem Amte zu verhelffen; Zweytens daß ihm auch unsere Neigung dazu bekannt werde; Drittens daß wir uns dessen Gunst zuwege bringen. Die Umstände des vorgegebenen Falls werden ferner zeigen, in was für andere Handlungen eine jede zergliedert werden müsse. Hieraus kan man nun ohne Schwierigkeit abnehmen, daß die Untertersuchung des deutlichen Begriffs offt sehr schwer falle. Diese Umstände aber werden durch Hülffe desjenigen entdeket, was wir sonst schon von dem Begriff deutlich erkannt haben, und was durch diese Umstände heraus gebracht oder dazu dienet, fernere Umstände heraus zu bringen. Es beruhet nehmlich die Untersu-

 chung

der vernünfftigen Erwegung wahrscheinlicher Weise handelt, in so ferne er nehmlich

chung des deutlichen Begriffs von einer Handlung und von den Umständen auf einander. Daher ist die Untersuchung nicht selten ungemein verworren, und woferne einem die Erfahrung in dem gegebenen Fall nicht zu Hülffe käme, so würde man offt bey der Untersuchung in solche Verwirrung gerathen, daß man nicht einsehen könnte, wo man hinaus sollte. Es ist aber zu bedauren, daß man dasjenige nicht aufschreibet, was die Erfahrung an die Hand gibt, und daß diejenigen keine Untersuchung deswegen anstellen, welche so viele Einsicht haben, daß sie das Allgemeine aus dem Besondern heraus suchen, und daher Gelegenheit nehmen können, etwas anders aus Gründen zu untersuchen. Dieser Nachlässigkeit hat man auch den Man-

lich die Anwendung darvon auf den gegenwärtigen Fall wahrscheinlicher Weise machet;

Mangel einer Erwegung der menschlichen Geschäffte zuzuschreiben, deren Ausgang man nun mehr dem Glük überlässet, als es nöthig wäre, woferne die Weltweisen bisher darum bekümmert gewesen wären dieselbigen aufzusezen, oder diejenigen, welche viel zu thun haben, über ihre Geschäffte vernünfftige Betrachtungen anstelleten.

§. 183.

Wenn einer einen deutlichen Begriff von einer Handlung hat, und die Umstände der Personen, der Sachen, des Ortes und der Zeit untersuchet, welche ihm nun vorkommen, so erkennet er den gegenwärtigen Zufall. Denn weil man einen deutlichnn Begriff von derjenigen Handlung haben muß,

chet; von dem Ausgang sicherer seyn könne, als wenn einer ohne einige Wahrschein-

---

welche man vorzunehmen willens ist, daferne man die Umstände zu untersuchen begehret; so ist einer, welcher denselbigen in dem gegebenen Fall hat, im Stande die vorkommenden Umstände zu erkennen. Wenn er demnach die nun vorkommenden Umstände der Personen, der Sachen des Ortes und der Zeit untersuchet, so hat er, weil es ausser denenselbigen keine andere gibt, alle Umstände eingesehen, welche er sich bey der gegenwärtigen Handlung zu Gemüthe zu ziehen hat. Da man nun im Stande ist, den gegenwärtigen Fall zu bestimmen, daferne man die Umstände entdeket, unter welchen die Handlung nun möglich ist, und demnach, wenn diese bekannt sind, auch den gegenwärtigen Fall erkennet: so ist es klar, daß man den gegenwärtigen Fall erkennen

scheinlichkeit hin handelt, sondern ein Ge-
schäffte

kennen müsse, daferne man einen deutlichen Begriff von der Handlung hat, und die nunmehr vorkommenden Umstände der Personen, der Sachen des Ortes und der Zeit untersuchet.

Man entdeket die vorkommenden Umstände in einem gegebenen Fall zwar aus der Erfahrung, aber doch durch Hülfse derjenigen Grundwahrheiten, welche von den Umständen weitläufftig genug erwiesen worden sind. Denn dieselbigen dienen nicht allein dazu, daß man dasjenige erkennet, was unter die Umstände gehöret, welche den gegenwärtigen Fall ausmachen, damit man keine überflüssige häuffet, oder um die nothwendigen unbekümmert ist; sondern sie befördern auch die Aufmerksamkeit, und lenken das Gemüth dahin, daß man verstehet, wohin man sich zu wenden

den

schäffte tollkühner Weise angreiffet. Allein

den habe, damit einem die Umstände bekannt werden. Daferne eine solche Erwegung vorhanden wäre, welche dem vorhin ausgeführten Saz (§. 181.) zufolge aufgesezet war; so würde man viel leichter den gegenwärtigen Fall erkennen können. Allein so lange es noch daran fehlet, so muß man sich nur noch desjenigen Mittels bedienen, welches uns der vorhabende Saz an die Hand gibt. Daferne man durch Hülffe des deutlichen Begriffs von der Handlung und den vorhergehenden weitläufftig genug erklärten Grundwahrheiten von den Umständen zum voraus siehet, daß man annoch nöthig habe, einige Umstände zu erkennen, damit man sich den gegenwärtigen Fall in seinem Gemüth vorstellen könne, aber daß man diese noch nicht entdeken könne, weil man alles ange-

lein es ist kaum rathsam etwas von dem-
jeni-

angewendeten Fleisses ohngeachtet, dasjenige nicht erkennen kan, was uns nur aus der Erfahrung bekannt wird, so siehet jedermann, daß es uns ohnmöglich seye, den gegenwärtigen Fall zu bestimmen. Niemand aber wird von uns fordern können, daß man ihm zeigen solle, in wie fern es geschehen könne, daß man dasjenige entdeke, was doch zu entdeken unmöglich ist. Es ist genug, daß wir aus demjenigen, was bereits gezeiget worden ist, gewiß seyn können, es seye von demjenigen nichts ausgelassen worden, was man in seiner Gewalt hat. Daferne man zu keiner Gewisheit gelangen kan, so muß man dem Glük und dem Zufall

jenigen zu gedenken, was auf die Grund- wahr-

Zufall noch etwas überlassen, und dieses kan auch die Ruhe des Gemüthes nicht stöhren, dafernе man überzeuget ist, daß Glük und Zufall der Göttlichen Vorsehung unterworffen seyen, und man demnach dieser anheim stellet, was man jenen überlässet.

§. 184.

Wer aus Irrthum nun solche Umstände als gegenwärtig annimmt, welche es doch nicht sind, oder sich einbildet er habe alle Umstände eingesehen, da doch annoch einige fehlen, der erkennet den gegenwärtigen Fall keineswegs. Denn weil ein jeder Fall

wahrheiten der Vernunfftlehre des wahr-
schein-

Fall durch diejenigen Umstände eingeschränket wird, unter welchen die Handlung nun möglich ist, so hält derjenige, welcher aus Irrthum einige Umstände für gegenwärtig annimmt, welche es doch nicht sind, einen von dem gegenwärtigen verschiedenen Zufall für gegenwärtig, und erkennet demnach den gegenwärtigen keineswegs. **Welches das eine war.**

Ebenermassen weil derjenige den gegenwärtigen Zufall nicht erkennet, welcher auch nur einen Umstand nicht weis, der zu der Bestimmung des gegenwärtigen Falls bestimmet wird, so siehet jedermann, daß er den gegenwärtigen Fall nicht erken-

scheinlichen, welche man bis hieher noch nicht hat, sondern erwartet, ganz und gar, hinaus läufft.

erkenne, daferne er sich einbildet, er habe alle Umstände eingesehen, da es doch noch an einigen mangelt. **Welches das andere war.**



3. Von

3.

Von den Regenten, die sich der Weltweisheit befleissigen, und von den Weltweisen, die das Regiment führen (1).

§. 1.

Des Verfassers Vorhaben.

Es ist bekannt, was ehemahls Plato gesagt hat, daß alsdann erst ein gemeines Wesen glükseelig seyn könne, wenn entweder Weltweise in demselben herrschen, oder diejenige, welche das Regiment darinnen führten, sich der Weltweisheit befleissigen würden. Und dieses ist theils an und für sich selbst wahr, theils aber wird es auch durch die Erfahrung bestättiget. Ich habe sonsten (*) schon erinnert, daß die alten Kayser und Könige der Sineser Weltweise gewesen seyen, und unter andern den Fo hi, der den Bau der Wissenschafften,

(1) Dieses ist das erste Stük in dem Herbstvierteljahr der Marburgischen Nebenstunden auf 1730. und erstreket sich solches daselbst von der 563sten bis zur 632sten Seite.

ten und des Chinesischen Reichs gegründet hat, und seine nächste Nachfolger deswegen gerühmet. Und diesem hat man es auch zuzuschreiben, daß die Sineser eine so vortreffliche Einrichtung in ihrem gemeinen Wesen gehabt haben, und daß dieses sehr alte Volk vor allen übrigen Einwohnern der Welt von allen Zeiten her in Verwaltung des gemeinen Wesens den Vorzug behauptet hat. Ich will aber allhier dasjenige nicht wiederholen, was in der angeführten Stelle weiter nachgelesen werden kan. Ob nun aber schon aus dem Beyspiel der Sineser die Wahrheit des angeführten Sazes zur Genüge erhellet, so habe ich doch dem Verlangen eines sehr ansehnlichen Mannes, der die Nuzbarkeit der Weltweisheit in Verwaltung des gemeinen Wesens selbsten erfahren hat, ein Genüge thun wollen, und es für keine vergebliche Mühe, welche ich übernehmen würde, angesehen, daferne ich den Saz jenes Weltweisen, der bishero von denen wenigsten recht verstanden worden ist, durch die Begriffe meiner Weltweisheit etwas deutlicher machen. Denn wo ein herrlicher und vielleicht ganz unvermutheter Verstand heraus kommt, so wird dieser ins besondere von der Nuzbarkeit unserer Weltweisheit zeugen, die ich in diesen Nebenstunden zu beweisen, mir vorgenommen habe.

* In der Rede der Weltweisheit der Sineser (2).

§. 2.

Diesemnach muß ich aus den Grundwahrheiten meiner Weltweisheit durch Schlüsse beweisen, daß ein gemeines Wesen (3) glükseelig seye, wenn entweder Weltweise das Regiment darinnen führen, oder die Regenten sich der Weltweisheit befleisigen. Demnach erachte ich es nöthig zu seyn, erstlich zu zeigen, wann dann ein gemeines Wesen verdiene glükseelig genennet zu werden, damit es nicht das Ansehen habe, als wollte ich eine solche philosophische Glükseeligkeit behaupten, welche in dem Sonnenreich, dergleichen sich Campanella (†) vorgebildet hat, gegründet sey, da vor-

Wann ein Staat glükseelig genennet werden könne.

Ll 2

(2) Hier ist die sechste Seite seiner lateinischen Auflage angeführet. In der Uebersezung kommt diese Stelle auf der 30. Seite dieses Theils vor.

(3) Obnerachtet man das Wort Staat sonsten lieber in dieser Bedeutung brauchet, weil man die Worte gemeines Wesen, als eine blose Uebersezung des lateinischen Ausdrukes ansiehet: so war es doch dienlich hier vielmehr denjenigen Nahmen beyzubehalten, dessen sich der Herr Regierungsrath in ihren teutschen Schrifften zu bedienen pflegen.

vornehmlich der Platonische Staat schon zu einem Sprichwort geworden ist, dergestallt, daß man durch denselben einen solchen verstehet, der nur in Schlaraffenland anzurichten seye. Es ist jedermann bekannt, daß die Menschen sich aus keiner andern Absicht in eine bürgerliche Gesellschafft zusammen begeben haben, als damit sie mit vereinigten Kräfften das gemeine Beste befördern, und sich wider anderer feindliche Anfälle vertheidigen könnten. Da also die menschliche Glükseeligkeit in einem ungehinderten Fortgang zu täglich grösseren Vollkommenheiten bestehet (††), so muß auch ein gemeines Wesen, welches eine gewisse Menge der Menschen ist, welche mit vereinigten Kräfften das gemeine Beste befördern, darauf sich gründen, daß sie ihren Endzwek, um dessen willen sie sich in eine Gesellschafft zusammen begeben haben, ungehindert erreichen mögen. Dasjenige gemeine Wesen ist also glükseelig zu nennen, welches mit vereinigten Kräfften das gemeine Beste befördert, und sich wider die feindlichen Anfälle anderer vertheidigen kan. Was aber zu dem gemeinen Besten erfordert werde, das habe ich in der Staatsklugheit gelehret. Hier wird es genug seyn, wenn nur kürzlich angezeigt wird, daß das gemeine Beste das höchste Gut aller und jeder in sich begreiffe, welches ein Mensch nach

nach seinem verschiedenen Zustand in der Welt erlangen kan. Damit ich mich aber recht gutwillig bezeuge, so soll aller Streit von der bürgerlichen Glükseeligkeit beyseite gesezet, und schlechterdings angenommen werden, daß die bürgerliche Glükseeligkeit alsdann statt finde, wenn der Endzwek erhalten wird, welchen zu erhalten, die Menschen sich in einer Gesellschafft vereiniget haben. Denn das muß ein jeder zugestehen, daß das gemeine Wesen einen gewissen Endzwek habe, und daß nach diesem alles eingerichtet werden müsse, was um des gemeinen Wesens willen vorgenommen wird, und daß kein gemeines Wesen glükselig seye, wo nicht alles, was um ihrentwillen vorgenommen wird, auf eben diesen Endzwek abzielet. Ob es nun schon scheinen könnte, als hätte ich etwas gar zu allgemeines voraus gesezet, so ist doch dieser allgemeine Grund zu unserm gegenwärtigen Vorhaben hinlänglich genug, daß sich daraus herleiten lässet, die bürgerliche Glükseeligkeit beruhe auf dem Regiment eines Weltweisen. Ich habe hier nicht die Absicht, weitläufftig durch alle Stüke hindurch zu zeigen, wie nüzlich die Weltweisheit seye, und wie nothwendig sie hier erfordert werde, die besondern Endzweke des gemeinen Wesens zu erhalten: sondern ich will nur bey dem allgemeinen stehen bleiben, welches

dasjenige hinlänglich beweisen wird, was zu beweisen war, und das sich auf besondere Fälle leichtlich ziehen lässet, wenn man um mehrerer Deutlichkeit willen auf dieselben zu sehen, für nöthig findet. Damit man aber auch solches bewerkstelligen könne, so will ich selbst in dem nachfolgenden einige Proben geben, welche deutlich zeigen werden, wie man die allgemeinen Gründe auf besondere Fälle deuten möge. Dieses ist es also, was ich nun zu beweisen habe, daß alsdann nur, wenn die Regenten philosophiren, und die Weltweisen regieren, der Endzwek des gemeinen Wesens erhalten werde, und daß alle Sorgfallt des Regenten, und alle und jede Bemühungen auf denselben abzielen, da sonsten vieles geschiehet, das dem Endzweke zuwider ist, und daher auch nachgehends vieles erfolget, welches wider die Glükseeligkeit der bürgerlichen Gesellschafft streitet. Daher entstehen so viele unaufhörliche Klagen, welche allerdings gegründet sind.

† In dem Anhange zu seiner Staatsklugheit, welche in seiner wahrhafftigen Weltweisheit anzutreffen ist, die Tobias Adami zu Frankfurt 1623. heraus gegeben hat (4).

†† Im

(4) Die lateinische Aufschrifft des Buchs ist philosophia realis epilogistica.

†† Im 44sten §. der teutschen Sittenlehre oder Gedanken von der Menschen Thun und lassen (5).

Ll 4 §. 3.

(5) In dem ersten Theil von der allgemeinen lateinischen Sittenlehre oder philosophia practica universali findet man diese Erklärung im 374sten §. und dabey nachfolgende Erläuterung.

Die Weltweisen haben zu allen Zeiten mit einander darüber gestritten, was wol das höchste Gut seye; es würde aber zu weitläufftig fallen, wenn ihre verschiedene Meynungen davon angeführet werden sollten. Warum das höchste Gut des Menschen aber durch einen ungehinderten Fortgang zu immer grössern Vollkommenheiten erkläret werde, das erhellet aus dem Begriffe von dem höchsten Gut selbst. Denn dasjenige ist gut, was uns und unseren Zustand vollkommener machet. Derowegen würden wir das allerhöchste Gut in seiner obersten Stuffe erreichet haben, daferne wir die ohne einige Ausnahme allerhöch-

ste

ste Vollkommenheit erreichet hätten. Allein einem Menschen kan als einem endlichen Wesen die ohne einige Ausnahme allerhöchste Vollkommenheit nicht mitgetheilet werden, und kan man dasjenige demnach sein höchstes Gut nicht nennen, was ihn der allerhöchsten Staffe nach vollkommen machet. Gleichwol aber ist aus der Erfahrung bekannt, daß ein Mensch von Tage zu Tage zu immer gröseren Vollkommenheiten zu gelangen vermögend seye. Es ist dieses an dem Beyspiel des Confuzens in der Rede von der Sittenlehre der Sineser, und den dazu gesezten Anmerkungen gezeiget worden, welcher von seinem funffzehenden Jahr an bis in sein siebenzigstes sich alle Mühe gegeben hat, um sich immer mehr und mehr vollkommen zu machen, und seine Schüler aufrichtig davon unterrichtet hat, wie weit er es jedesmahl in zehen Jahren gebracht habe. Es kan demnach einem Menschen kein gröseres Gut wiederfahren, als ein ungehinderter Fortgang zu immer meh-

mehreren Vollkommenheiten. Derowegen nenne ich denselbigen auch billich das höchste Gut eines Menschen. Das Gut eines Menschen muß in ihm und nicht ausser ihm gesuchet werden. Deswegen werden auch Ehre, Reichthum und Freundschafft verworffen, welche, weil sie zu dem äusseren Zustande gehören, auch zu den äusseren keineswegs aber zu zu den inneren Gütern zu rechnen sind. Ein innerliches Gut muß vornehmlich die Seele vollkommener machen. Aus dieser Ursache kan auch nicht einmahl GOtt das höchste Gut des Menschen genennet werden, wenn die Rede von einem Gut ist, welches sich in dem Menschen befindet, oder auch welches er in sich besizet. Hat jemand eine andere Meynung von dem höchsten Gute, so will ich mit ihm deswegen keinen Streit anfangen. Es beliebet mir nun dieses Wort in dieser Bedeutung anzunehmen, welches mir allerdings erlaubet ist, und ich werde auch ins künfftige niemahls etwas anders darunter verstehen, so offt ich von

§. 3.

Die Gemüthsgaben so bey einem Regenten erfordert werden.

Fraget man, was für Gemüthsgaben bey einem Regenten erfordert werden, der das gemeine Wesen glükseelig machen soll: so ist die Antwort ganz leicht, als welche ich bereits in der Staatskunst ertheilet, und auch bewiesen habe. Er muß nehmlich wissen, was darzu erfordert werde, wenn man ein gemeines Wesen glükseelig machen soll, und auch den festen Vorsaz haben, dasjenige getreulich zu bewerkstelligen, wordurch er siehet, daß ein so vortrefflicher Endzwek erhalten werden könne †. Dieses wird ein jeder von selbsten zugestehen, und erlauben, es ohne Beweis anzunehmen. Denn es ist bekannt, daß einer, der etwas thun soll, auch wissen müsse, was er zu thun habe? Und wer weis nicht, daß wo einer zu einer Handlung verbunden ist, er auch einen festen Vorsaz dieselbe zu bewerk-

stelli-

dem höchsten Gute reden werde, als dem ungehinderten Fortgang zu immer grösseren Vollkommenheiten. Es ist genug, daß man nicht in Zweiffel ziehen kan, es gebe in dieser Bedeutung ein höchstes Gut, und es stehe dasbige in der Gewalt des Menschen.

stelligen, haben müsse? Gewiß kein Vernünfftiger wird läugnen, daß dieses mit denen gemeinen Begriffen überein komme. Und hieraus erhellet also, daß man von einem Regenten einige Tugenden sowol des Verstandes als des Willens fordere, welche er in Absicht des Endzwekes aus einem besondern Grund sich alleine eigen gemachet hat, also daß es keine gemeine, sondern Königliche Tugenden zu nennen sind. Damit dieses nun besser verstanden werde, so ist dazu ein Beyspiel nöthig. Unter die Tugenden des Verstandes gehöret die Weisheit. Da nun diese Tugend ganz und gar mit den Absichten, die man bey seinen Handlungen sezen muß, mit der Wahl derjenigen Mittel, die zu denselben führen, und mit einer solchen Einrichtung der besondern Absichten, daß die nähern immer Mittel zu den entferntern abgeben, einig und allein beschäfftiget ist ††; so müssen zwar alle Menschen bey ihren Verrichtungen, welche sie vornehmen, die Weisheit zu Rathe ziehen; aber da sie doch nicht alle einerley Verrichtungen haben, so bedürffen sie auch nicht alle gleiche Weisheit. Da nun also ein Regent ganz eigene Verrichtungen hat, so muß er auch bey Verwaltung derselben eine besondere Weisheit besizen, die demnach Königlich, und eben deswegen ganz besonders ist. Dahero, da von der Weisheit insgemein

bey

bey den Tugenden des Verstandes in der sittlichen Weltweisheit gehandelt, und, wo die Mittel einer jeden Tugend vorgeschrieben sind, die Weisheit, die allen Menschen in der Welt zukommt, durch alle und jede gemeine Fälle erwägen wird: so wird der Weisheit der Regenten in der Staatsklugheit unter andern Königlichen Tugenden erst mit Nuzen gedacht, wenn man zuvor alles und jedes genau eingesehen hat, was die bürgerliche Glükseeligkeit zu einer rechten Verwaltung des Staats erfordert. Diesen Unterschied haben die Alten längstens angezeigt, da sie gedreuste behaupteten, daß kein Mensch in allen Dingen Weise seye. Es ist also schon genug, wenn man nur in solchen Geschäfften, die einem jeden ins besondere zu verrichten zukommen, Weisheit gebrauchet. Man hat auch nicht zu besorgen, daß deswegen die Weisheit bey einem allzusehr eingeschränket werde: denn sie ist schon groß, daferne sie nur bey wenigen Geschäfften erfordert wird, wenn sie sich in allen denselben äussert, und die Königliche Weisheit, die mit so vielen und grossen Verrichtungen beschäfftiget ist, ist um so viel grösser, in so weit sie in ihren eigenen Schranken bleibet. Und eben so verhält es sich auch mit allen den übrigen Tugenden, welche einen Regenten zieren, wie zu seiner Zeit in der Staatsweltweisheit auf das deut-

deutlichste dargethan werden soll. Es ist aber nicht nöthig, daß von den Königlichen Tugenden sowol des Verstandes als des Willens hier ins besondere alles dasjenige angeführet werde, was ihre eigentliche Beschaffenheit zu erklären, dienlich ist. Denn es ist genug, daß in einer allgemeinen Abhandlung dergleichen allhier angestellet wird, nur der Grund dieser Tugenden angezeiget ist: welches hinlänglich seyn wird, alles dasjenige zu beweisen, was ich mir hieselbst zu beweisen vorgenommen habe.

† §. 241. der Staatslehre oder Gedanken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen.

†† §. 914. der Hauptwissenschafft oder vernünfftige Gedanken von GOtt, der Welt, und der Seele des Menschen (6).

§. 4.

(6) In dem lateinischen Werke der Wissenschafft von der Seele trifft man folgende Ausführung davon an:

§. 678.

Die Weisheit ist eine Wissenschafft bey den freyen Handlungen sich solche Absichten zu sezen, welche ihrer Natur gemäs sind, und solche Mittel zu erwehlen, welche zu derselbigen führen, wie

auch

auch die besondern Absichten der-gestallt unter einander zu bringen, daß die nähern Absichten Mittel zu den entferntern werden.

Bey der Weisheit hat man demnach auf drey Stüke zu sehen, nehmlich erstlich auf die Sezung der Absicht, zum andern auf die Wahl der Mittel, und endlich drittens die Untereinandersezung der besondern Absichten. Der zu-reichende Grund der Absichten muß in der Natur desjenigen ent-halten seyn, welches die Hand-lung vornimmt, und man sich nichts vornehmen darff, ausser was einem anständig ist. Es ist demnach höchst nöthig, daß der-gleichen Mittel vorhanden seyen, durch welche man diejenigen Ab-sichten erreichet, welche derjeni-ge heget, der die Handlung vor-nimmt. Von den besondern Ab-sichten, wird eine ganz richtig zum Mittel der andern, wenn sich die nähern zu den entferntern wie wie das Mittel zur Absicht ver-halten. Daß dieser Begriff der Weisheit der gemeinen Art zu re-den gemäs ist, wird niemand läugnen, wenn er nur nicht auf

die

die Unbeständigkeit im Reden siehet, welche aus des Aristoteles und der Schulweisen Weltweisheit ihren Ursprung genommen hat, worinnen man die Weisheit eine Wissenschafft der höhern Dinge verstehet; da doch keinesweges deutlich erkläret wird, was mit dem Nahmen der höhern Dinge angedeutet werde. Denn indem man saget, GOtt habe in der Welt alles weislich gemacht, in so ferne er es also gemacht hat, daß es zur Einrichtung der Absichten dienlich ist, welche er den Dingen vorgeschrieben hat. Auf solche Weise sagt man, er habe das Auge weislich gemacht, in so ferne man den Baue desselben dergestallt beschaffen findet, daß sich durch denselbigen das Bild des sichtbaren klar und deutlich abschildern lässet. Dem seye wie ihm wolle, so ist dieses nur eine Worterklärung, und ist es also hinreichend, wenn nur mit diesem Worte nichts anders in dem folgenden angedeutet wird. Man darff aber nicht besorgen, es könnte sich ereignen, daß man die

die Weisheit mit der Klugheit durch diese Erklärung vermische. An seinem Ort, wenn von den Tugenden des Verstandes gehandelt werden soll wird der Unterscheid welcher zwischen der Weisheit und Klugheit ist, deutlich genug gezeiget werden.

§. 679.

Weil nun zur Weisheit erfordert wird, daß man sich die gehörige Absichten seze: so ist einer desto weiser, je seltener er bey Sezung der Absicht von der Uebereinstimmung seiner Natur abgehet.

Man verstehet also aus der Erklärung, daß die Quelle der Stuffen der Weisheit dreyfach seye. Man muß demnach bey Beurtheilung der Stuffen auf eine jede Quelle gehen, damit man nichts aus einer Unvorsichtigkeit beschliesse.

§. 680.

Aus eben diesem Grunde lässet sich verstehen, daß derjenige weiser seye, welcher die Absichten

ten voneinander zu unterscheiden weis, welche ihm mehr zukommt, als nicht zukommt. Man sagt nehmlich: **die Absicht kommt einem, der eine Handlung vornimmt, mehr zu**, wenn mehrere Dinge in derselbigen sind, aus welchen sich verstehen lässet, warum er sich diese Absicht vielmehr sezen muss.

Hier muss man merken, daß ohnerachtet es heisset, die Absicht soll mit der Natur überein kommen: so darff man doch nicht in einem jeden Fall auf dasjenige sehen, was sich in einem, der eine Handlung vornimmt, wegen seines Wesens, und folglich beständig in demselbigen ist, sondern man muss auch sowol auf den innerlichen als äusserlichen Zustand sehen, nur aber sich in obacht nehmen, daß der Zustand des Dinges der wesentlichen Vollkommenheit nicht zuwider seye. Es kan aber hier dieses nicht genug erläutert werden, eine bessere Erläuterung können die Gründe der Sittenlehre an die Hand geben, in so ferne auf unsere Seele

gesehen wird, die Gründe der natürlichen Gottesgelahrheit aber, in so ferne man auf GOtt siehet.

§. 681.

Die beste Absicht wird diejenige genennt, welche demjenigen, der eine Handlung vornimmt, völlig zukommet, das ist, welche den übrigen allen vorzuziehen ist, wie ferne man auf alle Bestimmungen acht gibt, welche in demjenigen, der die Handlung vornimmt, sich befinden, oder äusserlich dazu kommen.

Es ist daher gar schwer in einem gegebenen Fall zu urtheilen, welche Absicht die beste seye. Daher auch diejenigen, welche für die weisesten Leute gehalten werden, frey bekennen, daß diese Absicht die beste zu seyn scheine, in so ferne sie nehmlich keine bessere erkennen. Doch ist die gegenwärtige Erklärung dazu nüzlich, daß man die Absichten genau untersuchen lerne, damit man nicht aus Unvorsichtigkeit von der besseren Absicht abweiche, welches man doch hätte vermeiden können.

§. 682.

Weil man nun bey der Weltweisheit die Mittel erwehlen muß, welche zu der Absicht führen, damit man sie erlange? **so ist einer desto weiser, je seltener er bey der Wahl der Mittel von der Wahrheit abgehet.**

Bisher haben wir die Stuffen in Erwegung gezogen, welche auf der Einrichtung der Absicht beruhen: Nun folgen andere, welche auf der Wahl der Mittel beruhen. Und dieses ist die andere Quelle der Stuffen. Es können zwar Dinge Mittel zu seyn scheinen, welche es in der That nicht sind, gleichwie es sich bey Leuten öffters zu ereignen pfleget. Wenn wir uns nun derselbigen bedienen, so erlangen wir die Absicht, welche wir haben wollen, nicht: welches von einem Mangel der Weisheit zeuget. Derjenige aber besizt wenige Weisheit, welcher viele solche Fehler begehet, als derjenige, welcher nur zu Zeiten dergleichen einschleichen lässet.

§. 683.

Aus eben diesem Grunde lässet

sich verstehen, daß derjenige **weiser seyn müsse, welcher solche Mittel erwehlet, die sich mehr zu der Absicht, als die sich nicht schiken.** Dieses erhellet auf folgende Art noch deutlicher. Die Absicht zu welcher wir gelangen wollen, begreifft mehrerntheils vieles in sich: und daher sagt man, derjenige erlanget die Absicht besser oder mehr, welcher mehrere Dinge von derselbigen erreichet, als der, welcher wenigere davon erhält. Da man nun keine Handlung deswegen vornimmt, um die Absicht zu erreichen, so suchen wir alles dasjenige zu erhalten, was in derselbigen enthalten ist, die Mittel aber sind nicht also beschaffen, ausser in so ferne durch dieselbigen dasjenige zur Würklichkeit kommet, worinnen die Absicht bestehet. Weil wir uns nun als Weise beweisen, in so ferne wir wissen was geschehen soll, damit nehmlich die Absicht zur Würklichkeit gelange, folglich damit dasjenige zur Würklichkeit komme, worinnen die Absicht bestehet:

het: so leget jemand, wenn er sich solche Mittel erwehlet, die zum Theil zu Erlangung der Absicht nur sich schiken, dadurch an den Tag, daß es ihm an einer Wissenschafft, folglich an der Weisheit fehle. Je grösser nun der Mangel ist, je weniger erlanget man die Absicht: je geringer er aber ist, desto eher erlanget man dieselbe. Der ist demnach allerdings weiser, welcher sich solche Mittel erwehlet, die zu Erlangung der Absicht eher hinreichend sind, als solche, welche es nicht sind.

Zum Beyspiel: Die Absicht eines Studierendens, welcher auf höhere Schulen zu ziehen gesonnen ist, ist diese, wie er sich zu der künfftigen Lebensart zubereiten möge, die er sich ausersehen hat, als daß er etwa einsmahls einen treuen Prediger abgebe. Da nun zu dieser Absicht vieles erfordert wird: so kan es zwar kommen, daß er einiges davon, nicht aber alles erreichet. In wie ferne nun dieses auf der Wahl der Mittel beruhet, in so ferne erzeiget er sich als einen grössern oder geringern Weisen.

§. 684.

Man sagt, einer welcher eine Handlung vornimmt, **erreiche** seine Absicht **völlig**, wenn alles dasjenige vermöge der Mittel zur Würklichkeit gebracht wird, worinnen die Absicht bestehet.

Solchergestallt erreichet einer, welcher auf höhere Schulen ziehet, um daselbst Wissenschafften zu erlernen, seine Absicht völlig, wenn er sich zum Beyspiel zu einer geistlichen Stelle also zubereitet, daß man sich keine Handlung gedenken kan, welche vorfället, zu welcher er nicht, wie es seyn soll, geschikt wäre. Insgemein hat man eine grosse Wissenschafft vonnöthen, damit man die Absicht deutlich erkennet, zu welcher noch eine grössere kommen muß, damit das Mittel völlig mit ihr übereinkomme. Gleichwol ist es ganz nüzlich, wenn man dasjenige weis, was man bey der Wahl der Mittel zu beobachten hat, damit es bey denjenigen Dingen nicht an Weisheit fehlen möge, welche man in seiner Gewalt

hat,

hat, woferne man nur darauf acht gehabt hätte, welches von der gesammten Erwegung der Weisheit zu merken ist.

§. 685.

Die Mittel führen durch Umschweiffe zur Absicht, wenn nun die Absicht zu erreichen etwas geschiehet, welches unterbleiben könnte, oder wenn man durch weniger Verrichtung die Absicht zu erreichen im Stande wäre: **auf dem kürzesten Wege** aber, wenn um dieselbige zu erreichen nichts geschiehet, welches unterbleiben könnte, oder wenn nur dasjenige geschiehet, mit dessen Annehmung die Absicht allererst gesezet wird.

Damit man nun bey der Anwendung nichts versehen möge, so muß man in dem gegebenen Fall wohl in Erwegung ziehen, was dasjenige seye, welches die Absicht ausmachet, damit man verstehen möge, was geschehen muß, daferne man dieselbige so gleich erreichen will. Denn wenn man die Absicht nicht ganz und gar verstehet, so siehet man das-

jenige für Umschweiffe an, welches doch nicht darunter gehöret, und man kommt, in der Meynung den kürzesten Weg zu gehen, von der Absicht ab, welche man völlig erreichen könnte.

§. 686.

Derjenige ist weiser, welcher den kürzesten Weg gehet, der zur Absicht leitet, als derjenige, welcher durch Umschweiffe solche zu erlangen suchet. Denn wer durch Umschweiffe zur Absicht gelangen will, der thut, um dieselbige zu erreichen etwas, welches er unterlassen könnte, und hätte dahero die Absicht erreichen können, wenn er dasselbige gleich nicht gethan hätte, oder würde durch wenigere Verrichtung gleichwol zur Absicht gelanget seyn.

Da es nun keinen andern Grund gibt, warum man etwas überflüsiges thut, als weil man dafür hält, daß es um die Absicht zu erreichen, nothwendig seye, und es auch keinen andern Grund gibt, warum man sich, um die Absicht zu erreichen, mehr bemühet,

het, da man sie doch hätte durch wenigere Mühe erlangen können, als weil man die gehörigen Mittel nicht weis: so zeiget dieses, wenn man Umschweiffe gehet, in beyden Fällen eine Unwissenheit, in dem erstern aber einen Irrthum bey der Wahl der Mittel an. Da nun dieses der Weisheit zuwider ist, so ist derjenige allerdings weiser, welcher den kürzesten Weg gehet, der zur Absicht führet, als derjenige, welcher durch Umschweiffe jene zu erlangen suchet.

Bey der menschlichen Weisheit trifft man gemeiniglich diesen Fehler an, daß man allzuviele Umschweiffe nimmt, und wenn man einen kürzern Weg trifft, so hat man es mehr einem unvermutheten Glük, als seiner Weisheit zuzuschreiben. Dieses wird derjenige am leichtesten wahrnehmen, welcher auf die menschlichen Handlungen genaue acht hat.

§. 687.

Wenn jemand neben der Hauptabsicht noch eine Nebenabsicht zugleich zu erlangen

gen sich bemühet, und dahero etwas thut, welches zu Erreichung der Hauptabsicht alleine nichts beyträgt, derselbige vermeidet die Umwege. Denn wer nebst der Hauptabsicht noch eine Nebenabsicht zugleich zu erlangen sich Mühe gibt, der muß allerdings dasjenige thun, welches auch geschehen müste, wenn man beyde Absichten erlangen will. Ob er nun gleich etwas thut, das zu Erreichung der ersten Absicht nicht nöthig ist, da es doch geschehen muß, wenn er die andere Absicht zugleich mit erlangen will vermöge des angenommenen: so kan man doch nicht sagen, daß ein solcher Umwege brauche.

Diese Sache ist von grosser Wichtigkeit, denn in der natürlichen Gottesgelahrheit berufft man sich auf die Grundwahrheit, von dem kürzesten Weg, als einem Zeichen der Weisheit, und thut dar, daß GOtt bey der Natur der Dinge den nächsten Weg gehe, der zur Absicht hinführet, und in der Wissenschafft von der

Absicht

Absicht wird aus demjenigen Wege, nach welchem die Natur zur Absicht schreitet, die Weisheit GOttes aus der Erfahrung bewiesen und behauptet. Da es nun in der Natur der Dinge unzehlich viele Absichten gibt, welche auf verschiedene Arten in einander verwikelt sind, so ereignet es sich nicht selten, daß wenn man nicht auf die Nebenabsicht acht gibt, man in Ansehen der Haupt-Absicht allein dasjenige für Umschweiffe ansiehet, was es doch nicht ist. Es ist demnach nothwendig, daß man diejenigen Umwege, welche nur dergleichen zu seyn scheinen, von den wahren unterscheiden lerne, wohin uns gegenwärtiger Saz führet. Damit man nun dieses desto besser verstehen möge, so wollen wir dasselbige mit einem Beyspiel erläutern. Wir wollen sehen, daß ein gewisser Kauffmann, welcher auf bevorstehende Ostern auf die Frankfurtermesse reisen will, von dem ordentlichen rechten Weg abgehe, welchen man um der Kürze willen erwehlet hat, und einen weitern jenem vorziehe, aber

um

um deswillen, damit er einen gewissen Freund, der sich in einer Stadt aufhält, welche nicht weit von dem rechten Weg lieget, besuchen möge, welchen er nicht besuchen würde, wenn er nicht auf die Messe gienge: so kan man nicht sagen, daß dieser einen Umschweiff gemacht habe. Denn ohnerachtet er durch einen kürzern Weg nach Frankfurt hätte kommen können: so hat es doch nicht geschehen können, wenn er seinen guten Freund zugleich besuchen sollte, daß er also nebst der Hauptabsicht, welche die Reise auf die Messe ist, zugleich eine Nebenabsicht erreichet hat, welche die Besuchung seines guten Freundes ist. Ehe man nun das Urtheil fällen kan, ob er durch Umschweiffe oder durch einen kürzern Weg seine Absicht erreichet habe; so müssen wir alle Absichten welche der Reisende zugleich gehabt hat, wohl einsehen. Dieses ist auch noch zu merken, daß man den kürzern Weg nicht daraus erkennen könne, weil er kürzer als die übrigen ist, welche wir wissen: sondern

sondern man muß durch einen genauern Beweis überzeuget werden, es seye unmöglich, daß es einen andern kürzern Weg gebe, welcher entweder zu der Hauptabsicht allein, welche man einzig suchet, oder zu andern Nebenabsichten zugleich führet, welche man zugleich mit suchet.

§. 688.

Je mehrere besondere Absichten sich dergestallt unter einander sezen lassen, daß die nähern die Mittel der entferntern sind, desto grössere Weisheit besizt einer. Denn die Untereinandersezung der besondern Absichten gehöret auch mit zu der Weisheit, wenn sie dadurch Mittel zu der Absicht werden. Da es nun der schwereste Theil der Weisheit ist, die Absichten also unter einander zu bringen, indem solches die übrige, nehmlich eine Erwehlung der Absichten und der Mittel zum voraus sezet: so siehet jedermann leichtlich ein, daß der weiser seye, welcher machen kan, daß viele besondere Absichten unter einander

§. 4.

Wann und warum ein Regent fehlet.

Es ist bereits gemeldet worden, daß ein Regent in einem jeden Fall sowol verstehen müsse, was zur allgemeinen Wohlfahrt und Ruhe erfordert werde, als auch nur darnach streben solle, wovon er überzeugt ist, daß es zur Erhaltung derselben zuträglich seye.

---

zu stehen kommen, als derjenige, welcher an diese Untereinandersezung entweder gar nicht, oder doch nur selten mit gutem Erfolg gedenket.

An diese Untereinandersezung der Absichten denken nun die Menschen so sehr wenig, daß sie bey nahe eine unerhörte Sache zu seyn scheinet, da sie doch dasjenige ist, welches bey der Weisheit vornehmlich erfordert wird, daß also vornehmlich die Weisheit um deswillen eine Wissenschafft von hohen Dingen genennt zu werden verdienet, wenn man derselbigen Lobsprüche beylegen will. Hier hat man nun die dritte Quelle der Stuffen der Weisheit, welche grosse und vortreffliche Dienste in der Sittenlehre verspricht.

seye. Daraus aber erhellet, daß, wann ein Regent etwas thun sollte, welches der Wohlfahrt und der öffentlichen Ruhe zuwider wäre, dieses entweder daher komme, daß er nicht weis, daß dieses wider die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit streite, oder weil seine Begierden durch andere äussere Gründe auf das Gegentheil dahin gerissen worden sind. Dann das Laster ist entweder im Verstand, oder im Willen. Wenn dahero ein Regent beständig auf die Glükseeligkeit des Staats bedacht seyn soll, so muß er beyde Fehler zu verbessern suchen. Wann man also zeiget, daß hiefür kein besseres Mittel, als die Weltweisheit seye, so wird ein jeder erkennen, daß wenn ein gemeines Wesen glükseelig seyn solle, entweder ein Regente sich der Weltweisheit befleisigen, oder ein Weltweiser regieren müsse. Dahero ist nun deutlicher zu zeigen, warum ein Regent entweder aus Unwissenheit, oder aus Irrthum, den er hat, oder aus einer Herrschafft der Begierden fehle, und zugleich darzuthun, wie die Weltweisheit sowol den Verstand als den Willen verbessern könne.

§. 5.

Was ein Weltweiser sey, und von wel-

Ehe sich aber deutlich beweisen lässet, was man für ein Hülffsmittel zu einer löblichen Regierung in der Weltweisheit finde: so muß allerdings erst gezeiget werden, was ein

chem man sagen könne, daß er philosophire.

ein Weltweiser nicht dem Nahmen nach, sondern in der That seye. Was ein Weltweiser bedeute, das habe ich bereits an einem andern Orte gezeigt *. Derjenige verdienet nur mit diesem Nahmen beleget zu werden, der den Grund derjenigen Dinge angeben kan, welche sind, oder seyn können. Derjenige aber kan nur den Grund der Dinge, welche sind, oder seyn können, anzeigen, welcher verstehet, und einem andern erklären kan, warum die möglichen Dinge zu ihrer Würklichkeit gelangen können, und warum in einem gegebenen Fall, vielmehr dieses, als jenes, welches eben so möglich war, würklich seye. Derjenige gibt also einen Weltweisen ab, welcher von denjenigen Dingen, deren Würklichkeit er wahrnimmt, einen Grund angibt, und andere lehret, warum nun eben diese Dinge geschehen seyen, und keine andere, und wie sie geschehen seyen. Da aber derjenigen Dinge, welche geschehen können, unzehlich viel ist, so kan niemand in allen Stüken ein Weltweiser seyn. Es ist also genug, wenn ein jeder nur bey denenjenigen Verrichtungen einen Weltweisen abgibt, mit welchen er beschäfftiget ist. Dahero muß ein Regent über die gemeine Wohlfahrt und Ruhe, oder diejenige Dinge, die zu einem löblichen Regiment erfordert werden, seine Weltweisheit anstellen, weil diejenige Sorgfalt,

fallt, welche ihm oblieget, einzig und allein mit dem guten Regiment ist. Wenn einer die Staatsklugheit aufmerksam durchgehen will, so wird er durch viele Beyspiele überzeuget werden, daß man nicht bey allen und jeden Stüken die Weltweisheit brauchen könne, woferne man nicht auch die andern Wissenschafften zu Hülffe nimmt, und daraus hier und dar die Gründe hernimmt: welches öffters geschiehet, da alle Wahrheiten die in verschiedenen Wissenschafften vorkommen, so mit einander verknüpffet werden, wie an dem menschlichen Leibe die Theile, welche unter verschiedene Geschlechter gehören, unter einander verbunden sind. Es kommet noch hinzu, daß ein Regent von einigen Dingen philosophiren (7) muß, damit er im Stande sey, auch von andern Dingen, welche eine nähere Verwandtniß mit einem löblichen Regimente haben, zu philosophiren. Dann zum philosophiren werden gewisse Fertigkeiten der Seele erfordert, die man durch einen gewissen Gebrauch der Vermögen sich endlich er-

(7) Es wird allzuschwer dieses Wort immer zu vermeiden, und die Umschreibung möchte, wo nicht undeutlich, doch zu weitläufftig werden, daher es hoffentlich erlaubt seyn wird, solches in der Uebersezung beyzubehalten.

werden kan. Man kan sie aber gemeiniglich viel leichter in einem andern Geschlechte der Wahrheiten erlangen, als in demjenigen, deren Erkänntniß zu den vorhabenden Geschäfften erfordert wird. Dahero siehet man, daß die alten Regenten der Sineser, welche Weltweise waren, nicht allein über eine gute Regierung philosophiret, sondern ihre Scharffsinnigkeit auch in andern Dingen geübet haben, damit sie dasjenige bey einer löblichen Regierung wahrnehmen möchten, was sie sonsten so leicht nicht eingesehen haben würden. So hat **Fo hi**, der den Staat der Sineser gestifftet hat, aus der Betrachtung des Himmels und dessen, was unter dem Himmel ist, eine Tafel von vier und sechzig Figuren gemachet, welches **Ye kim**, oder das Buch der Veränderungen genennet zu werden pfleget, welches noch heut zu Tag dem Verstande der Sineser vieles zu thun machet, nachdem sie den Schlüssel darzu verlohren haben. **Confuz**, der sich viele Mühe gegeben hat, dasselbe zu erklären, und von dem man glaubet, daß er vortrefflich darinnen bewandert gewesen seye, behauptet, daß in derselben, aus dem natürlichen Zusammenhang der Dinge, ihrer Ordnung, Abwechslung und der Würkungskrafft, Unterweisungen gegeben worden seyen, sowol wie ein jeder für sich seine Sitten und Haushaltung einrichten

ten, als auch wie man vornehmlich Städte, Länder und ein ganzes Reich regieren und verwalten solle **. Eben dieser Fo hi hat auch die Instrumente in der Music erfunden, und hat seinen Verstand also durch Erfinden geübet, desgleichen hat er sich auch auf die Betrachtung der natürlichen Dinge geleget, damit er in Verwaltung des Staats desto mehr einsehen möchte. Sein Nachfolger in der Regierung Xin num hat durch die Erfindung der Werkzeuge, die zum Akerbau erfordert werden, grossen Nuzen geschaffet, und die Kräffte der Kräuter in der Arzneykunst untersuchet. Dahero ist er auch hierinnen seinem Vorfahrer nachgefolget, damit er auch selbsten diejenige Dinge, die zur Beförderung der Vollkommenheit eines aufgerichteten Staats dienlich sind, schärffer einsehen könne. Hoam ti, der nach diesem regierte, und unter dem das Sinesische Reich zu blühen angefangen hat, hat die Rechnung von sechzig Jahren (Cyclum Sexagenarium) verfertiget, dessen sich noch heut zu Tag die Sineser in ihrer Jahrrechnung bedienen. Die Sternkunst hat er als eine Wissenschafft vorzutragen angefangen, er hat ein Rechenbuch gemacht, die Instrumente in der Music, die Waffen, Neze, Wagen, die Schmidt- und Töpfferarbeit, das Maaß und das Gewicht erfunden, und die Erkänntniß in der Arzney-

kunst von dem Schlag der Adern, die die Sineser noch gebrauchen, in vielen Büchern erkläret. **Hoam ti** hat sich von neuem im Erfinden geübet, und sich mit der Natur und Erlernung der Kunst beschäfftiget, damit er in der Verbesserung des Staats eine hinlängliche Scharffsinnigkeit erreichen möchte ***. Man darff aber von den Sinesischen Kaysern nicht so verächtlich urtheilen, als ob ihr Regiment mit dem Regiment anderer Könige und Fürsten nicht übereinkomme. Denn es ist bekannt, daß das Sinesische Reich so weitläufftig ist, daß man es wieder in funffzehen weitläufftige Länder theilet, welche man alle und jede ehe grosse Königreiche als Fürstenthümer nennen könnte, welches alle diejenigen einstimmig behaupten, so viel in China gewesen sind. Diese drey erste Kayser, **Fo hi**, **Xin num**, und **Hoam ti** haben den ganzen Staat dieses Reiches gegründet, welcher vor allen andern den Vorzug hat, so viele tausend Jahre im Flor gestanden ist, und noch blühet, da alle übrige Monarchien und Reiche endlich ihren Untergang genommen haben. Der erste Stiffter hat schon im 2697sten Jahr vor des Heylandes Geburt zu regieren angefangen. Will man aber einwenden, ein Regente habe nicht so viele Zeit übrig, als zur Erfindung solcher Dinge, die noch unbekannt sind, und zum philosophiren erfor-

dert

dert werde, wo er anderst die Sorge seines Reichs nicht an den Nagel hängen wollte; so zeiget das Beyspiel dieser so grossen Kayser von dem Gegentheil offenbahr, welche nichts an sich ermangeln haben lassen, wofür ein Regent nur einiger massen besorgt seyn mag. Sonsten wäre es auch nicht möglich gewesen, daß sie, ohne durch eigne Erfahrung überzeuget zu werden, eine solche Einrichtung des Reiches hätte zuwege bringen können, welche vor allen andern Einrichtungen der Reiche, die nur bishero haben erdacht werden können, billich den Vorzug hat.

* In dem Vorbericht von der Weltweisheit überhaupt 46. §. (8).

** Siehe **Couplets** vorläuffige Erklärung, welche er seinem **Confuz** vorgesezet hat.

*** S. **Couplets** Zeitrechnung der Sineser, (Chron. Sin. f. 20. præd. & f. 1. 2. Tab. Chron.).

§. 6.

Nachdem nun dieses von der Glükseeligkeit eines Staats von den Gemüthsgaben der Regenten, und von dem Begriffe der Weltweisheit zum voraus gesezet ist: so wird

Die Nothwendigkeit der Weltweisheit zur Verbes-

(8) Die daselbst befindliche Erklärung eines Weltweisen ist bekannt genug.

serung eines bereits eingerichteten Staats.

wird sich ganz leichtlich zeigen lassen, was für ein grosses Hülffsmittel die Regenten von der Weltweisheit zur bürgerlichen Glükseeligkeit erhalten können. Zwey Stüke kommen hier zu betrachten vor, nehmlich daß ein Regent, wenn er ein Weltweiser ist, erstlich selbsten gewis erkenne, was zu einer löblichen Regierung erfordert werde, und daß er für das andere nur die Vollbringung dessen haben will, welches die Glükseeligkeit des Staats befördern kan. Wo Regenten erst einen Staat einzurichten, oder die Einrichtung desselbigen zu verbessern haben; so müssen sie Weltweise seyn, wenn sie vornehmlich keine andere Einrichtungen der gemeinen Wesen haben, nach denen sie sich nicht richten können. Bey den Sinesern ist dieser Fall vorgekommen, daß sie Weltweise zu Königen, nnd Könige zu Weltweisen gehabt haben, wie nur erst gezeigt worden ist (§. 5.). Denn da der **Fo hi** einem so grossen Reich vorgesezet wurde: so muste er auf die Einrichtung desselben bedacht seyn, ob ihm schon keine andere Regierungsverfassung bekannt war, nach welcher er sich hätte richten können, indem die **Sineser** mit den übrigen Völkern und Ländern kein Gewerbe hatten, also daß sie nicht das geringste von denjenigen Dingen wusten, die ausser den Gränzen des Sinesischen Reiches vorgiengen, und sie also gleichfalls

andern

andern Völkern ganz unbekannt waren. Da aber Xin num und Hoam ti zu dieser Würde erhoben wurden, so musten sie die von dem Fo hi gemachte Einrichtung noch mehr und mehr zu verbessern suchen. Dahero musten sie nach dem Endzwek, den sie sich vorgesezt hatten, auch Mittel erfinden, dardurch sie denselben erlangen möchten. Diese Mittel zu erfinden, hatten sie sowol einen deutlichen Begriff, als auch gewisse allgemeine Gründe nöthig. Dann sie musten durch Vernunfftschlüsse heraus bringen, was sie thun sollten. Ein jeder aber weis, daß man zu den Vernunfftschlüssen, Urtheile nöthig habe, aus welchen als aus den Vordersäzen das dritte hergeleitet wird, welches man den Hintersaz nennet. Nun aber brachten die Urtheile, welche aus dem deutlich vorgestellten Begriff der Absicht gemacht wurden, nur einen Vordersaz in den Vernunfftschlüssen zuwege, nehmlich den Untersaz des Schlusses, wie man ihn in der Vernunfftlehre nennet. Dahero musten sie auch noch andere allgemeine Gründe haben, deren sie sich als eines Vordersazes gleichsam in einem jeden Schluß bedieneten, ehe sie den Hintersaz heraus brachten. Desgleichen so ist auch bekant, daß zur Fortsezung der Vernunfftschlüsse allgemeine Gründe erfordert werden, weil man gar selten dasjenige nur durch einen Schluß heraus brin-

gen kan, was erfunden werden soll †. Es darff aber niemand urtheilen, daß hier ohne Noth auf Schlüsse gedrungen werde, wenn von den Ueberlegungen grosser Regenten geredet wird, welche sie über ihre so wichtigen Geschäffte hegen müssen. Denn ich habe sonst schon gezeigt ††, daß alle Ueberlegungen, das ist, eine jede Reihe der Gedanken, die durch die Würkungen der Seele fortgeführet worden ist, durch ordentliche Schlüsse deutlich zu erklären seye, gleichwie der Gang der Menschen vermöge der Regeln der Ruhe und der Bewegung in der Natur zu erklären ist. Gleichwie Kayser, Könige und Fürsten nicht nach einer andern Regel einher gehen, oder ihre Füsse und Glieder anderst bewegen, als die übrigen Menschen, also haben sie auch keine andere Geseze zu gedenken, als die andern Menschen in der Welt haben. Ein Weltweiser aber muß sich gewöhnlicher Worte bedienen, wo etwas deutlich erkläret werden soll, damit er von andern verstanden werden möge. Und die bekannten und gemeinen Benennungen der Dinge, zu deren Erklärung sie gebraucht werden, bringen ihrer Würde keinen Nachtheil. Nun aber gehören die bestimmten und allgemeinen Begriffe, welche mit den Säzen, die zu den Vernunfftschlüssen dienlich sind, überein kommen, zur Weltweisheit †††. Dahero hatten die Sinesischen

Kayser

Kayser und Stiffter dieses Reichs die Weltweisheit gut innen gehabt, und durch Hülffe derselben den Staat eingerichtet. Da sie keine andere Einrichtung des Regiments vor sich hatten, welcher sie hätten folgen können, oder keine vollkommene zusammenhangende Staatsweltweisheit, deren sie sich bedienen hätten mögen: so wurden sie durch ihren Verstand auf den Grund der Verkehrung (Principium reductionis) geführet, welches allen Ersindern ohne Unterschied geläuffig ist. Denn gleichwie sie die Regierung eines Geschlechts oder eines Hauswesens auf die Regierung ihrer selbst mit gutem Bedacht ziehen, und von der Regierung ihres Leibes auf die Regierung des Hauswesens wegen der bestimmten Aehnlichkeit schlossen: also zogen sie das gemeine Wesen auch auf das Hauswesen, und stellten sich den Regenten oder einen, der das gemeine Wesen verwaltet, unter der Person eines Hausvaters vor, da sie wegen der bestimmten Aehnlichkeit von dem Hauswesen wieder auf das gemeine Wesen geschlossen haben. Denn man darff sich nicht einbilden, daß das Sinesische Reich durch übereilte Rathschlüsse gestifftet und bestättiget worden seye. Dann ehe sie noch an eine so wichtige Sache gedachten, so waren sie erst bemühet ihre Handlungen ordentlich einzurichten, damit man sehen könnte, wie man sich selbsten

vornehmlich seinen Cörper regieren müsse. Hernach stellten sie sich das Hauswesen unter dem Bild des Cörpers vor, den Hausvater aber als die Seele, und Krafft dieser Gleichförmigkeit schlossen sie, was zur Regierung eines Hauses erfordert werde. Sie übereilten sich auch nicht bey dem weiteren Fortgang; sondern sie suchten dasjenige in die Uebung zu bringen, was ihnen von der Regierung des Hauswesens bekannt war, ehe sie auf was höheres gedachten, damit sie sowol dieses gänzlich verstehen, und von seiner Wahrheit überzeuget werden, als auch dasselbige verbessern, und von Tag zu Tag vermehren möchten. Wann sie nun einen glüklichen Fortgang ihrer Rathschläge in ihrem Hauswesen wahrnehmen, so stellten sie sich erst eine Landschafft oder ein gewisses Königreich als ein Hauswesen, und den König als einen Hausvater, ja endlich ein ganzes Reich, welches aus vielen andern Reichen bestehet, unter eben diesem Bilde vor, und nach dieser Aehnlichkeit schlossen sie, was zu einer glükseeligen Regierung erfordert werde. Und dieses nahmen sie auch nicht für unumstößlich wahr an, daß nichts darwider eingewendet werden könnte, ausser wann es durch die eigene Erfahrung bestättiget wurde. Da nun also **Fo hi** sich diese so vortreffliche Begriffe, die durch die Scharffsinnigkeit verschiedener erforschet,

und durch den langen Gebrauch der Dinge beståttiget worden waren, zuwege gebracht hatte; so wagte er sich an diese so wichtige Beschäfftigung nicht ohne glüklichen Fortgang, nehmlich eine gewisse und dauerhaffte Einrichtung eines so weitläufftigen Reiches zu bestimmen. Inzwischen hat er doch nicht das ganze Werk zu Stande gebracht, da er gänzlich nichts beschloß, als wovon er in seinem sehr langen Regiment durch viele Erfahrung überzeuget worden war. Deswegen hat er sich seinen Nachfolger selbsten erwehlet, und zum Reichsgehülffen angenommen, damit er versichert wäre, daß er dasjenige, was er glüklich angefangen habe, auch zu vollenden im Stande seye. Die Nachfolger haben also dasjenige noch hinzu gethan, was **Fo hi** deswegen noch nicht bewerkstelliget hatte, damit er nicht etwas aus Uebereilung vornehmen möchte, und sie folgten ihm auf dem Wege nach, auf welchem er selbsten glüklich fortgegangen war. Und also ist dasjenige allererst in etlichen hundert Jahren zu Stand gebracht worden, was **Fo hi** alleine nicht hat bewerkstelligen können. Hieraus wird ohne Zweiffel zur Genüge erhellen, was für ein Unterschied unter denenjenigen seye, welche bey einer bestimmten Einrichtung des Staats philosophiren, und unter denenjenigen, die in diesem Stük nur Erfahrungsärzte sind,

und dasjenige nachthun, was sie sonsten wahrgenommen haben. Ich glaube also nicht, es könne jemand daran zweiffeln, daß es sehr vieles zu guter Aufrichtung und rechten Einrichtung des gemeinen Wesen beytrage, wenn die Stiffter derselbigen philosophiren, oder die Weltweisen dieselbige stifften. Welches aber diejenige seyen, die von einer so wichtigen Unternehmung richtig philosophiren, das lehret das Beyspiel der Sineser zur Genüge. Will man aber einen Beweis hievon haben, so ist dieser auch in Bereitschafft. Wenn ein gemeines Wesen angerichtet werden soll, so muß seine Einrichtung also beschaffen seyn, daß sie vermögend ist, das gemeine Beste mit vereinigten Kräfften zu befördern, und sich wider die feindliche Anfälle zu vertheidigen (§. 2.). Dahero muß man diejenigen Mittel wissen, wordurch man diese Absicht erhalten kan. Denn alle Sorge und Bemühung des Stiffters gehet dahin, wie er die Mittel in die Ausübung bringen möge. Diese Mittel aber müssen entweder aus der Erfahrung bekannt und einzusehen seyn, in so ferne sich andere auch derselben mit gutem Fortgang bedienen, oder allererst aus dem Begriff der Absicht hergeleitet werden. In beyden Fällen sind Begriffe davon auf bestimmte Säze zu bringen, damit sie in einem gewissen Zusammenhang der Vernunfftschlüsse können

nen angewendet, und wir in Anwendung derselben nicht auf Irrwege gebracht werden. Daraus fliesset, daß, wenn einer einen Staat wohl anordnen will, er nothwendig ein Weltweiser seyn, und von der Anordnung des Staats philosophiren müsse, wo er nicht andern blind nachfolgen, und des Erfolges ungewis seyn will.

† 551ster und folgende §§. in der lateinischen Vernunfftlehre (9).

†† In der Erfahrungslehre von der Seelen der 393. und 394ste §. (10).

††† Die

(9) Im zweyten Theil dieser Sammlungen sind bereits von der 556sten Seite an, diese angeführten Absäze eingerükt.

(10) Es lauten selbige also:

§. 393.

Wenn ein Grund, oder Erfahrungsurtheil (*judicium intuitivum*) einen gemeinschafftlichen Begriff hat, dabey ein ander Urtheil, welches noch in frischem Andenken schwebet, vorbey gelassen wird, und das aus ihren verschiedenen Hauptwörtern gemachte Urtheil abermahls einen gemeinschafftlichen Begriff mit einem vorbey gelassenen Urtheil,

††† Die Marburgischen Nebenstunden auf 1729. im Wintervierteljahr, das erste Stük der 16. §. (11).

§. 7.

---

theil, dessen sich unser Gedächtniß noch erinnert, hat, und so weiter; so wird die Folge der Gedanken durch die Geseze zu schlüssen fortgeführet.

§. 394.

Wenn vermöge eines zusammengesezten Begriffs mehrere Erfahrungsurtheile gemacht werden, und man hiedurch auf so viel Nachurtheile (*judicia discursiva*) geräth, und daher wieder ein oder mehrere zusammen gesezte Begriffe entstehen, hieraus auch andere Urtheile nach Art der Erfahrungsurtheile hergeleitet werden, vermöge welcher man wieder auf andere Nachurtheile geräth; so wird die Folge der Gedanken durch Schlüsse fortgeführet.

(11) Man findet solche in dem zweyten Theil dieser Sammlungen als das zweyte Stük und die hier angezogene Stelle auf der 60sten und folgenden Seiten.

§. 7.

Die Nothwendigkeit und Nüzlichkeit der Weltweisheit in Verwaltung des Staats.

Auf eben eine solche Weise lässet sich auch zeigen, daß zur Verwaltung eines gemeinen Wesens die Weltweisheit höchst nöthig und nuzlich seye. Denn wer einen Staat wohl verstehen will, der darff dasjenige nicht nach seinem Belieben vornehmen, was um des gemeinen Wesens willen geschehen soll; sondern bey allen seinen Handlungen muß dieses sein vornehmstes Gesez seyn, daß er nichts vornehme, als was zur Beförderung des allgemeinen Bestens, und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe gereichet *. Wer nach den Einsichten der Weltweisheit davon urtheilet, der wird leicht sehen, daß dieses Gesez nicht so genau beobachtet werden könne, wo man nicht auch eine philosophische Scharffsinnigkeit besizet, und die philosophischen Begriffe sich wohl bekannt gemachet hat. Dann was man in einem besondern Fall thun soll, das muß durch das Nachurtheil (judicium discursiuum) bestimmet werden, von welchem man weis, daß es nicht durch eine blose Aufmerksamkeit auf den gegenwärtigen Fall erhalten, sondern Krafft eines Vernunfftschlusses hergeleitet werde. Denn wer wird wohl glauben, daß in dem Begriff des Falles selbsten, dasjenige enthalten seye, was die Absicht eines gemeinen Wesens, nehmlich die bürgerliche Glükseeligkeit zu thun erfordert.

Damit

Damit man also wisse, was man zu thun habe: so muß der Fall vor allen Dingen durch die Umstände richtig bestimmet werden, auf welche man wegen Hegung der Absicht zu sehen hat, und die nicht durch einander bestimmet werden. Man muß aber schon darinnen geübt seyn, durch das Ueberdenken sich deutliche Begriffe zu machen; damit sich nicht einige Umstände des gegenwärtigen Falles unserer Aufmerksamkeit entziehen, und man die Umstände selbsten richtig bestimmete die in dem gegenwärtigen Fall wahrgenommen werden, damit sie nicht durch die undeutliche Vorstellungen mit den andern für einerley gehalten werden, da sie doch von denselben unterschieden sind. Wenn man nun diejenigen Umstände von einander absondern muß, deren einige durch die andere bestimmet werden, also, daß wann andere gesezet worden sind, man sie auch selbsten sezet; andere aber vor sich unter einander nicht bestimmet werden, also, daß wenn man einige von denselben sezet, die übrigen wegfallen, sondern nur zugleich mit da seyn können: so muß man schon vorhero wissen, was hier statt finde, oder man muß es erst durch den Beweis suchen. Wann man vorhero wissen soll, was von den Umständen des gegenwärtigen Falles zu halten seye; so muß uns der Fall bekannt seyn, in so ferne wir eine gewisse Erfahrung oder Erwegung davon haben.

haben. Will man also sich durch Ueberdenken deutliche Begriffe machen, und die Umstände von einander absondern, deren einige durch andere bestimmet werden, und nur zugleich da seyn können, oder einen jeden vorgegebenen Fall bestimmen: so muß man allerdings eine Scharfssinnigkeit besizen, welche man bey demjenigen vergeblich suchen wird, der kein Weltweiser ist. Hat man einen Fall nun richtig bestimmet, so ist ein Grund vonnöthen, daraus man schliesen kan, was man in diesem Fall zu thun habe, damit nicht die allgemeine Wohlfahrt oder Sicherheit und Ruhe darunter Schaden leide. Mit diesem Grunde kommet der bestimmte Begriff überein, und muß also ein bestimmter Saz seyn, daß ausdrüklich angezeiget wird, was man in diesem Fall thun müsse. Die bestimmten Säze mögen aber nun entweder aus der Erfahrung, oder aus Gründen hergenommen werden: so gehören sie doch zur Weltweisheit. Damit man also dieses, was man in einem gegebenen Fall thun soll, durch ein gewisses Urtheil wahrnehme: so hat man die Weltweisheit vonnöthen. Und also erhellet, daß nicht minder bey der Verwaltung, als bey Aufrichtung eines gemeinen Wesens die Weltweisheit höchst nöthig seye. Hier geben uns die Sineser wiederum ein Beyspiel, die gleichwie anderwärts gezeiget worden ist **,

(W.kl.phil.Schr.6.Th.) Oo auf

auf eine besondere Art sich Jahrbücher machen, damit man von denjenigen Dingen, welche bey ihnen vorgegangen sind, und von dem Erfolg derselben, aus deren Lesung eine gewisse Erkänntniß erlangen, und ein fleißiger Leser sich die philosophischen Begriffe, welche, wie erst gezeiget worden ist, zur Verwaltung eines gemeinen Wesens nöthig sind, zuwege bringen kan. Dahero ihre Jahrbücher unter die vornehmsten oder Hauptbücher der Weisen, oder derjenigen, die Weltweisen seyn müssen, gerechnet werden, und Confuz hat deswegen, damit er die ausübende Weltweisheit, worauf bey den Sinesern jederzeit vornehmlich gesehen wurde, da sie alle ihre Bemühungen nur zum Wohlstand der Regierung als ihrem Hauptendzwek anwendeten, erlernen möchte, hat schon von seinem funzehenden Jahr an besondern Fleiß auf die Lesung dieser Jahrbücher gewendet, und alles in derjenigen Ordnung wieder in eigne Erfahrung gebracht, deren sich die Stiffter des Reiches in ihrer Erfindung bedienet hatten, wie oben gezeiget worden ist (§. 6.), damit er bestimmte Begriffe geben könnte, und von dem Besiz derselben gewiß wäre, auch in dem vernunfftlichen Nachdenken bey den Geschäfften nicht gehindert werden möchte. Darnach hatten die Sineser im Gebrauch, gleichwie aus den Werken Confuzens und Menzens

zens erhellet, in wichtigen Dingen die Weltweisen um Rath zu fragen, welche also der Könige, wie sie sie nenneten, ihre Geheimde Räthe waren, und dem Regenten Rath ertheilten, so offt man nicht wuste, was man thun sollte. Denn die Weltweisen hatten die Staatskugheit wohl innen, und übertraffen alle andere darinnen. Wir wollen jezo nichts davon erwehnen, daß die Sineser sowol die Nüzlichkeit als Nothwendigkeit der Weltweisheit, zur Verwaltung des gemeinen Wesens erkannt, und sich derselben auch mit gutem Glüke bedienet haben. Dennoch beruffe mich deswegen auf ein Beyspiel, damit es nicht das Ansehen habe, als lehrete ich etwas, welches von der Ausübung abgienge, und welches nur unter die Platonischen Begriffe zu rechnen, und mit dem Sonnenreich zu verwerffen seye.

* 215. §. in der Staatskunst (12).

** Die 19te Anmerkung zu der Rede, von der ausübenden Weltweisheit der Sineser (13).

(12) Es brauchet fast keines Erinnerns, daß hiedurch die vernünfftigen Gedanken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen verstanden werden

(13) Davon kan in diesem Theil oben die vierte Seite nachgesehen werden.

§. 8.

Was die Weltweisen, bey dem Regiment der Sineser zu bemerken haben.

Ehe wir noch weiter gehen, so muß noch vorher einiges von den Beyspielen der Sineser erinnert werden, worauf ich mich beruffen habe, da ich den Nuzen und die Nothwendigkeit bey Einrichtung und Verwaltung eines Staats bewiesen habe. Denn das wird sich doch niemand bereden, daß ich in den Gedanken stehen sollte, als ob die Sineser sowol in Einrichtung als in Verwaltung des gemeinen Wesens alles auf die Weltweisheit hätten ankommen lassen, aus welcher **Plato** die bürgerliche Glükseeligkeit hergeleitet hat. Denn ob sie schon ihr Regiment sehr weislich geführet haben, also daß ich nicht weis, ob man unter andern Völkern ein so herrliches Beyspiel antreffen möchte; so war doch ihr Beyspiel von derjenigen Vollkommenheit noch weit entfernet, worauf wir die Scharffsinnigkeit unsers Verstandes richten müssen, wenn wir den Zusammenhang der Glükseeligkeit eines Staats, mit der Regierung eines Weltweisen gänzlich einsehen wollen. Die Weltweisheit der Sineser ist noch sehr unvollkommen, und dieses ist die Ursache, wie ich sonst schon erinnert habe, daß sie die Höhe und Tieffe derselben nicht einsehen. Die Sineser haben zwar bestimmte aber keine hinlänglich deutliche Begriffe gehabt, also daß sie dieselben keinesweges in bestimmte Säze, oder die

bewie-

bewiesenen in einen Zusammenhang hätten bringen können. Dieses ist gewis in der ganzen Weltweisheit das fürnehmste, wenn sie in bestimmten Säzen und richtigen Erklärungen bestehet, und zum allgemeinen Nuzen und besondern Gebrauch des gemeinen Wesens geschikt gemachet wird, wenn man deutliche Erklärungen und bestimmte Säze machet *: damit nun die Sineser diesem Mangel abhelffen möchten, so nahmen sie nichts als ihnen gänzlich bekannt an, wo sie nicht durch einen eigenen Versuch darinnen bestärket worden waren. Denn da sie die Versuche dessen, was sie gelernet hatten, bey sich selbsten anstelleten, so gewöhnten sie sich daran, ihre Aufmerksamkeit auf dasjenige zu richten, was in den bestimmten Begriff hinein schläget, ob sie es schon keinesweges deutlich von sich geben konnten. Dahero wurde bey ihnen mit vieler Arbeit die Scharffsinnigkeit erlanget, solche Dinge in den Begriffen der Sachen einzusehen, welche um einen Begriff heraus zu bringen, durch die Würkung des Verstandes abgesondert werden müssen, ob sie schon dieselben weder von einander unterscheiden, noch ins besondere erzehlen und nennen konnten. Auf solche Art gelanget man so bald nicht zu einer Scharffsinnigkeit; viel leichter und kürzer aber kan man durch eine richtig zusammenhangende Weltweisheit, die nach

unserer Lehrart eingerichtet ist, zu den Begriffen eines guten Regiments kommen. Ja es können auch nicht einmahl alle diejenige, welche sich aus einem Lehrbegriffe deutliche Begriffe zu machen fähig sind diese Schwierigkeiten aus dem Wege räumen und übersteigen, welche sich sodann ereignen, wann man nach einer Scharffsinnigkeit strebet, die bestimmten Begriffe unter undeutlichen Vorstellungen wahrzunehmen. Die Sineser konnten also leichtlich irren, weil sie nach der Beschaffenheit der damahligen Zeit keine bessere Unterweisung hatten. Es kan auch diese Scharffsinnigkeit, dardurch die bestimmten Begriffe bey undeutlichen Vorstellungen wahrgenommen werden, nicht so hoch gebracht werden, daß es nicht bisweilen fehlen sollte: da die bestimmten Säze, wenn sie bewiesen, oder aus der Erfahrung bekräfftiget worden sind, niemahls fehlen. Ja wenn einer sich deutliche Begriffe zuwege gebracht hat, so wird er diese Scharffsinnigkeit sowol leichter, als auch in einer höhern Stuffe erlangen, als wenn er nur bey der versuchenden Lehrart der Sineser alleine bleiben wollte.

* S. in dem Wintervierteljahr auf 1729. in dem ersten Stük den 6ten Absaz (14).

§. 9.

(14) Hiemit wird abermahls das zweyte Stük des zweyten Theils dieser Sammlungen gemeynet.

§. 9.

Wir kommen aber nun wieder zu unserm Vorhaben, und richten unsere Aufmerksamkeit nur auf denjenigen Unterschied, der sich zwischen der philosophischen und historischen Erkänntniß welche wir ihrer Beschaffenheit wegen † die gemeine nennen, sich findet, und was ein Regent, der zugleich ein Weltweiser ist, für Gemüthsgaben besizen müsse, welche bey demjenigen, der kein Weltweiser ist, auch nicht gefunden werden. Denn was man für ein Hülffsmittel von der Weltweisheit zur bürgerlichen Glükseeligkeit nur verhoffen kan, das kömmt alles daher, daß die Erkänntniß eines Weltweisen anders beschaffen ist, als dessen seine, der kein Weltweiser ist; und daß ein Regent, der auch zugleich die Weltweisheit übet, mit einigen Gaben beglüket seyn muß, die einer, der kein Weltweiser ist, nicht besizen kan. Ein regierender Weltweiser muß von denenjenigen Verrichtungen, welche in Ansehung des Staats vorgenommen werden müssen, bestimmte und deutliche Begriffe haben, und er beschlieset nichts eher, so lange er diese Begriff noch nicht erlanget hat, ausser wenn eine Handlung nothwendig vorgenommen werden muß. Wenn er aber an diese Nothwendigkeit zu handeln gebunden ist, so hat er weder hinlänglich bestimmte noch gänzlich deutliche Begriffe; inzwischen aber so über-

Warum ein Weltweiser durch einen gewissen, und nicht durch einen zweifelhafften Rath die bürgerliche Glükseeligkeit befördert.

überliefert er doch nicht verwegener Weise die Wohlfahrt seines Staats dem widrigen Erfolg des Glükes, sondern er beobachtet die Geseze der Wahrscheinlichkeit, da er nur auf den Ausgang der Sache bedacht ist, damit er hernachmahls den Mangel der Begriffe ersezen, und wenn ja etwas, welches der Wohlfahrt des Staats eben nicht sonderlich gemäs ist, hat geschehen müssen, verbessern könne, ehe er so beständig dabey bleibet, oder nachgehends in einem ähnlichen Fall seine Verrichtung anders einrichte. Wenn einer kein Weltweiser ist, so machet er unter den bestimmten und nicht hinlänglich bestimmten, oder unter den deutlichen und undeutlichen Begriffen keinen Unterschied, und weil er keine bestimmte und deutliche Begriffe hat, so folget er in seinen Unternehmungen andern nach, und thut eben dasjenige, was er meynet, daß ein anderer auch in dergleichen Fall gethan habe, und verspricht sich eben denjenigen Erfolg, den er bey der Verrichtung eines andern wahrgenommen hat. Ja diejenigen Rathschläge scheinen offt die allernüzlichsten zu seyn, welche wie der Ausgang lehret, das gröste Verderben nach sich ziehen. Damit diejenigen, die sich noch keine philosophische Wörter und Begriffe zuwege gebracht haben, den Unterscheid einsehen mögen, so müssen wir solches mit einem Beyspiel erläutern.

läutern. Wenn nehmlich etwa die Frage vorfallen sollte, ob diejenigen, die sich den Wissenschafften ergeben, sich auf einer hohen Schule in dem Vaterland, oder in der Fremde vielmehr aufhalten sollten? so sind diejenigen anderes Sinnes, welche sich der Weltweisheit befleisigen, als diejenigen, welche sich um die Weltweisheit nichts bekümmern. Diejenigen, welche keine Weltweisen sind, und sich durch einen jeden Grund leicht bewegen lassen, als etwa durch diesen, daß man das Geld nicht in fremde Länder tragen solle; die werden alsobald den allgemeinen Schluß machen, man müsse darauf sehen, daß künfftig keiner mehr, um denen Wissenschafften obzuliegen, sich auf fremde Hoheschulen begeben, sondern nur auf denjenigen, die in dem Vaterlande selbsten gestifftet sind, verbleiben möge. Ein Weltweiser aber schlieset viel behutsamer, und fället, wenn er die innern und äussern Gründe wohl erwogen hat, bestimmte Urtheile. Dergleichen kommen nun in dem folgenden vor. Wenn man nehmlich eben dasjenige auf einer Hohenschule in dem Vaterland als auf einer fremden binnen eben derselbigen Zeit erlernen kan, und nicht auf die Unkosten allein siehet; so ist die Hoheschule in dem Vaterlande einer fremden vorzuziehen. Wenn man aber auf die Kosten siehet, und man auf einer fremden Hohenschule mit we-

nigerm Geld, als auf der Hohenschule im Vaterlande, die Wissenschafft erlernen kan; so kan man den Dürfftigen wohl erlauben, daß sie auf eine fremde Hoheschule ziehen mögen. Die Frage muß vornehmlich aus der Absicht des Studierens beantwortet werden, da es dem gemeinen Wesen zu einem unersezlichen Schaden gereichet, wann man auf einer Hohenschule keine gründliche Gelehrsamkeit erlangen kan; nach diesem muß man auf die äussern Gründe sehen, worunter die Kosten gehören, die man zur Erlernung der Wissenschafften auf Hohenschulen brauchet, in so fern sie mit dem Endzwek eben derselben Wissenschafften zu erlernen bestehen können. Unter die äussern Gründe gehöret auch die Besorgung, daß das Geld nicht in fremde Länder getragen werde. Da man wieder nicht eher den Schluß macht, als bis man alle Umstände genau erwogen hat. Statt einer Probe soll nachfolgender bestimmter Saz dienen. Wann viele Ausländer auf unsere Hoheschulen kommen, die mehr Geld mitbringen, als die Unsrigen, wenn sie auf eine andere Hoheschule ziehen, in fremden Ländern verzehren, und man sich zu besorgen hat, es möchte den Ausländern zu uns zu kommen verboten werden, wenn den Unsrigen auferleget würde, daß sie nur im Lande auf die Hoheschule ziehen sollten; so kan man unsern Leuten wohl erlauben,

daß

daß sie auf eine ziehen mögen, auf welche sie wollen. Wir haben nur einige Proben von bestimmten Säzen gegeben, die einer als Gründe annimmt, der über eine vorgelegte Frage, die da soll entschieden werden, philosophiret. Denn wenn man die Frage überhaupt beurtheilet, ohne dabey auf die Umstände eines gewissen gegebenen Ortes zu sehen; so wird man sich eine weitläufftige Erwegung, die aus vielen bestimmten Säzen entstehen muß, zuwege bringen. Wenn man aber auf besondere Umstände sehen muß, so erweget man alle und jede genau, entweder nach der Erwegung, von welcher ich nur erst gesagt habe, und erwehlet dem Saz, den Entschluß zu machen, welcher dieselben in sich enthält, oder man untersuchet nun erst den Saz, damit der Entschluß einen festen Grund habe. Wenn aber ein gemeines Wesen glükseelig seyn soll, so ist es nicht gleich viel, ob man nur überhaupt nach einem jeden äussern Grund schliesset, oder ob man nach den verschiedenen Umständen verschiedentlich urtheilet, oder ob man sich bestimmter oder unbestimmter Säze bedienet. Denn in dem erstern Fall ist die Hoffnung des Erfolgs gänzlich zweiffelhafft, ja wol öffters gar nicht vorhanden, da sie in dem leztern Fall gewis ist. In dem erstern Fall hat man sich jederzeit vieles Ungemachs zu besorgen, welches das gemeine

Wesen

Wesen betrifft, ja wol öffters ganz und gar verderben kan; In dem leztern Fall aber wird, wie bekannt ist, nichts angenommen, was der bürgerlichen Glükseeligkeit zuwider ist, da man nur solche Säze bestimmet, die ihr gemäs sind, und keine äussere Gründe annimmt, als die mit der Hauptabsicht des Staats genau überein kommen. Daraus erhellet also, daß ein gemeines Wesen glükseelig seye, wann alles und jedes durch bestimmte Säze entschieden wird, und daß hingegen seine Glükseeligkeit auf verschiedene Art verhindert, und dem Bösen alle Freyheit zugestanden wird, wenn man nach ungewissen Begriffen entscheidet, folglich für die Glükseeligkeit eines Staats besser gesorget werde, wo die Regenten philosophiren, als wo sie keine Weltweisen sind. Diejenigen welche nicht philosophiren, pflegen sich öffters in ihrem Urtheil zu übereilen, so daß sie auch bey ihrem besten Vorsaz auf schlimme Dinge verfallen; Weltweise Regenten aber übereilen sich keinesweges, sondern suchen dasjenige sorgfältig heraus, was wahrhafftig zuträglich ist. Jene kommen also nur meistentheils von ohngefehr auf dasjenige, was der Glükseeligkeit des Staats gemäs ist: diese aber befördern dieselbe durch einen gewissen Rathschluß. Und also siehet man, wie zuträglich es der Wohlfahrt des gemeinen Wesens wäre, wenn eine philo-

sophi-

sophische Erwegung von allen und jeden Geschäfften oder Verrichtungen verfertiget würde, und diejenigen sich darinnen fleisig üben möchten, die dieselben abzuwarten haben. Bishero haben scharffsinnige und vor andern berühmte Männer nur in der Meßkunst an neue Erfindungen gedacht, und gehen nicht weiter als in die Betrachtung der Natur. Aber die ausübende Weltweisheit, welche zu einer löblichen Regierung nöthig ist, und die Wohlfahrt eines Staats unterstüzet, lieget gänzlich wüste, ledig und ungebauet, welche doch eben sowol von Tag zu Tag durch neuere Erfindungen hätte können vermehret werden, wenn nur dasjenige, was wir bereits davon haben, in einen Zusammenhang gebracht würde, und scharffsinnige, verständige, und in diesen Geschäfften erfahrne Männer mit vereinigten Kräfften auf die Erweiterung derselben bedacht seyn möchten. Dieses ist der Grund aller unserer Bemühungen, und ich bin versichert, daß auch andere dadurch aufmersam werden gemacht werden, damit man auch ins künfftige dasjenige haben möge, was dem ganzen menschlichen Geschlecht so vortheilhafft befunden wird, wann man es in die Uebung zu bringen suchet.

† Der dritte und sechste Absaz in dem Vorbericht (15). §. 10.

(15) In diesen Absäzen stehen die beyden

§. 10.

Warum die Weltweisheit den Erfolg der Sachen nicht gänzlich in ihrer Gewalt hat.

Es darff aber niemand auf die Gedanken kommen, als wollte ich behaupten, daß man einen jeden Erfolg in den öffentlichen Verrichtungen gewis machen könne, woferne diejenigen darüber philosophiren, denen die Verwaltung des gemeinen Wesens anvertrauet worden ist. Denn es sind viele Gründe vorhanden, warum der Erfolg ungewis bleibet, ob man schon eine Einsicht in die Erwegung zum voraus sezet. Denn von einer vorzunehmenden Verrichtung wird nur durch ein Nachurtheil und also durch Hülffe eines Vernunfftschlusses, ein Entschluß gefasset, durch welchen dasjenige als ein Hintersaz aus den Vordersäzen hergeleitet wird, was geschehen soll. Wenn nun eine vollkommene Erwegung der Verrichtungen vorhanden wäre, welche doch, wie jedermann weis, noch fehlet, und bishero auch nicht wol hat zu Stande gebracht werden können, welches

den Erklärungen von der historischen und philosophischen Erkänntniß, deren jene die Erkänntniß desjenigen ist, was ist und geschiehet, es seye nun in der materiellen Welt, oder unter den unmateriellen vor sich bestehenden Dingen, diese aber, die Erkänntniß von dem Grunde desjenigen, beyder Art, was da ist und geschiehet.

welches alle wahre Weltweisen wohl einsehen; so würde man darinnen Lehrsäze finden, darinnen wahre Beurtheilungen, aller und jeder Handlungen enthalten seyn würden. Weil nun diese Lehrsäze statt eines Obersazes in den auf die Ausübung gehenden Vernunfftschlüssen dienen, dadurch ein vorkommender Fall entschieden, oder was man in einem besondern gegebenen Fall thun soll, beurtheilet wird; so muß man, ehe man noch wissen kan, ob dieser oder jener Lehrsaz in einem gegebenen besondern Fall statt finden kan, allerdings erst versichert seyn, was für ein Fall sich nun ereigne, folglich muß man alle Umstände genau wissen, dardurch der gegenwärtige Fall bestimmet wird, damit der Untersaz des Schlusses heraus kommt. Denn wir können nicht allezeit alle und jede Umstände, welche in den gegenwärtigen Fall hinein schlagen, ausfündig machen, wenn man auch gleich allen möglichen Fleiß in Erforschung derselben anwendet. Dieses bestättiget die Erfahrung zur Genüge, von welcher man auch den Beweis hernehmen muß, wenn von demjenigen die Rede ist, was zu geschehen pfleget. Und ob schon Gründe vorhanden seyn müssen, warum wir einige Umstände in einem gegebenen besondern Fall unmöglich erkennen können, so haben wir doch hier nicht nöthig, nach denselben zu forschen.

Dahe-

Dahero weis man auch nicht, was für ein Lehrsaz in einem gegebenen besondern Fall gebrauchet werden müsse. Denn da in diesem der Begriff des Vordergliedes gänzlich bestimmet seyn muß, ein Fall aber, der sich ereignet, vermöge des angenommenen, nicht gänzlich bestimmet ist; so kan man keinesweges sagen, zu was für einem Lehrsaz der gegenwärtige Fall, als ein einzeles Ding (individuum) zu seiner Art der Dinge gerechnet werden müsse. Dahero ist es klar und deutlich, daß der Erfolg der Dinge noch nicht gewis werde, wenn man auch schon eine vollkommene und vollständige Erwegung der Verrichtungen zum voraus sezet. Doch siehet man auch hieraus leichtlich, daß die Ungewisheit viel geringer seyn müsse, als wo gar keine zu Stande gebrachte Erwegung der Verrichtung zum voraus gesezet wird: denn so lange diese noch fehlet; so fliesset in einerley Verrichtung die Ungewisheit aus einer doppelten Quelle her. Ueber dieses ist noch zu merken, daß wenn eine vollkommene Erwegung der Weltweisheit zum voraus gesezet wird, auch eine richtige Erwegung die Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen vorhanden, folglich die Ungewisheit bey dem Untersaz des auf die Ausübung gehenden Schlusses desto geringer seye, als wenn wir entweder gar keine Gründe haben, aus welchen man von der Wahrscheinlichkeit des

gegen-

gegenwärtigen Falles schliesen kan, oder gar zu allgemeine und weit ausschweiffende Gründe vorhanden sind, welche wir insgemein brauchen, wenn wir eine Verrichtung vorzunehmen gezwungen sind, und nur auf wahrscheinliche Gründe sehen müssen; als etwa wenn wir sagen, man müsse einem Künstler in bürgerlichen Geschäfften in seiner Kunst glauben, denjenigen aber für einen Künstler nennen, der insgemein dafür gehalten wird, da wir uns wenig darum bekümmern, ob er auch würklich einer sey, oder nicht. Und ob man schon keine so vollständige Erwegung der Wahrscheinlichkeit aufsezen kan, an welcher nichts fehlen sollte, also daß man von der Wahrheit niemahls abgehen sollte; so hat man doch einen doppelten Vortheil davon, wenn man die Geseze der Wahrscheinlichkeit beobachtet, welche derjenige entbehren muß, der in Verwaltung der Verrichtungen verwegen handelt, und den Erfolg nur gänzlich auf die Gunst des Glükes ankommen lässet. Denn wenn einer in seinen Verrichtungen die Geseze der Wahrscheinlichkeit beständig auf das genaueste beobachtet, so wird der Erfolg öffters sich nach Wunsch ereignen, als wenn man wider dieselben oder ohne dieselben gehandelt hätte. Hernach wenn es sich ereignet, daß der Ausgang der Sache nicht nach Wunsch erfolget, so kan derjenige, der die

Verrichtung unternommen hat, sich doch keine Schuld beymessen, sondern er ist frey davon, und sein Gemüthe beruhiget. Denn so lange einer dafür hält, es seye durch seine Schuld geschehen, daß die Sache einen so üblen Ausgang genommen habe, so ist das Gemüthe unruhig; indem man sich vorstellet, daß man es in seiner Gewalt gehabt hätte, begangene Fehler zu vermeiden. Wo man aber auf das deutlichste sehen kan, daß man nicht anderst nach den Gesezen der Vernunfft, der Weisheit und Klugheit von der Verrichtung hätte urtheilen können; so ist auch kein Grund da, warum das Gemüth unruhig werden sollte. Es ist aber noch ein andere Ursache, die den Ausgang der Verrichtungen zweiffelhafft machen kan, wenn auch gleich von einer jeden die allergenaueste Erwegung in der Weltweisheit angetroffen werden könnte. Denn wegen des verschiedenen Zusammenhangs aller Dinge in der Welt, welchen ich in der allgemeinen Weltweisheit in einem besondern Abschnitt * erkläret habe, kommen denenjenigen, welche ein Geschäffte auszuführen trachten, viele Hindernüsse für, welche nicht vorher gesehen werden können, auch nicht selten uns gar nicht als erst etwa nach verrichter Sache bekannt werden, ja zuweilen auch gar nicht an den Tag kommen. Da wir nun diejenigen Hindernüsse die wir nicht wissen,

sen, auch nicht von uns ablenken, auch diejenigen bisweilen nicht überwältigen können, welche sich von ohngefehr ereignen; so erhellet von neuem, daß wenn man auch eine noch so richtige Erwegung der Weltweisheit zum voraus sezet, man den Erfolg doch keineswegs in seiner Gewalt haben könne. Dieses ist nur in dieser Absicht hinzu gefüget worden; damit es nicht das Ansehen habe, als urtheilete ich prächtiger von der Weltweisheit, als es billich wäre, da ich ihr doch solche Dinge vorwerffen müste, welche bey den menschlichen Umständen nicht statt haben würden, daferne es nicht an der Weltweisheit fehlete.

* Der zehende und die folgende Absäze (16).

(16) Diesen ganzen Abschnitt hieher zu sezen, würde viel zu weitläufftig fallen, der zehende §. ist schon in dem vierten Theil, der zwölffte in dem fünfften Theil der Sammlungen eingerükt. Also können einem folgende Absäze hier ein Genügen leisten.

§. 18.

Das Mittel und die Absicht sind mit einander verknüpffet.

Denn in dem Mittel ist der Grund enthalten, warum die Absicht zur

Würklichkeit gelanget, folglich warum dasselbige auch würklich ist, daferne das Mittel würklich ist. Derowegen werden das Mittel und die Absicht mit einander verknüpfft.

Zum Beyspiel: das Spazierengehen ist ein Mittel die Gesundheit zu erhalten, und die Gesundheit ist die Absicht, welche man bey dem Spazierengehen heget. Man findet demnach eine Verknüpffung unter der Gesundheit, und dem Spazierengehen, dergestallt, daß jemand auch um deswillen gesund ist, weil er spazieren gehet, damit er seine Gesundheit befördere.

§. 23.

Die Verknüpffung der auf einander folgenden Dinge bestehet darinnen, daß die Würkung mit den würkenden Ursachen auf einander beruhe, und überhaupt in dem Beruhen des verursachten auf der Ursache. Woferne die Sachen nach und nach verknüpffet werden; so ist in der vorhergehenden der zureichende Grund enthalten, warum die andere darauf folget. Es ist demnach die vorhergehen-

gehende die Ursache, die folgende aber das verursachte, folglich ist die Verknüpffung welche sich zwischen dem vorhergehenden und nachfolgenden befindet, das Beruhen des verursachten auf der Ursache. Wenn demnach das vorhergehende die würkende Ursache gewesen ist, welche mit unter die Ursachen gehöret, und unter denenselbigen oben an zu stehen kommt, dergestallt, daß einige dieselbige für die einzige wahre Ursache gehalten haben: so bestehet die Verknüpffung der auf einander folgenden Dinge in dem Beruhen der Würkung auf der würkenden Ursache.

In einer jeden Verknüpffung der auf einander folgenden Dinge muß etwas vorher gehen, welches die würkende Ursache des nachfolgenden ist. Dieses lässet sich auf folgende Art darthun. In der Reihe der auf einander folgenden Dinge ist das vorhergehende würklich, wenn das nachfolgende noch nicht würklich ist, und ist demnach die Würklichkeit des folgenden zufällig: da es nun von der würkenden

Ursache hervor gebracht werden muß, weil es zufälliger Weise würklich ist: so muß dasjenige, was in der Reihe der auf einander folgenden Dinge vorkommet, von einer würkenden Ursache hervor gebracht werden. Nun aber ist das nachfolgende mit dem vorhergehenden verknüpfft, **vermöge des angenommenen**, und hat demnach der zureichende Grund seine Würklichkeit in dem vorhergehenden. Deswegen muß die würkende Ursache desselbigen das vorhergehende seyn.

Die Wahrheit des gegenwärtigen Sazes erhellet aus der in der sichtbaren Welt vorkommenden Bemerkungen, in welcher dasjenige, was folget, die Würkung einer vorher würklich würkenden Ursache ist. Ein Naturkündiger thut nichts anders, als daß er dieses Beruhen deutlich erkläret. Solchergestalt machet der herab fallende Regen den in der Erden gestreuten Saamen fruchtbar, daß er treiben kan, und würket nicht nur auf eine Weise darinnen, welches aus der deut-

deutlichen Erklärung des Treibens erhellet.

§. 31.

Woferne ein würkendes verständiges Ding eine Ursache um deswillen hervor bringet, damit sie würklich ist, oder das verursachte würklich seyn kan: so wird die Ursach eben dadurch mit dem verursachten durch Endursachen verknüpffet. Denn woferne ein verständiges Wesen eine Ursache deswegen hervor bringet, damit sie würklich seyn möge so ist das verursachte die Absicht, um derenwillen sie würket. Weil aber in der Ursache der Grund enthalten, warum das verursachte würklich ist, folglich warum in dem gegebenen Fall die Absicht ihre Würklichkeit erreichet, vermöge des erwiesenen: so ist die Ursache das Mittel, durch welches sie von den verständigen würkenden Dingen hervor gebracht wird. Da nun das Mittel und die Absicht in einander verknüpffet sind: so wird die Ur-

sache mit dem verursachten eben damit durch Endursachen verknüpffet, woferne ein verständiges würkendes Ding die Ursache deswegen hervor bringet, damit das verursachte würklich ist, oder würklich seyn kan.

§. 33.

Weil die würkende Ursache die Würkung aber das verursachte ist: so folget es kan auch die Würkung mit der würkenden Ursache durch Endursachen verknüpffet werden, und die Handlung der würkenden Ursache wird mit der Absicht verknüpffet.

§. 34.

Woferne ein verständiges würkendes Ding eine Ursache deswegen hervor bringet, damit das verursachte würklich seyn kan: so bestehet die Verknüpffung der auf einander folgenden Dinge in dem Beruhen des verursachten auf der Ursache, und dem Beruhen der Absicht auf dem Mittel

tel und der Würkung der würkenden Ursache auf der Absicht zugleich. Denn weil eines von ihnen die Ursache das andere aber das verursachte ist, vermöge des angenommenen: so bestehet die Verknüpffung derselbigen in dem Beruhen des verursachten auf der Ursache. Weil aber ein verständiges würkendes Ding die Ursachen deswegen hervor bringet, damit das verursachte würklich seyn kan, vermöge des angenommenen: so wird um deswillen das verursachte mit der Ursache verknüpffet: folglich beruhet jenes auf dieser, als eine Absicht auf dem Mittel, und die Würkung der würkenden Ursache, wird mit der Würkung durch die Absicht verknüpffet. Woferne demnach ein würkendes verständiges Ding eine Ursache deswegen hervor bringet, damit das verursachte würklich seyn kan: so bestehet die Verknüpffung der auf einander folgenden Dinge in dem Beruhen des verursachten auf der Ursache in dem Beruhen der Absicht auf dem Mittel, und der

Würkung der würkenden Ursache auf der Absicht zugleich.

§. 35.

Wenn in der Reihe der zufälligen Dinge, davon das vorhergehende immer die Ursache des folgenden ist, die Sachen dergestallt unter einander zu stehen kommen, daß die nachfolgenden sich auf die vorhergehenden wie eine Absicht auf das Mittel beziehen: so bestehet die Verknüpffung in dem Beruhen, des verursachten auf der Ursache, und der Absicht auf dem Mittel und der Würkung der würkenden Ursache auf der Absicht zugleich. Denn weil die vorhergehende Sache immer eine Ursache der nachfolgenden ist, vermöge des angenommenen: so gibt es um deswillen eine Verknüpffung unter denselbigen, welche in dem Beruhen des verursachten auf der Ursache, und der Würkung auf der würkenden Ursache bestehet. Nun aber beziehen

hen sich auch die in derselbigen Reihe folgenden Dinge immer auf die vorhergehenden, wie die Absich auf das Mittel, **vermöge des angenommenen.** Da nun das Mittel und die Absicht mit einander verknüpffet sind: so enthält das Mittel den zureichenden Grund von der Absicht in sich, und man verstehet hinwiederum aus der Absicht, warum das Mittel ist, und demnach bestehet die Verknüpffung der Dinge in einer Reihe in dem Beruhen der Absicht auf dem Mittel. Und weil die würkende Ursache um der Absicht willen würket: so verstehet man aus der Absicht, warum die Handlung vielmehr so als anders beschaffen ist, folglich enthält die Absicht den Grund der Würkung in sich, und beruhet demnach die Würkung der würkenden Ursache auf der Absicht Und weil sie auch um deswillen mit ihr verknüpffet ist: so bestehet die Verknüpffung in ihrem Beruhen auf der Absicht. Hieraus erhellet nun, daß, woferne in der Reihe der zufälligen Dinge,

Dinge, deren das vorhergehende beständig eine Ursache des folgenden ist, die Sachen dergestallt unter einander zu stehen kommen, daß sich die nachfolgenden auf die vorhergehenden, wie eine Absicht auf das Mittel beziehen, die Verknüpffung in dem Beruhen des verursachten auf der Ursache, und der Absicht auf dem Mittel, und der Würkung der würkenden Ursache auf der Absicht zugleich bestehet.

Daß dasjenige möglich seye, was bey diesem Saze zum voraus gesezet worden ist, das ist anderwärts gezeigt worden. Die Wahrheit davon zeigen die Naturlehre und Absichtswissenschafft aus der Erfahrung, denn in der Naturlehre wird gezeiget, wie fern die auf einander folgenden Dinge auf einander dergestallt beruhen, wie das verursachte auf seiner Ursache; in der Absichtswissenschafft aber wird gezeiget, wie fern auch in der Reihe der auf einander folgenden Dinge eines um des andern willen ist, und demnach unter denselbigen eben diejenige Beziehung statt hat, welche sich

zwischen

zwischen dem Mittel und der Absicht befindet. Derowegen ertheilet eine genaue Auseinandersezung der natürlichen Dinge in der Naturlehre und Absichtswissenschafft dem gegenwärtigen Saz ein grosses Licht, und bekräfftiget denselbigen. Die Bekräfftigung der Wahrheit aber gehöret mit zu der Erfahrungslehre von der Welt. Weil aber doch die Erfahrungslehre von der Welt mit der Wissenschafft von derselbigen öffters nicht ohne Nuzen verbunden wird: so scheinet es rathsam zu seyn, denselbigen mit einem Beyspiel zu erläutern, welches aus der würklichen Welt hergenommen wird. Die Sonne ziehet die Dünste aus dem Meer in die Höhe, welche der Westwind zu uns hertreibet. Diese Dünste werden in der dünnen Lufft zu Wolken, und aus den zusammen stossenden Wolken kommen die Tropffen, und indem dieses geschiehet, so regnet es. Der Regen befeuchtet die Erde, und machet den in der Erde liegenden Saamen fruchtbar. Hier haben wir eine Reihe der auf einan-

einander folgenden Dinge: nehmlich die Sonne in so ferne sie eine Ursache der Ausdünstung ist, welche aus dem Meer geschiehet, die Dünste, dem Wind von Abend, die dünne Lufft als die Ursache, warum Wolken entstehen, und warum sie in Tropffen zerfallen, die Wolken, den Regen, die Befeuchtung der Erde, die Fruchtbarkeit des Saamens. Eines davon beruhet auf dem andern, als ein verursachtes auf seiner Ursache, oder ins besondere als eine Würkung auf die würkende Ursache. Denn die Sonne ist die würkende Ursache der Dünste. Die Dünste aber sind die Würkung. Der Wind ist die würkende Ursache der Bewegung, dadurch die Dünste zu uns hergetrieben werden. Das Herziehen der Dünste aber ist die Würkung. Die Dünste sind eine Ursache der Wolken, die Wolken die Materie des Regens, der Regen die Ursache der Befeuchtung der Erden. Die Befeuchtung der Erden, die Ursache des Wachsthums. Allein ausser dieser Verknüpffung gibt es noch eine andere, welche

von

von den Absichten dieser Dinge hergenommen ist. Denn die Sonne ziehet diese Dünste aus dem Meer an sich, daß die Wolken daraus werden. Der Wind bläset von Abend, damit die Wolken hergetrieben werden. Die Wolken entstehen, und werden hergetrieben, damit es regnen möge. Es regnet, damit die Erde befeuchtet werde, die Erde wird befeuchtet, damit der Saame fruchtbar werde, und die Pflanzen wachsen. Man siehet demnach, daß die in der würklichen Welt auf einander folgende Dinge unter einander zu stehen kommen, nicht allein als Ursachen und verursachte Dinge, und als würkende Ursachen und Würkungen, sondern auch als Mittel und Absichten, dergestallt, daß die eine Absicht ein Mittel ist, die andere Absicht zu erreichen. Denn in der natürlichen Gottesgelahrheit soll bewiesen werden, daß eines durch das andere von GOtt zur Absicht gesezet werde, folglich daß man diese Verknüpffung durch die Endursachen zulassen müsse, welches deswegen erinnert

wird,

wird, damit sich niemand einbilden möge, ob nehme man dieses als etwas erwiesenes an was nur zur Erläuterung vorgebracht wird, weil es noch nicht in dem Lehrbegriff stehet.

§. 38.

Woferne zwey Dinge neben einander sind, und eines den zureichenden Grund von den Zufälligkeiten des andern oder von allerley Veränderungen, welche sich in dem andern ereignen, in sich enthält: so sind diese Dinge mit einander verknüpffet, und so ferne sie zu gleicher Zeit sind. Man lasse A und B. zwey zu gleicher Zeit würkende Dinge seyn Nun seze man, daß sich in A verschiedene Veränderungen ereignen, und daß man den zureichenden Grund davon in B. finde: so wird hier gesaget, daß A und B. mit einander verknüpffet werden, in so ferne sie zu gleicher Zeit würklich sind. Denn weil der zureichende Grund der Veränderungen welche sich in A ereignen, im B. enthalten ist, vermöge des angenommenen: so sind die

die Zufälligkeiten oder allerhand andere Veränderungen in A nicht würklich, woferne nicht andere in B. würklich sind, welche der zureichende Grund von jenen sind. Weil aber nichts ohne zureichende Gründe seyn kan, so würden die Veränderungen aufgehoben, welche in A auf dem B. beruhen, woferne B. weggenommen würde. Es ist demnach B. würklich, damit die Veränderungen, welche in A geschehen, können zur Würklichkeit gebracht werden, und demnach ist B. um des A willen würklich. Weil sich nun aus dem Beruhen der in A sich ereigneten Veränderungen auf dem B. sich verstehen lässet, warum A und B. zugleich würklich sind: so ist in B und A der zureichende Grund enthalten, warum sie zugleich würklich sind: folglich sind A und B. verknüpfft, in so ferne sie zugleich würklich sind.

§. 39.

Woferne das verständige würkende Wesen von diesen zugleich würkenden Dingen eines um des willen zugleich mit dem andern her-

hervor bringt, damit die Veränderungen, welche nach einander geschehen können, in der That geschehen mögen: so sind diese Veränderungen Absichten, das andere Ding aber ist das Mittel, da nun diese zwey Dinge mit einander verknüpffet sind, in so ferne sie zugleich würklich sind, weil in dem einen von denselbigen der Grund der Veränderungen enthalten ist, welche sich in dem andern ereignen, so folget dieses, **woferne zwey Dinge deren eines** den zureichenden Grund der Veränderung enthält, welche sich in dem andern ereignen, von einem verständigen würkenden Wesen um deswillen zugleich hervor gebracht werden, damit diejenige Veränderungen, welche in dem einen von ihnen geschehen können, in der That geschehen: so bestehet ihre Verknüpffung in dem Beruhen der Absicht auf dem Mittel.

§. 41.

Woferne zwey vor sich bestehende Dinge A und B. sind, und in dem einen derselbigen A sich Verände-

änderungen ereignen, davon der Grund aus den Veränderungen angegeben werden kan, welche sich in dem andern B. ereignen, das andere B. aber nicht die Ursache der Veränderungen in dem A ist; so sind diese vor sich bestehende Dinge mit einander verknüpfft, in so ferne sie zugleich würklich sind. Denn woferne sich aus den Veränderungen, welche sich in dem vor sich bestehenden Dinge B. ereignen, der Grund von demjenigen angeben lässet, welche sich in dem andern A ereignen; gleichwol aber B. die Ursache der Veränderungen in dem A nicht ist: so siehet man doch, daß B um ihrentwillen seye. Aus dem einen von ihnen lässet sich also verstehen, warum das verständige würkende Wesen beyde zugleich hervor bringet, folglich ist in dem einen davon annoch der zureichende Grund enthalten, warum das andere zugleich würklich ist. Derowegen wird das eine mit dem andern verknüpffet, in so ferne sie zugleich würklich sind.

§. 42.

Woferne zwey vor sich bestehende Dinge A und B sind, in welchen der Grund von der fortwährenden Zeit enthalten ist, in welcher sich in beyden Veränderungen ereignen: so lässet sich aus den Veränderungen, welche sich in dem einen B. ereignen, der Grund angeben, warum sich nun andere Veränderungen in dem andern ereignen. Denn weil in A und B. der Grund von der fortwährenden Zeit enthalten ist, in welchen sich einige Veränderungen in beyden ereignen; so gehet es in der That nicht an, daß die Veränderungen sich in beyden nicht zu einer beständigen Zeit ereignen sollten. Da es nun unmöglich ist, daß zwischen der Veränderung a, welche sich in den vor sich bestehenden Dingen A und der andern b, welche sich in den andern B ereignet, noch eine andere in einer von beyden, oder in beyden ereignen sollte: so ist es gewis, daß wenn man die eine von

von ihnen als etwa b in B. siehet, auch die andere Veränderung a in A sich ereignen müsse, und keine andere von denselbigen gesuchet werden könne. Denn daß es nicht angehet, daß die Veränderung in a nicht geschehen sollte, wenn man die Veränderung B annimmt; das wird hier zum voraus gesezet, und kan auch vermöge des Begriffes von dem zureichenden Grund zum voraus gesezet werden, ja man merket schon, daß es in der Bedingung des Lehrsazes zum voraus gesezet werde. Weil nun aus der Veränderung b, welche sich in dem vor sich bestehenden Dinge B. ereignet, verstehen lässet, warum die Veränderung a sich in dem andern A ereigne? so kan aus demselbigen allerdings der Grund angegeben werden, warum diese folge oder sich jezt in A ereigne.

§. 42.

Woferne in der Bedingung des vorhergehenden Lehrsazes ferner zum voraus

gesezet wird, daß in A und B. ähnliche Veränderungen geschehen: so lässet sich aus den Veränderungen, welche sich in dem einen B. ereignen, auch der Grund angeben, warum sich nun in dem andern A solche Veränderungen ereignen müssen. Denn aus den Veränderungen b, welche sich in B. ereignen, lässet sich der Grund angeben, warum nun die Veränderungen a, und keine andern sich in A ereignen. Weil aber die Veränderungen b der Veränderung von a ähnlich sind: so lässet sich auch aus denen Veränderungen b, welche sich in B ereignen, verstehen, wie die Veränderungen a beschaffen seyn müssen, welche sich in A ereignen. Es lässet sich demnach aus den Veränderungen b, welche sich in B ereignen, der Grund angeben, warum solche Veränderungē sich nun in den andern ereignē müssen.

Nehmlich in dem gegenwärtigen Fall sind die Veränderungen in dem einen vor sich beste-

§. 11.

Wir haben gesehen, daß man in zweifelhafften Dingen, wenn gleich eine vollkommene Erwegung der Weltweisheit vorhanden ist, doch zu den Gesezen der Wahrscheinlichkeit seine Zuflucht nehmen müsse, wohin auch diejenigen, welche in der Weltweisheit unerfahren sind, ihre Zuflucht zu nehmen pflegen. Wenn aber ein Weltweiser, und einer der kein Weltweiser ist, eines Thun: so ist es doch nicht einerley. Denn ein Weltweiser hat andere Gründe der Wahrscheinlichkeit; andere haben diejenigen, welche nicht philosophiren. Der Unterschied, der sich hierbey findet, ist dieser. Ein Weltweiser pfleget nach den innern Gründen von

Warum sich ein Weltweiser bey zweiffelhafften Dingen besser in obacht nimmt, als ein anderer.

bestehenden Dinge B. Zeichen von den Veränderungen, in dem andern A. Zum Beyspiel dienet das Bild einer sichtbaren Sache, welche in dem Auge abgemahlet wird: und die Vorstellung derselbigen im Gemüth. Denn aus dem in dem Auge abgemahlten Bilde lässet sich nicht allein verstehen, daß die Seele sich die Sache vorstellen müsse, sondern auch, daß sie sich dieselbige also vorstellen müsse.

den Dingen zu urtheilen, die nehmlich aus ihren eignen Begriffen hergeleitet werden: Aber diejenigen, welche nicht philosophiren, sehen nur auf die äussern Gründe, weil sie die innern nicht wissen. Dahero geschiehet es, daß auch ein Weltweiser in wahrscheinlichen Dingen auf die innern Gründe gehet, wenn diejenigen, welche keine Freunde der Weltweisheit sind, nur auf die äussern sehen. Gesezt, es werde einer von dem andern zu einer geistlichen Bedienung vorgeschlagen, welche ledig ist, und auch die Gründe angeführet, nach welchen gezeiget wird, warum er ihn für würdig halte, daß er diesem Amte vorgesezet werde. Gesezt, daß der eine ein Freund des andern seye, weil er seine vortreffliche Gemüthsgaben, die er besizet, erkannt und eingesehen hat, und da er für das gemeine Beste besorgt ist, daß er nichts mehreres wünschet, als es möchten doch geschikte Leute in die Aemter gesezet werden. Ist nun der Regent ein Weltweiser, oder er philosophiret, so wird er wahrscheinlich urtheilen können, ob der angepriesene Mensch solche Gemüthsgaben besize, dergleichen sein Freund von ihm gerühmet hat, er gibt auf die Beweisgründe acht, und aus ihrer innern Wahrscheinlichkeit fället er ein Urtheil, da er einige besondere äussere Gründe mit hinzu nimmt, in so ferne sie mit jenen übereinstimmen: Wer

aber

aber nun kein Weltweiser ist, der siehet sogleich den Vorschlag des Freundes als verdächtig an, weil er von einem Freund geschehen ist. Derjenige gehet also viel behutsamer, der ein Freund der Weltweisheit ist, als derjenige, welcher sich um dieselbe nicht bekümmert. Denn jener beschliesset eher nichts, als bis er erst die Sache genau erwogen hat, dieser aber überleget die Sache nicht, und übereilet sich also in seinem Urtheil. Daher siehet ein jeder, daß derjenige, welcher philosophirt, weit behutsamer gehe, als der, welcher nicht nach der Weltweisheit sich richtet. Nun aber ist es bekannt, daß einer der in Verwaltung der Geschäffte behutsam gehet, dem gemeinen Besten mehr Nuzen schaffe, als derjenige, welcher keine Behutsamkeit gebraucht. Denn in dem leztern Fall ist mehr Verwegenheit, als in dem erstern. Und ob schon zuweilen dem Glüke mehr zugeschrieben werden kan, als einem Rathschlag; so wird doch meinem Bedünken nach niemand schlüssen, daß man deswegen gute Rathschläge gering achten solle, da sonsten daraus folgen würde, daß man alles auf das blinde Glük müsse ankommen lassen. Wenn ich rathen sollte, so muß man alsdann nur erst etwas wagen, wenn man keine gewisse und zuverlässige Rathschläge haben kan, und man doch eine Handlung vornehmen soll. Wenn einer

bey sich selbsten einen Versuch anstellen will, wie sehr die Urtheile, die innerlich wahrscheinlich sind, von der äusserlichen Wahrscheinlichkeit unterschieden werden; der muß vor allen Dingē sich aus der Vernunfftlehre*, in welcher ein deutlicher Grund der Wahrscheinlichkeit angegeben worden ist, den Unterschied zwischen der innern und äussern Wahrscheinlichkeit wohl eingesehen und sich bekannt gemachet haben. Hat er mehr als einen zur Richtschnur dienenden Begriff (notionem directricem), wie ich ihn nenne **: so urtheile er, wenn es möglich ist, von einer vorkommenden Handlung, aus den innern Gründen, und aus einem innern gemeinen Grunde der Wahrscheinlichkeit: alsdann wird er leicht den Unterschied finden, der zwischen der innern und äussern Wahrscheinlichkeit angetroffen wird. Der Versuch, welches ich hier freywillig eingestehe, ist zwar etwas schwer: Aber es ist ohnmöglich, daß Dinge, die an sich schwer sind, allen brauchbar gemachet werden können. Es mag es einer fassen, welcher dazu aufgelegt ist: die andern mögen meinethalben den Vorzug einer Art der Wahrscheinlichkeit zueignen, welcher sie wollen. Genug daß ein jeder mir Beyfall geben wird, der den Versuch einsehen kan. Es wird statt eines Versuches dienen, wenn einer aus den innern Gründen der Wahrscheinlichkeit, der

andere

andere aber nach einem äussern gemeinen Grund von einer vorkommenden Verrichtung urtheilet, und sie die Gründe ihrer Urtheile gegen einander halten. Hieraus wird zwar fliessen, daß dieser das ohne einige Mühe bewerkstelligen könne, was jener nur erst durch viele Weitläufftigkeit zu erhalten scheinet; aber wenn man mehr Scharfsinnigkeit und Aufmerksamkeit hierbey gebrauchen will, so wird man wohl merken, daß jener sehe, dieser aber blind seye; daß jener in allen Stüken behutsam gehe, dieser aber verwegen handle. Da wir nur einig und allein auf die Wahrheit dringen, und keine Sclaven unserer Begierden seyn sollen; so können wir es einem Weltweisen nicht allezeit verargen, daß er auf äussere Gründe der Wahrscheinlichkeit gehet, wenn wir auch zum voraus sezten, daß eine vollständige Erwegung der Handlungen vorhanden wäre, welche doch noch jezo fehlet, und so bald auch nicht zu erwarten seyn möchte! Denn bisweilen sind von den Umständen, dardurch ein Fall bestimmet wird, oder von den Bestimmungen, die in den Begriff des Vordergliedes hinein schlagen, uns so wenige bekannt, daß es dienlicher ist auf die äussern Gründe der Wahrscheinlichkeit zu sehen, als auf so wenig innere sich zu verlassen. Wann uns dahero einer bestens angepriesen wird, so geschiehet es mit solchen Wor-

ten,

ten, daß man sicherer nach den äussern als nach den innern Gründen, die aus der Anpreisung hergeleitet worden sind, urtheilen kan, wie viel man derselben Glauben beyzumessen habe. Gleichwie ich aber dieses willig eingestehe, so ist doch auch dieses wahr, daß ein Weltweiser, und einer der nicht philosophirt, verschieden handeln, wann sie gleich alle beyde auf einerley äussern Grund der Wahrscheinlichkeit sehen. Denn auf eine andere Art gebrauchet ein Weltweiser diesen Grund; und auf eine andere Art wieder derjenige, welcher die Weltweisheit nicht übet. Der Grund der Verschiedenheit lieget am Tage. Ein Weltweiser siehet auf den Grund eines wahrscheinlichen Sazes, damit er nicht allein von dessen Wahrscheinlichkeit, sondern auch von der Wahrheit derselben überzeuget wird, und nach dieser Wahrheit schlüsset er von der Wahrscheinlichkeit, und von deren verschiedenen Stuffen. Wenn er nun den Grund des wahrscheinlichen Sazes erkennet, so wird dieser zu einem bestimmten Saz gemacht, in welchem die Bedingung, unter welcher er wahr ist, richtig ausgedruket wird. Weil nun also in der Anwendung darauf gesehen wird, so wird die Wahrscheinlichkeit so richtig bestimmet, als es nur in diesem Fall, Krafft dieses Grundsazes, möglich ist. Dahero kan ein Weltweiser gewis seyn, daß er nichts unterlas-

terlassen habe, was zur Beobachtung der Geseze der Wahrscheinlichkeit in einem gegebenen Fall erfordert wird. Wenn aber einer kein Weltweiser ist, so bekümmert er sich auch nicht um den Grund, worauf sich der wahrscheinliche Saz beziehet, und also gibt er auch bey dem Gebrauch desselben, auf nichts acht, als auf den unbestimmten Begriff, der damit überein kommt. Man siehet also hieraus ganz leicht, daß die Wahrscheinlichkeit hier nicht so richtig als von einem Weltweisen durch diesen Grundsaz bestimmet wird. Nun aber wird ein jeder zugestehen, daß derjenige viel vorsichtiger in Verrichtung der Geschäffte gehe, der alle Geseze der Wahrscheinlichkeit in dem gegebenen Fall beobachtet, als derjenige, welcher keine solche Sorgfallt dabey gebrauchet. Dahero gehet derjenige, welcher über seine vorkommende Verrichtungen philosophiret, in zweifelhafften Fällen, welche blos auf das Glük ankommen, viel behutsamer, als einer der kein Weltweiser ist. Was bishero gesagt worden ist, das kan mit dem Saz erläutert werden, die Anpreisung des Freundes seye verdächtig. Daß dieses nicht allgemein wahr (vniuersaliter verum) seye, kan ein jeder wahrnehmen; und es wird auch aus keiner andern Ursache unter die an sich wahrscheinliche Gründe gerechnet, als weil es nicht allgemein ist, und daher auch fehl schlagen

gen kan, wenn man aufsehen will, warum es nicht allgemein wahr sey, so wird man verschiedene Gründe davon antreffen. Denn gewiß, wenn einer wahrhafftig ist, und nicht nach seinen Begierden handelt, so wird er, wenn er seinen Freund anpreiset, nichts als die Wahrheit sagen: daß aber eben dieser Fall wohl möglich seyn, und sich auch zum öfftern ereignen könne, wenn die Regenten Weltweise abgeben, das wird aus dem folgenden deutlicher werden. Die Einwendung gilt hier nicht, daß einer, der auch noch so sehr auf die Wahrheit dringe, dennoch betrogen werden könne, indem er sich mehr von seinem Freund verspreche, als er würcklich leisten könne. Denn man kan zeigen, daß die Begierde die Wahrheit nicht unterdrücken könne, so lange dasjenige, was der Freund besizet, vortrefflicher zu seyn scheinet, als es ist. Aber unser Vorhaben leidet es hier nicht, in diese Ausschweiffungen hinein zu gehen. Desgleichen wenn einer durch eine falsche Anpreisung sich selbsten schadet, und so viel Verstand hat, daß er es vorher sehen kan, so wird er bey der Anpreisung seines Freundes nichts als die Wahrheit reden. Ferner werden diejenigen, welche auf ihre Ehre sehen, keinen rühmen, als denjenigen, der es auch in der That würdig ist. Wann sie dahero auch so viel Verstand haben, daß sie die Wahrheit

heit einsehen können, so können sie unmöglich einen Unwürdigen mit Ruhm und Lob belegen. Dahero erhellet, daß wenn einer auf seine Ehre siehet, und den Würdigen von dem Unwürdigen unterscheiden kan, daß ein solcher nur einen solchen Freund vorschlagen werde, welcher es würdig ist. Es wird hievon genug seyn, indem ich nicht willens bin, eine Erwegung des Zeugnisses, das von einem Freund der ausser allem Verdacht ist, herkommet, aufzusezen. Denn es ist schon hinlänglich, wenn durch Beyspiele gezeiget wird, wie sehr derjenige öffters betrogen werde, der gar keine Erwegung hat, und nur nach einem allgemeinen Grunde urtheilet, daß die Anpreisung des Freundes verdächtig seye, und um wie viel vorsichtiger derjenige sich bezeuget, wer mit dieser Erwegung versehen ist. Denn die bis hieher vorgebrachte Lehrsäze bekräfftigen dieses Beyspiel. Ueber dieses ist noch zu merken, daß ein Weltweiser, und einer der nichts von der Weltweisheit verstehet, einerley Grund öffters verschieden anwende. Denn es gibt einige allgemeine Gründe, welche richtig sind, so lange man dieselben nur zur Ermunterung der Aufmerksamkeit gebrauchet, damit man nichts aus Uebereilung beurtheilen möge. Und in dieser Absicht bedienet sich ein Weltweiser derselben, so lang er die Erwegung der Verrichtung in

seiner

seiner Gewalt hat; wenn aber diese fehlet, so philosophiret er bey dieser Handlung nicht. Allein man denke ja nicht als gehe es an, daß jemand in allen Dingen einen Weltweisen abgebe. Allein mit Sezung der Gränzen der Weltweisheit bey den Verrichtungen unserer Geschäffte habe ich es hier nicht zu thun, sondern will nur untersuchen, wie ein Weltweiser seine Verrichtungen anstellen werde; in welchem Fall man allerdings zum voraus sezen muß, daß er die Erwegung der Handlungen in seiner Gewalt habe. Da aber ein Weltweiser um die Uebereilung zu vermeiden, den Grund recht gebrauchet; so verfällt derjenige, der kein Licht aus der Weltweisheit hat, in den schändlichsten Misbrauch desselben, da er ohne andere Gründe, an welche er vermittelst der andern sich hätte erinnern sollen, sich eben dieses Grundes zur Entscheidung der Sache bedienet. Statt eines Beyspiels, kan eben derjenige Saz dienen, den wir zur Erläuterung des vorhergehenden gebraucht haben, nehmlich daß der Vorschlag eines Freundes verdächtig seye. Denn wer nach der Weltweisheit urtheilet, der schlieset Krafft dieses Grundes, daß man auch auf die äussern Gründe merken müsse, ob man sich zu befürchten habe, oder nicht, daß die Gemüthswegung der Liebe, in diesem Vorschlag einigen Einfluß habe, welches man bey

bey jedem Fall der innern Wahrscheinlichkeit keineswegeѕ für überflüsig halten muß, weil die aus den innern und äussern Gründen vermischte Wahrscheinlichkeit gröser ist, als die innere Wahrscheinlichkeit nur allein. Wer aber kein Weltweiser ist, der schlüsset sogleich nach diesem Grunde, daß diesem Vorschlag nicht zu trauen seye, weil er von einem Freund geschehen ist, ohne daß er auf die innern Gründe sein Augenmerk richtet, wenn gleich einige vorhanden sind. Daher wird durch die Anwendung einerley Grundes einer, der die Weltweisheit nicht zum Grunde hat, zur Uebereilung gebracht, da ein Weltweiser dadurch vielmehr zur Aufmerksamkeit ermuntert wird. Daher muß sich auch ein Weltweiser um so vielmehr bey Verrichtung seiner Handlungen vorsichtiger beweisen, je unachtsamer ein in der Weltweisheit unerfahrner sich dabey bezeuget. Beyläuffig merken wir hier an, daß die Gründe von einem Weltweisen nüzlich können angewendet werden, deren Gebrauch denenjenigen schädlich zu seyn pfleget, welche die Weltweisheit nicht zu Rath ziehen, und daß ein Weltweiser auch den geringsten Grund der Wahrscheinlichkeit mit sonderbahrem Nuzen gebrauchen könne. Dieses ist wohl zu merken; denn es pfleget öffters zu geschehen, daß man Gründe wegen der üblen Anwendung, welche denenjenigen ei-

gen ist, die keine Weltweisen sind, als unnüzlich verwirfft, welche doch einen vortrefflichen Nuzen hätten leisten können. Hiervon werde ich, wenn es GOttes Wille ist, mehr Gelegenheit in der Vernunfftlehre der Wahrscheinlichkeit (in Logica probabilium) zu reden bekommen: Da aber noch gar vieles erst abzuhandeln ist, ehe sich darzu schreiten lässet: so wird sich vielleicht künfftighin in diesen Nebenstunden ein Plaz finden, einige Proben vor Augen zu legen, andere dardurch zur Nachfolge aufzumuntern.

* 587ste und folgende §. §. der Vernunfftlehre (17).

** Siehe

(17) Im 587sten §. stehet nur die Erklärung der wahrscheinlichen Bekräfftigung, daß sie nehmlich diejenige seye, darinnen in die mit einander verknüpffte Schlüsse wahrscheinliche Vordersäze hinein kommen. Der 588ste §. enthält den Saz:

Eine wahrscheinliche Bekräfftigung (Probatio) ist von einem Beweis (Demonstratione) nicht anders als nur den Gründen oder Grundwahrheiten nach unterschieden.

Die übrigen hieher gehörigen Absäze sind folgende:

§. 589.

§. 589.

Ist der Begriff des Vordergliedes wahrscheinlich so ist der Saz selbst blos wahrscheinlich. Denn in den unbedingten Sätzen machet der die Erklärung, in den bedingten aber die Erklärung benebst der hinzu gesezten Bedingung den Begriff des Vordergliedes aus. Da nun sowol die Erklärung als die hinzu gesezte Bedingung bey der Bekräfftigung in die Schlüsse als Vordersäze hinein kommen, aus deren richtigen Verbindung endlich derjenige Saz gefolgert wird, bey welchem der Begriff des Vordersazes wahrscheinlich ist; ein also heraus gebrachter Saz aber blos Wahrscheinlichkeit hat: so folget, daß ein Saz nur blos wahrscheinlich seye, woferne der Begriff des Vordergliedes wahrscheinlich ist.

Zum Beyspiel: **Campanella** hat im siebenden Buch von der Arzneykunst im ersten Abschnitt und dessen zweyten Absaz (*Medicinal. l. 7. c. 1. art. 2. p. 598.*) einen wahrscheinlichen Begriff **des Fiebers** angenommen, daß es

nehmlich ein Krieg seye, welche der Geist durch seine mächtige Krafft wider die Krankheit anfänget, oder daß es eine freywillige und ausserordentliche Erregung und Entzündung des Geistes zum Streit wider die reizende Ursache der Krankheit seye. Derowegen sind alle diejenigen Säze, darinnen von dem Fieber etwas gesaget wird, welches durch diesen Begriff bestimmet wird, nur blos wahrscheinlich.

§. 590.

Woferne nur wahrscheinlicher Weise bekannt ist, daß der Begriff des Vordergliedes, welcher in einem gewissen Saz zum voraus gesezet wird, einem gewissen Dinge zukomme: so wird das ihm beygelegte Hinterglied ihm nur wahrscheinlicher Weise beygeleget. Denn die gesammte Anwendung der gewissen Säze auf die vorkommenden Fälle ist in die-

sem

sem allgemeinen Schluß enthalten: Wenn der Begriff des Vordergliedes zukommt, welcher in einem gewissen Saz zum Grunde geleget wird; dem kommt auch das Hinterglied zu. Es kommt aber nun diesem Dinge der Begriff des Vordergliedes, welches in dem gewissen Saz zum Grunde geleget wird, zu. Derowegen folget: Es kommt auch diesem Dinge dasjenige Hinterglied zu, welches in dem gewissen Saz seinem Vordergliede beygeleget worden ist. Dieses erhellet leichtlich aus dem allgemeinen Grunde der bejahenden und verneinenden Schlüsse, wenn man ihn gehöriger massen erweitert. Woferne nun in einem besondern Fall nur wahrscheinlicher Weise bekannt ist, daß der Begriff des Vordergliedes welcher in dem gewissen Saz zum voraus gesezet wird, dem vorkommenden Dinge zukomme; gleichwie es

die Bedingung erforderte, so ist der Untersaz in dem allgemeinen Schluß, **diesem Dinge kommt der Begriff des Vordergliedes zu, welcher in dem gewissen Saz zum voraus gesezet wird**, nur wahrscheinlich. Da nun ein wahrscheinlicher Vordersaz in den Schluß hinein kommt: so ist die Folgerung: **diesem Dinge kommt dasjenige Hinterglied zu**, welches dem Vordergliede in dem gewissen Saz beygeleget wird, nur wahrscheinlich.

Beyspiele davon kommen in der Sternkunst vor, darinnen man von demjenigen, was in der Geometrie bewiesen wird, zuweilen die Anwendung auf die Bewegung der Gestirne nur wahrscheinlich machet. Und was in der Sittenlehre und Staatsklugheit bewiesen worden ist, davon kan man zum öfftern die Anwendung in dem gemeinen Leben nur wahrscheinlicher Weise machen. Einige vermengen diese wahrscheinliche Anwendung mit der in der Wissenschafft vorzutragenden

den

den allgemeinen Ausübung, und läugnen um deswillen, daß man in der Sittenlehre eine gewisse Ausübung vortragen könne; welches eben so viel ist, als ob jemand die Gewisheit von der gemeinen Geometrie in Zweiffel ziehen wollte, dieweil er merket, daß man in der Sternkunst die Anwendung davon nur wahrscheinlicher Weise mache.

§. 591.

Weil es an einem und dem andern fehlet, welches zur Wahrheit erfordert wird, davon man in dem wahrscheinlichen Saze zum voraus sezet, daß es um deswillen vorhanden seye, weil das übrige gegenwärtig ist: so ist er falsch. Denn fehlet es an demjenigen, was zur Wahrheit erfordert wird: so ist nicht alles dasjenige vorhanden, wodurch das dem Vordergliede beyzulegende Hinterglied bestimmet wird. Derowegen kommt dasjenige Hinterglied, welches dem Vordergliede nur unter der Bedingung die-

ser Erforderung zukommen kan, ihm in dem gegenwärtigen Fall keinesweges zu. Derowegen ist derjenige Saz, darinnen es ihm dem ohngeachtet beygeleget wird, falsch.

§. 592.

Weil derjenige Saz, welcher dem wahrscheinlichen entgegen gesezet wird, unwahrscheinlich ist, gleichwie derjenige falsch ist, welcher dem wahren entgegen stehet, weil es nehmlich keinesweges angehet, daß sie beyde wahrscheinlich seyen, folglich etwas zugleich seye und nicht seye: so ist dieses ganz augenscheinlich, **der unwahrscheinliche Saz kan wahr seyn.**

Weil sich der wahrscheinliche Begriff auf denjenigen beziehet, welcher ihn hat: so ist es ganz offenbahr, es werde hieselbst in Absicht auf denjenigen, welcher etwas erkennet, allhier behauptet, es gehe nicht an, daß ein Saz zugleich wahrscheinlich und unwahrscheinlich seye.

(18) Die-

** Siehe das Frühlingsvierteljahr des 1729sten Jahres, das zweyte Stük, den fünfften Absaz (18).

§. 12.

Warum es die Weltweisheit dahin bringe, daß in einem Staat alles nach der Wahrheit geschehe?

Aus demjenigen, was bisher gesagt worden ist, wird hoffentlich zur Gnüge erhellen, daß ein Regent, der zugleich ein Weltweiser ist, gewisser erkennen kan, was zu einem löblichen Regiment erfordert werde, als ein Regent, der in der Weltweisheit nichts gethan hat. Nun müssen wir auch ferner zeigen, daß ein solcher Regent den allerfestesten Vorsaz bey sich habe, nichts zu unternehmen, als was die Glükseeligkeit des Staats befördern kan. Ein jeder weis, daß man insgemein mehr nach der Begierde, als nach der Wahrheit handelt. Und wenn einer sich in den menschlichen sowol allgemeinen als besondern Verrichtungen, der philosophischen Hülffsmittel bedienet, und die Gründe derjenigen Dinge, die geschehen, und warum sie einen solchen Ausgang nehmen, genau untersuchet, der wird gar wohl einsehen, daß die bösen Zeiten, worüber sich die Menschen so sehr beklagen, nur daher rühren, weil die Begierden über

(18) Diese Abhandlung stehet in dem zweyten Theil dieser Sammlungen von der 108ten Seiten an übersezet.

die Wahrheit herrschen. Es sind verschie-schiedene Ursachen vorhanden, warum ich einen nicht bey diesen besondern Dingen weiter aufhalte. Es ist dahero hinlanglich genug, welches auch unser Vorhaben erfordert, daß die Wahrheit nur, wenn die Begierden von der Weltweisheit vertrieben worden sind, auf den Thron gesezet werde. Denn es wird hoffentlich jedermann zugestehen, daß einer, der ein Weltweiser ist, nach der Wahrheit handle, aus dem Antrieb seiner Begierden aber nichts unternehmen könne. Ich besorge, daß viele vielleicht irrige Meynungen von mir hegen werden, da ich von Dingen rede, welche sie niemahls selbsten erfahren oder gehört haben. Damit es aber nicht an der so nöthigen Aufmerksamkeit fehle, so muß ich erst die finstern Vorurtheile wegschaffen, ehe ich meinen Worten Glauben zu verschaffen trachte. Da man die Weltweisheit nicht blos zur Erkänntniß, sondern auch zur Ausübung erlernete; so war das alles sehr bekannt und gemein, was nun aus Uebereilung allzugeneigt gesprochen zu seyn scheinet. **Vitruv** gibt uns ein Beyspiel ab, von welchem, daß er diesen Nuzen der Weltweisheit durch eigene Erfahrung aus seinen Schrifften von der Baukunst, bekannt genug ist, erlernet habe. Es war vor Zeiten ein sehr altes Ephesisches Gesez *, daß ein Baumeister,

wenn

wenn er ein öffentliches Gebäude aufzuführen über sich genommen hat, nach gemachtem Ueberschlag der Obrigkeit so lange seine Güter verpfänden muste, bis er mit seinem Werk fertig war. Wenn es nur um den vierten Theil mehrere Unkosten gemacht hatte, so wurde es mit zu dem Ueberschlag gerechnet, und von der Gemeine bezahlt. War aber mehr als der vierte Theil auf die Errichtung des Werkes gegangen, so muste er es von seinem eigenen Vermögen ergänzen. Da nun nicht alle und jede Völker dergleichen Geseze haben, wodurch die Unbedachtsamkeit der Bauleute unter den Hausvätern, die dadurch in entsezliche Unkosten gesezet, und endlich aus dem Besiz ihrer Güter müssen geschmissen werden, gehindert werden könnte: so hat Vitruv ** seine Zuflucht zu der Weltweisheit als zu einem sichern Haven genommen, nach welcher er fordert, daß ein Baumeister müsse billich und getreu seyn, keinen Eigennuzen im Beurtheilen suchen, da ein jedes Werk mit Redlichkeit und Treue muß verwaltet werden, und daß er nicht begierig sey, oder sich durch Geschenke bestechen lasse, sondern daß er seinem Amte mit Ernst vorstehen, und seinen guten Nahmen erhalten möge. Daraus erhellet, daß Vitruv geglaubet habe, ein Baumeister, der auch zugleich ein Weltweiser sey, handle nach der Wahrheit, nicht

nach

nach den Begierden, damit er einen ehrlichen Nahmen erhalten, und von niemand in einer Sache mit Recht getadelt werden könne. Es siehet aber auch ein jeder, daß dasjenige, was von einem Baumeister, der zugleich ein Weltweiser ist, gesagt werde, auf einen jeden gedeutet werden könne, der etwas zu verrichten, oder etwas zu bewerkstelligen hat. Anbey erkennet man auch, daß **Vitruv** dasjenige auch würklich durch Hülffe der Weltweisheit erlanget habe, was er von derselbigen rühmet. Wer daran zweiffelt, der lese nur die Vorreden an den Kayser **August**, welche er allen seinen Büchern, die von der Baukunst handeln, vorgesezet hat. Denn aus allem demjenigen, was er von sich selbsten hier und dort gedenket, wird man finden, wie viel Sorge und Mühe er sich gegeben habe, damit er nach der Wahrheit handeln und seines Nahmens Ruhm mit der Ewigkeit vereinigen möchte. Was die Liebe zur Wahrheit bey Regenten vor herrliche Würkungen nach sich ziehe, welche ihnen die Weltweisheit eingeflößet hat; beweisen die Sinesischen Kayser **Yao** und **Xun** mit ihren Beyspielen auf das deutlichste, die, da sie das Reich, welches von ihren Vorfahren gestifftet worden war, zu einer höhern Vollkommenheit bringen und alles mit Bedacht unternehmen wollten, nicht ihre Söhne, sondern

die-

diejenigen zu ihren Nachfolgern erwehlet, und zu ihren Reichsgehülffen angenommen haben, welche sie zu einem so wichtigen Posten für tüchtig hielten. Denn Yao, von dessen sonderbaren Erfahrenheit in der Sternseherkunst und Weltweisheit alle seine Verrichtungen zeugen, bestimmte, ob er schon 9. Söhne hatte, doch den Xun zu seinem Nachfolger, welchen er erstlich, da er durch den Ruff seines Gehorsams bewogen wurde, als einen Geheimden Rath, hernachmahls aber als einen Reichsgehülffen 28. Jahre lang gebrauchet hatte. Der Xun aber selbsten, der den Fußstapffen des Yao in allen Stüken nachfolgete, übergieng seine Söhne gleichfalls, und befahl, daß der Yu, der hernachmahls der Grosse genennet worden ist, ihm folgen sollte, und hatte ihn auch bey 17. Jahren zu seinem Reichsgehülffen gehabt. Man hat aber auch noch andere Gründe, daraus man beweisen kan, daß diese Regenten, welche die Sineser als ein Muster aller nachfolgenden Fürsten erkennen, alle ihre Unternehmungen nach der Wahrheit und nicht nach den Begierden bestimmet haben. Denn der Yao, der auf das Thun und Lassen seiner Unterthanen, und auf die allgemeine Noth sahe, genau acht hatte, untersuchte sowol jener als dieser ihre Gründe mit der grösten Scharffsinnigkeit, die er besaß, und daher

sich nur vornehmlich darum besorgte, wie er die Einrichtung des Reichs vollkommner machen möchte, so richtete er sein Augenmerk besonders darauf, ob einer Handlung, die die Unterthanen vorgenommen, durch diese weislich gegebenen Geseze, und durch das Beyspiel des Regenten selbsten hätte können vorgebeuget, und die allgemeine Noth durch eine bessere Regierung hätte können verhindert werden. Da er also hierbey den Grund seines Versehens und der gemeinen Noth einsahe: so pflegte er sowol diese als jenes sich alleine zuzuschreiben. Sein Nachfolger der **Xun** liebete die Wahrheit so sehr, daß er sich selbsten nicht trauete, sondern lieber das Urtheil anderer von sich und seinen Unternehmungen hören wollte. Dahero hat er öffentlich eine Tafel ausgestellt, darauf ein jeder zeichnen sollte, wann er einen Fehler begieng, damit er nach angestellter Untersuchung demjenigen bey Zeiten abhelffen möchte, was dem Staat zum Schaden gereichen könnte, und er nichts unternehme, welches mit Recht könnte getadelt werden und dem Staat einen Nachtheil brächte, und daß er nach der Gewohnheit der Sineser, welche wohl wusten, daß ihnen ihre Regenten mit ihrem Beyspiel vorleuchten und sie verbindlich machen sollten, die Unterthanen zu Vollbringung dessen antreiben möchte, was die Beschaffenheit und

Glük-

Glükseeligkeit des Staats erforderte. Hier siehet man also die herrliche Würkung der Weltweisheit bey den Regenten die zugleich Weltweisen sind. Und daß diese sich auch würklich bey einem regierenden Weltweisen befinde, lehret uns Confuz, jener grosse Sinesische Weltweise, mit seinem Beyspiel klar und deutlich. Denn da er öffters einen Landeshauptmann und Geheimden Rath der Könige abgab, damit er desto deutlichere Begriffe von einem Regiment bekommen möchte, wenn er noch allzudunkle Vorstellungen bey sich befande; so dankete er doch alsobald ab; wenn er sahe, daß zwar gute und heilsame Rathschläge gebilliget, ja auch gelobet, aber dennoch die schlimmern zur Bewerkstelligung gebracht wurden, und die Begierden über die Wahrheit herrscheten, indeme er Ansehen und Reichthum verachtete, um nur nicht da zu verbleiben, wo man nicht der Wahrheit, sondern den Begierden gefällig lebte. Nachdem ich also erwiesen habe, daß die regierenden Weltweisen, und die philosophirende Regenten sich nicht ihren Begierden, sondern der Wahrheit gemäs verhalten haben; so muß ich noch nach meiner Art darthun, wie unser Gemüthe also durch die Weltweisheit eingerichtet werde, daß wir nur nach der Wahrheit uns richten, und nicht nach den Begierden handeln können. Wer die Weltweisheit innen

hat,

hat, der siehet deutlich, was der Glükseeligkeit eines Staats zuträglich seye, und was wider dieselbe streite. Da also unsere Begierde auf dasjenige gelenket wird, welches wir für gut erkennen; so verspühren wir, wenn uns etwas vorkommt, dadurch wir von der zu verlangenden Sache zuruk gehalten werden, einen Widerstand, wo die Begierde auf etwas widriges gezogen werden soll. Es schenket uns also durch diese Deutlichkeit der Erkänntniß die Weltweisheit diesen Nuzen, daß wir nicht aus Uebereilung etwas bestimmen und unternehmen. Ferner ist bekannt, daß wir ein Vergnügen über die Wahrheit empfinden, wenn wir mit der Betrachtung beschäfftiget sind, und daß dieses Vergnügen alsdann ganz ungemein seye, wann nichts da ist, welches dasselbe hindern könne***; Weil wir nun dasjenige lieben, was uns Vergnügen bringet****; so wird durch die Weltweisheit die Liebe zur Wahrheit unserm Gemüthe eingeflößt, welche sich von Tag zu Tag vermehret, je länger man sich mit der Weltweisheit beschäfftiget. Diese Liebe machet die Begierde dessen, der der Wahrheit gemäs handelt, desto stärker, daß er nicht so leicht auf etwas widriges gelenket werden kan, und widersezet sich zugleich der Begierde, die ihn auf etwas widriges zu bringen bemühet ist. Und also gibt die Weltweisheit Hülffsmittel an die

die Hand, die Begierden, die der Wahrheit zuwider sind, zu unterdruken. Wann ein Regent philosophirt, so bereitet er sich auf zukünfftige Fälle, indem er sich eine Erwegung der öffentlichen Geschäffte zu erlangen bemühet ist, und sich eine Staatswissenschafft erlernen will, und erweget zum voraus, wie ihm durch diese Staatsklugheit geholffen werden könne. Dahero kommt es, daß er aus dieser Verrichtung ins besondere ein Vergnügen empfindet, und die Liebe zu derselben seinem Gemüthe eingeflösset wird, daß er also schon im Stande ist, vornehmlich in dieser Verrichtung der Wahrheit gemäs zu handeln, und besondere Hülffsmittel überkommt, die Begierden, die wider die Wahrheit streiten zu unterdruken. Diese ganz besondere Einrichtung bestärket den Vorsaz um so viel mehr, und die besondern Hülffsmittel sind von mehrerm Nachdruk als die allgemeinen, besonders wenn die allgemeinen auch mit bey jenen anzutreffen sind. Wer also philosophirt, daß er aus der genau erkannten Wahrheit deswegen ein Vergnügen empfindet, weil er versichert ist, daß er die Wahrheit nun einsehe, und eine wahre Liebe gegen dieselbe hat, welche aus diesem Vergnügen entspringet, der wird auch einen guten Nahmen dem Reichthum, Lustbarkeiten und der Freundschafft vorziehen, und ausser densel-

ben kein grösseres Gut erkennen. Dahero haben die Alten gesagt: Eher gestorben, als den guten Nahmen verdorben (10). Ingleichem man auch alles verliert, so erhalte man nur seinen ehrlichen Nahmen, und dergleichen mehr. Ein Weltweiser siehet also vornehmlich auf die Erhaltung seines guten Nahmens, also, daß er nichts unternimmt, weswegen er mit Recht zur Verantwortung gezogen werden könne. Ja es ist ihm nicht anderst, als ob ihn einer gewaltsamer Weise angriffe, wo er wider die Wahrheit handeln soll, deren genugsamen Erkänntniß er sich bewust ist. Jedermann siehet also, daß dieses noch viel schwerer seye, ihn von dem Vorsaz, der Wahrheit gemäs zu handeln, abzubringen, und daß er mit allen seinen Kräfften dawider streiten müsse, wenn er davon abgebracht werden sollte. Ein Regent also, der zugleich ein Weltweiser ist, verlangt nichts mehr, als daß man von ihm sage, er führe ein löbliches Regiment. Und von diesem Vorsaz gut zu regieren, lässet er sich durch keine Gewalt, so viel wenigstens an ihm ist, abwendig machen. Da er nun eine löbliche Regierung aus der Glükseeligkeit des Staats beur-

(10) Die lateinische Worte vita & fama &c. ingleichem omnia si perdas &c. sind bekannt genug.

beurtheilet: so siehet man, daß er nur einig und allein auf die Beförderung derselben bedacht ist, und sich nicht gerne von demjenigen abbringen lässet, was er derselben gemäs zu seyn erachtet. Wenn man sich also unserer Weltweisheit bedienen wird, so werden sich auch mehrere der Wahrheit gemäs zu handeln, bemühen: welches doch noch zu unsern Zeiten etwas sehr seltsames ist, und alsdann werden die Menschen erst des Nuzens theilhafftig werden, welchen die Weltweisheit schenket, wo sie einmahl ihren Siz genommen hat. Damit man nun diese so süsse Früchte desto eher geniessen könne; so habe ich in Ausarbeitung der Weltweisheit weder Zeit noch Unkosten und Mühe gespart, und bin sogleich von der Hauptwissenschafft auf die ausübende Weltweisheit fortgegangen, da mir keiner bekannt ist, welcher bey Verfertigung eines solchen zusammenhangenden Lehrbegriffes den richtigen Weg getroffen hätte.

* Vitruv in der Vorrede zu dem zehenden Buch.

** In dem ersten Buch, den ersten Abschnitt.

*** Man sehe die Marburgischen Nebenstunden auf das 1729ste Jahr,

im Sommervierteljahr, das erste Stük, den vierten Absaz (20).

**** Der 654ste §. der Lehre von der Seele (21).

§. 13.

---

(20) S. in dem vorhergehenden fünfften Theil dieser Sammlung das siebende Stük.

(21) Hiemit wird die Erfahrungslehre von der Seele gemeinet, in welchem folgendes stehet:

Trifft man in einer leblosen Sache oder auch in dem Vieh etwas an, welches vieles Vergnügen erreget: so liebet man dieselbige Sache oder dasselbige Thier nach der Stuffe dieses Vergnügens. Denn wenn man in einer entweder leblosen oder belebten Sache etwas antrifft, welches vieles Vergnügen verursachet: so gefället solches einem sehr wohl. Da nun die Gemüthsbewegungen ihren Ursprung aus undeutlichen Begriffen nehmen: so machet man unter den leblosen Dingen, welche keiner Glükseeligkeit fähig zu seyn scheinet, keinen Unterschied. Da nun

§. 13.

Es darff aber niemand meynen, als habe es nicht viel zu bedeuten, ob man alles der Wahrheit gemäs verrichte, oder ob man auch den Begierden etwas nachsehe, da es doch die Klugheit erfordere, daß man auch die äussern Gründe in Erwegung ziehe, folglich bisweilen auch den Begierden etwas zu Gefallen thun könne. Denn die Glükseekeit eines gemeinen Wesens beruhet ganz und gar nur darauf, daß alles der Wahrheit gemäs unternommen werde. Denn nach der Wahrheit geschiehet alles sodann,

Wie viel einem Staat daran gelegen sey, daß alles der Wahrheit gemäs, und nicht nach dem Lauff der Begierden verrichtet werde.

nun die Liebe über dasjenige entstehet, was man in dem andern wahrnimmt, darüber man einen Gefallen hat: so muß auch eine Liebe entstehen, wenn man in einer leblosen Sache oder an einem Vieh etwas wahrnimmt, daran man ein Wohlgefallen hat, folglich wo es zum Vergnügen gereichet. Weil aber die Liebe aus dem Vergnügen entstehet, welches man aus der andern Sache empfindet: so ist es an sich klar, daß sie um so viel grösser seyn müsse, je grösser das Vergnügen ist.

wenn nichts vorgenommen wird, von dem wir wissen, daß es derselben zuträglich sey. Wenn wir uns nun durch eine Gemüthsbewegung von der Wahrheit ableiten lassen, so nehmen wir Dinge vor, die zwar nicht ganz und gar, aber doch zum Theil wider die Glükseeligkeit streiten, woferne nicht dasjenige auf unserer Seite zufälliger Weise, zu dem Endzwek des gemeinen Wesens sich als zu dem Ziel hinlenket, welches verfehlet worden wäre. Denn die Göttliche Vorsehung hat es so geordnet, daß auch die verschiedenen Abweichungen der Menschen, die ihnen selbst unter einander zuwider sind, doch eine herrliche Würkung in dem gemeinen Wesen bringen müssen, da sie doch an sich zu dem Untergang derselben gerichtet, und daß Krafft der Verbindung der Dinge, welche ich an einem andern Ort erkläret habe †, dasjenige verbessert wird, was an sich schädlich seyn würde. Damit aber ein jeder wahrnehmen möge, wie viel es einem gemeinen Wesen daran gelegen sey, daß alles nach der Wahrheit geschehe: so darff man nur auf die Klagen acht haben, welche in einem Staat geführet werden. Gesezt man klage verschiedentlich über die Ungerechtigkeit der Richter, und die Klagen wären auch gerecht; denn mit den unrechtmäsigen Klagen habe ich nichts zu thun, dergleichen ohnedem viele sind, welches ich nicht

nicht läugne, ob ich schon versichert bin, daß ihrer wenige vorkommen würden, wenn keine gerechte hinzu kämen. Warum spricht denn nun aber ein Richter ein falsches Urtheil, oder warum hält er die Gerechtigkeit auf? Gewis aus keiner andern Ursache, als weil er das, was in dem gegebenen Fall gerecht ist, nicht einsiehet, oder weil er durch äussere Gründe sich regieren lässet, und seinen Gemüthsbewegungen unterthänig ist, ein billicheres Urtheil nicht fällen will, oder weil aus beyden Ursachen sein Gemüth auf widrige Dinge gebracht wird. Daran zweifelt niemand: denn das gemeine Volk selbsten, damit es seine gerechte Klagen beweise, beruffet sich entweder auf die Unwissenheit der Richter, oder auf die Gemüthsbewegungen, welchen sie dienstbar sind. Dahero ist es eine ausgemachte Sache, daß die Richter würden gerecht seyn, und die Gerechtigkeit nach der Wahrheit verwalten, wenn sie theils die Rechtsgelahrsamkeit selbsten wohl verstünden, damit sie nicht aus Unwissenheit irreten, theil aber keine Begierden in ihnen herrschen liessen, dadurch sie von den Wegen der Wahrheit auf Irrgänge gebracht werden. Wer nur ein wenig Nachdenken hat, der wird auch finden, daß dasjenige, was von den Richtern bisher gesagt worden ist, auf alle und jede gezogen werden könne.

ne. Dann wenn ein Richter aus Unwissenheit des Rechts ein falsches Urtheil fället; so thut er es nicht darum, weil er hier mit dem Recht zu thun hat, sondern weil er dasjenige nicht weis, was er wissen sollte. Dahero pflegt es sich auch bey einem jeden andern Fall zu ereignen, daß einer nicht nach der Wahrheit handelt, weil er dieselbe nicht erkennet. Desgleichen wann ein Richter sich durch eine Gemüthsbewegung verleiten lässet, daß er ein Urtheil fället, welches wider das Recht ist; so verführet ihn abermahl nicht die Gemüthsbewegung, in so ferne er ein Richter ist, sondern weil er keine Liebe zur Wahrheit hat, und seinen Begierden nachhänget. Daraus von neuem erhellet, daß dieses auch bey einem jeden andern Fall vorgehen müsse, daß einer, der keine Liebe zur Wahrheit hat, und sich durch seine Gemüthsbewegungen auf etwas widriges bringen lässet. Wann aber nun ein Richter, der die Wahrheit nicht liebet, und von seinen Gemüthsbewegungen hingerissen wird, ein ungerechtes Urtheil fällt, und dadurch dem gemeinen Wesen einen Schaden zufüget; so entstehet der Schaden daraus, weil er nicht der Wahrheit gemäs handelt. Man siehet ferner, daß eben sowol ein Schade dem gemeinen Wesen zuwachsen müsse, es mag einer auch für eine Bedienung haben, was er für eine will, wenn er nicht nach der

Wahr-

Wahrheit handelt, sondern sich durch seine Neigung auf etwas widriges bringen lässet. Das Beyspiel des Richters ist also hinlänglich genug dasjenige aus der Erfahrung zu beweisen, welches wir schon durch Gründe fest gesezet haben. Wenn einer den Verfall verschiedener gemeiner Wesen genau erweget, der wird erkennen, daß aus keiner andern Ursache alles zu dem Verderben sich geneiget habe, als weil diejenigen, welche für die allgemeine Wohlfahrt hätten sorgen sollen, nicht der Wahrheit gemäs gehandelt haben. Es ist aber nicht nöthig, daß wir uns bey einer Sache, die ohnedem klar am Tage lieget, länger aufhalten. Es ist genug, daß man nur wohl erweget, was für einen grossen Nuzen dem gemeinen Wesen die Weltweisheit bringe, als der man es alleine zu danken hat, daß man nach der Wahrheit handelt, und den Gemüthsbewegungen nicht zu viel einraumet. Denn ich habe das Vertrauen, daß hier mehrere sich dadurch werden antreiben lassen, die Weltweisheit nach einer solchen Lehrart auszuarbeiten, als bisher von mir geschehen ist, und wo sie wird so weit gebracht worden seyn, auch mehrere von denen sich darauf legen werden, welche in dem Staat ihre Aemter zu bekleiden haben, damit die Glükseeligkeit des gemeinen Wesens desto gewissern Wachsthum erreichen könne.

† Zehend und folgende Absäze in der Lehre von der Welt (22).

§. 14.

(22) Hieber gehören eigentlich der 46. und 47ste §. davon / welche übersezet also lauten:

§. 46.

Die endlichen Dinge welche den Grund ihrer Zufälligkeiten ausser sich in andern Dingen haben, können als Ursachen und Würkungen, unter einander verknüpffet werden, oder wann sich von den Zufälligkeiten des einen aus den Zufälligkeiten der andern der Grund angeben lässet, ohnerachtet ein jedes den zureichenden Grund von denselbigen in sich enthält, welcher aber nicht leichtlich wahrzunehmen ist: so können sie dergestallt mit einander verknüpffet werden, daß eines die Ursache der Veränderungen in dem andern zu seyn scheinet. Denn woferne die endlichen Dinge den Grund ihrer Zufälligkeiten ausser sich in andern haben, so können sie, woferne sie zugleich würklich sind, dergestallt angeordnet werden,

den, daß wenn Veränderungen oder Zufälligkeiten in dem einen oder einigen gesezet werden, auch Veränderungen oder Zufälligkeiten in dem andern gesezet werden; und also die Veränderungen des einen auf einem andern Dinge oder mehrern andern beruhen, welche zugleich würklich sind. Sie werden demnach als Ursachen und verursachte Dinge mit einander verknüpfft. Nun aber sind die Zufälligkeiten zufälliger Weise darinnen, und werden demnach von einer würkenden Ursache hervor gebracht. Da nun die Zufälligkeiten des einen endlichen Dinges nach der gegenwärtigen Bedingung auf dem andern Dinge, oder auf mehrern, als auf Ursachen beruhen, vermöge des erwiesenen: so gehören diese Ursachen unter die würkenden, und kommen demnach die Zufälligkeiten selbst als verursachte Dinge unter die Würkungen zu stehen. Hieraus erhellet nun daß die endlichen Dinge, welche den Grund ihrer Zufälligkeiten ausser sich in andern haben, als würkende Ursachen und Wür-

kungen

kungen mit einander verknüpffet werden können.

Sezet man nun, die endlichen Dinge seyen dergestallt beschaffen, daß die Zufälligkeiten des einen in einer beständigen Reihe erfolgen können, woferne das übrige nicht würklich ist; nachdeme es aber zugleich würklich ist, daß sich der Grund der Veränderungen in dem einen aus den Veränderungen in dem andern angeben lasse, so ist es ganz augenscheinlich, daß wenn mehrere Dinge zugleich würklich sind, und derjenige Grund doch, welchen sie in sich enthalten, nicht leicht wahrzunehmen ist (**vermöge des angenommenen**), daß sie den Grund ihrer Zufälligkeiten ausser sich in andern zu haben scheinen. Woferne aber diese endlichen Dinge dergestallt beschaffen sind, daß sie den Grund ihrer Zufälligkeiten ausser sich in andern haben: so können sie als würkende Ursachen und Würkungen verknüpffet werden (vermöge des ersten Theils dieses Sazes). Wenn demnach die endlichen

chen Dinge dergestallt beschaffen sind, daß sie von Veränderungen gen des einen den Grund aus den Zufälligkeiten des andern angeben, der zureichende Grund aber, welchen sie in sich selbst haben, nicht leichtlich wahrnehmen lässet: so können sie dergestallt mit einander verknüpffet werden, daß eines oder etliche die Ursachen der Veränderungen in den andern zu seyn scheinen. Es erhellet demnach, daß eine solche Verknüpffung der endlichen Dinge aus dem Begriffe der Endlichkeit selbst erfolge, daß sie entweder von einem andern die Ursachen oder Veränderungen sind, oder sie doch zu seyn scheinen, u. s. w.

§. 47.

Derowegen woferne ein verständiges würkendes Ding endliche Dinge dergestallt anordnet, oder deswegen hervor bringet, damit sie die Ursachen von ihren Veränderungen unter einander entweder sind, oder zu seyn scheinen, so werden sie durch Absichten

ver-

verknüpffet. Denn woferne die endlichen Dinge die Ursachen ihrer Veränderungen entweder sind, oder zü seyn scheinen, so beruhen die Veränderungen von dem einen ihrer Würcklichkeit nach entweder in der That auf den andern, oder sie scheinen doch darauf zu beruhen: und hat also entweder eines in dem andern den Grund seiner Veränderungen, oder scheinet ihn doch zu haben. Woferne nun ein verständiges würckendes Wesen zwey Dinge davon das eine den zureichenden Grund der Veränderungen welche sich in den andern ereignen, deswegen hervor bringet, damit die Veränderungen welche in dem einen von ihnen geschehen können, würcklich geschehen, das ist, damit sie von einander die Ursachen der Veränderungen sind: so werden diese Dinge durch Absichten verknüpffet. Woferne demnach ein verständiges würckendes Wesen endliche Dinge entweder dergestallt anordnet, oder um deswillen hervor bringet, damit eines die Ursache von den Veränderungen des andern seye: so werden

den diese Dinge durch Absichten verknüpffet. Woferne demnach ein verständiges würkendes Wesen die endlichen Dinge entweder also anordnet, oder um deswillen hervor bringet, damit eines die Ursache von den Veränderungen des andern ist: so werden sie durch Absichten verknüpffet. Werden sie demnach deswegen hervor gebracht, damit sie Ursachen von einander zu seyn scheinen, so werden sie annoch durch Absichten verknüpffet.

Eben dieses lässet sich auch aus dem Begriff der Absicht noch leichter folgender massen darthun. Woferne ein würkendes verständiges Wesen endliche Dinge dergestallt anordnet, oder um deswillen hervor bringet, damit eines von dem andern entweder würklich die Ursachen der Veränderungen abgibt, oder sie doch zu seyn scheinet: so ist dieses seine Absicht, daß in dem einen Dinge Veränderungen hervor gebracht werden, und von dem andern hervor gebracht zu werden scheinen. Da sich nun aus der Absicht verstehen lässet, warum sie

entwe-

§. 14.

Wie ein Weltweiser die Entscheidungen der Fälle veranstaltete.

Ob schon aus demjenigen, was bisher gesagt worden ist, das deutlich genug erhellet, was wir uns zu beweisen vorgenommen hatten, daß nehmlich ein Staat glükseelig seye, wann diejenigen, die das Scepter führen, auch zugleich Weltweise sind. Weil ich beschlossen habe, nur bey allgemeinen Dingen stehen zu bleiben, und nicht auf besondere fortzugehen; so ist doch noch eines übrig, welches ich nicht mit Stillschweigen übergehen kan, weil meistentheils darinnen gefehlet wird. Wenn man nehmlich von einer gewissen Verrichtung urtheilen soll, so kan sich ein doppelter Fall ereignen. Entweder es haben diejenigen, welche sie zu beurtheilen haben, eine Erwegung der Handlung innen, sie mögen sie nun aus einer Wissenschafft erlernet, oder aus Gründen erfunden, oder auch durch die Erfahrung sich zuwege gebracht haben; oder sie besizen keine. In dem erstern Fall muß man den Entschluß durch eine Anwendung der allgemeinen Gründe auf diesen Fall, der sich ereignet hat, ins besondere machen; welches ganz

entweder also angeordnet, oder oder zugleich hervor gebracht sind: so werden sie durch Absichten verknüpffet.

ganz leicht ist, also daß man sogleich einen Rathschlag fassen kan. In dem leztern Fall muß man erst nach den Gründen untersuchen, was zu thun seye, damit dem gemeinen Wesen kein Schaden zugefüget werde: welches bisweilen mehr Schwierigkeit verursachet, also daß man, wenn die Stimme auf dem Stegreiff gegeben werden soll, keinen Rathschlag von einem gewissen Erfolg treffen kan. Diese Fälle vermischen diejenigen gemeiniglich mit einander, die keine Weltweisen sind; aber diejenigen, welche philosophiren, wissen dieselbe gar wohl von einander zu unterscheiden. Dann ein Weltweiser weis, daß man in einem jeden Fall durch ein Nachurtheil dasjenige schliesen müsse, was man thun soll, und also den Rathschlag und den Entschluß, als wie einen Hintersaz durch einen Vernunfftschluß herzuleiten habe. Da nun die Beschaffenheit der gegenwärtigen Unternehmung, sie mag seyn wie sie will, nur den Untersaz des Schlusses an die Hand gibt, so muß man sich einen allgemeinen Grund bekannt machen, darinnen dasjenige enthalten ist, was man zu thun hat, wenn man durch auf dem Stegreiff gegebene Stimmen ausmachen soll, was geschehen müsse. Aus diesem Grunde also unterscheidet ein Weltweiser diesen Fall von einem andern, weil ihm und seinen Gehülffen kein Grund bey-

fällt, darinnen die Erwegung dieses Unternehmens angetroffen wird. Wo man nicht durch Ueberlegung, oder durch Lesung der Bücher, wenn einige davon handeln, nicht auf etwas kommen kan; da erkennet er so gleich von freyen Stüken, was Raths seye, damit die Glükseeligkeit des Staats keine Noth litte. Und weil ein Weltweiser die Erfindungskunst innen hat, und also die ihm noch unbekannte Wahrheit entweder gewis, oder wahrscheinlich herleiten kan; so siehet er sich, da er sich nicht übereilet, wohl vor, daß er nicht zu unvorsichtig in seinen Entschliessungen seye, und den Erfolg nur blos dem Glüke überlasse. Und auf solche Art wird man verstehen, wie viel einem Staat daran gelegen seye, daß diese zwey Fälle nicht mit einander vermischet werden, damit diejenigen nicht der Wohlfahrt des Staats nachtheilig seyn mögen, welche dieselbe zu befördern suchen. Ich habe schon an einem andern Orte * bewiesen, daß in einem gemeinen Wesen eine gewisse besondere Versammlung (Collegium) seyn sollte, in welchem man die Erwegungen der wichtigsten Geschäfften, die noch nicht untersuchet worden sind, genau untersuchet, damit man denenjenigen zu Hülffe komme, welche zu solchen langen und Verdrieslichen Ueberlegungen keine Zeit haben, wenn sie gleich selbst Erfinder abgeben könnten. Dieses Vor-

Vorhaben haben viele, die in Verwaltung eines Staats grosses Ansehen haben, gebilliget, unter welchen ich nur den grossen Staatsmann am Königlich Polnischen Hof, den vortrefflichsten Grafen von **Beichling** nennen will, mit dem ich einige Jahre einen Briefwechsel zu pflegen die Gnade habe. Aber von dieser Sache soll einmahl mehrere Meldung bey Gelegenheit in der Staatsklugheit geschehen.

* 495. §. in der Staatsklugheit (23).

§. 15.

Ob man bisher ohne Weltweise regiere.

Es ist also nichts mehr übrig, als daß noch eine Einwendung aus dem Wege geräumet werde, welche man machen könnte, und welche auch von einigen, wie ich voraus sehe, möchte gemachet werden. Denn es werden sich einige finden, welche uns beschuldigen werden, daß wir denen grössesten Regenten und ihren Geheimden Räthen zu nahe geredet, als ob sie nicht löblich regierten, weil man von ihnen wüste, daß sie keine Weltweisen wären. Aber! diese Einwendung gehet uns nicht an, die wir gar gerne zugestehen, daß ohne die Weltweisheit nirgends regieret werde. Dann ob

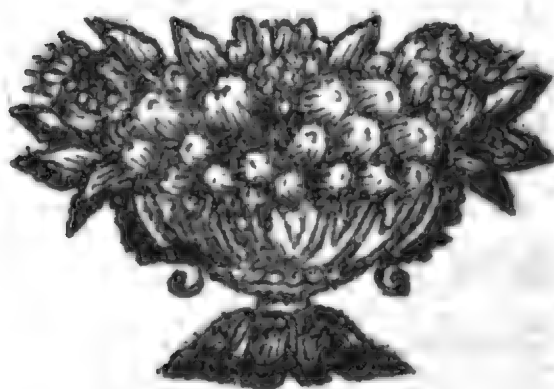
(23) Die vernünfftige Gedanken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen.

wir schon nicht wissen, von wem die Einrichtungen des Staats und was darzu gehöret, erfunden worden seyen; so ist doch gewis, daß das meiste hier, besonders was die heilsamen Geseze anlanget, den Weltweisen zuzuschreiben seye. Und gleichwie die Römischen Rechtsgelehrten die Zahl der Geseze vermehret, und die ganze Rechtsgelahrsamkeit durch die Weltweisheit vollkommener gemachet haben, so daß **Ulpian** gesagt hat, sie trachteten nach einer wahren und keiner verstellten Weltweisheit; also ist auch gewis, daß nichts, was in dem gemeinen Wesen vorgegangen ist, ohne Zuziehung der Weltweisheit, angeordet worden seye. Was dahero auf der Einrichtung des gemeinen Wesens, und von denjenigen Dingen, die in demselben von den vornehmsten angeordnet worden sind, beruhet, das ist alles der Weltweisheit zuzueignen. Vornehmlich ist auch hier zu merken, daß die Weltweisheit durch die Länge der Zeit Abwechslungen leide, welche den Menschen den meisten Unterricht ertheilet haben. Denn die Nothwendigkeit zu handeln, in welcher wir uns befinden, führet unsere Aufmerksamkeit je mehr und mehr auf diejenigen Dinge, welche sich ihr sonsten leicht entziehen können. Bisweilen aber sind sie auch sogleich merklich, daß die Aufmerksamkeit sie zu bemerken hinlänglich ist, da man sie

zu

zu einer andern Zeit nicht ohne vieles Nachdenken und einer weitläufftigen Erkänntniß der Dinge erfinden könnte. Und sodann stellet sich uns dasjenige gleichsam von freyen Stüken vor Augen, welches uns die Weltweisheit lehren sollte. Auf solche Art sind viele Begriffe durch den Gebrauch selbsten auf uns fortgepflanzet worden, und werden auch auf alle unsere Nachkommen fortgepflanzet werden, welche auch in der Weltweisheit vorkommen. Desgleichen so lernen wir auch durch die lange Erfahrung dasjenige, was man aus der Weltweisheit hätte erlernen sollen. Dahero findet man sehr vieles aus der Weltweisheit bey denjenigen, die da regieren, ob sie schon sich selbsten für keine Weltweise erkennen. Es haben also in der ganzen Welt löbliche Regenten solche Begriffe, welche die Weltweisheit klar und deutlich machet, damit ihr Gebrauch desto gewisser wird. Niemand aber wird deswegen laugnen können, weil die Begriffe klar und deutlich werden, daß es zur Glükseeligkeit des Staats ein grosses beytrage, und diejenigen werden auch die Unvollkommenheit der Kunst wohl zu regieren nicht in Abrede seyn, deren grösseste Sorge und Mühe dahin gehet, daß sie wohl regieren möchten. Und ein jeder, welcher sich bemühet, wohl zu regieren, wird nicht in Abrede seyn, sondern vielmehr eingestehen,

hen, daß die Kunst wohl zu regieren bishero noch nicht diejenigen Stuffe der Vollkommenheit erreichet habe, daß nichts mehr daran fehlen sollte. Dasjenige also, was noch fehlet, muß aus einer richtigen Weltweisheit hergenommen werden, dergleichen ich lehre, und davon ich wünsche, daß sie mit vereinigten Kräfften je mehr und mehr befördert werden möge. Es wäre zu wünschen, daß ein Weltweiser diejenigen Begriffe hätte, welche hohe Regenten besizen! Sie würden gewis mit Wucher dasjenige wieder liefern, was sie empfangen hätten. In den menschlichen Geschäfften trifft man sehr viel von der wahren Weltweisheit an, welches man in den Büchern der Welweisheit vergebens suchet. Wenn dasjenige, was dahin gehöret, zusammen gesammlet, und von einem Weltweisen in einen Lehrbegriff gebracht wird, so werden wir eines unschäzbaren Schazes theilhafftig werden, der sich von Tag zu Tag vermehren wird.



Schriff-

Schrifften
welche
zur
Bürgerlichen
Rechtsgelahrheit
gehören.

4.
Von den Gesezlichen Gründen der Geseze (1).

§. 1.

Als ehemahls davon gehandelt wurde, wie die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit nach einer beweisenden Lehrart einzurichten seye: so geschahe auch der gesezlichen Gründe (2) Erwehnung *. Nun ist zwar daselbst bereits gemeldet worden, was diese Gründe zu bedeuten haben: gleichwol aber scheinet es rathsam zu seyn, davon noch etwas ausführlicher zu handeln. Vorhaben des Verfassers.

a 2 Ich

(1) Diese Abhandlung ist gleichfalls aus den Marburgischen Nebenstunden genommen, und daselbst in dem Frühlingsvierteljahr auf 1730. als das vierdte Stük im in lateinischer Sprache anzutreffen.

(2) Im lateinischen heissen sie rationes legales, und wird die von Wort zu Wort davon gegebene Uebersezung dieses Ausdrukes hoffentlich niemanden befremden, weil ja der Nahme Gesezlich bekannt genug, und die etwa dafür zu brauchende Umschreibung, aus den Gesezen hergenommene Gründe, die Erklärung selbst wäre, welche sich hernachmahls nicht hätte verteutschen lassen.

Ich will nun dasjenige nicht wiederholen, was daselbst angebracht worden ist, sondern nur eines und das andere weitläufftiger erklären. Es ist daselbst gemeldet worden, daß Gesezliche Gründe diejenige Gründe seyen, welche man aus den Gesezen hernimmt, in so ferne sich nehmlich aus dem einem Geseze verstehen lässet, warum es mit dem andern eben eine solche Bewandniß haben müsse**. Es ist weiter erinnert worden, daß dieselbigen mittelbahre sittliche Gründe seyen, in so ferne nehmlich die gesezlichen endlich auf sittliche hinaus lauffen. Das leztere verstehet man gemeiniglich nicht recht, daher Schwierigkeiten entstehen, aus welchen man sich nicht heraus wikeln kan. Um nun die Finsterniß zu vertreiben, und diejenigen von schädlichen Vorurtheilen zu befreyen, welche das gründliche von dem seichten zu unterscheiden nicht im Stande sind; so ist das gegenwärtige Vorhaben, die gesezlichen Gründe etwas genauer zu betrachten.

* In dem heurigen Frühlingsvierteljahr im zweyten Stük §. 6. (3).

** Im

(3) Davon kan der dritte Theil dieser gesammleten Schrifften und dessen vierzehendes Stük auf der 637sten Seite zu Ende benebst der darauf folgenden nachgelesen werden.

** Im 56. §. der Grundwissenschafft (4).

§. 2.

Ob es von allen Gesezen gesezliche Gründe gibt.

Zu erst ist gezeiget worden, es seye unmöglich, daß man von allen Gesezen einen gesezlichen Grund solte angeben können. Denn die gesezlichen Gründe nimmt man aus den Gesezen her (§. 1.) und derowegen müste es entweder unendlich viele Geseze geben, deren das vorhergehende immer den Grund von dem folgenden in sich enthält; oder man bleibet endlich bey einem Geseze stehen, oder nimmt auch ihrer mehrere ohne Beweis an, auf welche die übrigen als auf die hauptsächlichsten hinaus lauffen. Das erste ist ungereimt, weil die Anzahl der Geseze endlich ist, welches jedermann zugibt; und das andere hat auch nicht statt, weil die Geseze nicht nur einerley Sache befehlen, und man demnach von einem jeden etwas annehmen muß, ehe und bevor sich die Beweise geben lassen. Dieses ist jedermann bekannt, wer nur die Grundwahrheiten der Grundwissenschafft, und die Einrichtung eines richtigen Beweises

(4) Darinnen wird von dem zureichenden Grunde gehandelt, und kan der 30ste §. der vernünfftigen Gedanken von GOtt, der Welt, und der Seele des Menschen nachgelesen werden.

ses eingesehen hat. Man muß demnach das dritte einräumen, nehmlich daß mehrere Geseze als die allerersten anzunehmen seyen, von welchen man demnach keinen gesezlichen Grund angeben kan. Dieser Beweis gilt von dem gesamten bürgerlichen Rechte, und nicht nur von dem Römischen allein. Daß es aber in dem Römischen Rechte mehrere Geseze gibt, von denen man den gesezlichen Grund vergebens fordert, das lässet sich daraus beweisen, wenn man eines nach dem andern durchgehet. Nach dem Römischen Rechte werden sieben Zeugen zu einem lezten Willen erfordert; wer wird aber wol sagen können, daß man von diesem Gesez einen gesezlichen Grund angeben könne. Ja die Geseze verordnen manches von dem lezten Willen, davon sich der Grund aus keinem andern Geseze herleiten lässet. Ebenermassen kan auch der Grund von der Gewalt der Herren aus keinem andern Geseze angegeben werden. Und aus welchem Geseze kan man wol den Grund von demjenigen angeben, darinnen verboten ist, daß die Eydschwüre auch diejenige Verträge gültig machen sollen, welche vermöge des Rechts ungültig sind? Allein es ist nicht nöthig mehrere Beyspiele anzubringen, da bereits erwiesen worden ist, daß es unmöglich seye von einem jeglichen Gesez einen gesezlichen Grund anzugeben. Daher

bekům-

bekümmere ich mich nicht darum, wann jemand ausser einem Zusammenhang gezwungene Gründe von denjenigen Gesezen, welche hier zum Beyspiel angeführet worden sind, anzubringen bemühet ist, welche man ohne auf eine fehlerhaffte Weise immer eines aus dem andern herzuleiten (5) in einem Lehrbegriff nicht anbringen darff. Damit man aber sehen möge, wie abgeschmakt es seye, wenn man von allen Gesezen gesezliche Gründe fordert, und keine andere, als gesezliche angeben will, so muß dieses mit einem Gleichniß erläutert werden. In der Sternkunst werden alle Geseze der Bewegung in dem Gestirne erkläret, und die Gründe derselbigen angegeben. Wer wolte aber wol verlangen, daß man von allem demjenigen, was von der Bewegung der Gestirne, astronomische, oder von der Bewegung der Gestirne hergenommene Gründe angeben sollte. Wer fordert wol von einem Feldmeßkundigen, daß er von allem und jeden in der Feldmeßkunst einen geometrischen oder aus den Lehrsäzen von der Feldmeß-

(5) Warum die Redensart circulus vitiosus auf diese Art übersezet werde: das lässet sich aus der vierzehenden Anmerkung zum vierzehenden Stük des dritten Theils auf der 638sten Seite abnehmen, als woselbst solche in etwas erkläret wird.

meßkunst hergenommenen Grund geben solle. Die Anfangsgründe des Euclids bezeugen zur Genüge, daß kein geometrischer Grund von den Erklärungen der Figuren und Linien, von welchen darinnen gehandelt wird, anzutreffen seye, und daß sich auch kein solcher von denjenigen Grundsäzen angeben lasse, welche aus der Grundwissenschafft hergenommen sind. Solchergestalt nun brauchet ein Sternkundiger Grundwahrheiten aus der Feldmeßkunst, ja auch aus der Bewegungs- und Sehekunst. Allein dieses ist bereits so bekannt, daß es verdrieslich fallen dürffte, wann ein mehreres davon angebracht werden sollte.

§. 3.

Gründe derjenigen Geseze, von welchen man keinen Gesezlichen Grund angeben kan.

Dem ohngeachtet, darff sich niemand einbilden, als ob diejenigen Geseze, davon man keinen gesezlichen Grund angeben kan, gar keinen hätten. Denn es gibt noch ausser denselben historische, es gibt sittliche, es gibt politische Gründe, gleichwie vorhin bereits eingeschärffet worden ist †. Es gibt also bey denenjenigen Gesezen, denen es an einem gesezlichen Grund fehlet, wol noch historische, sittliche, und politische. Kurz vorher ist gesaget worden, daß das Gesez von den sieben Zeugen bey einem lezten Willen keinen gesezlichen Grund habe, gleichwol aber hat es einen andern Grund, welcher von dem Zustand des Römischen Staats hergenom-

nommen ist, und demnach einen besonders politischen. Denn im Anfang wurden zu Friedenszeiten die lezten Willen auf solchen Landtägen gemacht, auf welchen das Volk nach seinen kleineren Eintheilungen zusammen kam (6), und bey welchen das ganze Volk, wann es in fünff Theile eingetheilet war, sich zugegen befand, und weil nach dem Gesez der zwölff Tafeln die Befugniß einen lezten Willen aufzusezen, einem jeden Hausvatter verstattet war, so wurden fünff Zeugen darzu gebrauchet, welche die fünff Ordnungen des Römischen Volks vorstelleten. Darauf folgte die öffentliche Gewohnheit (7) seinen lezten Willen nach dem

 Geld

(6) Die Römer nenneten sie comitia calata, und halten dieselbigen einige für eine Art der curiatorum, andere aber für keine besondere Gattung, sondern für einen gemeinschafftlichen Nahmen für die curiata uud centuriata. Diejenigen Schrifften in welchen man sich deswegen mehrern Raths erholen könnte, sind vornehmlich lateinisch, und würde es in der Uebersezung vielleicht einen befremden, wenn man sie anführen, und den Leser darauf verweisen wollte.

(7) Solennitas stehet im lateinischen, welches eigentlich, der Abstammung des Worts nach, eine Handlung bedeutet, welche jährlich

Geld und Gewicht zu machen, bey welchem eine eingebildete Verkauffung der Erbſchafft geſchahe. Nehmlich der Käuffer des Hausweſens oder der Erbſchafft bekam dieſelbige wie eine Sache, wann man deren Werth bezahlet hat, nachdem das Geld von dem Wagmeiſter in Gegenwart fünff Zeugen abgewogen worden war. Dieſe Art der lezten Willen ſchafften endlich die Stadtrichter als ungereimt ab, indem ſie ſich erklärten, ſie wollten den Beſiz des Vermögens nach dem Vermächtniß verſtatten, wenn man nur darinnen ſieben Merkmahle von Zeugen aufweiſen könnte. Es waren demnach ſieben Zeugen nöthig um die fünff Ordnungen des Römiſchen Volks den Wagmeiſter und den Käuffer der Erbſchafft vorzuſtellen. Dieſer Grund ſelbſten nun gibt zu erkennen, daß die ſieben Zeugen ſich nicht mehr auf unſere Gewohnheit ſchiken. Denn ohnerachtet ein ſittlicher Grund vorhanden iſt, warum mehrere Zeugen darzu genommen werden müſſen, nemlich damit man von der Wahrheit des lezten Willens gewiß verſichert ſeyn möge: ſo kan man man doch keinen Grund angeben, welcher mit unſeren Gewohnheiten übereinkäme, und in unſern Sitten

lich nur einmahl vorgenommen wird, aber hernach auf alles, was mit einem Gepränge geſchiehet, gezogen worden iſt.

Sitten gegründet wäre, warum eben noth-
wendig 7. Zeugen nöthig seyen. Gleicher-
gestallt ist vorhero bereits erinnert worden,
daß es keinen gesezlichen Grund von der Ge-
walt der Herren gebe, gleichwol aber findet
man einen sittlichen, welcher aus dem Völ-
kerrecht hergenommen ist, welches nicht nur
allein Ulpian ††, und Florentin ††† ein-
schärffet, sondern auch dieses * ausdrüklich
lehret, daß nehmlich die Feldherren die Ge-
fangenen zu verkauffen, und dadurch zu er-
halten, folglich nicht umzubringen pflege-
en. Eben dieses findet auch in dem geist-
lichen Rechte statt. Denn es gibt in dem-
selben von den meisten Gesezen gesezli-
che Gründe: gleichwol aber findet man
mehrere Geseze, davon man zwar den ge-
sezlichen Grund vergebens suchet, doch
der einen andern angeben kan. Es wird
hinreichend seyn, wenn auch nur ein einzi-
ges Beyspiel angeführet wird. Nach dem
geistlichen Recht werden die Bischöffe zwi-
schen dem Epistolischen und Evangelischen
Text gewenhet **, ja, es ist auch bekannt,
daß der Kayser und die Könige zwischen
diesen beyden Texten gewenhet werden: Der
Papst allein aber wird vor dem Englischen
Lobgesang gewenhet, wenn er nemlich vor-
her noch kein Bischoff gewesen ist. Hier
findet man keinen gesezlichen Grund; die-
sen ohngeachtet aber wird in dem geistli-
chen

chen Rechte selbst der Grund des Unterscheides angegeben, welcher sich in diesem Stüke unter der Weyhung des Bischoffes und des Papstes befindet, und wir finden daraus den Grund, warum es sich schiket, daß die Bischöffe und Könige nach Verlesung des Epistolischen, und vor dem Evangelischen Texte geweyhet werden. Wir wollen vorher von dem leztern handeln; so wird sich der erstere völliger verstehen lassen. Wenn ein Bischoff oder König geweyhet werden soll, so hält man die Messe von dem Heiligen Geist, um für denjenigen, welcher geweyhet werden soll, Genade zu erlangen. In der Messe von dem Heiligen Geist wird der Epistolische und Evangelische Text auf den ersten Pfingstfeyertag verlesen, davon sie auch den Nahmen hat. Weil nun derselbige Epistolische Text von der wunderbahren Ausgiessung des Heiligen Geistes über die Apostel handelt, dessen Gnade durch die Weyhung für denjenigen erhalten werden soll, welcher geweyhet wird, gleichwie allererst angemerket worden ist; in dem Evangelischen Texte aber keine Erwehnung des Heiligen Geistes geschiehet, so schiket es sich ganz wohl, daß man nach Verlesung des Epistolischen Textes das Lied: Komm Heiliger Geist rc. singet (8). Demnach schiket es

(8) Hiemit wird der lateinische Gesang gemeynet

s sich ganz gut, daß auf die Anruffung des
Heiligen Geistes die Einweyhung selbst vor-
enommen werde; nach deren Endigung so-
ann in der Messe fortgefahren, und der
:vangelische Text verlesen wird. Da hat
ıan nun einen ganz tauglichen Grund, war-
m die Weyhung zwischen dem Epistolischen
nd Evangelischen Text geschehen muß, da-
it nemlich die ganze Handlung nacheinan-
r vor sich gehe, und die Messe nicht durch
e Einweyhungshandlung unterbrochen
erde. Die Stetigkeit dieser Handlung,
er daß sie in einem fortgehe, lässet sich aus
nen Gewohnheiten bey einer Hohen Messe,
rmöge des Begriffes der Stetigkeit, oder
s in einem fortgehenden *** klärer zei-
n. So darff man auch den Grund nicht
it suchen, warum die Einweyhung bey
er Messe, und zwar bey einer Hohen ge-
ehen müsse. Allein das gegenwärtige
orhaben bringet es nicht mit sich, hievon
sführlicher zu handeln. Weil es sich nun
r so gar gut schiket, daß die Handlung
Einweyhung zwischen dem Evangelisch-
Epistolischen Text geschehe, warum
d nicht auch der Papst zwischen diesen
den Texten eingeweyhet? Hierauf ant-
wortet

meynet, welcher in unsern Kirchen ver-
deutschet gebrauchet wird, und, Komm
Heiliger Geist HErr GOtt, anfänget.

wortet das geistliche Recht, weil er hernach selbst die Hohe Messe anfänget, und sie, wenn er geweyhet ist, selbst hält, die übrigen aber, wenn sie geweyhet werden, nur sie mit demjenigen, welcher sie hält, mit halten, damit das Geheimniß der Einigkeit, nicht dadurch getrennet werde. Es empfänget nehmlich der Geweyhete von dem Weyhenden das geseegnete Brodt. Da schiene es nun sich nicht zu schiken, daß der Papst, als der oberste Priester dasselbige aus der Hand eines andern empfangen sollte. Dannenhero muß er die Messe selbst halten. Weil es nun für unanständig erachtet wird, daß einerley heilige Handlung von dem einen angefangen, von einem andern aber vollendet werde, so muste auch der Papst die Hohe Messe anfangen und vollenden. Seine Einweyhung muste demnach geschehen, ehe sich noch die Hohe Messe anfienge, und demnach noch vor dem Englischen Lobgesang, oder dem Ehre sey GOtt in der Höhe (9). Hieraus erhellet nun, daß in dem geistlichen Rechte eben sowol Geseze vorkommen, als in dem bürgerlichen Rechte, welche ohnerachtet

(9) In der Römischen Kirche brauchet man es lateinisch, und heisset es daselbst das Gloria. Gleichwol schien es nicht rathsam in der Uebersezung die lateinischen Worte zu behalten.

achtet es ihnen an einem gesezlichen Grunde fehlet, gleichwol nicht ohne allen Grund sind. Es ist auch kein Zweiffel, daß der Verstand der Geseze durch die Gründe derselbigen deutlich werde, allein von dem Nuzen dieser Erkänntniß ist jezo nicht zu handeln.

† Im angeführten Orte (10).

†† Im vierdten Gesez der Pandecten von von der Gerechtigkeit und dem Rechte.

††† Im vierdten Gesez, §. 1. der Pandecten von dem Stande der Menschen.

* Eben daselbst im zweyten §.

** C. quod sicut 28. §. super eo X. de elect. (11).

*** §. 554. der Grundwissenschafft. (12).

§. 4.

(10) Die Urkunde sezet dazu p. 110. Man sehe den dritten Theil dieser Sammlung auf der 632sten und folgenden Seiten nach.

(11) Diese Stelle aus dem geistlichen Rechte muß nur lateinisch angeführet werden, weil sie sich auf die Anfangsworte der Abtheilungen beziehet, und extravagantes sich doch hier nicht füglich würde teutsch geben lassen.

(12) In dem fünfften Theil dieser gesammleten kleinen Schrifften ist dieser Absaz bereits auf der 481sten und folgenden Seiten übersezet anzutreffen.

§. 4.

Wie fern die richtigen gesezl. Gründe entdeket werden.

Nachdem es nun bekannt ist, daß einige Geseze einen gesezlichen Grund haben, andere aber dessen ermangeln: so entstehen verschiedentliche Fragen, nehmlich, woher es bekannt wird, ob ein gewisses Gesez einen gesezlichen Grund habe, oder nicht? wie fern diese Gründe entdeket werden, und woraus man erkennet, ob sie auch richtig seyen? Meine Antwort ist: daß, wenn das Recht in einen vollständigen Lehrbegriff gebracht, oder nach einer beweisenden Art eingerichtet wird, alsobald bekannt werde, ob ein gewisses Gesez einen gesezlichen Grund habe oder nicht; und daß auf diese Weise die richtig gesezlichen Gründe entdekt und erkannt werden, dergestallt, daß man nicht daran zweiffeln kan, man habe den richtigen Grund entdekt, und seye durch keinen unrichtigen betrogen worden. Denn in einen Lehrbegriffe, welcher eines so hohen Nahmens würdig ist, müssen alle und jede Geseze auf bestimmte Säze gebracht, und in eine solche Ordnung gesezet werden, daß sich darinnen das eine Gesez aus dem andern erweisen lässet *. Alsdenn aber erhellet gleichsam von freyen Stüken, was für Geseze sich aus andern Gesezen nicht erweisen lassen, sondern entweder Beweis angenommen, oder auf andere Gründe hinaus geführet werden müssen, wenn sie klär-

lich und völliger verstanden werden sollen. Man hat auch nicht daran zu zweiffeln, daß man auf den richtigen Grund gerathen seye: denn weil in einem Geseze, welches auf einen bestimmten Saz gebracht wird, sich durch eine richtige Verbindung der Schlüsse vermöge anderer vorhergehender Geseze, aus dem angenommenen oder dem Begriffe des Vordergliedes das Hinterglied herleiten lässet; so kan niemand in Zweiffel ziehen, daß diese Gründe richtig seyen, woferne er nicht ganz und gar in der Lehrart unerfahren, und in der wahrhafftigen Vernunfftlehre ein Fremder und Gast ist. Ich antworte aber ferner, daß es keinen andern Weg gebe, da man ohne das Gegentheil besorgen zu dürffen, auf die gesezlichen Gründe gelangen könne. Zu anderer Zeit ist bereits erinnert worden **, daß die in dem Recht Erfahrnen, welche eine gute Beurtheilungskrafft besizen, offtmahls die gesezlichen Gründe nicht unglüklich entdeken, dieweil sie die Geseze wohl verstehen, und sich dieselbigen dergestallt gelaufig gemacht haben, daß der mit dem einem übereinkommende Begriff die Begriffe erreget, welche mit diesen Gesezen übereinkommen, aus welchen der Grund davon angegeben werden muß, dergestallt, daß ich kein Bedenken trage zu behaupten, daß dieselbigen im Stande seyen, die Ar-

heit, welche man auf den Beweis der Geseze zu verwenden hat, zwar sehr zu erleichtern; gleichwol aber ist dieser Weg mit dem vorgehenden nicht zu vergleichen, geschweige denn erst ihm vorzuziehen. Denn wenn man auf demselbigen einhergehet, so hat man es vielmehr dem Glük als der Kunst zuzuschreiben, woferne man auf einen richtigen Grund verfällt; im Gegentheil aber wird man offtmahls der Wahrheit verfehlen, daß man den Schatten anstatt der Sache ergreifft, und wenn man auch den richtigen Grund zu finden das Glük hat, gleichwol nicht gewiß davon seyn, vielweniger aber einen andern überführen kan, daß man den richtigen gefunden habe. Jezund anderer Beschwerlichkeiten nicht zu gedenken, welche sich anführen lassen, daferne es etwan geschiehet, daß man einen unrechten Grund für den wahren ansiehet: wenigstens ist noch dieses zu bemerken, daß, wenn man auf eine andere als auf eine beweisende Art die gesezlichen Gründe untersuchet, man öffters auf einen fehlerhafften Circul verfalle, dergestallt, daß man bald den Grund von dem einen Geseze aus dem andern angiebt, bald aber hinwiederum den Grund von diesem andern Geseze in jenem suchet. Es würde mir nicht schwer fallen, mehrere dergleichen Circul anzuführen, auch sonsten keine Schwierigkeit haben, wenn

ich

ich falsche gesezliche Gründe anbringen wolte; Aber es ist besser zu schweigen, damit es nicht den Schein habe, als vergriffe ich mich an vortrefflichen Männern. Denn es wird schon die Zeit kommen, da dieser vor sich klar werden wird, ohne daß ich es erinnere. Und hieraus erhellet nun der vortreffliche Nuzen eines Lehrbegriffes von den Rechten, in welchem sie nach einer beweisenden Art eingerichtet werden. Denn alle Lehrer derselbigen sind durchgehends um gesezliche Gründe bekümmert, wenn sie nur in etwas verständiger sind als der Pöbel, und nicht blos die Worte der Geseze, sondern auch ihre Krafft und Nachdruk zu wissen verlangen. Es ist demnach sehr nothwendig, daß die Rechtsgelehrsamkeit auf eine beweisende Art eingerichtet werde; derowegen hat man das Bemühen dererjenigen zu loben, welche sich deswegen Mühe geben, die Rechtsgelehrsamkeit auf Deutlichkeit zu bringen; und es ist billig, daß ein jeder, welcher dazu im Stande ist, ihnen nach allen Kräfften dazu helffe. Es betrügen sich aber diejenigen gar sehr, welche sich einbilden, daß die gesezlichen Gründe schon offenbahr wären, dergestalt, daß man nichts weiter daran aussezen könne, wenn alle und jede bereits ausgemacht wären, so würde keine fernere Uneinigkeit bey Angebung derselbigen statt haben, dabey jedoch niemand

läugnen kan, daß man sie in den Schrifften der Rechtsgelehrten antreffe.

* In dem heurigen Wintervierteljahr im zweyten Stük im 9. §. (13).

** Im angeführten Ort 6. §.

§. 5.

Wieviel Geseze zu dem gesezlichen Grund erfordert werden.

Es darff sich aber niemand einbilden, als ob ein gesezlicher Grund nur in einem einigen Geseze bestehe; indem es geschehen kan, daß er zum öfftern aus mehreren zugleich hergeleitet werden muß. Denn dieses Vorurtheil ist dem Vorurtheil dererjenigen ähnlich, welche sich einbilden, daß alle Beweise durch einen einigen Vernunfft-Schluß zu Ende gebracht werden, und daß folglich das Mittelglied darinnen statt des Bundes diene. In der That hat dieses Vorurtheil alle die seichte Gelehrsamkeit in die Schulen eingeführet, von welcher das menschliche Geschlecht nicht befreyet werden wird, woferne sie nicht von jenen gereini-

ge,

(13) Man sehe davon in dieser Sammlung das vierzehende Stük des dritten Theils, und zwar so viel die erste der angezogenen Stellen betrifft, von der 666. Seite an; was aber die andere anbelanget, auf der 628. u. f. f. S. nach.

get wird. Man bringe nur die Geseze auf bestimmte Säze; man folgere das Hinterglied aus dem Begriff des Vordergliedes: so wird sich deutlich genug zeigen, daß solches keineswegs vermittelst eines einigen Gesezes geschehen könne. Wer die Anfangsgründe der Geometrie nur ein klein wenig erlernet hat, der wird zur Genüge einsehen, wie ungereimt es seye, daß man in einem einzigen Geseze beständig den Grund von einem andern Geseze suche, von welchem sich ein gesezlicher Grund angeben lässet. Daraus erhellet nun abermahls: daß der gesezliche Grund nimmermehr genau genug bestimmet werden könne, ehe und bevor man die Rechtsgelehrsamkeit in eine beweisende Einrichtung bringet. Was von den gesezlichen Gründen gesagt worden ist, das gilt auch von den übrigen Gründen der Geseze. Die obenher angeführten Beyspiele (§. 3.) legen davon ein stattlich Zeugniß ab. Denn fraget man, was der Grund der Zahl der sieben Zeugen bey einem lezten Willen seye; so sind mehrere Dinge, welche zusammen die Stelle des Grundes vertreten, nehmlich, daß die Zeugen das Römische Volk, wie es in seine fünff Zünffte eingetheilet ist, den Wagemeister und den Käuffer der Erbschafft vorstellen. Ebener massen, wenn man fraget, warum die Bischöffe und Kö-

nige zwischen dem Epistolischen und Evangelischen Text geweyhet werden müssen: so ist abermahls nicht nur ein einziger Grund vorhanden; denn man muß sagen, solches geschehe, weil bey der Einweyhung die Messe von dem Heiligen Geist gehalten wird, und die Einweyhung der Person vor der Seegnung des Brodtes und Weins oder der irrdischen Dinge in dem Sacramente geschiehet. Nimmt man an, es seye doch kein geschriebenes Gesez, daß bey der Einweyhung die Messe von dem Heil. Geist gehalten, und die zu weyhende Person vor der Handlung der Seegnung in der Messe, oder zwischen den Feyerlichkeiten (14) geweyhet werden müsse: so wird der Grund gesezlich seyn, und aus zweyen Gesezen hergeholet werden müssen, nicht aus einem allein. Nehmlich, wenn man in dem ersten Fall zum Voraus sezet: die Zeugen sollten das Römische Volk vorstellen, nebst dem Käuffer der Erbschafft und dem Wagemeister; so lässet sich beweisen, daß sieben Zeugen zu dem Testament erfordert werden, und sezet man in dem andern Fall zum Voraus, daß die zu wey-

(14) Durch dieses Wort haben auch bereits andere schon das lateinische Solennitas übersezet.

weyhende Person zwischen den Feyerlichkeiten der Messe gewenhet, und daß bey Weyhung derselbigen die Messe von dem Heil. Geist gehalten werden müsse; so lässet sich aufs neue beweisen, daß dieselbige zwischen dem Epistolischen und Evangelischen Text gewenhet werden solle. Beyläuffig bemerke ich, daß, wenn man die Gründe der Geseze untersuchet, es wohl geschehen könne, daß man neue Geseze entdeke; denn zum öfftern können die Gründe der Geseze dergestallt beschaffen seyn, daß sich aus denselbigen bestimmen lässet, was in einem gegebenen Fall geschehen müsse.

§. 6.

Was eigentlich der Grund sey, und wie er von dem Grund des Beweises unterschieden seye.

Und solcher gestallt wird allererst ganz klar erhellen, was denn das eigentlich seye, welches unter dem Nahmen eines Grundes verstanden wird. Es bestehet nehmlich in demjenigen, welches in dem Vordergliede zum Voraus gesezet werden muß, damit sich aus demselbigen das Hinterglied bestimmen lässet; folglich dasjenige, was man in der Vernunfftlehre die Bestimmung des Vordergliedes nennt *, und was in der Grundwissenschafft den Nahmen des Bestimmten führet **, wovon gleichfalls gezeigt worden ist ***, daß es der zureichende Grund des Bestimmten seye. Führet man die Geseze auf bestimmte Säze hinaus, so ist in

den bedingten der Grund zugleich ausgedruket, in den unbedingten aber stillschweigens enthalten, in soferne nehmlich aus dem vorhergehenden von dem Vordergliede so viel angenommen wird, daß sich das Hinterglied daraus beweisen lässet. Woferne nun die zu dem Vordergliede gesezte Bedingung aus einem oder aus mehrern Gesezen hergenommen wird; oder wenn von dem Vorderglied, daferne es ohne Bedingung gesezt ist, aus einem oder aus mehrern Gesezen die Beschaffenheiten oder Hinterglieder hergeleitet werden müssen, daß sich aus denselbigen erweisen lässet, das ihm beygelegte Hinterglied müsse ihm zugeschrieben werden, so ist der Grund des Gesezes gesezlich. In den übrigen Fällen erhellet auf eben diese Weise, welches die Gründe der Geseze seyn, und was es mit solchen vor eine Bewandniß habe. Je genauer man demnach verstehet, was gesezliche Gründe der Geseze seyen: desto klärer erhellet, wie nothwendig es seye, einen Lehrbegriff des Rechts aufzusezen und die Geseze zu beweisen, damit sich die gesezlichen Gründe augenscheinlich erkennen lassen, und daß man auf keine andere Weise zu der gesezten Absicht beständig gelangen könne. Ohnerachtet aber zuweilen der undeutlich vorgestellte Grund so viel würkt, daß man siehet wie das Hinterglied in dem Begriffe

des

des Vordergliedes enthalten seye, so hat dieses doch weder allezeit statt, noch ist es auch in einem einzigen Fall dazu hinreichend, daß man von der Wahrheit eines Sazes völlig gewiß werde. Denn gleichwie es in dem ersten Fall nicht selten geschiehet, daß der Grund ganz lächerlich zu seyn scheint, da er doch der richtige ist: also ereignet es sich auch zum öfftern in dem andern Fall, daß man einen Grund einsieht, der es doch nicht ist; oder daß man einen Theil desselbigen für den ganzen, oder den nicht zureichenden für den zureichenden hält; derowegen muß gezeiget werden, daß derjenige Grund, welcher angezogen wird, der richtige und zureichende sey. Er wird aber richtig und zureichend seyn, woferne mit Annehmung desselbigen auch zugleich das Hinterglied angezogen wird, welches man dem Vorderglied beylegt †; und demnach wenn sich nach Annehmung desselben erweisen lässet, es schicke sich das Hinterglied zu dem Vordergliede ††. Diesemnach bestehet die Auseinandersezung des Grundes, ohne der man nicht völlig gewiß seyn kan, daß der Grund richtig und zureichend sey in dem Beweis. Nun aber wird ein Beweis gar selten durch einen einzigen Vernunfftschluß zu Ende gebracht, sondern er besteht meistentheils aus mehrern Vernunfftschlüssen, welche auf eine solche Weise miteinander verknüpffet werden

müssen, gleichwie solches in der Vernunfftlehre gezeiget worden ist †††. Nun aber schlägt dasjenige, was man von dem Vorderglied annimmt, und was demnach den Grund abgibt, in die Beweise als der Untersaz in die Vernunfftschlüsse hinein, und demnach hat man noch Obersäze nöthig, welche Geseze seyn können, als woran niemand zweiffeln wird, der sich nur einigen Begriff von einer beweisenden Lehrart gemacht hat, und welches derjenige in der That wahrnimmt, der sich an die Beweise der Geseze machet. Diese Säze werden Grundwahrheiten des Beweises genennet ††††, und demnach erhellet, daß die Grundwahrheiten des Beweises eben sowol als die Gründe Geseze seyn können, und daß jene von diesen in einem jeden gegebenen Fall genau unterschieden werden, woferne die Geseze erwiesen worden sind. Wer das bisher angebrachte in Erwegung ziehet, der wird sich nicht über die übereilten Urtheile von den gesezlichen Gründen verwundern, auch auf diejenigen nicht unwillig werden, welche dasjenige verlachen, was sie nicht verstehen können, weil es ihnen an der nöthigen Einsicht fehlet.

* 228. §. Der Vernunfftlehre (15).

** 114. §,

(15) In der Uhrkunde ist durch einen Drukfehler der 227. §. an statt des 228. ange-

angeführet, als in welchem lezteren folgendes anzutreffen ist: Was zu dem Vordergliede gesezet wird, um denjenigen Zustand desselbigen zu bestimmen, in welchem ihm das Hinterglied beygelegt werden kan, dasselbige nennet man die Bestimmung des Vordergliedes.

Nehmlich, woferne das Hinterglied dem Vordergliede nicht immer zukommen, und ihm demnach auch vermöge der Erklärung nicht beygeleget werden kan; so ist es durch die Erklärung nicht hinreichend bestimmt. Was demnach zu demjenigen, welches in demselbigen beständig ist, hinzukommen muß, damit das Vorderglied in dem Gegensaz dazu tüchtig werde, dasselbige bestimmt solches noch weiter, derowegen wird es auch für die Bestimmung des Vordergliedes gerechnet. Zum Beyspiel: ein Stein macht nicht warm, in so ferne er ein Stein ist, sondern in so ferne er selber warm ist. Es ist demnach das Vorderglied durch die Erklärung, durch welche es zu einer gewissen Art bestimmt

stimmt wird, noch nicht hinreichend bestimmet, daß man von von ihm sagen könne, er mache warm. Es ist demnach nöthig, daß noch eine fernere Bestimmung dazu komme, welche allhier von einer Zufälligkeit hergenommen wird, welche sich nicht beständig in dem Steine befindet, nehmlich von der Wärme: daher saget man auch, der warme Stein macht warm; wobey das Wort warm eine neue Bestimmung zu dem Steine hinzu thut, durch welche er in den Stand kommt, worinn sich das Warmmachen von demselbigen sagen lässet. Gleicher gestallt wird in dem Saze: ein aus der Höhe herab gefallener Stein fällt sehr starck auf, das Hinterglied nicht dem Vorderglied zugeeignet, in so ferne auch die die Erklärung in dem Wesen seiner Art bestimmet wird, sondern um des Falles aus der Höhe willen. Dieser machet nun die Bestimmung des Vordergliedes aus.

(16) Die

** 114. §. der Grundwiss. (16).
*** 116. §. der Grundwiss. (17).
† 118. §.

(16) Die daselbst enthaltene Erklärungen sind nachfolgende: Dasjenige, wodurch das andere bestimmet wird, heisset das Bestimmende; was aber durch das andere bestimmet wird, das führet den Nahmen des Bestimmeten. Zum Beyspiel: durch die Gleichheit der Seiten wird in einem gleichseitigen Dreyeke die Gleichheit der Winkel bestimmet; derowegen ist die Gleichheit der Seiten das Bestimmende, die Gleichheit der Winkel aber das Bestimmte. .. Durch die Wahrscheinlichkeit des einen von den Vordersäzen in einem unbedingten Schluß wird die Wahrscheinlichkeit der Folgerung bestimmt. Diesemnach ist die Wahrscheinlichkeit des einen von dem Vordersaz in einem bedingten Schlusse das Bestimmende, die Wahrscheinlichkeit des Schlusses selbst aber das Bestimmte.

(17) Allhier findet man folgenden Saz mit nachstehendem Beweis:

Das Bestim̃ende ist der zureichende Grund des Bestimmten. Denn durch das Bestimmende wird das Bestimmte bestimmet, und wird demnach das Bestimmte deswegen dem Vordergliede beygeleget, weil das Bestimmende von ihm bejahet wird. Diesemnach lässet sich daraus verstehen, warum es bestimmet seye. Es ist demnach der zureichende Grund des Bestimmeten.

Zum Beyspiel: Die Gleichheit der Winkel in einem gleichseitigen Dreyeke wird durch die Gleichheit der Seiten bestimmet. Sie ist demnach der zureichende Grund, warum in den gleichseitigen Dreyeken auch die Winkel gleich sind. Dadurch, weil aus der Spize des Dreyeks eine Linie senkrecht auf die Grundlinie gezogen wird, bestimmet sich die Theilung des Winkels an der Spize und des Dreyeks in 2. Theile, und sie ist demnach der zureichende Grund, woraus der Winkel in 2. Theile getheilet, und das Dreyek selbsten in 2. gleiche Theile getheilet worden ist. Durch die Wahrscheinlichkeit eines von beyden

† 118. §. Der Grundwiss. (18)
†† 130. Der Grundwiss. (19).
††† 492. Der Vernunfftlehre (20).

††††

beyden Vordersäzen wird in einem unbedingten Schlusse die Wahrscheinlichkeit der Folgerung bestimmt; sie ist demnach der zureichende Grund, warum die Folgerung wahrscheinlich ist.

(18) Davon kan der 5te Theil dieser Sammlung auf der 29ten und folgenden Seiten nachgesehen werden.

(19) Der Saz selbst ist bereits in dem 2ten Theil dieser Sammlung auf der 39. Seite, der Beweis aber und die Erläuterung dazu in dem 5. Theile bey der 9ten Anmerkung zum 8ten Stük desselbigen angeführet.

(20) Diese angeführte Erklärung lautet also:

Wann die Folgerung des vorhergehenden Schlusses zu einem Vordersaz in dem nachfolgenden wird, oder die Folgerung mehrer Schlüsse als zusammengesezte Begriffe angesehen werden, und der daraus gemachte Saz als ein Vordersaz in den folgenden Vernunfftschluß hinein kommt: so saget man, die Schlüsse werden verknüpfft.

Zum

Zum Beyspiel: wenn man folgender massen schliesset, wer der Allerweiseste ist, der erwehlet diejenigen Mittel, welche seiner Absicht am gemäsesten sind. Nun aber ist GOtt der Allerweiseste, folglich erwehlet er diejenigen Mittel, welche seiner Absicht am gemäsesten sind; und ferner wenn GOtt diejenigen Mittel erwehlet, welche seiner Absicht am gemäsesten sind, so hat er eine Welt erschaffen, welche der Absicht der Schöpffung am gemäsesten ist. Nun aber erwehlet GOtt diejenigen Mittel, welche seiner Absicht am gemäsesten sind, folglich hat auch GOtt diejenige Welt geschaffen, welche der Absicht der Schöpffung am gemäsesten ist Endlich woferne GOtt diejenige Welt erschaffen hat, welche der Absicht der Schöpffung am gemäsesten ist: so hat er die allerbeste Welt hervor gebracht. Nun aber hat GOtt diejenige Welt erwehlet, welche der Absicht der Schöpffung am gemäsesten ist, folglich hat er die beste Welt hervor gebracht. Denn die Folgerung des vorhergehenden

Schlus-

†††† 561. §. der Vernunfftlehre (21).

§. 7.

Aus dem bisher angebrachten aber lässet sich verstehen, daß es keine so gar leichte Sache seye die richtig gesezlichen Gründe von den falschen zu unterscheiden, und alle Anstösse zu vermeiden, in welche man verfallen kan, daferne man solche zu untersuchen bemühet ist. Vornehmlich aber ist es etwas schweres, woferne man in seinem Gemüthe überzeuget werden soll, daß man theils die richtigen, theils aber auch die zureichende Gründe gelernet habe. Denn es ist kein anderer Weg zu einer dergleichen Gewisheit zu gelangen, und dadurch die ächten Gründe von den falschen zu unterscheiden, als wenn man die Geseze auf bestimmte Säze bringet, das ist, auf solche, in welchen

Schwierigkeit eine Gewisheit in den gesezlichen Gründen zu erhalten.

Schlusses wird hier nur ein Vordersaz in dem nachfolgenden.

(21) Grundwahrheiten des Beweises werden diejenige Vordersäze in den Schlüssen genennet, welche in dem Beweis mit einander verknüpffet werden. Sie mögen nun aus dem Begriffe des Vordergliedes hergeleitet, oder anders woher angenommen seyn.

welchen das Hinterglied durch den Begriff des Vordergliedes bestimmet wird, und wenn man aus demjenigen, was in dem Begriff des Vordergliedes entweder ausdrüklich oder verdekter Weise enthalten ist, den Beweis führet, daß das Hinterglied gehöriger massen mit dem Vordergliede verbunden werde (4. und 6. §.). Wer sich aber zu dieser Arbeit tüchtig befinde, das muß aus demjenigen beurtheilet werden, was zu einer andern Zeit * davon gedacht worden ist, wie fern man die Rechtsgelahrsamkeit auf eine beweisende Art einrichten soll. Wer die Krafft und den Nachdruk der Lehrart nicht begreiffet, der vermeynet, daß ihm vieles leicht seye, und daß er schon manches gefunden habe, was Männer, welche eine Scharffsinnigkeit besizen, noch als schwer erkennen, und unter dasjenige nehmen, was man annoch zu suchen habe. Dieses erinnere ich um deswillen, damit sich nicht jemand an ein Werk wage, dessen Vollziehung er nicht gewachsen ist, und sich also vergebene Mühe mache. Desgleichen damit andere dasjenige nicht verachten mögen, was sie nicht verstehen, oder gar ein Hinderniß in den Weg legen, damit es nicht zu Stande komme. Die Beschaffenheit meines Vorhabens erfordert, daß ich dieses erinnere, denn weil ich in diesen Nebenstunden darauf bedacht bin, die Weltweisheit

zum

zum öffentlichen und besondern Nuzen anzuwenden, so müssen auch durch Beyhülffe derselbigen diejenigen Vorurtheile ausgerottet werden, welche zu Schaden des gemeinen Wesens und zum Nachtheil der Glükseeligkeit des menschlichen Geschlechtes gereichen; in so ferne dadurch die Aufnahme der Wissenschafft gehindert wird, als von welcher sowol das gemeine Wesen, als das ganze menschliche Geschlecht sich so viel Nuzen zu versprechen hat.

* Im Winterviertеljahr im zweyten Stük (22).

§. 8.

Man hat aber nicht zu denken, daß diejenige Mühe unnüzlich seye, welche man auf die Untersuchung der gesezlichen Gründe verwendet, Diesen Nuzen verspühren die Lehrer des Rechts, woferne sie sich bey Untersuchung desselbigen unermüdet beweisen. Denn was man von allen Gründen überhaupt zu merken hat, das lässet sich auch auf die gesezlichen deuten. Weil die Gründe in demjenigen bestehen, was sich in dem Vordergliede entweder befinden, oder auf einige

Nuzen der Erkänntniß der gesezlichen Gründe.

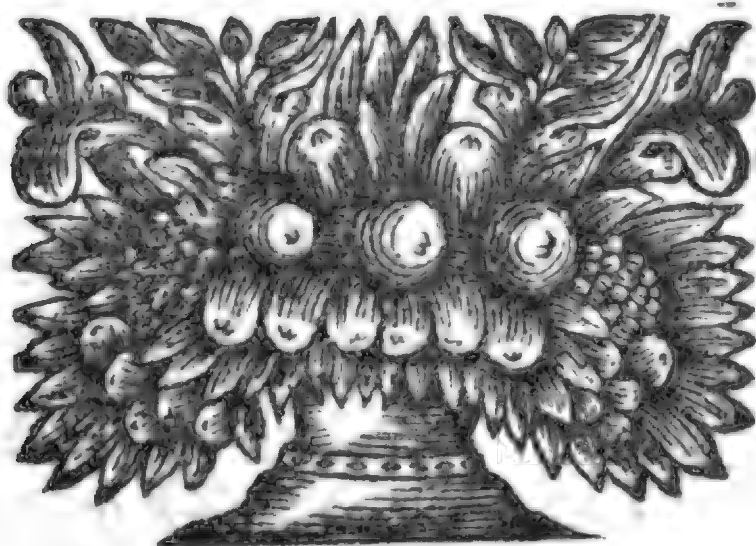
(22) Oben ist bereits erinnert worden, daß es in dem dritten Theil dieser Sammlung befindlich seye. Es nimmt daselbst auf der 595sten Seiten seinen Anfang.

Weise bey ihm seyn muß, damit sich dadurch das Hinterglied bestimmen lasse: so wird der wahre Verstand der Geseze durch dieselbigen auf eine beweisende Art bekannt, daß man sich demnach keine vortrefflichere Art der Auslegung nicht einmahl ausdenken kan, und also dasjenige allhier schön genennet zu werden verdienet, was schwer ist. Ebenermassen, weil die bestimmten Gründe dasjenige sind, wodurch das Vorderglied bestimmet wird, dergestallt, daß es sich ohne dieselbigen dem Hinterglied nicht beylegen lässet, so verstehet man durch dieselbigen die Geseze klärer, und machet die Anwendung davon leichte und ohne Irthum auf die vorkommenden Begebenheiten. Denn man siehet nicht allein ein, um weswillen das Hinterglied dem Vordergliede zukomme; sondern es wird auch völlig bekannt, was man von der Begebenheit zu beweisen habe, damit sich die Anwendung des Gesezes darnach machen lässet, und sodann erhellet sogleich am allerbesten, wenn man sich einer ausnehmenden und einschränkenden Erklärung zu bedienen habe; wovon jedermann zugibt, daß man solches aus dem Grunde der Geseze zu beurtheilen habe. Nehmlich die gesezlichen Gründe haben denjenigen Nuzen, welchen die bestimmeten Glieder überhaupt haben. Die bestimmeten Glieder aber gewähren uns keinen an-

dern Nuzen, als denjenigen, welchen die bestimmten Säze haben, weil denselbigen ein so vortrefflicher Nuze nicht anders als um derselbigen willen zukommt (23). Derowegen da von dem Nuzen der bestimmten Säze in diesen Nebenstunden bereits vieles eingeschärffet worden ist (24), so thue ich vor jezo ein mehrers nicht hinzu, damit es nicht den Schein habe, als ob ich einerley bey verschiedener Gelegenheit wiederholete.

(23) Zur Erläuterung dessen, was von dem bestimmten Grund hier gesaget wird, dienet dasjenige, was von dem bestimmten Grunde der Vollkommenheit in dem 50sten §. der Grundwissenschafft anzutreffen ist.

(24) Hievon kan ein mehreres in dem vierdten §. des dritten Stükes aus dem andern Theil dieser gesammleten Schrifften von der 96sten Seite an nachgelesen werden.



5.

Proben von verbesserten Erklärungen in der Rechtsgelehrsamkeit (1).

1. Verbesserte Erklärung von der Verbindlichkeit.

§. 1.

Vorhaben des Verfassers.

Als ehehin (2) gezeiget wurde, wiefern die Rechtsgelehrsamkeit nach einer beweisenden Lehrart eingerichtet

(1) Nach der vormahligen Absicht hätte zwar dieses nebst den folgenden Stüken in diese Sammlung nicht gebracht noch übersezet werden sollen: weil sich aber dieselbige wider Vermuthen durch die bisherige Fortsezung zimlich erweitert hat, und in dem ersten Theil die zur Arzneykunst gehörigen Stüke mit vorgekommen sind: So wurde nun auch dieses aus den Marburgischen Nebenstunden auf das Jahr 1730. und zwar aus dessen Frühlingsvierjahr genommen, allwo es die zwente Abhandlung von der 236sten Seite an bis zu der 290sten ausmachet.

(2) In der Urkunde stehet in trimestri superiori: allein dieses muste nun bey der Uebersezung geändert werden, weil das damit gemeinte Stük in dem dritten Theil dieser Sammlung vorkommt.

tet werden könne: so ist zugleich das Versprechen mit ertheilet worden *, ein Beyspiel von einer in der Rechtsgelehrsamkeit vorkommenden Erklärung zu geben, welche verbessert würde, woferne diejenigen Bestimmungen, welche sich aus den daraus zu beweisenden Gesezen herleiten lassen, zu denjenigen hinzu gesezet würden, welche in der Erklärung bereits enthalten sind. Dieses Versprechen soll nun erfüllet werden, auch noch ein mehreres geleistet werden, als zugesaget worden ist. Denn es scheinet nicht undienlich zu seyn, mehrere Erklärungen ganz genau auszuarbeiten, damit man sehen möge, was man bey Verbesserung der übrigen zu beobachten habe. Es ist bereits an einem andern Orte erinnert worden **, daß auch hieher dasjenige zu rechnen seye, was von dem Begriffe des Natur- Völker- und Bürgerlichen Rechtes, ingleichen der Erklärung der Gerechtigkeit nach dem Sinn der Römischen Rechtsgelehrten erwehnet worden ist (3). Diese Erklärungen hat demnach einer wohl zu bedenken, welcher sich einen Begriff davon machen will, wie man die Erklärungen in der Rechtsgelehrsam-

(3) Diese Abhandlung findet man in dem dritten Theil der gesammleten kleinen Schrifften, als das 13ste Stük von der 499sten Seite an.

samkeit auszubessern habe. Nun soll zuerst die Erklärung der Verbindlichkeit angebracht werden, weil in derselbigen etwas verblümtes vorkommet, welches durch eigentliche Worte ausgedruket werden soll.

* Im zweyten Stük im 5ten §. (4).

** Im angeführten Orte.

§. 2.

Was für eine Erklärung der Verbindlichkeit in den Institutionen vorkommt.

Die Erklärung der Verbindlichkeit findet man in der Einleitung (5) zu der Rechtsgelehrsamkeit †. Es wird nehmlich die **Verbindlichkeit** daselbst durch ein Band der Rechte erkläret, durch welche man genöthiget wird, eine Sache nach den Rechten desjenigen Staats zu bezahlen, in welchen man lebet. Weil am Ende hinzu gethan wird, daß man durch die Rechte desjenigen Staats in welchem man lebet, zur Bezahlung einer Sache verbunden werde; so erhellet sogleich, daß diese Erklärung nicht auf die Verbindlichkeit überhaupt gehe, sondern auf die bürgerliche ins besondere. Denn es wird darinnen von derjenigen Verbindlichkeit

(4) Man sehe in dem dritten Theil dieser Sammlungen dasjenige nach, was auf auf der 624sten und folgenden Seite stehet.

(5) Im lateinischen führet dieselbige den Nahmen Institutiones.

lichkeit gehandelt, welche von dem bürgerlichen Geseze ihre Krafft und Stärke überkommt. Selbst das Römische Recht aber unterscheidet die bürgerliche Verbindlichkeit von der natürlichen, wie hernachmahls gezeiget werden soll. Damit sich aber diese Erklärung verstehen lasse, so müssen vornehmlich drey Dinge erkläret werden. Nehmlich; 1. was das Band der Rechten zu bedeuten habe, 2. was diejenige Zahlung seye, deren allhier Meldung geschiehet, und 3. wie fern man dazu durch eine Nothwendigkeit angehalten werde. Sezet man an statt des bürgerlichen Rechtes in der Erklärung das Recht überhaupt, so wird die Erklärung allgemein ††, gleichwie sie auch zu der Erklärung der natürlichen Verbindlichkeit wird, woferne man an statt des bürgerlichen Rechtes das natürliche sezet †††. Selbst aber hieraus erhellet, daß die Verbindlichkeit etwas seye, welches aus dem Geseze herfliesset, und daß demnach diejenige Nothwendigkeit, durch welche einer angehalten wird, aus dem Geseze entspringe. Weil es aber heist, daß man durch eine gewisse Nothwendigkeit angehalten werde, einem andern eine gewisse Sache zu bezahlen: so ist diejenige Verbindlichkeit, von welcher der Kayser allhier redet, die leidenschafftliche, nicht die thätige, und muß demnach mit derjenigen nicht verwechselt werden, welche ich in

der Sittenlehre * angegeben habe, ohnerachtet jene mit dieser übereinstimmet, in so weit eine Art mit der andern übereinstimmen kan, das ist, in so weit sie gemeinschafftliche Bestimmungen des Geschlechtes haben. Die thätige Verbindlichkeit betrachtet man bey dem Gesezgeber, die leidenschafftliche bey den Unterthanen, welcher schuldig ist, seine Handlungen nach der Vorschrifft des Gesezes einzurichten, und hat die leidenschafftliche ihre Krafft und Macht von der thätigen, aus welcher durch das Gesez die Gewalt oder die Nothwendigkeit zu etwas anzuhalten, in jene hinein gebracht wird. Es wird demnach sehr dazu dienlich seyn, wenn die Erklärung des Kaysers verständlich werden soll, woferne man sein Gemüth auf diejenige Sache, von welcher die Rede ist, selbst verwendet, indem auf solche Weise erhellen wird, was dem Verfasser der Erklärung in dem Gemüthe gelegen seye, als er die Erklärung verfertigte. Ehe und bevor aber dieses noch geschiehet, soll erst das Wort Bezahlung erkläret werden, damit durch diesen Begriff die Aufmerksamkeit auf dasjenige gelenket werde, worauf der Verfasser der Erklärung gesehen hat. Von den Bezahlungen und Entschuldigungen kommt ein ganzer Abschnitt in den Pandecten vor. Ohnerachtet nun die Erklärung der Bezahlung nicht darinnen befindlich ist: so lässet sich

doch

ch aus demjenigen, was von der Bezah-
ng anbefohlen wird, zur Genüge verste-
n, was dieselbige zu bedeuten habe.
Jarcian spricht **: **Man hält das
eld allerdings natürlicher Weise für
zahlet, wenn solches dem Schuld-
errn dargezehlet worden ist.** Gesezt
in, man seye einem andern hundert Gul-
n schuldig, welche man von ihm entleh-
t bekommen habe, und welche man am
sten Mayen dieses Jahrs wiederum zu er-
zen habe. Wenn man ihm demnach als
m Schuldherrn dieses Geld darzehlet,
id also in derjenigen Absicht, daß man
ifhöre in seinen Schulden zu seyn; so wird
ich **Marcians** Erachten dieses Geld be-
hlet, und man dagegen der Schuld ent-
diget seyn. Die Darzehlung des Geldes
eine Handlung des Schuldners, vermö-
deren er dem Schuldherrn oder Glaubi-
r dasjenige gewähret, was er ihme ver-
öge des Vertrages des Leihens leisten soll.
Nan kan sich demnach die Bezahlung nicht
iders gedenken, als daß sie eine Handlung
ye, vermöge deren dem andern dasjenige
leistet wird, was man ihm schuldig ist.
Dasjenige aber ist man dem andern schul-
g, was er mit einem gewissen Rechte von
ns fordern kan. Dieser Begriff der Be-
ihlung, welcher aus **Marcians** Worten
eraus gebracht worden ist, kommt mit der-
jeni-

jenigen Erklärung der Bezahlung überein, welche Struv angibt ***, und kommt hier weiter keine Schwierigkeit vor. Bezahlen heist demnach eben so viel, als dasjenige leisten, was der andere mit Recht von uns fordert. Nehmlich woferne der andere ein Recht hat von uns zu fordern, daß wir ihm etwas geben sollen; so muß man es ihm geben. Hat er ein Recht zu fordern, daß wir ihm etwas thun sollen, so muß man es thun. In beyden Fällen nun bezahlet man, was man schuldig ist. Wohlan nun, wir wollen anjezo die Sache selbst mit aller möglichen Schärffe des Verstandes betrachten, welche den Nahmen der Verbindlichkeit führet. Denn es ist gar kein Zweiffel, es werde der Begriff der Bezahlung unsere Aufmerksamkeit auf dasjenige lenken, welches demjenigen in dem Gemüthe geschwebet hat, der diese in der Einleitung zu dem Rechte vorkommende Erklärung der Verbindlichkeit zuerst aufgesezet hat. Damit aber das abgesonderte keine unnöthige Schwierigkeit verursachen möge, so werde ich ein besonderes Beyspiel dazu brauchen, von welchem sich das allgemeine ohne Schwierigkeit absondern lassen wird.

†. In dem Abschnitt von den Verbindlichkeiten (tit. de oblig.).

††. 710. §. der Vernunfftlehre (6).
†††. 714. §. der Vernunfftlehre (7).
* 8. §. der Sittenlehre.
** l. 49. ff. de solut.
*** In der Römisch Deutschen Rechtsgelehrsamkeit (Jurisprud.Rom.Germ. lib. 3. tit. 21. §. 3.

§. 3.

Wir wollen bey demjenigen Fall bleiben, welchen Marcian an die Hand gegeben hat, und der vorher dazu gebraucht worden ist, um den Begriff der Zahlung heraus zu bringen. Gesezt also es habe der eine von dem andern 400. Gulden erhalten, welcher er ihm auf den 20sten Merz bezahlen soll. Da saget man nun, der eine seye dem andern, vermöge eines Vertrags des Darleihens verbunden, vierhundert Gulden zu der gesezten Zeit zu bezahlen. Wir wollen demnach untersuchen, worinnen dann die Verbindung bestehe, oder was dann dasjenige seye, welches allhier Verbindlichkeit genennet wird. Der eine soll dem andern vierhundert Gulden zur gesezten Zeit zahlen; und

Wie man den Begriff von der Verbindlichkeit heraus bringt.

(6) Siehe den zweyten Theil dieser Sammlungen auf der 688sten Seite in der zehenden Anmerkung.
(7) Eben daselbst findet man diesen Absaz auf der 690sten Seite.

und der Grund davon ist dieser, weil er dieselbigen von dem andern mit dieser Bedingung empfangen hat, daß er sie ihm zur gesezten Zeit wieder geben soll, sich auch anheischig gemacht hat, solches zu thun. Wenn man die Handlung desselbigen, da er dem andern hundert Gulden bezahlet, natürlicher Weise betrachtet, so ist es eben sowol möglich, daß er die vierhundert Gulden (8) bezahle, als daß er dieselbige nicht bezahle; das ist überhaupt zu reden, daß er die Handlung begehe, oder unterlasse. Allein wenn man die Sache sittlicher Weise betrachtet, so ist ein zureichender Grund vorhanden, warum er ihm die vierhundert Gulden vielmehr bezahlet, als daß er sie nicht bezahlet, das ist, warum er die Handlung vielmehr vornehmen, als unterlassen soll. Denn der andere hat ihm den Gebrauch seines Geldes auf eine gewisse Zeit, aber mit dieser Bedingung verstattet, daß er ihm solches nach Verfliessung derselbigen Zeit wieder geben soll. Sittlicher Weise nun, das ist, wenn er nach dem Gesez der Natur von dem Eigenthum der Dinge handeln will, gehet es nicht an, daß er das Geld des andern län-

ger

(8) In der Urkunde stehet hier und gleich hernach weiter unten beydesmahl nur 100. statt 400. welches vielleicht von den gebrauchten Ziffern hergekommen ist.

er als dieselbige Zeit braucht, oder ihm
lches nicht wieder erseze. Hier hat man
un eine sittliche Nothwendigkeit vielmehr
ieses als das andere von den entgegen ge-
zten Dingen zu thun, welche aus demje-
igen Grunde entstehet, um deswillen viel-
iehr eines als das andere von den entge-
en gesezten Dingen geschehen muß. Und
ı dieser sittlichen Nothwendigkeit zu han-
eln, bestehet die natürliche Verbindlichkeit.
Sie entstehet aber aus dem zureichenden
Grunde, um deswillen eines von den ent-
egen gesezten Dingen vielmehr geschehen
nuß als das andere, folglich in so ferne
ier in der Sache enthaltene Grund einen
Bewegungsgrund abgibt die Begierde zu
enken, welche an sich zu den beyden entge-
zen gesezten Dingen gleichgültig gelenket
verden kan. **Die leidenschafftliche na-
türliche Verbindlichkeit** ist demnach ei-
ne sittliche Nothwendigkeit, vielmehr die-
ses als das andere von den entgegen gesez-
ten Dingen, wegen eines in der Handlung
selbst sich befindlichen Grundes, oder viel-
mehr wegen eines mit der Handlung noth-
wendig verknüpfften Bewegungsgrundes
vorzunehmen. Hieraus erhellet zugleich,
daß die nothwendige Verknüpffung eines
Bewegungsgrundes mit der Handlung die
thätige natürliche Verbindlichkeit seye, gleich-
wie schon vorlängst in der Sittenlehre * ge-
zeiget

zeiget worden ist. Nun aber können die äusserlichen Gründe welche nach Verschiedenheit der Sachen und der Umstände gar mannigfaltig sind, über den innerlichen Grund die Oberhand bekommen, wenn man gleich denselbigen einsiehet, dergestallt, daß die Begierden auf die andere Seite gelenket werden. Zum Beyspiel, daß in dem gegebenen Fall die vierhundert Gulden nicht bezahlet werden, und ist demnach die natürliche Verbindlichkeit nicht kräfftig. Denn die sittliche Nothwendigkeit hebet die Freyheit der Handlungen nicht auf, und äussert sich auch in der Seele nicht, ausser in so ferne sie die Begierde durch Bewegungsgründe lenket. Derowegen muß nach den in der Staatsklugheit fest gesezten Grundwahrheiten ** die natürliche Verbindlichkeit durch bürgerliche Hülffsmittel stärker gemacht werden. Derowegen sezet man Obrigkeitliche Personen, verstattet durch ein bürgerliches Gesez demjenigen, welchem der andere natürlicher Weise verbunden ist, eine Klage vor Gericht gegen denjenigen, welcher die natürliche Verbindlichkeit für nichts achtet. Die Obrigkeit hat die Macht den Schuldigen zu verdammen, daß er dasjenige hergebe oder thue, was er soll, und wenn er ihn verurtheilet hat, ihn dahin zu nöthigen, daß er dasjenige bezahle, was er schuldig ist, dafern er sich widerspenstig erweiset. In einem

nem gemeinen Wesen kommen demnach mehrere Gründe dazu, warum man das eine vielmehr thun muß als das andere, zum Beyspiel, warum in dem gegebenen Fall der eine dem andern die hundert Gulden vielmehr zahlet, als nicht bezahlet, damit er ihn nehmlich nicht vor Gericht verklage, und von dem Richter zur Bezahlung verurtheilet werde, ja der Richter selbst auch wider seinen Willen demjenigen der wider ihn Recht behalten hat, dasjenige leistet, was er selbst zu leisten sich wegert. Da hat man nun die natürliche Verbindlichkeit, vielmehr das ein als das andere von den entgegen gesezten Dingen zu thun, welche aus einem bürgerlichen Gesez vermöge derjenigen willkührlichen Gründe, welche mit der Handlung verbunden sind, und des äusserlichen Zwanges, welchem man sich aus Mangel der Kräffte nicht entgegen sezen kan, entstehet. Und in dieser sittlichen Nothwendigkeit etwas zu thun, bestehet die bürgerliche Verbindlichkeit, welche demnach aus einem bürgerlichen zureichenden Grunde entstehet, warum unter den entgegen gesezten Dingen das eine vielmehr geschehen muß als das andere, folglich in so ferne der durch den Willkühr des Oberen zur Handlung hinzu gesezte Grund einen Bewegungsgrund abgibt den Willen zu lenken, welcher durch den innerlichen Grund welcher sich in der

Handlung befindet, nicht gelenket werden kan. **Die bürgerliche leidenschafftliche Verbindung** ist demnach eine sittliche Nothwendigkeit vielmehr das eine als das andere von einander entgegen gesezten Dingen vorzunehmen, und zwar um eines Grundes willen, welchen ein Oberherr durch ein von ihm gegebenes Gesez hinzu gethan hat, oder auch, welcher durch ein bürgerliches Gesez mit einer Handlung verbunden ist. Hieraus erhellet zugleich, daß die willkührliche Verknüpffung eines Bewegungsgrundes mit einer Handlung, welche von einem Oberherrn herkommt, **die thätige bürgerliche Verbindung oder Verbindlichkeit** seye; gleichwie ich schon vorlängst sowol in der Sittenlehre ***, als auch in der Staatskunst † gezeiget habe. Dieser Begriff von der bürgerlichen Verbindlichkeit wird nach meiner Lehrart durch Beyhülffe der Grundwahrheiten, meiner Weltweisheit aus dem zum Grunde gelegten Beyspiel hergeleitet ††. Dieses kan auch noch bekräfftiget werden, wenn in andern Beyspielen diese Zergliederung gleichfalls angestellet wird. Ich halte mich hier nicht bey derjenigen ihrer Bedenklichkeit auf, welche die Art und Weise nicht verstehen, wie man das allgemeine aus dem besondern abnehmen solle, und welche sich aus Mangel der nöthigen Einsicht einbilden, man mache den

Schluß

chluß von dem einzelen oder besondern
f das allgemeine. Wir wollen daher nun
ehen, ob die allgemeine Erklärung damit
ereinstimme, oder nicht, und wie sie aus-
)essert werden müsse, dafern sie genau
rden soll.

* 8. §. der Sittenlehre oder Gedanken von der Menschen Thun und Lassen.

** 341. §. und sonst noch (9).

*** 17. §. der Sittenlehre, oder von der Menschen Thun und Lassen.

† 341. §. der Staatsklugheit, oder von dem gesellschafftlichen Leben der Menschen.

†† 678. §. der Vernunfftlehre (10).

(9) Nemlich der vernünfftigen Gedanken von dem Gesellschafftlichen Leben.

(10) Im zweyten Theil dieser gesammleten Schrifften trifft man diesen Absaz auf der 706ten Seite in der 20sten Anmerkung nur ins kurze gefasset an, er lautet aber selbst also:

Woferne eine Vorstellung alles und jedes klar darstellet, was dazu hinreichend ist, die vorgestellete Sache zu erkennen, und von andern zu unterscheiden, dergestallt, daß ent-

entweder nichts fremdes, welches aus dem Begriff weg seyn muß, hinein gemenget ist, oder es doch mehr als dasselbige in die Sinnen fällt: so gelanget man zu einem allgemeinen deutlichen Begriff, woferne man erstlich so viele Grundurtheile machet, als man von ein oder verschiedenen Dingen in der vorgestelleten Sache wahrenimmt, 2.) diejenige Beschaffenheiten, welche sich verändern lassen, wenn das übrige einerley bleibet, bey Seite sezet, oder diejenige Beschaffenheiten, welche, wenn sie mit den übrigen verbunden werden, nicht in einem jeden Falle einerley seyn, von ihren besondern Bestimmungen trennet, als welches geschiehet, woferne man mehrere Beyspiele gegen einander hält, und acht gibt, worinnen sie mit einander überein kommen, und worinnen sie von einander

ver-

verschieden seyn. Denn woferne eine Vorstellung alle und jede Merkmahle klar vorstellet, so kan man dieselbigen erkennen, und von einander unterscheiden, und kommen sie demnach alle mit einander vermöge der Zergliederung, als Hinterglieder in die Grundurtheile hinein, welche man macht. Woferne demnach unter denselbigen Hintergliedern nichts anders als Merkmahle vorkommen, so hat man eben damit einen deutlichen Begriff von der vorgestelleten Sache (671. §.). Woferne aber unter denen Beschaffenheiten einige vorkommen, welche man nicht unter die Merkmahle rechnen kan, und demnach dasjenige ausschliesset, was verändert werden kan, wenn das übrige einerley bleibet, und von demjenigen, was ganz und gar nicht daraus weg bleiben kan, die besondere Bestimmungen hinweg nimmt, indem dieselbige nicht in allen Fällen einerley sind, gleichwie solches doch nach der Regel geschehen sollte: so siehet man, daß in denjenigen Begriff, welchen

chen man sich machet, nichts anders hinein komme, als was mehrere Dinge mit einander gemein haben, derowegen kommt ein allgemeiner Begriff heraus.

Zum Beyspiel: Gesezt es falle einem eine ordentliche Figur, als etwa **ein ordentliches Sechsek** in die Augen, und man gibt auf dasjenige acht, was in dieser Figur vorgestellet wird, so unterscheidet man die Seiten und Winkel darinnen. Zehlet man die Seiten, so findet man ihrer sechs an der Zahl; hält man dieselbigen gegeneinander, so erkennet man, daß sie gleich seyn. Hier kommt demnach das erste anschauende Urtheil heraus: **das ordentliche Sechsek hat sechs gleiche Seiten.** Eben auf eine solche Weise macht man auch das zweyte Grundurtheil, **ein ordentliches Sechsek hat sechs gleiche Winkel.** Gesezt der Plaz seye roth gemahlet, so kommt das dritte Grundurtheil heraus: **dieses ordentliche Sechsek hat einen roth gemahlten Plaz.** Vergleichet

chet man nun diese Urtheile mit einander, so erhellet leichtlich, daß wenn gleich die Zahl 6 wie auch die Gleichheit der Seiten und der Winkel bleiben, dennoch die Farbe damit der eingeschlossene Raum bestrichen ist, verändert werden könne, folglich daß dieselbige in dem Begriff keineswegs hinein gehöre, sondern als etwas fremdes daraus weg bleiben muß. Diesemnach sind noch die Zahl 6, wie auch die Gleichheit der Seiten und der Winkel übrig, daß demnach folgender Begriff des **ordentlichen Sechseks** heraus kommt, es seye **eine Figur welche von 6 geraden einander gleichen Linien eingeschlossen wird, und so viel einander gleicher Winkel hat.** Es ist dieses ein gar leichtes Beyspiel, und um deswillen gegeben worden, damit man den Nachdruk der Lehren ohne Schwierigkeit einsehe, aber ich will nun ein anders damit verbinden. Gesezt man habe gesehen oder gehöret, **daß einer einen Kauff-**

mannsladen erbrochen, und Waaren daraus gestohlen hat. Der zusammen gesuchte Begriff, welchen man hier hat, begreiffet folgende Grundurtheile in sich. 1.) Es hat einer einen Kauffmannsladen erbrochen, 2.) er hat Waaren aus demselben hinweg getragen, 3.) die Waaren gehörten dem Kauffmann, 4.) der Kauffmann war nicht zugegen als er die Waaren hinweg trug. Will man hieraus den Begriff eines Diebes herleiten, so wird dieses nicht eben so leicht geschehen, als kurz vorher der Begriff eines ordentlichen Sechsek heraus gebracht worden, weil vieles fremdes darinnen stekt, welches aus dem Begriff eines Diebes wegbleiben muß, und dasjenige was in denselbigen nothwendig hinein gehört, in besondere Bestimmungen hinein gewikelt ist, welche aus dem Begriffe ausgeschlossen werden müssen. Damit man nun aus der Erfahrung sehe, was hier fremdes vorhanden seye, und welche

Bestim-

Bestimmungen besonders seyen: so mag man sich nur einen andern Fall eines Diebstalls erinnern, den man zu einer anderer Zeit gesehen oder gehört hat, nemlich **daß jemand in eines andern Garten gestiegen, und einen ausländischen Baum daraus weggetragen hat.** Der zusammen gesuchte Begriff von dieser Handlung gibt nachstehende Grundurtheile an die Hand: 1.) **Es steiget einer in den Garten eines andern, 2.) er träget aus demselbigen Garten einen ausländischen Baum hinweg, 3.) der ausländische Baum gehöret dem Herrn des Gartens, 4.) der Herr war nicht da, als er den Baum hinweg trug.** Vergleichet man diese 2. Fälle des Diebstalls mit einander, so wird man aus der Vergleichung erkennen, daß der Laden des Kauffmanns, und die gewaltsame Erbrechung desselbigen in dem ersten Fall, der Garten eines Manns aber, und das Hineinsteigen in denselbigen

in dem leztern Fall unter das fremde zu rechnen, und demnach aus dem Begriffe des Diebstahls hinaus zu bringen seye. Es erhellet ferner, es seye unter die besondere Bestimmungen zu rechnen, daß in dem ersten Fall die Waaren des Kauffmanns, und zwar aus dem Laden weg getragen, in dem lezten aber der ausländische Baum und zwar aus dem Garten genommen seye. Lässet man nun das fremde und die besonderen Bestimmungen hinweg, und behält nur dasjenige, was in beyden Fällen gemeinschafftlich ist, so kommt endlich dieser Begriff von dem Diebe heraus: **Er seye eine Person, welcher des andern seine Sache wider Wissen und Willen des Herrn davon trägt, und zu seinem Eigenthum macht.** Denn daß in beyden Fällen eines andern seine Sache, ohne daß der Herr davon weis, weg getragen worden seye, das ist daraus offenbahr, weil der Herr nicht da gewesen ist, als dieselbige hinweg getragen worden, und um die Erbrechung des

Ladens

§. 4.

In der gemeinen Erklärung, welche oben (§. 2.) angebracht worden ist, sind vornehm- Untersuchung der gemeinen Erklärung.

Ladens in dem ersten Fall, um das heimliche Einsteigen in den Garten in dem andern Fall nichts gewust habe. Daß aber in beyden Fällen dieses wider Willen des Herrn geschehen seye, erhellet daraus, weil in dem ersten Fall sonst nicht die gewaltsame Erbrechung der Thüren, in dem lezten aber das heimliche Einsteigen in den Garten nöthig gewesen wäre. Die vornehmste **Merkmahle des Diebstalls** sind, daß diese Handlung **wider Wissen und Willen des Herrn vorgenommen wird, und daß derjenige eine fremde Sache zu seinem Eigenthum machet, welcher sie seinem Herrn wegnimmt**; allein es sind dieselbigen theils unter fremden, theils unter besondern Bestimmungen gleichsam begraben, dergestallt, daß sie nicht anders als durch den Schluß und vermittelst der dritten Würkung des Verstandes daraus hergeleitet werden.

nehmlich zwey Dinge enthalten, welche annoch ein Dunkelheit an sich haben, und nicht genugsam verstanden werden, ausser in so ferne die Beyspiele, welche undeutliche Begriffe, die man mit den Worten verbinden muß, in das Gemüthe bringen, einiges Licht ertheilen. Nehmlich es fragt sich, was das Band der Rechte seye, und wie ferne uns dasselbige durch eine Nothwendigkeit zu handeln dringe. Das Wort Band ist ein verblümter Ausdruk, und kan demnach allhier nichts anders, als die allgemeine Bedeutung in Erwegung gezogen werden, welche in demjenigen enthalten ist, was die eigentliche Sache, welche es anzudeuten hat, und die uneigentliche, zu deren Bedeutung es um einer Aehnlichkeit willen gebrauchet wird, mit einander gemein haben. Vergleichet man das Band und die leidenschafftliche Verknüpffung mit einander, so findet man, sie haben so viel mit einander gemein, daß sie die Freyheit zu handeln aufheben, welche man vorher hatte, oder daß sie das freye Vermögen zu handeln, an gewisse Handlungen binden. Solcher gestallt muß ein mit Banden belegter Mensch in einem Orte nach dem Willkühr eines andern bleiben, da er sich vorher dorthin begeben konnte, wo es ihm bequem zu seyn schiene. Wer aber bürgerlicher Weise verbunden ist, hundert Gulden zu bezahlen, der ist genöthiget,

dieselbigen zur gesezten Zeit zu entrichten, er mag nun wollen oder nicht. Diesemnach kan das Band überhaupt nichts anders bedeuten, als dasjenige, was eine Nothwendigkeit mit sich bringt, etwas zu thun, oder zu leiden. In dem gegebenen Fall bedeutet demnach das Band dasjenige, was einem eine Nothwendigkeit aufleget, zur gesezten Zeit hundert Gulden zu bezahlen, oder zu leiden, daß der Richter die Sachen des Schuldners verkauffe, und auch wider seinen Willen von dem daraus gelöseten Gelde dieselbigen bezahle. Nun aber ist dasjenige, was uns diese Nothwendigkeit auferleget, ein bürgerliches Gesez. Daher erhellet, daß die Verbindlichkeit, welche aus dem Geseze herkommet, ganz unrecht ein Band der Rechte genennet werde. Es bedeutet demnach das Band der Rechte gar nichts, und ist ein leeres Wort, woferne man dasselbige auf die Verbindlichkeit deutet. Deswegen hat derjenige, welcher die gemeine Erklärung der bürgerlichen Verbindlichkeit gemacht hat, zwar wahrgenommen, daß eine Nothwendigkeit etwas vorzunehmen vorhanden seye: allein weil er sich nur an undeutliche Begriffe gehalten hat, so ist er auf die Meynung gerathen, ob flösse sie aus der Verbindlichkeit, da doch die Verbindlichkeit darinnen bestehet. Daraus folget nun, es müsse das Wort Band

der

der Rechte, aus der gemeinen Erklärung hinaus gebracht, und an dessen Stelle sittliche Nothwendigkeit zu handeln, gesezet werden. Scheinet jemanden dieses Wort nicht deutlicher zu seyn, als das Band der Rechte: so mag er erkennen, daß weil es ihm an Begriffen aus der Weltweisheit fehlet, er auch bey dem hellen Mittagslicht doch im Finstern tappe, weil das Band der Rechte, wenn es von der Verbindlichkeit genommen wird, ein leerer Thon ist: so kommet auch in Absicht darauf ihm keine Beschaffenheit zu. Man fraget demnach ganz vergebens, wie uns das Band durch eine Nothwendigkeit zu würken anstrenge, indem die Nothwendigkeit zu würken selbst die Verbindung ist, welche erkläret werden soll. Da es nun aber die bürgerliche Verbindlichkeit, von welcher allhier die Rede ist, nur mit demjenigen zu thun hat, was man vermöge des Vertrags schuldig ist; die Leistung desjenigen aber, was man einem vermöge des Vertrags schuldig ist, mit dem Nahmen der Zahlung beleget wird (§. 2.): so wird die gemeine Erklärung der Verbindlichkeit, nehmlich der leidenschafftlich bürgerlichen, zu einem fruchtbaren Begriff, woferne man saget, sie seye eine sittliche Nothwendigkeit etwas zu bezahlen, welche von dem bürgerlichen Rechte auferleget wird. Wie ferne aber von dem bürgerlichen Rechte

ie Nothwendigkeit auferleget werde, das
ellet aus dem vorhergehenden zur Ge-
je. Was sich von der bürgerlichen Ver-
dlichkeit sagen lässet, das kan aus dieser
flärung bewiesen werden. Diejenige,
che der Lehrart kundig sind, werden die
ichtbarkeit derselbigen in dem Werke
st wahrnehmen. Im übrigen ist diese
besserte Erklärung des Justinians, von
jenigen, welche kurz vorher (§. 2.) her-
s gebracht worden ist, nur allein darin-
ı unterschieden, daß sie etwas einge-
ränkter ist, da sich jene weiter erstreket.
enn man aber das Römische Recht in Be-
se bringen will, so ist diese Justiniani-
e verbesserte Erklärung schon hinreichend,
) nicht nöthig daß dieselbe weitläufftiger
rde. Nach Justinians Meynung ist
nnach die Verbindlichkeit (nehmlich die
rgerlich leidenschafftliche) eine sitt-
e Nothwendigkeit, eine Sache zu be-
len, welche durch ein eigenes Gesez des
taats auferleget ist. Denn gleichwie das-
ige an sich nothwendig ist, dessen Ge-
ntheil einen Widerspruch mit sich bringet:
o ist auch dasjenige hier sittlicher Weise
thwendig, dessen Gegentheil nicht gesche-
n kan, ohne daß man wider das Gesez
ndele. Und gleichwie die natürliche Ver-
ndlichkeit von dem natürlichen Gesez her-
nmt: also kommt die bürgerliche Ver-
bind-

bindlichkeit von dem bürgerlichen her, gleichwie kurz vorher erkläret worden ist. Und daraus lässet sich verstehen, wie nach Pauls* Meynung das Wesen der Verbindlichkeiten darinnen bestehe, daß sie einen andern nöthigen, um etwas zu geben, oder zu thun, oder zu leisten. Es bestehet nehmlich die Bezahlung im Geben, Thun und Leisten. Nehmlich Geben heisset eben so viel als das Eigenthum einer Sache auf den andern bringen; Thun bedeutet eine jede von der Gebung verschiedene Handlung, welche man um des andern willen vornehmen muß; als ihm ein ausgeliefertes Pfand, oder eine aufzuheben gegebene Sache, oder auch etwas gelehntes wieder zu ersezen, oder eines andern Geschäfft zu besorgen. Leisten aber heisset hier so viel, als dasjenige geben oder thun, worzu man vermöge des Vertrags verbunden ist, ohnerachtet solches nicht ins besondere ausgemachet worden ist, als wenn der Schuldner seinem Glaubiger den gegebenen Schaden ersezet. Es behauptet aber Paul, daß das Wesen der Verbindlichkeit darinnen bestehe, daß wir einen Cörper, oder einen Dienst, unser eigen machen. Es ist demnach die Verbindlichkeit etwas, welches den Schuldner betrifft, nicht den Glaubiger, noch beyde zugleich, ausser in so ferne einige Verbindlichkeit hin und wie-

der

der gehet, woferne jemand in verschiedener Absicht sowol einen Schuldner als Glaubiger vorsteller. Dahero ist der Schuldner verbunden dem Glaubiger etwas zu bezahlen, oder zu geben, zu thun und zu leisten. Aber um deswillen ist der Glaubiger nicht zu etwas schuldig, woferne nicht eine besondere Verbindlichkeit auf ihm lieget. Ich billige demnach die Meynung derjenigen gar nicht, welche das Band der Rechte also erklären, daß es etwas seye, dadurch der Schuldner und Glaubiger untereinander verbunden werde, ohneracht er sich nicht erklären lässet, was dasselbige seye.

* l. 3. ff. de oblig. & act.

§. 5.

Wer die Art und Weise verstehet, aus der einen gegebenen Art die andern Arten zu bestimmen, welche an einem andern Orte erkläret worden ist †: der wird die Arten der Verbindlichkeit aus dem gegebenen Begriffe ganz leicht heraus bringen. Das Wesen, wie es Paul ausdrüket, oder die Bestimmungen des Geschlechtes, welche in alle Verbindlichkeiten hinein gehören, bestehen in der Nothwendigkeit etwas zu geben, oder zu thun, oder zu leisten, oder überhaupt etwas zu thun. Es kan demnach die eine Verbindlichkeit von der andern in nichts weiter unterschieden seyn, als in demjeni- Arten der Verbindlichkeit.

gen, woraus diese Nothwendigkeit flieset. Da sie nun aus dem Gesez entstehet: so machet die Verschiedenheit der Geseze verschiedene Arten der Verbindlichkeit. Woferne nun diese Nothwendigkeit allein aus dem natürlichen Gesez herfliesset, so ist die **Verbindlichkeit blos natürlich**; woferne sie aber allein aus dem bürgerlichen Geseze herkommt, so ist die **Verbindlichkeit** blos **bürgerlich**; woferne sie aber aus beyden zugleich ihren Ursprung nimmt, so ist es eine **vermischte Verbindlichkeit**, nemlich aus dem natürlichen und bürgerlichen zugleich. Die natürliche Verbindlichkeit entspringet auf eine doppelte Art aus dem natürlichen Gesez, und zwar entweder aus ihm allein, ohne daß eine Verrichtung von uns darzwischen kommt, oder daß eine Verrichtung von uns darzwischen kommt; als indem wir versprochen, daß wir dem andern etwas geben, oder thun wollten, und zwar entweder ausdrüklich, oder stillschweigend, welches leztere vornehmlich bey der Leistung statt findet. Und daher hat die natürliche Verbindlichkeit zwey Arten, deren erstere die **natürliche völlige Verbindlichkeit**, die leztere aber die **nicht völlige** genennet zu werden pfleget. In dem bürgerlichen Rechte siehet man auf nichts weiter, als auf die völlige Verbindlichkeit, welche um einer gedoppelten Ursache willen stär-

ker

bindet, und dabey es dem Staat daran
egen ist, daß ihr ein Genügen geschehe,
ichwie in der Staatsklugheit gezeiget wird.
eil nun in dem Römischen Recht das in
engen Bedeutung sogenannte bürgerliche
cht von dem Stadt- oder Ehrenrecht (jure
etorio sive honorario) unterschieden ist: so
ommt vermöge des obigen, die bürgerliche
rbindung zwey Arten, deren die eine von
n in der strengen Bedeutung sogenannten
rgerlichen Rechte, die andere aber von dem
renrechte herkommt. Jene heisset die
rgerliche Verbindlichkeit in der en-
Bedeutung, und behält demnach den
zukommenden Nahmen; diese aber wird
Stadtrichterliche Verbindlichkeit genen-
Weil nun alle bürgerliche Verbind-
keiten überhaupt, mit welchem Nahmen
n auch dieselbigen zu belegen gewohnet
völlig sind, und demnach erst entstehen,
erne eine Verrichtung von uns darzwi-
n kommt: so werden diese verschiedene
en der bürgerlichen Verbindlichkeit durch
Verschiedenheit dieser Verrichtung be-
imet; allein das gegenwärtige Vorha-
gehet nicht dahin, diese Gattungen der
rbindung auf ihre Arten zu bringen.
(714. §. der Vernunfftlehre) (11).

11) Oben ist bereits erinnert worden, daß daß dieser Saz auf der 691sten Seite des zweyten Theils anzutreffen seye.

2. Verbesserte Erklärung der Vormundschafft.

§. 6.

Gemeine Erklärung der Vormundschafft.

Die Vormundschafft ist nach Serviens Erklärung eine Macht und Gewalt eines freyen Menschen denjenigen zu beschüzen, welcher sich seines Alters wegen nicht vertheidigen kan, die ihm durch das bürgerliche Recht gegeben und verstattet worden ist *. Diese Erklärung beschuldiget jedermann einer Dunkelheit. Denn was ist diese Macht und Gewalt, welche hier als der Begriff des Geschlechtes angenommen wird? wer wird durch den freyen Menschen verstanden? was bedeutet hier einen beschüzen und sich vertheidigen? was will der Verfasser damit haben, wenn er saget, die Vormundschafft werde durch das bürgerliche Recht ertheilet und verstattet? was ist der Grund, warum diese beyde Worte verbunden werden? es ist hier nicht genug, daß man, gleichwie in dem vorhergehenden Fall, auf die Sache selbst seine Gedanken richte, um zu sehen was er damit haben wolle, und was für Begriffe mit seinen Worten überein kämen. Daher muß ein anderer Weg erwehlet werden. Was von der Vormundschafft sowol überhaupt als ins besondere in dem Römischen Rechte vorgetragen wird, das muß im Säze verfasset werden, und mit

diesem

diesem muß man Serviens Worte vergleichen, damit sich zeige, was er durch ein jedes Wort habe andeuten wollen. Denn er hat allerdings auf die Römischen Geseze gesehen, indem er seine Erklärung gemacht hat, folglich ist kein Zweiffel übrig, daß in demselbigen alle und jede Bestimmungen enthalten seyen, welche in seine Erklärung hinein lauffen. Und dieses ist vornehmlich der Grund, warum ich mir diese Erklärung zu verbessern vorgenommen habe, damit man sehen möge, wie man mit dergleichen zu verfahren habe.

* l. 1. ff. de tut.

§. 7.

Wie diese Erklärung von der Dunkelheit befreyet wird.

Es würde allzuweitläufftig und unnüzlich seyn, alle Säze hier auf einen Hauffen zu bringen, welche heraus kommen, woferne man alle und jede Titul von der Vormundschafft zerleget, und diejenigen heraus zu lesen, welche zu dem gegenwärtigen Vorhaben dienen. Es mag hier genug seyn, wenn an seinem Orte diejenigen angeführet werden, welche erwehlet werden müssen. Nehmlich, erstlich ist zu merken, daß bey den Römern niemand anders als freye Leute zu Vormündern haben angegeben werden können; denn bey ihnen waren die Menschen entweder Freye, oder Knechte; woferne ein Knecht in einem lezten Willen zum Vor-

munde gesezet wurde, so wurde er eben deswegen dafür angesehen, als ob er die Freyheit empfangen hätte *; ein fremder Knecht aber wurde ganz unnüzer Weise in einem lezten Willen zum Vormunde verordnet, weil er dadurch nicht die Freyheit bekommen konte **. Nach dem Römischen Rechte war es demnach ganz nothwendig, daß diese Bestimmung in die Erklärung hinein kam, weil sich ohne dieselbige niemand als ein Vormund gedenken lässet. Denn es ist etwas Widersprechendes, ein Vormund, und doch kein Freyer, sondern ein Knecht zu seyn. Gleichwie nun aus der Erklärung des Quadrats diese Bestimmung nicht weggelassen werden kan, daß sie eine rechtwinklichte Figur seye, indem man sich kein Quadrat ohne rechte Winkel gedenken kan: also darff auch aus der Erklärung der Vormundschafft das nicht weggelassen werden, daß der Vormund ein freyer Mensch seyn müsse, weil man sich nach dem Römischen Recht die Vormundschafft ohne Freyheit des Vormundes nicht gedenken kan. Ferner lässet sich auch nicht aus andern Dingen, welche zu der Vormundschafft erfordert werden, erweisen, daß der Vormund ein freyer Mensch seyn müsse, eben so wenig, als aus den übrigen Bestimmungen des Quadrates, welche in dessen Erklärung hinein kommen, erwiesen werden kan, daß alle Win-

nkel rechte Winkel seyn müssen.
ın diese Bestimmungen, ohne welche
die Sache nicht gedenken lässet, deren
:ine aber doch auf der andern nicht be-
:t', müssen allerdings in die Erklärung
in kommen. Nun aber lassen sich al-
ngs in Serviens Erklärung einige
rte hieher ziehen. Denn er erkläret die
:mundschafft durch eine Macht und Ge-
eines freyen Menschen, welches eben
iel sagen will, als in einer freyen Per-
, und die Vormünder sind diejenigen,
he diese Macht und Gewalt haben ***.
n muß demnach entweder sagen, daß der
fasser mit diesen Worten habe andeuten
en, daß der Vormund eine freye Per-
seyn solle, oder daß er aus der Erklä-
; etwas ausgelassen habe, welches dar-
nicht ausgelassen werden könnte. Weil
nun keine Noth dringet, das leztere zu
ı, da ohne Nachtheil der übrigen Wor-
on dem Vormunde angenommen wer-
:an, daß er ein freyer Mensch seyn müs-
o ist daraus zu schliesen, daß der Ver-
solches mit diesen Worten habe an-
:n wollen. Denn es ist nicht nöthig
eine weitläufftige Untersuchung über
viens Meynung anzustellen, indem es
g ist, daß seine Worte also zu ver-
n seyn, wenn man keine weitere Ab-
hat, als die Erklärung zu verbessern.

Nach dem Römischen Recht konnte niemanden ein Vormund gegeben werden, als denjenigen Personen, welche frey und vor sich waren ****, welche nehmlich nach Absterben ihres Vaters oder Großvaters in niemands Gewalt mehr waren. Jedermann bekennet, es lasse sich erweisen, daß einem Knechte, oder einem freyen Menschen, welcher unter der Gewalt seines Vaters stehet, kein Vormund gegeben werden könne, indem man aus dem Gesez den Grund angibt, warum dieses nicht geschehen könne *****; eine dergleichen Bestimmung aber nach den Regeln der Vernunfftlehre aus der Erklärung wegbleiben muß. Denn es ist mit unter die erweisliche Säze zu rechnen, sowol daß kein Vormund einem freyen Menschen gegeben werden könne, welcher nicht sein eigner Herr ist, als auch daß er keinem Knecht gegeben werden könne. Und daraus erhellet ferner die Nothwendigkeit, warum Serviens Worte von dem Vormund, und nicht von dem Unmündigen zu verstehen seye, woferne man eine Erklärung geben will, welche dazu dienen soll, das Römische Recht daraus zu beweisen. Allhier aber ist das Vorhaben durch Beyspiele zu zeigen, wie die Erklärungen in dem Rechte verbessert werden sollen, damit sie dazu dienen, dasselbige zu beweisen. Derowegen ist es mir gleich viel, ob Serviens Worte von den Unmündigen,

digen, gleichwie insgemein von den meisten zu geschehen pflegt, oder von dem Vormunde zu verstehen seyn, gleichwie Huber dafür gehalten hat †. Denn es ist nicht genug, daß beydes wahr seye, weil um deswillen etwas noch nicht in der Erklärung statt hat, welches sich von der Sache sagen lässet, indem sonst alle Beschaffenheiten einer Sache in der Erklärung zusammen gebracht werden müssen; welches ganz abgeschmakt, und den Gesezen der beweisenden Lehrart zuwider ist. Ehe und bevor sich verstehen lässet, was die Macht und Gewalt zu bedeuten habe, von welcher es heisset, daß sie dem Vormunde gegeben und verstattet seye, so muß allerdings untersuchet werden, was das bedeute, einen Unmündigen zu beschüzen, und was allhier für eine Vertheidigung verstanden werde. Da muß man nun abermahls seine Zuflucht zu den Gesezen nehmen, damit sich zeige, wozu den Unmündigen ein Vormund gegeben werde, und welches seine Pflicht seye. Justinian spricht ††, **wir lassen es uns gefallen, daß der Unmündige seinen Zustand auch ohne Einwilligung des Vormundes verbessere; verschlimmern aber darff er ihn nicht anders, als mit Bewilligung des Vormundes.** Es ist doch die Schuldigkeit eines Vormundes den Schaden abzuwenden, woferne er dem andern verbun-

den werden soll. Er muß seinen Unmündigen wider diejenigen vertheidigen, welche ihm einen Schaden zufügen könnten, indem er sich ihnen verbinden sollte. Hieraus siehet man nun abermahls, es müsse in der Erklärung der Vormundschafft ausgedrukt seyn, daß der Vormund mit seiner Einwilligung dazu kommen solle, so offt der Unmündige dem andern verbunden werden soll, damit er nicht von ihm beschädiget wird, weil er sich selbst noch nicht rathen kan, damit ihm kein Schaden zuwächset, so offt er mit andern es zu thun hat. Es ist demnach kein Zweiffel, daß dieses Servien in den Gedanken geschwebet habe, indem er behauptet, der Vormund müsse seinen Unmündigen beschüzen, welcher, vermöge seines Alters, sich nicht selbst vertheidigen kan. Nun aber müssen wir ferner zusehen, in welcher Sache der Unmündige weiter nöthig habe, daß ihn der Vormund beschüze. Weil es nun von dem Vormund heisset, daß er nicht allein über die Sachen des Unmündigen, sondern auch über seine Sitten gesezet werde †††, so muß er auch auf seine Auferziehung acht geben, worinnen er ihn wider diejenigen vertheidiget, welche dem Unmündigen einen Schaden zufügen, in so ferne sie seinen Sitten nachstellen. Und es kan auch in der That bey der Auferziehung dem Unmündigen ein grösserer

rer Schade zugefügt werden, als bey der Verwaltung seines Vermögens. Derowegen lieget dem Vormund sowol die Verwaltung seines Vermögens, als auch die Sorge für seine Auferziehung ob, wiewol er diese andern überlassen kan, ja auch vermöge der Geseze, welches bekannt genug ist, als etwa der Mutter oder andern Verwandten, bey welchen man keinen Argwohn schöpffen kan, zu überlassen schuldig seye. Was aber ferner die Geseze davon vorschreiben, wie die Vormünder in den Sachen ihrer Unmündigen verfahren, oder belanget werden könnten; das fliesset aus der Sorgfallt für die Beschüzung des Unmündigen bey Verwaltung des Vermögens, und lässet sich daraus beweisen. Es darff demnach dasselbige in der Erklärung nicht stehen ††††. Wie nun die Macht und Gewalt von einander unterschieden seyn, das muß vielmehr aus der Sache selbst, als aus den Gesezen unterschieden werden. Es hat nehmlich derjenige seine Macht, welcher etwas vermöge eines Rechtes thut. Derjenige aber hat eine Gewalt, welcher ein Vermögen hat, dasjenige zur Würklichkeit zu bringen, was er mit Recht thun kan, dergestallt, daß niemand ein Recht ihm zu widersprechen hat, oder solches zu verhindern. Weil aber die Gewalt aus der Macht fliesset, so ist es nicht nöthig, daß derselbigen

in

in der Erklärung gedacht werde. Ein Vormund wird noch nicht mannbaren Leuten gegeben, das ist, solchen Mannspersonen, welche noch nicht 14. Jahr alt sind, und solchen Weibspersonen, welche das zwölffte Jahr noch nicht erreichet haben. Denn sie werden von der Vormundschafft frey, so bald sie mannbar zu werden angefangen haben †††††. Daraus siehet man nun, daß das zarte Alter der Unmündigen das Hinderniß seye, warum sie sich nicht vor dem Schaden hüten, welchen sie sowol bey der Verwaltung, als auch bey der Auferziehung leiden können. Und hieraus lässet sich verstehen, was Serviens Meynung seye, indem er spricht, ein Vormund werde demjenigen gegeben, welcher vermöge seines Alters sich nicht selbst vertheidigen kan. Weil diese Bestimmung nicht aus den übrigen folget, die sich in der Erklärung befinden, muß sie allerdings hinein gebracht werden. Die Klarheit aber, welche in der Erklärung erhalten werden soll, erfordert es, daß man sage, der Vormund werde den Unmannbaren gegeben. Denn aus dem Begriff der nicht Mannbaren folget, daß der Unmündige von einem solchen Alter seyn müsse, in welchem er sich nicht wider den Schaden selbst vertheidigen kan, in den er bey Verwaltung seiner Güter und der Auferziehung verfallen kan, ja daß er sein Vermögen

mögen selbst nicht verwalten, noch seine Auferziehung einrichten könne. Aus dem bisher angebrachten erhellet, daß viele bürgerliche Bestimmungen in den Begriff der Vormundschafft hinein schlagen, und derselbige von Servien dem Römischen Rechte gemäs erkläret wird. Man hat es doch nicht für etwas überflüssiges anzusehen, wenn hinzu gesezet wird, daß die Vormundschafft nach dem bürgerlichen Rechte aufgetragen werde; wohin sich auch ziehen liese, daß dieses Amt nothwendig war, dergestallt, daß der Vormund solches auf sich zu nehmen schuldig war, woferne er nicht in den Gesezen selbst bestimmete Ursachen der Entschuldigung hatte. Endlich ist es bekannt, daß die Vormundschafft nach dem Römischen Rechte dreyfach gewesen ist, nehmlich eine nach dem lezten Willen, eine rechtmäsige, und eine ertheilte; das ist durch die Geseze wurden zwar Vormünder gesezet, gleichwol aber war auch dem Vater erlaubt in seinem lezten Willen seinen unmannbaren Kindern Vormünder zu sezen, und der Obrigkeit stunde eben dieses frey, wenn es an rechtmäsigen und in dem lezten Willen verordneten fehlete; die rechtmäsigen Vormünder werden demnach von den Gesezen selbst gegeben, von dem Gesez aber wurde es erlaubet, daß auch der Vater in seinem lezten Willen und die Obrigkeit Vormünder sezen

durffte.

durffte. Derowegen wurde die Vormundschafft entweder durch das Gesez aufgetragen, oder es wurde doch in den Gesezen erlaubet, sie aufzutragen; welcher Unterschied in der Erklärung ausgedruket werden muste, damit sich die Arten der Vormundschafft daraus herleiten liesen. In dem gegenwärtigen Fall ertheilen demnach die Geseze selbst der Severischen Erklärung ein Licht, und diese Bestimmungen machen es offenbahr, woraus ein klar und deutlicher Begriff wird, dergestallt, daß keine Dunkelheit übrig bleiben wird, und sich auch in der Fruchtbarkeit derselbigen nichts aussezen lässet.

* §. 2. Inst. qui test. tut. &c.

** Eben daselbst.

*** §. 2. im angeführten Ort.

**** §. 3. im angeführten Ort.

***** Sihe Huber in der Erläuterung zu den Institutionen (lib. 1. §. 3. de tutel. p. 135.).

† In den Vorlesungen über die Institutionen (lib. 1. de tutel. §. 2. p. 38.).

†† pr. de auct. tut.

††† l. 12. §. 3. ff. de administr. & peric. tut.

††††

†††† 950. §. der Vernunfftlehre (12).
††††† I. pr. quib. mod. tut. fin.

§. 8.

(12) Der allhier angeführte Absaz lautet also:

Man muß vornehmlich untersuchen, ob unter die Merkmahle nichts gerechnet werde, was durch andere bereits bestimmet wird, welche in die Erklärung hinein schlagen, und man muß sie aus der Erklärung hinaus bringen, ehe man sie auswendig lernet. Denn vermöge der Erklärung muß man die vorkommenden Sachen auf ihre Arten und Geschlechter hinaus führen, damit allgemeine Säze, welche auf einzele Fälle in dem gemeinen Leben, und bey Untersuchung der Wahrheit auf besondere Säze angewendet werden müssen, statt finden. Denn wenn durch die Erklärungen Dinge gehäuffet werden, deren eines durch das andere bestimmet wird, so wird die Anwendung derselbigen ohne Noth zu weitläufftig.

Dero-

§. 8.

Erklärung der Vormundschafft nach dem Römischen Recht.

Hieraus lässet sich verstehen, wie sich die Servische Eintheilung fruchtbahrer machen lasse; denn entweder es müssen die Erklärungen derjenigen Worte, welche einige Dunkelheit zu haben scheinen, vorher gesezet werden, oder es müssen deutlichere an deren Stelle gesezet werden. Diejenigen Worte, welche vorher erkläret werden müssen, ehe man die ganz veränderte Servische Erklärung in einen Lehrbegriff hinein bringen kan, sind die Macht, die Gewalt, das freye Haupt, die Beschüzung, die Vertheidigung, die Gebung und Verstattung, welche nach dem bürgerlichen Recht geschiehet. Durch die Gewalt verstehet man demnach ein Vermögen, dasjenige zu vollziehen, was jemand mit Recht thun kan. **Die Macht** bedeutet ein Vermögen, etwas nach den Rechten zu thun, oder ein Recht etwas zu thun.

Derowegen muß aus ihnen das überflüssige hinaus geschaffet werden, welches nemlich durch andere Merkmahle, welche durch die Erklärung hinein schlagen, bestimmet wird, ehe und bevor man dieselbigen um des künfftigen Nuzens willen auswendig lernet.

thun. **Ein freyes Haupt** ist eine Person, welche der Knechtschafft nicht unterworffen ist; denn es wird zum voraus gesezet, daß die Knechtschafft bereits vorher in dem Lehrbegriffe erkläret worden seye. **Beschüzen** heist eben so viel, als sich in obacht nehmen, damit niemanden von dem andern kein Schade zugefüget werde. **Nach dem bürgerlichen Recht gegeben werden** bedeutet so viel, daß einem durch das bürgerliche Recht etwas aufgetragen wird. **Durch das bürgerliche Recht verstattet werden** bedeutet dasjenige, wovon das bürgerliche Recht den Ausspruch thut, daß es geschehen könne. Woferne man wenigstens diese Erklärung der Worte zum voraus sezet, so wird durch deren Beyhülffe die Servische Erklärung fruchtbar, dergestallt, daß sich das übrige daraus herleiten lässet, was von der Vormundschafft aus der Erklärung derselben bewiesen werden muß. Woferne man sich aber nicht genau an Serviens Worte halten will, so kan man die Erklärungen der Worte in der Erklärung an die Stelle sezen, damit sie fruchtbarer werde, und solches nicht erst durch fremde Beyhülffe erhalten muß. Solchergestallt wird also folgende Erklärung der Vormundschafft heraus kommen, welche der Servischen gleichgültig ist, daß sie eine Macht seye, von einer Person und deren

Güter den Schaden abzuwenden, welche es um ihres zarten Alters willen selbst nicht thun kan, die nach dem bürgerlichen Rechte einer freyen Person aufgetragen worden ist. Will man aber die Servische Erklärung ganz und gar bey Seite sezen, und eine solche Erklärung machen, dergleichen zum Beweis der Römischen Geseze von der Vormundschafft erfordert wird: so muß man sie aus demjenigen machen, was kurz vorher angebracht worden ist, woferne man diejenige Bestimmungen in dieselbige hinein kommen lässet, von welchen gezeigt worden ist, daß sie hinein kommen müssen. Solchergestallt aber wird nachfolgende Erklärung von der Vormundschafft heraus kommen, daß sie eine durch das bürgerliche Recht einer freyen Person aufgetragene Macht ist, die Auferziehung eines Unmannbaren und dessen Güter zu versehen, und seine Rechte zu erhalten. Daß diese Erklärung deutlich seye, das ist an sich klar, indem kein Wort darinnen vorkommt, welches nicht entweder aus der gemeinen Art zu reden, oder aus den in der Weltweisheit vorkommenden Erklärungen, oder aus solchen Erklärungen verstanden werden kan, welche in einem Lehrbegriffe der Rechte vorher gesezet werden müsse. Daß dasjenige, was in den Erklärungen enthalten ist, durch einander nicht bestimmet werde, das ist gleichergestallt

falls an sich klar, indem es keine Noth-
ndigkeit erfordert, daß diese Rechte, deren
drey verschiedene sezen lassen, solche in
er Person zu verbinden, indem sich ein
es einer andern Person auftragen lässet,
man nach Verschiedenheit dieser Rechte
h ein jede mit verschiedenen Nahmen be-
en könnte. Daß sie endlich hinreichend
, die Römischen Geseze zu beweisen, das
et sich nicht anders zeigen, als woferne
Beweise in der That selbst vor Augen
get werden; welches allhier viel zu weit-
ftig fallen würde. Beyläuffig erinnere
daß die Erklärungen in dem Römischen
chte so abgeschmakt nicht seyen, als man
einiglich denket, woferne sie nur hinrei-
d verstanden werden.

3. Die Erklärung der Freyheit.

§. 9.

Weil in der Erklärung der Vormund- ff die Erklärung der Freyheit zum vor- gesezet wird, so will ich allhier davon n, ohnerachtet sie wenig oder gar keine wierigkeit hat. Florentin hat diesel- angegeben †, und sie lautet also: Die yheit ist ein natürliches Vermögen des- gen, was man thun will, woferne nicht h Gewalt oder Recht etwas verboten . Das Vermögen bedeutet bey den nschen eine Möglichkeit etwas zu thun,

Wie die Erklärung der Frey- heit in dem Römischen Recht an- gegeben wird.

und wird sodann natürlich genennet, woferne sie der Mensch von Natur hat. Daß Florentin hierauf sehe, erhellet daraus, weil die Römischen Rechtsgelehrten geläugnet haben, daß die Knechtschafft aus dem natürlichen Rechte entspringe, und dieselbige aus dem Völkerrechte hergeleitet haben ††, indem sie dafür halten, daß von Natur jedermann frey gebohren würde. Diejenigen Einwendungen aber, welche aufgeworffen werden könnten, werden damit gehoben, indem hinzu gesezet wird, die Freyheit seye der Gewalt und das Recht zu verbieten nicht zuwider. Denn die Gewalt hindert nur die Ausübung des natürlichen Vermögens, dem Vermögen selbst aber thut sie keinen Eintrag. Denn gesezt, man werde von einem Strassenrauber oder Mörder gebunden, dergestallt, daß man sich nicht vertheidigen kan, so werden um deswillen die Bewegungen schlechthin oder an sich betrachtet, nicht unmöglich, welche zu der Vertheidigung erfordert werden; sondern der Gebundene wird ungehindert, dasjenige zur Würklichkeit bringen, was an sich möglich ist. Gleichergestallt hebet das Recht nicht das natürliche, sondern nur das sittliche Vermögen zu würken auf. Wenn gleich das Gesez stehen bleibet, so kan doch derjenige, welcher ihm unterworffen ist, auch dasjenige thun, was er vor dem Gesez thun kan. Aber er thut es nicht

nicht ferner mit Recht, weil das Gesez sein natürliches Vermögen auf eines von zwey entgegen gesezten Dingen einschränket, und zu der Handlung die sittliche Unmöglichkeit noch hinzu thut, damit dasjenige nicht ferner geschehen kan, was vorher geschahe, so lange nichts geschehen soll, was nicht mit Recht geschehen kan. Ohnerachtet aber dieses allerdings wahr ist, so muß es doch nicht in die Erklärung hinein gebracht werden. Denn weil die Knechtschafft in einigen Dingen mit der äusserlichen Gewalt, in andern aber mit dem Recht überein kommt, durch welches das natürliche Vermögen eingeschränket wird: so ist auch dasjenige von dem Knecht wahr, was hier in Betrachtung der Freyheit gesaget wird, nemlich daß das natürliche Vermögen nicht aufgehoben, sondern nur dessen Ausübung gehindert, und eine gewisse sittliche Unmöglichkeit zu den Handlungen hinzu gesezet wird. Was sich demnach bey dem freyen Menschen und Knechte auf einerley Weise verhält, das kan den Unterscheid der Arten bey der Freyheit und Knechtschafft nicht ausmachen. Es scheinet demnach **Florentin** diejenige Freyheit zu handeln, welche dem Menschen zukommet, und darauf bey der Sittlichkeit gesehen wird, mit der Freyheit der Personen vermenget zu haben, welche der Knechtschafft nach der bürgerlichen Bedeutung ent-

gegen gesezet wird; welches daraus abzunehmen stehet, weil die Freyheit durch ein natürliches Vermögen erkläret wird, da doch aus dem Titul selbst, welcher in den Pandecten die Aufschrifft von dem Zustand der Menschen hat, klärlich erhellet, daß die Freyheit hier eben sowol in einer bürgerlichen Bedeutung genommen werden müsse, als die Knechtschafft von dem bürgerlichen Zustande der Menschen genommen wird. Ja die Freyheit und Knechtschafft werden mit ausdrüklichen Worten zu dem bürgerlichen Zustaude der Menschen gerechnet †††. Derowegen muß in der Erklärung der Freyheit, von welcher hier die Rede ist, das Wort Zustand statt des Begriffes eines Geschlechtes gesezet werden, welches sie mit der Knechtschafft gemein hat; der Unterscheid der Arten aber ist in demjenigen zu sezen, worinnen der Zustand der Freyheit von dem Zustande der Knechtschafft unterschieden ist.

† l. 4. ff. de statu homin.

†† Im angeführten Orte.

††† l. 2. ff. de statu hominum.

§. 10.

Verbesserte Erklärung der Freyheit.

Wolan nun wir wollen zusehen, wie wir die Erklärung der Freyheit deutlicher machen können, daß ihre Ubereinstimmung mit den Grundwahrheiten des Römischen Rechtes ganz offenbahr wird, und sich daraus noch ande-

andere Dinge von den freyen Menschen und Knechten herleiten lassen. Daß an statt des Geschlechts der Zustand des Menschen gesezet werden müsse, das erhellet aus dem vorhergehenden. Daß aber hier der bürgerliche Zustand zu verstehen seye, in welchem unser freyes Vermögen zu würken, durch ein bürgerliches Gesez eingeschränket wird, das erhellet nicht minder. Daß es aber nothwendig seye in Erwegung zu ziehen, wie hier der bürgerliche Zustand zu verstehen seye, das lässet sich daraus abnehmen, weil der Zustand der bürgerlichen Freyheit dem natürlichen Zustande entgegen gesezet wird, woferne er nur allein das natürliche Vermögen der Natur etwas zu würken einschränket. Woferne demnach entweder in einem Lehrbegriffe des bürgerlichen Rechtes der Unterscheid zwischen dem natürlichen und bürgerlichen Zustande durch eine deutliche Erklärung der Worte vorher in Erwegung gezogen wird, ehe man den Unterscheid des bürgerlichen Zustandes nach dem Römischen Recht erkläret, oder diesen Unterscheid aus der Weltweisheit als bekannt zum voraus sezet, denn ich erkläre denselbigen daselbst; so wird sich viel deutlicher zeigen, die lezten Worte in Florentins Erklärung, daß die Gewalt der bürgerlichen Freyheit nicht im Wege stehe, und daß das Recht sie auch nicht verhindere, und beydes was

hier verneinet wird, muß unter die beweisenden Säze gerechnet werden. Die vornehmste Sorge betrifft demnach den Unterscheid der Arten, welchen man besser verstehet, woferne man auf die Sache selbst acht gibt, und die bürgerliche Freyheit nicht mit der Knechtschafft vergleichet. Wir haben wahrgenommen, daß die natürliche Freyheit des Menschen in dem bürgerlichen Zustande durch das bürgerliche Recht eingeschränket werde, als welches bey dem natürlichen Zustande keine andere zugibt, als diejenige, welche von dem natürlichen Rechte herkommet. Es muß also in der Knechtschafft noch eine weitere Einschränkung darzu kommen, um welcher willen einer ein Knecht genennet wird, und um deren Abwesenheit willen ein anderer frey heiset. Hieraus folgeret man nun, daß derjenige in dem bürgerlichen Zustande für frey angesehen werde, in welchem die Freyheit des Willens, oder das natürliche freye Vermögen etwas zu thun allein durch das bürgerliche Recht, nicht aber durch den Willkühr eines vor sich lebenden Menschen eingeschränket wird. Derowegen ist die Freyheit (nehmlich die bürgerliche) ein bürgerlicher Zustand des Menschen, vermöge dessen es ihm erlaubt ist, seine Handlungen nach seinem Willkühr einzurichten, in so ferne er durch kein bürgerliches Gesez gehindert

dert wird, oder vielmehr, worinnen die Freyheit des Willens von nichts anders als von dem bürgerlichen Geseze eingeschränket wird. Es ist aber die bürgerliche Freyheit von der natürlichen Freyheit, wenn sie für einen Zustand genommen wird, unterschieden. Nehmlich **die natürliche Freyheit**, welche auch der natürliche Zustand genennet zu werden pfleget, ist ein Zustand des Menschen, darinnen die natürliche Freyheit durch nichts anders als das natürliche Gesez eingeschränket wird, oder worinnen der Mensch seine Handlungen nach seinem Willkühr einrichten kan, ausser in so ferne er nicht durch das natürliche Gesez gehindert wird. Es erhellet demnach, daß die natürliche Freyheit gröser seye, als die bürgerliche. Denn durch den bürgerlichen Zustand wird der natürliche nicht aufgehoben, eben so wenig, als durch die bürgerlichen Geseze das Gesez der Natur aufgehoben wird; sondern gleichwie aus dem natürlichen Geseze ein bürgerliches wird, indem man etwas hinzu sezet: also wird auch die natürliche Freyheit zu einer bürgerlichen, indem zu der Freyheit des Willens einige Einschränkungen hinzu gesezet werden, welche in der bürgerlichen nicht statt finden. Es kan auch die Freyheit durch einen Zustand des Menschen erkläret werden, in welchem er seine freye Handlungen, welche durch

das bürgerliche Recht nicht bestimmet sind, nach eignem Belieben bestimmen kan, oder sich nach seinem Urtheil bey Bestimmung derselbigen richten, und auf kein fremdes acht haben darff. Niemand wundere sich, daß hier einerley Sache mit verschiedenen Worten ausgedruket werde. Es geschiehet solches mit Fleis. Denn woferne eine Erklärung in einen Lehrbegriff hinein kommen soll, so muß sie in solchen Worten abgefasset werden, durch welche sie zu dem Beweis der darauf beruhenden Säze tüchtiger wird, welches sich alsdann zeiget, woferne man die Beweise in der That aufsezet.

4. Verbesserte Erklärung der Knechtschafft.

§. 11.

Erklärung der Knechtschafft nach dem Römischen Rechte.

Der Freyheit wird die Knechtschafft entgegen gesezet. Der Begriff der Knechtschafft aber ist klärer als der Begriff der Freyheit, dergestallt, daß wenn man denselbigen vorher sezet, ein freyer Mensch durch denjenigen erkläret werden kan, welcher kein Knecht ist, und die Freyheit einen bürgerlichen Zustand bedeutet, welchen derjenige hat, welcher kein Knecht ist. Weil wir demnach von von der Erklärung der Freyheit schon gehandelt haben, so scheinet die Sache selbst es zu erfordern, daß ihr durch die Erklärung der Knechtschafft ein mehreres Licht ertheilet

theilet werde. Dieses ist nun der Grund, welcher mich dazu angetrieben hat, die Erklärung der Knechtschafft, so wie sie in dem Römischen Rechte vorgetragen wird, zu untersuchen. Die Erklärung der Knechtschafft gibt **Florentin** abermahl an *, welche man auch in den Institutionen eingerüket antrifft **. Er spricht, die Knechtschafft ist eine Verordnung des Völkerrechtes, dadurch jemand einem andern Herrn wider die Natur unterworffen wird. Die Römischen Rechtsgelehrten haben sich eingebildet, die Knechtschafft seye durch das Völkerrecht eingeführet worden ***. Und dieses ist der Grund gewesen, warum **Florentin** die Knechtschafft durch eine Verordnung des Völkerrechtes erkläret. Ohnerachtet nun aber die Ausleger dafür halten, es werde hier durch eine uneigentliche Redensart die Ursache für die Würkung gesezet, und die Verordnung des Völkerrechts an statt der durch das Völkerrecht verordneten Sache †: so wird doch solchergestallt der Begriff des Geschlechtes in der Erklärung nicht gerettet. Denn er ist allzuentfernt, und sollte in der Erklärung nicht gesezet werden, daß die Knechtschafft von dem Völkerrechte herkomme, sondern es sollte vielmehr erwiesen werden, daß die Knechtschafft solchergestallt wie sie unter den Römern statt gehabt hat, und erläret werden muß, aus dem Völkerrechte und nicht

nicht aus dem natürlichen herkomme, nehmlich in derjenigen Bedeutung, in welcher die Römischen Rechtsgelehrten das Recht der Natur und der Völker von einander unterschieden haben, welche im folgenden Jahre erkläret worden ist ††. Der Begriff des Geschlechtes brauchet demnach eine Verbesserung, weil allhier hinzu gesezet, daß niemand durch diese Verordnung einer fremden H rrschafft unterworffen werde, und es wird gesaget, daß dieses wider die Natur geschehe. Denn woferne man die uneigentliche Redensart der Ausleger statt haben lassen will, so saget man nicht bequem genug, daß einer durch eine im Völkerrechte verordnete Sache einer fremden Herrschafft unterworffen werde, und es scheinet die Redensart bequemer zu seyn, woferne man keine uneigentliche Redensart einraumet, als welche sowol die Vernunfftlehre als Sprachkunst nicht statt finden lässet. Allein dieses mag nur obenhin erinnert seyn, weil ich in Beurtheilung anderer es nicht so genau nehmen will, und mir gegenwärtig nicht so viel an den Worten als an der Sache gelegen ist. Es werden demnach die Knechte von den freyen Menschen dadurch unterschieden, daß die Knechte unter einer fremden, die freyen Menschen aber unter der eigenen Herrschafft stehen, oder einfältig zu reden, daß jene unter einer Herrschafft stehen,

stehen, diese aber nicht. Es wird aber das Wort Herrschafft in eben derjenigen Bedeutung genommen, in welcher man dasselbige annimmt, wenn es von den Sachen gebraucht wird, und ein Recht oder sittliches Vermögen bedeutet, über eine Sache in seinem eigenen Nahmen nach Willkühr zu gebieten †††, daß man demnach saget, derjenige werde eines andern Herrschafft unterworffen, über welchen der andere mit Recht nach seinem Willkühr in seinem eigenen Nahmen gebieten kan. Daß der Mensch einer fremden Herrschafft wider die Natur unterworffen werde, das gehöret mit unter dasjenige, welches bewiesen, keinesweges aber in der Erklärung angewendet werden muß, woferne man einen beweisenden Lehrbegriff auffsezen will.

* l. 4. §. 1. ff. de statu hominum.

** §. 2. de jure person.

*** l. 4. ff. de inst. & jure.

† Winnius in comment. ad instit. h. t.

†† Im Wintervierteljahr im zweyten Stük (13).

††† Siehe Struvens Römisch Teutsche Rechtsgelahrheit im zweyten Buch, dritten Abschnitt, 15. §.

§. 12.

(13) Diese Abhandlung stehet in dem dritten Theil der Sammlung als das vierzehende Stük, von der 695sten biß zur 698sten Seite.

§. 12.

Erklärung der Knechtschafft.

Daß der Begriff des Geschlechts der Erklärung zukomme, das lässet sich aus demjenigen verstehen, was von der Freyheit gesagt worden ist. Denn die Freyheit und Knechtschafft sind zwey einander entgegen gesezte Arten, welche demnach einerley Geschlecht haben müssen. Aus der Aufschrifft des Tituls, welche diese ist, **von dem Zustande der Menschen**, lässet sich abnehmen, daß der Begriff des Geschlechtes Zustand der Menschen seyn müsse, eben so, wie solches kurz vorher von der Freyheit heraus gebracht worden ist. Der Unterscheid des Zustandes der **Knechtschafft** von dem Zustande der Freyheit wird von dem **Florentin** deutlich genug vorgetragen, wenn man nur dasjenige wegläst, davon erst gezeiget worden ist, daß es weggelassen werden müsse. Es wird demnach in der Bedeutung des Römischen Rechtes durch einen Zustand der Menschen erkläret, vermöge dessen er unter der Herrschafft eines andern stehet. Daraus folget nun, daß derselbige seine durch das bürgerliche Gesez nicht bestimmte Handlungen nach dem Willkühr eines andern einrichten, folglich bey Vornehmung oder Unterlassung einer Handlung sich nach eines andern Urtheil richten müsse. Hierinnen kommt er mit den gemietheten Knechten überein, dergleichen wir nun haben,

ben, daß er bey den durch das bürgerliche Gesez nicht bestimmten Handlungen sich nach eines andern und nicht nach seinem Willen richten müsse. Es ist aber dieser Unterscheid darunter, daß bey der Knechtschafft der Römer die Willkühr des andern, nach welcher sich der Knecht richten muste, uneingeschränkt war, bey uns aber durch den Vertrag des Miethens und Vermiethens eingeschränket wird: und daß bey den Römern die Knechtschafft immerwährend war, und nicht anders als durch den Willen des Herrn geendiget werden konnte, bey uns aber die Gemiethete ihre Daurung um des Vertrages willen hat, folglich die gemietheten Knechte eine Zeitlang hindurch ihre Handlungen nach einem fremden Willkühr einrichten, die eigenen Knechte aber solches ihr ganzes Leben hindurch thun müssen. Erweget man dieses genau, so kan man von den gemietheten und eigenen Knechten ein gemeinschafftliches Geschlecht abnehmen, unter welchem sie als zwey Arten enthalten sind. Denn da die Knechte der Römer und unsere gemiethete Knechte darinnen mit einander überein kommen, daß sie schuldig sind, in Bestimmung ihrer vermöge des bürgerlichen Gesezes freyer Handlungen sich nach dem Willkühr einer andern vor sich lebenden Person zu richten, gleichwie erst erkläret worden ist: so ist ein Knecht überhaupt

haupt ein solcher Mensch, welcher seine vermöge des Gesezes freye Handlungen nach dem Willkühr einer andern vor sich lebenden Person einzurichten hat. Und weil unter einem Römischen oder eigenem und gemietheten Knechte sich dieser Unterscheid befindet, daß jenes Knechtschafft immerwährend ist, dieses seine Knechtschafft aber nur eine Zeitlang dauret, weil jene unumschränkt, diese aber vermöge eines Vertrags umschränket ist: so ist ein eigener Knecht, dergleichen die Knechte der Römer waren, derjenige, welcher unter einer andern Herrschafft stehet; ein gemietheter Knecht aber ist derjenige, welcher einem andern seine Hülffe zu leisten vermöge eines Vertrags, oder vielmehr weil es also ausgemacht ist, eine Verbindlichkeit auf sich hat. Denn aus diesen Erklärungen fliešet, daß ein eigener Knecht gehalten ist, dem Herrn sein ganzes Leben hindurch in allem hülffliche Hand zu leisten: dieser aber nur diejenigen Dienste zu leisten schuldig ist, zu welchen er sich vermöge des Vertrags auf eine darinn bestimmte Zeit verbunden hat. Will man aber lieber einen eigenen **Knecht** durch denjenigen erklären, welcher sein ganzes Leben hindurch alle in dem bürgerlichen Geseze nicht bestimmte Handlungen nach dem Willkühr einer andern vor sich lebenden Person einzurichten schuldig ist; einen gemiethe-

ten

ten Knecht aber durch denjenigen, welcher auf eine Zeitlang, die durch seine Einwilligung bestimmte Handlungen einige in dem bürgerlichen Geseze nicht bestimmte Handlungen nach dem Willkühr einer andern vor sich lebenden Person einzurichten schuldig ist, welche entweder durch einen ausdrüklichen oder stillen Vertrag bestimmet sind, damit man deutlicher siehet, wie die Arten, den Regeln der Vernunfftlehre gemäs, aus dem Begriffe des Geschlechts hergeleitet werden: so wird sich aus dem ersteren durch einen leichten Schluß so viel abnehmen lassen, daß ein eigener Knecht eben so wie ein Vieh in seines Herrn Gewalt ist, daß aber ein gemietheter nicht verbunden ist Handlungen zu leisten, welche er vermöge des Vertrags schuldig ist.

5. Erklärung des Freygebohrnen und Freygelassenen.

§. 13.

Es gibt auch in dem Römischen Rechte Erklärungen, welche ganz und gar keiner Verbesserung bedürfften, wenn sie gleich in einen beweisenden Lehrbegriff hinein gebracht werden solten, woferne sie nur in demselbigen an den richtigen Ort gesezet werden. Dergestallt, daß diejenigen Worte, welche in dieselbigen hinein schlagen, vorher erkläret worden sind. Hieher rechne ich die

Erklärung des Freygebohrnen und der Freygelassenen. Die Erklärung eines Freygebohrnen hat **Marcian** angegeben *. Er erkläret nehmlich einen **Freygebohrnen**, durch einen Menschen, dessen Mutter eine freye Persohn, und diese Erklärung ist dazu hinreichend, alles dasjenige zu beweisen, was von den Freygebohrnen in dem Römischen Rechte gelehret wird. Nun wird zwar in den Institutionen ** ein **Freygebohrner** durch denjenigen erkläret, welcher so bald als er gebohren ist, frey ist: Aus dieser Erklärung aber lässet sich dasjenige nicht beweisen, was das Römische Recht von den Freygebohrnenen verordnet, indem es an den bürgerlichen Bestimmungen fehlet, welche in einem beweisenden Lehrbegriff in die Erklärung hinein kommen müssen, gleichwie neulich gezeiget worden ist. Ohne mein Erinnern aber kan man schon wahrnehmen, daß die Erklärung der Freyheit vor der Erklärung des Freygebohrnen vorher gesezet werden müsse, damit man siehet, welche Mutter frey genennet werden müsse. Hernachmahls muß durch eine Worterklärung gezeiget werden, was das bedeute, **von einer freyen Mutter gebohren werden**, und zwar nach der Bedeutung des Römischen Rechtes; nehmlich daß von demjenigen gesaget wird, er seye von einer freyen Mutter gebohren worden, dessen Mutter entweder zur Zeit der Empfängniß,

oder zur Zeit der Schwangerschafft, oder zur Zeit der Geburt frey gewesen ist. Denn ohnerachtet Gründe vorhanden sind, warum die Römischen Rechtsgelehrten einem Kinde die Freyheit verstattet haben, ohnerachtet seine Mutter nun zur Zeit der Empfängniß und der Schwangerschafft frey gewesen ist: so ist es doch nicht nöthig, dieselbigen in einem beweisenden Lehrbegriff zu untersuchen. Denn es ist überhaupt zu merken, daß man das willkührliche annehmen könne, und wenn man solches mit gewöhnlichen Worten ausgedruket hat, die Worterklärungen eingeraumet werden; ohnerachtet solches anderwärts, nehmlich in dem Rechte der Natur und in der Staatsklugheit erwiesen werden müsse. Zum Beyspiel dienen die Meßkundigen, wie denjenigen zur Genüge bekannt ist, welche hinreichende Aufmerksamkeit auf die Lehrart verwenden. Solchergestallt nimmt ein Rechnungsverständiger den Werth der Zahl als willkührlich ohne Beweis an, ohnerachtet es sich in der Zeichenkunst beweisen lässet, und auch bewiesen werden muß. Gleichergestallt nimmt ein Sternkundiger ohne Beweis an, was sich schon als möglich erkennen lässet, daß sich durch jede zwey auf der himmlischen Kugelfläche gegegeben Puncte ein grosser Cirkel ziehen lasse, und nennet den zwischen zweyen Puncten sich befindlichen Bogen die Entfer-

nung derselbigen, woraus bey ihme die Worterklärung von der Entferhung der Sterne entstehet, ohneracht et sich aus dem allgemeinen Begriff der Entfernung beweisen lässet, daß dieser Bogen die Entfernung seye. Denn man kan ohne Nachtheil desjenigen, was in der Sternkunst von der Entfernung der Gestirne bewiesen, und aus den Entfernungen weiter gefolgert wird, ganz wol davon gar nichts wissen, daß dieser Bogen die Entfernung seye; indem es schon hinreichend ist, wenn man weis, daß er die Entfernung genennet, und nichts davon verschiedenes in der Sternkunst mit dem Nahmen der Entfernung angedeutet wird. Ich habe in der Meßkunst manches, welches sich hätte annehmen lassen (worunter auch das gegenwärtige Beyspiel gehöret) bewiesen, um solches mit den Wissenschafften der Weltweisheit zu verbinden, und den Nuzen der Grundwissenschafft, ja selbst die innere Beschaffenheit der Lehrart in ein deutlichers Licht zu sezen.

* l. 5. §. 2. ff. de statu hominum.

** princ. de ingen.

§. 14.

Erklärung eines Freygelassenen. Die Erklärung des Freygelassenen ist aus Gaiens Institutionen genommen. Er spricht nehmlich †: **Freygelassene sind diejenigen, welche aus einer gerechten Knechtschafft**

schafft losgelassen worden sind. Diese Erklärung lässet sich ohne einige Veränderung in einen Lehrbegriff hinein bringen, woferne man nur die Erklärung der Loslassung vorher sezet. Die beweisende Lehrart aber erfordert, daß dieselbige vorher gesezet werde; indem man sich keinen Freygelassenen ohne Loslassung, und keine Loslassung ohne Knechtschafft gedenken kan. Es erfordern demnach die Geseze dieser Lehrart, daß zuerst von der Knechtschafft, hernach von der Loslassung und endlich von den Freygelassenen gehandelt werde. Ferner muß das Wort gerechte Knechtschafft erkläret werden, welches in diese Erklärung hinein schlägt. Ist aber dasjenige vorher angebracht worden, was die Geseze von der Knechtschafft verordnen; so kan man ohne einige Mühe den Begriff der gerechten und ungerechten Knechtschafft darauf sezen. Nehmlich, **die gerechte Knechtschafft** ist diejenige, welche den Gesezen gemäs ist, oder aus einer in dem Geseze gebilligten Ursache entspringet; **die ungerechte Knechtschafft** aber ist diejenige, welche den Gesezen zuwider ist, oder aus einer andern Ursache entspringet, als welche in den Gesezen gebilliget wird. Woferne demnach die Geseze von der Knechtschafft vorher gesezet werden, so wird sich alsobald zeigen, welches dann diese gerechten Ursachen seyen. Will man die in den Er-

klärungen des Rechtes vorkommende Worte deutlich machen, und dieses deutlich gemachte als Worterklärungen vorher sezen, so wird man mehrere Erklärungen völlig unverändert behalten können, als man vielleicht vermeynen sollte. Ein Beyspiel haben wir an der Erklärung der Vormundschafft, von welcher oben gesagt worden ist. Anfangs scheinet sie zwar dunkeler als die Egyptische Finsterniß zu seyn, dergestallt, daß es unmöglich zu seyn scheinet, aus derselbigen zu verstehen, was die Vormundschafft seye, vielweniger aber, daß es angehen solle, dasjenige daraus zu beweisen, was die Geseze von der Vormundschafft verordnen: es ist aber bereits obenher gezeiget worden, daß sich eben durch dieses Kunststük, welches hier angepriesen worden ist, dieselbige in einem Lehrbegriffe beybehalten lasse. Die meisten Lehren beydes der alten und neuen sind dergestallt beschaffen, daß sie sich durch eine Erklärung retten lassen, weil sie nicht allezeit durch bequeme Redensarten ausgedrukt werden, daß man sich richtige Gedanken machen kan.

‡ l. 6. ff. de statu hominum.

§. 15.

Ob man die Erklärung in der Rechtsgelehrsamkeit verbessern dürffe.

Diese Proben von den Erklärungen in der Rechtsgelehrsamkeit mögen nun hinreichend seyn, um daraus zu verstehen, wie sich bey Verbesserung derselbigen einer verhalten müsse,

müsse, welcher Beweise in der Rechtsgelehrsamkeit auffsezen will. Zweiffelt jemand daran, ob es auch erlaubt seye, die in der Rechtsgelehrsamkeit enthaltene Erklärungen zu verbessern, so lässet sich diese Einwendung ohne einige Schwierigkeit heben. In den Erklärungen darff man nichts verändern, in so fern sie als Geseze angesehen werden; gleichwol aber ist erlaubt, dasjenige zu verändern, davon es sich zu schiken scheinet, daß es verändert werde, in so ferne sie als Erklärungen betrachtet werden. Es ist nehmlich aus der Vernunfftlehre bekannt, daß in den Erklärungen als Erklärungen keine Bejahung oder Verneinung vorkomme, folglich daß an sich darinnen keine Wahrheit seye, sondern daß alsdann erst etwas bejahet oder verneinet werde, in so ferne man ein Ding zum Grunde sezet, welchem diese Eigenschafften einzeln, und auch alle zusammen genommen zukommen, die in der Erklärung enthalten sind. Zum Beyspiel, woferne man Gajens Worte (14. §.) Freygelassene sind diejenigen, welche aus einer gerechten Knechtschafft losgelassen worden sind, statt einer Erklärung annimmt: so gibt man zu, daß unter dem Nahmen der Freygelassenen diejenigen verstanden werden müssen, welche aus einer gerechten Knechtschafft losgelassen worden sind; man behauptet aber nicht, daß Menschen in einer gerechten

Knechtschafft seyn, und daß sie aus derselbigen losgelassen werden könnten. Läugnet man nun gleich, daß diese Erklärung den Regeln der Vernufftlehre gemäß, und zum Beweis der Geseze von den Freygelassenen tüchtig seye: so läugnet man gleichwol deswegen nicht, daß es eine gewisse Knechtschafft gäbe, und daß ein Knecht aus derselbigen frey gelassen werden könne. Und woferne man die Erklärung entweder ganz, oder zum Theil ändert, so ändert man doch in dem Römischen Rechte nichts; und indem man der Erklärung widerspricht, so tadelt man doch an den Gesezen selbst um deswillen nichts. Man erachtet die Knechtschafft, welche die Römischen Geseze für gerecht erklären, nicht deswegen für ungereimt, und tadelt auch das Römische Recht nicht, daß es zugelassen habe, die Knechte los zu lassen. Ja woferne man einen Freygelassenen durch eine freye Person erklärete, welche vorher, dem Rechte nach, ein Knecht war, so müste und könnte man daraus beweisen, daß ein Freygelassener aus einer gerechten Knechtschafft losgelassen worden seye. Ich bediene mich eines Beyspiels, welches ganz leichtlich zu verstehen ist, damit sich die Wahrheit daraus deutlicher zeigen möge. Auch derjenige widerspricht den Gesezen nicht, welcher die Erklärungen in Säze zerleget, und einen jeden für ein Geseze erkennet, selbst aber

eine

eine solche machet, dergleichen er dazu tüchtig befindet, die Geseze zu beweisen. Denn man hat um deswillen nicht zu besorgen, daß die Bedeutung des Worts geändert werde. Denn wenn die Geseze von einer jeden Sache aus derjenigen Erklärung, welche man davon aufgesezet hat, erwiesen werden können; so hält man allerdings ganz steiff und fest über der Bedeutung desjenigen Worts, dadurch dieselbige angedeutet wird. Das wissen diejenigen zur Genüge, welche in der Meßkunst erfahren sind, die Sachen aus Gründen verstehen, und mein Werk von der Vernunfftlehre* aufmerksam durchgelesen haben, vornehmlich wenn sie den richtigen Begriff eines Dinges, welcher in einem ganzen Hauptstük der Grundwissenschafft auseinander gesezt worden ist, deutlich verstanden haben. Wenigstens haben diejenigen, welche von dem Kegelschnitten geschrieben (14) haben, dieselbige nicht auf einerley Weise erkläret, behalten aber gleichwol beständig einerley Bedeutung. Denn was der eine in der Erklärung annimmt, das beweiset der andere aus demjenigen, was er selbst in derselbigen angenommen hat. Es gibt auch keine vortrefflichere Art, die richtige Bedeu-

(14) Im lateinischen heist es Scriptores Conicorum.

tung die in der Rechtsgelehrsamkeit vorkommende Worte zu beweisen, als wenn es Erklärungen gibt, aus welchen man alle und jede Geseze beweisen kan, ohne eben sich sorgfältige Mühe zu geben, womit man, woferne man sich als einen Künstler beweiset, die Bedeutung des Wortes nicht weiter als die Geseze der Wahrscheinlichkeit ausdehnet. Dieses erinnere ich mit Fleis, damit sich die der beweisenden Lehrart Unerfahrne vor einer übereilten Tadelung in acht nehmen mögen, als ob durch dergleichen Veränderung der Erklärungen der Sinn der Römischen Rechtsgelehrten bey Seite gesezet, und den Gesezen eine fremde Bedeutung angedichtet werde. Denn heutiges Tages sind die meisten Menschen dergestallt geartet, daß sie sich weiser dünken lassen, als sie verständig sind, und sich des Amtes der Richter anmassen, da sie doch für ihren guten Nahmen besser sorgen würden, woferne sie lieber unter die Lernenden zu gehören begehrten.

* Siehe den 172. und folgende §. §. der Vernunfftlehre (15).

§. 16.

(15) Davon kan der dritte Theil dieser Sammlung an der 670sten Seite nachgesehen werden, und ein mehreres davon ist bereits an einem andern Orte dieses Theils eingerüket worden.

§. 16.

Vornehmlich aber hat man zu merken, daß man keine völlig ausgearbeitete Erklärungen in der Rechtsgelehrsamkeit sich zu versprechen habe, ehe und bevor man die Geseze selbst gründlich erwiesen hat. Denn eine Erklärung muß sodann nur für richtig angesehen werden, wenn sie weder mehreres noch wenigeres in sich enthält, als das übrige daraus zu beweisen dienlich ist. Dieses wird man aber erst bey der Ausführung gewahr, wenn man die Beweise angibt. Ja weil es gleich viel ist, was man in der Erklärung für eine Beschaffenheit von der Sache annimmt, um das übrige daraus zu beweisen, woferne man nur etwas annimmt, was der Sache zukommet; aus einigen angenommenen Dingen aber sich das übrige leichter erweisen lässet, als wenn man lieber andere Dinge annimmt: so müssen diejenigen Erklärungen, welche ausser dem Lehrbegriff die allerbesten zu seyn scheinen, darinnen verändert werden, damit die Wahrheiten daraus desto besser fliessen (16). Will demnach jemand einen beweisenden Lehrbegriff

Wie man die Erklärungen ausbessern solle.

(16) In der Urkunde stehet vermuthlich durch einen Drukfehler Definitiones statt Demonstrationes, gleichwol aber ist nur überhaupt Wahrheiten gesezet worden.

griff von der Römischen Rechtsgelehrsamkeit aufsezen, so rathe ich ihm eben nicht, eben diejenigen Erklärungen beyzubehalten, welche in dem vorhergehenden angegeben worden sind. Denn woferne ich selbsten diese Arbeit über mich nehmen sollte, so wurde ich mir kein Bedenken machen, andere Erklärungen an deren Stelle zu sezen, oder wenn es nöthig wäre, sie besser auszuarbeiten. Denn die Lehrart erfordert, daß man dieses thue, indem im Anfang zwar gemeiniglich die Erklärungen gesezet werden, ohnerachtet man dieselbigen allererst zulezt heraus bringet, wenn man einen Erfinder abgibt, und von dergleichen Sachen die Rede ist, denen die Gewohnheit zu reden einen Nahmen beygeleget hat. Dazu kommt noch, daß in einem Lehrbegriffe einige Worte deutlich werden, und sich in den Erklärungen mit Nuzen brauchen lassen, welche ausser dem Lehrbegriff, woferne sie nicht völlig dunkel sind, doch einige Dunkelheit zu enthalten scheinen; und demnach die Erklärung dunkel machen, daß sie sich nicht hinreichend verstehen lässet. Solchergestallt ist ausser dem Lehrbegriff die Erklärung nicht völlig deutlich, daß ein Knecht ein Mensch ist, welcher unter eines andern Bothmässigkeit stehet, und man wird diejenigen für viel deutlicher ansehen, in welcher der Knecht ein Mensch genennet wird, über welchen

ein

ein anderer nach seinem Willkühr gebieten kan, oder zu gebieten befugt ist; ohnerachtet in dem Lehrbegriffe sie alle beyde gleich deutlich sind, woferne das Wort Herrschafft vorhero erkläret worden ist, ehe man von der Knechtschafft handeln kan. Auf eben solche Weise verhält sichs auch in der Meßkunst, auch in Absicht auf dasjenige, was am öfftesten vorkommt. Woferne man in dem Lehrbegriff eine ordentliche Figur durch diejenige erkläret, welche gleichseitig und gleichwinklicht ist, so hat die Erklärung alle Deutlichkeit, welche sie haben kan, weil in dem vorhergehenden schon erkläret wird, welche Figur gleich seye, und welche gleich winklicht seye. Allein ausser dem Lehrbegriff, wo die Worte, gleichseitige und gleichwinklichte Figur nicht als erkläret zum voraus gesezet und aus der Erklärung verstanden werden, so wird ein jeder viel leichter die Erklärung begreiffen können, daß sie eine Figur seye, welche von einander gleichen geraden Linien eingeschlossen wird, und davon jede Winkel einander gleich sind. Ja woferne einem auch nicht bekannt ist, was ein Winkel seye, so wird ihm diese Erklärung noch besser gefallen daß sie eine Figur seye, welche von einander gleichen geraden Linien eingeschlossen wird, welche sich in den Puncten ihres Zusammenstossens gegen einander gleich neigen. Es würde einer

aber

aber ausgelachet werden, woferne er eine solche Erklärung in einen Lehrbegriff hinein bringen würde. Es lässet sich demnach so-dann erst völlig verstehen, was sich in die Erklärungen schike, woferne der Lehrbegriff selbst aufgesezet wird. Die lezte Verbesse-rung geschiehet also erst an den Erklärun-gen, wenn die darauf beruhenden Säze bewiesen, und die auf einander beruhenden Erklärungen in eine Ordnung gebracht wer-den. Man muß also aufhören sich zu ver-wundern, warum die guten Erklärungen ausser der Meßkunst so selten sind, woferne man anders von den Erklärungen ein Ur-theil fällen kan. Wenn einmahl die Wis-senschafft der Weltweisheit insgesamt un-tereinander, und die höheren Wissenschaff-ten mit ihnen verbunden worden sind: so wird man ganz genaue Erklärungen geben können, welche den Regeln der Vernunfft-lehre ein völliges Genügen leisten. Beym Anfang aber ist es nicht nöthig, bey den Erklärungen allzuviele Bedenklichkeiten zu hegen. Denn es ist schon genug, woferne man an der Sache selbst nichts auszusezen hat, wenn sich gleich bey den Ausdrüken dennoch etwas verbessern lässet. Denn die Beweise gehen schon richtig von statten, und die Anwendung von den Erklärungen selbst lässet sich richtig und fertig in einem gegeben Fall machen, wenn gleich der Aus-

druk

druk noch nicht genau genug ist. Im übrigen aber erhellet hieraus die Nothwendigkeit in allen Arten der Wissenschafften Lehrbegriffe aufzusezen, damit die menschliche Erkänntniß genau, und von einer Vermischung frey wird.

§. 17.

Was man vornehmlich zu beobachten hat, wenn man Erklärungen zu einem Lehrbegriff der Rechtsgelehrsamkeit machen will.

Ehe und bevor ich aber den Schluß mache, so muß noch eine einzige Frage aufgeworffen werden, nehmlich ob man in einem Lehrbegriffe bey Auffsezung der Erklärungen mehr auf die Beweise, oder auf die Anwendung derselbigen auf den vorkommenden Nuzen sehen sollte. Denn die Erklärungen haben einen gedoppelten Nuzen, theils um das übrige, welches den Dingen zukommt, aus demjenigen was in der Erklärung angenommen wird, zu beweissen, theils aber durch deren Beyhülffe die vorkommende Dinge zu erkennen, und auf ihre Geschlechter und Arten zu bringen. Es ist aber denjenigen, welche die Wissenschafften nach einer beweisenden Lehrart getrieben haben, bekannt, daß einige Erklärungen zu den Beweisen, andere aber zu demjenigen Nuzen bequemer seyen, welchen sie bey ihrer Anwendung leisten müssen. Es fraget sich demnach billich, woferne sich ein dergleichen Fall bey Auffsezung eines Lehrbegriffes ereignet, daß einerley Erklärungen

nicht

nicht zu beyden Nuzen geschikt ist, welche der andern vorzuziehen seye? Ich zweiffle nicht, es werden die meisten dafür halten, daß vielmehr solche Erklärungen gemacht werden müssen, von welchen man die Anwendung leicht machen kan, als solche, welche den Beweis erleichtern. Und sie behaupten dieses nicht ohne einigen Schein der Wahrheit, indem die Beweise keinen andern Nuzen haben, als die Wahrheit eines Sazes begreifflich zu machen, und man sie demnach, wenn man sie einmahl verstanden hat, wiederum vergisset; nachdem man von der Wahrheit überzeuget ist, und die Empfindung der Gewisheit bey dem daraus entstandenen Beyfall nur allein erhalten wird, also daß man keinen Zweiffel an der Wahrheit hat; die Erklärungen aber müssen zum Nuzen der Anwendung beständig beybehalten werden. Der leztere Nuze ist beständig; der erstere aber dauret nur eine Zeitlang. Es scheinet demnach der beständige Nuzen dem auf eine Zeitlang daurenden vorzuziehen zu seyn; ja man möchte es für etwas abgeschmaktes halten, wenn das Gegentheil behauptet wird. Diesem ohnerachtet aber behaupte ich, daß man in einem Lehrbegriffe die Erklärungen dergestallt einrichten müsse, daß sie die Beweise leicht machen, oder es mag nun ihre Anwendung die vorkommenden Dinge dadurch zu erkenneu, schwerer

werden

werden oder nicht. Denn woferne alle von einer gewissen Sache erkannte Wahrheiten in einen beweisenden Lehrbegriff gebracht worden sind: so kommt bey den erweislichen Säzen dasjenige vor, was in die Erklärung hinein schlagen muß, von welcher sich die Anwendung leichter machen lässet. Ist dasjenige nur in einem einzigen Saz enthalten, was mit der ganzen Erklärung übereinkommet, so kan man denselbigen an statt einer Erklärung brauchen, so offt der Fall von der Anwendung der Erklärung vorkommt. Ist es aber durch mehrere Beschaffenheiten hindurch zerstreuet, welche zusammen genommen die Erklärung ausmachen, davon sich die Anwendung leichte machen lässet, so wird der aus dem vorhergehenden zu beweisende Saz heraus komen, welchen man anstatt einer Erklärung brauchen kan, woferne diese Beschaffenheiten anstatt etwas willkührliches, oder der Bestimmungen des Vordergliedes, und die Erklärung oder der Nahme der Sache anstatt des Hintergliedes angenommen werden. Denn ein jeder erweisender Saz, in welchem anstatt des Hintergliedes das erklärte Wort gesezet wird, gilt eben so viel als eine Erklärung; indem die Erklärung selbst in einen dergleichen verwandelt werden muß, ehe und bevor man die Anwendung davon machen kan.

§. 18.

Zum Beschluß erinnere ich noch, daß ich Warum

der Verfasser leichte Beyspiele gebraucht hat.

mit Fleis ganz leichte Exempel erwehlet habe, bey welchen es ganz und gar keine Kunst brauchet, als ich Proben von verbesserten Erklärungen in der Rechtsgelehrsamkeit angeben wollte. Denn ich habe keine andere Absicht gehabt, als die neulich (17) von Einrichtung der Erklärungen nach einem beweisenden Lehrbegriff gegebene Regeln mit Beyspielen zu erläutern. Zu diesem Endzwek nun dienen solche Beyspiele, welche wegen ihrer Leichtigkeit angenehm sind, und müssen um so viel besser erachtet werden je leichter sie sind. Denn wen̄ die Beyspiele schwer sind, dergestallt, daß die Aufmerksamkeit bey ihnen ermüdet wird: so bleibet keine weiter übrig, um ihre Uebereinstimmung mit den Regeln zu erwegen. Es sind sonst schon Erklärungen gegeben worden, bey deren Auseinandersezung mehrere Kunst nöthig ist, deren im Anfang dieser Abhandlung Erwehnung geschehen ist; und sollte mir auch nicht schwer worden seyn andere vorzubringen, welche schwerer als diese heraus zu bringen sind, und zugleich den grössesten Nuzen hätten. Allein ich habe vermeynet, ich müste solche angeben, dergleichen die Beschaffenheit des gegenwärtigen Vorhabens erfordert, indem ich nicht nur auf eine Eitelkeit sehe, sondern auf die Wahrheit und den Nuzen des Lesers.

6. Pro-

(17) Hier stehet in der Urkunde in trimestri superiori, und wird damit das vorher schon angeführte 14te Stük des dritten Theils dieser Sammlung gemeynet, allwo das angeführte im 7. §. von der 641. Seite an, stehet.

6.

Probe der auf eine beweisende Lehrart gebrachten Geseze nach dem dritten Titul der Institutionen von dem Recht der Personen (1).

§. 1.

Als jüngsthin * die Gedanken davon eröffnet wurden, wie man die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit nach einer beweisenden Lehrart vortragen könne: so wurde das Versprechen ertheilet, es sollte eine Probe von Beweisen in der Rechtsgelehrsamkeit gegeben werden, damit diejenigen das Wahre von dem Falschen unterscheiden lerneten, welche jene suchen, und sich nicht unvorsichtiger Weise Schlaken für Gold aufdringen lassen **. Um nun das gegebene Versprechen zu halten, so soll der Titul aus den Institutionen von dem Rechte der Personen nach beweisender Lehrart ein-

Vorhaben des Verfassers.

(1) Diese Abhandlung findet man in den Marburgischen Nebenstunden auf 1730. im Sommervierteljahr, als das zweyte Stük von der 435. bis 468sten Seite eingerüket.

eingerichtet werden, nicht allein weil er sich durch seine Kürze beliebt machet, sondern weil er uns auch bey der gegenwärtigen Absicht mehr lehren kan, als man von einem andern weitläufftigen erwartet. Weil er kurz ist, so lässet er sich ganz hieher sezen, damit dessen Veränderung nach einer andern Einrichtung desto deutlicher in die Augen falle. Es lauten aber die Worte desselbigen also:

* Im heurigen Wintervierteljahr im zweyten Stük (2).

** In angeführtem Ort im 11. §. (3).

§. 2.

Worte der Institutionen.

Die Haupteintheilung der Rechte der Personen ist diese, daß alle Menschen entweder Freye oder Knechte sind. 1. Und zwar ist diejenige Freyheit (von welcher sie auch den Nahmen der Freyen führen) ein natürliches Vermögen dasjenigen, was einem jeden zu thun beliebllich ist, woferne ihm keine Gewalt oder kein Recht solches verbietet. 2. Die Knechtschafft aber ist eine Verordnung des

(2) Davon kan der dritte Theil dieser Sammlung auf der 595sten Seite an nachgesehen werden, allwo dieses Stük als das vierzehende eingerüket ist.

(3) Die angeführte Stelle kan man an dem erst angezogenen Ort auf der 681sten Seite nachlesen.

des Völkerrechts, dadurch jemand der Herrschafft eines andern wider die Natur unterworffen wird. 3. Die Knechte aber haben in der lateinischen Sprache davon den Nahmen, daß die Feldherren die Gefangenen zu verkauffen, und dadurch zu erhalten (servare) und nicht umzubringen pflegen; und sind auch Leibeigene oder mit der Hand Gefangene (4) genennet worden, weil sie dem Feind mit der Hand abgenommen worden. 4. Es werden aber die Knechte entweder gebohren, oder dazu gemacht; gebohren werden sie einem von seinen Mägden, gemacht aber werden sie entweder durch das Völkerrecht, das ist durch die Gefangenschafft, und durch das bürgerliche Recht, wenn ein freyer Mensch, welcher älter als 20. Jahr ist, sich hat verkauffen lassen, um an dem gelöseten Geld einen Theil zu nehmen. 5. Bey dem Stand der Knechte aber ist kein Unterscheid, bey den freyen Leuten aber sind ihrer viele. Denn sie sind entweder Freygebohrne, oder Freygelassene.

§. 3.

Zergliederung dieses Worte in bestimmte Säze.

Will man nun diesen Titul nach einer beweisenden Lehrart einrichten, so muß man allerdings zuerst dafür sorgen, daß er in bestimmte Säze zerleget wird *. Man muß

(4) Dieses zielet abermahls auf den lateinischen Nahmen Mancipium.

auch im Anfang bey dieser Zergliederung nicht allzu genau seyn. Denn geschiehet es gleich, daß ein Saz nicht richtig bestimmet wird, sondern daß einiges bey der Bestimmung des Vordergliedes oder auch des Hintergliedes verändert werden muß, so wird doch der Irrthum, welcher im Anfang nicht wahrgenommen werden konnte, in dem Fortgange offenbahr, wenn die Säze bewiesen werden sollen. Denn weil der Beweis nicht von statten gehet, ausser wenn das Hinterglied durch den Begriff des Vordergliedes bestimmet wird, so wird eben dadurch klar, was bey dem Begriff des Vordergliedes, oder auch des Hintergliedes auszusezen seye, woferne man nur der Lehrart kundig, und mit einer hinreichenden Erkänntniß der Dinge versehen ist. Die Säze nun, in welche die Worte der Institutionen zergliedert werden müssen, sind folgende:

1. Alle Menschen sind entweder Freye oder Knechte.
2. Die freyen Menschen haben ihren Nahmen von der Freyheit.
3. Die Freyheit ist ein natürliches Vermögen dessen, was einem jeden zu thun beliebet, wenn es ihm nicht Gewalt oder Recht wehren.
4. Die Knechtschafft ist eine Verordnung des Völkerrechts, durch welche man eines andern Herrschafft wider die Natur unterworffen wird.

5.

5. Die Knechte haben ihren Nahmen davon bekommen, weil die Feldherren die Gefangenen dadurch erhalten, wenn sie sie verkauffen, und nicht umbringen.

6. Die Knechte heisen auch mit der Hand Gefangene, weil sie mit der Hand von den Feinden gefangen werden.

7. Die Knechte werden entweder gebohren, oder dazu gemacht.

8. Wer von eines Magd gebohren wird, der ist sein Knecht.

9. Nach dem Völkerrecht wird man durch die Gefangenschafft ein Knecht.

10. Wenn sich ein freyer Mensch, welcher älter als 20. Jahr ist, verkauffen lässet, um von dem gelöseten Geld Antheil zu nehmen, so wird er nach dem bürgerlichen Recht ein Knecht.

11. Unter den Knechten ist kein Unterscheid.

12. Unter den freyen Menschen ist mancher Unterscheid.

13. Freye Menschen sind entweder Freygebohrne oder Freygelassene.

* Im angezogenen Ort auf der 143sten Seite (5).

(5) Man sehe den angeführten Ort auf der 679sten Seite nach.

§. 4.

Weglassung des Ueberflüssigen.

Wenn nun der Text in Säze zerleget worden ist, so muß man zum andern dafür sorgen, daß man die überflüssigen Säze wegschaffe, welche sich nicht unter die Erklärungen oder erweislichen Säze rechnen lassen, und bey der Anwendung der Geseze keinen Nuzen haben, ja weil sie dazu nichts beytragen, um zu unterscheiden, was in einem einzelen Fall Rechtens seye, nicht unter die Geseze gerechnet werden können. Diese überflüssigen Dinge nun muß man entweder ganz und gar wegwerffen, oder als Anmerkungen zu den Erklärungen und Säzen an den gehörigen Ort hinzu sezen, wenn man etwa nicht das Ansehen haben will, ob habe man den Text zerstümmelt. Gehet man nun die vorhergehende Säze durch, und brauchet man die hinreichende Aufmerksamkeit, so wird man erkennen, daß folgende weggelassen werden müssen.

2) Die freyen Menschen haben ihren Nahmen von der Freyheit.

5) Knechte haben im lateinischen ihren Nahmen davon, daß die Feldherren die Gefangenen dadurch erhalten, wenn sie sie verkauffen, und nicht umbringen.

6) Die Knechte heisen mit der Hand Gefangene, weil sie von den Feinden mit der Hand genommen werden.

12) Un-

12) Unter den freyen Menschen ist mancher Unterschied.

13) Freye Menschen sind entweder Freygebohrne oder Freygelassene. Der andere, 5. und 6te Saz erklären die Abstammungen der Wörter Freyer, Knecht und mit der Hand Gefangener; und der 6te auch noch ein eben so viel als Knecht geltendes Wort: Nun aber ist es bekannt, daß durch die Erklärungen der Worte aus der Sprachkunst in der Dinge Erkänntniß nichts zu nehmen, sondern aus derselbigen nur verstanden wird, was die Menschen beweget habe, daß sie vielmehr diesen Nahmen der Sache als in unserm Fall den Freyen oder den Knechten gegeben haben, als einem andern; davon man nicht erkennet, daß es von ihnen auf eine geschikliche Weise geschehen seye, ehe man die Sache anders woher als aus der Abstammung des Nahmens oder auch aus einem gleichgültigen Wort erkannt hat. Derohalben muß der 12, 5, 6, Saz entweder ganz und gar weggelassen werden, oder der andere muß auf die Art einer Anmerkung zu der Erklärung der Freyheit, der 5. und 6te aber als eine Anmerkung zu der Erklärung der Knechtschafft hiazu gesezet werden. Der 13te Saz dienet statt eines Grundes von demjenigen, was in dem 12ten behauptet wird. Von demjenigen Unterscheide aber, welcher sich unter den freyen Menschen be-

findet, wird in den beyden folgenden Tituln, nehmlich in dem 4. und 5ten gehandelt, deren jener die Geseze von den Freygebohrnen, dieser aber von den Freygelassenen vorträgt. Derowegen dienen sie alle beyde nur zu einem Uebergang, und müssen demnach entweder ganz und gar weggelassen, oder in eine an den 11ten Saz anzuhängende Anmerkung verwiesen, und ohne einige Erklärung hinzu gesezet werden. Es wird also die Zahl der Säze zimlich eingeschränket, weil nach Weglassung ihrer 5. nur noch 8. übrig bleiben.

§. 5.

Trennung der Erklärungen von den Säzen, und Verbesserung ihrer beyde.

Nachdem nun bekannt ist, welches diejenigen Säze seyen, die man nach einer beweisenden Lehrart mit einander zu verknüpfen hat: so laufft die vornehmste Sorge darauf hinaus, daß man die Erklärungen von den Säzen absondert, jene wenn sie eine Besserung bedürffen, besser einrichte, an dieser ihrer Stelle aber, wenn es die Einrichtung des Beweises oder eine leichtere Anwendung bey der Ausübung erfordert, andere gleichgültige seze. Gehet man die übrig bleibende Säze durch, so erkennet man, vermöge des Begriffs der Vernunfftlehre ohne Schwierigkeit, daß der dritte und vierte Saz unter die Erklärungen gehören, der erste, siebende und achte, und der zehende

de und eilffte aber unter die erweisliche Säze oder Lehrsäze zu rechnen seyen. In dem dritten Saz stehet die Erklärung der Freyheit, in so ferne sie einen Zustand des Menschen bedeutet, auf welchen gewisse Rechte in dem Römischen Staat beruheten. Es heiset daselbst die Freyheit nach Florentins Meynung ein natürliches Vermögen desjenigen, was einem jeden zu thun beliebet, wo ihn nicht Gewalt oder Recht abhält. Diese Erklärung ist bereits neulich erläutert worden *; daß es demnach nicht nöthig ist, solches aufs neue zu wiederholen. Sie ist auch klärer gemacht worden, so wie es dazu erfordert wird, wenn man sie bey den Beweisen brauchen will, dergestallt, daß sie nur wiederum hieher geschrieben werden darff. Es ist nehmlich die Freyheit (verstehe die bürgerliche, welche der natürlichen entgegen gesezet wird), ein bürgerlicher Zustand eines Menschen, darinnen ihm erlaubet ist, seine Handlungen nach seinem Willkühr einzurichten, wenn sie nicht nach dem bürgerlichen Rechte bestimmet sind; oder sie ist dem Zustand eines Menschen, da er bey seinen freyen Handlungen, welche durch das bürgerliche Recht nicht bestimmet sind, wenn er sie bestimmen will, sich nach seinem Urtheil richten kan, und nicht gezwungen ist sich nach einem andern zu richten **. In dem vierten Saz ist die Erklärung der

Knecht-

Knechtschafft enthalten, in so ferne dieselbige einen bürgerlichen Zustand des Menschen bedeutet, darinnen er gewisse Rechte, welche nur den freyen Menschen in dem Römischen Staat zukommen, beraubet wird. **Florentin** erkläret die Knechtschafft durch eine Verordnung des Völkerrechts, da jemand eines Herrschafft wider die Natur unterworffen wird. Auch diese Erklärung ist neulich bereits erläutert worden ***, daß ich demnach gegenwärtig dieser Arbeit überhoben seyn kan, so ist sie auch deutlicher gemacht worden, wie es die Beweise erfordern, daß es demnach unnöthig ist, sie hieher zu sezen ****. Es ist nemlich die **Knechtschafft** (nach der Bedeutung in dem Römischen Rechte) ein Zustand eines Menschen dadurch er unter der Herrschafft eines andern ist. Und solchergestallt erhellet, daß die Erklärung eines Knechtes die Erklärung des Herrn zum voraus seze, und daß sich also dasjenige auf die Knechte deuten lasse, was von denjenigen Dingen, welche unter der Herrschafft stehen, in so ferne sie darunter stehen, von den Gesezen verordnet wird. Es bleiben also nicht mehr dann sechs erweisliche Säze übrig, nemlich der erste, siebende, achte, neunte, zehende und eilffte, welche sich unter die erweislichen Lehrsäze rechnen lassen. Es ist höchst nöthig, daß man den ersten und siebenden

um

um des Beweises willen ändere; und druket der leztere ohne Bedingung diejenigen Zufälligkeiten von den Knechten aus, dadurch sie in die Knechtschafft gebracht werden, und ist demnach in diesem Fall ein trennender Saz (propositio disjunctiva) nöthig †, dergleichen in dem Text selbst vorkommt, daß nehmlich die Knechte entweder gebohren, oder gemacht werden. Der achte Saz von den gebohrnen Knechten wird folgender gestallt eingerichtet; hat jemand eine Magd, und es wird von ihr ein Kind gebohren, so ist dieses ein Knecht oder eine Magd, und zwar von demjenigen, dessen Magd die Mutter ist. Denn in einem bestimmten Saze welcher einen Beweis annimmt, muß die Bedingung alle und jede Bestimmungen des Vordergliedes enthalten, und wenn das Hinterglied der Krafft nach zusammen gesezet ist, solches in so viel Theile zerleget werden, als sich einzeln erweisen lassen. Nun aber sezet der Saz von der Art und Weise wie jemand als ein Knecht gebohren wird, zwey Bedingungen zum voraus, nehmlich daß das Weibsbild eines andern seine Magd seye, und daß von ihr ein Kind gebohren werde, es mag nun ein Knabe oder ein Mägdlein seyn. Diese Bestimmungen nun müssen in der Bedingung deutlich ausgedruket werden, wenn aus demjenigen, was man annimmt, dasjenige

erwie-

erwiesen werden soll, was daraus folget. Wird also ein Kind von einer Magd gebohren, so fragen sich zwey Dinge von ihm: nehmlich ob es in der Knechtschafft seye oder nicht, und wessen Knecht oder Magd es seye. Es ist demnach das mit dieser Bedingung überein kommende Hinterglied zweyfach, und kömmt demnach ein verbindender Saz (copulativa propositio) heraus, wenn er nach der Vernunfftlehre recht eingerichtet werden soll ††, als welches nicht allein zum Nuzen des Beweises, sondern auch zum Nuzen der bequemen Anwendung geschehen muß. Der neunte oder unter denjenigen, welche bewiesen werden, der dritte Saz von denjenigen welche durch die Gefangenschafft zu Knechten werden, wird folgender massen eingerichtet: diejenigen Feinde, welche man im Kriege gefangen nimmt, werden nach dem Völkerrecht zu Knechten gemacht. Es wird allhier der Begriff des Völkerrechts aus dem zweyten Titul zum voraus gesezet, und die Bestimmung des Hintergliedes gibt nur zu erkennen, daß die Grundwahrheiten des Beweises aus dem Völkerrecht hergenommen werden müssen, es könnte demnach dieselbige aus dem Saz völlig weggelassen werden; indem es genug ist, wenn in einer dazu gefügten Anmerkung erinnert wird, daß dieser Saz aus dem Völkerrecht genommen

seye.

seye. Der Begriff von dem Völkerrechte ist so, wie er in dem Römischen Recht statt findet, zu einer andern Zeit erkläret worden †††. Der zehende Saz ist bereits so eingerichtet, wie solches ein beweisender Lehrbegriff erfordert. Die Bestimmung des Hintergliedes, das jemand nach dem bürgerlichen Rechte ein Knecht durch einen Vertrag wird, gibt zu erkennen, daß sich dieser Saz nicht völlig aus den Grundwahrheiten des natürlichen oder Völkerrechtes erweisen lasse, weil nehmlich die blos bürgerliche Bestimmung dazu gesezet wird, daß wenn er sich verkauffen lassen will, er älter als zwanzig Jahr seyn müsse. Die Bestimmung des Hintergliedes, daß nehmlich ein freyer Mensch durch einen Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte zu einem Knecht wird, kan weggelassen, und in einer Anmerkung, welche zu dem bewiesenen Saz gesezt wird, erinnert werden, daß er etwas blos bürgerliches enthalte, durch dessen Hinzusezung ein Saz des Rechtes der Natur zu einem bürgerlichen wird. Endlich der eilffte Saz von der Gleichheit der Umstände aller Knechte wird folgender gestallt bequem ausgedrukt: mit allen Knechten hat es einerley Beschaffenheit; oder weil es dunkel ausgedrukt zu seyn scheinen könnte, so lange nicht erkläret wird, was diese einerley Beschaffenheit seye, so kan er auch also ausgedrukt werden: es gibt

keine

keine bürgerliche Rechte, welche dem einen Knecht zukämen, aber den übrigen nicht. Dieser verneinende Saz braucht keines Beweises, es muß aber doch als eine Anmerkung dazu gesezt werden, daß um deswillen bey dem Römischen Rechte keine Eintheilung der Knechte vorkomme, sintemahl sie unnöthig wäre, indem die Eintheilung der Personen sich auf verschiedene Rechte gründet, welche sie in dem Staat zu geniessen haben. Denn ohnerachtet in Absicht auf die Dienste ein groser Unterschied vorkäme, so ist derselbige doch dem Willkühr der Hohen überlassen, und muste aus den Grundwahrheiten des natürlichen Rechtes oder auch des Völkerrechtes und der Regeln der Klugheit entschieden werden.

* In dem heurigen Frühlingsvierteljahr im zweyten Stük, 9ten §. (6).

** Im angeführten Ort (pag. 270.) (7).

*** Im

(6) Hiemit wird das unmittelbahr vorhergehende Stük gemeynet, darinnen einige Erklärungen aus der Rechtsgelehrsamkeit verbessert sind, es ist aber falsch, wenn die 261ste Seite statt der 264sten genennet wird.

(7) Dieses findet man zu Ende des 10ten §. des vorhergehenden Stükes oben auf der 86sten Seite.

*** Im angeführten Ort im 11. §. (8).
**** Im angeführten Ort im 12. §.
† 316. §. der Vernunfftlehre (9).
†† 315.

(8) Diese und die folgende Stelle trifft man eben auch oben an.
(9) Die daselbst davon gegebene Erklärung lautet also:

Ein zusammen gesezter trennender Saz heiset derjenige, darinnen bejahet wird, daß unter mehreren Hintergliedern dem Vordergliede eines beygeleget werden müsse, aber nicht bestimmet ist, welches unter ihnen ihme beygeleget werden solle.

Wenn zum Beyspiel jemand saget: **die Seele hat entweder den zureichenden Grund ihrer Würklichkeit in sich selbst, oder in etwas anders**, so ist der zusammen gesezte Saz trennend; denn eines von beyden Hintergliedern muß der Seele beygeleget werden, welches ihr aber beygeleget werden müsse, das bleibet dahin gestellet. Gleicher gestallt wenn jemand behauptet,

†† 315. §. der Vernunfftlehre (10).

††† Im

ein Dreyek ist entweder gleichseitig, oder gleichschenklicht, oder ungleichseitig, so ist der zusammen gesezte Saz trennend, denn in einem jeden Fall wird behauptet, daß eines von diesen beyden dem Dreyek beygeleget werden müsse; allein es wird nicht bestimmet, welches ihme beygeleget werden müsse, indem eine allgemeine Bestimmung nicht statt hat. Hieher gehöret auch das gemeine Beyspiel, entweder es ist Tag, oder es ist Nacht: darinnen etwas verstektes lieget, indem man das Vorderglied nicht siehet. Wird das verstekte weggenommen, so ist der Saz dieser: Diese Zeit ist entweder Tag oder Nacht, oder auch jede Zeit gehöret entweder zum Tage oder zur Nacht, nehmlich von einer jeden Zeit kan man eines von diesen beyden sagen, daß sie Tag oder Tageszeit, oder Nacht und Nachtzeit seye.

(10) Man trifft daselbst folgende Erklärung an: Ein

Ein zusammen gesezter verbindender Saz ist, wenn Vorderglieder oder Hinterglieder verbunden werden, dergestallt, daß sich einem jeden Vorderglied einerley Hinterglied beylegen lässet, oder daß einerley Vordergliede ein jedes Hinterglied beygeleget oder in verneinenden Säzen davon getrennet werden kan.

Beyspiele von verbindenden Säzen sind diese: 1.) GOtt ist höchst frey und höchst weise; denn ein jedes Hinterglied kan GOtt ins besondere beygeleget werden, wann der zusammen gesezte Saz in einfache zerleget wird, als GOtt ist höchst frey, und GOtt ist höchst weise. 2.) Beydes die Menschen und das Vieh haben Gliedmassen der Sinnen, denn das Hinterglied kan einem jeden Vordergliede ins besondere beygeleget werden, wenn der zusammen gesezte Saz in diese einfache zerleget wird: Die Menschen haben Gliedmassen der Sinnen, und das Vieh hat Gliedmassen der Sinnen. 3.)

††† Im zweyten Stük des Wintervierteljahrs auf 1729. (11).

§. 6.

In welche Ordnung die Säze gesezet werden müssen.

Nachdem nun die Säze in ihre Gattungen gebracht, und auf eine genaue richtige Art eingerichtet worden sind; so hat man ferner zuzusehen, in welche Ordnung sie gesezet, und was von demjenigen, was sie zum voraus sezen vorbey gelassen, und was im Gegentheil angebracht werden, wie auch an welchen Orte es zwischen die übrigen hinein gesezt werden muß. Vornen an müssen allerdings die Erklärungen der Freyheit und Knechtschafft zu stehen kommen, weil aber der Begriff der Knechtschafft dem Begriff der Freyheit ein Licht ertheilet, dergestallt, daß wenn die Knechtschafft vorher erkläret worden ist, ein freyer Mensch verneinender Weise durch einen erkläret werden

---

Bey dem verneinenden Saz **GOtt ist weder veränderlich noch endlich**, kan dieser zusammen gesezte verneinende in zwey einfache zerleget werden, nehmlich **GOtt ist nicht veränderlich, und GOtt ist nicht endlich.**

(11) Siehe das dreyzehende Stük des dritten Theils dieser Sammlung.

den kan, welcher kein Knecht ist, oder auch wann man ihm die Erklärung der Knechtschafft absprechen will, durch denjenigen, welcher nicht unter der Herrschafft eines andern stehet: so muß die Erklärung der Knechtschafft nach den Gesezen des Lehrbegriffes von der Erklärung der Freyheit vorher gesezet werden *. Die Erklärung der Knechtschafft sezet die Erklärung der Herrschafft zum voraus. Da nun dieselbige unten vorkommt, wenn von dem Rechte der Dinge gehandelt wird: so muß hier allerdings die Erklärung der Herrschafft vor der Erklärung der Knechtschafft vorher gesezet werden, welches die Lehrart gleichfalls erfordert, nach welchem ich mich hier zu richten entschlossen habe **. Gleichergestallt wird in dem zehenden Saz der Begriff des Verkauffs zum voraus gesezet, ohne welchen sich dasselbige weder verstehen noch beweisen lässet. Weil aber derselbige erst sodann erkläret wird, wenn von Verträgen die Rede ist; so muß sie hier auch unter die Gründe des Beweises zum voraus gesezet, oder nach der Erklärung der Freyheit angebracht werden, woferne man alle Erklärungen in einer Reihe nacheinander hinsezen will; oder sie muß unmittelbahr vor dem neunten Saz her gesezet werden, als welchen zu verstehen und zu beweisen sie dienen soll. Was nun ferner diejenigen Säze anlanget, welche mit Be-

weisen versehen werden sollen, so verstehet man leichtlich, daß zu erst bewiesen werden müsse, wenn jemand als ein Knecht gebohren werde, und wenn er dazu gemacht werde, ehe und bevor sich zeigen lässet, daß ein jeder Knecht entweder gebohren oder gemacht werde. Es muß demnach der siebende Saz dem achten, neunten und zehenden nachgesezet werden. Und weil die Bedingung des achten Sazes nicht als möglich erkannt wird, ehe und bevor man einsiehet, es gehe an, daß die Mutter des Kindes eine Magd seye, oder daß jemand von einer Magd gebohren werde; die Knechtschafft aber zuerst durch das Recht des Königes eingesezt worden ist: so muß der achte Saz dem neunten nachgesezt werden. Es müssen demnach die Säze in solcher Ordnung auf einander folgen, daß der neunte zuerst, der zehende hernach, der achte zum dritten, der siebende zum vierten, der erste zum fünfften, und endlich der eilffte zum sechsten. Warum der zehende Saz vor dem achten hergesezet werden muß, das hat eben denjenigen Grund, um des willen der neunte vor ihm hergesezet wird, nehmlich weil man daraus erkennet, daß die Bedingung des achten Sazes möglich seye.

* 119. §. des Vorberichts zur Vernunfftlehre (12).

** 7. §.

(12) Er lautet also: In

In der Weltweisheit müssen diejenigen Worte, welche in die nachfolgenden Erklärungen hinein kommen, in den vorhergehenden bereits erkläret seyn. Es können hier zwey Fälle vorkommen. Denn entweder es werden diejenigen Worte, welche in die Erklärung hinein kommen, ganz und gar nicht deutlich gemacht, oder sie werden erst in den folgenden deutlich gemacht. Der erste Fall gehöret mit zu dem allgemeinen, da man Worte brauchet, welche nicht zureichend erkläret werden; indem es gleich viel ist, ob dieses in den Erklärungen oder in den Säzen geschiehet. Worte welche nicht zureichend erkläret werden, und folglich noch vielweniger solche, welche gar nicht erkläret werden, darff man nicht brauchen, wie bereits im vorhergehenden erwiesen worden ist (116. §.). Es betrifft demnach der gegenwärtige Saz vornehmlich den lezten Fall, darinnen die Worte, welche in die vorhergehende Erklärungen hinein schlagen, allererst in den lez-

ten deutlich gemacht werden. Daß das Gegentheil davon geschehen müsse, wird folgendermassen bewiesen. In der Weltweisheit muß man sich auf eine vollständige Gewisheit befleissigen, dergestallt, daß ganz und gar kein Zweiffel übrig bleibet. Braucht man in einer Erklärung ein noch nicht deutlich gemachtes Wort, so stehet man bey dessen Bedeutung an, dergestallt, daß man es nicht vollständig verstehen kan. Da nun dieses der Gewisheit im Wege stehet, so darff man keine andere Worte brauchen, als solche, welche in in den vorhergehenden Erklärungen schon deutlich gemacht worden sind. Ohnerachtet aber dieses Hinderniß geschehen wird, woferne diejenige Worte in den nachfolgenden Erklärungen deutlich gemacht werden, welche in die vorhergehende hinein schlagen: so ist doch dieses eine Unbequemlichkeit, daß man erst mit einer verdrießlichen Mühe untersuchen muß, ob nicht etwa fehlerhaffter weise eines durch das andere erkläret worden seye. Weilen

len hieraus bey dem Leser abermahls ein Zweiffel entstehen kan, welcher der Gewisheit zuwider ist, welche doch vorhanden seyn seyn muß: zum wenigsten ohne eine dringende Noth eine verdriesliche Untersuchung verursachet wird; so wird niemand läugnen, es seye allerdings besser, wenn die Wörter, welche in die nachfolgende Erklärung hinein schlagen, in den vorhergehenden bereits erkläret worden sind.]

Weil sich dieser Absaz auf den 116ten vorhergehenden beruffet, so wird dienlich seyn, denselbigen auch hieher zu sezen. Es ist aber derselbige nachfolgender:

In der Weltweisheit darff man keine andere Worte brauchen, als welche durch eine genaue Erklärung deutlich gemachet worden sind. So fern man in der Weltweisheit keine andere Worte brauchet als solche, welche durch eine genaue Erklärung deutlich gemachet worden sind, so ist der Verstand von allen Säzen offenbahr. Weil nun aber die Weltweisheit eine Wissenschafft ist, so muß alles

was man darinnen behauptet, bewiesen werden. Weil es aber an sich klar ist, daß ein Saz nicht bewiesen werden kan, ehe und bevor seine Bedeutung gewis ist, so müssen alle Säze der Weltweisheit einen gewissen Verstand haben, und hat man demnach keine andere Worte als solche zu brauchen, welche durch eine genaue Erklärung deutlich gemacht worden sind.

Brauchet man Worte, welche entweder gar nicht erkläret worden sind, oder welche durch eine Erklärung erläuteret wurden, welche nicht genau genug ist, so ist ihre Bedeutung entweder ganz und gar dunkel, oder zum wenigsten zweiffelhafftig, dergestallt, daß in dem ersten Fall der Saz, in welchen ein dergleichen Wort hinein schlägt, ganz und gar nicht verstanden wird, der leztere aber eine zweiffelhaffte Auslegung leidet. Meines Erachtens aber ist einem, welcher darauf acht gibt, offenbahr, daß dieses mit der völligen Gewisheit nicht bestehen könne, deren man sich in der Weltweisheit zu befleissigen

hat,

** 7. §. des Vorberichts (13).

§. 7.

Es ist noch übrig, daß auch von den Grundwahrheiten der Beweise gehandelt werde, wie man sie finde, und wo man sie hinsezen solle. Es erhellet aber nicht eher was man ausser den Erklärungen für Grundwahrheiten nöthig habe, als bis man diejenigen

Wie man die Gründe des Beweises findet, und in Ordnung bringet.

---

hat. Es wird auch kaum angehen, daß man Säze, deren Bedeutung einem nicht gewis bekannt ist, oder welche doch sehr zweiffelhafft und unbestimmt mit ist, auf die vorkommende Fälle ohne einigen Irrthum deute. So dann fehlet es aber an der Frucht der Weltweisheit, weil dieselbige um sie in den Wissenschafften und in dem Leben zum Nuzen erlernet wird. Weil ich nun diesen Nuzen vornehmlich zum Zwek habe, so lasse ich mir auch die genauen Erklärungen der Worte genau angelegen seyn. Welche Erklärungen aber genau seyen, das wird in der Vernunfftlehre gezeiget.

(13) Siehe die 35ste Seite des dritten Theils dieser Sammlungen.

jenigen Säze beweiset, welche eines Beweises bedürffen, wenn man nehmlich die Beweise zu Ende gebracht hat: so dann siehet man was für Grundwahrheiten man nöthig habe; und wenn man dieselbige in Erwegung ziehet, so verstehet man, ob sie anders woher zum Grunde angenommen werden können, oder ob man sie als Grundsäze oder Lehrsäze zum voraus zu sezen habe. Gehören sie unter die Grundsäze, so werden sie gleich an die Erklärungen als die andere Gattung der eigenen Grundwahrheiten angehangen; hat man sie aber als Lehrsäze anzunehmen, so müssen sie eben vor demjenigen Saz zu stehen kommen, zu dessen Beweis sie bestimmet sind. Es ist demnach nichts weiter übrig, als daß man die Sache selbst angreiffe, und die Beweise der Säze vorstelle.

§. 8.

Der nach Beweisen der Lehrart eingerichtete dritte Titul der Institutionen.

Wir wollen also den Titul der Institutionen von dem Rechte der Personen nach einer beweisenden Art einrichten (14). Diejenigen Grundwahrheiten welche anders woher

(14) Damit die Zahlen welche in diesem Absaz angeführt werden, allezeit die vorhergehenden mit Zahlen benannten Säze bedeuten können: so sind eben denselbigen keine Anmerkungen gemacht worden, wenn es gleich zuweilen nöthig gewesen wäre.

her angenommen werden müssen, um die Säze daraus zu beweisen, und keine Erklärungen sind, sollen hier unter dem Nahmen der Grundwahrheiten vorkommen.

Die erste Erklärung.

1) Die Herrschafft ist ein Recht über eine Sache nach Willkühr zu gebieten.

Anmerkung.

2) Hier wird zum voraus gesezet, was ein Recht seye, als welches in dem ersten Titul erkläret werden muß. Es bedeutet nehmlich hier ein sittliches Vermögen, welches dem natürlichen entgegen gesezet wird, dergestallt, daß er etwas ohne Widerspruch des Gesezes thun kan, was einer natürlicher Weise thun kan, oder welches zu thun er zureichende Kräffte hat.

Die zweyte Erklärung.

3) Die Knechtschafft ist ein bürgerlicher Zustand eines Menschen, dadurch er unter der Herrschafft eines andern stehet.

Erste Anmerkung.

4) Die Knechte haben im lateinischen ihren Nahmen davon erhalten, weil die Feldherren die Gefangenen zu verkauffen, und sie dadurch zu erhalten, aber nicht umzubringen pflegen.

Zweyte Anmerkung.

5) Sie sind auch Leibeigene oder mit der Hand Gefangene lateinisch Mancipia genennet

nennet worden, weil sie von den Feinden mit der Hand gefangen worden.

Erster Zusaz.

6) Weil ein Knecht in der Herrschafft des andern ist (3. §.), der Herr aber über seine Sachen nach Willkühr gebieten kan (1. §.): so kan der Herr auch über seinen Knecht nach Willkühr gebieten.

Zweyter Zusaz.

7) Weil der Herr über seinen Knecht nach Willkühr gebieten kan (6. §.) so kan er auch von den Handlungen des Knechtes, welche in den bürgerlichen Rechten nicht bestimmet sind, nach seinem Willkühr Verordnung machen; folglich muß der Knecht darum sich nicht nach seinem, sondern nach seines Herrn Urtheil richten.

Anmerkung.

8) Daher sind auch die Dienste der Knechte durch keine Geseze bestimmet, sondern der Willkühr der Herren überlassen worden.

Dritte Erklärung.

9) Die Freyheit ist ein bürgerlicher Zustand des Menschen, darinnen er der Herrschafft eines andern nicht unterworffen ist.

Erster Zusaz.

10) Weil nun ein freyer Mensch unter niemandes Herrschafft stehet (9. §.): so kan auch

auch kein nur vor sich lebender über ihn nach seinem Willkühr gebieten (1. §.).

Zweyter Zusaz.

11) Weil kein vor sich lebender über einen freyen Menschen nach seinem Willkühr gebieten kan (10. §.): so kan auch niemand wegen seiner durch das Gesez nicht bestimmten Handlungen Verordnungen machen; folglich ist einer nicht schuldig sich bey Bestimmung seiner Handlungen, welche in dem Recht nicht verboten sind, sich nach dem Urtheil eines vor sich lebenden zu richten.

Dritter Zusaz.

12) Weil ein freyer Mensch bey Bestimmung derjenigen von seinen Handlungen, die ihm durch kein Recht verboten sind, sich nach dem Urtheil keines vor sich lebenden Menschen zu richten hat (11. §.): so darff er dieselbigen nach seinem eigenen Willkühr einrichten, oder seinem Urtheil folgen.

Vierter Zusaz.

13) Und weil auch niemand über ihn nach seinem Willkühr gebieten kan (10. §.): so kan er nach seinem Willkühr über sich selbst gebieten, in so ferne er von dem Gesez nicht gehindert wird.

Erste Anmerkung.

14) Von der Freyheit haben die Menschen

schen den Nahmen der Freyen, welcher durch die Knechtschafft aufgehoben wird.

Zweyte Anmerkung.

15) Diese Freyheit heiset ein natürliches Vermögen, weil von Natur alle Menschen als frey gebohren werden. l. 4. ff. de J. & J. & pr. I. de Libert.

Dritte Anmerkung.

16) Weil nun die Knechtschafft durch das Völkerrecht eingeführt wird: so wird ein Mensch wider die Natur ein Knecht, das ist, ohnerachtet in seiner Natur kein Grund enthalten ist, worinnen er der Herrschafft eines andern unterworffen seyn sollte, indem bey ihm kein Mangel der Vernunfft und der Klugheit wahrzunehmen ist, um deswillen er sich seiner Freyheit nicht bedienen sollte

Vierte Erklärung.

17) **Kauff und Verkauff** sind ein Vertrag, einem eine Sache für einen gewissen Werth zu überlassen, oder dem andern in seine Herrschafft zu übergeben.

Anmerkung.

18) Diese Erklärung sezet den Begriff des Vertrags zum voraus; allein es ist nicht nöthig dieselbige allhier anzubringen, weil sie nicht ausdrüklich in den Beweis eines

von

von den nachfolgenden Säzen als eine Grundwahrheit hinein schlagt.

Erste Grundwahrheit.

19) Die in dem Kriege gefangene Feinde darff man in einen solchen Zustand sezen, darinnen sie keinen weitern Schaden verursachen können, und sind dabey die gelinden Mittel den härtern vorzuziehen.

Anmerkung.

20) Diese Grundwahrheit ist aus dem Völkerrechte hergenommen, und zwar der erste Theil davon aus dem Rechte des Krieges, der andere aber aus dem Rechte sich wider die Gewalt der andern zu vertheidigen.

Erster Saz.

21) Wenn im Kriege Feinde gefangen werden, so darff man sie zu Knechten machen.

Beweis.

Denn wenn die Feinde im Kriege gefangen werden, so darff man sie in einen solchen Zustand sezen, darinnen sie ferner keinen Schaden thun können (19. §.); woferne aber jemand zum Knecht gemacht wird, so muß er sich bey Bestimmung seiner Handlungen nicht nach seinem, sondern nach seines Herrn Willkühr richten (7. §.), weil er

also in einen solchen Zustand gebracht, daß er keinen weitern Schaden thun kan, wenn er gleich will. Und ohnerachtet eben dieses statt hat, woferne er umgebracht wird: so muß dennoch die Knechtschafft der Ermordung vorgezogen werden, weil man die gelindern Mittel den härtern vorzuziehen hat (19. §.). Derowegen darff man die im Kriege gefangene Feinde zu Knechten machen.

Erste Anmerkung.

22) Weil in dem Beweis des gegenwärtigen Sazes die erste Grundwahrheit gebraucht wird (19. §.), welche aus dem Völkerrechte hergenommen ist (20. §.), die Knechtschafft aber gleichwie ihren Nahmen (4. §.) also auch ihre Ursprung daher genommen hat, daß die Gefangenen nicht umgebracht, sondern der Herrschafft der vor sich lebenden bereits wie das Vieh überlassen worden sind: so saget man die Knechtschafft seye durch das Völkerrecht eingeführet.

Zweyte Anmerkung.

23) Es ist nehmlich dieser Saz etwas durch das Recht erlaubtes und nicht gebotenes. Was aber nach dem Völkerrechte erlaubet ist, das kan als ein Gesez oder Gebot durch das bürgerliche Recht eingeführt werden. Daher wurde durch ein bürgerli-

ches

ches Gesez geboten, die Gefangenen zu Knechten zu machen, und verboten sie umzubringen.

Zweyte Grundwahrheit.

24) Wenn ein Mensch so älter ist als 20. Jahr, so hat er schon so viel Verstand als nöthig ist, zu unterscheiden was unter der Knechtschafft und Freyheit für ein Unterscheid seye.

Anmerkung.

25) Diese Bestimmung ist blos bürgerlich, die bürgerliche Geseze aber verordnen etwas, welches gemeiniglich geschiehet, l. 3. ff. de leg. und halten sich bey seltenen Fällen nicht auf: kommen aber dieselbigen jezuweilen vor, so hält man sich nicht genau an die Regel, daß man von derselbigen keine Ausnahme machen sollte.

Dritte Grundwahrheit.

26) Wer sich verkauffen lässet, um von dem Werth einen Theil zu haben, den hat man dafür anzusehen, als ob er sich selbst verkauffet habe.

Anmerkung.

27) Man kan dieses als einen Grund-Saz annehmen, ohnerachtet es sich aus den Verträgen von einer aufgetragenen Handlung beweisen lässet.

Vierte Grundwahrheit.

28) Der Verkäuffer verbindet sich dem Käuffer die ihme verkauffte Sache zu übergeben, oder solche seiner Herrschafft zu unterwerffen.

Anmerkung.

29) Dieser Saz ist aus dem Rechte wegen des Vertrags des Kauffes und Verkauffes hergenommen, und demnach nicht nöthig daß er hier bewiesen werde, vornehmlich da er aus der Erklärung offenbahr ist (17. §.), und als ein Grundsaz angenommen werden kan.

Zweyter Saz.

30) Wenn ein freyer Mensch, der älter als 20. Jahr ist, sich verkauffen lässet, um an dem Werth des Kauffschillings Theil zu nehmen, so muß er des Käuffers Knecht werden.

Beweis.

Ein freyer Mensch kan über sich selbst nach eigenem Willkühr gebieten, in so ferne ihm solches kein Recht wehret (13. §.). Da ihm nun kein Gesez verbietet, daß er sich nicht selbst verkauffen sollte, vermöge des angenommenen; so kan er sich selbst verkauffen. Und weil man denjenigen, welcher sich verkauffen lässet, um an dem Kauffschilling Theil zu nehmen, dafür anzusehen hat,

hat, als ob er sich selbst verkauffet habe (26. §.): so muß ein freyer Mensch wenn er sich verkauffen lässet um an dem Kauffschilling Theil zu nehmen, dafür angesehen werden, als ob er sich selbst verkauffet habe, und ist er demnach dem Verkäuffer verbunden sich seiner Herrschafft zu unterwerffen (28. §.). Weil er nun durch den Verkauff unter die Herrschafft des Käuffers geräth, vermöge des bewiesenen, und wenn er älter als 20. Jahr ist, vermöge des angenommenen, so viel Verstand hat als dazu nöthig ist einen Unterscheid unter der Freyheit und Knechtschafft zu machen (24. §.): so kan er wider die Gültigkeit des Vertrags des Kauffs und Verkauffs seine schwache Einsicht nicht als eine Ausflucht brauchen; er muß demnach ein Knecht des Käuffers werden.

Erste Anmerkung.

31) Scharffsinnigere werden bey diesem Beweis dieses auszusezen haben, daß darinnen eines und das andere vorkomme, welches nicht hinreichend aus einander gesezt ist, nehmlich was darinnen gebraucht wird, die Gültigkeit des Vertrags zu verstärken. Allein woferne die Tittel nach derjenigen Ordnung behalten werden sollen, darinnen sie in den Institutionen vorkommen, so gehet es nicht an, daß man alles

auf das genaueste nehme, sondern man muß vielmehr hier und dar etwas unterlauffen lassen, welches eine grösere Klarheit und Augenscheinlichkeit von dem nachfolgenden bekommet, ohne daß es eben auf demjenigen beruhet, was erwiesen wird.

Zweyte Anmerkung.

32) Sowol in den Beweis, als in die Bedingung des Sazes kommt eine blos bürgerliche Bestimmung hinein (29. §.), und um deswillen ist dieser Saz ein blos bürgerliches Gesez. Dazu kommt noch daß einer durch einen Vertrag kein Knecht werden kan, woferne die Knechtschafft, welche nach dem Völkerrechte erlaubt ist, durch das bürgerliche Recht eingeführt wird, und es über dieses nur eine Erlaubniß des Rechtens ist, daß sich jemand verkauffen kan. Hieraus erhellet nun, daß es noch mehrere Gründe gäbe, worinn der gegenwärtige Saz ein bloses bürgerliches Gesez ist. Und um deswillen sagt man daß die Knechtschafft welche aus dem Verkauff entstehet, durch das bürgerliche Recht eingeführet worden seye.

Fünffte Grundwahrheit.

33) Soll die eingeführte Knechtschafft erhalten werden, so muß man diejenigen Mittel brauchen, ohne welche sie nicht erhalten werden kan.

Anmer-

Anmerkung.

34) Diese Grundwahrheit wird aus der Grundwissenschafft angenommen, welche lehret daß die Absicht nicht ohne Mittel erhalten werden könne. Es ist hier aber nicht nöthig zu untersuchen, ob die Erhaltung der Knechtschafft mit Recht eingeführet worden, und ob sie für eine erlaubte Absicht zu halten seye. Denn diese Untersuchung gehöret unter das Völkerrecht, welches in dem bürgerlichen Recht zum voraus gesezet wird.

Sechste Grundwahrheit.

35) **Die Knechtschafft muß erhalten werden.**

Anmerkung.

36) Dieses ist eine Grundwahrheit des Römischen Rechts, welche wie ein Heischesaz bey den Meßkundigen heraus kommt.

Dritter Saz.

37) **Hat jemand eine Magd, und es wird von ihr ein Kind gebohren, so ist dieses ein Knecht oder eine Magd, und zwar desjenigen, dessen Magd die Mutter ist.**

Beweis.

Denn gesezt der von der Magd gebohrne Sohn seye kein Knecht., und die von der Magd gebohrne Tochter seye keine Magd:

so wird wenn die Knechte und Mägde sterben, die Knechtschafft aufhören, und nicht erhalten werden können, weil der Fall seltener ist, daß sich jemand verkauffen lässet (30. §.). Da nun dieses der Grundwahrheit des Römischen Rechts zuwider laufft (35. 36. §.), so muß der Sohn und die Tochter der Magd ein Knecht oder Magd seyn.

Auf eine gerade Weise kan man den Beweis auch also führen, die Knechtschafft soll erhalten werden (35. §.): folglich muß man diejenigen Mittel brauchen, ohne welche sie nicht erhalten werden kan (33. §.). Nun aber kan die Knechtschafft nicht erhalten werden, vermöge des bewiesenen, woferne nicht die von den Mägden gebohrne Kinder als Knechte und Mägde angesehen werden: folglich müssen dieselbige in der Knechtschafft stehen.

Weil nun die von den Mägden gebohrne Kinder in der Knechtschafft seyn müssen, vermöge des bewiesenen, kein Grund aber vorhanden ist, warum sie vielmehr unter eines andern Herrschafft stehen sollten, als desjenigen Herrn, dem die Magd gehöret, so müssen sie allerdings Knechte und Mägde desjenigen seyn, dessen Magd die Mutter ist.

Vierter Saz.

38) Die Knechte werden entweder gebohren oder gemacht.

Beweis.

Beweis.

Denn was die Mägde erzeugen das sind Knechte (37. §.), und werden demnach Knechte gebohren. Diejenigen, welche in die Knechtschafft gebracht werden, weil man sie entweder im Kriege gefangen hat (21. §.), oder weil sie sich haben verkauffen lassen (30. §.), sind durch eine darzwischen kommende That aus freyen Menschen zu Knechten geworden, und werden also dazu gemacht. Wird ein freyer Mensch noch auf einige andere Weise in die Knechtschafft gebracht; so wird er abermahls aus einem freyen Menschen ein Knecht, und zwar durch eine vorgegangene Handlung, folglich zum Knecht gemacht. Weil man sich nun ausser der Geburt und einer Handlung eines Menschen keine andere Art und Weise gedenken kan, nach welcher jemand in die Knechtschafft gebracht wird: so werden alle Knechte entweder gebohren oder gemacht.

Anmerkung.

39) Dieser Saz hat seinen Nuzen in solchen Händeln, da man den andern für das nicht halten will, wofür er sich ausgibt oder nicht ausgibt (in actionibus præjudicialibus) wenn nehmlich die Frage wegen des Zustandes vorfället. Denn wenn man beweisen will, daß derjenige ein Knecht seye, welcher läugnet daß er ein Knecht seye: so muß man entweder zeigen, daß er von einer

Magd gebohren seye, oder daß, da er frey war, er dazu gemacht worden seye. Es dienet demnach der gegenwärtige Saz statt eines richtenden Begriffes wenn man einem die Knechtschafft beweisen will, welcher läugnet, daß er ein Knecht seye.

Fünffter Saz.

40) Alle Menschen sind entweder Freye oder Knechte.

Beweis.

Denn ein jeder Mensch stehet entweder unter der Herrschafft eines andern, oder er stehet nicht darunter; kein drittes gibt es nicht. Stehet er unter der Herrschafft eines andern, so ist er ein Knecht (3. §.). Stehet er nicht unter des andern Herrschafft, so ist er ein Freyer (9. §.). Derowegen sind alle Menschen entweder Freye oder Knechte.

Anmerkung.

41) Dieser Saz hat abermahls seinen Nuzen in solchen Händeln, da man den andern für das nicht halten will, wofür er sich ausgibt oder nicht ausgibt (in actionibus præjudicialibus). Denn wenn ein Streit wegen des Zustandes ist, so muß man entweder behaupten man seye frey, oder man seye ein Knecht, weil es doch kein drittes gibt. Läugnet aber der andere daß man ein Freyer seye: so behauptet er damit, daß man ein Knecht seye; und das erstere wird so lange ver-

vermuthet, bis das leztere bewiesen wird, und muß demnach das leztere bewiesen werden. Man verstehet nehmlich hieraus, daß wenn des andern Freyheit in Zweiffel gezogen wird, seine Knechtschafft bewiesen werden müsse.

Sechster Saz.

42) **Es gibt keine bürgerliche Rechte, welche dem einen Knechte zukämen, aber den übrigen nicht.** Dieser Saz brauchet keines Beweises, als welches an sich klar ist. Denn man hat weiter nichts nöthig, als die Geseze von den Knechten, oder von der Knechtschafft der Personen durchzugehen.

Anmerkung.

43) Daher hat in den Rechten keine Eintheilung unter den Knechten statt, indem dieselbige unnüzlich wäre.

§. 9.

(15) Aus dieser kurzen und leichten Probe erhellet zur Genüge, was geschehen müsse, wenn alle und jede Tittel nach einer beweisende Lehrart eingerichtet werden sollen, und daß dieses nicht so leichtlich geschehen könne, als sich diejenigen einbilden, welche weder

Was bey dieser Probe zu erinnern ist.

(15) In der Urkunde sind von hier an die Absäze unrichtig gezehlet, und heiset dieser der achte, der folgende aber der neunte.

der der Lehrart kundig, noch in den Rechten dergestallt bewandert sind, daß sich ihnen ein jedes gleichsam von freyen Stüken vorstellet, so offt sich eine Gelegenheit ereignet daran zu gedenken. Die häuffig hinzu gesezten Anmerkungen welche theils den Text erläutern sollen, theils aber die Lehrart zu erkennen geben, machen den zerlegten Tittel weitläufftig; was aber die Hauptsache davon ausmachet, das ist kaum so viel als derjenigen. Dieses erinnere ich um deswillen, damit niemand unnöthige Weitläufftigkeiten vorgebe, welche aus der beweisenden Lehrart entstünden. Was zur Erläuterung der Lehrart hieher gesezet wird, das kan allezeit weg seyn, wenn nur das gegenwärtige Vorhaben fordert solches hinzu zu sezen. Im übrigen aber wird man nicht minder sehen, wenn man diese Probe durchgehet, was vor Vortheile die Zergliederung des Textes und die andere Einrichtungen verschaffen. Man siehet nehmlich hieraus auf das klärlichste, in wie fern ein Tittel mit dem vorhergehenden und nachfolgenden verbunden seye. Das erstere kan man daraus abnehmen, woferne in den Erklärungen Worte vorkommen, welche in den vorhergehenden Titteln erkläret worden sind, und wann in die Beweise der Säze solche Säze hinein schlagen, welche als die Grundwahrheiten des Beweises aus jenen hergenom-

men

men werden müssen. Das leztere geben die Erklärungen und Grundwahrheiten zu erkennen, welche man aus den nachfolgenden Titteln zum voraus anbringet. Hieraus aber ist zu verstehen, warum die Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit jungen Leuten schwer gemacht wird, also daß sie sich vergebene Mühe geben, den Text zu verstehen, und warum die Dunkelheit und Undeutlichkeit denjenigen einen Ekel verursachet, welche der Lehrart kundig sind. Vornehmlich wenn ihr Lehrer dieselbige nicht verstehet, auch nicht weis, was er aus dem nachfolgenden dazu anzunehmen, und den Schülern vorher zu erklären habe, um die Dunkelheit und Undeutlichkeit zu vertreiben. Es hilfft demnach den Lehrern ungemein, wann sie den Text zergliedern, und in eine beweisende Lehrart bringen, damit sie ihre Zuhörer mit vieler Ersparung der Mühe und Zeit zu einer Wissenschafft in Rechten führen können, und einer jeden Lehre eben so viel Licht ertheilen, als sie bedarff, um völlig verstanden zu werden. Es ist die Pflicht der Lehrer, den Lehren dieses Licht zu ertheilen, indem die Schüler aus keiner andern Ursache zu ihnen kommen, als von ihnen dasjenige Licht zu erhalten, welches sie verlangen, indem sie die Worte der Geseze, wann sie sie nicht sonderlich verstehen, selbst durch eignen Fleis dem Gedächt-

dächtniß einprägen können, und keines Vorsingers nöthig haben. Wer demnach seinen Zuhörern dieses Licht nicht ertheilet, der thut seiner Pflicht keinesweges ein Genüge, und darff es nicht den Zuhörern, wenn sie sich über ihn beklagen, sondern sich nur selbst Schuld geben, weil jene vermerken, wie sehr er es an seinem Fleis ermangeln lasse, allen Theilen seiner Pflicht ein Genügen zu leisten. Ich erinnere mich, daß sich ehedem einige beklaget haben, als ob durch die Erlernung der Meßkunst junge Leute dazu untüchtig würden, die Rechtsgelehrsamkeit zu treiben. Allein man siehet nun, was man denjenigen zu antworten habe, die einem dergleichen vorwerffen. Sie werden nehmlich dazu untüchtig gemacht, sich hernachmahls von den Lehrern etwas weis machen zu lassen, gleichsam als ob sie den Text, welcher den Lehrlingen dunkel seyn muß, erkläret hätten, wenn sie gleich keine klare und deutliche Begriffe von demjenigen, was darinnen enthalten ist, in ihre Gemüther hinein gebracht haben; geschweige dann erst daß sie sie solten aufgekläret haben. Werden alle und jede Tittel der Institutionen auf diese Weise zerleget werden, wie ich den gegenwärtigen zerleget habe, und wenn man sie nach eben dieser Art einrichtet, so wird aus den Erklärungen und angenommenen Gründen offenbahr werden, was man

unter

unter dem Nahmen der Grundwahrheiten des Rechtes für Lehren vorher zu sezen habe, ehe man sich an die Institutionen waget, von dergleichen Grundwahrheiten ich neulich Meldung gethan habe *. Weil es möglich ist, daß eine Erklärung oder ein Saz klar, und von aller Dunkelheit völlig frey seyn solle, in welchen Säze hinein schlagen, welche noch nicht erkläret, und nicht einmahl durch einen undeutlichen Begriff erläutert worden sind, und daß die Wahrheit der Säze offenbahr werde, woferne in die Beweise etwas hinein schlägt, welches noch nicht dargethan worden ist: so erhellet aus dieser Zerlegung des Tittels und dessen Hinausführung auf eine beweisende Einrichtung, daß die gemeine Lehrart, nach welcher die Rechtsgelehrsamkeit vorgetragen wird, annoch vieler Undeutlichkeit unterworffen seye, dergestallt, daß von einem Lehrling dasjenige, was nach derselbigen vorgetragen wird, nicht völlig verstanden und begriffen werden kan, sondern daß erst nach und nach eine Klarheit der Begriffe entstehen müsse, indem durch einen stetigen Fleis die Dunkelheit in dem nachfolgenden gehoben wird. Und dieses ist der Grund, woraus diejenigen, welche in der Meßkunst und Weltweisheit, wenn sie sie nach meiner Lehrart durchgegangen haben, ein Licht bekommen, die Dunkelheit nicht geDultig haben

ben ertragen können, wofern sie wahrnehmen, daß beym Anfang der Erlernung der Rechte das Gemüth damit erfüllet werde. Ich zweiffle also gar nicht daran, es werde noch geschehen, daß wenn sich Lehrer daran machen die Rechte vorzutragen, welche die Lehrart verstehen, man solche von ihnen nicht ohne geringere Begierde annehmen werde, als man die Lehren der Weltweisheit erlernet, wenn sie nach meiner Art auseinander gesezt werden, und junge Leute sollen mit Ersparung vieler Zeit und Mühe eine gründliche Erkänntniß in den Rechten erhalten. Es ist noch ein einiges übrig, welches ich zu erinnern habe, ehe ich hier den Schluß mache. Ohnerachtet in der Probe der nach einer beweisenden Lehrart eingerichteten Geseze, die Nahmen der Erklärungen, Grundwahrheiten, Säze, Anmerkungen und Beweise angehänget worden sind, so dringe ich gleichwol nicht darauf, daß man dieselbige überall brauche, vielweniger will ich andern weis machen, als ob auf diesen Nahmen die Gründlichkeit der Gelehrsamkeit beruhete, denn ich habe sie auch selbst in der Weltweisheit weggelassen. Man muß nur auf dasjenige sehen, was die Sache selbst angehet; hat man aber die Sache verstanden, so wird ein jeder die gehörigen Tittel von selbst hinzu sezen können, wenn es ihm beliebig ist, oder es seinen Nuzen hat.

*Im

* Im Wintervierteljahr im zweyten Stük 10. §. (16).

§. 10.

Warum keine Probe einer nach beweisender Lehrart geschriebenen Abhandlung gefunden werde.

Als zu einer andern Zeit davon gehandelt wurde, wie man die Rechtsgelehrsamkeit nach einer beweisenden Lehrart aufsezen sollte (17): so wurde auch der Abhandlung Meldung gethan, welche nun nach der beweisenden Lehrart aufgesezet werden sollte *. Es schiene also hier nöthig zu seyn, eine Probe einer nach dieser Lehrart aufgesezten Abhandlung zu geben. Allein dieser Mühe hat mich bereits Herr Cramer überhoben, welcher in einer Abhandlung von der Erbverzicht der Adelichen Fräulein (18) bey Aufsezung der Abhandlung denjenigen ein Muster gegeben hat, welche die beweisende Lehrart brauchen wollen. Was er dabey verrichtet habe, ist bereits in der dazu gesezten Vorrede weitläufftig erkläret worden.

Daß

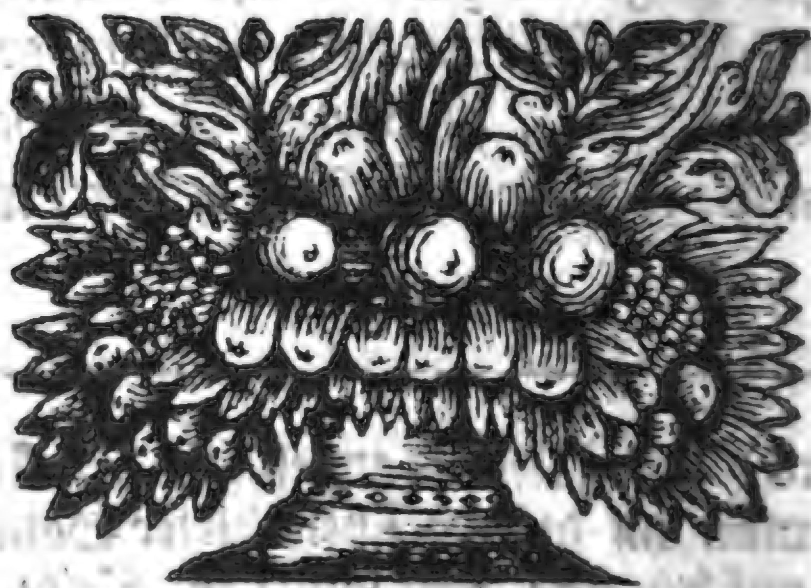
(16) Die hieselbst angeführte Stelle findet man im dritten Theil dieser Sammlung auf der 674. und folgenden Seite.

(17) Siehe den dritten Theil der Sammlung im 14ten Stük von der 595sten Seite an.

(18) Die lateinische Ausschrifft heiset de pacto hæreditario renunciativo Filiæ Nobilis.

Daß also dasjenige nicht wiederholet werden darff, was man daselbst nachlesen kan. Es ist daselbst die Aufmercksamkeit des Lesers auf dasjenige geführet worden, was zu der Lehrart gehöret, damit derjenige nicht irre, der eine ähnliche Probe davon geben, und der die Kräffte seines Verstandes versuchen will, wissen möge, was er nachzumachen habe. Ich will also hier eine Sache nicht zum andernmahl thun, indem ich nichts mehr wünsche, als daß andere auch das ihre dazu beytragen, und mein Bemühen in Beförderung der gründlichen Gelehrsamkeit unterstützen mögen.

* Im angeführten Ort 12. §.



7.
Von dem nach Anleitung der Römer, aus einander gesezten Begriff eines Knechtes des Heylandes (1).

§. 1.

Vorhaben des Verfassers.

Nebenher*, als eine Probe der nach einer beweisenden Lehrart eingerichteten Geseze gegeben werden sollte, ist darzu der dritte Tittel der Institutionen erwehlet worden, weil derselbige um vieler Ursachen willen zu unserm Vorhaben bequem zu seyn schiene. Es wird aber in demselbigen von dem Recht der Personen gehandelt, und vornehmlich der Unterscheid erkläret, welcher sich zwischen der Knechtschafft

Anmerkungen.

(1) Lateinisch findet man diese Abhandlung in den Marburgischen Nebenstunden auf 1730. in dem Sommervierteljahr als das fünffte Stük. Die Ursache, warum dieses Stük allhier eingerüket, da es doch eigentlich eine Stelle der Heiligen Schrifft erklären soll, ist, weil es sich auf die vorhergehenden gründet und damit verbunden worden ist.

und Freyheit befindet. Es ist aber die Knechtschafft, wie sie bey den Römern war, bey uns längstens aufgehoben worden, daß es demnach scheinet, ob habe diese Lehre heutiges Tages keinen Nuzen mehr. Damit nun nicht etwa jemand tadeln möge, daß dazu eine Lehre erwehlet worden seye, welche unbrauchbar ist und keinen Nuzen hat: so soll der Nuze dieser Lehre der Rechtsgelehrsamkeit bey der Erklärung der Heiligen Schrifft gezeiget werden. Denn solchergestallt wird sich der Nuze derselbigen bey einem jeden beliebt machen, und zugleich erhellen, wie viel daran gelegen seye, wenn man von Göttlichen Dingen aus richtigen Begriffen urtheilet. Ich nenne aber diejenigen Begriffe richtig welche selbst in dem Text der Heiligen Schrifft liegen, nicht aber diejenigen, welche von aussenher hinein gebracht werden, welches gemeiniglich von den Auslegern zu geschehen pfleget. Daher kömmt es nehmlich, daß sie den Worten der Schrifft unbestimmte Bedeutungen geben, aber keine bestimmte, und daß ein jeder den Verfassern der Heiligen Schrifft dasjenige beymisset, was ihm gut däuchtet. Ja eben dieses ist der Grund, warum einige in gar kurzer Zeit Erklärungen über ein grosses Buch der Heiligen Schrifft auffsezen, und alles hinschmieren, was ihnen in den Sinn kommt; anderer Dinge zu geschweigen,

gen, womit zuweilen Leute, welche von dem wahren Verstand der Heiligen Schrifft weit entfernet sind, sich auch darum nicht bekümmern, ihren Erklärungen einen üblen Namen anhängen, wenn sie nur ihres gleichen einen blauen Dunst vormachen können, als ob sie bey Erklärung der Heiligen Schrifft etwas vortreffliches geleistet hätten. Um deswillen werden hier zuweilen einige Proben gegeben, wie man die Heilige Schrifft zu erklären habe, damit man siehet, was vor einen grossen Schaden sich diejenigen thun, welche, da sie bey Erklärung derselbigen ihre Mühe nüzlich anwenden wollen, doch diejenigen Hülffsmittel, welche sie von der Weltweisheit erwarten könnten, boshaffter Weise verachten, ja aus Neid gegen mich längstens abgedroschene Schmähungen und Verleumdungen immerzu wieder aufkochen, um leichtgläubige Leute zu überreden, welche denjenigen wegen ihrer Kühnheit trauen, die kühnlich schimpffen.

* Im zweyten Stük (2).

§. 2.

Wie der Paulische Begriff eines Knechtes untersuchet werde.

Der Heydenlehrer nennet sich in dem Sendschreiben an die Römer einen Knecht des Heylandes. Er sezet nicht hinzu, in welcher Bedeutung er das Wort Knecht neh-

L 3 me,

(2) Damit wird der hier eben vorhergehende Auffsaz gemeynet.

me, indem man daselbst keine Erklärung eines Knechtes antrifft. Woferne demnach die Römer ihn, als er an sie schrieb, verstehen solten: so konnte er keinen andern als denjenigen Begriff eines Knechtes zum voraus sezen, als welchen sie hatten. Nun aber hatten sie denjenigen Begriff eines Knechtes, welcher in den Institutionen vorkömmt, und welchen ich auf eine beweisende Art aus einander gewikelt habe, weil das Römische Recht von Knechten redet, dergleichen die Römer hatten. Es muß demnach die Anwendung von demjenigen Begriff auf dieses Wort gemacht werden, welcher in dem Römischen Recht vorkommt. Zu dem Begriff aber gehöret nicht allein dasjenige, was in die Erklärung einer Sache hinein schlägt, sondern es gehören auch die übrigen Eigenschafften dazu, welche daraus hergeleitet werden. Es muß demnach auf den Heydenlehrer die Anwendung nicht allein von demjenigen gemacht werden, was in die Erklärung hinein schlägt, welche sich zu dem Römischen Recht schiket, sondern auch von demjenigen, was durch eine nothwendige Folge daraus hergeleitet wird: und solchergestallt erhellet, wie nicht allein die wahre Bedeutung der Worte des Heydenlehrers untersuchet werde, sondern wie auch ihnen alle diejenige Weitläufftigkeit beyzulegen seye, welche sie haben können. Ferner

siehet

siehet man auch, daß die Ausleger öffters fehlen, weil sie sodann, wann sie die Bedeutung der Worte der Schrifft erweitern wollen, etwas vorbringen, davon sie nicht beweisen können, daß es darinnen enthalten seye. Ich brauche gegenwärtig diejenigen Regeln der Vernunfftlehre, welche einem Ausleger bey Erklärung der Heiligen Schrifft als nüzlich in dem Werk von der Vernunfftlehre vorgeschrieben werden †.

† 971. §. der Vernunfftlehre (3).

§. 3.

Was Paul durch das Wort Knecht des Heylandes andeute.

Wir haben gesehen, daß sich der Heydenlehrer in derjenigen Bedeutung einen Knecht des Heylandes nenne, in welcher ehedem die Römer jemand einen Knecht hiessen. Nun war bey den Römern derjenige ein Knecht, welcher unter der Herrschafft des andern stunde *. Indem sich also der Heydenlehrer einen Knecht des Heylandes nennet: so ist es eben so viel, als ob er behauptete, er stehe unter der Herrschafft des Heylandes. Die Herrschafft bedeutet in dem Römischen Recht nicht allein eine Macht über eine Sache nach Belieben zu gebieten **;

(3) Im fünfften Theil trifft man diese Stelle schon übersezet an, und wird in der Anmerkung eben das Beyspiel von diesem Begriff gegeben.

sondern es ist dieses auch der gewöhnliche Begriff, daher man auch denselbigen in dem natürlichen Rechte brauchet, und bey der gemeinen Rede hat das Wort gleichfalls keine andere Bedeutung. Indem sich also der Heydenlehrer einen Knecht des Heylandes nennet: so gestehet er eben damit ein, daß dem Heylande das Recht zukomme, über ihn nach Belieben zu gebieten. Das Recht bedeutet demnach ein solches Vermögen zu handeln, nach welchem nicht allein jemand etwas thun kan, sondern solches auch rechtmässig thun kan. Da nun der Heydenlehrer dem Heylande ein Recht zuschreibet über ihn völlig nach Belieben zu gebieten: so bekennet er damit, daß der Heyland nicht allein über ihn nach Belieben gebieten könne, sondern daß er auch dieses rechtmässiger Weise thun könne, dergestallt, daß weder er noch jemand anders einen Grund habe, etwas dagegen zu sagen. Es erhellet demnach, was der Heydenlehrer damit haben wolle, indem er sich einen Knecht des Heylandes nennet. Denn mit dem Worte Knecht bringet er den Römern den Begriff eines Knechtes wieder in das Gedächtniß, welchen sie hatten, und müssen sich demnach diejenigen, welche die Worte des Heydenlehres mit Aufmerksamkeit lesen, an dasjenige erinnern, was erst angebracht worden ist. Denn diese Begriffe waren ihnen durch den Gebrauch geläuffig

und

und bekannt, und musten ihnen also, wenn sie das Wort Knecht höreten, wieder einfallen, gleichwie aus den Grundwahrheiten der Lehre von der Seele von vornenher bewiesen werden kan. Allein es muß auch dasjenige auf den Heydenlehrer gedeutet werden, was aus dem Begriff eines Knechtes folget. Nun erhellet aus demselbigen, daß der Herr über die Handlungen seines Knechtes nach seinem Belieben gebieten könne, und daß sich der Knecht darinnen nicht nach seinem, sondern nach seines Herrn Urtheil richten müsse †; daher auch bey den Römern die Dienste der Knechte nicht durch ein Gesez bestimmet worden, sondern dem Willkühr der Herren überlassen waren ††. Derowegen bekennet der Heydenlehrer damit, indem er sich einen Knecht seines Heylandes nennet, daß es nicht seinem Belieben anheim gestellet seye, was er sein ganzes Leben hindurch thun wolle, sondern daß er dasjenige thun müsse, was ihm von seinem HErrn, dem Heylande, anbefohlen worden ist, als welcher das Recht hätte, dasjenige zu bestimmen, was er von ihm gethan haben wollte. Er habe sich demnach nicht nach eigenem Belieben eine Lebensart zu wehlen, sondern er sey von dem Heylande darzu bestimmet, welchem es wohlgefallen habe ihn darzu zu bestimmen, indem ihm das Recht zukomme von ihm alle Dienste zu fordern,

welche ihm nur gefallen. Indem er nun hinzu sezet, er sey ein Apostel: so saget er damit, das Amt des Apostels, oder Mundbotens sey ihme von dem Heylande anbefohlen worden, und es stehe nicht in seinem Belieben, ob er dieses Amt versehen wolle, oder nicht, sondern er müste es nothwendig versehen, weil es der Heyland haben wolle. Er dürffe es auch bey Verwaltung desselbigen nicht auf sein Urtheil ankommen lassen, sondern er habe dasjenige zu lehren, was der Heyland zu lehren anbefohlen habe, und dasjenige zu thun, wovon er befihlet, daß es geschehen solle. Dieser Begriff eines Knechtes ist fruchtbar, woferne das gegenwärtige Vorhaben wäre eine Erwegung von einem Knechte des Heylandes aufzusezen, welcher entweder auf den Apostel und die Lehre des Christlichen Glaubens überhaupt eingeschränket, oder auf alle Christen durchgehends ausgedehnet wäre. Diejenige werden die Fruchtbarkeit davon wahrnehmen, in deren Macht es stehet, die Vermögen ihrer Seelen richtig zu gebrauchen: Denn uns ist es schon genug die Fruchtbarkeit davon angezeiget zu haben.

* Im zweyten Stük §. 3. (4).

** In

(4) Hiemit wird abermahls das nächst vorhergehende Stük gemeynet.

** In angeführtem Ort im zweyten Stük (5).
† In angeführtem Ort 7.
†† In angeführtem Ort 8.

§. 4.

Auch die geoffenbahrten Wahrheiten haben ihre Gründe, und wenn eine davon eine blose Glaubenslehre ist: so hat sie ihren Grund in andern geoffenbahrten Wahrheiten, warum sie sich vielmehr so als anders verhalte *, ausser in so ferne das Reich der Gnaden mit dem Reiche der Natur durch einige Gründe in eine Uebereinstimmung gebracht worden ist. Daher habe ich bereits, als ich den Nuzen der Vernunfftlehre bey Erklärung der Heiligen Schrifft triebe **, erinnert, daß bey Erklärung der Heiligen Schrifft auch die Gründe der geoffenbahrten Wahrheiten untersuchet werden müsten. Weil nun der Apostel behauptet, daß er unter der Herrschafft des Heylandes stehe, dergestallt, daß er die Freyheit habe über ihn, über alle seine Handlungen und über seine ganze Lebensart nach Belieben zu gebieten: so wird nicht ohne Ursache gefraget, in wie fern sich der Heyland das Recht erworben habe, und aus was für einem Grunde ihm Die Beschaffenheit der Knechtschafft der Knechte Christi.

(5) Es soll eben wieder heisen zweytes Stük, ohnerachtet in der Urkunde Num. 1. stehet.

ihm dieses Recht zukomme, wovon er erkennet, daß er es dem Heylande über sich einräumen müsse. In dem Briefe an den Titus *** nennet er sich einen Knecht GOttes, aber einen Apostel des Heylandes JEsu, und bekennet demnach, er stehe unter der Herrschafft GOttes, und diesem komme das Recht zu nach seinem Wohlgefallen über seine Dienste zu gebieten. Daher saget er auch in dem Brief an die Epheser ****, er seye ein Apostel des Heylandes JEsu durch den Willen GOttes, und er thut eben dieses in dem Brieff an die Colosser †: und in dem ersten Brief an den Timotheus †† nennet er sich einen Apostel JEsu des Heylandes, nach dem Befehl GOttes unsers Seeligmachers, und des Heylandes JEsu unserer Hoffnung. Man siehet demnach, daß der Grund der Herrschafft, vermöge dessen der Heyland über die Dienste des Heydenlehrers nach seinem Willen gebieten könne, theils in der Natur GOttes schlechthin betrachtet, stehen müsse, in so ferne er als unser Seeligmacher angesehen wird, theils auch in so ferne JEsus der Heyland ist, das heist, das MittlerAmt zwischen GOtt und den Menschen verwaltet. Woferne die Menschen gegen GOtt schlechthin betrachtet, das ist, als gegen einen GOtt gerechnet werden, da er als der Urheber aller Dinge, also auch des menschlichen Geschlechtes angesehen

wird,

wird, sie selbst aber als Geschöpffe betrachtet werden; so stehen sie vermöge des Rechts der Schöpffung unter seiner Herrschafft, gleichwie das Gefäß des Töpffers unter seiner Herrschafft stehet, daß daher in der Heiligen Schrifft das Recht GOttes über die Menschen mit dem Recht eines Töpffers verglichen wird †††. Wird GOtt als unser Seeligmacher betrachtet: so hat er durch das Recht der Erlösung sich uns erworben ††††; ja wir stehen auch vermöge der Wiedergeburt unter seiner Herrschafft †††††. Ja weil bekannt ist, daß der Heyland nicht allein wahrer GOtt sey, durch welchen alles geschaffen worden ist *†, sondern daß er auch als GOtt und Mensch der Heyland der Welt genennet wird **†: so hat der Heyland als GOtt-Mensch, das ist, als GOtt und Mensch uns unter seiner Herrschafft, nehmlich vermöge der Schöpffung, der Erlösung und der Wiedergeburt. Es sollte nicht schwer fallen, aus den Begriffen der Schöpffung, der Erlösung und der Wiedergeburt zu beweisen, in wie fern das Recht GOttes über die Menschen daraus entstehe, welches man mit dem Namen der Herrschafft zu benennen pfleget; allein der enge Raum verstattet solches nicht. Denn die geoffenbahrten Wahrheiten können nicht minder deutlich erkläret und verstanden werden, als die natürlichen, gleichwie ich sonst schon erinnert

innert habe. Es wird demnach hinreichend seyn, wann gegenwärtig nur dieses einig noch hinzu gesezet wird, daß der Heyland uns als Mensch vermöge des Rechts der Schenkung in seiner Herrschafft habe, welches aus dem Stande der Erhöhung fliesset: und auf solche Weise erhellet, wie weitläufig der Begriff eines Knechtes des Heylandes sey, wenn ferner er hinreichend aus einander gesezet werden soll, welches sich mit wenigem nicht thun lässet.

* 56. §. der Grundwissenschafft. (6).
** 980. §. der Vernunfftlehre (7).
*** Im ersten Cap. v. 1.
**** 1, 1.
† 1, 1.
†† 1, 1.
††† Jes. 64, 8. Jer. 13, 9.
†††† Ephes. 1, 14.
††††† Tit. 1, 14.
*† Hebr. 1, 2. Joh. 1, 10.
**† Ephes. 5, 23.

(6) Daselbst stehet die Erklärung des zureichenden Grundes, welche man auch in den vernünfftigen Gedanken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen findet.
(7) Die Uebersezung der angeführten Stelle trifft man bereits in dem fünfften Theil dieser Sammlungen auf der 370sten und folgenden Seiten an.

8. Von

8.

Von der Rechnung der Stuffen der Verwandtschafft nach dem geistlichen Rechte (1).

§. 1.

Es ist eine jedermann bekannte Sache, daß bey Verbietung der Ehe um der Blutsfreundschafft willen die Stuffen oder Grade der Verwandtschafft nach dem geistlichen Rechte anders gezehlet werden, als nach dem bürgerlichen. Allein ohnerachtet die Rechnung nach dem geistlichen Rechte bey den Ehesachen und Verbrechen auch unter den Protestanten eingeführet ist: so kommen sie doch darinnen nicht insgesamt mit einander überein, welche der andern vorzuziehen sey, indem die Gottesgelehr- Vorhaben des Verfassers.

Anmerkungen.

(1) Gegenwärtige Abhandlung ist sowol als die vorhergehende und folgenden aus den Marburgischen Nebenstunden auf 1729. und zwar aus dem Herbstvierteljahr genommen, allwo sie das zweyte Stük von dem Ende der 386sten Seite ausmachet.

gelehrten dieselbe billigen, die Rechtsgelehrten aber sie als ungereimt verwerffen. Von den Canonisten und Gottesgelahrten unter den Catholischen kan gar kein Zweiffel übrig seyn. Dahero ist es genug, wenn ich mich hier nur auf den Bellarmin * beruffe, welcher allein statt aller dienen kan. Unter den Gottesgelahrten der Lutheraner halten es Hemming **, Chyträus ***, Selnecker ****, Zechner †, Chemniz ††, Menzer †††, Tarnov ††††, Gerhard †* und andere, in der Rechnung nach dem geistlichen Rechte, wiewol ihr auch einige die Rechnung nach dem bürgerlichen Rechte vorziehen, als Hafenreffer †**, welcher Bezens Beyspiel folget †***. Unter den Rechtsgelehrten saget Ulrich Huber †****, die Rechnung nach dem geistlichen Rechte seye dergestallt ungereimt, daß man sich nicht einmahl etwas wunderlicheres erdenken könnte. Nachdem er nun das ungereimte, welches seiner Meynung nach aus der Rechnung nach dem geistlichen Rechte fliesen soll, erzehlet hatte, so bricht er endlich in diese Worte aus: **Woferne etwas ungereimteres genennet werden kan, so will ich eingestehen, daß die Päpste billich die Rechnung der Kayser, gegen die ihrige als verächtlich ansehen.** Von dieser Meynung gehet Hopp *† nicht gar weit ab, welcher behauptet, aus der

Rech-

Rechnung des geistlichen Rechtes folge etwas ungereimtes, welches die gesunde Vernunfft nicht Plaz finden lässet, wenn man gleich mit den Canonisten den Grund der Verwandtschafft in dem gemeinschafftlichen Stamm suchet, daß er demnach daran verzweiffelt, ob sich auch ein Grund anbringen lasse dieselbige zu vertheidigen, weil die bisher angebrachten Gründe nur zur Entschuldigung derselben dienen. Es ist nicht nöthig mehrere Zeugnisse der Rechtsgelehrten davon anzuführen, daß sie diese Rechnung des geistlichen Rechtes für ungereimt halten, weil man sie ohne Mühe finden kan, gleichwol aber ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß sich auch unter den Rechtsgelehrten einige finden, welche sie nicht für so ungereimt halten. Unter dieselbigen gehöret Struv **†, welcher es für sehr leicht hält sie zu vertheidigen. Da nun die Gottesgelehrten und Rechtsgelehrten so uneinig untereinander sind: so vermeyne ich, ich würde keine vergebene Mühe anwenden, wenn ich dieselbige nach meiner Art untersuche, und dasjenige aus den Begriffen selbst herleite, was daraus fliesset. Denn solchergestallt wird man allererst urtheilen können, was der Vernunfft gemäs, und was ihr zuwider seye, und man wird sich bey dem Urtheil nicht nach äusseren Gründen richten, und es auch nicht nur einigermassen auf den

Willen, oder vielmehr die sinnliche Begierde ankommen lassen.

* lib. 1. de matrimon. c. 26.
** de conjugio p. 70.
*** in Comment. in cap. 18. Lev.
**** in Examin.
† de grad. p. 25.
†† part. 3. loc. de conjug. p. 537.
††† de conjug. p. 32.
†††† lib. 1. de conjug. p. 52.
†* loc. tom. 7. de conjug. §. 253. f. m. 132.
†** in lib. de conjug. p. 624. 632.
†*** de repud. & divort. p. 22. & seqq.
†**** in præl. jur. civ. secundum Inst. tit. de nupt. §. 12. p. m. 25.
*† in comment. ad Inst. tit. de nupt. p. 83.
**† in Pand. Exerc. 29. lib. 23. tit. 2. §. 44. (2).

§. 2.

Grund der Grade.

Die Menschen stammen durch eine Erzeugung von einander ab, und das menschliche Geschlecht wird durch beständige Zeugungen erhalten. Diese Erzeugungen gehen immer nacheinander fort: denn der Vater

(2) Weil diese Bücher insgesamt lateinisch sind: so würde es wenig geholffen haben, wenn ihre Aufschrifften übersezet worden wären.

ter zeuget den Sohn, der Sohn den Enkel, der Enkel den Urenkel, u. s. w. Woferne man nun eine gewisse Rechnung der Menschen sezet, welche durch eine beständige Rechnung von einander abstammen, als in dem gegebenen Fall den Vater, den Sohn, den Enkel, den Urenkel, u. s. w. so ist der eine davon, als hier der Vater, derjenige, von welchem die übrigen alle durch die Erzeugung abstammen, aber jeder auf eine besondere Weise. Denn der Sohn kommt von dem Vater durch eine, der Enkel durch zwey, der Urenkel durch drey Erzeugungen, und so weiter fort, so lange diese Rechnung fortgesezet wird. Dieses ist leicht und bekannt, aber um deswillen nicht zu verachten, weil davon der Begriff des Grades oder der Stuffen hergeleitet worden ist. Man hat aber ferner zu merken, daß von einer Person durch eine Erzeugung ihrer mehrere herkommen können, von welchen hernach wieder andere, wie vorher, durch fortgesezte Erzeugungen abstammen. Gesezt, es werde von einem Vater nicht allein Sempronius, sondern auch Florenz und Septimius gezeuget. Hier hat man nun drey Personen, welche von einer einzigen durch die Erzeugung abstammen. Allein gleichwie man sezet, daß von dem Sempronius, Marcus, Cajus Grachus, u. s. w. durch stetige Erzeugungen abstammen, also

kan man auch nicht minder sezen, daß Florenz und Septimius auch durch fortgehende Zeugungen eine Reihe Personen nach sich bekommen, als etwa, daß von dem Florenz Octavianus, Pomponius, Gajus, Modestinus u. s. w. von dem Septimius aber Galus, Scävola, Marcellus, Julianus herkommen. Und dieses ist es, was von der Abstammung mehrerer Menschen von einem durch die Erzeugung gemerket werden kan. Man siehet aber leichtlich, daß nothwendig in einem jeden Fall eine Person zuerst gesezet werden müsse, von welcher die übrigen alle durchgehends durch Erzeugungen entweder in einer Reihe, oder in verschiedenen abstammen, ehe und bevor man in Absicht auf die Erzeugung diese Personen gegen einander rechnen kan. Man siehet demnach ferner, wie der Begriff der Stuffen, und desjenigen, was dazu gehöret, aus dieser Quelle hergeleitet werde.

§. 3.

Erklärung des Stamms.

Diejenige Person von welcher andere, es mag nun in einer oder in verschiedenen Reihen seyn durch eine Erzeugung herkommen, wird der Stamm genennet. Also kommen in dem vorgegebenen Beyspiel von dem Titius in einerley Reihe durch die Zeugung Sempronius, Marcus, Cajus, Grachus her, und Titius ist ihr Stammvater. Gleicher

chergestallt kommen von eben demselbigen in einer andern Reihe Florenz, Octavianus, Pomponius, Gajus und Modestinus her. Derowegen ist Titius auch derselbigen ihr Stammvater. Woferne man nun zwey Personen nimmt, welche sich in verschiedenen Reihen befinden, als etwa Cajus und Gajus sind: so heist Titius ihr Stammvater. Auf gleiche Weise verhält sich die Sache in der dritten Reihe, in welcher Septimius, Galus, Scävola, Marcellus, Julianus, von dem Titius durch die Zeugung abstammen: denn auch dieser ihr gemeinschafftlicher Stamm ist Titius; derselbige aber ist auch der gemeinschafftliche Stamm von dem Pomponius und Marcellus, von dem Grachus und Scävola.

§. 4.

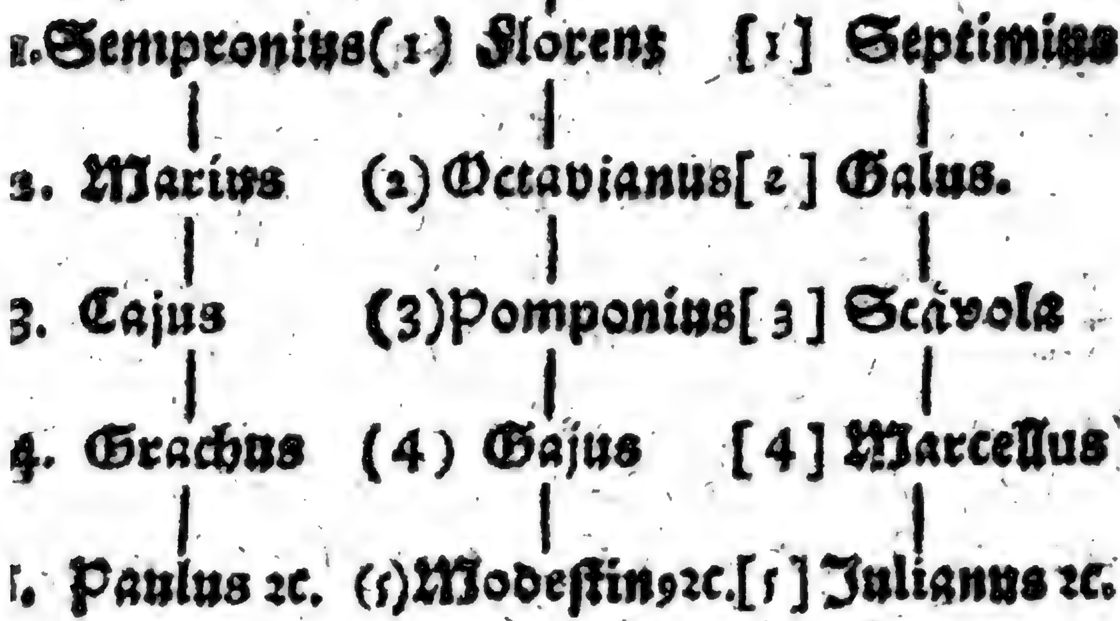
Erklärung und Eintheilung der Linie.

Die Reihe der Personen, welche durch beständige Zeugungen von einander abstammen, heiset eine Linie, und zwar eine gerade Linie, so lange sie an sich betrachtet wird. Also kommen Titius, Sempronius, Marius, Cajus, Grachus und Paulus durch beständige Zeugungen von einander her, indem die vorhergehende Person beständig die zeugende, die nachfolgende aber die von ihr erzeuget ist: derowegen machen Titius, Sempronius, Marius, Cajus, Grachus und Paulus eine Linie und zwar eine gerade

aus. Gleichergestallt machen Titius, Florenz, Octavianus, Pomponius, Gajus und Modestinus eine gerade Linie aus: und eben dieses erhellet um eben dieser Ursache willen von dem Titius, Septimius, Galus, Scävola, Marcellus und Julianus. Woferne es nun mehrere gerade Linien gibt, deren Anfang gemeinschafftlich ist, nehmlich einerley Stamm: so ist eine Linie gegen die andere schief, weil sie durch gerade Linien vorgestellet werden, welche aus einerley Punct gezogen sind, oder welche in einerley Punct zusammen stossen. Und daher wird auch mit einem von den Meßkundigen entlehnten Namen eine Linie in Absicht auf die andere schief genennet. Solchergestallt ist die Linie, in welcher Sempronius, Marius, Cajus, Grachus und Paulus sind, gegen die andere, mit welcher Florenz, Octavianus, Pomponius, Gajus und Modestinus sind, oder auch in Absicht auf die dritte, zu welcher Septimius, Galus, Scävola, Marcellus und Julianus gehören, eine schiefe Linie. Damit die Einbildung dem Verstande bey Begreiffung dieser Linie helffen möge: so ist es nicht undienlich die von dem Titius herkommende Personen sich in einer dreyfachen Reihe vorzustellen, und die Reihen als in einem Bilde durch Linien zu zeichnen, und die Personen darinnen durch Puncte zu bemerken,

gleich-

gleichwie in beygefügter Zeichnung zu sehen ist.



In der Rechnung nach den Stuffen hält hält man nur zwey Linien gegen einander, weil die Frage nur von der Verwandtschafft zweyer Personen ist, welche, wenn sie nicht in einer Linie sind, in zweyen seyn müssen. Die schiefe Linie heiset auch die Seiten-oder Nebenlinie, von welcher Benennung der Grund sich bald zeigen wird. Theilet man die gerade Linien S 5 oder auch S (5) in zwey Theile, als etwa in drey: so enthält derjenige Theil, welcher an den Stamm anlieget, diejenigen Personen, welche zu den Personen, die sich auf der andern Seite befinden 3. 5. eben so verhalten, wie die zeugenden zu den gezeugten, und der andere Theil, welcher dem Stamm gegen über ist, enthält die Personen, welche zu den andern in dem obern Theil sich befindenden sich wie die ge- 1. Figur.

zeugten zu den zeugenden verhalten, oder welches gleich viel ist, der obere Theil S. 3. enthält diejenigen Personen, von welchen die übrigen in dem untern Theil 3. 5. abstammen, nehmlich den Titius, Sempronius und Marius: der untere Theil aber 3. 5. diejenigen, welche von den in dem obern Theil S. 3. befindlichen abstammen, nehmlich den Grachus und Paulus, u. s. w. Und um deswillen heißt der obere Theil S. 3. die aufsteigende Linie; der untere Theil 3. 5. die absteigende Linie, und diejenigen werden Cajens Ahnen oder Voreltern genennet, von welchen er, da er in 3. zu stehen kömmt, herkömmt, nehmlich Titius, Sempronius und Marius; seine Nachkommen aber heisen diejenigen, welche von ihm durch die Zeugung herkommen, als Grachus, Paulus, u. s. w. Derjenige Theil der Seitenlinie, welcher mit der aufsteigenden Linie in einer geraden gegebenen überein kömmt; kan die aufsteigende Nebenlinie genennet werden; derjenige Theil derselbigen aber, welcher mit der absteigenden Lininie in der gegebenen geraden überein kommt, kan die absteigende Seiten- oder Nebenlinie genennet werden. Dieser Unterschied hat seinen Nuzen, ohnerachtet er sonst nicht eingeführet ist.

§. 5.

Erklä- Diejenigen, welche von einem Stamme her-

herkommen, heisen **Verwandte.** Ehedem wurden die Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite von einander unterschieden (3). Allein heut zu Tage hat dieser Unterscheid in den Rechten keine fernere Statt, und wird demnach billich weggelassen. Die Verwandte, welche sich in einerley Linie befinden, sind in Absicht auf die gegebene Person, entweder Ahnen oder Nachkömmlinge, gleichwie erst (4. §.) gemeldet worden ist. Es werden aber die Ahnen auch **Verwandte der höhern Ordnung**, die Nachkömmlinge aber **Verwandte der niedern Ordnung** genennet. Diejenigen, welche sich in verschiedenen Linien befinden, deren eine gegen die andere schief ist (4. §.), heisen Verwandte von der Seite. Und um deswillen wird diejenige Linie, welche gegen die andere schief ist, die **Seitenlinie** genennet. Zum Beyspiel: wird Cajus gegen den Sempronius in eben derselbigen Linie gerechnet: so ist Sempronius ein Verwandter der höhern Ordnung oder sein Ahne; wird aber Cajus in eben derselbigen Linie gegen den Paulus gerechnet: so

rung und Eintheilung der Verwandten.

m 5 ist

(3) Dieses ist vornehmlich von dem lateinischen Namen agnatus und cognatus zu zu verstehen, welche im Teutschen nicht ohne Umschreibung von einander unterschieden zu werden pflegen.

ist Paulus ein Verwandter der niedern Ordnung, oder Cajens Nachkömmling: wird endlich eben derselbige Cajus gegen Modestinen gerechnet, welcher in der schiefen Linie ist: so wird Modestin ein Verwandter von der Seite seyn, oder welches gleich viel ist, Cajus und Modestinus sind Verwandte von der Seiten her.

§. 6.

Grund und Verschiedenheit der Verwandtschafft.

Weil alle Verwandtschafft daher entstehet, daß einige Personen von einerley Stamm herkommen (5. §.): so suchet das geistliche Recht den Grund der Verwandtschafft ganz billich in dem Stamm. Dieses folget aus der Erklärung des Grundes, welche in der Grundwissenschafft angegeben worden ist. Daselbst wird der Grund durch dasjenige erkläret, woraus sich verstehen lässet, warum etwas sey *. Es nehmen auch die Weltweisen, ja selbst die Rechtsgelehrten dieses Wort in keiner andern Bedeutung, wenn sie von dem Grund reden, ohnerachtet die meisten alle nur bey einem undeutlichen Begriffe stehen bleiben, und nicht deutlich erwegen, was darinnen enthalten sey. Derowegen muß das der Grund der Verwandtschafft genennet werden, woraus sich verstehen lässet, warum einige mit einander verwandt seyn, und warum sie vielmehr auf diese als auf eine andere Weise mit einander

der verwandt seyn. Fraget man, warum Marius und Gajus mit einander verwandt seyn: so kan man in der That nicht anders antworten, als weil sie beyderseits von dem Titius, als dem gemeinschafftlichen Stamme, oder durch fortgesezte Erzeugungen herkommen. Und wenn man ferner fraget, warum sie vielmehr auf diese als auf eine andere Weise mit einander verwandt seyn: so lässet sich dieses nirgends anders woher, als aus demjenigen verstehen, wornach die Art und Weise des Absteigens von dem gemeinschafftlichen Stamme verändert werden kan. Der ganze Grund der Verwandtschafft ist demnach mit dem Canonisten in dem Stamm zu suchen, und ohne Stamm lässet sich die Verwandtschafft nicht mehr verstehen. Doch hat man zu merken, daß man in der geraden Linie eine jede obere Person, gegen welche man die untere rechnet, für den Stamm annehmen könne. Denn die gerade Linie endiget sich nicht, gleichwie diejenige, welche gegen eine andere schief ist, irgendswo, sondern gehet unendlich weit fort, dergestallt, daß, wenn man sie endigen will, man sie bey einem jeden Ahnen endigen kan. Da es nun nicht nöthig ist, daß man über dieselbige obere Person hinaus gehet, gegen welche man eine gewisse untere rechnet: so hat man dieselbige für den Stamm anzunehmen. Dieses

ses ist um deswillen zu merken, damit man siehet, daß in einem jeden Fall die Verwandtschafft aus dem Beruhen auf den Stamm sich verstehen lasse. Allein es beruhen einige Personen nicht nur nach einerley Weise auf dem Stamm. Denn in der geraden Linie ist beständig ein solches Beziehen, wie vom Vater gegen den Sohn: in der Seiten = oder Nebenlinie aber werden diejenigen, welche von der Seite her verwandt sind, gegen den gemeinschafftlichen Stamm, als Kinder gegen einen gemeinschafftlichen Vater gerechnet. Weil nun dieses Beziehen daraus entstehet, daß einige Personen von einer andern durch eine Zeugung abstammen: so kommt die ganze Verschiedenheit, welche man hier antrifft, von der Zahl der Zeugung her, durch welche man von dem Stamm bis zu der erzeugten Person herab steiget.

* 56. §. der Grundwissenschafft (4).

§. 7.

Erklärung und Verschiedenheit des Grads.

Rechnet man die Verwandten in der geraden Linie auf den Stamm hin, als den Sempronius, Marius, Cajus, Grachus und Paulus auf den Titius: so entstehet eine

(4) Hierinnen stehet die Erklärung des zureichenden Grundes, welche man auch in den vernünfftigen Gedanken von GOtt, der Welt, u. s. w. nachschlagen kan.

ne verschiedene Entfernung von dem Stamm nach der Zahl der Erzeugungen, durch welche die gezeugte Person von dem Stamme herkommt. Solchergestallt stammt Sempronius von dem Titius durch eine Zeugung ab, Marius durch zwey, Cajus durch drey, Grachus durch vier, Paulus durch fünffe. Gleichergestallt stammet in derjenigen Linie, welche dagegen schief ist, Florenz von dem Stamm durch eine Erzeugung ab, Octavianus durch zwey, Pomponius durch drey, Galus durch viere, Modestinus durch fünffe. Auf eben solche Weise stammen Septimius, Galus, Seävola, Marcellus und Julianus von dem Titius ab. Allein in den Seitenlinien stammen nicht zwey Personen von einander durch die Zeugung ab, sondern sie stammen beyde zugleich durch die Zeugung von einer dritten, nehmlich von dem Stamm ab. Solchergestallt stammen Cajus und Pomponius, oder Cajus und Marcellus nicht von einander durch die Zeugung ab, sondern sowol Cajus und Pomponius, als eben derselbige Cajus und Marcellus], das ist, Cajus, Pomponius und Marcellus stammen mit einander von dem Titius durch die Zeugung ab. Demnach ist dem Stamme näher, welcher durch wenigere Zeugungen an denselbigen anstösset; derjenige aber ist davon entfernter, welcher durch mehrere Zeugungen von ihm abstehet.

het. Also ist Cajus dem Stamme näher als Paulus oder Gajus, weil Cajus von dem Titius durch drey Erzeugungen entfernet ist, oder von ihm also abstammet, daß drey Erzeugungen darzwischen sind, Paulus aber durch fünffe, und Gajus durch viere von ihm herkommt. Weil man von dem Stamm zu denjenigen, welche davon abstammen, gleichsam als durch eine gewisse Leiter herab steiget, indem man von einer Erzeugung auf die andere gehet: so wird die Verschiedenheit der Verwandtschafft die Stuffe oder Grad genennet. Paulus gibt diesen Grund davon, indem er sagt *: Stuffen sind sie genennet worden von der Aehnlichkeit der Leitern und der abhängenden Orte, in welche man also hinein gehet, daß man von den nächsten auf das nächste, das ist, auf dasjenige, was gleichsam daraus entspringet oder gebohren wird, fortgehet. Und um deswillen saget man, daß die Erzeugnng eine Stuffe ausmache. Daher sind Sempronius, Florenz und Septimius mit dem Titius in dem ersten Grad verwandt, weil sie von demselbigen durch eine Stuffe abstammen: Marius, Octavianus und Galus sind ihm in dem andern Grad verwandt, weil sie von ihm durch zwey Erzeugungen abstammen; Gajus, Pomponius und Scävola sind mit eben demselbigen Titius in dem dritten Grad verwandt,

weil

eil sie durch drey Erzeugungen von ihm
stammen. Eben auf eine solche Weise
kennet man, daß Paulus, Modestinus
id Julianus mit eben demselbigen Titius
i fünfften Grad, Gracchus aber, Gajus
id Marcellus im vierdten Grad verwandt
id. Man siehet aber, daß der Grad auf
veyerley Weise betrachtet werden kan, ent-
eder in Betrachtung einer Person gegen
n Stamm, indem man in einerley gera-
en Linie von dem Stamm zu einer gegebe-
en Person herab steiget, oder von einer
h in der geraden Linie verbindenden Per-
n zu dem Stamm hinauf steiget, oder in
Beziehung auf mehrere Personen in ver-
hiedenen Linien auf den gemeinschafftlichen
Stamm. In so ferne demnach mehrere in
inerley Grad mit dem Stamme verwandt
nd: so machen sie einen gewissen Grad der
Familie aus. Und bestehet demnach der
Grund der Verwandschafft von der Seite
er darinnen, daß zwey Personen entweder
n einem Grad der Famile, oder in verschie-
denen sich befinden. Nehmlich zwischen
den Verwandten von der Seite her ist um
deswillen eine Verwandtschafft, weil sie auf
einen, oder ähnliche Weise gegen den Stamm
gerechnet werden, nehmlich auf einerley
Weise, woferne sie sich in einerley Grad der
Familie befinden, und auf ähnliche Weise,
woferne sie sich in mehrern Graden befin-
den.

den. Nehmlich in dem erstern Fall ist die Art und Weise der Beziehung der Art nach; in dem leztern aber nur dem Geschlechte nach einerley. Denn in dem ersten Fall stammen alle Personen, welche sich in der Familie befinden, durch eine gleiche Zahl der Erzeugungen von dem Stamme ab; in dem leztern aber leiten sie ihr Geschlecht von demselbigen durch eine ungleiche Art der Erzeugungen ab. In der geraden Linie entstehet demnach der Grad durch die Zahl der Erzeugungen, welche zwischen dem gemeinschafftlichen Stamm und der erzeugten Person sich befinden. Allein weil die in den Seitenlinien zu stehen kommende Personen von einander nicht durch die Zeugung abstammen: so können auch ihre Beziehungen auf einander den Graden nach nicht eben also eingerichtet werden, wie bey der geraden Linie. Es kan ihnen demnach der Grad der Verwandtschafft nicht in derjenigen Bedeutung beygeleget werden, nach welcher er den Verwandten in der geraden Linie beygeleget wird, denn sie beruhen auf einander nicht der Würklichkeit nach, ausser in so ferne sie zugleich von einerley Stamm herkommen, dergestallt, daß, wenn der Stamm nicht würklich gewesen wäre, sie auch insgesamt nicht würklich gewesen seyn würden. Ihr verschiedenes Beruhen auf den gemeinschafftlichen Stamm der Würklichkeit nach

ist

ist also die Verwandtschafft von der Seite, und die verschiedenen Stuffen desselbigen Beruhens machen die Verschiedenheit davon aus. Woferne man demnach hier auch die Verschiedenheit der Verwandtschafft einen Grad nennen will, gleichwie bey der geraden Linie: so müssen die Grade der Verwandtschafft von der Seite her aus den Graden der Verwandtschafft der geraden Linie hergeleitet werden, oder genauer zu reden, weil mehrere Grade in den gegen einander schiefen Linien den Grad der Familie ausmachen, gleichwie jezt erst erkläret worden ist, welcher nach den Graden der Familie zu beurtheilen ist. Was von dem Grad der Familie gesagt worden, das lässet sich leichtlich mit demjenigen Beyspiel erläutern, welches ich bisher gebraucht habe. Denn Sempronius, Florenz und Septimius sind in dem ersten Grad der Familie: Marius, Octavianus und Galus in dem zweyten, Cajus, Pomponius und Scävola in dem dritten, Grachus, Gajus, Marcellus in dem vierten, Paulus, Modestinus, Julianus in dem fünfften, bis endlich das Andenken der Familie vergehet, welches so lange erhalten wird, als lange man noch weiß, daß man von einerley Stamm herkommt. Weil die Erzeugung die Entfernung von dem Stamm ausmachet, daß demnach alle und jede Erzeugungen zu derselbigen einen gleichen

Raum hinzu sezen, die Zahl der Erzeugungen aber die Stuffen ausmachet: so haben diejenigen, welche sich in einerley Stuffe der Familie befinden, einerley Entfernung von dem Stamm. Woferne demnach der Stamm durch das Punct S. vorgestellet wird: so werden die Stuffen der Familie durch die aus dem Mittelpunct S. beschriebene Circulbogen vorgestellet, welche die gegen einander schiefe Linien in gleichen Entfernungen von dem Stamm durchschneiden. Dahero bedeutet jeder Bogen, welcher durch 1. (1) und [1] durchgehet, den ersten Grad der Familie. Der Bogen, welcher durch 2. (2) [2] durchgehet, den zweyten, und derjenige, welcher durch 3. (3) [3] gehet, den dritten Grad, u. s. w.

1. Figur.

* l. 10. §. 10. ff. de gradibus.

§. 8.

Wie man die Grade in der geraden Linie rechnet.

Das bisher angebrachte ist dergestallt offenbahr, daß es sich nicht in Zweiffel ziehen lässet, und gehet es auch nicht an, daß sich jemand einen andern Begriff von der Verwandtschafft machet, so lange er lieber aus den Sachen selbst, als nach seinem Kopffe philosophiren will, beruhet auch nicht dergestallt auf dem Ansehen anderer, daß es ihm statt eines Grundes dienet. Wir wollen aber ferner zusehen, wie sich die Anwendung von diesen Gründen auf die Bestimmung

mung der Stuffen der Verwandtschafft in einem jeden gegebenen Fall deuten lässet. Wir wollen demnach die Verwandtschafft, welche sich zwischen Personen befindet, die in einer geraden Linie stehen, im Gegensaz auf diejenige, welche auf der Seite ist, der Kürze halben, die **gerade Verwandtschafft** nennen. In der geraden Linie bestimmet die Zahl der Erzeugungen den Grad (7. §.), und die obere Person, gegen welche die untere gerechnet wird, dienet ihr anstatt des Stammes: derowegen ist die untere Person von der obern um so viel Grade entfernet, als Erzeugungen sich zwischen beyden befinden. Es ist demnach nichts anders nöthig, als die Erzeugungen zu erzehlen, welche sich unter den gegebenen Personen befinden, damit der Grad der Verwandtschafft bekannt wird. Solchergestallt sind Titius und Sempronius um eine Erzeugung von einander entfernet, und sind sie demnach einander in dem ersten Grad verwandt. Eben also sind auch Marius und Sempronius, Cajus und Marius, Grachus und Cajus, ingleichem Paulus und Grachus in dem ersten Grad mit einander verwandt, und auf eben solche Weise verhält es sich bey den übrigen Linien, welche ihren Anfang bey dem Titius, als bey dem gemeinschafftlichen Stamm nehmen. Gleichergestallt sind zwischen den Titius und Marius, zwischen den

Titius und Octavianus, zwischen Titius und Galus zwey Erzeugungen dazwischen, und sind demnach sowol Marius, als Octavianus und Galus mit dem Titius in dem zweyten Grad verwandt, und befinden sich um deswillen in eben demselbigen Grad der Familie, nehmlich in dem andern. Zwischen dem Titius und Grachus, dem Titius und Gajus, dem Titius und Marcellus sind vier Erzeugungen. Derowegen sind auch Grachus, Gajus und Marcellus mit dem Titius in dem vierten Grad verwandt, und befinden sich um um deswillen in dem vierten Grad der Familie. Derowegen werden die Grade der Familie und die Grade der geraden Verwandtschafft auf einerley Weise gerechnet, doch sind nicht in allen Fällen die Grade der geraden Verwandtschafft mit den Graden der Familie einerley. Denn wenn man die gerade Verwandtschafft rechnet: so gibt die obere Person in Absicht auf die untere allezeit den Stamm ab. Wenn man aber den Grad der Familie rechnet: so muß der Stamm mehreren Linien, welche schief gegen einander lauffen, gemeinschafftlich seyn, und demnach kommt der Grad der Familie mit dem Grad der geraden Verwandtschafft sodann erst überein, wenn die gerade Verwandtschafft in den gegen einander schief lauffenden Linien auf einerley Stamm hinsiehet, vermittelst dessen die Linien mit einander

ander verbunden werden. Zum Beyspiel: zwischen dem Cajus und Paulus befinden sich zwey Erzeugungen, und ist demnach die gerade Erzeugung zwischen ihnen von dem andern Grad. Gleichergestallt sind zwischen dem Titius und Octavianus zwey Erzeugungen, und ist demnach die gerade Verwandtschafft, welche sich zwischen dem Titius und Octavianus befindet, gleichergestallt von dem andern Grad. Diese gerade Linien, nach welchen die geraden Verwandtschafften gerechnet werden, sind dergestallt beschaffen, daß sich auch in ihnen die Verwandte von der Seite befinden. Denn Paulus und Octavianus sind Verwandte von der Seite her, folglich ist diese Linie, in welcher sich Octavianus befindet, gegen diejenige, darinnen Paulus seinen Plaz hat, schief. Gleichwol aber befinden sich um deswillen Paulus und Octavianus nicht in einerley Grad der Familie, weil ihre gerade Verwandtschafft nicht in Absicht auf einerley Person, oder einen gemeinschafftlichen Stamm bestimmet worden ist, dann Paulus rechnet sich auf den Cajus, und Octavianus auf den Titius als auf den Stamm. Im übrigen wenn man genau auf den Grad der Familie acht gibet, so wird man deutlich wahrnehmen, daß der Grund von der ganzen Seitenverwandtschafft in dem Stamm gesuchet werden muß, und daß sich derselbige

bige ohne die Beziehung auf den Stamm keinesweges verstehen lasse, gleichwie die Canonisten behaupten. Woferne aber die Grade der Verwandtschafft durch gerade Linien gezeichnet werden, so bedeutet der Stamm zwischen dem Orten der Personen S 1, 1. 2, 2. 3, 3. 4, 4. 5, u. s. w. die Gerade. Denn es sind allezeit so viel dergleichen Raume zwischen zweyen Personen, als Erzeugungen zwischen ihnen anzutreffen sind. Solchergestallt sind zwischen eins dem Sempronius, und 4. dem Grachus drey Raume in der Mitte, aber es befinden sich darzwischen auch drey Erzeugungen. Weil nun die Stuffe der geraden Verwandtschafft bekannt wird, woferne man die Erzeugungen zehlet, welche sich zwischen den gegebenen Personen befinden: so muß auch eben dieses erhellen, woferne man die Zwischenraume zwischen diesen Orten zehlet. Solchergestallt sind Sempronius und Grachus in dem dritten Grad der geraden Verwandtschafft einander verwandt, weil sich in der Linie S. 5. drey Zwischenraume 1. 2, 2. 3, 3. 4. zwischen ihren Orten befinden. Hieraus erhellet ferner, daß jedesmahl zwischen zweyen Personen so viel Raume dazwischen sind, als erzeugte Personen gibt, denn die obere Person, gegen welche die untere gerechnet wird, wird nicht als eine erzeugte betrachtet, weil sich bey derselbigen die Erzeugungen endigen,

zen, und nicht über sie hinaus gehen. Man ziehet demnach auch den Grad der geraden Verwandtschafft, wenn man die erzeugten Personen zehlet. Solchergestallt, wenn die Frage von dem Grad der geraden Verwandtschafft 4. des Grachus und 1. des Sempronius ist: so endigen sich die Erzeugungen, welche man hier betrachtet, bey dem Sempronius, und wird Sempronius nicht als ein erzeugter angesehen, sondern 2. Marius, 3. Cajus, und 4. Grachus sind die erzeugten Personen. Hier werden 3. erzeugete Personen gezehlet, Marius, Cajus und Grachus. Derowegen ist die gerade Verwandtschafft, welche sich zwischen dem Grachus und Sempronius befindet von der dritten Stuffe. Woferne man endlich die erzeugten Personen, von derjenigen, welche als nicht gezeuget betrachtet wird, nicht unterscheiden will, und sich vor der Erdichtung scheuet, nach welcher diejenige Person, welche statt des Stammes ist, für nicht gezeuget angesehen wird: so hat man so viele Stuffen der geraden Verwandtschafft als Personen sind, den Stamm ausgenommen. Also hat man, wenn die Rede von des Sempronius und Grachus Verwandtschafft ist, 4. Personen, nehmlich den Sempronius, Marius, Cajus und Grachus. Nimmt man nun die von dem Sempronius, welcher die Stelle des Stammes vertritt, hinweg, oder

welches gleich viel ist, nimmt man von der Zahl der Personen eines hinweg: so bleibet diejenige Zahl übrig, welche den Grad der geraden Verwandtschafft andeutet. Nun nehme man hier von 4. eines weg: so bleibet 3. übrig, welches den dritten Grad der Verwandtschafft zwischen dem Sempronius und Grachus zu erkennen gibt. Diese Rechnung der geraden Verwandtschafft ist dergestallt leicht, daß es gar kein Wunder ist, wenn es hierinnen unter dem geistlichen und bürgerlichen Rechte keinen Widerspruch gibt. Die verschiedenen Regeln ergeben sich auch gleichsam von freyen Stüken, daß sie also nothwendig von den Lehrern haben wahrgenommen werden müssen. Es ist also die gerade Rechnung leicht und deutlich, aber die schiefe Rechnung machet mehrere Mühe, welche bey der Verwandtschafft von der Seite her vorkommt. In derselbigen gehet das geistliche Recht von dem bürgerlichen ab, und ich muß hier untersuchen, ob die nach dem geistlichen Rechte, oder die nach dem bürgerlichen der andern vorzuziehen sey.

§. 9.

Eintheilung der schiefen Linie.

Wenn die Verwandten nicht in einer geraden, sondern in Zwischenlinien sind, deren die eine gegen die andere schief läufft: so sind sie entweder in einerley Grad der

Abstam-

Abstammung, oder in verschiedenen (7. §.) Da nun die Grade der Abstammung durch die aus dem gemeinschafftlichen Stamme als aus dem Mittelpuncte geschriebene Bogen vorgestellet worden (**angeführte** §.): so sind in dem ersten Fall die gegen einander schief lauffende Linien gleich *, in dem leztern aber ungleich **. Um deswillen theilet das geistliche Recht **die gegen einander schief lauffende Linie** gar wohl in die gleiche und ungleiche, nehmlich diejenige, welche als die gerade an sich betrachtet angenommen wird, und gegen welche die andere gerechnet wird. Solchergestallt ist zum Beyspiel, wenn die Linie S. 3. die gerade ist, gegen welche die andere S. (3) gerechnet wird; die Linie S. (3), welche gegen jene schief laufft, die schiefe gleiche Linie. Hingegen wann die Linie S. 5. diejenige ist, gegen welche die ander S. 3. gerechnet wird: so ist dieselbige Linie S. (3) die schiefe ungleiche. Nehmlich so offt die Frage von der Verwandtschafft zweyer Personen vorfället: so ist die eine davon diejenige, gegen welche die andere hingerechnet wird. Um deswillen ist diejenige Linie, in welcher sich die Person befindet, welche gegen die andere gerechnet wird, diejenige, welche man die schiefe nennet, weil die andere, in welcher sich diejenige Person befindet, gegen welche die andere gerechnet wird, als die

gerade Linie angenommen, ehe man noch an die andere Person gedenket. Zum Beyspiel: in 3. von der Linie S. 3. ist Cajens Stelle; in (3) aber Pomponiens Stelle. Fragt man nun, in welcher Stuffe Pomponius mit Cajen verwandt sey: so wird Pomponius gegen Cajen gerechnet, welche angenommen wird, ehe und bevor man noch an Pomponien gedenket. Und um deswillen ist S. (3) diejenige Linie, welche in Betrachtung der andern S. 3. die schiefe genennet wird. Gleichergestallt wenn man fraget, in welchem Grad derselbige Pomponius mit Paulen verwandt seye, dessen Stelle in 5. ist: so wird Pomponius gegen Paulen gerechnet, und um deswillen wird die Linie S. (3) abermahls in Betrachtung der andern S. 5, welche zuerst angenommen worden ist, die schiefe genennet. Weil aber das Beziehen wechselsweise geschiehet, also, daß Cajus gegen den Pomponius eben so gerechnet werden kan, wie Pomponius gegen Cajen gerechnet wird, oder auch Paul gegen Pomponien gerechnet wird, gleichwie vorher Pomponius gegen Cajen gerechnet wurde: so unterscheidet man diejenige Person, welche gegen die andere gerechnet wird, von derjenigen, gegen welche die andere gerechnet wird, nach der gemeinen Gewohnheit nicht genau genug; welches doch gleichwol geschehen müste, wenn die Benennung

der

der gegen die andere schief lauffende Linie, nach der Redensart, welche in der Meßkunst, aus welcher sie genommen wird, gewöhnlich ist, gemäs seyn sollte, Allein ohnerachtet die Worte vorher genau erkläret werden müssen, damit man den richtigen Grund der Bedeutung einsiehet: so beobachtet man doch bey der Gewohnheit in Reden die Kleinigkeiten nicht, sondern man erträgt ungeschikte Redensarten, so lange es ohne Nachtheil der Wahrheit geschehen kan. Man tadelt demnach denjenigen nicht, welcher um die Begriffe der Meßkunst nicht weiß, sich auch S. 3. und S (3) immer als Theile einer Linie einbildet, welche schief genennet wird, und zwar gleich, weil sie aus zweyen gleichen Theilen zusammen gesezet wird, und gleichergestallt S 5 und S (3) als Theile einer Linie ansiehet, welche die schiefe ungleiche genennet wird, weil sie aus zweyen ungleichen Theilen bestehet, ohnerachtet man einem, der nur der ersten Gründe der Feldmeßkunst kundig ist, etwas zu reden scheinet, welches übel zusammen hänget. Denn es ist genug, wenn die Begriffe, welche der Meßkundige als widersprechend erkennet, bey der Zehlung der Grade keinen Irrthum bringen, dieweil der Irrthum, welcher dem Meßkündigen anstößig ist, nur die Benennung betrifft, nicht aber die Sache selbst. Wer sich auf die Wahrheit der Dinge

ge befleisiget, der muß bey den Worten nicht allzusorgfältig seyn, ohnerachtet man es nicht tadeln kan, wenn einer beydes richtig gedenken und richtig reden will.

* 40. §. der Geometrie (5).

** 15. §. der Rechenkunst (6).

§. 10.

Wie man die Grade in der gleichschiefen Linie rechnet.

Wenn demnach die Frage von der Verwandtschafft der Seitenverwandten ist: so können zwey Fälle vorkommen. Denn entweder sind die Seitenverwandten in gleicher oder in ungleicher Linie, das ist, die Seitenverwandten sind entweder in einerley oder in verschiedenen Graden der Abstammung. Dieser Unterscheid wird nicht erdichtet, sondern er ist würklich (9. §.): und aus dem nachfolgenden wird erhellen, daß man nicht ohne Grund bey Berechnung der Stuffen der Verwandtschafft der Seitenverwandten die gleiche Linie von der ungleichen unterscheide, daß demnach das geistliche Recht um deswillen nicht getadelt werden kan. Wir wollen demnach sehen, in wie

(5) Denn daselbst stehet der Saz, daß alle halbe Durchmesser eines Circuls einander gleich seyn.

(6) Gleich werden daselbst diejenigen Dinge genennet, deren eines für das andere ohne Nachtheil der Gröse gesezet werden kan.

wie fern die Grade in der gleichen schiefen Linie gerechnet werden müssen, woferne man der Anleitung der Vernunfft folgen will. Es erhellet demnach, ohne einige willkührliche Säze der Rechtsgelehrsamkeit anzunehmen, wenn man nur blos auf die Sache abzielt, daß die Seitenverwandten in der gleichen Linie blos um deswillen mit einander verwandt sind, weil sie auf einerley Weise gegen den Stamm hingerechnet werden, oder durch eine gleiche Zahl der Erzeugungen von einerley Stamm herkommen (7. 9. §.). Es ist demnach die Verwandtschafft eine Verknüpffung, welche sich unter Seitenverwandten befindet, in so ferne sie eine Verknüpffung mit dem Stamm haben. Es werden demnach die Seitenverwandten unter einander für Verwandte gehalten, weil sie beyderseits mit einer dritten verwandt sind, nehmlich mit dem Stamm, also daß man auf sie die Anwendung von dem Saz aus der Grundwissenschafft machen kan *: Was mit einer dritten verknüpffet ist, das ist auch unter einander verknüpffet. Soll man nun dieser Verwandtschafft, welche vermittelst zweyer Verwandtschafften mit einerley dritten Person geschiehet, einen Grad beylegen, so kan dieses in der That auf keine andere Weise geschehen, als in so ferne ihnen einerley Grad der Abstammung zugerechnet wird, in welchem sie sich befinden.

Denn

Denn befinden sie sich in dem ersten Grad der Abstammung: so sind sie allerdings Verwandte in dem ersten Grade, nehmlich der Abstammung, weil der Grad sich in keiner andern Bedeutung gedenken lässet, woferne man einräumet, daß ihrer zwey mit einander verwandt seyn, weil sie mit einerley dritten Person verwandt sind. Und auf eben solche Weise erhellet, daß die Seitenverwandten, welche sich in dem zweyten Grad der Abstammung befinden, in dem zweyten Grad verwandt seyn, so lange das Andenken des gemeinschafftlichen Stammvaters und der Grade der Abstammung erhalten wird. Gleichwie nehmlich die Anwendung des allgemeinen Lehrsazes von der Verknüpfung der Dinge unter einander, welche mit einerley dritten verknüpffet sind, einen allgemeinen Grund der Verwandtschafft auf der Seite abgibt, nehmlich: wer mit einem dritten verwandt ist, der ist unter einander verwandt: also erhellet leichtlich, daß, weil die Verwandtschafft mit einem dritten, oder mit dem gemeinschafftlichen dritten in dem ersten, andern, dritten, vierten Grad, u. s. w. seyn kan, man auch sagen müsse: Welche mit einem dritten in dem ersten Grad verwandt sind, die sind auch in dem ersten Grad mit einander verwandt, und überhaupt: welche in einem gewissen Grad mit einem dritten verwandt sind, dieselbigen

gen

en sind auch in demselbigen Grad unter
inander verwandt. Ich sehe nicht, in wie
ern man aus dem Begriff der Verwandt-
hafft von der Seite her anders schlüssen
önne, so lange das Gemüth mit keinen
orgefasten Meynungen eingenommen ist.
ässet man sich also von der Vernunfft lei-
en: so verfället man auf die Rechnung nach
em geistlichen Rechte; denn dieses ist der
Grund des geistlichen Rechtes, daß die Leu-
e in eben demselbigen Grad mit einander
erwandt seyn, in welchem sie den gemein-
chafftlichen Stamm angehen, folglich beur-
heilet das geistliche Recht den Grad der
Verwandtschafft in der schiefen gleichen Li-
ie nach dem Grad der Abstammung, oder
s erkennet keinen andern Grad, als den
Grad der Abstammung. Nach dem geist-
chen Rechte sind 1. (1) und [1] Orte in 1. Fig.
em ersten Grad der Abstammung, und um
eswillen sind Sempronius, Florenz und
Septimius Verwandte vom ersten Grad.
Nach eben demselbigen sind 2. (2) und [2]
Orte in dem andern Grad der Abstammung,
und um deswillen sind Marius, Octavia-
nus und Galus Verwandte im andern Grad.
Und auf eben solche Weise erhellet, daß Ca-
us, Pomponius und Scävola Verwandte
m dritten Grad; Grachus, Gajus und
Marcellus im vierten Grad; Paulus, Mo-
estinus und Julianus im fünfften Grade
seyn,

seyn, u. s. w. Es hat demnach hierinnen das geistliche Recht nichts, welches der Vernunfft zuwider wäre, weil diese Grundsäze aus der Verknüpffung der Dinge fliesen, welche die gemeinschafftliche Verknüpffung einerley Dinge mit einerley dritten zum Grunde hat, auf welche die ganze Rechnung gebauet ist. Die Verwandtschafft aber ist allerdings eine Art der Verknüpffung **, und muß demnach aus diesen Grundwahrheiten als aus den eigenen entschieden werden, und wer diese Grundwahrheiten nicht deutlich erkennet, der räumet sie doch in den undeutlichen Begriffen ein, in so ferne sie keinen andern Grund der Verwandtschafft auf der Seite haben, als in so ferne beyde Seitenverwandten mit dem gemeinschafftlichen Stamm haben. Denn man erkennet eben damit, daß eine Verknüpffung, oder vielmehr ein Band zwischen zweyen Nebenverwandten sey, in so ferne sich eine Verknüpffung oder ein Band zwischen beyden Nebenverwandten und dem Stamme befindet. Weil dieses dergestallt deutlich ist, daß, wenn es auch nur undeutlich wahrgenommen wird, es doch nichts ungereimtes in sich zu enthalten scheinet: so suchen die Gegner der Rechnung nach dem geistlichen Rechte auch das ungereimte nicht in dergleichen Linie, sondern in demjenigen, was bey der ungleichen Linie

statt

statt findet. Derowegen muß auch die Rechnung bey der ungleichen Linie nun aus derjenigen heraus gebracht werden, welche sich bey dergleichen findet, das ist, es muß gezeiget werden, wie die Stuffen der Verwandtschafft in der ungleichen Linie gerechnet werden müssen, woferne man die Rechnung bey dergleichen einräumet, davon erst gezeiget worden ist, daß sie eingeräumet werden müsse, woferne man der Anleitung der Vernunfft folgen will.

* 12. §. der Lehre von der Welt (7).

** 10. §. der Lehre von der Welt (8).

§. 11.

Wie man die Grade in der ungleichen schiefen Linie rechnet.

Aus der Rechnung der Grade in der schiefen gleichen Linie erhellet, daß diejenigen, welche in einerley Grad der Abstammung sich befinden, als wie etwa Sempronius und Florenz in dem ersten Grad, mit einander in demselbigen Grad verwandt seyn, als daß etwa Sempronius und Florenz Verwandte im ersten Grade seyn. Ist nun Marius

(7) Der daselbst bewiesene Saz ist in dem vorhergehenden Theil bereits eingedruket anzutreffen.

(8) Daselbst stehet die Erklärung der mit einander verknüpfften Dinge, daß nehmlich eines den zureichenden Grund in sich enthält, warum das andere mit ihm zugleich ist, oder auf einander folget.

rius in dem zweyten Grad der Abstammung, 1. Figur. nehmlich in 2, und Florenz in dem ersten, nehmlich in (1): so gehet es in der That nicht an, daß Marius und Florenz mit einander in dem ersten Grad verwandt seyn sollten, gleichwie Sempronius, welcher um einen Grad dem Stamm Titius näher ist, mit dem Florenz in dem ersten Grad verwandt ist. Da nun Marius am nächsten auf den Sempronius folget: so muß er mit dem Florenz in dem zweyten Grad verwandt seyn. Und eben auf eine solche Weise erhellet, daß Cajus mit demselbigen Florenz im dritten Grad verwandt seyn müsse, Grachus in dem vierten, Paulus im fünfften, u. s. w. Gleichergestalt ist Marius mit Octavianen in dem zweyten Grad verwandt; folglich muß Cajus mit eben demselbigen Octavianen in dem dritten verwandt seyn. Cajus ist auch mit Pomponien in dem dritten Grad verwandt (§. 10.): Derowegen muß Grachus mit eben demselbigen Pomponien in dem vierten Grad verwandt seyn. Grachus ist auch in dem vierten Grad mit Gajen verwandt (anges. §.): Derowegen muß auch Paulus mit demselbigen Gajen im fünfften Grad verwandt seyn. Dieses fliesset also aus der Rechnung der Grade in der gleichen Linie, welche aus den Begriffen selbst fliesset. Daher ist es dergestallt offenbahr, daß Marius mit Florenz und Octavianen im andern Grad

rwandt ist; daß Cajus mit dem Florenz
id Octavianen und Pomponien im dritten
rad verwandt ist, daß Grachus mit Flo-
nz und Octavianen, und Pomponius und
ajus im vierten Grad, Paulus mit Flo-
nz und Octavianen, und Pomponius und
ajus und Modestinus im fünfften Grad
rwandt seyn, und also ferner unendlich
eit hinaus. Weil dieses also nothwendig
is der Rechnung in der gleichen Linie fol-
t, die Rechnung aber in der gleichen Linie
chts ungereimtes in sich enthält, gleichwie
an aus dem vorhergehenden abnimmt: so
n es auch um deswillen nichts ungereim-
s seyn, daß Paulus mit Florenz und Octa-
en und Pomponius und Gajus und Mo-
stinus in einerley Grad verwandt ist. Die
echnung in der ungleichen Linie nach dem
istlichen Rechte ist eben diejenige, welche
st aus dem vorhergehenden hergeleitet wur-
. Man behauptet demnach ohne Grund,
ß diese Rechnung des geistlichen Rechts
igereimt sey. Allein weil hier vornehmlich
s Vorhaben ist, die Rechnung des geistli-
en Rechtes von einer Ungereimtheit frey
sprechen: so muß dieses etwas deutlicher
zeiget werden.

§. 12.

Die Rechnung nach dem geistlichen Rech-

Ungereimt pfleget dasjenige genennet zu
erden, was einen offenbahren Widerspruch
it sich bringet, daß demnach die Unrich-
tigkeit

ke wird von einer Ungereimtheit frey gesprochen.

tigkeit desselbigen ans Licht gestellet ist, und von niemanden in Zweiffel gezogen werden kan; welches geschiehet, woferne etwas behauptet wird, dessen Gegentheil entweder Krafft eines Gegensazes, oder Krafft der Erfahrung, oder Krafft eines Beweises ausser allem Streit ist. Solchergestallt nennen die Meßkundigen dieses etwas ungereimtes, daß zwey Winkel in einem geradlinigtem Dreyeke zugleich rechte Winkel seyn seyn sollen, weil es bewiesen wird, daß sie alle drey zusammen genommen, zweyen rechten gleich seyn. Eben dieselbigen halten es auch für ungereimt, daß ein Theil gröser sey, als das Ganze, weil ein Grundsaz dieses mit sich bringet, daß das Ganze gröser ist, als ein jeder von seinen Theilen, oder daß ein jeder Theil kleiner sey, als das Ganze. Endlich nennen sie auch ungereimt, daß der Polarstern ein fester Punct des Himmels seyn solle, weil es durch die Erfahrung bekannt ist, daß er sich um den Pol als in dem festen Punct herum bewege. Durch die Unbeständigkeit im Reden, welche jedoch ein Meßkundiger mit den Weltweisen vermeidet *, und von welcher ein jeder ferne ist, welcher einen zusammenhangenden Verstand besizet **, pfleget dasjenige ungereimt genennet zu werden, woraus durch eine nothwendige Folgerung etwas geschlossen wird, welches ungereimt ist: in welcher Bedeutung

eutung ein jeder Saz ungereimt genennet
virð, von welchem sich durch einen abfüh-
enden Beweis darthun lässet, daß er falsch
ey. Zuweilen wird auch dasjenige unge-
eimt genennet, was aus ungereimten Grün-
en gefolgert wird. Allein damit wir nicht
n eine Unbeständigkeit zu reden verfallen,
ondern über der bestimmten Bedeutung des
Wortes halten mögen: so soll um die Rech-
nung nach dem geistlichen Rechte von
ller Ungereimtheit frey zu sprechen, gezeiget
verden, daß weder die Gründe ungereimt
eyn, noch daß bey der Rechnung selbst et-
vas ungereimtes gefordert werde, noch auch
ndlich, daß aus derselbigen etwas folge,
velches ungereimt wäre. Denn wo-
erne dieses etwas ungereimtes ist: so muß
ines von diesen ungereimten Dingen ihm
ukommen. Allein es gehet nicht an, daß
ich auf eine andere Weise etwas ungereim-
es darinnen befinden sollte, weil alles auf
die Gründe, auf die Art zu rechnen und auf
dasjenige, was daraus folget, hinaus läufft.
Die Gründe der Rechnung nach dem geist-
ichen Rechte sind diejenigen, welche die Sa-
che selbst an die Hand gibt, nehmlich daß
die gerade Verwandtschafft ein Beruhen der
Personen auf einander durch die Zeugungen
sey, und daß hingegen die Seitenverwandt-
schafft oder die schiefe Verwandtschafft ein
Beruhen zweyer Personen mit einander auf

 einem

einem gemeinschafftlichen Stamme sey; da durch die Zeugung sowol die einfachen Gründe bestimmet werden, nach welchen die Personen in der geraden Linie von einander entfernet sind, als die zusammen gesezte, oder die Abstammungen, in welchen die Personen zu stehen kommen, welche in einerley Grad von dem Stamme entfernet sind, daß die Seitenverwandten mit einander verwandt seyn, weil sie mit dem gemeinschafftlichen Stamme verwandt sind (2. und folgenden §§.). Nennet jemand diese Gründe ungereimt: so muß er läugnen, daß entweder einige Menschen von einander durch die Zeugung abstammen, oder daß darinn der Grund der geraden Verwandtschafft bestehe; er muß läugnen, daß entweder mehrere zugleich durch die Zeugung von einem dritten abstammen, oder daß darinn der Grund der schiefen Verwandtschafft bestehe; er muß läugnen, daß aus der Erzeugung die Grade entstehen; er muß endlich läugnen, daß die Seitenverwandten um deswillen mit einander verwandt seyn, weil sie mit dem gemeinschafftlichen Stamme verwandt sind. Läugnet aber jemand etwas von diesen Stüken: so muß man sodann sagen, daß er ungereimte Dinge annehme, dieweil er dasjenige aufhebet, ohne welches man sich keine Verwandtschafft gedenken kan. Es ist aber keinesweges nöthig

von

von den Gründen vieles zu sagen, welche alle leichtlich einräumen, und die man unter die Grundsäze von der geraden und schiefen Verwandtschafft zu rechnen hat. Was nicht aus ungereimten Gründen gefolgert wird, davon muß man einräumen, daß es keinesweges ungereimt sey, wenn man anders die Art zu schlüssen wohl verstehet. Nun aber wird in der ganzen Rechnung des geistlichen Rechtes nichts erfordert, welches nicht aus diesen Gründen hergeleitet worden wäre. Derowegen wird auch darinnen nichts gefordert, welches ungereimt wäre. Die Rechnung der geraden Linie ist dergestallt natürlich, daß um deswillen auch das bürgerliche Recht nicht davon abgehet. Die Rechnung in dergleichen Linie ist nicht minder natürlich: daß aber das bürgerliche Recht darinnen von dem geistlichen abgehet, das ist um keiner andern Ursache willen geschehen, als weil die Rechnung in der ungleichen Linie nicht so gleich in die Augen fället. Gibt man aber auf den Unterscheid acht, welcher sich zwischen der schiefen gleichen und ungleichen Linie befindet: so fliesset die Rechnung der ungleichen Linie aus der Rechnung in der gleichen nothwendig, dergestallt, daß, wenn man jene einräumet, man diese auch einräumen muß. Es ist aber wohl zu merken, woher es komme, daß die Rechnung der Grade der Verwandtschafft

in der ungleichen schiefen Linie Schwierigkeiten unterworffen ist, nehmlich weil der Grad der Verwandtschafft in der ungleichen Linie etwas von dem Grade der Verwandtschafft in der geraden Linie und von dem Grade der schiefen Verwandtschafft in der gleichen schiefen Linie verschiedenes ist. Denn ohnerachtet ein jeder Grad von einer Verschiedenheit der Verwandtschafft, oder des Beziehens auf den Stamm zeiget, und darinnen alle Grade mit einander überein kommen: so befindet sich doch ein Unterscheid unter der Art und Weise nach welcher die Seitenverwandten nach dem Stamm gerechnet werden, und zwischen der Art und Weise, nach welcher eben dieses bey der geraden Verwandtschafft geschiehet, und in der Art und Weise, nach welcher die Seitenverwandten nach dem Stamme gerechnet werden, hat abermahls der Unterschied nach der Verschiedenheit der gleichen und ungleichen Linie statt. Will man aber ja bey der ungleichen Linie Grade unter den Personen einräumen, welche sich in verschiedenen Stuffen der Verwandtschafft vermittelst des Stammes befinden, ohne welche man sich keine Verwandtschafft gedenken kan: so kan man dieselbigen ohne Nachtheil desjenigen, was aus den Begriffen davon so gar von freyen Stüken flieset, auf keine andere Weise gedenken, als wie man sich dieselbigen in

dem

dem geistlichen Rechte vorstellet. Behauptete jemand, es würde bey der Rechnung nach dem geistlichen Rechte etwas gefordert, welches ungereimt wäre: so muß derselbige das Gegentheil von demjenigen beweisen, was gefordert wird, und zwar selbst aus den Begriffen der geraden und schiefen Verwandtschafft, welche oben erkläret worden sind. Denn sodann ist es ihm allererst erlaubet zu behaupten, daß sie wider die offenbahre Wahrheit streite, folglich daß sie ungereimt sey. Einen dergleichen Beweis aber hat bisher noch niemand gegeben, wird ihn auch ins künfftige nicht geben, weil sich aus den Begriffen keine andere Stuffen herleiten lassen, als jene einfache in der geraden Linie, und die daraus zusammen gesezten Stuffen der Abstammung bey der schiefen. Endlich kan auch nicht behauptet werden, daß dasjenige ungereimt sey, was aus der Rechnung nach dem geistlichen Rechte flieset. Denn man siehet, daß daraus nichts ungereimtes fliesen könne, weil vermöge dessen, was erst gesagt worden ist, sie selbst nicht ungereimt ist. Allein vielleicht machet man die Einwendung, es folge aus der Rechnung des geistlichen Rechts, daß der Sohn meines Bruders mit mir und meinem Sohn in gleicher Stuffe verwandt sey, nehmlich mit mir in der zweyten, vermöge der Rechnung nach der ungleichen Li-

nie und mit meinem Sohn in dergleichen zweyten, vermöge der Rechnung in der gleichen Linie, welches allerdings ungereimt wäre. Allein welcher aus den Begriffen der geraden und schiefen Verwandtschafft bewiesenen Wahrheit widerspricht wol dieses? Gewis keiner. Denn wo hat man bewiesen, daß einerley Person dem Vater und dem Sohn nicht in einerley Grad verwandt seyn könne, oder überhaupt, daß einerley Person nicht in einerley Grad mit *mehreren* Personen verwandt seyn könne, welche den Stammvater nach einem verschiedenen Grad der Verwandtschafft angeben können? Gewislich nirgends. Man nimmt dieses bittweise als wahr an. Wer wolte aber wol sagen, daß das ungereimt sey, was einem bittweise angenommenen Saz widerspricht. Hieraus erhellet nun, wie wenig man den undeutlichen Begriffen zu trauen habe, vermöge deren etwas so ungereimt zu seyn scheinet, worinnen doch kein Fußstapfe einer Ungereimtheit gezeiget werden kan.

* 143. §. des Unterrichts (9).

** In

(9) Daselbst wird folgender Saz auf diese Weise dargethan:

In der Weltweisheit mus einerley Wort beständig, zum wenig-

wenigsten in einerley Theil derselbigen, einerley Bedeutung haben. Denn wenn ein Wort nicht beständig in einerley Bedeutung gebraucht wird: so wird die Bedeutung gar offt zweydeutig seyn, und der Leser wird gar leichtlich etwas anders verstehen, welches der Deutlichkeit zuwider ist, dergleichen die Weltweisheit erfordert. Es ist aber noch ein anderer Grund vorhanden, welcher erfordert, daß die Bedeutung von einem Wort beständig so seyn soll. Es werden nehmlich in der Weltweisheit die nachfolgenden Sachen aus den vorhergehenden bewiesen Es muß demnach ein Wort in dem nachfolgenden eben dieselbige Bedeutung haben, welche es in dem vorhergehenden hatte, indem es sonst nach den Grundsäzen der Schlüsse, welche in der Vernunfftlehre vorgetragen werden, nicht angehet, daß die vorhergehende Säze in die Beweisse der nachfolgenden hinein schlagen sollten.

Wenn

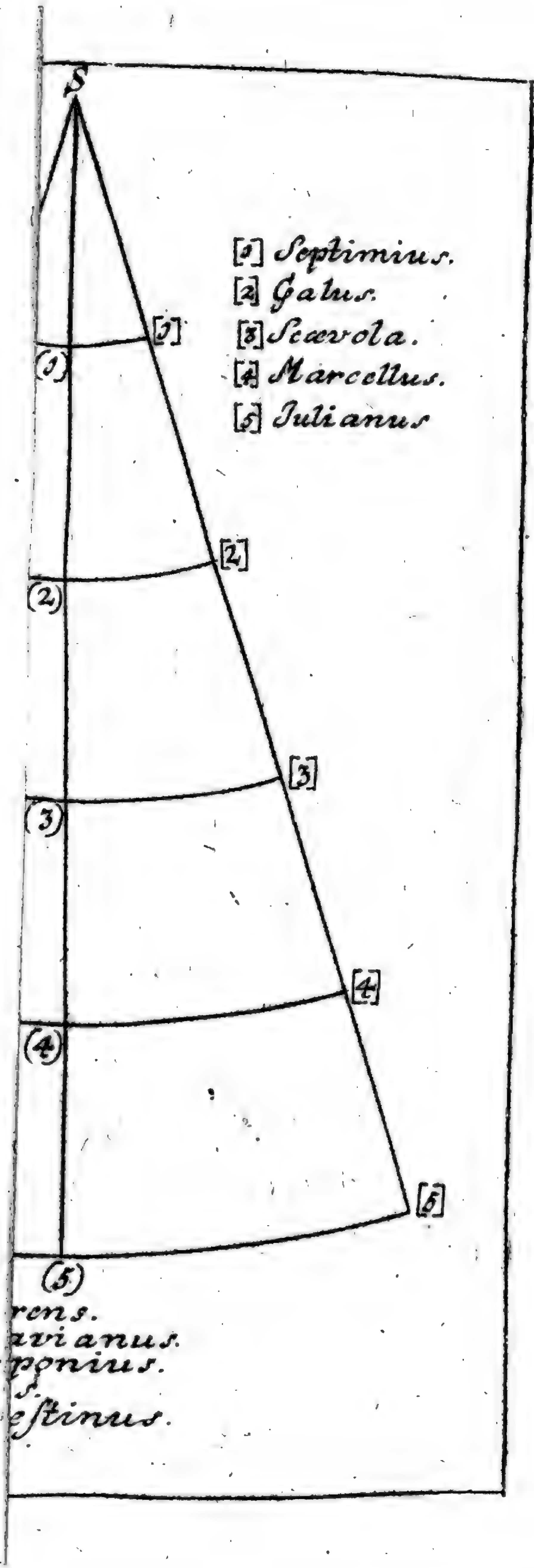
** Im Winterviertenjahr im dritten Stük 1. §. (10).

Wenn jemand die ganze Vernunfftlehre eingesehen hat, und die Lehrart der Weltweisheit etwas genauer verstehet, sich auch dieselbige durch die Uebung selbst bekannter gemacht hätte: so wird er auch augenscheinlicher wahrnehmen, wie sehr die Unbeständigkeit im Reden der philosophischen Lehrart zuwider sey. Es ist zwar nichts gemeiner, als die Unbeständigkeit im Reden allein man siehet auch, daß der genauen Lehrart der Weltweisheit nichts mehr zuwider seye.

(10) Diese Abhandlung ist als das achte Stük im vierten Theil dieser Sammlungen von der 163sten Seite an eingerüket, und die angezogene Stelle auf der 185sten Seite befindlich.



9. Von


S
[1] Septimius.
[2] Galus.
[3] Scævola.
[4] Marcellus.
[5] Iulianus
[1]
(1)
[2]
(2)
[3]
(3)
[4]
(4)
[5]
(5)
rens.
avianus.
ponius.
s.
estinus.

9.
Von der Ehrlichkeit oder dem guten Glauben, welcher die ganze Zeit der Verjährung hindurch von dem geistlichen Rechte erfordert wird (1).

§. 1.

Vorhaben des Verfassers.

Auch den Anfängern ist bekannt, daß in dem bürgerlichen Rechte es zu der Verjährung schon genug ist, wenn man nur im Anfang des erlangten Besizes die Sache mit Ehrlichkeit oder in gutem Glauben (2) gehabt hat, und daß in dem geistlichen Rechte die ganze mittlere Zeit hindurch immerdar die Ehrlichkeit, oder der gute Glaube erfordert werde *. Papst Innocenz

Anmerkungen.

(1) Lateinisch findet man diesen Aufsaz in den Nebenstunden auf 1731. im Winterviertel jahr von der 107ten Seite an, als das zweyte Stük.

(2) Bona fides ist freylich ein zweydeutig Wort, und dieses auszudruken ist im Deutschen die ungewöhnliche Redensart guter Glaube gebraucht worden.

nocenz der III. treibet diesen Grund, weil alles, was nicht aus dem Glauben gehet, Sünde ist. Denn er spricht ** also: Weil alles, was nicht aus dem Glauben gehet, Sünde ist: so verordnet hiermit der Schluß unserer Versammlung, daß keine weder geistliche noch bürgerliche Verjährung ohne guten Glauben gelten soll; weil überhaupt bey allen Verordnungen und Gewohnheiten dasjenige abgebracht werden muß, was nicht ohne Todtsünde beobachtet werden kan. Daher muß derjenige, welcher *etwas durch* Verjährung an sich bringen will, zu keiner Zeit ein Gewissen darüber haben, daß er eine fremde Sache besize. Die Lehrer unter den Protestanten lachen insgemein über den Papst, als ob er einen Grund angegeben habe, welcher sich nicht wohl schiket, und von dem Stok auf den Winkel schliest, und pflegen vornehmlich dieses Beyspiel anzuführen, so offt sie behaupten, daß in dem geistlichen Rechte ganz falsche Gründe angeführet werden, welche keine Krafft hätten dasjenige zu beweisen, was bewiesen werden sollte. Denn sie vermeinen, es lasse sich nichts ungeschikteres sagen, als daß die Verjährung nach dem Sinn der Heiligen Schrifft aus dem Glauben herkommen müsse, und daß dieselbige mit dem Glauben einerley sey, von welchem der Heydenlehrer redet, indem er spricht ***: Alles, was

nicht

nicht aus dem Glauben gehet, ist Sünde, und behaupte ich, daß die Ehrlichkeit, oder der gute Glaube nach der Absicht des geistlichen Rechtes die ganze Zeit der Verjährung hindurch erfordert werden müsse, und daß der von dem Papst angeführte Grund richtig, auch dem Sinne des Heydenlehrers höchst gemäs seye. Es soll demnach gegenwärtig gezeiget werden, daß die Worte des Apostels von dem Papst an dem gehörigen Ort angeführet werden, und daß man den Päpstlichen Säzen zufolge daraus dasjenige schliese, welches daraus von ihm gefolgert wird.

* Man sehe Struvens Jurisprud. Rom. Germ. forens. lib. 2. tit. 9. §. 9.

** c. fin. X. de præscript.

*** Rom. 14, 23.

§. 3.

Man hat demnach zuerst zuzusehen, was der Heydenlehrer in demselbigen Ort Glauben nennet, auf welchen sich der Papst beruffet. Diejenigen, welche den Papst tadeln, stehen in der Meynung, daß daselbst von dem seeligmachenden Glauben die Rede sey: Allein sie betrügen sich darinnen gewaltig. Denn dawider streitet der Zusammenhang und auch die Ausleger unter den Protestanten. Es erhellet nehmlich aus dem Zusammenhang, daß durch den Glauben allhier das Urtheil verstanden werde, es sey dasjenige erlaubet was man thut, und deswegen heist es, es gehe et-

Was Röm. 14. Glaube genennet wird.

was nicht aus dem Glauben, wenn man es, indem man es thut, doch für unerlaubt ansiehet. Denn der Apostel behauptet, daß, woferne einer, welcher von dem Judenthum zum Christenthum bekehret ist, sich einbildet, er müsse annoch das Gesez von dem Unterscheid der reinen und unreinen Speisen beobachten, und dieser Einbildung ungeachtet Fleisch isset, welches er für unreine hält: so sündige er, und gibt dieses zum Grunde an, weil er nicht aus dem Glauben handelt, das ist, nach dem Gewissen, daß dasjenige aber eine Sünde sey, was nicht aus dem Glauben gehet, das ist, was wider das Gewissen geschiehet. Derowegen kömmt der Spruch des Heydenlehrers, was nicht aus dem Glauben gehet, das ist Sünde, mit der Regel der Weltweisen überein: was wider das Gewissen geschiehet, das ist Sünde, wenn es gleich erlaubet ist, oder, wie es andere ausdrüken, das irrige Gewissen verbindet den Menschen nicht dawider zu handeln. Denn auf diese Verbindlichkeit dringet der Heydenlehrer in derselbigen Stelle. Daher drüket Hammond in seiner gar berühmten Umschreibung der Bücher des neuen Bundes diese Stelle also aus: „Was einen, „der noch an dem Judenthum hanget, anbe„langet, so hat man nicht genugsame Ursache „es übel zu nehmen, wenn er sich nicht unter„stehet dasjenige zu essen, wovon er vermei„net, daß es ihm nicht erlaubet sey: denn es

„wäre

äre eine Todtsünde, und um deswillen
n sein Gewissen verdammete, wenn er
twas gleichgültiges ässe oder thäte; in-
em er es für unerlaubt hält. Wer an-
ers handelt, und nicht zum wenigsten
rtheilet, daß solches erlaubet sey (welches
theil hier der Glaube und 1. Cor. 8. v. 7.
Erkänntniß heiset) „der sündiget ohne
Zweiffel.„ Und in den Anmerkungen
bt Clerc die Worte des Heydenlehrers:
les, was nicht aus dem Glauben gehet,
s ist Sünde, also: „Was man thut,
und doch nicht weis, ob es erlaubet sey,
oder nicht, das kommt aus einem Gemü-
the her, welches sich wenig um das er-
laubte und unerlaubte bekümmert, und
ist demnach Sünde„. Eben dieser be-
eiset, das Wort πίςις werde von dem
eydenlehrer nach der gewöhnlichen Be-
eutung, wie in der Stelle des Juden Phi-
o * genommen, darinnen er das Opffer
Abrahams auf eine verblümte Weise erklä-
et, und folgendes hinzu sezet: „ἄριςον
ἱερεῖον ἡ συχία καὶ ἐποχὴ περὶ ὧν ἐκ ἐσὶ
πίςις, das beste Opffer ist die Ruhe und
das Anstehen bey solchen Dingen, welche
nicht aus dem Glauben gehen. Denn es
eiset allhier, man habe einen gewissen
Glauben von demjenigen, davon man ein
gewisses Gewissen hat, indem man nehm-
ich urtheilet, es sey kein Zweiffel übrig,

 warum

warum man solches nicht für erlaubt halten solte. Wenn der Heilige Thomas beweisen will, das irrende Gewissen verbinde einen: so beruffet er sich auf diese Stelle des Heydenlehrers, und erkläret den Glauben durch das Gewissen **. Dieser hat eben auch in dem dreyzehenden Jahrhundert gelebet, in welchem Innocenz der Dritte die Kirche regierte. Hieraus erhellet, daß zu derselbigen Zeit die Worte des Heydenlehrers eben auf eine solche Weise erkläret worden seye, als sie Hammond erkläret, und es erklären sie auch andere Ausleger unter den Protestanten also, ohnerachtet die meisten dafür halten, daß der seeligmachende Glaube darinnen von dem Heydenlehrer gemeinet sey, und brauchen demnach diese Worte um einen Saz zu beweisen, welcher an sich sonst wahr ist ***, daß die guten Werke der Christen aus dem Glauben an den Heyland herfliesen müssen. Es ist demnach kein Zweiffel, daß Innocenz der Dritte die Worte des Heydenlehrers eben in dieser Bedeutung genommen habe, daß er durch den Glauben das Gewissen verstanden hat, davon jedermann weis, daß dadurch das Urtheil von der Sittlichkeit einer Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen verstanden werde. Ich will mich mit niemand darüber herum zanken, ob man den Glauben besser durch das Gewissen,

oder

der durch den seeligmachenden Glauben
rkläre, indem uns schon hinreichend ist,
s könne nicht in Zweiffel gezogen werden,
daß der Papst, indem er sich auf diesen
Spruch des Heydenlehrers beruffet, um
den Grund anzugeben, warum der gute
Glaube oder die Ehrlichkeit des Besizes die
ganze Zeit der Verjährung hindurch erfordert werde, diesem Worte keine andere Bedeutung beygeleget habe. Ich läugne nicht,
daß die Verbindlichkeit nach dem irrenden
Gewissen zu handeln dem seeligmachenden
Glauben gemäs sey, indem ich schon längst
erkannt habe, daß er sich nach einer beweisenden Lehrart daraus herleiten lasse, seit
dem ich die Verknüpffung der Lehren der
Gottesgelehrten, oder ihr Beruhen auf einander untersuchet habe. Woferne demnach jemand sehr darauf dringen sollte, daß
der Heydenlehrer allhier von dem seeligmachenden Glauben rede: so muß er gleichwol einräumen, weil er nicht läugnen kan,
daß er auf die Verbindlichkeit nach dem irrenden Gewissen zu handeln an dieser Stelle dringe, daß er eben dasjenige für etwas
dem seeligmachenden Glauben widersprechendes ansehe, was dem irrenden Gewissen zuwider ist, und es um deswillen unter die Sünden rechne, welche dem irrenden Gewissen entgegen lauffen, weil es
dem seeligmachenden Glauben zuwider ist.

Es wird demnach nicht schwer seyn, den Grund des Papstes zu rächen, wann man auch gleich den Glauben, von welchem der Heydenlehrer redet, für den seeligmachenden Glauben annimmt. Meine Schuldigkeit aber ist es, die Worte des Papstes also zu erklären, wie es es seinem Sinne gemäs ist, nicht aber ihnen einen Sinn anzudichten, welcher davon abgehet, weil ich nicht darauf bedacht bin, mit meinem Wiz zu prahlen, sondern für die Wahrheit zu streiten.

* In lib. de profug. p. 336.

** In dem kurzen Begriff der Gottesgelahrheit im zweyten Theil in der achtzehenden Frage (Summa Theol. part. 2. quæst. 18. art. 5.) conf. Carbo in compend. l. c. annot. 1. pag. 243.

*** Gerhard in dem zwanzigsten Abschn. (loc. 20. §. 8. f. 4.).

§. 3.

Erklärung der Verordnung.

Nachdem dieses zum voraus gesezet ist: so lässet sich verstehen, was der Papst in dieser Verordnung sagen wolle. Er sezet nehmlich, daß derjenige, welcher das Verjährungsrecht brauchen will, zu keiner Zeit sich darüber ein Gewissen machet, daß er eine fremde Sache besize, das ist, daß er während der ganzen Verjährungszeit vermeyne,

meyne, er habe die Sache von dem Herrn empfangen, ihm aber keinesweges bekannt worden seye, daß er sie von dem der nicht Herr ist, empfangen habe. Denn wenn er sich einbildet, er besize eine Sache, welche er von dem Herrn empfangen hat: so besizet er sie ehrlich oder in gutem Glauben: Allein wer das Gegentheil davon weis, der hat einen bösen Glauben (3). Es gibt aber der Papst diese Ursache an, daß man alle Verordnungen und Gewohnheiten abscheiden oder abbringen müsse, welche nicht ohne Todtsünde beobachtet werden können, und rechnet er demnach das bürgerliche Recht, welches nur bey dem Anfang des erlangten Besizes den guten Glauben oder die Ehrlichkeit erfordert, unter diese Verordnungen, welche nicht ohne Todtsünde beybehalten werden können. Hieraus erhellet nun, daß der Papst die Besizung in der Unehrlichkeit für eine Todtsünde halte, welche bey einem Christlichen Menschen nicht geduldet werden könnte. Er beweiset ferner daraus, daß der Besiz im bösen

(3) In mala fide versatur ist eine lateinische Redensart der Rechtsgelehrten, darum stehet in der Urkunde dabey: Si stylo juris exprimere velis, quæ modo vulgariter enunciavimus, welches in der Uebersezung hat wegbleiben müssen.

Glauben eine Todtsünde sey, weil es wider das Gewissen lauffet: der Heydenlehrer aber erkläret dasjenige für eine Sünde, was nicht nach dem Gewissen geschiehet, sondern ihm zuwider lauffet. Die Meynung des Papsts ist demnach diese: Weil nach Anweisung des Heydenlehrers dasjenige eine Todtsünde ist, was wider das Gewissen lauffet, derjenige aber, welcher etwas mit bösem Glauben besizet, weis, daß die Sache, welche er besizet, fremde sey, und sie demnach wider das Gewissen besizet: so ist der Besiz in bösem Glauben eine Todtsünde. Da nun keine Todtsünde gelitten werden kan: so kan auch der böse Glaube nicht bey der Verjährung geduldet werden. Es ist demnach nothwendig, daß derjenige, welcher die Verjährung brauchen will, die ganze Zeit der Verjährung hindurch in gutem Glauben seye. Solchergestallt erhellet nun, daß nichts ungereimtes in dem Schluß des Papstes enthalten seye, und daß er auch den Spruch des Heydenlehrers nicht unrecht anführe, noch den seeligmachenden Glauben mit dem guten Glauben der Rechtsgelehrten vermenge.

§. 4.

Warum der Papst den guten

Vielleicht werden einige seyn, welche die Sache selbst tadeln werden, gleichsam als ob der Papst unter dem Vorwand des Gewissens

wissens von dem bürgerlichen Rechte abgehe, und werden ihm nicht einräumen, daß unter diese Verordnung auch das bürgerliche Recht zu zehlen sey, welches auf den guten Glauben nur bey dem Anfang des erlangten Besizes dringet, und den hernach dazu kommenden bösen Glauben duldet, welche nicht ohne Todtsünde beobachtet werden könne. Allein um deswillen muß gezeiget werden, daß er nach den Begriffen aus der Gottesgelahrheit, welche er gehabt hat, den Besiz eines bösen Glaubens für eine Todtsünde habe halten müssen, und daß, der Absicht des geistlichen Rechtes ohnbeschadet, der dazu kommende böse Glaube bey der Verjährung nicht habe geduldet werden können. Beydes lässet sich nicht ohne Schwierigkeit behaupten, woferne man nur in den Gewohnheiten der Gottesgelahrheit der Schulweisen bewandert ist, welche ohnstreitig dem Papst Innocenz III. geläuffig gewesen ist, da sie **Peter Lombard** im eilfften Jahrhundert bereits in Ordnung gebracht, und **Thomas von Aquin** im zwölfften Jahrhundert erkläret hat, in welchem der Papst lebete. Es ist aber bekannt, daß die Catholischen die Todtsünde von der vergeblichen also unterscheiden, daß jene eine Schuld der ewigen Straffe an sich mit sich bringe, diese aber nicht. Es wird demnach ein Mensch um

Glauben der ganzen Zeit der Verjährung hindurch erfordern müsse.

um der Todtsünden willen verdammet, wofferne ihm dieselbige nicht erlassen wird: sie wird ihm aber nicht erlassen, so lange er darinnen verharret. Nun gehöret die Sünde wider das Gewissen unter die Todtsünden, wenn nehmlich jemand weis, daß etwas unerlaubt sey, und er solches dem ohngeachtet thut. Daher ist die Sünde wider das irrige Gewissen, von welcher hier der Heydenlehrer redet, so lange man diese Gründe stehen lässet, allerdings *eine* Todtsünde. Denn wer aus Irrthum *urtheilet*, daß etwas unerlaubet seye, und dem ungeachtet solches thut, der würde solches auch allerdings thun, wenn er auch nicht irrete, und ist es demnach in Absicht auf ihn eben so viel, als ob er wüste, es sey unerlaubt, und es diesem ohngeachtet doch *thäte*. Er begehet demnach eine Todtsünde. Nun aber weis derjenige, welcher etwas in bösem Glauben besizet, daß die Sache, welche er besizet, einem andern zugehöre, und daß er dieselbige demnach ungerechter Weise behalte, weil man vermöge des Gesezes der Natur dem andern dasjenige wiedergeben muß, was sein ist, und er sie dem ohngeachtet behält, und dem andern nicht wieder gibt, ja niemahls im Sinn hat sie ihm wiederzugeben. Er behält demnach eines andern seine Sache wider das Gewissen, und begehet also eine Todtsünde. Wer

siehet

siehet nun nicht, daß der Papst vermöge seiner Meinungen den Besiz in bösem Glauben nothwendig unter die Todtsünden habe rechnen müssen. So bald also der böse Glaube dazu kömmt, das ist, so bald jemand überzeuget wird, daß er eines andern seine Sache besize, und doch nicht im Sinne hat ihm dieselbige wieder zu geben: se verfällt er in eine Todtsünde, und sezet sich demnach der Gefahr der ewigen Verdammniß aus. So lange nun der Besiz des bösen Glaubens verbleibet, so lange beharret der Besizer in einer Todtsünde, ja so lange er nicht im Sinn hat, die von ihm mit Unrecht aufgehaltene Sache seinem Herrn wieder zu ersezen, so lange verharret er in einer Todtsünde, und verbleibet also der ewigen Verdammniß schuldig. Dieses alles ist nach der Meinung des Papstes ganz offenbahr, dergestallt, daß man daran gar keinen Zweiffel haben kan. Und solchergestallt ist das erste bewiesen worden, welches dargethan werden muste. Weil Innocenz nicht billigen konnte, daß der Mensch in einer Todtsünde, und demnach beständig in demjenigen Zustand verharre, in welchem er der ewigen Verdammniß schuldig ist: so konnte er auch das bürgerliche Recht nicht billigen, welches den dazu kommenden bösen Glauben bey der Verjährung verstattet, weil nach

seiner

seiner Meinung diese Art der Verjährung nicht beobachtet werden kan, woferne nicht verstattet wird, daß jemand beständig in einer Todtsünde verharre. Nun aber lenket das geistliche Recht die Handlungen der Bürger auf die Absicht der ewigen Glükseeligkeit †, und ist demnach von dem bürgerlichen darinnen unterschieden, daß es nicht allein auf die äusserliche Erbarkeit siehet, gleichwie das bürgerliche Recht, sondern auch dem Gewissen räthet. Da nun der Besiz mit bösem Glauben eine Todtsünde ist, und demnach vermöge des erst angebrachten den Besizer der ewigen Seeligkeit beraubet: so hat derselbige nach diesem Recht niemahls zugelassen, folglich auch der böse Glaube, welcher bey der Verjährung dazu kommt, niemahls geduldet werden können. Dahero wird in dieser Verordnung mit ausdrüklichen Worten geschlossen: Derjenige, welcher die Verjährung brauchen will, muß zu keiner Zeit ein Gewissen darüber gehabt haben, daß die Sache einem andern Herrn gehöre. Und solchergestallt ist auch das andere bewiesen, welches bewiesen werden sollte. Nachdem aber beydes hinreichend bewiesen ist: so erhellet, daß der Papst nicht deswegen getadelt werden könne, als ob er unter dem Vorwand des Gewissens das bürgerliche Recht unnüzlicher Weise verändert

ändert habe. Denn niemand wird von ihm fordern, daß er anders urtheilen sollte, als aus den damahls gewöhnlichen und gebilligten Säzen der Gottesgelehrten. Denn das ist eine andere Frage, ob nach den Grundsäzen der Protestantischen Gottesgelehrten es geduldet werden könne, wenn der böse Glaube bey der Verjährung dazu kömmt; und es ist abermahls eine andere Frage, ob der Besiz in dem bösen Glauben, welcher dazu kömmt, den Menschen in eine so grosse Gefahr der Seele versezet, als es dem Papst gedünket hat. Keine von diesen beyden Fragen untersuche ich gegenwärtig, indem ich nicht davon rede, ob diese Verordnung recht sey, sondern nur von der eigentlichen Bedeutung derselbigen und dem von dem Papst angeführten Grunde handele, ob er sich dazu schike, oder nicht, das ist, ob der Papst aus den Worten des Heydenlehrers mit Bestand seiner Meinungen einen richtigen Schluß mache, also, daß man ihn um deswillen keines Mangels des Urtheils beschuldigen kan, folglich ob dieses Beyspiel von denjenigen unrecht angeführet werde, welche die Gründe des geistlichen Rechtes zu erhöhen pflegen. Ich habe also dasjenige gethan, was mir zukam, indem ich bewiese, daß der Papst auf seine Meinung richtig geschlossen habe.

† Lan-

† Lancellot. in instit. jur. can. lib. 1. tit. 1.

§. 5.

Ob der Glaube des Apostels und der gute Glaube der Rechtsgelehrten einerley Sache bedeute.

Fraget man nun, ob bey den Rechtsgelehrten der gute Glaube in eben derjenigen Bedeutung genommen werde, in welcher der Apostel den Glauben nimmt: so antwortet man ohne eimgen Anstoß, das sey weder nöthig um den Schluß dieser Verordnung zu retten, noch habe es dem Papst also gedauchtet. Es ist oben gezeigt worden, daß der Papst das Wort Glaube in dem Spruch des Apostels für das Urtheil angenommen habe, dasjenige sey erlaubet was man thut (§. 2.), und welches die Weltweisen ein Gewissen zu nennen pflegen. Der gute Glaube oder die Ehrlichlichkeit heiset bey den Rechtsgelehrten ein aufrichtiges Gewissen, welches einen jeden gewis entschuldiget, daß er um eine andere Sache nichts wisse, welche er entweder dem andern gegeben hat, oder von dem andern annimmt. Der Apostel brauchet demnach das Wort Glaube nach der Mundart der Griechischen Sprache in einer weitläufftigen Bedeutung: die Rechtsgelehrten aber nehmen das Wort gute Glaube in einer engeren Bedeutung. Ferner beziehet sich der Begriff des Heydenlehrers vornehmlich auf die Sittlichkeit der

Hand-

Handlung nach der Meinung desjenigen, welcher sie vornimmt: der Begriff der Rechtsgelehrten aber auf die Herrschafft über ein Ding, welches entweder übergeben oder angenommen wird, nach der Meinung desjenigen, der es übergibt oder annimmt. Derowegen hat das Wort Glaube bey den Rechtsgelehrten und dem Heydenlehrer nicht einerley Bedeutung. Weil nun der Papst beyde Begriffe völlig eingesehen hat: so ist ganz und gar nicht daran zu zweifeln, daß ihm die Verschiedenheit der Bedeutung bekannt gewesen sey. Es haben also diejenigen eine gar zu kindische Meynung, welche sich einbilden, der Papst habe sich durch den Schall des Wortes verführen lassen, und den seeligmachenden Glauben mit dem guten Glauben der Rechtsgelehrten, und demnach Himmel weit von einander verschiedene Sachen mit einander vermenget. Ohnerachtet aber die Bedeutung des Wortes bey dem Heydenlehrer und den Rechtsgelehrten nicht völlig einerley ist: so hindert doch diese Verschiedenheit keinesweges, daß nicht der Papst solte den Spruch des Heydenlehrers als einen Grund seines Schlusses haben brauchen können, da er es mit dem guten Glauben der Rechtsgelehrten zu thun hatte. Denn wer hat doch den Leuten bey den Schlüssen dieses Gesez vorgeschrieben, daß sie bey dem Beweis eines

Sazes keine Grundwahrheiten brauchen sollen, in welchen ein Wort, welches in denselbigen stehet, in einer andern Bedeutung genommen wird, als in demselbigen Saze? Denn die Wahrheit beruhet nicht auf den Worten, sondern auf den Begriffen. Zwar billigen es die Geseze einer guten Lehrart nicht, daß man in einerley Wissenschafft eines und eben dasselbige Wort in verschiedener Bedeutung nehme: Allein daraus folget auch nicht, daß, wenn man zu äussern Gründen seine Zuflucht nehmen muß, man keine Grundwahrheiten annehmen könne, in welchen ein Wort in einer andern Bedeutung genommen wird. Ja die Scharffsinnigkeit des Urtheils billiget es, wenn jemand dergleichen Grundwahrheiten recht gebrauchet, woferne er sie nöthig hat, also, daß die Zweydeutigkeit nicht hindert, daß er richtig schliese, gleichwie der Papst gethan hat. Im übrigen aber lehret dieses Beyspiel, wie nothwendig es seye, daß die Gründe aus einander gesezet werden, mit welchen die Wahrheit bewiesen wird, gleichwie die beweisende Lehrart erfordert, damit jedermann die Krafft des Beweises einsehe, und sich vor einem verwegenen Urtheil in obacht nehme, woferne es ihm an Scharffsinnigkeit fehlet.

Ende des sechsten Theils.

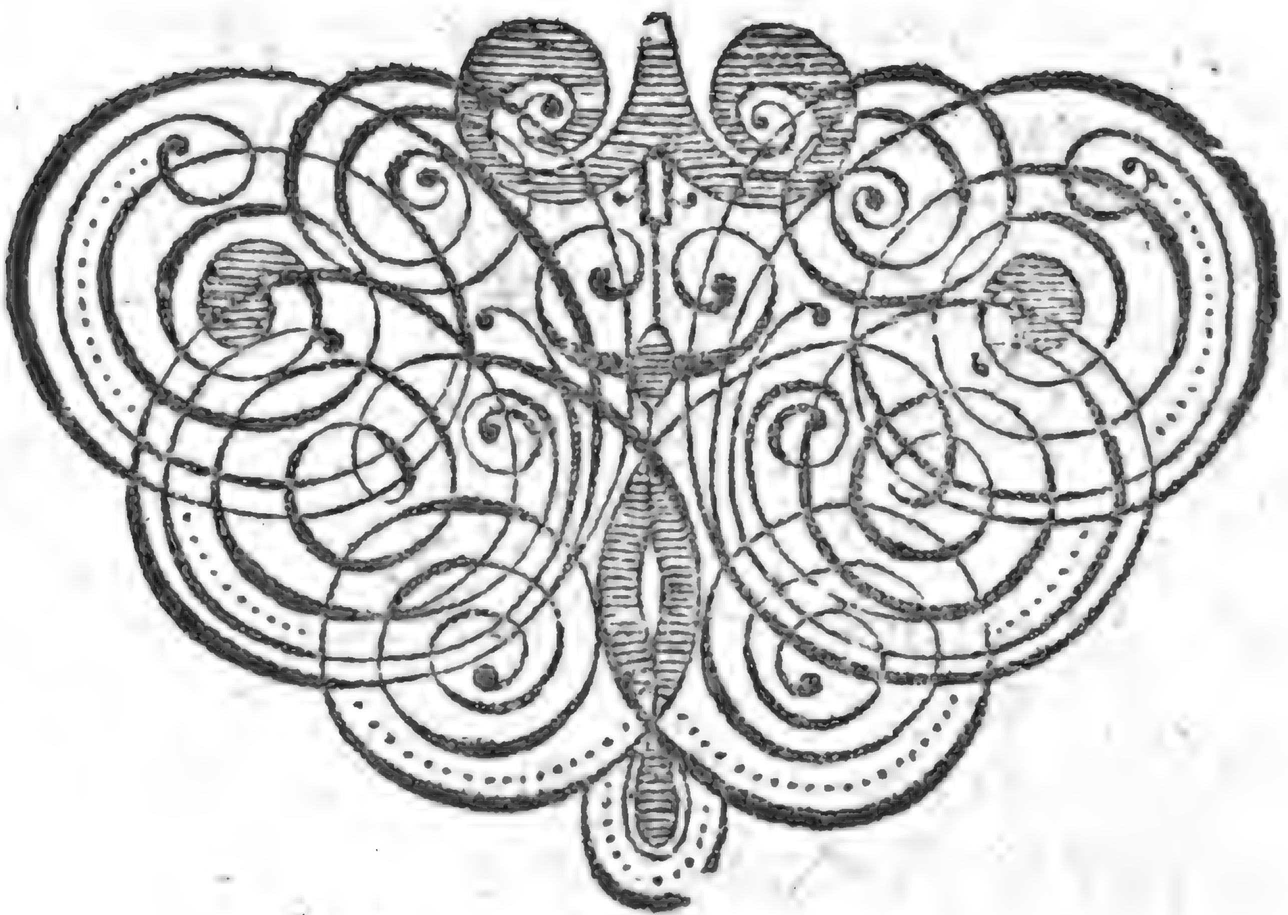
Verzeich-

Verzeichniß der im Sechsten Theil enthaltenen Stüke.

Zur Sittenlehre gehören

Zur Staatslehre gehören

Zur bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit gehören




LIBERTE
ET
PATRIE



